

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Gesellschaft, deren Namen sowohl im Register der Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft als auch im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführt sind, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Dokument enthaltenen Angaben. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die alle gebotene Sorgfalt haben walten lassen, dies sicherzustellen) entsprechen die Angaben in diesem Dokument den Tatsachen, ohne dass etwas ausgelassen wurde, das für diese Angaben wahrscheinlich von Bedeutung wäre.



iShares III Public Limited Company Prospektauszug für die Schweiz

vom 31. März 2025

(eine in Irland unter der Registernummer 452278 mit beschränkter Haftung gegründete Umbrella-Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds, die von der Zentralbank gemäß der irischen Durchführungsverordnung von 2011 zu den Vorschriften der Europäischen Gemeinschaften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde)

iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF

iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF

iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF
iShares € Covered Bond UCITS ETF
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF

iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF

iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF
iShares AI Infrastructure UCITS ETF
iShares AI Innovation Active UCITS ETF
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares Blockchain Technology UCITS ETF
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF

iShares Core € Corp Bond UCITS ETF
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF
iShares Core MSCI World UCITS ETF

iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares EUR Cash UCITS ETF

iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF

iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF
iShares Global Govt Bond UCITS ETF
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF

iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF

iShares MSCI Australia UCITS ETF
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF

iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF
iShares MSCI South Africa UCITS ETF

iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF

iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares World Equity High Income UCITS ETF
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF

DAS IST EIN AUSZUG DES PROSPEKTES FÜR ISHARES III PLC. DIESER PROSPEKTAUSZUG IST EIN AUSZUG ALLEIN FÜR DAS ANGEBOAT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ UND ER STELLT KEINEN PROSPEKT IM SINNE DES ANWENDBAREN IRISCHEN RECHTS DAR. DIESER PROSPEKTAUSZUG BEZIEHT SICH AUF DAS ANGEBOAT DER HIER AUFGEFÜHRTEN FONDS. ANDERE FONDS DER GESELLSCHAFT SIND ERHÄLTICH, WERDEN JEDOCH DERZEIT NICHT ZUM ANGEBOAT AN NICHT QUALIFIZIERTE ANLEGER IN DER SCHWEIZ ANGEBOATEN. Die Verteilung dieses Dokuments ist nur gestattet, wenn ihm ein Exemplar des letzten Jahresberichts und des letzten geprüften Jahresabschlusses beigelegt ist, und falls dieses Dokument zeitlich danach veröffentlicht wird, des letzten Halbjahresberichts und des letzten ungeprüften Halbjahresabschlusses. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

WICHTIGE HINWEISE

Dieses Dokument enthält wichtige Informationen und sollte vor einer Anlageentscheidung sorgfältig gelesen werden. Bei Fragen zum Inhalt dieses Prospekts sollten Sie sich an Ihren Börsenmakler, Finanzvermittler, Bankberater, Rechtsberater, Steuerberater oder einen anderen unabhängigen Finanzberater wenden.

Der Wert von Anteilen und die Erträge derselben können sowohl steigen als auch fallen, und dementsprechend erhält ein Anleger möglicherweise nicht den vollen investierten Betrag zurück.

Eine Anlage in die Fonds der Gesellschaft sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist möglicherweise nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“. Wie zum Datum dieses Prospekts bestimmt, weist der Nettoinventarwert des iShares Blockchain Technology UCITS ETF, iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF, des iShares MSCI Australia UCITS ETF, des iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF, des iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc), des iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF, des iShares MSCI South Africa UCITS ETF und des iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF aufgrund der Art der jeweiligen Anlagepolitik dieser Fonds wahrscheinlich eine hohe Volatilität auf, wie in ihren Risiko- und Ertragsprofilen in den jeweiligen wesentlichen Anlegerinformationen bzw. dem Basisinformationsblatt angegeben.

Der iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und der iShares World Equity High Income UCITS ETF können Ausschüttungen aus dem Kapital sowie aus dem Nettoertrag vornehmen, um Erträge zu generieren und dadurch den Anteilinhabern höhere Ausschüttungen bereitzustellen. Dies kann zwar höhere Ertragsausschüttungen ermöglichen, es kann jedoch auch das Kapital und das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum reduzieren, wodurch potenziell das gesamte Kapital aufgezehrt werden kann. Ausschüttungen aus dem Kapital können den Wert zukünftiger Erträge mindern und können als eine Art Kapitalrückzahlung angesehen werden. Aus dem Kapital gezahlte Ausschüttungen können andere steuerliche Folgen haben als aus dem Nettoertrag gezahlte Ausschüttungen und den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

Die in diesem Prospekt verwendeten Begriffe sind auf den Seiten 10 bis 19 definiert.

Die Verteilung dieses Prospekts sowie das Angebot bzw. der Kauf von Anteilen der Gesellschaft kann in bestimmten Jurisdiktionen beschränkt sein. Personen in solchen Jurisdiktionen, die ein Exemplar dieses Prospekts bzw. des beigefügten Kontoeröffnungsantrags und Handelsformulars erhalten, dürfen diesen Prospekt bzw. einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular nicht als Aufforderung an sie zum Kauf bzw. zur Zeichnung von Anteilen auslegen, noch dürfen sie einen solchen Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular benutzen, es sei denn, sie könnten hierzu in der entsprechenden Jurisdiktion rechtmäßig aufgefordert werden, und ein solcher Kontoeröffnungsantrag und ein solches Handelsformular könnten rechtmäßig benutzt werden. Dementsprechend stellt dieser Prospekt kein Angebot und keine Aufforderung durch eine Person in einer Jurisdiktion dar, in dem ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung rechtswidrig ist, oder in der die Person, die ein solches Angebot bzw. eine solche Aufforderung abgibt, hierzu nicht berechtigt ist, oder an eine Person, der gegenüber die Abgabe eines solchen Angebots oder einer solchen Aufforderung rechtswidrig ist. Personen im Besitz dieses Prospekts sowie Personen, die gemäß diesem Prospekt Anteile zeichnen möchten, haben sich selbst über die geltenden Gesetze und Vorschriften in ihrer jeweiligen Jurisdiktion zu informieren und diese einzuhalten. Potenzielle Anteilszeichner haben sich bezüglich der rechtlichen Bestimmungen eines solchen Antrags und einer solchen Zeichnung, des Haltens bzw. der Veräußerung solcher Anteile sowie jeglicher Devisenkontrollbestimmungen und Steuern in den Ländern ihrer jeweiligen Staatsangehörigkeit, ihres Wohnsitzes, ihrer Gründung bzw. ihres Domizils zu informieren, einschließlich jeglicher erforderlichen staatlichen oder sonstigen Zulassungen sowie der Einhaltung jeglicher anderen Formalitäten.

Die Anteile der einzelnen Fonds werden in der Regel vorrangig am Hauptmarkt der LSE notiert und zum Handel zugelassen (können jedoch auch vorrangig an einer alternativen Börse notiert werden). Es ist ferner vorgesehen, dass die Anteile der einzelnen Fonds an mehreren anderen Börsen notiert (unter anderem Xetra, SIX Swiss Exchange, Euronext, Borsa Italiana, Bolsa Mexicana de Valores (mexikanische Börse) und CBOE (Chicago Board Options Exchange)) und zum Handel zugelassen werden. Die Gesellschaft gibt jedoch keine Zusicherung oder Garantie, dass diese Notierungen tatsächlich erfolgen oder weiterhin beibehalten werden. Sollten diese Notierungen erfolgen, ist die LSE in der Regel der Hauptmarkt (Primary Listing) für die Notierung der Anteile der Fonds (wobei manche Fonds jedoch an einer anderen Börse als Hauptmarkt notiert sein können) und alle anderen Börsen sind Nebenmärkte (Secondary Listing).

Details zur Notierung oder Handelszulassung der Anteile finden Sie auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com).

Es ist möglich, dass Parteien, die in keiner Weise mit der Gesellschaft (und den Fonds), dem Manager oder Anlageverwalter verbunden sind, in bestimmten Jurisdiktionen die Anteile eines oder mehrerer Fonds zur Anlage durch Anleger in diesen Jurisdiktionen über außerbörsliche Handelssysteme verfügbar machen. Weder die Gesellschaft noch der Manager oder der Anlageverwalter unterstützen oder fördern diese Aktivitäten und sind in keiner Weise mit diesen Parteien oder Aktivitäten verbunden und übernehmen keinerlei Haftung in Bezug auf deren Geschäftstätigkeit und Handel.

Die Anteile wurden und werden nicht gemäß dem Gesetz von 1933 oder den Wertpapiergesetzen eines Staates der Vereinigten Staaten registriert. Die Anteile dürfen weder mittelbar noch unmittelbar in den Vereinigten Staaten oder für Rechnung bzw. zugunsten von US-Personen angeboten bzw. verkauft werden. Ein Weiteranbieten oder Weiterverkauf von Anteilen in den Vereinigten Staaten oder an US-Personen kann einen Verstoß gegen US-Recht darstellen.

Anteile dürfen nicht durch eine ERISA-Einrichtung erworben bzw. gehalten werden oder mit dem Vermögen einer ERISA-Einrichtung erworben werden, außer bei entsprechenden Ausnahmen.

Darüber hinaus dürfen Anteile nicht von einer Person erworben werden, die gemäß dem Gesetz von 1940 und seinen Vorschriften oder gemäß dem CEA und seinen Vorschriften als US-Person gilt. Die Anteile sind nicht für den öffentlichen Vertrieb in Kanada qualifiziert und werden dies nicht sein, da für die Gesellschaft kein Prospekt bei einer Wertpapier- oder Aufsichtsbehörde in Kanada oder einer seiner Provinzen oder Territorien eingereicht wurde. Dieses Dokument ist keine Werbung oder andere Maßnahme zur Förderung eines öffentlichen Angebots von Anteilen in Kanada und ist unter keinen Umständen so auszulegen. Keine in Kanada ansässige Person darf Anteile kaufen oder eine Übertragung von Anteilen annehmen, wenn sie nicht gemäß kanadischem Recht bzw. dem jeweiligen Provinzrecht dazu befugt ist.

Dementsprechend steht die Gesellschaft zur Einhaltung der oben erläuterten Beschränkungen nicht für Anlagen durch nicht qualifizierte Inhaber offen, außer unter bestimmten Umständen und dann lediglich nach vorheriger Zustimmung des Verwaltungsrats oder Managers. Von jedem zukünftigen Anleger kann verlangt werden, dass er beim Erwerb von Anteilen zusichert, ein qualifizierter Inhaber zu sein und die Anteile nicht für oder zu Gunsten von einem nicht qualifizierten Inhaber zu erwerben. Die vorherige Erteilung der Zustimmung zu einer Anlage durch den Verwaltungsrat verleiht dem Anleger nicht das Recht zum Erwerb von Anteilen bei künftigen oder nachfolgenden Zeichnungsanträgen.

Anteilszeichner müssen eine Erklärung abgeben, ob sie US-Personen sind. Wenn Anleger den Status eines qualifizierten Inhabers verlieren, müssen sie den Verwalter unverzüglich hiervon in Kenntnis setzen (unabhängig davon, ob sie über den Primärmarkt oder den Sekundärmarkt investiert haben). Falls die Gesellschaft davon Kenntnis erhält, dass sich Anteile im unmittelbaren oder wirtschaftlichen Eigentum eines nicht qualifizierten Inhabers befinden, kann sie die betreffenden Anteile zwangsweise zurücknehmen und gegebenenfalls von jeder Person, die kein qualifizierter Inhaber ist, die Zahlung einer Gebühr verlangen, mit der die Gesellschaft für etwaige Verluste entschädigt wird, die ihr im Zusammenhang mit einem solchen Anteilsbesitz entstanden sind (oder noch entstehen können).

Jeder Fonds, der physisch in indische Wertpapiere investiert („Fonds mit Indien-Engagement“), muss gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um als Category II FPI registrieren zu werden, muss jeder Fonds mit Indien-Engagement nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % eines Fonds mit Indien-Engagement halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Aus den oben genannten Gründen darf **kein Anleger eines Fonds mit Indien-Engagement (nach Anzahl und Wert) mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten (abgesehen vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers). Ein Anleger, der (nach Anzahl und Wert) mehr als 25 % der Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement hält, erteilt hiermit seine Zustimmung zur FPI-Registrierung des jeweiligen Fonds und seine Zustimmung zur Weitergabe seiner Kundeninformationen durch Broker, Verwahrer, Nominees, lokale Zentralverwahrer, internationale Zentralverwahrer und sonstige Vermittler sowie durch die Gesellschaft und ihre Dienstleister an die Gesellschaft, an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an SEBI.**

Die Anteile aller Fonds mit Fonds mit Indien-Engagement wurden und werden nicht nach indischen Gesetzen registriert, und es ist nicht vorgesehen, dass sie von indischen Gesetzen profitieren, die zum Schutz der Anteilinhaber veröffentlicht werden. Anteile an allen Fonds mit Indien-Engagement werden nicht in Indien angeboten und dürfen weder direkt noch indirekt innerhalb Indiens verkauft oder ausgeliefert werden, von einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erworben, übertragen oder namens dieser gehalten werden oder an eine Person verkauft werden, die Anteile direkt oder indirekt an eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft weiterverkauft oder dieser anbietet. Wesentlich gestattet die Gesellschaft den Verkauf von Anteilen aller Fonds mit Indien-Engagement oder von wirtschaftlichen Interessen an diesem an beschränkte juristische Personen indischer Herkunft nicht.

Anleger, die sich für einen Fonds mit Indien-Engagement interessieren, können ggf. zum Zeitpunkt des Anteilserwerbs (oder danach) aufgefordert werden, einen Nachweis darüber zu erbringen, dass sie keine beschränkten juristischen Personen indischer Herkunft sind und die Anteile weder für noch namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwerben bzw. erworben haben. Inhaber von Anteilen eines Fonds mit Indien-Engagement sind verpflichtet, die Gesellschaft und den Anlageverwalter unverzüglich zu informieren, wenn sie eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft werden oder Anteile zugunsten einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft halten. Die Gesellschaft, der Manager oder der Anlageverwalter können von den Anteilhabern Informationen über diese selbst und die wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile verlangen, um festzustellen, ob es sich bei diesen Anteilhabern oder wirtschaftlichen Eigentümern um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handelt. Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen.

Erhält die Gesellschaft davon Kenntnis, dass eine Person, alleine oder gemeinsam mit einer weiteren Person, unter Verstoß gegen die o. a. Beschränkungen direkt oder indirekt Anteile eines Fonds mit Indien-Engagement in ihrem Besitz hält oder daraus Nutzen zieht, wird sie diese Anteile, soweit sie feststellbar und rücknehmbar sind, zwangsweise zurücknehmen. Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Sollte ein Anteilinhaber oder wirtschaftlicher Eigentümer die geforderten Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen Nicht- oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einem solchen Anteilinhaber und/oder wirtschaftlichen Eigentümer um eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft handeln könnte, so wird die Gesellschaft, sofern die Anteile festgestellt und zurückgenommen werden können, jene Anteile des betreffenden Fonds mit Indien-Engagement, die von oder zugunsten einer solchen Person gehalten werden, zwangsweise zurücknehmen.

Für zwangsweise zurückgenommene Anteile erhält der Anleger den Erlös abzüglich entstandener Kosten und jener Beträge, die zur Entschädigung oder Abfindung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für Verluste erforderlich sind, die diese in Bezug auf von oder namens einer solchen Person gehaltene Anteile erlitten haben (oder erleiden könnten).

Personen, die gegen die o. a. Beschränkungen verstoßen, haben sowohl die Gesellschaft als auch den Manager und den Anlageverwalter hinsichtlich sämtlicher Verluste und Forderungen, die diesen im Zusammenhang mit einem solchen Verstoß entstehen, schad- und klaglos zu halten.

Anteile werden lediglich auf der Basis der im aktuellen Prospekt sowie dem letzten Jahresbericht und geprüften Abschluss und darauf folgenden Halbjahresberichten und ungeprüften Abschlüssen enthaltenen Informationen angeboten. Diese Berichte sind Bestandteil dieses Prospekts.

Anleger werden angehalten, jegliche weiteren Informationen bzw. Zusagen eines Brokers, Verkäufers oder sonstiger Person nicht zu berücksichtigen und sich dementsprechend nicht auf diese zu stützen.

In diesem Prospekt getroffene Aussagen basieren auf dem Verständnis des Verwaltungsrats von den derzeit in Irland geltenden Gesetzen und Geschäftsbräuchen und unterliegen Änderungen derselben. In diesem Prospekt enthaltene Beträge sind nur zum Datum dieses Prospekts gültig und unterliegen Änderungen desselben.

Dieser Prospekt kann auch in andere Sprachen übersetzt werden. Jede solche Übersetzung muss dieselben Informationen enthalten und dieselbe Bedeutung haben wie der englischsprachige Prospekt. Sofern der englischsprachige Prospekt und der Prospekt in einer anderen Sprache an irgendeiner Stelle differieren, ist der englischsprachige Prospekt maßgeblich. Ausnahmsweise ist eine andere Sprache des Prospekts dann und insoweit maßgeblich, wie das Gesetz einer Jurisdiktion, in dem die Anteile vertrieben werden, dies für Klagen, die sich auf Veröffentlichungen in Prospekten in einer anderen Sprache als Englisch beziehen, verlangt. Jegliche Streitigkeiten in Bezug auf die Prospektbedingungen, ungeachtet der Sprache des Prospekts, unterliegen irischem Recht und dessen Auslegung. Darüber hinaus unterwerfen sich die Anleger bezüglich der Beilegung von Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Angebot der Anteile der Gesellschaft ergeben, unwiderruflich der Zuständigkeit der Gerichte in Irland.

Die Gesellschaft kann beantragen, ihre Anteile in Jurisdiktionen außerhalb Irlands einzutragen und zu vertreiben. Falls solche Registrierungen stattfinden, kann nach lokalen Bestimmungen die Einsetzung von Zahlstellen/Facilities Agents vorgeschrieben sein sowie das Führen von Konten durch diese Zahlstellen, über welche Zeichnungs- und Rücknahmegelder gezahlt werden. Anleger, die sich dafür entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen dazu verpflichtet sind, Zeichnungs-/Rücknahmegelder nicht direkt, sondern über eine zwischengeschaltete Stelle an die Verwahrstelle zu zahlen bzw. von dieser zu erhalten, gehen in Bezug auf diese zwischengeschaltete Stelle ein Kreditrisiko bezüglich (a) der Zeichnungsgelder vor Übermittlung dieser Gelder an die Verwahrstelle und bezüglich (b) der Rücknahmegelder, die diese zwischengeschaltete Stelle an den betreffenden Anleger zu zahlen hat, ein. Die Gebühren und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Registrierung und dem Vertrieb der Anteile in solchen Jurisdiktionen, einschließlich der Beauftragung von Repräsentanten, Vertriebsstellen oder sonstigen Vertretern in den jeweiligen Jurisdiktionen, und für die Erstellung von länderspezifischen Informationsdokumenten fallen zu handelsüblichen Sätzen an und können von der Gesellschaft und/oder den Fonds getragen werden.

Dieser Prospekt sowie die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt zum betreffenden Fonds bzw. zur betreffenden Anteilklasse sollten vor der Beantragung von Anteilen vollständig gelesen werden.

Anleger sollten die im Abschnitt „Besteuerung in Deutschland“ aufgeführten Bestimmungen zur Besteuerung in Deutschland beachten. Diese sind jedoch nicht Teil der Anlageziele oder der Anlagepolitik der Fonds.

HINWEIS FÜR IM KÖNIGREICH SAUDI-ARABIEN ANSÄSSIGE PERSONEN:

Dieses Dokument darf im KSA nur an solche Personen verteilt werden, die gemäß den Verordnungen der CMA zu Investmentfonds zulässig sind. Die CMA gibt keine Zusicherungen hinsichtlich der Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Dokuments ab und schließt ausdrücklich jede Haftung für Verluste aus, die aus einem Teil dieses Dokuments oder im Vertrauen auf einen Teil dieses Dokuments entstehen. Potenzielle Zeichner der hier angebotenen Wertpapiere sollten ihre eigene Sorgfaltsprüfung hinsichtlich der Richtigkeit der Informationen in Bezug auf die angebotenen Wertpapiere durchführen. Wenn Sie den Inhalt dieses Dokuments nicht verstehen, sollten Sie sich mit einem zugelassenen Finanzberater in Verbindung setzen.

DATENSCHUTZ

Anleger sollten beachten, dass die Gesellschaft und/oder der Manager ihre personenbezogenen Daten („personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO) oder personenbezogene Daten von Personen, die mit den Verwaltungsratsmitgliedern, leitenden Angestellten, Mitarbeitern und/oder wirtschaftlichen Eigentümern eines Anlegers verbunden sind, verarbeiten können.

Die Datenschutzerklärung, die in Bezug auf die Gesellschaft und den Manager in seiner Eigenschaft als Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft erstellt wurde (die „Datenschutzerklärung“), enthält Informationen über die Erhebung, Verwendung, Offenlegung, Übermittlung und Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Gesellschaft und/oder den Manager und beschreibt die Rechte von Einzelpersonen in Bezug auf ihre personenbezogenen Daten, die die Gesellschaft und/oder der Manager gespeichert haben.

Die Datenschutzerklärung ist unter www.ishares.com verfügbar.

Anfragen für weitere Informationen im Zusammenhang mit der Nutzung der personenbezogenen Daten durch die Gesellschaft, den Manager und/oder durch BlackRock sowie Anfragen zur Ausübung der Rechte in Bezug auf personenbezogene Daten, wie in der Datenschutzerklärung dargelegt, sind an: Data Protection Officer, BlackRock, 12 Throgmorton Avenue, London, EC2N 2DL zu richten.

ANSCHRIFTENVERZEICHNIS

iShares III public limited company

J.P. Morgan
200 Capital Dock
79 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
D02 RK57
Irland

Manager

BlackRock Asset Management Ireland Limited
1st Floor
2 Ballsbridge Park
Ballsbridge
Dublin 4
D04 YW83
Irland

Verwahrstelle

State Street Custodial Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Gesellschaftssekretär

Apex Group Corporate Administration Services
4th Floor
76 Baggot Street Lower
Dublin 2
Irland

Rechtsberater (für irisches Recht)

William Fry LLP
2 Grand Canal Square
Dublin 2
Irland

Verwaltungsrat der Gesellschaft

William McKechnie (Vorsitzender)
Ros O'Shea
Deirdre Somers
Padraig Kenny
Manuela Sperandeo

Anlageverwalter und Promoter

BlackRock Advisors (UK) Limited
12 Throgmorton Avenue
London EC2N 2DL
England

Verwalter und Registerstelle

State Street Fund Services (Ireland) Limited
78 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Abschluss- und Berichtsprüfer

Deloitte Ireland LLP
Deloitte & Touche House
Earlsfort Terrace
Dublin 2
Irland

INHALTSVERZEICHNIS

WICHTIGE HINWEISE.....	1
DATENSCHUTZ	5
ANSCHRIFTENVERZEICHNIS	6
DEFINITIONEN	8
DIE GESELLSCHAFT	17
ANLAGEZIELE UND -POLITIK.....	30
REFERENZINDIZES	31
FONDSBESCHREIBUNGEN.....	33
METHODIKEN DER WÄHRUNGSABSICHERUNG	98
ANLAGETECHNIKEN	99
EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT	106
RISIKOFAKTOREN.....	109
BEWERTUNG DER FONDS	155
HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT.....	159
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT	160
VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT	171
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT	173
AUFWENDUNGEN DER FONDS	181
AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK	185
ECHTE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR	187
GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT	188
INTERESSENKONFLIKTE	196
GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN	200
BESTEuerung	205
ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND.....	219
ANHANG I.....	227
ANHANG II	229
ANHANG III	236
ANHANG IV.....	243
ANHANG V	250
ANHANG VI.....	251
ANHANG VII.....	255
ANHANG VIIA.....	255
INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ.....	511

DEFINITIONEN

„Kontoeröffnungsantrag“: Das vom Verwaltungsrat vorgeschriebene Kontoeröffnungs- oder Antragsformular (je nach Kontext), das von dem zugelassenen Teilnehmer zum Zwecke der Eröffnung eines Primärmarkt-Handelskontos in Bezug auf die Gesellschaft und/oder den relevanten Fonds auszufüllen ist oder das der Nominee des gemeinsamen Verwahrers zur Beantragung der Ausgabe von Anteilen der Fonds in seinem Namen ausfüllen muss und das eine Ermächtigung für die Gesellschaft enthalten muss, Anteilsgeschäfte mit zugelassenen Teilnehmern zu tätigen.

„Thesaurierende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „thesaurierend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Thes.“ angegeben ist und in Bezug auf die Erträge und andere Gewinne thesauriert und wieder angelegt werden.

„Gesetz“: Der Companies Act 2014 (von Irland) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„Active-Fonds“: Der iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, der iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, der iShares AI Innovation Active UCITS ETF, der iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF, der iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF, der iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF, der iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF, der iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF, der iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF, der iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF und der iShares World Equity High Income UCITS ETF.

„Verwalter“: Die State Street Fund Services (Ireland) Limited und/oder diejenige andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Verwalter in Bezug auf die Erbringung von Verwaltungs-, Transferstellen- und Registerstellenleistungen für die Gesellschaft in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„ADR“: American Depository Receipt (US-Hinterlegungsschein)

„Verbundenes Unternehmen“: Eine Gesellschaft, deren oberste Muttergesellschaft die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters ist, oder eine Gesellschaft, an der die oberste Muttergesellschaft des Anlageverwalters direkt oder indirekt eine Beteiligung von mindestens 50 % hält.

„ESG-Regeln der AMF“: Die Stellungnahme und Empfehlung DOC-2020-03 der französischen Finanzmarktaufsicht, der Autorité des Marchés Financiers (AMF). Weitere Informationen finden Sie unter <https://www.amf-france.org/en/regulation/policy/doc-2020-03>.

„Satzung“: Die Satzung der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„Australischer Dollar“ oder „AUD“: Die gesetzliche Währung des Commonwealth of Australia.

„Zugelassener Teilnehmer“: Ein bei der Gesellschaft als zugelassener Teilnehmer registrierter Market Maker oder Broker, der somit in der Lage ist, Anteile eines Fonds direkt bei der Gesellschaft zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben (d.h. über den Primärmarkt).

„Basiswährung“: Die Basiswährung eines Fonds.

„BASEL III“: Die „BASEL-III“-Vereinbarung.

„Referenzindex“: Gegebenenfalls in Bezug auf einen Fonds, der Index, mit dem der Ertrag des Fonds verglichen wird.

„Benchmark-Verordnung“: Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates geändert durch Verordnung (EU) 2019/2089 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 in der jeweils gültigen Fassung.

„Register nach der Benchmark-Verordnung“, Register der Administratoren und Referenzwerte, das von der ESMA gemäß der Benchmark-Verordnung geführt wird.

„Benefit-Plan-Anleger“: Dieser Begriff hat die in Section 3(42) des US Employee Retirement Income Security Act von 1974 („ERISA“) genannte Bedeutung und schließt (a) einen „Employee Benefit Plan“ gemäß Definition in Section 3(3) ERISA, auf den Part 4 von Title I ERISA anwendbar ist; (b) einen „Plan“ gemäß Beschreibung in Section 4975(e)(1) des Code, auf den Section 4975 des Code anwendbar ist; und (c) ein Rechtssubjekt, dessen Vermögenswerte Planvermögen („Plan Assets“) aufgrund von Anlagen eines Mitarbeiterleistungsplans (Employee Benefit Plan) oder eines Plans in einem solchen Rechtssubjekt enthalten, ein. Für die vorstehenden Zwecke umfasst der Begriff „Benefit-Plan-Anleger“ keine staatliche Versorgungseinrichtung („governmental plan“) gemäß der Definition in Section 3(32) ERISA, keine Nicht-US-Versorgungseinrichtung („non-US plan“) gemäß der Definition in Section 4(b)(4) ERISA und keine kirchliche Versorgungseinrichtung („church plan“) gemäß der Definition in Section 3(33) ERISA, die sich nicht dafür entschieden haben, dass ERISA auf sie anwendbar ist.

„BlackRock-Gruppe“: Die Unternehmensgruppe von BlackRock, Inc. und alle ihre verbundenen Unternehmen und Personen.

„Verwaltungsrat“: Der jeweilige Verwaltungsrat der Gesellschaft.

„*Bond Connect*“: Eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VR China und Hongkong.

„*Geschäftstag*“: Bezogen auf alle Fonds ein Tag, an dem die Märkte in England für das Geschäft geöffnet sind (oder ein anderer Tag, der vom Verwaltungsrat jeweils nach vorheriger Mitteilung an die Anteilinhaber festgelegt wird).

„*Kanadischer Dollar*“ oder „*CAD*“: Die gesetzliche Währung von Kanada.

„*In Kanada ansässige Person*“: Eine Person, die im Sinne des kanadischen Einkommensteuerrechts in Kanada ansässig ist.

„*Capital Market Authority*“ oder „*CMA*“: Die Aufsichtsbehörde für Wertpapiere und Anlagen im KSA sowie deren Nachfolger und Bevollmächtigte.

„*Barkomponente*“: Die Barkomponente im Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands. Die Barkomponente besteht aus drei Elementen: (i) der den Anteilen einer bestimmten Anteilklasse des Fonds zuschreibbaren aufgelaufenen Dividende (im Allgemeinen erzielter Dividenden- und Zinsertrag abzüglich angefallener Gebühren und Aufwendungen seit der vorangegangenen Ausschüttung), (ii) Barbeträgen bestehend aus Beträgen, die aufgrund der Rundung der zu liefernden Anzahl von Anteilen entstehen, vom Fonds gehaltenem Barkapital oder Beträgen, die Differenzen zwischen den Gewichtungen des Verzeichnisses der Zusammensetzung des Anlagenbestands und des Fonds darstellen, und (iii) gegebenenfalls zahlbaren Abgaben und Gebühren.

„*CCASS*“: Das Hong Kong Central Clearing and Settlement System.

„*CEA*“: Der Commodities Exchange Act (der Vereinigten Staaten) in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Zentralbank*“: Die Central Bank of Ireland oder deren Nachfolgeeinrichtung.

„*OGAW-Vorschriften der Zentralbank*“: Die Vorschriften des Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren von 2019 in der jeweils aktuellen Fassung.

„*Zentralverwahrer*“: Die anerkannten Clearingsysteme, bei denen es sich um nationale Abwicklungssysteme für einzelne nationale Märkte handelt. Da die Fonds Anteile über das Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, sind Zentralverwahrer Teilnehmer eines internationalen Zentralverwahrers.

„*China-A-Aktien*“: Wertpapiere von in der VRC eingetragenen Unternehmen, die auf Renminbi lauten und an den Börsen von Shanghai und Shenzhen in Renminbi gehandelt werden.

„*CFETS*“: Das China Foreign Exchange Trade System & National Funding Centre.

„*ChinaClear*“: Die China Securities Depository and Clearing Corporation Limited, der Zentralverwahrer der VRC im Hinblick auf China-A-Aktien.

„*Citigroup*“: Citigroup Index, ein Geschäftsbereich der Citigroup Inc.

„*Clearstream*“: Clearstream Banking, Société Anonyme, Luxemburg, und all ihre Geschäftsnachfolger.

„*Gemeinsamer Verwahrer*“: Die juristische Person, die zum Verwahrer für die internationalen Zentralverwahrer ernannt wurde, derzeit Citibank Europe plc mit eingetragenem Sitz in 1 North Wall Quay, Dublin 1.

„*Nominee des gemeinsamen Verwahrers*“: Die juristische Person, die zum Nominee für einen gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde und als solcher als eingetragener Inhaber der Anteile der Fonds agiert, derzeit Citivic Nominees Limited.

„*Gesellschaft*“: iShares III plc.

„*CRD-IV-Richtlinie*“: Die Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG in der jeweils gültigen Fassung.

„*CSDCC*“: China Securities Depository and Clearing Corporation Limited.

„*CSRC*“: China Securities Regulatory Commission (chinesische Wertpapieraufsichtsbehörde).

„*Währungsabsicherungsvertrag*“: Der Vertrag zwischen dem Anlageverwalter und State Street Europe Limited, mit dem State Street Europe Limited mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für die währungsabgesicherten Fonds und alle währungsabgesicherten Anteilklassen beauftragt wurde, in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„*Währungsabgesicherte Anteilklasse*“: Eine Anteilklasse eines Fonds, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften zur Reduzierung der Auswirkungen von Wechselkursschwankungen erlaubt, wie im Abschnitt „*Währungsabgesicherte Anteilklassen*“ im Kapitel „*Die Gesellschaft*“ dieses Prospekts beschrieben.

„*Aktuelle Fonds*“: Die gemäß Auflistung auf Seite 1 dieses Prospekts zum Datum dieses Prospekts bestehenden Fonds.

„Aktuelle Anteilklassen“: Die Anteilklassen der aktuellen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts vom Manager in dessen Ermessen aufgelegt werden können. Die Anteilklassen sind auf den Seiten 27 bis 32 dieses Prospekts aufgeführt.

„Dänische Krone“ oder „DKK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Dänemark.

„Handelstag“: Im Allgemeinen ist in Bezug auf die aktuellen Fonds mit Ausnahme des iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF jeder Geschäftstag ein Handelstag. Einige Geschäftstage sind jedoch keine Handelstage, wenn z. B. an einem derartigen Geschäftstag oder am direkt folgenden Geschäftstag Märkte, an denen die Anlagen eines Fonds notiert sind oder gehandelt werden, oder Märkte von Bedeutung für einen Referenzindex ausgesetzt oder geschlossen sind oder es sich bei diesem Tag um einen gesetzlichen Feiertag in einer Jurisdiktion, in dem ein Bevollmächtigter des Anlageverwalters seinen Sitz hat, handelt, jeweils vorausgesetzt, dass es in jedem Zweiwochenzeitraum mindestens einen Handelstag gibt, und stets vorbehaltlich der Ermessensfreiheit des Verwaltungsrats, die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie Verkauf, Umschichtung und/oder die Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft oder einem der Fonds gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Satzung vorübergehend auszusetzen. Der Anlageverwalter erstellt Handelskalender, in denen die Handelstage für jeden Fonds vorab aufgeführt sind. Der Handelskalender kann gelegentlich vom Anlageverwalter geändert werden, wenn z. B. der maßgebliche Marktbetreiber bzw. die maßgebliche Aufsichtsbehörde oder Börse einen maßgeblichen Markt für den Handel und/oder die Abwicklung geschlossen erklärt (wobei eine solche Schließung kurzfristig oder völlig ohne Vorankündigung gegenüber dem Anlageverwalter erfolgen kann). Der Handelskalender für jeden Fonds (und jede Anteilklasse innerhalb eines Fonds) ist beim Anlageverwalter erhältlich. Der iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF wird nicht an Tagen gehandelt, an denen die Abwicklung in einem zugrunde liegenden Markt an Tagen erfolgt, an denen die Märkte in England für den Handel geschlossen sind. Für den iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF ist jeder Geschäftstag (außer Donnerstag) ein Handelstag, sofern die wesentlichen Märkte an dem Geschäftstag direkt nach dem Handelstag nicht ausgesetzt oder geschlossen sind.

„Handelsformular“: Das Handelsformular in der Form, die der Verwaltungsrat für die Zwecke von Geschäften in Anteilen der Gesellschaft und/oder des betreffenden Fonds vorschreiben kann.

„Verwahrstelle“: State Street Custodial Services (Ireland) Limited oder eine andere Person, die mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank zur Verwahrstelle für die Gesellschaft ernannt wird.

„Verwahrstellenvertrag“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft, dem Manager und der Verwahrstelle in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„Richtlinie“: Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009, geändert durch die Richtlinie 2014/91/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 in der jeweils gültigen Fassung.

„Verwaltungsrat(smitglieder)“: Die Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder ein von diesen ordnungsgemäß bevollmächtigter Ausschuss.

„Ausschüttende Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die in der Liste der Anteilklassen, die im Abschnitt „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts aufgeführt sind, als „ausschüttend“ oder in der Tabelle „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts als „Aussch.“ angegeben ist und in Bezug auf die Ausschüttungen von Erträgen erklärt werden.

„Abgaben und Gebühren“: In Bezug auf einen Fonds oder eine Anteilklasse alle Stempel- und anderen Abgaben, Steuern, staatliche Gebühren, Makler- und Bankgebühren, Wechselkursmargen, Zinsen, Verwahrstellen- und Unterverwahrergebühren (in Bezug auf Verkäufe und Käufe), Übertragungsgebühren, Registrierungsgebühren und anderen Abgaben und Gebühren (einschließlich absicherungsbedingte Kosten und Transaktionskosten), ob in Zusammenhang mit dem ursprünglichen Erwerb oder der Erhöhung des Vermögens des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse oder der Schaffung, Ausgabe, dem Verkauf, der Rücknahme, der Umschichtung oder dem Rückkauf von Anteilen oder dem Verkauf oder Kauf von Anlagen oder in Bezug auf Zertifikate oder anderweitig, die bezüglich, vor oder in Zusammenhang mit, aus oder bei der Transaktion oder dem Handel, für die bzw. den solche Abgaben und Gebühren zu entrichten sind, gegebenenfalls zahlbar wurden oder sind, der Klarheit halber einschließlich sämtlicher Rückstellungen für Margen bei der Berechnung des Zeichnungs- und Rücknahmepreises (um die Differenz zwischen dem Preis, zu dem Vermögenswerte zur Berechnung des Nettoinventarwerts bewertet wurden, und dem Schätzpreis, zu dem diese Vermögenswerte infolge einer Zeichnung gekauft bzw. infolge einer Rücknahme verkauft werden und um alle nicht realisierten Gewinne oder Verluste (und deren Festschreibung, Wiederanlage oder Glattstellung) aus Devisentermingeschäften in Verbindung mit einem Verkauf, einer Rücknahme, einem Umtausch oder einem Rückkauf von Anteilen einer währungsabgesicherten Anteilklasse zu berücksichtigen), jedoch ausschließlich aller Provisionen, die an Verkaufs- oder Kaufbeauftragte für die Anteile zu zahlen sind, sowie aller Provisionen, Steuern, Gebühren oder Kosten, die bei der Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil der Anteile des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse berücksichtigt wurden.

„DVP“: Abwicklung auf der Basis „Lieferung gegen Zahlung“ (Delivery Versus Payment).

„Elektronische Order-Eingabe“: Funktion auf der Website, die zugelassene Teilnehmer zum Einreichen von Handelsanträgen bezüglich der Anteile in einem Fonds und zum Erhalt von Informationen in Bezug auf das Handelsverfahren nutzen können.

„Betreiber der elektronischen Order-Eingabe“: Der jeweilige Betreiber der elektronischen Order-Eingabe.

„Aktienfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Aktien sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, iShares AI Infrastructure UCITS ETF, iShares Blockchain Technology UCITS ETF, iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc), iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF, iShares Core MSCI World UCITS ETF, iShares MSCI Australia UCITS ETF, iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI EM UCITS ETF USD

(Acc), iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF, iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF, iShares MSCI South Africa UCITS ETF, iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF, iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF, iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF und iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„ERISA-Einrichtung“: (i) Jede Pensionseinrichtung gemäß Title I des Employee Retirement Income Security Act der Vereinigten Staaten von 1974 in seiner jeweils gültigen Fassung („ERISA“) oder (ii) alle privaten Rentenkonten oder -einrichtungen gemäß Section 4975 des Internal Revenue Code der Vereinigten Staaten von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„ESG“: In Verbindung mit den Multi-Asset-Fonds die Kriterien im Hinblick auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance). Hierbei handelt es sich um drei zentrale Faktoren, die verwendet werden, um die Nachhaltigkeit und die ethischen Auswirkungen einer Anlage in Wertpapiere eines Emittenten zu bestimmen. Beispielsweise kann „Umwelt“ auf Themen wie Klimarisiken und die Verknappung natürlicher Ressourcen eingehen, während „Soziales“ arbeitsrechtliche Fragen sowie Produkthaftungsrisiken wie Datensicherheit umfassen kann. Der Bereich „Unternehmensführung“ berücksichtigt beispielsweise Aspekte wie Geschäftsethik und die Vergütung von Führungskräften. Dies sind lediglich Beispiele, und die Politik eines Multi-Asset-Fonds wird hierdurch nicht unbedingt bestimmt. Für nähere Informationen sollten Anleger die Anlagepolitik des Multi-Asset-Fonds sowie den Abschnitt „ESG-Integration“, einschließlich der dort genannten Websites, heranziehen.

„ESG-Filter“: In Verbindung mit den Multi-Asset-Fonds die Filter im Hinblick auf ESG bzw. nachhaltige oder sozial verantwortliche Anlagen (SRI). Diese schließen Emittenten aus, die an Geschäftsfeldern/Geschäftstätigkeiten (oder damit verbundenen Tätigkeiten) beteiligt sind, die ESG-Kriterien zuwiderlaufen. Beispiele für solche Geschäftsfelder/Geschäftstätigkeiten sind: umstrittene Waffen (darunter Landminen, Streumunition, biologische und chemische Waffen, Waffen mit abgereichertem Uran, Blendlaser, Brandwaffen und nicht nachweisbare Fragmente), Atomwaffen, konventionelle Waffen, zivile Schusswaffen, Tabak, nicht jugendfreie Unterhaltung, Alkohol, Glücksspiel, Kernenergie, genetisch veränderte Organismen, Ölsand und Kraftwerkskohle. Die Definition von „Beteiligung“ am jeweiligen Geschäftsfeld bzw. der jeweiligen Geschäftstätigkeit kann auf dem Anteil des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einem Geschäftsfeld / einer Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

„ESMA“: Die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde.

„EU-Kapitaladäquanzverordnung“ oder „CRR“ (*Capital Requirements Regulation*): Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 in der jeweils gültigen Fassung.

„Euro“, „EUR“ oder „€“: Die einheitliche europäische Währungseinheit, die in der Verordnung des Rates (EG) Nr. 974/98 vom 3. Mai 1998 zur Einführung des Euro genannt ist, sowie nach Ermessen des Managers die Währungen von Ländern, die zu irgendeinem Zeitpunkt Teil der Eurozone waren.

„Euroclear“: Die Euroclear Bank S.A./N.V. und all ihre Geschäftsnachfolger.

„Euronext“: Die Euronext N.V.

„EWU“ oder „Eurozone“: Die Mitgliedstaaten, die den Euro als ihre gesetzliche Währung einführen oder eingeführt haben (zum Datum dieses Prospekts Belgien, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, die Niederlande, Österreich, Portugal, die Slowakei, Slowenien, Spanien und Zypern).

„Europäischer Wirtschaftsraum“ oder „EWR“: Der Europäische Wirtschaftsraum, dessen teilnehmende Mitgliedstaaten die Mitgliedstaaten, Island, Liechtenstein und Norwegen sind.

„EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel“: Ein Referenzwert, der als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel bezeichnet ist und die in der Benchmark-Verordnung dargelegten Anforderungen für Referenzwerte für den klimabedingten Wandel erfüllt.

„Euro Short-Term Rate“ oder „€STR“: Der von der Europäischen Zentralbank veröffentlichte Zinssatz, der die Kosten für unbesicherte Übernachtskredite von Banken innerhalb der Eurozone widerspiegelt.

„DFI“: Derivative Finanzinstrumente.

„Fitch“: Fitch Ratings, ein Unternehmen der Fitch-Gruppe.

„Rentenfonds“: Fonds der Gesellschaft, die die Entwicklung eines Referenzindex nachbilden, dessen Bestandteile Rentenwerte sind. Hierbei handelt es sich zum Datum des Prospekts um folgende Fonds: iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF, iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF, iShares € Covered Bond UCITS ETF, iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares Core € Corp Bond UCITS ETF, iShares Core € Govt Bond UCITS ETF, iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF, iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares Global Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF und iShares UK Gilts 0-5yr

UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„FOP“: Abwicklung frei von Zahlung (Free of Payment).

„FTSE“: FTSE Russell, ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„Fonds“: Ein Fonds von Vermögenswerten, der (mit vorheriger Genehmigung der Zentralbank) mit einer oder mehreren Anteilklassen errichtet und gemäß den für diesen Fonds geltenden Anlagezielen angelegt wird und der Bestandteil der Gesellschaft ist. Der Verweis auf einen „Fonds“ umfasst alle diesem Fonds zuzurechnenden Anteilklassen, wenn keine bestimmte Anteilklasse angegeben ist.

„GDN“: Global Depositary Note.

„DSGVO“, Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 in der jeweils gültigen Fassung.

„GDR“: Global Depositary Receipt (globaler Hinterlegungsschein).

„Globalurkunde“: Die Urkunde, mit der der Anspruch auf Anteile eines Fonds bescheinigt wird (wie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“ dieses Prospekts näher beschrieben).

„Hohe Kreditqualität“: Ein Instrument oder Emittent, das bzw. der nach einer Bonitätsbewertung durch den Manager, wie im Abschnitt „Bonitätsbewertung“ in der Fondsbeschreibung des iShares EUR Cash UCITS ETF beschrieben, als qualitativ hochwertig eingestuft wird.

„Hongkong-Dollar“ oder „HKD“: Die gesetzliche Währung der Sonderverwaltungszone Hongkong der Volksrepublik China.

„HKEX“: Hong Kong Exchanges and Clearing Limited.

„HKSCC“: Hong Kong Securities Clearing Company Limited.

„Beschränkte juristische Person indischer Herkunft“: (i) Ein „in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Resident Indian citizen“) gemäß der Definition dieses Begriffs in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issue of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung), (ii) eine Person, die „nicht in Indien ansässiger Staatsangehöriger“ („Non-Resident Indian“) oder „indischer Auslandsbürger“ („Non-Resident Indian“) oder „indischer Auslandsbürger“ („Overseas citizen of India“) gemäß der Definition dieser Begriffe in den Foreign Exchange Management (Transfer or Issuer of Security by a Person Resident Outside of India) Regulations (in der jeweils gültigen Fassung) ist, (iii) eine in Indien gegründete oder eingetragene juristische Person und/oder (iv) eine Person, die beabsichtigt, Anteile des Fonds zu erwerben, um die Richtlinien des SEBI und/oder andere hierzu veröffentlichte subsidiäre Richtlinien oder Rundschreiben zu umgehen oder anderweitig zu vermeiden.

„Insolvenzereignis“: Tritt in Bezug auf eine Person ein, wenn (i) eine Anordnung erfolgt ist oder ein rechtskräftiger Beschluss zur Auflösung oder den Konkurs der Person ergangen ist; (ii) ein Konkursverwalter oder ähnlicher Bevollmächtigter in Bezug auf die Person oder auf Vermögenswerte der Person bestellt wurde oder die Person einer Zwangsverwaltung unterworfen wird; (iii) die Person mit einem oder mehreren ihrer Gläubiger eine Regelung trifft oder als unfähig zur Zahlung ihrer Schulden gilt; (iv) die Person ihr gesamtes oder einen wesentlichen Teil ihres Geschäfts aufgibt oder aufzugeben droht; (v) ein Ereignis in Bezug auf die Person in irgendeiner Jurisdiktion eintritt, das eine ähnliche Wirkung hat wie eines der unter (i) bis (iv) oben genannten Ereignisse; oder (vi) die Gesellschaft in gutem Glauben davon überzeugt ist, dass einer der vorgenannten Fälle eintreten kann.

„Internationaler Zentralverwahrer“: Die von den Fonds genutzten anerkannten Clearingsysteme, die ihre Anteile über ein Abwicklungssystem des internationalen Zentralverwahrers ausgeben, bei dem es sich um ein internationales, mit mehreren nationalen Märkten verbundenes Abwicklungssystem handelt, das auch Euroclear und/oder Clearstream umfasst.

„Anlage“: Jede in der Gründungsurkunde genehmigte Anlage, die nach den Vorschriften und der Satzung zulässig ist.

„Anlageverwalter“: BlackRock Advisors (UK) Limited und/oder eine andere, entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank ernannte Person zur Erbringung von Anlageverwaltungs- und Sponsordienstleistungen für die Fonds.

„Anlageverwaltungsvertrag“: Der Vertrag zwischen dem Manager und dem Anlageverwalter in Bezug auf die Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen für die Fonds in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„J.P. Morgan“: Ein Geschäftsbereich von JPMorgan Chase & Co.

„Japanischer Yen“ oder „JPY“: Die gesetzliche Währung von Japan.

„Wesentliche Anlegerinformationen“ oder „Basisinformationsblatt“: Die wesentlichen Informationen für den Anleger, die entweder gemäß den Vorschriften oder gemäß der PRIIP-Verordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung für jeden Fonds herausgegeben werden.

„KSA“: Das Königreich Saudi-Arabien.

„KSA-Unterverwahrer“: HSBC Saudi Arabia Limited oder eine andere Person, die zum Unterverwahrer für das Fondsvermögen im KSA bestellt wurde.

„*Aufgelegte Anteilklasse*“: Eine bestehende Anteilklasse, die zum Datum dieses Prospekts für Anlagen verfügbar ist. Diese Anteilklassen sind auf den Seiten 27 bis 32 dieses Prospekts aufgeführt.

„*LSE*“: Die Londoner Börse (London Stock Exchange), ein Geschäftsbereich der London Stock Exchange Group plc.

„*Manager*“: BlackRock Asset Management Ireland Limited, eine in Irland gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

„*Managementvertrag*“: Der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Manager in seiner ggf. gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten Fassung.

„*Mitgliedstaat*“: Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union am Datum dieses Prospekts.

„*Gründungsurkunde*“: Die Gründungsurkunde der Gesellschaft in ihrer jeweils gültigen Fassung.

„*Mexikanischer Peso*“ oder „*MXP*“: Die gesetzliche Währung von Mexiko.

„*MiFID II*“: Die Richtlinie 2014/65/EU (Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente) in der jeweils gültigen Fassung.

„*Geldmarktfonds*“: Ein gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassener Organismus für gemeinsame Anlagen.

„*Geldmarktfondsverordnung*“: Die Verordnung (EU) 2017/1131 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über Geldmarktfonds in der jeweils gültigen Fassung und jede delegierte Verordnung, die gemäß dieser veröffentlicht wurde.

„*Moody's*“: Moody's Investors Service, ein Unternehmen der Moody's Corporation.

„*MSCI*“: MSCI Inc.

„*Multi-Asset-Fonds*“: [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

„*Nettoinventarwert*“: Der Nettoinventarwert eines Fonds bzw. einer Anteilklasse, der gemäß der Satzung ermittelt wird.

„*Nicht wesentliche Märkte*“: Jeder Markt, der kein wesentlicher Markt ist.

„*Neuseeländischer Dollar*“ oder „*NZD*“: Die gesetzliche Währung von Neuseeland.

„*OECD*“: Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

„*OTC*“: Over-the-Counter (außerbörslich).

„*Übereinkommen von Paris*“: Das am 12. Dezember 2015 gemäß dem Klimarahmenübereinkommen der Vereinten Nationen verabschiedete und am 5. Oktober 2016 von der Europäischen Union gebilligte Übereinkommen mit dem Ziel, den Anstieg der globalen Durchschnittstemperatur auf deutlich unter 2 °C über dem vorindustriellen Niveau einzudämmen und die Bemühungen zur Begrenzung des Temperaturanstiegs auf 1,5 °C über dem vorindustriellen Niveau fortzusetzen.

„*Teilnehmer*“: Inhaber eines Kontos bei einem internationalen Zentralverwahrer, wozu zugelassene Teilnehmer und deren Nominees oder Vertreter gehören können, die ihre Beteiligung in Anteilen der Fonds halten, die über den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer abgewickelt und/oder abgerechnet werden.

„*Zahlstelle*“: Die juristische Person, die zur Zahlstelle für die Fonds ernannt wurde.

„*PBOC*“: Die People's Bank of China.

„*Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes*“: Das Verzeichnis, in dem die Anlagen und die Barkomponente aufgeführt sind, die im Fall von Zeichnungen an den Fonds und im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft zur Begleichung des Preises der Fondsanteile übertragen werden können. Jede Anteilklasse eines Fonds verfügt über ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das sich vom Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes anderer Anteilklassen desselben Fonds unterscheiden kann (jedoch nicht unterscheiden muss).

„*VRC*“: Die Volksrepublik China.

„*PRIIP-Verordnung*“: Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. November 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„*Prospekt*“: Dieses Dokument in seiner ggf. gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank aktualisierten Fassung zusammen mit seinen Ergänzungen oder Nachträgen, wo es der Kontext erfordert oder impliziert.

„*Qualifizierter ausländischer Anleger*“ oder „*QFI*“: Gemäß den QFI-Regeln die maßgeblichen Fonds, die direkt in börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investiert und sich jeweils gemeinsam mit ihrem Anlageverwalter bei der CMA als QFI registriert haben.

„*QFI-Vorschriften*“: Die Vorschriften für Anlagen in börsennotierten Aktien durch „Qualified Foreign Financial Institutions“ (qualifizierte ausländische Finanzinstitute), die vom Vorstand der Capital Market Authority des

Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-42-2015) am 15.07.1436 (Hijri-Kalender) bzw. am 04.05.2015 (Gregorianischer Kalender) herausgegeben wurden auf der Grundlage des Kapitalmarktgesetzes laut königlichem Dekret Nr. M/30 vom 02.06.1424 (Hijri-Kalender) in der vom Board of Capital Market Authority des Königreichs Saudi-Arabien gemäß Resolution Nummer (1-3-2018) am 22.04.1439 (Hijri-Kalender) bzw. am 09.01.2018 (Gregorianischer Kalender) geänderten Fassung.

„Qualifizierter Inhaber“: Jede Person, Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt mit Ausnahme (i) einer US-Person im Sinne von Rule 902 (k) des Gesetzes von 1933; (ii) einer ERISA-Einrichtung; (iii) jeder anderen Person, Gesellschaft oder jedes anderen Rechtssubjekts, bei denen ein Verkauf oder eine Übertragung von Anteilen oder der Besitz von Anteilen (unabhängig davon, ob die betreffende Person davon direkt oder indirekt betroffen ist und ob sie die Anteile allein oder zusammen mit einer anderen Person, mit verbundenen oder nicht verbundenen Personen oder unter anderen Umständen, die dem Verwaltungsrat relevant erscheinen, übernimmt) dazu führen würde, dass (a) die Gesellschaft verpflichtet wäre, sich als „Investmentgesellschaft“ nach dem Gesetz von 1940 registrieren zu lassen, (b) die Anteile der Gesellschaft nach dem Gesetz von 1933 registriert werden müssten, (c) die Gesellschaft ein „beherrschtes ausländisches Unternehmen“ im Sinne des US-Einkommensteuergesetzes (US Internal Revenue Code) von 1986 würde, (d) die Gesellschaft verpflichtet wäre, regelmäßig Berichte gemäß Section 13 des US Exchange Act von 1934 vorzulegen, (e) das Vermögen der Gesellschaft als Vermögen zur Deckung von Pensionsverpflichtungen (so genannte „Plan Assets“) eines Kapitalgebers eines Versorgungsplanes betrachtet würde, (f) die Gesellschaft in anderer Weise nicht die Bestimmungen des Gesetzes von 1940, des Gesetzes von 1933, des US-Betriebsrentengesetzes (US Employee Retirement Income Security Act) von 1974, des US-Einkommensteuergesetzes von 1986 oder des US Exchange Act von 1934 erfüllen würde; (iv) einer Verwahrstelle, eines Nominees oder eines Treuhänders oder des Nachlasses einer in (i) bis (iii) vorstehend genannten Person, Gesellschaft oder eines sonstigen Rechtssubjekts oder (v) in Bezug auf einen Fonds mit Indien-Engagement eine beschränkte juristische Person indischer Herkunft oder jede Person, jede Gesellschaft oder jedes Rechtssubjekt, die bzw. das Anteile namens einer beschränkten juristischen Person indischer Herkunft erwirbt oder hält.

„Anerkanntes Clearingsystem“: Ein „anerkanntes Clearingsystem“, das von der irischen Steuerbehörde als solches anerkannt wird (z. B. CREST oder Euroclear).

„Geregelte Märkte“: Die in Anhang I sowie im ggf. vorhandenen betreffenden Nachtrag aufgeführten Wertpapierbörsen und/oder geregelten Märkte.

„Vorschriften“: Die durch die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) (Amendment) Regulations 2016 geänderten European Union (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„Regulatory Information Service“: Die in Anhang 12 der Zulassungsvorschriften (Listing Rules) der UKLA aufgeführten Informationsdienste.

„Vergütungspolitik“: Die im Abschnitt „Der Manager“ beschriebene Politik einschließlich unter anderem einer Beschreibung, wie Vergütungen und Zuwendungen berechnet werden, und der Festlegung der für die Zuteilung von Vergütungen und Zuwendungen zuständigen Personen.

„RQFII“: Renminbi Qualified Foreign Institutional Investor (qualifizierter ausländischer institutioneller Renminbi-Anleger).

„Saudi-Riyal“, „SAR“ oder „Riyal“: Die gesetzliche Währung des KSA.

„Saudi Stock Exchange“ oder „Tadawul“: Die Wertpapierbörse des KSA.

„SEBI“: Der Securities and Exchange Board of India

„SEBI Verordnungen“: Die Securities and Exchange Board of India (Foreign Portfolio Investors) Regulations 2014 in ihrer jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„SEC“: Die US Securities and Exchange Commission (US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde).

„Sekundärmarkt“: Ein Markt, an dem Anteile der Fonds zwischen Anlegern und nicht mit der Gesellschaft selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.

„Verbriefungsverordnung“: Verordnung (EU) 2017/2402 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2017 zu Festlegung eines allgemeinen Rahmens für Verbriefungen und zur Schaffung eines spezifischen Rahmens für einfache, transparente und standardisierte Verbriefung in der jeweils geänderten oder ersetzten Fassung.

„SEHK“: Die Hongkonger Börse.

„Offenlegungsverordnung“: Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor.

„Anteil“: Ein nennwertloser gewinnberechtigter Anteil eines Fonds oder einer Anteilklasse, der eine Beteiligung am Kapital der Gesellschaft darstellt und Rechte bezüglich des entsprechenden Fonds oder der Anteilklasse gewährt. Er wird gemäß der Satzung und mit den in der Satzung vorgesehenen Rechten ausgegeben.

„Anteilklasse“: Jede Anteilklasse, die einem bestimmten Fonds zugerechnet werden kann und die Beteiligungsrechte an den Vermögenswerten und Verbindlichkeiten dieses Fonds vermittelt, wie unter „Anteilklassen“ im Kapitel „Die Gesellschaft“ dieses Prospekts beschrieben.

„Anteilinhaber“: Der eingetragene Inhaber eines Anteils an einem Fonds der Gesellschaft.

„Kurzfristiger Geldmarktfonds“: Ein kurzfristiger Geldmarktfonds gemäß der Definition in der Geldmarktfondsverordnung.

„Wesentliche Märkte“: In Bezug auf einen Fonds alle Märkte oder Kombinationen von Märkten, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds oder bei dem das Marktrisiko 30 % seines Nettoinventarwerts übersteigt, der zum letzten Jahresabschlussdatum des jeweiligen Fonds berechnet und in den Abschlüssen der Gesellschaft ausgewiesen ist, sofern der Anlageverwalter nicht beschließt, einen anderen Prozentsatz und/oder einen anderen Termin anzusetzen, den er für angemessener hält.

„Geschäftstag der wesentlichen Märkte“: In Bezug auf jeden Fonds ein Geschäftstag, an dem die wesentlichen Märkte zum Handel und zur Abwicklung geöffnet sind.

„Singapur-Dollar“ oder „SGD“: Die gesetzliche Währung der Republik Singapur.

„SIX“: SIX Swiss Exchange.

„S&P“: Standard & Poor's, ein Geschäftsbereich von S&P Global Inc.

„Pfund Sterling“, „GBP“ oder „£“: Die gesetzliche Währung des Vereinigten Königreichs.

„STOXX“: STOXX Ltd, ein Geschäftsbereich der Deutsche Börse AG.

„SSE“: Die Shanghai Stock Exchange.

„Stock Connect“: Shanghai-Hong Kong Stock Connect und/oder Shenzhen-Hong Kong Stock Connect.

„Stock-Connect-Fonds“: Fonds, die an der SSE oder SZSE über Stock Connect in China-A-Aktien anlegen.

„Strukturierte Finanztitel“ bedeutet zulässige Schuld- oder Eigenkapitaltitel oder sonstige Finanzinstrumente einschließlich forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Wertpapieren, die von einem Mitglied der BlackRock-Gruppe ausgegeben werden können.

„Zeichneranteile“: Anteile am Kapital der Gesellschaft im Wert von je 1,00 £, die in der Satzung als „Zeichneranteile“ bezeichnet sind und von oder im Namen des Managers für die Zwecke der Gründung der Gesellschaft gezeichnet werden.

„Nachtrag“: Jedes von der Gesellschaft herausgegebene Dokument, das ausdrücklich als Nachtrag zu diesem Prospekt bezeichnet wird.

„Nachhaltige Investition“: Eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

„Schwedische Krone“ oder „SEK“: Die gesetzliche Währung des Königreichs Schweden.

„Schweizer Franken“ oder „CHF“: Die gesetzliche Währung der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

„SZSE“: Die Shenzhen Stock Exchange.

„Taxonomie-Verordnung“: Verordnung (EU) 2020/852 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2020 über die Einrichtung eines Rahmens zur Erleichterung nachhaltiger Investitionen und zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/2088.

„OGAW“: Ein gemäß der Richtlinie in deren jeweils gültiger Fassung errichteter Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren.

„UKLA“: Die United Kingdom Listing Authority, Teil der britischen Financial Conduct Authority.

„Umbrella-Bar-Sammelkonto“: Ein von der Gesellschaft eingerichtetes Sammelkonto auf Umbrella-Ebene im Namen der Gesellschaft.

„Nicht abgesicherte Anteilklasse“: Eine Anteilklasse, die keine währungsabgesicherte Anteilklasse ist.

„Vereinigtes Königreich“: Das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland.

„Vereinigte Staaten“ und „USA“: Die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Territorien, Besitzungen, jeder Staat der Vereinigten Staaten und der District of Columbia.

„Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats“: Nach Kapitel VII der UN-Charta kann der UN-Sicherheitsrat Maßnahmen zur Wahrung oder Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit ergreifen. Sanktionsmaßnahmen nach Artikel 41 umfassen eine Reihe von Zwangsmaßnahmen ohne den Einsatz militärischer Mittel. Diese Maßnahmen beinhalten Handelssanktionen, durch die sanktionierte Länder bestimmte Waren, Dienstleistungen und Technologien nicht mehr erhalten oder beschaffen können.

„US-Dollar“ oder „USD“: Die gesetzliche Währung der Vereinigten Staaten von Amerika.

„US-Person“: Eine Person oder Körperschaft, die von der US-Börsenaufsichtsbehörde SEC jeweils gemäß Rule 902(k) des Gesetzes von 1933 oder vom Verwaltungsrat als „US-Person“ angesehen wird. Der Verwaltungsrat

kann die Definition des Begriffs „US-Person“ ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden. Weitere Informationen zur Bedeutung des Begriffs „US-Person“ sind in Anhang V enthalten.

„*Bewertungswährung*“: In Bezug auf eine Anteilklasse die Währung, in der die Anteilklasse vom Verwalter bewertet wird und auf die ihre Anteile lauten.

„*Bewertungszeitpunkt*“: Derjenige Zeitpunkt und Tag, den der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit (mit Zustimmung des Verwalters) für die Bewertung des Vermögens und der Verbindlichkeiten eines Fonds und der Anteilklassen innerhalb des Fonds festlegen kann. Siehe Handelsterminplan für den Primärmarkt auf den Seiten 170 bis 173, der weitere Einzelheiten in Bezug auf den für die aktuellen Fonds geltenden Bewertungszeitpunkt enthält.

„*VNAV-Geldmarktfonds*“: Ein Geldmarktfonds mit variablem Nettoinventarwert gemäß der Geldmarktfondsverordnung.

„*Xetra*“: Deutsche Börse Xetra in Frankfurt, Deutschland.

„*Gesetz von 1933*“: Der Securities Act (das Wertpapiergesetz der Vereinigten Staaten) von 1933 in seiner jeweils gültigen Fassung.

„*Gesetz von 1940*“: Der Investment Company Act (der Vereinigten Staaten) von 1940 in seiner jeweils gültigen Fassung.

DIE GESELLSCHAFT

Allgemeines

Die Gesellschaft ist eine offene Umbrella-Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital und getrennter Haftung zwischen den Teilfonds und wurde gemäß dem Gesetz in der Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach irischem Recht gegründet. Die Gesellschaft wurde durch die Zentralbank als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) gemäß den Vorschriften zugelassen und wird durch diese Vorschriften geregelt. Die Gesellschaft ist ein börsengehandelter Fonds. Sie wurde am 22. Januar 2008 unter der Registernummer 452278 gegründet. **Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank die Gesellschaft unterstützt oder für sie bürgt, und die Zentralbank ist nicht für den Inhalt dieses Prospekts verantwortlich. Die Zulassung der Gesellschaft durch die Zentralbank bedeutet nicht, dass die Zentralbank eine Gewährleistung für die Wertentwicklung der Gesellschaft übernimmt. Die Zentralbank haftet nicht für die Wertentwicklung oder eine Nichtleistung der Gesellschaft.**

Wie in Klausel 3 der Gründungsurkunde erläutert, besteht das alleinige Ziel der Gesellschaft in der gemeinsamen Anlage in Wertpapieren und/oder anderen, in Vorschrift 68 der Vorschriften erläuterten, liquiden Finanzanlagen aus von der Öffentlichkeit aufgebrachtem Kapital, basierend auf dem Prinzip der Risikostreuung.

Die Gesellschaft ist ein OGAW, weshalb die einzelnen Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen unterliegen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt. Der iShares EUR Cash UCITS ETF ist auch als Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen und reguliert.

Der iShares EUR Cash UCITS ETF ist ein kurzfristiger Geldmarktfonds und ein VNAV-Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung. Der iShares EUR Cash UCITS ETF ist ein Geldmarktfonds, und Anleger sollten beachten, (a) dass es sich bei einem Geldmarktfonds nicht um eine garantierte Anlage handelt; (b) dass sich eine Anlage in einem Geldmarktfonds von einer Anlage in Einlagen unterscheidet, insbesondere aufgrund des Risikos, dass das in einen Geldmarktfonds investierte Kapital Schwankungen unterliegen kann; (c) dass sich ein Geldmarktfonds zur Gewährleistung der Liquidität des Geldmarktfonds oder zur Stabilisierung des Nettoinventarwerts je Anteil nicht auf externe Unterstützung verlässt; und (d) dass das Risiko des Kapitalverlustes vom Anleger getragen wird.

Fonds

Dieser Prospekt bezieht sich auf die folgenden Fonds:

iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF
	iShares EUR Cash UCITS ETF
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF
	iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	iShares Global Govt Bond UCITS ETF
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF
iShares € Covered Bond UCITS ETF	
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	iShares MSCI Australia UCITS ETF
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF
	iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	
	iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	iShares MSCI South Africa UCITS ETF
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF
	iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF

iShares Core € Corp Bond UCITS ETF
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF
iShares Core MSCI World UCITS ETF

iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF
iShares World Equity High Income UCITS ETF
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF

Die Gesellschaft kann mit Zustimmung der Zentralbank weitere Fonds oder Anteilsklassen auflegen. In diesem Fall gibt die Gesellschaft entweder einen geänderten Prospekt oder einen Nachtrag heraus, in dem diese Fonds oder Anteilsklassen beschrieben werden. Details zu Anteilsklassen, die für die Zeichnung verfügbar sind, können von Zeit zu Zeit in separaten Nachträgen dargelegt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin aufgelegten Anteilsklassen und der entsprechenden Gebühren.

ESG-Integration

Die Anlage unter Berücksichtigung von Kriterien in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance - „ESG“) wird häufig mit dem Begriff „nachhaltiges Anlegen“ verknüpft oder gleichgesetzt. BlackRock betrachtet nachhaltiges Anlegen als Oberbegriff und ESG als Daten- und Informationsquelle, um unsere Lösungen zu identifizieren und zu gestalten. BlackRock definiert „ESG-Integration“ als die Praxis, wesentliche ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken in die Anlageentscheidungen einzubeziehen, um die risikobereinigten Renditen zu erhöhen. BlackRock erkennt die Bedeutung wesentlicher ESG-Informationen für alle Anlageklassen und Portfoliomanagementstile an. Der Anlageverwalter wird in seine Anlageprozesse bei allen Fonds Nachhaltigkeitsüberlegungen berücksichtigen. ESG-Informationen und Nachhaltigkeitsrisiken werden im Rahmen der Anlageanalyse und des Portfolioaufbaus (bei den aktiv verwalteten Fonds), der Referenzindexauswahl (bei passiv verwalteten Fonds), der Portfolioüberprüfung und bei Investment-Stewardship-Prozessen als eigene Aspekte einbezogen.

Mit Ausnahme der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds, die aktiv verwaltet werden, wird jeder Fonds passiv verwaltet.

Aktiv verwaltete Fonds

Der Anlageverwalter berücksichtigt ESG-Erkenntnisse und -Daten, einschließlich Nachhaltigkeitsrisiken, im Rahmen der gesamten vorliegenden Informationen in seinem Analyseprozess und entscheidet über die Wesentlichkeit dieser Informationen für seinen Anlageprozess. ESG-Erkenntnisse sind nicht der einzige Aspekt, der bei Anlageentscheidungen berücksichtigt wird. In welchem Maße ESG-Erkenntnisse bei Anlageentscheidungen berücksichtigt werden, hängt auch von den ESG-Merkmalen oder -Zielen des Fonds ab. Die Bewertung der ESG-Daten durch den Anlageverwalter kann subjektiv sein und sich im Laufe der Zeit angesichts neu auftretender Nachhaltigkeitsrisiken oder veränderter Marktbedingungen ändern. Dieser Ansatz steht im Einklang mit der aufsichtsrechtlichen Verpflichtung des Anlageverwalters, die Fonds gemäß ihren Anlagezielen und ihrer Anlagepolitik sowie im besten Interesse der Anleger der Fonds zu verwalten. Das Portfolio jedes Fonds wird von der Risk and Quantitative Analysis Group von BlackRock in Zusammenarbeit mit dem Anlageverwalter überprüft, um sicherzustellen, dass Nachhaltigkeitsrisiken neben den traditionellen finanziellen Risiken regelmäßig berücksichtigt werden, dass Anlageentscheidungen unter Berücksichtigung der maßgeblichen Nachhaltigkeitsrisiken getroffen werden, dass Entscheidungen, die Portfolios Nachhaltigkeitsrisiken aussetzen, bewusst getroffen werden und die Risiken gemäß den Anlagezielen der Fonds diversifiziert und skaliert werden.

Der von BlackRock im Rahmen der ESG-Integration verfolgte Ansatz besteht darin, die Gesamtmenge an Informationen, die der Anlageverwalter berücksichtigt, zu erweitern. Hierbei besteht das Ziel darin, die Investmentanalysen zu verbessern und die wahrscheinlichen Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Anlagen der Fonds zu verstehen. Der Anlageverwalter bewertet eine Vielzahl wirtschaftlicher und finanzieller Indikatoren, zu denen auch ESG-Daten und -Erkenntnisse gehören können, um Anlageentscheidungen zu treffen, die den Zielen der Fonds entsprechen. Dies kann relevante Erkenntnisse oder Daten Dritter, interne Analysen oder Berichte zu Engagements sowie Beiträge von BlackRock Investment Stewardship umfassen.

Nachhaltigkeitsrisiken werden erforderlichenfalls in verschiedenen Phasen des Anlageprozesses identifiziert, z. B. im Rahmen von Analysen, der Allokation, der Auswahl, der Entscheidungen zum Portfolioaufbau oder der Einbeziehung des Managements. Diese Risiken werden im Verhältnis zu den Risiko- und Renditezielen der Fonds berücksichtigt. Die Beurteilung dieser Risiken erfolgt entsprechend ihrer Wesentlichkeit (d. h. der Wahrscheinlichkeit, dass sie die Rendite der Anlage beeinflussen) und in Verbindung mit anderen Risikobewertungen (z. B. Liquidität, Bewertung, usw.).

BlackRock legt weitere Informationen zu den Verfahren für die Integration von ESG-Risiken für Anlagestrategien mittels einer Reihe von Integrationserklärungen offen, die auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich verfügbar sind, sofern dies gesetzlich/aufsichtsrechtlich zulässig ist, oder aktuellen und potenziellen Anlegern und Anlageberatern anderweitig zur Verfügung gestellt werden.

Passiv verwaltete Fonds

Passiv verwaltete Fonds verfolgen das Ziel, den Anlegern eine Rendite zu bieten, die der Rendite des jeweiligen Referenzindex entspricht. Ein Referenzindex kann ein Nachhaltigkeitsziel verfolgen oder so konzipiert sein, dass er bestimmte Emittenten auf der Basis von ESG-Kriterien meidet oder Engagements bei Emittenten mit besseren

ESG-Bewertungen oder einem ESG-Thema eingeht oder eine positive ökologische oder soziale Wirkung erzielt. BlackRock berücksichtigt die Eignungsmerkmale und Risikobeurteilungen des Indexanbieters, und BlackRock kann seinen Anlageansatz gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds angemessen anpassen. Es ist auch möglich, dass ein Referenzindex keine ausdrücklichen Nachhaltigkeitsziele oder Nachhaltigkeitsanforderungen aufweist. Die ESG-Integration umfasst bei allen passiv verwalteten Fonds:

- Austausch mit Indexanbietern in Bezug auf den Referenzindex
- branchenweite Konsultation zu ESG-Gesichtspunkten
- Interessenvertretung in Bezug auf Transparenz und Berichterstattung, einschließlich Kriterien für die Methodik und Berichterstattung über nachhaltigkeitsbezogene Informationen
- Investment-Stewardship-Aktivitäten, die für alle Aktienfonds durchgeführt werden, um solide Corporate-Governance- und Geschäftspraktiken in Bezug auf die wesentlichen ESG-Faktoren, die voraussichtlich Auswirkungen auf die langfristige finanzielle Performance haben werden, zu fördern.

Wenn ein Referenzindex ausdrücklich ein Nachhaltigkeitsziel umfasst, führt BlackRock regelmäßige Prüfungen bei Indexanbietern durch, um sicherzustellen, dass der Referenzindex mit seinen Nachhaltigkeitszielen übereinstimmt.

BlackRock veröffentlicht ESG- und nachhaltigkeitsbezogene Daten auf Portfolioebene. Diese sind auf den Produktseiten der BlackRock-Website öffentlich verfügbar, sofern nach geltendem Recht zulässig, damit derzeitige und potenzielle Anleger und Anlageberater nachhaltigkeitsbezogene Informationen für einen Fonds einsehen können.

Alle Fonds

Sofern nicht anders in der Fondsdokumentation angegeben und im Anlageziel und in der Anlagepolitik eines Fonds enthalten, wird das Anlageziel eines Fonds durch die ESG-Integration nicht geändert und das Anlageuniversum des Anlageverwalters nicht eingeschränkt, und es gibt keinen Hinweis darauf, dass ein Fonds eine ESG-orientierte oder auswirkungsorientierte Anlagepolitik verfolgt oder Ausschluss-Screenings durchführt. Auswirkungsorientierte Anlagen sind Anlagen, die in der Absicht getätigt werden, neben einer finanziellen Rendite eine positive, messbare soziale und/oder ökologische Wirkung zu erzielen. Gleichermaßen wird durch die ESG-Integration nicht bestimmt, inwieweit ein Fonds von Nachhaltigkeitsrisiken betroffen sein kann. Bitte beachten Sie hierzu den Abschnitt „Nachhaltigkeitsrisiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Investment Stewardship

BlackRock übernimmt Investment-Stewardship-Engagements und Stimmrechtsvertretungen mit dem Ziel, den langfristigen Wert der Vermögenswerte der Aktienfonds zu schützen und zu steigern. Unserer Erfahrung nach werden eine nachhaltige finanzielle Leistung und Wertschöpfung durch solide Unternehmensführungspraktiken gesteigert. Dazu gehören die Überwachung des Risikomanagements, die Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung und die Einhaltung der maßgeblichen Vorschriften. Wir konzentrieren uns auf die Zusammensetzung, Effektivität und Rechenschaftspflicht der Unternehmensleitung als oberste Priorität. Unserer Erfahrung nach sind hohe Unternehmensführungsstandards die Grundlage für Führung und Aufsicht der Geschäftsleitung. Wir sind bestrebt, besser zu verstehen, wie Leitungsgremien ihre Effektivität und Leistung bewerten, ebenso wie ihre Positionen hinsichtlich der Verantwortlichkeiten und Verpflichtungen ihrer Mitglieder, Fluktuation und Nachfolgeplanung, Krisenmanagement und Diversität.

BlackRock verfolgt bei seinen Investment-Stewardship-Aktivitäten eine langfristige Perspektive, die von zwei Hauptmerkmalen unseres Geschäfts geprägt ist: Die Mehrheit unserer Anleger spart für langfristige Ziele, weshalb wir davon ausgehen, dass sie langfristig orientierte Anteilhaber sind; und BlackRock bietet Strategien mit unterschiedlichem Anlagehorizont an, was bedeutet, dass BlackRock langfristige Beziehungen mit seinen Beteiligungsunternehmen unterhält.

Weitere Einzelheiten zum Ansatz von BlackRock bezüglich nachhaltigen Anlegens und Investment Stewardship finden Sie auf der Website unter www.blackrock.com/corporate/sustainability und <https://www.blackrock.com/corporate/about-us/investment-stewardship#our-responsibility>.

Profil eines typischen Anlegers

Die Fonds sind sowohl für Privatanleger als auch für professionelle Anleger geeignet, die Anlageziele verfolgen, die im Kontext des Gesamtportfolios des Anlegers denen des jeweiligen Fonds entsprechen.

Es wird erwartet, dass Anleger in der Lage sind, auf der Grundlage der in diesem Prospekt und in den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. dem Basisinformationsblatt des betreffenden Fonds dargelegten Informationen eine Anlageentscheidung zu treffen oder alternativ professionellen Rat einzuholen. Anleger sollten auch in der Lage sein, das Kapital- und Ertragsrisiko zu tragen, und die Anlage in einen Fonds als eine mittel- bis langfristige Anlage ansehen, obwohl ein passiv verwalteter Fonds auch für ein kurzfristigeres Engagement in seinem Referenzindex geeignet sein kann, sofern ein Anleger ein solches Engagement anstrebt.

Nachträge

Jeder Nachtrag sollte im Zusammenhang und in Verbindung mit diesem Prospekt gelesen werden.

Anteilklassen

Jeder Fonds der Gesellschaft besteht aus einem eigenen Anlagenportfolio. Die Anteile jedes Fonds können mit anderen Rechten und Merkmalen sowie zu anderen Bedingungen als Anteile der anderen Fonds ausgegeben werden. Fondsanteile können in verschiedene Anteilklassen eingeteilt werden, die sich in ihrer Dividendenpolitik, Währungsabsicherung und Bewertungswährung unterscheiden und daher unterschiedliche Gebühren und Kosten haben können.

Die Arten von Anteilklassen, die von der Gesellschaft in ihren Fonds zur Verfügung gestellt werden können, sind nachfolgend aufgeführt. Allerdings sind nicht alle Arten von Anteilklassen in allen aktuellen Fonds verfügbar.

Fonds mit mehreren Anteilklassen, mit Ausnahme des iShares iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex (des Fondsportfolios im Fall eines Active-Fonds)	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert/Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Alle in Basiswährung	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Thesaurierend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Eine einzige Währung, die sich von der Basiswährung unterscheidet	Ausschüttend	Unterscheidet sich von der Basiswährung und von der Währung der Bestandteile des Referenzindex	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt

Währung(en) der Bestandteile des Referenzindex (des Fondsportfolios im Fall eines Active-Fonds)	Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert/Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Mehrere Währungen	Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Mehrere Währungen	Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, iShares AI Innovation Active UCITS ETF, iShares EUR Cash UCITS ETF und die Multi-Asset-Fonds

Ertragsverwendung	Bewertungswährung der Anteilklasse	Abgesichert/Nicht abgesichert	Währung, in der die Anteilklasse abgesichert ist
Thesaurierend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Thesaurierend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung
Ausschüttend	Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Nicht abgesichert	Entfällt
Ausschüttend	Unterscheidet sich von Basiswährung	Abgesichert	Entspricht der Bewertungswährung

Einzelheiten zu den Anteilklassen, die zum Datum dieses Prospekts jeweils in den aktuellen Fonds verfügbar sind, finden Sie in den nachfolgenden Tabellen im Abschnitt „Aktuelle und aufgelegte Anteilklassen“. Weitere Anteilklassen, darunter auch Anteilklassen, deren Art nicht oben aufgeführt ist, können künftig von der Gesellschaft in deren Ermessen gemäß den Auflagen der Zentralbank zu jedem Fonds hinzugefügt werden. Die Auflegung zusätzlicher Anteilklassen wird nicht zu einer wesentlichen Beeinträchtigung der mit den bestehenden Anteilklassen verbundenen Rechte führen. Nähere Angaben zu den zur Zeichnung verfügbaren Anteilklassen sowie zu den jeweils geltenden unterschiedlichen Gebührenstrukturen können in separaten Nachträgen bereitgestellt werden. Darüber hinaus enthalten die Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft jeweils eine Liste aller Fonds sowie der darin ausgegebenen Anteilklassen.

Wenn Sie Anteile einer Anteilklasse halten und Ihren Anteilsbestand in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds umschichten wollen, beachten Sie bitte, dass eine solche Umschichtung von den Steuerbehörden als eine Rückgabe und ein Verkauf behandelt werden kann und für die Zwecke der Besteuerung von Veräußerungsgewinnen eine Veräußerung darstellen kann.

Einzelheiten zu den spezifischen Risiken einer Anlage in einen Fonds finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ dieses Prospekts.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Die Gesellschaft kann währungsabgesicherte Anteilklassen in Fonds ausgeben, die den Einsatz von Sicherungsgeschäften erlauben, um die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen abzumildern. Einzelheiten zur Absicherungsmethodik finden Sie nachfolgend im Abschnitt „Währungsabgesicherte Anteilklassen“.

Der Anlageverwalter kann Derivate nutzen (beispielsweise Devisentermingeschäfte, Futures, Optionen und Swaps oder andere gemäß Anhang II dieses Prospekts zulässige Instrumente), um den Wechselkurs zwischen der Währung aller oder einiger der Währungen, auf die die Vermögenswerte eines Fonds lauten (auch Barmittel und Erträge), und der Bewertungswährung der Anteilklasse abzusichern.

Weitere Informationen zur Absicherungsmethodik für währungsabgesicherte Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Methodiken der Währungsabsicherung“. Die Transaktionen, Kosten sowie Verbindlichkeiten und Vorteile, die mit den Instrumenten verbunden sind, die zum Zwecke der Absicherung des Währungsrisikos für bestimmte

währungsabgesicherte Anteilklassen eingesetzt werden, werden nur den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zugerechnet. Währungsrisiken unterschiedlicher Anteilklassen können nicht miteinander kombiniert oder aufgerechnet werden und Währungsrisiken der Vermögenswerte eines Fonds können nicht separaten Anteilklassen zugerechnet werden.

AKTUELLE UND AUFGELEGTE ANTEILKLASSEN

Die aktuellen Anteilklassen sind mit einem „J“ gekennzeichnet und stehen für die Auflegung im Ermessen des Managers zur Verfügung. Die zum Datum dieses Prospekts aufgelegten Anteilklassen sind mit einem „L“ gekennzeichnet.

Die folgende Tabelle enthält keine Informationen zu iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc) und iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc), da diese Fonds jeweils nur eine Anteilklasse haben. Informationen zur Basiswährung der Fonds finden Sie im Abschnitt „Fondsbeschreibungen“, Informationen zur Dividendenpolitik im Abschnitt „Dividendenpolitik“.

Aktuelle und aufgelegte nicht abgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basiswährung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J*	J
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Covered Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	EUR	J	J	J	J*	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	EUR	J	J	L	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Core MSCI World UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares EUR Cash UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	EUR	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares MSCI Australia UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Bewertungswährung											
		DKK		EUR		GBP		JPY		SEK		USD	
		Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.	Thes.	Auss.
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J
iShares World Equity High Income UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	L

*Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklasse die erste aufgelegte Anteilklasse des Fonds sein wird.

Aktuelle und aufgelegte währungsabgesicherte Anteilklassen (aktuelle Fonds außer denjenigen, die oben aufgeführt sind und nur eine Anteilklasse haben)

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Covered Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	L	J	J	J	L	J	J	L	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Core MSCI World UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares EUR Cash UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	EUR	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	USD	J	L	J	J	J	J	J	J	L	J	L	J	J	J	J	J	J	J	L	J	L	J	J	J	L	J
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Australia UCITS ETF	USD	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	L	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	GBP	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	-	-
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

Name des Fonds	Basis- währung des Fonds	Währung, in der das Engagement abgesichert ist, und Bewertungswährung																									
		AUD		CAD		CHF		DKK		EUR		GBP		HKD		JPY		MXP		NZD		SEK		SGD		USD	
		Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.	Thes.	Aussch.
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J
iShares World Equity High Income UCITS ETF	USD	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J	J

*Es ist beabsichtigt, dass diese Anteilklasse die erste aufgelegte Anteilklasse des Fonds sein wird.

ANLAGEZIELE UND -POLITIK

Die spezifischen Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen Fonds werden vom Verwaltungsrat bei Auflegung des Fonds formuliert. Jeder Fonds wird passiv verwaltet, mit Ausnahme der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds, die aktiv verwaltet werden. Nähere Informationen entnehmen Sie bitte der Anlagepolitik des jeweiligen Fonds. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften (und im Falle des iShares EUR Cash UCITS ETF der Geldmarktfondsverordnung) zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Diese werden mit Ausnahme von Anlagen in nicht börsennotierte offene Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert bzw. gehandelt. Jeder Fonds, außer dem iShares EUR Cash UCITS ETF, kann die im Abschnitt „Anlagetechniken“ erläuterten Techniken und Instrumente einsetzen und dementsprechend in Organismen für gemeinsame Anlagen und DFI investieren.

Die Zentralbank hat der Gesellschaft die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % der Vermögenswerte eines jeden Fonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zu investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben wurden.

Die gesamten Anlagen jedes Fonds in anderen Organismen für gemeinsame Anlagen mit Ausnahme der Multi-Asset-Fonds dürfen gemäß den Vorschriften und Anhang III nicht mehr als 10 % seines Vermögens ausmachen. Die jeweilige Anlagepolitik der aktuellen Fonds mit Ausnahme der Multi-Asset-Fonds erlaubt den Fonds nicht, mehr als 10 % ihres Vermögens in andere Organismen für gemeinsame Anlagen zu investieren. Die Multi-Asset-Fonds können vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Bedingungen vollständig in Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt sein, und sie können bis zu 20 % ihres Vermögens in jeden Organismus für gemeinsame Anlagen investieren.

Der Umfang der Wertpapierleihgeschäfte der einzelnen Fonds kann abhängig von der Nachfrage und den geltenden Steuervorschriften unterschiedlich sein. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Änderungen des Anlageziels eines Fonds oder wesentliche Änderungen der Anlagepolitik eines Fonds unterliegen der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“. Im Falle einer Änderung des Anlageziels und/oder der Anlagepolitik eines Fonds kündigt die Gesellschaft diese den Anteilhabern rechtzeitig im Voraus an, damit die Anteile vor der Einführung der Änderung zurückgegeben oder verkauft werden können.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und gegebenenfalls Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle gegebenenfalls darin angebotenen Anteilklassen.

REFERENZINDIZES

Allgemeines

Die Marktkapitalisierung der Unternehmen (bei Aktienfonds) bzw. die Mindestmenge qualifizierter Anleihen (bei Rentenfonds), in denen sich ein Fonds engagiert bzw. in die er investiert, wird vom Anbieter des Referenzindex des Fonds definiert. Die Zusammensetzung des Referenzindex des Fonds und gegebenenfalls die ESG-Kriterien und die Auswahlmethodik können sich mit der Zeit verändern. Eine Aufstellung der von einem Fonds gehaltenen Titel ist für potenzielle Anleger des Fonds auf der offiziellen Website von iShares (www.ishares.com) oder beim Anlageverwalter erhältlich. Diese gilt vorbehaltlich der maßgeblichen Beschränkungen gemäß der Lizenz, die der Anlageverwalter von den Anbietern der jeweiligen Referenzindizes erhalten hat.

Es gibt keine Gewähr dafür, dass der Referenzindex eines Fonds weiterhin auf der im Prospekt beschriebenen Grundlage berechnet und veröffentlicht wird oder dass keine wesentlichen Veränderungen daran vorgenommen werden. Die Wertentwicklung der Vergangenheit jedes Referenzindex ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen.

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwert-Administratoren der Referenzindizes im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen bzw. haben, sofern gemäß der Benchmark-Verordnung erforderlich, die Eintragung der entsprechenden Referenzindizes in das Register nach der Benchmark-Verordnung veranlasst:

- Markit N.V. (in Bezug auf die Indizes von Markit iBoxx, mit Ausnahme des iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, des Referenzindex des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF);
- MSCI Limited (in Bezug auf die MSCI-Indizes);
- S&P Dow Jones Indices LLC (in Bezug auf die Indizes von S&P und Dow Jones); und
- STOXX Limited (in Bezug auf die Indizes von iSTOXX® und STOXX).

Zum Datum dieses Prospekts sind die folgenden Referenzwerte-Administratoren der Referenzindizes nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung aufgeführt und verfügen nicht über eine Eintragung der betreffenden Referenzwerte im Register nach der Benchmark-Verordnung, wie in der Benchmark-Verordnung vorgeschrieben:

- Bloomberg Index Services Limited (für die Indizes von Bloomberg);
- FTSE International Limited (für die FTSE-Indizes);
- ICE Data Indices LLC (für die ICE-Indizes);
- IHS Markit Benchmark Administration Limited (in Bezug auf den iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, den Referenzindex des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF); und
- J.P. Morgan Securities LLC (für die Indizes von J.P. Morgan).

Die Liste der Referenzwert-Administratoren und, soweit relevant, der Referenzindizes, die in das Register zur Benchmark-Verordnung eingetragen sind, ist auf der Website der ESMA unter www.esma.europa.eu verfügbar.

Die oben aufgeführten Referenzwert-Administratoren, die nicht im Register nach der Benchmark-Verordnung eingetragen sind, stellen auf der Grundlage der im Rahmen der Benchmark-Verordnung vorgesehenen Übergangsphase, die am 31. Dezember 2025 enden wird, weiterhin Referenzindizes bereit. Es wird erwartet, dass diese Referenzwert-Administratoren vor dem Ende der Übergangsphase gemäß den Vorgaben der Benchmark-Verordnung einen Antrag auf Anerkennung als Referenzwert-Administratoren oder auf Bestätigung des entsprechenden Referenzindex stellen. Die Gesellschaft wird das Register nach der Benchmark-Verordnung überwachen. Im Falle von Änderungen werden diese Angaben bei der nächsten Gelegenheit im Prospekt aktualisiert. Die Gesellschaft verfügt über solide schriftliche Pläne, in denen die Maßnahmen dargelegt sind, die sie ergreifen würde, falls ein Referenzwert wesentlich geändert wird oder seine Bereitstellung eingestellt wird. Wenn die Gesellschaft vom Referenzwert-Administrator über eine wesentliche Änderung oder die Beendigung eines Referenzindex informiert wird, prüft die Gesellschaft gemäß diesen schriftlichen Plänen die Auswirkungen dieser wesentlichen Änderung des Referenzindex auf den betreffenden Fonds und zieht die Verwendung eines anderen Index in Betracht, wenn sie dies für angemessen hält oder wenn der Referenzindex nicht mehr zur Verfügung gestellt wird. Die vorherige Genehmigung durch die Anteilinhaber wird eingeholt, wenn eine Änderung des Referenzindex eine Änderung des Anlageziels und/oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Fonds darstellt. Wenn die Gesellschaft nicht in der Lage ist, den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds abzuwickeln, soweit dies angemessen und praktikabel ist.

Der Verwaltungsrat kann, falls er der Meinung ist, dass dies den Interessen der Gesellschaft oder eines Fonds dient, mit der Zustimmung der Verwahrstelle einen Referenzindex durch einen anderen Index ersetzen, falls:

- die Zusammensetzung oder die Gewichtungen der Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, dazu führen würde(n), dass der Fonds (falls er der Entwicklung des Referenzindex möglichst nah folgen soll) gegen die Bestimmungen der Vorschriften, die OGAW-Vorschriften der Zentralbank, andere Vorgaben der Zentralbank, lokale Bestimmungen oder Anforderungen anderer Rechtsordnungen und/oder gegen steuerrechtliche Bestimmungen verstoßen würde, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine erhebliche Auswirkung auf die Gesellschaft und/oder einen Fonds haben;
- der betreffende Referenzindex oder die Indexserie nicht länger bestehen;
- ein neuer Index verfügbar ist, der den bestehenden Referenzindex ersetzt;
- ein neuer Index verfügbar ist, der als Marktstandard für die Anleger in dem betreffenden Markt angesehen wird und/oder als für die Anleger gewinnbringender als der bestehende Referenzindex angesehen werden würde;
- es schwierig wird, in Wertpapiere anzulegen, die in dem betreffenden Referenzindex enthalten sind;
- die Gesellschaft, die den Referenzindex bereitstellt, ihre Gebühren auf ein Niveau erhöht, das der Verwaltungsrat als zu hoch erachtet;
- die Qualität (einschließlich der Richtigkeit und der Verfügbarkeit von Daten) eines bestimmten Referenzindex nach Ansicht des Verwaltungsrats schlechter geworden ist;
- ein liquider Terminmarkt, an dem ein bestimmter Fonds anlegt, nicht länger besteht; oder
- ein Index verfügbar wird, der die wahrscheinliche steuerliche Behandlung des investierenden Fonds in Bezug auf die Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Index zusammensetzt, genauer abbildet.

Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen Referenzindex führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, unter denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Einwilligung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, werden Anteilinhaber, sobald dies praktikabel und angemessen ist, ersucht, entweder der Änderung des Referenzindex oder, im Falle einer Ablehnung, der Liquidation des Fonds zuzustimmen.

Jedwede Änderung eines Referenzindex wird im Voraus mit der Zentralbank abgestimmt, in geänderten Prospektunterlagen festgehalten und in den nach einer solchen Änderung erscheinenden Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt. Darüber hinaus wird jedwede wesentliche Änderung der Beschreibung eines Referenzindex in den Jahres- und Halbjahresberichten des betreffenden Fonds erwähnt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Fonds ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name des betreffenden Referenzindex ändert. Alle Namensänderungen eines Fonds werden zuvor von der Zentralbank zugelassen, und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des betreffenden Fonds werden hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Alle vorstehenden Änderungen können sich auf den Steuerstatus der Gesellschaft und/oder eines Fonds in einer Rechtsordnung auswirken. Daher wird empfohlen, dass die Anleger ihre professionellen Steuerberater konsultieren, um die steuerlichen Folgen der Änderung auf ihren Anteilsbesitz in den Ländern, in denen sie ansässig sind, zu verstehen.

FONDSBESCHREIBUNGEN

Jeder Fonds kann zu Direktanlagezwecken in DFI investieren, mit Ausnahme des iShares EUR Cash UCITS ETF, der gemäß seiner Anlagepolitik in DFI investieren kann, und mit Ausnahme der Multi-Asset-Fonds, die zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements gemäß den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ dargelegten Bedingungen in DFI investieren können. Im Fall von DFI gelten jegliche ESG-, SRI- oder andere Arten von Ratings oder Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Einzelheiten zur Anlage in DFI sind dem Abschnitt „Anlagetechniken“ zu entnehmen.

Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in OTF-DFI und in nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Im Folgenden werden die Anlageziele und die Anlagepolitik der einzelnen aktuellen Fonds beschrieben. Anleger sollten beachten, dass sich die Beschreibung des Referenzindex in Bezug auf einen Fonds ändern kann.

Die Beschreibung von Anlageziel, Anlagepolitik und gegebenenfalls Referenzindex eines bestimmten Fonds gilt für alle darin angebotenen Anteilklassen (sofern zutreffend).

In einem Fonds angebotene währungsabgesicherte Anteilklassen zielen darauf ab, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen des Fonds (oder im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds zwischen der Basiswährung des Fonds) und der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse auf Renditen des entsprechenden Referenzindex (oder im Fall der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds auf die Renditen des Fonds) für Anleger der Anteilklasse zu reduzieren, indem sie Devisengeschäfte zur Währungsabsicherung eingehen. Nur Fonds, die einen Referenzindex nachbilden, der keine Währungsabsicherungsmethodik anwendet, können währungsabgesicherte Anteilklassen aufliegen.

Anteilklassen einschließlich währungsabgesicherter Anteilklassen können andere Bewertungswährungen als die Basiswährung ihrer Fonds haben.

Offenlegungsverordnung

Die folgenden Fonds wurden gemäß der Offenlegungsverordnung als Artikel-8-Fonds eingestuft, d.h. als Fonds, die ökologische und/oder soziale Merkmale bewerben, vorausgesetzt, dass Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden („**Artikel-8-Fonds**“): die Active-Fonds (das heißt iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, iShares AI Innovation Active UCITS ETF, iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF, iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF und iShares World Equity High Income UCITS ETF), die Multi-Asset-Fonds (das heißt [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]), iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF, iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, iShares AI Infrastructure UCITS ETF, iShares EUR Cash UCITS ETF, iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF und iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.]).

Der folgende Fonds wurde als Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft, d. h. als ein Fonds, der nachhaltige Investitionen anstrebt („Artikel-9-Fonds“): iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF.

Anhang VIII enthält die vorvertraglichen Informationen, die gemäß der Offenlegungsverordnung und der Taxonomie-Verordnung für die Artikel-8-Fonds und den Artikel-9-Fonds erforderlich sind. Die vorvertraglichen Informationen wurden auf der Grundlage von Informationen erstellt, die von den Indexanbietern und anderen Drittanbietern kurz vor dem Datum dieses Prospekts zur Verfügung gestellt wurden.

Ein Fonds, der nicht zu den Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds zählt, bewirbt keine ökologischen und/oder sozialen Merkmale und hat keine nachhaltigen Investitionen zum Ziel, weshalb er nicht als Artikel-8-Fonds oder Artikel-9-Fonds gemäß der Offenlegungsverordnung eingestuft wurde.

Für die Fonds mit Ausnahme der Active-Fonds und des iShares EUR Cash UCITS ETF gilt Folgendes:

Der Indexanbieter der Referenzindizes der Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds (oder bei den Multi-Asset-Fonds die Indexanbieter der von BlackRock verwalteten zugrunde liegenden Indexfonds der Multi-Asset-Fonds) liefern zwar Beschreibungen dessen, was jeder Referenzindex erreichen soll, Indexanbieter übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes oder in ihren Dokumenten zu ihren Indexverfahren, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexverfahren einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler

bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

In Bezug auf die Fonds, die einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert nachbilden:

Die folgenden Fonds versuchen, die Wertentwicklung eines Referenzindex nachzubilden, der vom Indexanbieter entweder als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) eingestuft wird: iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF. Hat ein Indexanbieter den Referenzindex entweder als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel oder als Paris-konformer EU-Referenzwert eingestuft, so muss die Methodik des Referenzindex im Einklang mit den in der Benchmark-Verordnung festgelegten Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien für die Auswahl, Gewichtung und gegebenenfalls den Ausschluss der zugrunde liegenden Vermögenswerte erstellt werden, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden (einschließlich „ESG“), wird der Referenzindex auch Ausschlüsse vornehmen, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte entsprechen. Hiervon ausgenommen sind die Fonds, die unter „Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel“ beschrieben sind.

Die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind, die gegen die Prinzipien des Globalen Compact der Vereinten Nationen (UNGC) oder gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen verstoßen haben oder mehr als einen festgelegten Prozentsatz ihrer Umsätze aus Stromerzeugung (bei der THG-Emissionen oberhalb einer festgelegten THG-Emissionsintensitätsschwelle produziert werden), Kohle, Öl oder Gas erzielen.

Bei Fonds, die in ihrem Namen umwelt-, auswirkungs- oder nachhaltigkeitsbezogene Begriffe verwenden, kann der Referenzindex von einem Unternehmen begebene grüne Anleihen, soziale Anleihen und Nachhaltigkeitsanleihen (Green, Social and Sustainability (GSS) Bonds) enthalten, deren Erlöse speziell für Projekte bestimmt sind, die positive ökologische und/oder soziale Beiträge leisten und darauf abzielen, negative Auswirkungen auf die Nachhaltigkeit abzumildern, wie z. B. Investitionen in erneuerbare Energien oder Energieeffizienz, basierend auf Informationen, die in den Emissionsunterlagen der Anleihen verfügbar sind. Anstelle aller Ausschlüsse für Paris-abgestimmte Referenzwerte gelten dabei folgende Ausschlüsse:

- die Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte in Bezug auf UNGC- und OECD-Verstöße auf Emittentenebene; und
- die vorstehend beschriebenen anderen Ausschlüsse für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte auf Ebene der durch die GSS-Anleihe finanzierten wirtschaftlichen Aktivitäten.

Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel

Bei Fonds, die in ihrem Namen nur transformations-, sozial- oder governancebezogene Begriffe verwenden oder deren Namen transformations-, umwelt- oder auswirkungsbezogene Begriffe kombinieren, nimmt der Referenzindex auch Ausschlüsse vor, die den Ergebnissen der Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel entsprechen.

Die Ausschlüsse für EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel verbieten Investitionen in Unternehmen, die an Aktivitäten im Zusammenhang mit umstrittenen Waffen beteiligt sind, die am Anbau und der Produktion von Tabak beteiligt sind oder die gegen die UNGC-Prinzipien oder die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen verstoßen haben.

Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren („PAIs“)

Alle Fonds mit Ausnahme der Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds:

Der Anlageverwalter hat bei der Verwaltung der Fondsportfolios Zugang zu einer Reihe von Datenquellen, einschließlich PAI-Daten. Der Manager ist zwar dafür verantwortlich, die aggregierten Daten zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf die Portfolios aller von ihm verwalteten Fonds zu berücksichtigen, die Fonds verpflichten sich jedoch nicht, die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen bei der Auswahl ihrer Investitionen zu berücksichtigen.

Artikel-8-Fonds und Artikel-9-Fonds:

In den vorvertraglichen Informationen in Anhang VIII sind die für die einzelnen Fonds berücksichtigten PAIs aufgeführt.

Taxonomie-Verordnung

Alle Fonds mit Ausnahme von Artikel-8-Fonds und des Artikel-9-Fonds:

Die diesen Fonds zugrunde liegenden Anlagen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten.

iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur Wertpapiere von Emittenten halten wird, die den Anforderungen des Indexanbieters in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „**ESG**“) entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen des Referenzindex des Fonds an das Bonitätsrating entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Kaufzeitpunkt den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Um die ESG-Regeln der AMF einzuhalten, muss der Mindestanteil des Nettovermögens des Fonds (ohne Barbestände und täglich gehandelte Geldmarktfonds), der gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert wird, (i) 90 % betragen, wenn ein Emittent aus entwickelten Märkten (gemäß Definition des Indexanbieters) stammt, und (ii) 75 % betragen, wenn ein Emittent aus Schwellenmärkten (gemäß Definition des Indexanbieters) stammt. Infolge der Anwendung der ESG-Kriterien des Referenzindex wird das gewichtete durchschnittliche ESG-Rating des Fonds höher sein als das des Marktes für auf US-Dollar lautende Investment-Grade-Unternehmensanleihen aus der Region Asien ohne Japan.

Die Basiswährung des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (US\$).

Referenzindex

Der iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden Investment-Grade-Unternehmensanleihen in den Ländern der Region Asien ohne Japan gemäß der Definition des Indexanbieters und schließt Emittenten auf der Grundlage der ESG- und anderer Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen die Anleihen (i) auf USD lauten; (ii) bei der Emission eine Restlaufzeit von mindestens 18 Monaten aufweisen; (iii) eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben; (iv) einen ausstehenden Kapitalbetrag von mindestens 300 Millionen USD aufweisen; und (v) von einer oder mehreren der Ratingagenturen Moody's, S&P und Fitch mit einem Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher) bewertet werden, wobei der Durchschnitt der vorliegenden Ratings auf die nächstliegende Ratingstufe konsolidiert wird, wenn Ratings von mehr als einer dieser Ratingagenturen vorliegen.

Anleihen mit bekannten Cashflows kommen für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage, wie in der Indexmethodik beschrieben.

Der Referenzindex wendet ein Screening an, bei dem Emittenten ausgeschlossen werden, die in den folgenden Geschäftsbereichen/Tätigkeiten (oder damit verbundenen Tätigkeiten) tätig sind: Kleinwaffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, Ölsand und Tabak. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in große ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet.

Der Fonds kann chinesische Onshore-Anleihen am China Interbank Bond Market und/oder über Bond Connect handeln.

Der Referenzindex wird jeden Monat neu gewichtet und zusammengesetzt und wendet eine marktwertgewichtete Methodik mit einer Obergrenze von 4 % pro Emittenten an. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx> zu finden.

iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in von Unternehmen in Industrieländern begebene festverzinsliche Wertpapiere, die Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht bewertet sind, jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine Investment-Grade-Rating entsprechende Qualität besitzen (z. B. Unternehmensanleihen). Weiterhin investiert er in Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (d. h. Credit Default Swaps, Währungsswaps, Futures und Terminkontrakte) und auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann außer in festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, und ähnliche Instrumente auch in Staatsanleihen, Kommunalanleihen, staatliche und supranationale Schuldtitel sowie in Instrumente investieren, die sich auf solche Anleihen beziehen und auf US-Dollar lauten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (oder Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen) investieren, die von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind, begeben werden und auf US-Dollar lauten.

Die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, können fest oder variabel verzinslich sein. Obwohl der Schwerpunkt des Fonds auf Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating liegt, kann er auch Wertpapiere halten, die unter Investment Grade eingestuft sind oder kein Rating aufweisen. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Anlageverwalter verfolgt eine systematische Kreditstrategie, um den Anlageverwalter bei der Erreichung des Anlageziels des Fonds zu unterstützen, das darin besteht, im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an einem größeren Aufwärtspotenzial des Marktes zu partizipieren und das Abwärtsrisiko des Marktes zu reduzieren. Diese Strategie verwendet einen systematischen Prozess, der quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters kombiniert. Die systematischen Kreditmodelle umfassen auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, die aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten und Bewertung bewertet und eingestuft werden. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten“ verwendet der Anlageverwalter Techniken, um Wertpapiermerkmale wie die Unternehmensqualität anhand einer proprietären Kennzahl für die Ausfallwahrscheinlichkeit zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Anlageverwalter Techniken, um die am meisten fehlbewerteten Anleihen mit ihrem inneren Wert zu vergleichen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Futures, Terminkontrakte und Swap-Kontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Währungs-Swaps), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zum effizienten Portfoliomanagement Techniken und Instrumente

einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Die Basiswährung des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

ESG-Politik

Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds so, dass er ökologische und soziale Merkmale auf Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien bewirbt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (die Ausschlusskriterien in Bezug auf die Beteiligung eines Emittenten an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak und die Beteiligung eines Emittenten an der Herstellung umstrittener Waffen umfassen) an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio des Fonds so, dass der Fonds eine geringere Kohlenstoffemissionsintensität aufweist als der Bloomberg US Corporate Index (der „**Index**“).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik (wie nachstehend definiert) übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen den Renditen des Fonds und den Renditen des Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen des Referenzindex des Fonds an das Bonitätsrating entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind,

Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und durchführbar ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen globalen Investment-Grade-Schuldtiteln multilateraler Entwicklungsbanken im FTSE World Broad Investment-Grade Bond Index (der „Hauptindex“). Multilaterale Entwicklungsbanken sind von souveränen Staaten gegründete supranationale Institutionen. Sie verfolgen das Ziel, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt vor allem in den Entwicklungsländern zu fördern.

Der Hauptindex bietet ein breit gestreutes Maß für die Wertentwicklung der globalen Rentenmärkte und enthält staatliche, staatlich geförderte, supranationale und besicherte Schuldtitel sowie Unternehmensanleihen. Der Hauptindex versucht, das Universum globaler Schuldtitel mit Investment Grade-Rating umfassend abzubilden.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken (1) von einer multilateralen Entwicklungsbank begeben werden, deren Anteilinhaber (unter anderem) alle G7-Länder sind, (2) von einer multilateralen Entwicklungsbank mit einem Leitbild begeben werden, in dem die Absicht bekundet wird, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern durch finanzielle Unterstützung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele oder nicht-finanzielle Unterstützung der Infrastrukturentwicklung zu fördern, zum Beispiel durch politische Beratung oder technische Unterstützung, (3) ein ausstehendes Mindestvolumen von 500 Millionen US-Dollar haben, (4) eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben und (5) ein Investment-Grade-Rating von S&P (BBB- oder höher) oder, falls kein Rating von S&P vorliegt, von Moody's (Baa3 oder höher) aufweisen. Wenn eine Anleihe von einer Rating-Agentur mit Investment-Grade und von einer anderen mit High Yield eingestuft wird, wird der Anleihe das dem Investment-Grade-Rating von S&P gleichwertige Rating zugewiesen. Wenn kein explizites oder implizites Anleihe-Rating verfügbar ist (ein implizites Rating wird Emissionen zugewiesen, bei denen zwar nicht die einzelne Emission, aber deren Emittent von S&P oder Moody's bewertet wird; in diesem Fall wird der Emission das Rating des Emittenten zugewiesen), wird die Anleihe nicht in den Referenzindex aufgenommen. Nullkuponanleihen sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Emittenten, die nicht offenlegen, dass sie über Schutzmaßnahmen zur Minderung und Verringerung von ökologischen und sozialen Risiken im öffentlichen Bereich verfügen, die sich aus den von ihnen finanzierten Projekten ergeben, werden vom Referenzindex ausgeschlossen. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet, und die Gewichtung eines einzelnen Emittenten ist auf 25 % begrenzt. Der Referenzindex wird gemäß der Methodik des Indexanbieters monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt und die Liste der multilateralen Entwicklungsbanken, die für die Aufnahme in Frage kommen, wird jährlich überprüft. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/fund/> und <http://www.yieldbook.com/m/indices/search.shtml> verfügbar.

iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden einzelnen zugrundeliegenden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht zugrundeliegende Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Bestandteile des Referenzindex hält.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein werden. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Sub-Investment-Grade-Emissionen investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herauf- oder herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen mit Investment-Grade-Rating oder ohne Rating weiterhin hält, bis die Emissionen nicht mehr im Referenzindex des Fonds (wo zutreffend) enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „**ESG**“) und/oder ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis die relevanten Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Bei DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (als maßgeblicher außerfinanzieller Indikator des Fonds) hinsichtlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (wie nachstehend definiert).

Die Basiswährung des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Untergruppe von festverzinslichen Wertpapieren abzubilden, die im Bloomberg US Corporate High Yield 3% Issuer Capped Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei Emittenten auf Grundlage der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Im Rahmen des Optimierungsprozesses sollen die Bestandteile des Referenzindex so gewichtet werden, dass die Mindeststandards für einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert übertroffen und gleichzeitig der Ex-ante-Tracking-Error des Referenzindex hinsichtlich des Hauptindex minimiert wird.

Die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, die auf die Ziele des Übereinkommens von Paris ausgerichtet sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission geregelt.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf US-Dollar lautenden, hochverzinslichen Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern, wie vom Indexanbieter festgelegt. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission abhängig. Der Hauptindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit von einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 150 Millionen US-Dollar aufweisen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen ein High-Yield-Rating (Ba2/BB+/BB+ oder niedriger), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Rating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen; Atomwaffen; zivile Schusswaffen; konventionelle Waffen; Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme sowie damit verbundene Leistungen; Tabak; Kraftwerkskohle; Öl und Gas; unkonventionelle Öl- und Gasförderung und -verstromung. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf einem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („MSCI ESG Controversy Score“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verwickelt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert waren, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („MSCI Environmental Controversy Score“) vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Wertpapiere müssen für eine Aufnahme in den Referenzindex ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind vom Referenzindex ausgeschlossen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik zielt darauf ab, eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten zu schaffen, indem Emittenten mit stärkeren MSCI-ESG-

Ratings als Emittenten identifiziert werden, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und weniger ESG-bezogene Kontroversen erfahren.

Die verbleibenden Bestandteile werden anschließend vom Indexanbieter im Referenzindex anhand des im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Optimierungsprozesses gewichtet. Im Optimierungsprozess werden die folgenden Ziele im Hinblick auf Übergangs- und Klimarisiken berücksichtigt, um die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu übertreffen:

- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen absoluten Emissionen an Treibhausgasen (THG) im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen um eine jährliche Mindestrate im Verhältnis zu den THG-Emissionen am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität um einen jährlichen Mindestsatz im Verhältnis zur Kohlenstoffintensität am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- erhöhter gewichteter durchschnittlicher „grüner“ Umsatz im Verhältnis zum Hauptindex;
- Aufrechterhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen „grünen“ und fossilen Brennstoffen im Verhältnis zum Hauptindex;
- erhöhtes Engagement in Emittenten, die sich Kohlenstoffreduzierungsziele setzen, im Verhältnis zum Hauptindex; und
- Aufrechterhaltung eines gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswerts im Verhältnis zum Hauptindex;

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Der Optimierungsprozess wendet außerdem auf Indexebene bestimmte Beschränkungen auf dessen Bestandteile an, zum Beispiel in Bezug auf Gewichtung, Duration und Rendite der Bestandteile, Sektorgewichtungen und Ländergewichtungen im Verhältnis zum Hauptindex. Auch der Portfolioumschlag des Referenzindex wird durch den Optimierungsprozess bei jeder Prüfung des Referenzindex gesteuert.

Der Referenzindex strebt ferner an, einen Teil des Referenzindex auf folgende Weise zuzuweisen: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, (2) Emittenten, die ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden, oder (3) festverzinslichen Wertpapieren, die vom Indexanbieter als „grüne Anleihen“ klassifiziert wurden.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um neben der Anwendung der oben beschriebenen Ausschlussfilter und anderen Kriterien auch Änderungen des Hauptindex zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für den Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings (Environmental, Social and Governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Der Fonds investiert in von Staaten, internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts oder Unternehmen begebene oder garantierte handelbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Hierzu könnten forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere, gedeckte Schuldverschreibungen und besicherte Anleihen zählen. Diese Instrumente können fest und/oder variabel verzinslich sein. Diese Instrumente werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % der Anzahl der Emittenten des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Regeln der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 30 % im Vergleich zum Markt für auf Euro lautende, festverzinsliche Investment-Grade-Anleihen aus den Sektoren Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, quasi-staatliche Anleihen und aus dem Verbriefungssektor reduziert wird, berechnet anhand der Anzahl der Emittenten im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Investment-Grade-Anleihen in den Sektoren Staatsanleihen, Unternehmensanleihen, quasi-staatliche Anleihen und dem Verbriefungssektor aus Industrieländern und schließt dabei Emittenten auf der Grundlage der ESG-, SRI- und sonstigen Kriterien des Indexanbieters aus.

Die Aufnahme in den Referenzindex ist von der Währung der Emission, nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, ein ausstehendes Volumen von mindestens 300 Millionen Euro und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen. Contingent-Capital-Wertpapiere, Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen, steuerbefreite kommunale Wertpapiere, inflationsgebundene Anleihen, variabel verzinsliche Emissionen, Privatplatzierungen, Privatanleihen und bestimmte andere Arten von Anleihen sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist so ausgerichtet, dass mindestens 10 % seines gesamten Marktwerts auf Wertpapiere entfallen, die nach der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft werden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimas oder anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. MSCI ESG Research bewertet die Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als „grün“ ausgewiesen sind oder nicht) gemäß der Referenzindex-Methodik unabhängig anhand der folgenden vier Kriterien, um festzustellen, ob sie als grüne Anleihen eingestuft werden sollten: (i) angegebene Verwendung der Erlöse; (ii) Verfahren zur Bewertung und Auswahl umweltfreundlicher Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Ergebnisse der Verwendung der Erlöse im Hinblick auf Umweltaspekte. Um für die Zwecke der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der „Green Bond Principles“ (einer Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die Umweltfreundlichkeit entsprechend ausgewiesener Emissionen) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Anleihen, die vor diesem Datum emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, können sich dennoch für die Aufnahme in den Referenzindex qualifizieren. Der Referenzindex versucht darüber hinaus auch, einen Teil des Referenzindex (1) Unternehmen zuzuweisen, die einen prozentualen Mindestanteil ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft haben, (2) Unternehmen zuzuweisen, die mindestens ein aktives, von der Science Based Target Initiative (SBTI) genehmigtes Emissionsreduktionsziel haben, oder (3) Wertpapieren zuzuweisen, die von MSCI als „Grüne Anleihen“ eingestuft werden.

Anleihen, die zu Sektoren mit einem MSCI-ESG-Rating gehören und für die Zwecke der Indexmethodik nicht als grüne Anleihen eingestuft sind, werden nur dann in den Referenzindex aufgenommen, wenn ihre Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB haben. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit starken MSCI-ESG-Ratings als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg-MSCI-SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: (i) Alkohol, (ii) Tabakwaren, (iii) Glücksspiel, (iv) nicht jugendfreie

Unterhaltung, (v) genetisch veränderte Organismen, (vi) Atomenergie, (vii) zivile Schusswaffen, (viii) konventionelle Waffen, (ix) Atomwaffen, (x) umstrittene Waffen, (xi) Kraftwerkskohle, (xii) Kraftwerkskohleverstromung, (xiii) unkonventionelle Öl- und Gasförderung sowie fossile Brennstoffe (Engagement und Förderung) und -reserven. Ausgenommen ist dabei die Komponente „Grüne Anleihen“ des Referenzindex, die Emittenten, die in den Bereichen (i) Atomenergie, (ii) Kraftwerkskohle, (iii) Kraftwerkskohleverstromung, (iv) unkonventionelle Öl- und Gasförderung und (v) fossile Brennstoffe (Engagement und Förderung) und -reserven tätig sind, nicht ausschließt. Der Bloomberg-MSCI-SRI-Filter definiert die Beteiligung an jeder beschränkten Aktivität basierend auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz.

Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet. Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („MSCI ESG Controversy Score“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verwickelt sind. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score beurteilt oder bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden. Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt erfüllen) eingestuft werden. Zudem schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, die von Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats betroffen sind, und weist staatlichen Emittenten, die nicht als „grüne“ Anleihen eingestuft werden, höchstens 50 % seines gesamten Marktwerts zu.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen der oben beschriebenen Ratings und Ausschlusskriterien zu berücksichtigen und eine Mindestquote von 10 % für Wertpapiere zu gewährleisten, die nach der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft werden. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Corporate 1-5 Year Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Corporate 1-5 Year Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um auf den Euro lautende festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Corporate 1-5 Year Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von Industrie-, Versorgungs- und Finanzunternehmen begeben wurden. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission, nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Der Referenzindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die über eine Restlaufzeit von mindestens einem bis fünf Jahren und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro verfügen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des Markit iBoxx EUR Corporates BBB-BB (5% Issuer Cap) Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx EUR Corporates BBB-BB (5% Issuer Cap) Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Markit iBoxx EUR Corporates BBB-BB (5% Issuer Cap) Index misst die Wertentwicklung von fest und variabel verzinslichen, auf Euro lautenden Unternehmensanleihen, die mit BBB und BB oder einem gleichwertigen Rating bewertet sind (die das untere Ende von Investment-Grade bis hin zum oberen Ende von Sub-Investment-Grade repräsentieren). Der Referenzindex umfasst auf Euro lautende Unternehmensanleihen, die zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Referenzindex ein Bonitätsrating zwischen BBB+ und (einschließlich) BB- oder ein gleichwertiges Rating besitzen, basierend auf dem Rating des Indexanbieters, das den Durchschnitt der Ratings der Ratingagenturen Fitch, Moody's und S&P verwendet. Das nach dem Marktwert gewichtete durchschnittliche Rating der Anleihen im Referenzindex muss bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Index mindestens BBB- oder höher sein. Wenn das nach dem Marktwert gewichtete durchschnittliche Rating der Anleihen, die zur Aufnahme in den Referenzindex zulässig sind, niedriger ist als BBB-, wird die Gewichtung der Anleihen mit dem niedrigsten Bonitätsrating reduziert, und ihre Zuteilungen werden vorbehaltlich einer Obergrenze von 5 % für jeden Emittenten unter den übrigen Anleihen proportional zu ihrem Marktwert aufgeteilt, bis das gewünschte Bonitätsrating erreicht ist. Zur Aufnahme in den Referenzindex werden nur Anleihen mit einem Rating von BBB+ bis (einschließlich) BBB- und einem ausstehenden Emissionsvolumen von mindestens 500 Millionen Euro oder Anleihen mit einem Rating von BB+ bis (einschließlich) BB- und einem ausstehenden Emissionsvolumen von mindestens 250 Millionen Euro zugelassen. Es ist zwar vorgesehen, dass die Anlagen des Fonds den Bonitätsanforderungen des Referenzindex entsprechen, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herab- oder hochgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds herabgestufte oder hochgestufte Emissionen weiterhin hält, bis die Emissionen gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen. Der Referenzindex ist nach dem Marktwert gewichtet mit einer Obergrenze von 5 % für jeden Emittenten und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx> zu finden. Weitere Informationen zur Anleihebewertungsmethodik des Indexanbieters sind unter https://products.markit.com/indices/download/products/guides/Markit_iBoxx_Rating_Methodology.pdf verfügbar.

iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in von Unternehmen in Industrieländern begebene festverzinsliche Wertpapiere, die Investment-Grade-Rating aufweisen oder nicht bewertet sind, jedoch nach Ansicht des Anlageverwalters eine Investment-Grade-Rating entsprechende Qualität besitzen (z. B. Unternehmensanleihen). Weiterhin investiert er in Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (d. h. Credit Default Swaps, Währungsswaps, Futures und Terminkontrakte) und auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann außer in festverzinsliche Wertpapiere, die von Unternehmen begeben werden, und ähnliche Instrumente auch in Staatsanleihen, Kommunalanleihen, staatliche und supranationale Schuldtitel sowie in Instrumente investieren, die sich auf solche Anleihen beziehen und auf US-Dollar lauten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (oder Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen) investieren, die von Emittenten, die in Schwellenländern ansässig sind, begeben werden und auf US-Dollar lauten.

Die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, können fest oder variabel verzinslich sein. Obwohl der Schwerpunkt des Fonds auf Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating liegt, kann er auch Wertpapiere halten, die unter Investment Grade eingestuft sind oder kein Rating aufweisen. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Anlageverwalter verfolgt eine systematische Kreditstrategie, um den Anlageverwalter bei der Erreichung des Anlageziels des Fonds zu unterstützen, das darin besteht, im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) an einem größeren Aufwärtspotenzial des Marktes zu partizipieren und das Abwärtsrisiko des Marktes zu reduzieren. Diese Strategie verwendet einen systematischen Prozess, der quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters kombiniert. Die systematischen Kreditmodelle umfassen auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, die aufgrund quantitativer Faktoren wie Fundamentaldaten und Bewertung bewertet und eingestuft werden. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten“ verwendet der Anlageverwalter Techniken, um Wertpapiermerkmale wie die Unternehmensqualität anhand einer proprietären Kennzahl für die Ausfallwahrscheinlichkeit zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Bewertung“ verwendet der Anlageverwalter Techniken, um die am meisten fehlbewerteten Anleihen mit ihrem inneren Wert zu vergleichen.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Futures, Terminkontrakte und Swap-Kontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Währungs-Swaps), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapiere zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zum effizienten Portfoliomanagement Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Die Basiswährung des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

ESG-Politik

Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds so, dass er ökologische und soziale Merkmale auf Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien bewirbt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (die Ausschlusskriterien in Bezug auf die Beteiligung eines Emittenten an bestimmten Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak und die Beteiligung eines Emittenten an der Herstellung umstrittener Waffen umfassen) an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Der Anlageverwalter verwaltet das Portfolio des Fonds so, dass der Fonds eine geringere Kohlenstoffemissionsintensität aufweist als der Bloomberg US Corporate Index (der „**Index**“).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds

und/oder der ESG-Politik (wie nachstehend definiert) übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht sich der Anlageverwalter für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen den Renditen des Fonds und den Renditen des Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris Aligned ESG Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris Aligned ESG Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht Bestandteil des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen des Referenzindex des Fonds an das Bonitätsrating entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „**ESG**“) und/oder ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (als maßgeblicher außerfinanzieller Indikator des Fonds) hinsichtlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris Aligned ESG Select Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe festverzinslicher Wertpapiere abbilden, die im Bloomberg Euro Corporate Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Im Rahmen des Optimierungsprozesses sollen die Bestandteile des Referenzindex so gewichtet werden, dass die Mindeststandards

für einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert übertroffen und gleichzeitig der Ex-ante-Tracking-Error des Referenzindex hinsichtlich des Hauptindex minimiert wird.

Die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, die auf die Ziele des Übereinkommens von Paris ausgerichtet sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission geregelt.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von Industrie-, Versorgungs- und Finanzunternehmen begeben wurden. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission abhängig. Der Hauptindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro aufweisen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn die Ratings von nur zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist ein Bonitätsrating nur von einer Agentur verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn ein explizites Anleihen-Rating nicht verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen; Atomwaffen; zivile Schusswaffen; konventionelle Waffen; Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme; Tabak; Kraftwerkskohle; Öl und Gas; unkonventionelle Öl- und Gasförderung und -verstromung. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf einem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („**MSCI Environmental Controversy Score**“) ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Wertpapiere müssen für eine Aufnahme in den Referenzindex ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind vom Referenzindex ausgeschlossen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik soll die Transparenz erhöhen und einen besseren Einblick in die ESG-Merkmale von Emittenten bieten. Dabei sind Emittenten mit stärkeren MSCI-ESG-Ratings diejenigen, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert werden.

Die verbleibenden Bestandteile werden anschließend vom Indexanbieter im Referenzindex anhand des im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Optimierungsprozesses gewichtet. Im Optimierungsprozess werden die folgenden Ziele im Hinblick auf Übergangs- und Klimarisiken berücksichtigt, um die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu übertreffen:

- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen absoluten Emissionen an Treibhausgasen (THG) im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen um eine jährliche Mindestrate im Verhältnis zu den THG-Emissionen am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität um einen jährlichen Mindestsatz im Verhältnis zur Kohlenstoffintensität am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- erhöhter gewichteter durchschnittlicher „grüner“ Umsatz im Verhältnis zum Hauptindex;
- Aufrechterhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen „grünen“ und fossilen Brennstoffen im Verhältnis zum Hauptindex;
- erhöhtes Engagement in Emittenten, die sich Kohlenstoffreduzierungsziele setzen, im Verhältnis zum Hauptindex; und
- Aufrechterhaltung eines gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswerts im Verhältnis zum Hauptindex;

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Der Optimierungsprozess wendet außerdem auf Indexebene bestimmte Beschränkungen auf dessen Bestandteile an, zum Beispiel in Bezug auf Gewichtung, Duration und Rendite der Bestandteile, Sektorgewichtungen und Ländergewichtungen im Verhältnis zum Hauptindex. Auch der Portfolioumschlag des Referenzindex wird durch den Optimierungsprozess bei jeder Prüfung des Referenzindex gesteuert.

Der Referenzindex strebt ferner an, einen Teil des Referenzindex auf folgende Weise zuzuweisen: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, (2) Emittenten, die ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden, oder (3) festverzinslichen Wertpapieren, die vom Indexanbieter als „grüne Anleihen“ klassifiziert wurden.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um neben dem oben beschriebenen Ausschlussfilter und den anderen Kriterien auch Änderungen des Hauptindex zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich seiner Bestandteile) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits> zu finden.

iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „**SRI**“) und/oder „**ESG**“-Ratings und -Kriterien (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um auf den Euro lautende festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit einem Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings und -Kriterien des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere halten, die nicht den ESG-Rating-Anforderungen (Environmental, Social and Governance; Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Referenzindex des Fonds entsprechen, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden in Übereinstimmung mit den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Regeln der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Bloomberg Euro Aggregate Corporate Index („**Hauptindex**“) reduziert wird, berechnet entweder (i) anhand der Anzahl der Emittenten oder (ii) anhand der relativen Gewichtung der am schlechtesten abschneidenden Titel im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von festverzinslichen, auf Euro lautenden Investment-Grade-Anleihen mit einer Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren, die von Industrie- und Versorgungsunternehmen im Hauptindex begeben werden, die die ESG-/SRI-Kriterien oder andere Kriterien des Indexanbieters erfüllen.

Der Referenzindex enthält Investment-Grade-Anleihen (basierend auf dem Rating des Indexanbieters, der das durchschnittliche Rating der Kreditrating-Agenturen Fitch, Moody's und Standard & Poor's verwendet), die eine Restlaufzeit von einem bis zu fünf Jahren und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro haben.

Die Aufnahme ist von der Währung der Emission, nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Finanzunternehmen sind aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Zusätzlich wendet der Referenzindex folgende ESG-Filter an:

Der Referenzindex enthält nur Emittenten, die ein MSCI-ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI ESG-Rating-Methodik zielt darauf ab, eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten zu schaffen, indem Emittenten mit einem stärkeren MSCI ESG-Rating als Emittenten identifiziert werden, die möglicherweise besser für die Bewältigung zukünftiger ESG-bezogener Herausforderungen aufgestellt sind und weniger ESG-bezogene Kontroversen erfahren.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg MSCI SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, zivile Schusswaffen, Atomwaffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas sowie Waffensysteme/Komponenten/Unterstützungssysteme/Dienstleistungen. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird von Bloomberg MSCI SRI Screen definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die gemäß dem MSCI ESG Controversies Score eine „rote“ Kennzeichnung (kleiner als 1) im Hinblick auf ESG-Grundsätze aufweisen, mit dem gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist.

Weitere Einzelheiten zu den vorstehend erwähnten Ratings und der Ausschlussfilter-Methodik finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

Der Referenzindex ist marktkapitalisierungsgewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen am Anlageuniversum des Referenzindex sowie die vorstehend beschriebenen Ratings und Ausschlussfilter zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Corporate ex-Financials Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Schuldtiteln zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Corporate ex-Financials Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um auf den Euro lautende festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Corp ex-Financials UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Corporate ex-Financials Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von Industrie- und Versorgungsunternehmen begeben wurden. Finanzunternehmen sind aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission, nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Der Referenzindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating die über eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro verfügen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Covered Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Gesamtrendite des Marktes für auf Euro lautende gedeckte Schuldverschreibungen (covered bonds) entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio gedeckter Schuldverschreibungen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Markit iBoxx Euro Covered Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sind. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Covered Bond UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Markit iBoxx Euro Covered Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen gedeckten Schuldverschreibungen, die für den Fall, dass der Emittent zahlungsunfähig wird, durch einen allgemeinen Anlagenpool besichert sind. Für die Aufnahme in den Index geeignete gedeckte Schuldverschreibungen werden gemäß der Indexmethodologie von Markit iBoxx ausgewählt. Dabei werden Kriterien wie OGAW-Spezifikation, Struktur, Handelsmuster, Emissionsverfahren, Liquidität und Spreadniveaus berücksichtigt. Die Anleihen müssen ein Mindestemissionsvolumen von 500 Millionen € haben.

Die Anleihen müssen gemäß der Methodologie des Indexanbieters ein Investment-Grade-Rating aufweisen und eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, um zur Aufnahme in den Referenzindex geeignet zu sein. Der Markit iBoxx Euro Covered Index ist nach Marktkapitalisierung gewichtet. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.markit.com/Documentation/Product/IBoxx> verfügbar.

iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Erträge zu maximieren, indem er vornehmlich in Schuldtitel und ertragbringende Wertpapiere investiert und gleichzeitig ein langfristiges Kapitalwachstum anstrebt.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere (d. h. Anleihen), die von Regierungen, Regierungsbehörden, Unternehmen und supranationalen Einrichtungen aus aller Welt (einschließlich Schwellenmärkten) begeben werden, sowie in forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities), wie nachstehend näher beschrieben. Um die Erträge zu maximieren, sucht der Fonds nach diversifizierten Ertragsquellen über eine Vielzahl solcher festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, nämlich festverzinsliche, variabel verzinsliche, inflationsgebundene Wertpapiere mit Investment Grade-Rating, ohne Investment Grade-Rating und ohne Rating. Der Fonds kann bis zu 60 % seiner Vermögenswerte in Wertpapiere ohne Investment Grade-Rating und ohne Rating investieren.

Der Fonds ist bestrebt, in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters attraktiv bewertet sind. Hierbei berücksichtigt er Top-down-Vermögensallokationsfaktoren (wie Zinssätze, globale Wirtschaftstrends sowie Kreditzyklus und geopolitische Entwicklungen), Bottom-up-Wertpapieranalysen (Identifizierung festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, die vom Markt unterbewertet sind), den Beitrag zu den Erträgen des Fonds, Hebelung und/oder Nachrangigkeit, Ausfallrisiko und Liquidität sowie die nachstehend beschriebenen Risikofaktoren. Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine Wertsteigerung über ein breites Anlageuniversum zu erzielen, um attraktive Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und gleichzeitig makroökonomische Risiken zu mindern. Die Ermittlung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (d. h. Zeiträume, die die Bedingungen für die Wirtschaft als Ganzes vorgeben) bildet die Grundlage für die Top-Down-Vermögensallokation und berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, insbesondere Inflation, Zentralbankpolitik und Zinssätze. Anhand einer Bottom-up-Wertpapieranalyse nimmt der Anlageverwalter eine Einschätzung der Bonität des zugrunde liegenden Emittenten und der Bewertungen der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere sowie der Kreditfundamentaldaten, Sektorentrends, des idiosynkratischen Risikos und der technischen Marktfaktoren wie Anlegerzuflüsse in die Anlageklasse vor. Nachdem

der Anlageverwalter eine Einschätzung über die Bonität eines Emittenten vorgenommen hat, prüft er auch, welche Tranche der Schuldtitel des Emittenten am attraktivsten bewertet ist. Darüber hinaus sind sowohl die fundamentale als auch die quantitative Analyse integraler Bestandteil des Research-Prozesses und werden vom Anlageverwalter bei der Identifizierung potenzieller Anlagemöglichkeiten und der Überprüfung der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere berücksichtigt.

Das Währungsrisiko wird flexibel verwaltet, was bedeutet, dass vom Anlageverwalter erwartet werden kann, dass er regelmäßig Devisenmanagement- und Absicherungstechniken im Fonds einsetzt. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsengagements im Portfolio des Fonds und/oder den Einsatz von Devisenmanagementtechniken wie Währungsoverlays zur Erzielung positiver Renditen umfassen. Eine Währungsoverlay-Strategie beinhaltet den Aufbau von Long-Positionen und synthetischen Transaktionen in Währungen, um taktische Ansichten mithilfe von Währungsderivaten umzusetzen, nämlich Devisenterminkontrakte, Devisenfutures, Optionen und Swaps, die ein Engagement in Wechselkursänderungen bieten. Dies bedeutet nicht, dass das Portfolio des Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert sein wird.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkten anlegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Asset Backed Securities („ABS“) anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen Collateralized Loan Obligations („CLOs“) nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen. Andere Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann, umfassen Mortgage-Backed Securities (MBS), durch Vermögenswerte besicherte Commercial Paper, mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere, Real Estate Mortgage Investment Conduits und mit privaten Hypotheken besicherte Wertpapiere.

Bei den Basiswerten von mit privaten und gewerblichen Hypotheken besicherten Wertpapieren handelt es sich jeweils um private und gewerbliche Hypothekendarlehen. Andere Arten von ABS sind Kreditkarten-ABS, die durch Kreditkartenforderungen besichert sind, Auto-ABS, die durch Autokredite und Leasingverträge besichert sind, Studentendarlehen-ABS, die durch Studentendarlehen besichert sind, CLOs, die durch Unternehmenskredite besichert sind, und Asset-Backed Commercial Paper („ABCP“), die durch jede Art von Finanzforderungen besichert werden können. Die Struktur bestimmter forderungsbesicherter Wertpapiere kann die Verwendung eines Derivats beinhalten, beispielsweise eines Credit Default Swaps, oder eines Korbs von Derivaten, um ein Engagement in der Wertentwicklung der Wertpapiere verschiedener Emittenten zu erlangen, ohne direkt in die Wertpapiere investieren zu müssen. Weitere Informationen zu dem ABS, in das der Fonds investieren kann, finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Überlegungen bezüglich bestimmter Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann“.

ABS werden in der Regel in Tranchen unterteilt, die unterschiedliche Risikostufen darstellen. Die Anlagen des Fonds in ABS erfolgen in der Regel in Investment Grade-Tranchen (mit einem Rating von AAA bis BBB-), jedoch können bis zu 10 % der gesamten ABS des Fonds in Tranchen investiert werden, die ein Rating unter Investment Grade haben (d. h. ein Rating unter BBB- von einer anerkannten Rating-Agentur, einschließlich unter anderem von Standard & Poor's, Moody's, Fitch, DBRS Morningstar oder Kroll Bond Rating; oder, falls kein Rating vorliegt, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind). Vom Fonds gehaltene ABS entsprechen der Verbriefungsverordnung und können nicht notiert sein oder an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds kann in Wertpapiere eines Emittenten mit hohem Ausfallrisiko investieren (d. h. ein Kreditrating unter CCC- von einer anerkannten Rating-Agentur, einschließlich unter anderem von Standard & Poor's, Moody's, Fitch, DBRS Morningstar oder Kroll Bond Rating-Agentur; oder, falls kein Rating vorliegt, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind) und in Wertpapieren eines Emittenten investiert bleiben, der zahlungsunfähig ist. Das Engagement des Fonds in Wertpapieren eines Emittenten, der entweder ausgefallen ist oder bei dem ein hohes Ausfallrisiko besteht, ist auf 10 % des Gesamtvermögens des Fonds begrenzt.

Der Fonds kann auch bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmitteln und Einlagen (mit Ausnahme von Barmitteln, die zur Unterstützung von FDI-Positionen gehalten werden) („**Barbestände**“) sowie in zusätzlichen liquiden Vermögenswerten (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben) vorbehaltlich der in Anhang III angegebenen Grenzen anlegen. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Futures, Optionen, Terminkontrakte und Optionen auf solche Kontrakte, Hypotheken-TBA („To-Be-Announced“-Wertpapiere) und Swap-Kontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Total Return Swaps), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps gegebenenfalls zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen

Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte, als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zum effizienten Portfoliomanagement Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds so, dass er ökologische und soziale Merkmale auf Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien bewirbt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an, die die Beteiligung an bestimmten Tätigkeiten im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen, die Herstellung umstrittener Waffen und die Reduzierung der Umweltverschmutzung (wie in Anhang VII beschrieben) umfassen.

Der Anlageverwalter wendet auch seine eigene Methodik an, um Investitionen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Effekten verbunden sind, d. h. mit ökologischen und sozialen Vorteilen oder Kosten entsprechend der Definition des Anlageverwalters. Der Anlageverwalter wird versuchen, das Engagement in Anlagen zu erhöhen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit positiven externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit geringeren Kohlenstoffemissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen), und versuchen, das Engagement in Anlagen zu begrenzen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie mit negativen externen Effekten verbunden sind (z. B. Emittenten mit höheren Kohlenstoffemissionen, Emittenten mit bestimmten umstrittenen Geschäftspraktiken und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen).

Die Beurteilung des Umfangs der Beteiligung an der jeweiligen Geschäftstätigkeit kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren. Die verbleibenden Emittenten (d. h. die Emittenten, die noch nicht von einer Anlage durch den Fonds ausgeschlossen wurden) werden dann vom Anlageverwalter unter anderem auf der Grundlage ihrer Fähigkeit bewertet, die mit ESG-konformen Geschäftspraktiken verbundenen Risiken und Chancen zu managen, sowie auf der Grundlage ihrer ESG-Risiko- und -Chancen-Merkmale, wie zum Beispiel ihres Führungs- und Governance-Rahmens, der als wesentlich für ein nachhaltiges Wachstum angesehen wird, ihrer Fähigkeit, längerfristige ESG-Themen strategisch zu managen, und der potenziellen Auswirkungen, die dies auf die Finanzlage eines Emittenten haben kann. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von externen ESG-Anbietern, aus proprietären Modellen und von lokalen Experten verwenden und Besichtigungen vor Ort durchführen.

Die ESG-Kriterien, die vorstehend beschrieben sind, können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verbessern. Des Weiteren kann der Fonds ein indirektes Engagement (insbesondere durch Derivate und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten erlangen, die Engagements aufweisen, die im Widerspruch zu den vorstehend beschriebenen ESG-Kriterien des Anlageverwalters stehen. Ein solches indirektes Engagement kann unter anderem entstehen, wenn ein Kontrahent eines Derivats, in das der Fonds investiert, Sicherheiten stellt, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds vereinbar sind, oder wenn ein Organismus für gemeinsame Anlagen, in den der Fonds investiert, keine oder nicht dieselben ESG-Kriterien anwendet wie der Fonds und somit ein Engagement in Wertpapieren entsteht, die nicht mit den ESG-Kriterien des Fonds vereinbar sind. Der Anlageverwalter kann unter solchen Umständen Abhilfemaßnahmen ergreifen.

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik (wie nachstehend definiert) übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Anleger können den Bloomberg Euro Aggregate Bond

Index verwenden, um die Wertentwicklung des Fonds mit der Wertentwicklung des Marktes für auf Euro lautende Anleihen zu vergleichen.

Die Basiswährung des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF ist der Euro (€).

iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Short Treasury (0-12 Months) Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Short Treasury (0-12 Months) Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Regierungen oder internationalen Einrichtungen öffentlichen Rechts emittiert oder garantiert werden. Diese Instrumente können fest und/oder variabel verzinslich sein und werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Short Treasury (0-12 Months) Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen mit einer Restlaufzeit von 0 bis 12 Monaten, die von Regierungen in der Eurozone begeben wurden. Nur Anleihen mit Investment-Grade-Rating mit Laufzeiten von über 12 Monaten zum ursprünglichen Zeitpunkt ihrer Begebung und einem ausstehenden Mindestvolumen von 300 Millionen Euro können in den Referenzindex aufgenommen werden. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Government Bond 10-15 yr Term Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Government Bond 10-15 yr Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d.h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Government Bond 10-15 yr Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von zehn bis fünfzehn Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindeces.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Government Bond 5-7yr Term Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Government Bond 5-7yr Term Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Government Bond 5-7yr Term Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die kürzlich ausgegeben worden sind und eine Restlaufzeit von fünf bis sieben Jahren besitzen. Der Referenzindex umfasst Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die von bestimmten EU-Mitgliedstaaten ausgegeben werden und ein ausstehendes Mindestvolumen von 2 Milliarden Euro aufweisen. Der

Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen ausgegeben werden. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen im FTSE EMU Government Bond Index (der „Hauptindex“), der sich aus Staatsanleihen von Ländern zusammensetzt, die Mitglied der EWU sind (vorbehaltlich der unten aufgeführten Zulassungskriterien), wobei ein höheres Engagement in Ländern angestrebt wird, die weniger den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind, und ein geringeres Engagement in Ländern, die stärker den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind. Der Referenzindex gewichtet die Staatsanleihen jedes Landes auf der Grundlage der Marktkapitalisierung der zulässigen Schuldtitel des Landes (auf die gleiche Weise wie der Hauptindex), aber der Indexanbieter wendet auch eine Tilting-Methode an, um die Gewichtungen auf der Grundlage seiner Bewertung des relativen Risikos jedes Landes in Bezug auf den Klimawandel anzupassen. Der Indexanbieter wird zudem auf die Bestandteile des Referenzindex Beschränkungen im Verhältnis zum Hauptindex anwenden, um die Diversifizierung des Index zu gewährleisten und das Konzentrationsrisiko zu steuern.

Das Risiko jedes Landes in Bezug auf den Klimawandel wird über drei verschiedene und quantitative klimabezogene Pfeiler gemessen: (i) dem Übergangsrisiko, das den Aufwand darstellt, der erforderlich ist, um die Treibhausgasemissionen des Landes zu reduzieren, um das Niveau der modellierten Emissionen zu erreichen, die für das Land budgetiert sind, um sicherzustellen, dass die globale Durchschnittstemperatur das vom Indexanbieter festgelegte Niveau nicht überschreitet; (ii) dem physische Risiko, das den Grad des klimabezogenen Risikos des Landes und seiner Wirtschaft durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels darstellt (z. B. Risiko hinsichtlich des Meeresspiegels und klimabedingter Naturkatastrophen); und (iii) der Widerstandsfähigkeit, die die Vorbereitung eines Landes (z. B. die Effektivität seiner Regierung und Notfallpläne für Naturkatastrophen) und die ergriffenen Maßnahmen (z. B. der Prozentsatz des Landesgebiets (Land- und Meeresgebiet), das geschützt ist, und die Aufforstungsrate des Landes) zur Bewältigung seines individuellen klimabedingten Risikos darstellt. Für jedes Land im Hauptindex wird ein einziger kombinierter Wert aus diesen drei Pfeilern abgeleitet und dieser Wert wird zur Neugewichtung des Engagements in dem Land innerhalb des Referenzindex verwendet. Bei der Ableitung dieser kombinierten Punktzahl wird den drei Pfeilern das gleiche Gewicht beigemessen.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex zugelassen zu sein, muss eine Staatsanleihe (1) festverzinslich sein; (2) von einem Land der EWU in Euro (€) begeben werden; (3) eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben; (4) die Mindestschwellen für die Marktzugänglichkeit und das Emissionsvolumen erfüllen; und (5) von S&P und Moody's mit Investment Grade (A- oder höher bzw. A3 oder höher) bewertet sein. Bestehende Bestandteile werden aus dem Referenzindex gestrichen, wenn sie sowohl von S&P als auch von Moody's unter Investment Grade (unter BBB- bzw. unter Baa3) eingestuft werden. Wenn eine Anleihe von einer Rating-Agentur mit Investment-Grade und von einer anderen mit High Yield eingestuft wird, wird der Anleihe das dem Investment-Grade-Rating von S&P gleichwertige Rating zugewiesen.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet, der Klima-Score jedes Landes wird jedoch nur jährlich aktualisiert und angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/fund/> und <http://www.yieldbook.com/m/indices/search.shtml> verfügbar.

iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine dem Referenzindex ähnliche Rendite zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden einzelnen zugrundeliegenden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht zugrundeliegende Bestandteile des Referenzindex sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Bestandteile des Referenzindex hält.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Rating unterhalb von Investment Grade (Sub-Investment-Grade) eingestuft sein werden. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Sub-Investment-Grade-Emissionen investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herauf- oder herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen mit Investment-Grade-Rating oder ohne Rating weiterhin hält, bis die Emissionen nicht mehr im Referenzindex des Fonds (wo zutreffend) enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „**ESG**“) und/oder ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis die relevanten Wertpapiere nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Bei DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (als maßgeblicher außerfinanzieller Indikator des Fonds) hinsichtlich der Reduzierung der Kohlenstoffintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (wie nachstehend definiert).

Die Basiswährung des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung einer Untergruppe von festverzinslichen Wertpapieren abzubilden, die im Bloomberg European High Yield 3% Issuer Capped Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei Emittenten auf Grundlage der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen werden. Die übrigen Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses zur Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Im Rahmen des Optimierungsprozesses sollen die Bestandteile des Referenzindex so gewichtet werden, dass die Mindeststandards für einen Paris-abgestimmten EU-Referenzwert übertraffen und gleichzeitig der Ex-ante-Tracking-Error des Referenzindex hinsichtlich des Hauptindex minimiert wird.

Die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte, die auf die Ziele des Übereinkommens von Paris ausgerichtet sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission geregelt.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von festverzinslichen, auf Euro lautenden, hochverzinslichen Wertpapieren von Emittenten aus Industrieländern, wie vom Indexanbieter festgelegt. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission abhängig. Der Hauptindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die eine Mindestrestlaufzeit bis zur Fälligkeit von einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 100 Millionen Euro aufweisen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen ein High-Yield-Rating (Ba2/BB+/BB+ oder niedriger), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Rating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen; Atomwaffen; zivile Schusswaffen; konventionelle Waffen; Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme sowie damit verbundene Leistungen; Tabak; Kraftwerkskohle; Öl und Gas; unkonventionelle Öl- und Gasförderung und -verstromung. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf einem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („MSCI ESG Controversy Score“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verwickelt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert waren, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („MSCI Environmental Controversy Score“) vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Wertpapiere müssen für eine Aufnahme in den Referenzindex ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind vom Referenzindex ausgeschlossen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik zielt darauf ab, eine größere Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten zu schaffen, indem Emittenten mit stärkeren MSCI-ESG-Ratings als Emittenten identifiziert werden, die möglicherweise besser für zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen aufgestellt sind und weniger ESG-bezogene Kontroversen erfahren.

Die verbleibenden Bestandteile werden anschließend vom Indexanbieter im Referenzindex anhand des im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Optimierungsprozesses gewichtet. Im Optimierungsprozess werden die folgenden Ziele im Hinblick auf Übergangs- und Klimarisiken berücksichtigt, um die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu übertreffen:

- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen absoluten Emissionen an Treibhausgasen (THG) im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen um eine jährliche Mindestrate im Verhältnis zu den THG-Emissionen am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität im Verhältnis zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Kohlenstoffintensität um einen jährlichen Mindestsatz im Verhältnis zur Kohlenstoffintensität am Auflegungsdatum des Referenzindex;
- erhöhter gewichteter durchschnittlicher „grüner“ Umsatz im Verhältnis zum Hauptindex;
- Aufrechterhaltung eines Mindestverhältnisses zwischen „grünen“ und fossilen Brennstoffen im Verhältnis zum Hauptindex;
- erhöhtes Engagement in Emittenten, die sich Kohlenstoffreduzierungsziele setzen, im Verhältnis zum Hauptindex; und
- Aufrechterhaltung eines gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswerts im Verhältnis zum Hauptindex;

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Der Optimierungsprozess wendet außerdem auf Indexebene bestimmte Beschränkungen auf dessen Bestandteile an, zum Beispiel in Bezug auf Gewichtung, Duration und Rendite der Bestandteile, Sektorgewichtungen und Ländergewichtungen im Verhältnis zum Hauptindex. Auch der Portfolioumschlag des Referenzindex wird durch den Optimierungsprozess bei jeder Prüfung des Referenzindex gesteuert.

Der Referenzindex strebt ferner an, einen Teil des Referenzindex auf folgende Weise zuzuweisen: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, (2) Emittenten, die ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden, oder (3) festverzinslichen Wertpapieren, die vom Indexanbieter als „grüne Anleihen“ klassifiziert wurden.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um neben der Anwendung der oben beschriebenen Ausschlussfilter und anderen Kriterien auch Änderungen des Hauptindex zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.

iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des STOXX Global AI Adopters and Applications

Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den STOXX Global AI Adopters and Applications Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzwert

Der STOXX Global AI Adopters and Applications Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten aus zulässigen Ländern weltweit innerhalb des STOXX World AC All Cap Index (der „**zugrunde liegende Index**“) messen. Der Referenzindex besteht aus Unternehmen, die von den Fortschritten bei der künstlichen Intelligenz in verschiedenen Bereichen wie Finanzen, Gesundheitswesen, Mobilität, Prozessautomatisierung und operativen Bereichen profitieren (das „**Thema KI-Adopter und -Anwendungen**“).

Der Indexanbieter verwendet Daten, die von unabhängigen Research-Anbietern generiert werden, um Emittenten zu identifizieren, die mit dem Thema KI-Adopter und -Anwendungen in Verbindung stehen.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen Unternehmen (i) einen 3-Monats-Median des täglichen Handelsvolumens von mindestens 1 Mio. USD aufweisen; (ii) eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens 200 Mio. USD haben; (iii) die Aufnahmekriterien erfüllen, die durch ihr Patent- und Umsatzengagement im Thema KI-Adopter und -Anwendungen definiert sind (siehe unten) und vom Indexanbieter festgelegt werden; und (iv) ihren Sitz in einem zulässigen Land haben, wie vom Indexanbieter festgelegt.

Um das zulässige Universum zu bestimmen, werden die Unternehmen auf ihr Patentengagement in Technologien, die mit dem Thema KI-Adopter und -Anwendungen verbunden sind, sowie auf ihr Umsatzengagement in Branchen, die für das Thema KI-Adopter und -Anwendungen identifiziert wurden, gemäß den vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerten überprüft. Patent-Qualität und -Engagement im Thema KI-Adopter und -Anwendungen werden anhand der Zitierungen als Maß für die technologische Relevanz und die Marktabdeckung der gehaltenen Patente bewertet, wie vom Indexanbieter ermittelt. Sowohl die Zitierungen als auch die Marktabdeckung werden so gewichtet, dass neuere Zitierungen oder größere Länder für die Bestimmung der Patentqualität relevanter sind. Der Indexanbieter ordnet die Unternehmen außerdem zwei Säulen zu, je nachdem, wie sie ein Engagement im Thema KI-Adopter und -Anwendungen erlangen, und wählt Unternehmen aus, die mindestens eines der folgenden Aufnahmekriterien erfüllen:

- Säule 1 umfasst die am höchsten eingestuften Unternehmen mit aktiven Patenten hoher Qualität, die für das Thema KI-Adopter und -Anwendungen relevant sind, basierend auf Schwellenwerten, die vom Indexanbieter gemäß der Referenzindexmethodik festgelegt wurden.
- Säule 2 umfasst die am höchsten eingestuften Unternehmen hinsichtlich des Marktanteils auf der Grundlage von Umsatzschwellen, die vom Indexanbieter gemäß der Referenzindexmethodik festgelegt wurden.

Darüber hinaus strebt der Referenzindex den Ausschluss von Unternehmen an, die als nicht konform mit dem Global Standards Screening („GSS“) von Sustainalytics eingestuft sind. Mit dem GSS werden die Auswirkungen eines Unternehmens auf Stakeholder sowie das Ausmaß bewertet, in dem ein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt, zu solchen Verstößen beiträgt oder damit in Verbindung steht. Die Grundlage der GSS-Bewertungen umfasst die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“). Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in schwerwiegende ESG-Kontroversen involviert ist.

Der Referenzindex versucht auch, Unternehmen auf der Grundlage von ESG-Ausschlusskriterien auszuschließen. Der Referenzindex ist bestrebt, Emittenten aus dem zugrunde liegenden Index aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) auszuschließen: umstrittene Waffen, Waffen (z. B. Handfeuerwaffen und Rüstungsgüter), Tabak, Kernenergie, Kraftwerkskohle konventionelles Öl und Gas sowie unkonventionelles Öl und Gas. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtsatzschwelle, einer Eigentumshöchstgrenze oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme leisten sollen, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur

Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex wird gleichgewichtet angepasst. Die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex wird bei jeder Neugewichtung sowie vierteljährlich, wenn der Indexanbieter dies für erforderlich hält, gemäß der Maximalgewichtung einzelner Emittenten laut Referenzindexmethodik begrenzt.

Der Referenzindex wird einmal jährlich im Juni neu gewichtet und zusammengesetzt. Unternehmen, die die Kriterien des zugrunde liegenden Index nicht mehr erfüllen, werden im Rahmen der jährlichen Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt. Darüber hinaus werden die aktuellen Bestandteile des Referenzindex vierteljährlich auf ihre Verwicklung in schwerwiegende ESG-Kontroversen und die Einhaltung internationaler Normen und Grundsätze überprüft. Emittenten, die nicht mehr in Frage kommen, werden zum jeweiligen Quartal entfernt. Entfernte Unternehmen werden im Referenzindex nicht ersetzt.

Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex und dem zugrunde liegenden Index (einschließlich deren Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.stoxx.com/indices> und <https://stoxx.com/index/stxaiapv/?components=true>.

iShares AI Infrastructure UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des STOXX Global AI Infrastructure Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und durchführbar – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den STOXX Global AI Infrastructure Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Anforderungen in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares AI Infrastructure UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzwert

Der STOXX Global AI Infrastructure Index soll die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten aus zulässigen Ländern weltweit innerhalb des STOXX World AC All Cap Index (der „**zugrunde liegende Index**“) messen. Der Referenzindex setzt sich aus Unternehmen zusammen, von denen erwartet wird, dass sie eine zentrale Rolle bei der Entwicklung und Weiterentwicklung der Bausteinkomponenten für künstliche Intelligenz spielen, wie z. B. Halbleiter, Cloud Computing und Big-Data-Technologien (das „**Thema KI-Infrastruktur**“).

Der Indexanbieter verwendet Daten, die von unabhängigen Research-Anbietern generiert werden, um Emittenten zu identifizieren, die mit dem Thema KI-Infrastruktur in Verbindung stehen.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage zu kommen, müssen Unternehmen (i) einen 3-Monats-Median des täglichen Handelsvolumens von mindestens 1 Mio. USD aufweisen; (ii) eine Streubesitz-Marktkapitalisierung von mindestens 200 Mio. USD haben; (iii) die Aufnahmekriterien erfüllen, die durch ihr Patent- und Umsatzengagement im Thema KI-Infrastruktur definiert sind (siehe unten) und vom Indexanbieter festgelegt werden; und (iv) ihren Sitz in einem zulässigen Land haben, wie vom Indexanbieter festgelegt.

Um das zulässige Universum zu bestimmen, werden die Unternehmen zunächst auf ihr Patentengagement in Technologien, die mit dem Thema KI-Infrastruktur verbunden sind, sowie auf ihr Umsatzengagement in Branchen, die für das Thema KI-Infrastruktur identifiziert wurden, gemäß den vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerten überprüft. Patent-Qualität und -Engagement im Thema KI-Infrastruktur werden anhand der Zitierungen als Maß für die technologische Relevanz und die Marktabdeckung der gehaltenen Patente bewertet, wie vom Indexanbieter ermittelt. Sowohl die Zitierungen als auch die Marktabdeckung werden so gewichtet, dass neuere Zitierungen oder größere Länder für die Bestimmung der Patentqualität relevanter sind. Der Indexanbieter ordnet die Unternehmen außerdem drei Säulen zu, je nachdem, wie sie ein Engagement im Thema KI-Infrastruktur erlangen, und wählt Unternehmen aus, die mindestens eines der folgenden Aufnahmekriterien erfüllen:

- Säule 1 umfasst Unternehmen, die ein erhebliches Engagement im Thema KI-Infrastruktur aufweisen und einen Jahresumsatz erzielen, der die vom Indexanbieter gemäß der Referenzindexmethodik festgelegten Schwellenwerte erreicht.
- Säule 2 umfasst die am höchsten eingestuften Unternehmen mit aktiven Patenten hoher Qualität, die für das Thema KI-Infrastruktur relevant sind, basierend auf Schwellenwerten, die vom Indexanbieter gemäß

der Referenzindexmethodik festgelegt wurden.

- Säule 3 umfasst die am höchsten eingestuftten Unternehmen hinsichtlich des Marktanteils auf der Grundlage von Umsatzschwellen, die vom Indexanbieter gemäß der Referenzindexmethodik festgelegt wurden.

Darüber hinaus strebt der Referenzindex den Ausschluss von Unternehmen an, die als nicht konform mit dem Global Standards Screening („GSS“) von Sustainalytics eingestuft sind. Mit dem GSS werden die Auswirkungen eines Unternehmens auf Stakeholder sowie das Ausmaß bewertet, in dem ein Unternehmen gegen internationale Normen und Standards verstößt, zu solchen Verstößen beiträgt oder damit in Verbindung steht. Die Grundlage der GSS-Bewertungen umfasst die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen („UNGC“). Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in schwerwiegende ESG-Kontroversen involviert ist.

Der Referenzindex versucht auch, Unternehmen auf der Grundlage von ESG-Ausschlusskriterien auszuschließen. Der Referenzindex ist bestrebt, Emittenten aus dem zugrunde liegenden Index aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) auszuschließen: umstrittene Waffen, Waffen (z. B. Handfeuerwaffen und Rüstungsgüter), Tabak, Kernenergie, Kraftwerkskohle konventionelles Öl und Gas sowie unkonventionelles Öl und Gas. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle, einer Eigentumshöchstgrenze oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme leisten sollen, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Science Based Targets Initiative (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex wird gleichgewichtet angepasst. Die Gewichtung der Bestandteile des Referenzindex wird bei jeder Neugewichtung sowie vierteljährlich, wenn der Indexanbieter dies für erforderlich hält, gemäß der Maximalgewichtung einzelner Emittenten laut Referenzindexmethodik begrenzt.

Der Referenzindex wird einmal jährlich im Juni neu gewichtet und zusammengesetzt. Unternehmen, die die Kriterien des zugrunde liegenden Index nicht mehr erfüllen, werden im Rahmen der jährlichen Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt. Darüber hinaus werden die aktuellen Bestandteile des Referenzindex vierteljährlich auf ihre Verwicklung in schwerwiegende ESG-Kontroversen und die Einhaltung internationaler Normen und Grundsätze überprüft. Emittenten, die nicht mehr in Frage kommen, werden zum jeweiligen Quartal entfernt. Entfernte Unternehmen werden im Referenzindex nicht ersetzt.

Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex und dem zugrunde liegenden Index (einschließlich deren Bestandteile) finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.stoxx.com/indices> und <https://stoxx.com/index/stxainfv/?components=true>.

iShares AI Innovation Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds vollständig nach eigenem Ermessen auswählen. Der Fonds verfolgt eine aktive auf Fundamentaldaten basierende Aktienanlagestrategie. Der Fonds investiert weltweit mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerte von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern, deren geschäftlicher Schwerpunkt in der Förderung, Entwicklung und Nutzung von Technologien künstlicher Intelligenz („KI“) besteht.

Der Anlageverwalter betrachtet ein Unternehmen als KI-Unternehmen, wenn es voraussichtlich in der Zukunft Umsätze aus der Förderung, Ermöglichung, Entwicklung und/oder Nutzung von KI-Technologien erzielen wird. Von solchen Unternehmen wird im Allgemeinen erwartet, dass sie in einem oder mehreren der folgenden Geschäftsbereiche tätig sind: (i) Computing und Infrastruktur (z. B. Grafikprozessoren (GPUs), Cloud-Computing und Rechenzentren); (ii) Foundational Models (Modelle für maschinelles Lernen, die auf der Grundlage umfangreicher, groß angelegter Datenbestände für die Ausführung einer Vielzahl von Aufgaben trainiert werden); (iii) Daten (z. B. vertikale Branchendaten und proprietäre Daten); (iv) Software (z. B. Unternehmensanwendungen); (v) Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen („IT“)); (vi) Internet (z. B. Chatbots oder Erstellung von Inhalten); oder (vii) Hardware (z. B. Robotik, Smart Glasses). Der Anlageverwalter bestimmt nach eigenem Ermessen, ob ein Unternehmen ein KI-bezogenes Unternehmen ist.

Der Anlageverwalter speichert und analysiert Daten aus verschiedenen Quellen, darunter Unternehmensmeetings, Telefonkonferenzen, Sell-Side-Analysten und verschiedene Datendienste und Datenbanken für den ersten Teil des Anlageprozesses, während er gleichzeitig deren Eignung für diese Strategie bestimmt. Je nach dem oben beschriebenen Geschäftsbereich und dem Reifegrad des Unternehmens verwendet der Anlageverwalter eine Reihe von Bewertungskennzahlen, darunter den abgezinsten Cashflow (d. h. die Bewertung eines Unternehmens auf der Grundlage des Barwerts seiner erwarteten zukünftigen Cashflows) und die Rendite aus dem freien Cashflow (d. h. das Verhältnis des Cashflows aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu dessen Marktkapitalisierung). Sobald der Anlageverwalter eine Due-Diligence-Prüfung des Unternehmens initiiert, eine Ausrichtung auf das

Thema KI feststellt und die Bewertung sowie die potenziellen Risiken analysiert hat, wählt der Anlageverwalter Aktien auf der Grundlage der Bottom-up-Fundamentalanalyse des Teams aus (also einer Analyse, die sich auf den inneren Wert eines bestimmten Unternehmens unter Bezugnahme auf dessen Gewinne, Verschuldungsgrad, Wettbewerbsstärken usw. konzentriert, und nicht auf allgemeinen Marktbedingungen). Das Portfoliomanagement-Team ist bestrebt, das Portfoliorisiko durch Diversifizierung nach Geschäftsbereich, wie oben beschrieben, sowie nach Land, Marktkapitalisierung, Emittent und in geringerem Umfang Anlagestil zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung (die Marktkapitalisierung entspricht dem Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien). Der Fonds wird zwar wahrscheinlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit investieren, er kann aber auch in Schwellenländern investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens über Stock Connect in China anlegen. Weitere Informationen zu Anlagen in China finden Sie unter „Anlagen in der VRC“ und „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADRs oder GDRs investiert, die an Börsen und geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps, falls vorhanden, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Auflistung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds so, dass er auf der Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region (die Ausschlusskriterien bezüglich der Mitwirkung des Emittenten an bestimmten tabakbezogenen Aktivitäten und der Herstellung umstrittener Waffen umfassen) (wie in Anhang VII beschrieben) und die Fundamentaldaten-Methodik (wie in Anhang VIIA beschrieben) an.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds

und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Der MSCI ACWI Index (der „**Index**“) sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, ist der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Die Positionen im Fondsportfolio werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen, und das Ermessen des Anlageverwalters kann zu einer Wertentwicklung führen, die von der des Index abweicht. Der Fonds versucht nicht, den Index oder die Wertentwicklung des Index nachzubilden.

Der Anlageverwalter bezieht sich für das Risikomanagement auf den MSCI All Countries World Information Technology 10/40 Index (der „**IT-Index**“), um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom IT-Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des IT-Index gebunden.

Die Basiswährung des iShares AI Innovation Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan). Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 70 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkten anlegen. Ein solches Engagement kann bis zu 50 % des Gesamtvermögens in China über Stock Connect und bis zu 50 % des Gesamtvermögens in Indien umfassen. Weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern finden Sie unter „Anlagen in der VRC“, „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“ und „Indien“ im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (Unternehmen, deren Aktienkurs auf einen guten Wert hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Erträge), Dynamik (Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) und Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale wie die Rentabilität des Unternehmens, die Stabilität seiner Erträge und niedrige Verschuldungsgrade aufweisen)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADRs oder GDRs investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb Asiens notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I dieses Prospekts genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen dem Fonds und dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Die Basiswährung des iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares Blockchain Technology UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, welche die Rendite des NYSE FactSet Global Blockchain Technologies Capped Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den NYSE FactSet Global Blockchain Technologies Capped Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares Blockchain Technology UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der NYSE FactSet Global Blockchain Technologies Capped Index soll die Wertentwicklung weltweit börsennotierter Unternehmen messen, die an der Forschung, Ermöglichung, Entwicklung und Bereitstellung von Blockchain- und Kryptowährungstechnologien und -anwendungen beteiligt sind und die Kriterien des Indexanbieters hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Als Blockchain können Technologien definiert werden, die sich durch gemeinsame, dezentrale und unveränderliche Hauptbücher („Ledger“) in einer Peer-to-Peer-Umgebung auszeichnen, die optimal für die Aufzeichnung von Informationen geeignet sind. Diese einzigartigen Eigenschaften machen die Blockchain zu einer wichtigen und wertvollen Innovation mit vielen potenziellen Anwendungen, die sich über die Bereiche Finanzen, Gesundheitswesen, Fertigung, Verbraucher und Dienstleistungen des öffentlichen Sektors erstrecken. Eine Kryptowährung ist ein digitaler Vermögenswert, der das dezentrale und gesicherte Hauptbuch der Blockchain zur Verifizierung von Transaktionen und Eigentumsrechten verwendet.

Das Universum, aus dem die Bestandteile des Referenzindex ausgewählt werden, besteht aus Stammaktien, ADRs oder GDRs von Unternehmen, die an einer großen, für ausländische Anleger zugänglichen Börse in einem gemäß der Festlegung des Indexanbieters zulässigen Industrie- oder Schwellenmarktland notiert sind.

Wertpapiere von Unternehmen, deren Hauptgeschäft die Erforschung, Entwicklung und Bereitstellung von Blockchain-Technologien, das Mining und Handeln von Kryptowährungen ist, sowie über Kryptowährungen hinausgehende Anwendungsmöglichkeiten der Blockchain werden als „Tier 1“ eingestuft. Wertpapiere von Unternehmen, die GPU-Chips entwickeln und herstellen, die für die Validierung („Mining“) von Blöcken im Blockchain-Netzwerk erforderlich sind, und Wertpapiere von Unternehmen, deren Nebengeschäfte Blockchain-Technologien und -Anwendungen sind (wie für Tier 1 oben beschrieben), werden als „Tier 2“ eingestuft. Alle qualifizierten Tier-1-Wertpapiere werden in den Referenzindex aufgenommen. Die zehn besten qualifizierten Tier-2-Wertpapiere, die gemäß ihrer auf Wertpapierebene streubesitzbereinigten Marktkapitalisierung eingestuft werden, werden in den Referenzindex aufgenommen. Wenn die sich daraus ergebende Anzahl von Wertpapieren im Referenzindex weniger als 35 Wertpapiere beträgt, werden zusätzliche qualifizierte Tier-2-Wertpapiere gemäß ihrer Einstufung der Reihe nach in den Referenzindex aufgenommen, bis die Mindestanzahl der Bestandteile erreicht ist.

Der Referenzindex zielt darauf ab, mindestens 75 % Tier-1-Wertpapiere zu halten, wobei eine Obergrenze für die Gewichtung einzelner Wertpapiere (12 % für Tier-1-Wertpapiere, wobei die Gewichtung der Tier-1-Wertpapiere mit einer Gewichtung von über 4,5 % insgesamt 45 % nicht überschreiten darf, und 4 % für Tier-2-Wertpapiere) sowie zusätzliche Obergrenzen für Wertpapiere gelten, die gemäß den Kriterien des Indexanbieters als weniger liquide angesehen werden.

Der Referenzindex ist nach der Streubesitz-Marktkapitalisierung gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.theice.com/market-data/indices/equity-indices/funds> verfügbar.

iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des ICE BofAML US High Yield Constrained Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den ICE BofAML US High Yield Constrained Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten,

die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. ein Rating unter Investment Grade haben. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch vorkommen, dass die Emissionen zu einem späteren Zeitpunkt auf Investment Grade heraufgestuft werden oder kein Rating mehr besitzen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Investment-Grade-Emissionen oder solche ohne Rating weiterhin hält, bis die Emissionen gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (\$).

Referenzindex

Der ICE BofAML US High Yield Constrained Index misst die Wertentwicklung von auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade (auf Basis des durchschnittlichen Ratings von Moody's, S&P und Fitch), die auf dem US-Inlandsmarkt öffentlich begeben werden. Für eine Aufnahme in den Referenzindex müssen die Anleihen zum Zeitpunkt der Emission eine Laufzeit bis zur Endfälligkeit von mindestens 18 Monaten, zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Referenzindex noch mindestens ein Jahr Laufzeit bis zur Endfälligkeit, einen festen Kuponplan und ein ausstehendes Volumen von mindestens 250 Millionen US-Dollar haben.

Qualifizierte Wertpapiere müssen ein Risikopotenzial gegenüber Ländern aufweisen, die zu den FX-G10, Westeuropa oder zu Territorien der USA und Westeuropas gehören.

Erstmissionen von Nullkupon-Anleihen (d. h. unverzinsliche Anleihen), 144a-Wertpapiere und Pay-in-kind-Anleihen (d. h. Anleihen, die mit zusätzlichen Anleihen verzinst werden), einschließlich PIK Toggle Notes (d. h. PIK-Anleihen, die nach Wahl des Emittenten in bar oder mit zusätzlichen PIK Toggle Notes verzinst werden), können in den Referenzindex aufgenommen werden.

Kündbare (d. h. nach Wahl des Emittenten zu bestimmten Terminen (einem „Call-Datum“) rückzahlbare) Schuldtitel ohne Laufzeitbeschränkung (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex, wenn sie noch mindestens ein Jahr Laufzeit bis zum ersten Call-Datum haben.

Fest-zu-variabel verzinsliche Anleihen (d. h. Anleihen, die zunächst mit einem festen Satz verzinst werden und nach einem gewissen Zeitraum zu einem variablen Zinssatz wechseln) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex, wenn sie innerhalb des festverzinslichen Zeitraums kündbar sind und noch eine Laufzeit von mindestens einem Jahr bis zum letzten Call vor dem Datum haben, an dem die Anleihe von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung übergeht. Sobald die Laufzeit einer fest-zu-variabel-verzinslichen Anleihe weniger als ein Jahr bis zu dem Zeitpunkt beträgt, an dem sie von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung übergeht, wird sie bei der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Wertpapiere über bedingtes Kapital sind ausgeschlossen, wohingegen Wertpapiere, deren Umwandlung von einer Aufsichtsbehörde angeordnet werden kann, für die aber kein konkretes Auslöseereignis definiert ist, eingeschlossen sind. Andere hybride Anleihen, z. B. Emissionen, die potenziell in Vorzugsaktien umgewandelt werden, Emissionen mit kumulativen und nicht kumulativen Kupon-Aufschub-Bestimmungen (d. h. jene, deren Zinsen auflaufen, deren Zahlung jedoch aufgeschoben wird, und jene, bei denen dies nicht der Fall ist) sowie Emissionen mit alternativen Kuponmechanismen (bei denen z. B. die Zinsen in Form zusätzlicher Wertpapiere gezahlt werden können), kommen ebenfalls für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage.

Variabel verzinsliche Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere, Wertpapiere in gesetzlichem Verzug, hybride verbriefte Unternehmensanleihen, Eurodollar-Anleihen (d. h. auf US-Dollar lautende Anleihen, die nicht auf dem US-Inlandsmarkt begeben werden), steuerpflichtige und steuerbefreite US-Kommunalanleihen sowie DRD-zulässige (Dividend Received Deduction) Wertpapiere (d. h. Wertpapiere, die für einen US-Bundessteuerabzug auf Einkünfte von diesen Emittenten in Frage kommen, der für die Dividenden gilt, die andere Unternehmen, deren Aktien sie besitzen, an sie ausschütten) sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, bei dem einzelne Emittenten auf 2 % der Indexgewichtung begrenzt sind. Emittenten, die diese Obergrenze überschreiten, werden auf 2 % reduziert, und die Gewichtung jede ihrer Anleihen wird anteilig angepasst. Gleichmaßen wird die Gewichtung von Anleihen aller anderen Emittenten, die unter die Grenze von 2 % fallen, anteilig erhöht. Wenn es weniger als 50 Emittenten im Referenzindex gibt, wird jeder Emittent gleich gewichtet, und die Gewichtung ihrer jeweiligen Anleihen wird anteilig erhöht oder reduziert.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://indices.theice.com/> verfügbar.

iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Es ist beabsichtigt, dass die Anlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. ein Rating unter Investment Grade haben. Unter bestimmten Umständen kann es jedoch vorkommen, dass die Emissionen zu einem späteren Zeitpunkt auf Investment Grade heraufgestuft werden oder kein Rating mehr besitzen. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Investment-Grade-Emissionen oder solche ohne Rating weiterhin hält, bis die Emissionen gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF ist der Euro (€).

Referenzindex

Der ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index misst die Wertentwicklung des ICE BofAML Euro High Yield Index (der „Hauptindex“), wendet jedoch eine Obergrenze von 3 % auf die Emittentenkonzentration an. Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden, festverzinslichen Unternehmensanleihen mit einem Rating unter Investment Grade (auf Basis des durchschnittlichen Ratings von Moody's, S&P und Fitch), die in den Euro-Inlands- oder Eurobond-Märkten öffentlich begeben werden. Für eine Aufnahme in den Referenzindex müssen die Anleihen zum Zeitpunkt der Emission eine Laufzeit bis zur Endfälligkeit von mindestens 18 Monaten, zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Referenzindex noch mindestens ein Jahr Laufzeit bis zur Endfälligkeit, einen festen Kuponplan und ein ausstehendes Volumen von mindestens 250 Millionen Euro haben.

Erstmissionen von Nullkupon-Anleihen (d. h. unverzinsliche Anleihen), „globale Wertpapiere“ (Anleihen, die gleichzeitig auf den Eurobond- und den Euro-Inlandsmärkten begeben werden), 144a-Wertpapiere und Pay-in-kind-Anleihen (d. h. Anleihen, die mit zusätzlichen Anleihen verzinst werden), einschließlich PIK Toggle Notes (d. h. PIK-Anleihen, die nach Wahl des Emittenten in bar oder mit zusätzlichen PIK Toggle Notes verzinst werden), können in den Referenzindex aufgenommen werden.

Kündbare (d. h. nach Wahl des Emittenten zu bestimmten Terminen (einem „Call-Datum“) rückzahlbare) Schuldtitel ohne Laufzeitbeschränkung (d. h. Anleihen ohne Fälligkeitstermin) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex, wenn sie noch mindestens ein Jahr Laufzeit bis zum ersten Call-Datum haben.

Fest-zu-variabel verzinsliche Anleihen (d. h. Anleihen, die zunächst mit einem festen Satz verzinst werden und nach einem gewissen Zeitraum zu einem variablen Zinssatz wechseln) qualifizieren sich für die Aufnahme in den Referenzindex, wenn sie innerhalb des festverzinslichen Zeitraums kündbar sind und noch eine Laufzeit von mindestens einem Jahr bis zum letzten Call vor dem Datum haben, an dem die Anleihe von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung übergeht. Sobald die Laufzeit einer fest-zu-variabel-verzinslichen Anleihe weniger als ein Jahr bis zu dem Zeitpunkt beträgt, an dem sie von einer festen Verzinsung zu einer variablen Verzinsung übergeht, wird sie bei der nächsten Neugewichtung aus dem Referenzindex entfernt.

Wertpapiere über bedingtes Kapital sind ausgeschlossen, wohingegen Wertpapiere, deren Umwandlung von einer Aufsichtsbehörde angeordnet werden kann, für die aber kein konkretes Auslöseereignis definiert ist, eingeschlossen sind. Andere hybride Anleihen, z. B. Emissionen, die potenziell in Vorzugsaktien umgewandelt werden, Emissionen mit kumulativen und nicht kumulativen Kupon-Aufschub-Bestimmungen (d. h. jene, deren Zinsen auflaufen, deren Zahlung jedoch aufgeschoben wird, und jene, bei denen dies nicht der Fall ist) sowie Emissionen mit alternativen Kuponmechanismen (bei denen z. B. die Zinsen in Form zusätzlicher Wertpapiere gezahlt werden können), kommen ebenfalls für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage.

Variabel verzinsliche Schuldtitel, aktiengebundene Wertpapiere, Wertpapiere in gesetzlichem Verzug sowie auf Euro-Altwährungen lautende Wertpapiere sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist ein marktkapitalisierungsgewichteter Index, bei dem einzelne Emittenten auf 3 % der Indexgewichtung begrenzt sind. Emittenten, die diese Obergrenze überschreiten, werden auf 3 % reduziert, und die Gewichtung jeder ihrer Anleihen wird anteilig angepasst. Gleichermaßen wird die Gewichtung von Anleihen aller anderen Emittenten, die unter die Grenze von 3 % fallen, anteilig erhöht. Wenn es weniger als 34 Emittenten im Referenzindex gibt, wird jeder Emittent gleich gewichtet, und die Gewichtung ihrer jeweiligen Anleihen wird anteilig erhöht oder reduziert.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://indices.theice.com/>.

iShares Core € Corp Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Corporate Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Corporate Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von internationalen Einrichtungen oder Körperschaften öffentlichen Rechts emittiert oder garantiert werden. Hierzu könnten Kreditinstrumente, wie Unternehmensanleihen, supranationale Anleihen und von Bundesbehörden emittierte Schuldtitel zählen. Diese Instrumente können fest und/oder variabel verzinslich sein. Diese Instrumente werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Core € Corp Bond UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Corporate Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Wertpapieren, die von Industrie-, Versorgungs- und Finanzunternehmen begeben wurden. Die Aufnahme ist von der Währung der Emission, nicht vom Sitz des Emittenten abhängig. Der Referenzindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating, die über eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr und ein ausstehendes Mindestvolumen von 300 Millionen Euro verfügen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Core € Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Euro Treasury Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Euro Treasury Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um festverzinsliche Schuldtitel handelt, die in Euro oder in den Währungen souveräner Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgegeben werden. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Core € Govt Bond UCITS ETF ist der Euro (€), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Euro ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als den Euro lauten können.

Referenzindex

Der Bloomberg Euro Treasury Bond Index misst die Wertentwicklung von auf Euro lautenden festverzinslichen Staatsanleihen, die von Mitgliedstaaten der EWU begeben werden. Der Referenzindex enthält Anleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Mindestrestlaufzeit von einem Jahr mit einem ausstehenden Mindestvolumen von 300 Millionen Euro. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Global Aggregate Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Global Aggregate Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds investiert in von Staaten, internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts oder Unternehmen begebene oder garantierte handelbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente. Hierzu könnten forderungsbesicherte Wertpapiere, hypothekarisch besicherte Wertpapiere, mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere, gedeckte Schuldverschreibungen und besicherte Anleihen zählen. Diese Instrumente können fest und/oder variabel verzinslich sein und werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg Global Aggregate Bond Index misst die Wertentwicklung der globalen Märkte festverzinslicher Investment-Grade-Schuldtitel. Zum Datum dieses Prospekts besteht der Bloomberg Global Aggregate Bond Index aus vier Hauptbestandteilen: dem Bloomberg US Aggregate Index, dem Bloomberg Pan-European Aggregate Index, dem Bloomberg Canadian Aggregate Index und dem Bloomberg Asian-Pacific Aggregate Index. Zusätzlich zu den Wertpapieren dieser vier Referenzindizes umfasst der Bloomberg Global Aggregate Bond Index einen geringen Prozentsatz anderer für einen Index von Bloomberg geeigneter Wertpapiere, die jedoch nicht in den vier regionalen Gesamtindizes enthalten sind. Die Indexfamilie des Bloomberg Global Aggregate Index umfasst eine breite Palette von standardisierten und maßgeschneiderten Teilindizes, unterteilt nach Liquidität, Sektoren, Qualität und Fälligkeit. Diese Anleihen werden zum Zeitpunkt ihrer Aufnahme in den Referenzindex mindestens ein Investment-Grade-Rating von Ratingagenturen wie Moody's, Standard and Poor's oder Fitch haben oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur. Der Fonds kann chinesische Anleihen über Bond Connect handeln. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Europe Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Europe Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc) ist der Euro (€).

Referenzindex

Der MSCI Europe Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus europäischen Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Japan Investable Market Index (IMI) entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan Investable Market Index (IMI), den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Japan Investable Market Index (IMI) misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher, mittlerer und niedriger Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Core MSCI World UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Weitere Märkte können nach der Entscheidung des Indexanbieters MSCI aufgenommen oder entfernt werden. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Core MSCI World UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Netto-Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg Emerging Markets Asia Local Currency Govt Country Capped Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren wie z. B. Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg Emerging Markets Asia Local Currency Govt Country Capped

Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg Emerging Markets Asia Local Currency Govt Country Capped Index misst die Wertentwicklung der auf lokale Währungen lautenden Staatsanleihen asiatischer Schwellenländer. Um die Diversifizierung innerhalb des Referenzindex sicherzustellen, wird für die Ländergewichte eine Obergrenze von 20 % des Referenzindex festgelegt. Der Fonds kann chinesische Anleihen über Bond Connect handeln. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 100% seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkten anlegen. Ein solches Engagement kann bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in China über Stock Connect und bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in Indien umfassen. Weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern finden Sie unter „Anlagen in der VRC“, „Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken“ und „Indien“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (Unternehmen, deren Aktienkurs auf einen guten Wert hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Erträge), Dynamik (Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) und Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale wie die Rentabilität des Unternehmens, die Stabilität seiner Erträge und niedrige Verschuldungsgrade aufweisen)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADRs oder GDRs investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb von Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Die zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („Barbestände“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt

„Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI Emerging Markets Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen dem Fonds und dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Die Basiswährung des iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares EUR Cash UCITS ETF

Der Anlageverwalter stellt sicher, dass der Fonds nur in folgende Anlagen investiert:

- (a) Geldmarktinstrumente von hoher Kreditqualität gemäß Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung;
- (b) zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset-Backed Commercial Paper) von hoher Kreditqualität gemäß Artikel 11 der Geldmarktfondsverordnung;
- (c) Einlagen bei Kreditinstituten gemäß Artikel 12 der Geldmarktfondsverordnung;
- (d) derivative Finanzinstrumente gemäß Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung;
- (e) Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung;
- (f) umgekehrte Pensionsgeschäfte gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung;
- (g) Anteile an Geldmarktfonds gemäß Artikel 16 der Geldmarktfondsverordnung.

Die Zentralbank hat dem Fonds die Möglichkeit gewährt, bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene von Verwaltungen, Institutionen oder Organisationen begebene oder garantierte Geldmarktinstrumente zu investieren, die in Anhang III Ziffer 2.9 - iShares EUR Cash UCITS ETF genannt sind.

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erzielung einer geldmarktsatzkonformen Rendite bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und Aufrechterhaltung der Liquidität, und zwar über ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarktinstrumente“ von hoher Kreditqualität.

Anlagepolitik

Zur Erreichung seines Anlageziels kann der Fonds in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren (wie Anleihen) und Geldmarktinstrumenten (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzen Laufzeiten) von hoher Kreditqualität investieren, wie z. B. Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die auf den relevanten Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) verfügbar sind, sowie in Barmittel. Auf Euro lautende Instrumente können Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel umfassen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) oder anderen souveränen Staaten oder deren Einrichtungen ausgegeben oder garantiert sind, sowie Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel, die von supranationalen Stellen oder internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, von Banken, Unternehmen oder sonstigen gewerblichen Emittenten begeben oder garantiert sind. Zu diesen Arten von Wertpapieren, Instrumenten und Schuldtiteln gehören die nachstehend aufgelisteten Anlagen, die sowohl von Emittenten der Eurozone als auch von Emittenten außerhalb der Eurozone begeben sein können, jedoch auf Euro lauten müssen. Die nachstehende Liste ist keine abschließende Auflistung; es können andere Wertpapiere, Instrumente und Schuldtitel (die grundsätzlich an den in Anhang I genannten Börsen oder geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden) eingesetzt werden, die zum jeweiligen Zeitpunkt mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik des Teilfonds im Einklang stehen. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapieren anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe bzw. deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % der Vermögenswerte des Fonds sind täglich fällig und mindestens 15 % der Vermögenswerte des Fonds sind wöchentlich fällig (wobei die wöchentlich fälligen Vermögenswerte bis zu 7,5 % an Anteilen anderer Geldmarktfonds umfassen können, sofern diese innerhalb von fünf Werktagen zurückgezahlt und abgewickelt werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Einlagenzertifikate – handelbare zinstragende Instrumente mit spezifischer Laufzeit. Einlagenzertifikate werden von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten gegen Einlage von Geldern ausgegeben und können in der Regel vor Fälligkeit am Sekundärmarkt gehandelt werden.

Commercial Paper – unbesicherte kurzfristige Schuldscheine, die von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher und kommunaler Stellen) mit Laufzeiten von bis zu 397 Tagen begeben werden, einschließlich forderungsunterlegter Commercial Paper, aber ausschließlich Verbriefungen, die die Kriterien für einfache, transparente und standardisierte (STS) Verbriefungen gemäß der Verbriefungsverordnung (Verordnung (EU) 2017/2402) erfüllen.

Variabel verzinsliche Schuldtitel („Floater“) – Floater sind unbesicherte Schuldtitel, die von Banken, Bausparkassen und anderen Finanzinstituten begeben werden. Der auf Floater zahlbare Zinssatz variiert auf Basis der Änderungen bestimmter Zinssätze oder wird in regelmäßigen Abständen nach einer vorgeschriebenen Formel neu festgesetzt.

Staatsanleihen – Anleihen, die von Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Schatzanleihen (Eurozone) – kurzfristige Wertpapiere, die von den Regierungen der Mitgliedstaaten (Teilnehmerstaaten und Nicht-Teilnehmerstaaten der EWU) begeben werden.

Staatsanleihen (Ex-Eurozone) – auf Euro lautende Anleihen, die von einem oder mehreren souveränen Staaten außerhalb der Eurozone bzw. von deren Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen begeben oder garantiert sind. Anleihen der Gebietskörperschaften, Behörden oder Einrichtungen sind häufig (jedoch nicht immer) durch die uneingeschränkte Kreditwürdigkeit (*full faith and credit*) der betreffenden Staatsregierung gestützt.

Pensionsgeschäfte („Repos“) – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Portfoliowertpapiere verkauft und sich zum

Zeitpunkt des Verkaufs verpflichtet, diese Wertpapiere zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis (einschließlich vereinbarter Zinszahlungen) zurückzukaufen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte – Instrumente, bei denen die Gesellschaft Eigentum an Schuldverschreibungen erwirbt und zum Zeitpunkt der Transaktion vereinbart, dass der Verkäufer dieses Instrument zu einem vereinbarten Zeitpunkt und Preis zurückkauft, womit die Rendite für den Fonds während des Zeitraums, in dem die Gesellschaft das Instrument hält, vorab festgelegt wird.

Die Gesellschaft wird umgekehrte Pensionsgeschäfte nur mit Instituten eingehen, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass das mit ihnen verbundene Kreditrisiko für die Gesellschaft minimal ist, und die über ein kurzfristiges Mindestrating von A1 oder P1 (oder ein entsprechendes Rating) einer anerkannten Rating-Agentur verfügen oder die, sofern kein Rating vorliegt, nach Einschätzung des Anlageverwalters eine vergleichbare Kreditqualität aufweisen.

Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte werden ausschließlich wie in Anhang II beschrieben verwendet.

Kurz- und mittelfristige Schuldtitel – Schuldverschreibungen, Schuldscheine oder Anleihen bzw. sonstige Arten von Schuldinstrumenten (einschließlich von Unternehmen und anderen Emittenten (einschließlich staatlicher oder kommunaler Stellen) begebener Anleihen) mit einer Restlaufzeit von maximal 397 Tagen.

Supranationale Anleihen und Schuldtitel von Regierungsstellen – Schuldtitel, die von supranationalen Emittenten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters begeben oder garantiert werden, einschließlich internationaler Organisationen, die von staatlichen Stellen zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus oder der Entwicklung errichtet oder unterstützt werden, internationaler Banken und verbundener Regierungsstellen, einschließlich der Asiatischen Entwicklungsbank, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, der Interamerikanischen Entwicklungsbank, des Internationalen Währungsfonds und der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank) (zusammen „**supranationale Einrichtungen und Regierungsstellen**“).

Wenn der Fonds in andere Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich anderer Fonds der Gesellschaft, investiert, müssen diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen kurzfristige Geldmarktfonds gemäß der Geldmarktfondsverordnung sein.

Der Fonds wird nur in auf die Basiswährung des Fonds lautende Instrumente anlegen. Die Basiswährung des Fonds ist der Euro (€).

Der Fonds wird nur in Geldmarktinstrumente von hoher Kreditqualität investieren.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Geldmarktfondsverordnung zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert.

Anlagen in DFI

Anlagen in DFI werden nur zur Absicherung der mit anderen Anlagen verbundenen Zins- oder Wechselkursrisiken eingesetzt und dürfen nur dann eingesetzt werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes besteht, die einen dieser Werte repräsentieren. Bei diesen DFI kann es sich um an geregelten Märkten oder außerbörslich gehandelte derivative Finanzinstrumente wie Futures und Devisentermingeschäfte (die jeweils zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Kauf- und Verkaufsoptionen, die zur Erzielung von Kosteneffizienzen bei der Absicherung eingesetzt werden können) und Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können) handeln.

Der Fonds investiert nicht in Total Return Swaps oder Differenzkontrakte.

Verwendung eines Referenzwerts

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen und ist dabei nicht durch eine Benchmark eingeschränkt. Der Euro Short-Term Rate (€STR) sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Dieser Referenzindex wird nicht für die Auswahl von Anlagen mit ökologischen, sozialen oder Unternehmensführungsmerkmalen verwendet.

Kreditbewertung

Der Anlageverwalter muss einen mit dem Manager vereinbarten Kreditanalyseprozess befolgen, um zu bestimmen, ob eine bestimmte Anlage oder ein bestimmter Emittent eine „hohe Kreditqualität“ aufweist. Dieser Prozess berücksichtigt und dokumentiert die Bewertung mindestens der folgenden Faktoren:

- (i) die Quantifizierung des Kreditrisikos des Emittenten und des relativen Ausfallrisikos des Emittenten und des Instruments;
- (ii) qualitative Indikatoren für den Emittenten des Instruments, darunter die makroökonomische Lage und die Lage am Finanzmarkt;
- (iii) der kurzfristige Charakter von Geldmarktinstrumenten;

- (iv) die Anlageklasse des Instruments;
- (v) die Art des Emittenten, wobei mindestens zwischen folgenden Arten von Emittenten zu unterscheiden ist: nationale, regionale oder lokale Körperschaften, Finanzunternehmen und Nicht-Finanzunternehmen;
- (vi) bei strukturierten Finanzinstrumenten das mit der strukturierten Finanztransaktion verbundene operationelle Risiko und Kontrahentenrisiko, sowie bei einem Engagement in Verbriefungen das Kreditrisiko des Emittenten, die Verbriefungsstruktur und das Kreditrisiko der Basiswerte; und
- (vii) das Liquiditätsprofil des Instruments.

Im Rahmen des Kreditbewertungsprozesses wird eine genehmigte Liste von Emittenten erstellt, die das Anlageuniversum des Fonds bildet (das „**Anlageuniversum**“). Das Anlageuniversum besteht aus Emittenten, die mindestens zwei von drei kurzfristigen Kreditratings von A-1/P-1/F1 von S&P, Moody's und/oder Fitch besitzen und die oben beschriebene Kreditbewertung bestanden haben.

Liquiditätsmanagement

Der Manager setzt bei dem Fonds vorsichtige und rigorose Verfahren für das Liquiditätsmanagement ein, um die Einhaltung der anwendbaren Liquiditätsschwellen sicherzustellen.

Der Anlageverwalter überprüft tägliche Berichte, die eine detaillierte Aufschlüsselung der verfügbaren Liquidität nach Laufzeitkategorien und Anlageklassen enthalten. Außerdem setzt er bestimmte Handelstools ein, mit denen die Portfolioliquidität in Echtzeit überwacht werden kann. Der Anlageverwalter wird systematisch daran gehindert, Anlagen zu tätigen, die nicht den festgelegten täglichen und wöchentlichen Mindestliquiditätsanforderungen des Fonds entsprechen.

Die erwartete Volatilität der Cashflows des Fonds (insbesondere Rücknahmen) kann es erforderlich machen, dass der Fonds ein höheres Liquiditätsniveau aufrechterhält, als dies aufgrund der aufsichtsrechtlichen täglichen und wöchentlichen Mindestliquiditätsanforderungen des Fonds erforderlich wäre. Um zu beurteilen, ob Vermögenswerte ausreichend liquide sind, um vernünftigerweise vorhersehbaren Rücknahmen zu begegnen, wird die Volatilität der Vermögenswerte des Fonds regelmäßig vom Manager überwacht. Für eine solche Beurteilung werden die früheren Zeichnungen und Rücknahmen des Fonds in einem bestimmten Zeitraum, einschließlich der saisonalen Anforderungen, herangezogen. Diese historischen Bewegungen werden dann einem Stresstest unterzogen, um festzustellen, ob die Liquidität auch unter verschärften Bedingungen angemessen sein wird. Auf der Grundlage des oben beschriebenen Stresstests wird ein interner wöchentlicher Liquiditätsbedarf als Prozentsatz der Vermögenswerte des Fonds berechnet und mit dem aufsichtsrechtlichen wöchentlichen Liquiditätsbedarf verglichen. Der Anlageverwalter wird diesen Vergleich nutzen, um zu beurteilen, ob die Liquidität des Fonds angemessen ist, und das Portfolio des Fonds bei Bedarf durch das Halten zusätzlicher liquider Mittel neu anpassen.

Der Manager überprüft und bewertet mindestens einmal jährlich die Funktionsweise der Liquiditätsmanagementverfahren.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wird zusätzlich zu dem oben genannten Anlageziel und unter der Voraussetzung, dass er stets in solche Vermögenswerte investiert, in die für den Fonds zur Erreichung seines Anlageziels erforderlich sind, den Fonds so verwalten, dass er bei der Auswahl der Anlagen des Fonds ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien fördert, und wird als nichtfinanzielles Ziel Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die (zum Zeitpunkt der Anlage):

- (i) mindestens 5 % ihrer Umsätze durch Abbau, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen;
- (ii) ein MSCI-ESG-Rating von CCC aufweisen;
- (iii) einen MSCI Controversy Score von „0“ haben;
- (iv) supranationale Einrichtungen und Regierungsstellen (wie oben definiert) sind, die ein MSCI-ESG-Rating von B oder darunter haben; und
- (v) die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwenden, einschließlich der Beteiligung an bestimmten tabakbezogenen Aktivitäten und an der Herstellung umstrittener Waffen (wie in Anhang VII beschrieben).

Mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Darüber hinaus versucht der Anlageverwalter sicherzustellen, dass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (abgesehen von Anlagen in staatlichen und öffentlichen Wertpapieren und Instrumenten) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen (z. B. geringere Kohlenstoffemissionen, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, verantwortungsvolle Abfallbewirtschaftung und Nutzung erneuerbarer Energien), wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research-Anbieter, den der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit in Anspruch nimmt, bestimmt.

Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten von einem oder mehreren externen Umweltanalyse-Anbietern und/oder aus eigenen Modellen verwenden. Weitere Informationen über den/die Analyseanbieter und/oder proprietären Modelle, die der Anlageverwalter verwendet, sind auf Anfrage erhältlich.

Der Fonds wird 20 % weniger Treibhausgasemissionen haben (anhand von MSCI-Daten gemessen) als sein Anlageuniversum (wie oben definiert).

BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Die oben genannten Kriterien werden bei der Auswahl der von Regierungen begebenen Anlagen des Fonds nicht berücksichtigt. Stattdessen werden die sozialen Kriterien die Anwendung von Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats auf die staatlichen Emittenten der Anleihen sein, die der Fonds hält.

Sustainable Cash

Der oben beschriebene Kreditbewertungsprozess umfasst Sustainable Cash, ein eigenes Scoring-Modell von BlackRock, das darauf abzielt, nichtfinanzielle und finanzielle Unternehmensemittenten auf den kurzfristigen Geldmärkten anhand ihrer relativen Performance im Vergleich zu ihren Mitbewerbern auf der Grundlage einer Bewertung der Faktoren Umweltrisiko, soziales Bewusstsein und Stärke der Unternehmensführung zu differenzieren.

Das Modell berücksichtigt Datenpunkte auf drei Säulen: Kennzahlen für Umweltrisiken (z. B. Emissions-, Energie- und Wasserintensität), Kennzahlen für soziale Risiken (zum Beispiel Geschlechterdiversität und Mitarbeiterfluktuation) und Kennzahlen für Unternehmensführungsrisiken (z. B. Prozentsatz der unabhängigen Verwaltungsratsmitglieder). Das Modell beinhaltet eine dynamische Gewichtung der Unternehmensführung, die bei schwächerer Führung eines Unternehmensemittenten steigt und bei stärkerer Führung eines Unternehmensemittenten sinkt. Das Modell geht davon aus, dass ein Unternehmen mit einer schwächeren Unternehmensführung mit größerer Wahrscheinlichkeit ein höheres idiosynkratisches Risiko hat, das sich auf kurzfristige Kredite auswirken kann, als ein Unternehmen mit einer stärkeren Unternehmensführung.

Das Scoring-Modell konzentriert sich auf die Dynamik bzw. die Fortschritte, die ein Unternehmensemittent bei den wichtigsten ESG-Risikokennzahlen macht. Die Dynamik misst den relativen Fortschritt (oder Stillstand), den ein Unternehmensemittent in Bezug auf verschiedene Datenpunkte über einen angemessenen Zeitraum (in der Regel 2 Jahre) gemacht hat (oder nicht gemacht hat). Das Modell bewertet Unternehmensemittenten nach ihrer relativen Dynamik bei den wichtigsten Leistungsindikatoren (z. B. Reduzierung der Emissionsintensität). Dies trägt dazu bei, die relativen Risikomaßnahmen eines Unternehmensemittenten mit den Fortschritten auszugleichen, die er bei diesen nichtfinanziellen Faktoren gegebenenfalls erzielt, und belohnt die Unternehmensemittenten, von denen angenommen wird, dass sie bei den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen Fortschritte machen.

Angesichts des kurzfristigen Charakters von Geldanlagen, bei denen Wertpapiere täglich fällig und investiert werden, berücksichtigt das Modell auch die Kontroversen eines Unternehmensemittenten. Indem sie berücksichtigen, ob ein Unternehmen in den Medien kontroverse Schlagzeilen macht, können diese Daten dazu beitragen, Risiken aufzuzeigen, die sich noch nicht in den offiziell gemeldeten Daten widerspiegeln, und sie bieten eine Differenzierung in Echtzeit, die für kurzfristige Anlagen entscheidend ist.

Allgemeines

Der Fonds kann ein indirektes Engagement in den oben beschriebenen Emittenten haben, z. B. wenn der Fonds über DFI (und nur zu Absicherungszwecken) ein Engagement in einem Index eingehen kann, der einen oder mehrere dieser Emittenten umfasst.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

ESG-Regeln der AMF

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der

Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (Unternehmen, deren Aktienkurs auf einen guten Wert hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Erträge), Dynamik (Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) und Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale wie die Rentabilität des Unternehmens, die Stabilität seiner Erträge und niedrige Verschuldungsgrade aufweisen)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I dieses Prospekts genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI Europe Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen sowie

Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen dem Fonds und dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Die Basiswährung des iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF ist der Euro (€).

iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio festverzinslicher Schuldtitel zu investieren, das sich – soweit möglich und durchführbar – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind. Es ist beabsichtigt, dass der Fonds direkt nur in Wertpapiere von Emittenten investiert wird, die den Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (socially responsible investment – „SRI“) und/oder „ESG“-Ratings (environmental, social and governance – Umwelt, Soziales und Unternehmensführung) des Indexanbieters entsprechen.

Die Anlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Hierzu können jedoch auch Anleihen ohne Rating oder mit unterschiedlichen Ratings zählen, wenn ihre Qualität zum Zeitpunkt ihres Erwerbs als mit Investment-Grade-Anleihen vergleichbar eingestuft wird. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den SRI-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-/SRI-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % der Anzahl der Emittenten des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Aus der Anwendung der ESG- und SRI-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Regeln der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Bloomberg Global Aggregate Index („Hauptindex“) reduziert wird, berechnet entweder (i) anhand der Anzahl der Emittenten oder (ii) anhand der relativen Gewichtung der am schlechtesten abschneidenden Titel im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index misst die Wertentwicklung von auf Lokalwährungen lautenden, festverzinslichen, Investment-Grade-, Staats-, quasi-staatlichen, Unternehmens- und verbrieften Anleihen aus Industrie- und Schwellenländern, die im Hauptindex enthalten sind, und schließt Emittenten dabei entsprechend den ESG-, SRI- und anderen Kriterien des Indexanbieters aus.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Anleihen eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben, einen vom Indexanbieter festgelegten ausstehenden Mindestlokalwährungsnennbetrag und ein Investment-Grade-Rating (Baa3/BBB-/BBB- oder höher), basierend auf dem mittleren Rating von Moody's, S&P und Fitch, aufweisen. Wenn nur die Ratings von zwei Agenturen verfügbar sind, wird das niedrigere Rating verwendet. Ist nur von einer Agentur ein Bonitätsrating verfügbar, so wird dieses Rating verwendet. Wenn kein explizites Anleihen-Rating verfügbar ist, kann der Indexanbieter andere Quellen nutzen, um die Bonität der Anleihen einzustufen. Contingent-Capital-Wertpapiere, Anleihen mit aktienähnlichen Merkmalen, steuerbefreite kommunale Wertpapiere, inflationsgebundene Anleihen, variabel verzinsliche Emissionen, Privatplatzierungen, Privatanleihen und bestimmte andere Arten von Anleihen sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Der Referenzindex ist so ausgerichtet, dass mindestens 10 % seines gesamten Marktwerts auf Wertpapiere entfallen, die nach der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft werden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und formell für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimas oder anderen Zielen der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. MSCI ESG Research bewertet die Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als „grün“ ausgewiesen sind oder nicht) gemäß der Referenzindex-Methodik unabhängig anhand der folgenden vier Kriterien, um festzustellen, ob sie als grüne Anleihen eingestuft werden sollten: (i) angegebene Verwendung der Erlöse; (ii) Verfahren zur Bewertung und Auswahl umweltfreundlicher Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die Ergebnisse der Verwendung der Erlöse im Hinblick auf Umweltaspekte. Um für die Zwecke der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der „Green Bond Principles“ (einer Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die Umweltfreundlichkeit entsprechend ausgewiesener Emissionen) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Anleihen, die vor diesem Datum emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, können sich dennoch für die Aufnahme in den Referenzindex qualifizieren. Der Referenzindex versucht darüber hinaus auch, einen Teil des Referenzindex (1) Unternehmen zuzuweisen, die einen prozentualen Mindestanteil ihrer Umsätze aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf Umwelt und/oder Gesellschaft haben, (2) Unternehmen zuzuweisen, die mindestens ein aktives, von der Science Based Target Initiative (SBTI) genehmigtes Emissionsreduktionsziel verfolgen oder (3) Wertpapieren zuzuweisen, die von MSCI als „Grüne Anleihen“ eingestuft werden.

Anleihen, die zu Sektoren mit einem MSCI-ESG-Rating gehören und für die Zwecke der Indexmethodik nicht als grüne Anleihen eingestuft sind, werden nur dann in den Referenzindex aufgenommen, wenn ihre Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB haben. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenspezifischen ESG-Risiken sowie die Qualität seiner Beherrschung dieser ESG-Risiken im Verhältnis zu Vergleichsunternehmen messen. Die MSCI-ESG-Rating-Methode sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei werden Emittenten mit starken MSCI-ESG-Ratings als solche identifiziert, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden.

Der Referenzindex wendet den Bloomberg MSCI SRI-Filter an, der Emittenten ausschließt, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten beteiligt sind: Alkohol, Tabakwaren, Glücksspiel, nicht jugendfreie Unterhaltung, genetisch veränderte Organismen, Atomenergie, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, konventionelle Waffen, umstrittene Waffen, Kraftwerkskohle, Förderung von Kraftwerkskohle, unkonventionelle Öl- und Gasförderung und fossile Brennstoffreserven. Ausgenommen ist die Komponente „Grüne Anleihen“ des Referenzindex, die Emittenten, die in den Bereichen Atomenergie, Kraftwerkskohle, fossile Brennstoffreserven und unkonventionelle Öl- und Gasförderung tätig sind, nicht ausschließt. Der Bloomberg MSCI SRI-Filter definiert die Beteiligung an jeder beschränkten Aktivität basierend auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz.

Der Referenzindex schließt Emittenten auch nach ESG-Grundsätzen aus, mit denen gemessen wird, inwieweit der jeweilige Emittent in größere ESG-Kontroversen involviert ist und wie gut er internationale Normen und Grundsätze beachtet. Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („MSCI ESG Controversy Score“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verwickelt sind. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem ESG Controversy Score beurteilt oder bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden. Der Referenzindex schließt zudem staatliche Emittenten aus, die von Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats betroffen sind.

Der Fonds kann chinesische Onshore-Anleihen am China Interbank Bond Market und/oder über Bond Connect handeln.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um Änderungen der oben beschriebenen Ratings und Ausschlusskriterien zu berücksichtigen und eine Mindestquote von 10 % für Wertpapiere zu

gewährleisten, die nach der Indexmethodik als grüne Anleihen eingestuft werden. Weitere Einzelheiten zu den Bestandteilen des Referenzindex und deren Gewichtung finden Sie unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.

iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die der Rendite des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagestrategie, in ein Portfolio festverzinslicher Wertpapiere zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die von Regierungen ausgegeben werden. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, die im Referenzindex enthalten sind, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen im FTSE World Government Bond Index (der „Hauptindex“), der sich aus Staatsanleihen von Ländern auf der ganzen Welt zusammensetzt (vorbehaltlich der unten aufgeführten Zulassungskriterien), wobei ein höheres Engagement in Ländern angestrebt wird, die weniger den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind, und ein geringeres Engagement in Ländern, die stärker den Risiken des Klimawandels ausgesetzt sind. Der Referenzindex gewichtet die Staatsanleihen jedes Landes auf der Grundlage der Marktkapitalisierung der zulässigen Schuldtitel des Landes (auf die gleiche Weise wie der Hauptindex), aber der Indexanbieter wendet auch eine Tilting-Methode an, um die Gewichtungen auf der Grundlage seiner Bewertung des relativen Risikos jedes Landes in Bezug auf den Klimawandel anzupassen.

Das Risiko jedes Landes in Bezug auf den Klimawandel wird über drei verschiedene und quantitative klimabezogene Pfeiler gemessen: (i) dem Übergangsrisiko, das den Aufwand darstellt, der erforderlich ist, um die Treibhausgasemissionen des Landes zu reduzieren, um das Niveau der modellierten Emissionen zu erreichen, die für das Land budgetiert sind, um sicherzustellen, dass die globale Durchschnittstemperatur das vom Indexanbieter festgelegte Niveau nicht überschreitet; (ii) dem physische Risiko, das den Grad des klimabezogenen Risikos des Landes und seiner Wirtschaft durch die physischen Auswirkungen des Klimawandels darstellt (z. B. Risiko hinsichtlich des Meeresspiegels und klimabedingter Naturkatastrophen); und (iii) der Widerstandsfähigkeit, die die Vorbereitung eines Landes (z. B. die Effektivität seiner Regierung und Notfallpläne für Naturkatastrophen) und die ergriffenen Maßnahmen (z. B. der Prozentsatz des Landesgebiets (Land- und Meeresgebiet), das geschützt ist, und die Aufforstungsrate des Landes) zur Bewältigung seines individuellen klimabedingten Risikos darstellt. Für jedes Land im Hauptindex wird ein einziger kombinierter Wert aus diesen drei Pfeilern abgeleitet und dieser Wert wird zur Neugewichtung des Engagements in dem Land innerhalb des Referenzindex verwendet. Bei der Ableitung dieser kombinierten Punktzahl wird den drei Pfeilern das gleiche Gewicht beigemessen.

Um für die Aufnahme in den Referenzindex zugelassen zu sein, muss eine Staatsanleihe (1) festverzinslich sein; (2) in Lokalwährung begeben werden; (3) eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr haben; (4) die Mindestschwellen für die Marktzugänglichkeit und das Emissionsvolumen erfüllen (die je nach Land unterschiedlich sind); und (5) von S&P und Moody's mit Investment Grade (A- oder höher bzw. A3 oder höher) bewertet sein. Bestehende Bestandteile werden aus dem Referenzindex gestrichen, wenn sie sowohl von S&P als auch von Moody's unter Investment Grade (unter BBB- bzw. unter Baa3) eingestuft werden. Wenn eine Anleihe von einer Rating-Agentur mit Investment-Grade und von einer anderen mit High Yield eingestuft wird, wird der Anleihe das dem Investment-Grade-Rating von S&P gleichwertige Rating zugewiesen.

Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet, der Klima-Score jedes Landes wird jedoch nur jährlich aktualisiert und angewendet. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/fund/> und <http://www.yieldbook.com/m/indices/search.shtml> verfügbar.

iShares Global Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen, die von Regierungen ausgegeben oder garantiert werden. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares Global Govt Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index misst die Wertentwicklung von festverzinslichen Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.yieldbook.com/m/indexes/reg/> verfügbar.

iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, welche die Rendite des Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Referenzindex zielt darauf ab, einen Querschnitt durch die weltweit größten Märkte für inflationsgebundene Staatsanleihen zu bieten. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der Bloomberg World Government Inflation-Linked Bond Index misst die Wertentwicklung der wichtigsten Märkte für inflationsgebundene Staatsanleihen mit Investment-Grade-Rating. Der Referenzindex soll nur diejenigen Märkte aufnehmen, in die ein globaler Fonds für Staatstitel wahrscheinlich investiert bzw. zu investieren in der Lage ist. Nur an die inländische Inflation gebundene Staatsanleihen, die in der Währung des jeweiligen Landes emittiert werden, sind zur Aufnahme in den Index qualifiziert. Anleihen müssen kapitalindexiert sein, an einen gängigen inländischen Inflationsindex gebunden sein und eine Mindestrestlaufzeit von einem Jahr haben. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/> verfügbar.

iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des J.P. Morgan GBI - EM Global Diversified 10% Cap 1% Floor entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren wie z. B. Staatsanleihen zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den J.P. Morgan GBI - EM Global Diversified 10% Cap 1% Floor, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der J.P. Morgan GBI – EM Global Diversified 10% Cap 1% Floor misst die Wertentwicklung von auf lokale Währungen lautenden Staatsanleihen von Schwellenländern. Der Referenzindex beschränkt das Engagement in jedem Land auf jederzeit maximal 10 % und zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Referenzindex auf mindestens 1 %. Für die Aufnahme in den Referenzindex muss jede Anleihe (i) ein ausstehendes Mindestvolumen von USD 1 Milliarde (bei lokalen Emissionen) bzw. USD 500 Millionen (bei globalen Emissionen) aufweisen und (ii) eine ursprüngliche Laufzeit von über 13 Monaten gemäß den Kriterien des Index für jedes zulässige Land haben. Derzeit gelten weder für die Anleihen noch die Emissionsländer Mindestbonitätsanforderungen oder Ratingbeschränkungen. Der Fonds kann mit chinesischen Anleihen über Bond Connect handeln. Der Referenzindex wird monatlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.jpmorgan.com/pages/jpmorgan/investbk/solutions/research/> verfügbar.

iShares MSCI Australia UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Australia Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Australia Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Es ist die Absicht des Anlageverwalters, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und daher kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen, um seinen Referenzindex nachzubilden. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI Australia UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Australia Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des australischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Emerging Markets Small Cap Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Markets Small Cap Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Nettoinventarwert des Fonds unterliegt aufgrund der Anlagepolitik wahrscheinlich einer hohen Volatilität. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene

QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Framework gehandelten DFI (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) zugrunde liegen, darf der Fonds, soweit er in DFI investiert, als QFI nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Small Cap Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit niedriger Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Emerging Markets Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Emerging Markets Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Agreement Framework gehandelten DFI zugrunde liegen (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine), darf der Fonds, sofern er in DFI investiert, als ein QFI-Kunde nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc) ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Emerging Markets Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Schwellenländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Fonds kann China-A-Aktien über Stock Connect handeln. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Japan SmallCap Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Japan SmallCap Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Japan SmallCap Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit niedriger Marktkapitalisierung des japanischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der

Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, den Anlegern unter Berücksichtigung sowohl der Kapitalrendite als auch der Ertragsrendite eine Gesamtrendite zu bieten, die die Rendite des MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced Focus CTB Index widerspiegelt.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced Focus CTB Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Direktanlagen des Fonds werden zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht den ESG-Anforderungen des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Ansatz der verbindlichen und erheblichen ESG-Optimierung für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Im Rahmen dieses Ansatzes beabsichtigt der Fonds, in einem Portfolio aus Wertpapieren anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den Referenzindex bilden, das das Engagement in Emittenten so optimiert, dass ein höheres ESG-Rating erreicht wird, und die Kohlenstoffemissionen im Vergleich zum Hauptindex senkt, während gleichzeitig andere Beschränkungen für die ESG-Optimierung eingehalten werden. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) auf der Grundlage einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced Focus CTB Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten von Unternehmen, die im MSCI Pacific ex-Japan Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind, wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind. Die verbleibenden Bestandteile des Hauptindex werden dann vom Indexanbieter mittels eines Optimierungsprozesses für die Aufnahme in den Referenzindex gewichtet. Der Optimierungsprozess zielt darauf ab, die Dekarbonisierungs- und sonstigen Mindeststandards für einen EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark, „CTB“) zu übertreffen und das Engagement in Emittenten mit höheren ESG-Ratings zu maximieren, während gleichzeitig jeweils im Verhältnis zum Hauptindex ein ähnliches Risikoprofil angestrebt und der Tracking Error des Referenzindex begrenzt wird.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern im Pazifikraum mit Ausnahme Japans, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) beteiligt sind: umstrittene Waffen, Atomwaffen, zivile Schusswaffen, Tabak, Kraftwerkskohle, konventionelle Waffen und unkonventionelles Öl und Gas. Was eine „Beteiligung“ an den beschränkten Aktivitäten jeweils darstellt, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren. Emittenten, die als Verletzer der Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen (weithin akzeptierte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegende Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsprävention, Menschenrechte, Arbeitsnormen und Umwelt erfüllen) eingestuft werden, werden ebenfalls ausgeschlossen.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („**MSCI Environmental Controversy Score**“) ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy

Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Bei den MSCI-ESG-Ratings werden zahlreiche Kennzahlen berücksichtigt, die wichtige ESG-bezogene Themen erfassen. Ein MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, branchenrelevanten ESG-Risiken messen und aufzeigen, wie gut er diese ESG-Risiken im Vergleich zu vergleichbaren Akteuren der Branche steuert. Die MSCI-ESG-Rating-Methodik sorgt für mehr Transparenz und ein besseres Verständnis der ESG-Merkmale von Emittenten. Dabei sind Emittenten mit einem starken MSCI-ESG-Rating diejenigen, die möglicherweise besser auf zukünftige ESG-bezogene Herausforderungen eingestellt sind und in weniger ESG-bezogene Kontroversen involviert sein werden. Weitere Informationen finden Sie auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/esg-ratings>. Emittenten, die vom Indexanbieter nicht mit einem MSCI ESG Controversies Score oder einem MSCI-ESG-Rating bewertet wurden, sind ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen.

Die verbleibenden Bestandteile werden dann vom Indexanbieter im Referenzindex mithilfe des im ersten Absatz dieses Abschnitts beschriebenen Optimierungsprozesses gewichtet. Um die Mindeststandards für eine CTB zu übertreffen, hat der Optimierungsprozess die folgenden Ziele hinsichtlich des Übergangsrisikos und des physischen Klimarisikos:

- Reduktion der gewichteten durchschnittlichen Emissionsintensität hinsichtlich Treibhausgasen (THG) im Vergleich zum Hauptindex;
- eine Dekarbonisierungsmindestrate für die Reduktion der Treibhausgasintensität pro Jahr;
- Engagement in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel, das mindestens demjenigen des Hauptindex entspricht, zur Ausrichtung am Ziel einer CTB, ein Engagement in Sektoren einzubeziehen, die Treibhausgasemissionen aktiv reduzieren müssen;
- erhöhtes Engagement in Unternehmen, die Zielwerte für die Emissionsreduktion veröffentlichen, ihre jährlichen Emissionen veröffentlichen und ihre THG-Emissionsintensität reduzieren;
- Reduzierung des gewichteten Durchschnitts der potenziellen Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex;
- ein Verhältnis der gesamten grünen Umsätze zu den Umsätzen aus fossilen Brennstoffen, das mindestens demjenigen des Hauptindex entspricht, und
- erhöhtes Engagement in Unternehmen mit höheren ESG-Ratings in jedem Sektor des Hauptindex

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Im Rahmen des Optimierungsprozesses werden auch bestimmte Beschränkungen für die Risikodiversifizierung auf die Bestandteile des Referenzindex angewendet, beispielsweise Mindest- und Höchstgewichtungen für die einzelnen Bestandteile, Sektoren und Länder im Verhältnis zum Hauptindex. Auch der Portfolioumschlag des Referenzindex wird durch den Optimierungsprozess bei jeder Prüfung des Referenzindex gesteuert.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI Pacific ex Japan Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Pacific ex Japan Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem**

einzigsten Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.

Die Basiswährung des iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Pacific ex Japan Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern im Pazifikraum, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, den Anlegern eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu bieten, die der Rendite des MSCI Saudi Arabia 20/35 Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio aus Aktien anzulegen, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI Saudi Arabia 20/35 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Es ist die Absicht des Anlageverwalters, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und daher kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen, um seinen Referenzindex nachzubilden. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Da der Fonds von der CMA als ein QFI im Sinne der QFI-Vorschriften zugelassen ist, kann er vorbehaltlich der gemäß den QFI-Vorschriften und dem saudischen Kapitalmarktgesetz geltenden Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums in an der Saudi Stock Exchange notierte saudische Aktien investieren. Da zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein dürfen, die den über das Saudi Swap Agreement Framework gehandelten DFI zugrunde liegen (z. B. Swaps oder Partizipationsscheine) darf der Fonds, sofern er in DFI investiert, als ein QFI-Kunde nur in DFI investieren, denen keine in Saudi-Arabien notierten Wertpapiere als Basiswert zugrunde liegen.

Die Basiswährung des iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Saudi Arabia 20/35 Index soll die Wertentwicklung der Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung am saudischen Aktienmarkt messen, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex begrenzt die Gewichtung des größten Emittenten auf 35 % und die der sonstigen Emittenten auf 20 %.

Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende jedes Tages neu gewichtet wird, an dem die vorgenannten Grenzen von 20 bzw. 35 Emittenten überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen „nach Bedarf“ wird sichergestellt, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> zu finden.

iShares MSCI South Africa UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI South Africa 20/35 Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI South Africa 20/35 Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Es ist die Absicht des Anlageverwalters, die Bestandteile des Referenzindex nachzubilden, und daher kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten anlegen, um seinen Referenzindex nachzubilden. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares MSCI South Africa UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI South Africa 20/35 Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung des südafrikanischen Aktienmarktes, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Die Gewichtung des größten Konzernunternehmens im Referenzindex ist auf 35 % begrenzt, die Gewichtung aller übrigen Konzernunternehmen ist auf jeweils 20 % begrenzt. Auf diese Obergrenzen wird bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Referenzindex ein Puffer von 10 % angewendet. Der Referenzindex wird außerdem „nach Bedarf“ neu gewichtet und zusammengesetzt. Das bedeutet, dass der Referenzindex am Ende eines jeden Tages neu gewichtet wird, an dem die oben genannten Emittentengrenzen von 20 % bzw. 35 % überschritten werden. Durch solche Neugewichtungen und -zusammensetzungen „nach Bedarf“ wird sichergestellt, dass die festgelegten Gewichtungsgrenzen im Referenzindex eingehalten werden. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Climate Paris Aligned Benchmark Select Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Anhang III Ziffer 4 des Prospekts) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltige Anlagen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die zugrunde liegenden Wertpapiere. Durch die Anwendung der ESG-Methodik des Referenzindex setzt der Fonds für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF den auf außerfinanziellen Indikatoren beruhenden Hochstufungsansatz ein, was bedeutet, dass der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Fonds (welcher dem maßgeblichen außerfinanziellen Indikator des Fonds entspricht) auf der Grundlage einer Reduzierung der Kohlenstoffemissionsintensität um mindestens 20 % besser ist als der gewichtete durchschnittliche Umweltindikator des Hauptindex (gemäß nachstehender Definition).

Die Basiswährung des iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI Europe Climate Paris Aligned Benchmark Select Index hat das Ziel, die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten von Unternehmen abzubilden, die im MSCI World Index (der „**Hauptindex**“) enthalten sind und entsprechend der Referenzindex-Methodik ausgewählt und gewichtet werden, um die Risikoposition gegenüber dem Übergangsrisiko und dem physischen Klimarisiko zu reduzieren und Gelegenheiten zu verfolgen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ergeben, und gleichzeitig zu versuchen, den Anforderungen des Übereinkommens von Paris gerecht zu werden.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von Aktien mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung aus Industrieländern, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex versucht, die Mindeststandards für Paris-abgestimmte EU-Referenzwerte zu übertreffen, wie in der Delegierten Verordnung (EU) 2020/1818 der Kommission im Hinblick auf die Methodik für Referenzindizes, die auf die Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris abgestimmt sind, dargelegt.

Emittenten, die an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit verbundenen Tätigkeiten) beteiligt sind, sind vom Referenzindex ausgeschlossen: kontroverse Waffen, konventionelle Waffen, Tabak, Abbau von

Kraftwerkskohle, Energiegewinnung (in Bezug auf die Energiegewinnung aus Kraftwerkskohle, flüssigen Brennstoffen und Erdgas), Öl und Gas, Atomwaffen, zivile Schusswaffen und Ölsand. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einem festgelegten Gesamtumsatz-Schwellenwert oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score („**MSCI ESG Controversy Score**“) schließt der Referenzindex auch Unternehmen aus, die nach Feststellung des Indexanbieters in Kontroversen mit negativen ESG-Folgen für ihren Betrieb und/oder ihre Produkte und Leistungen verstrickt sind. Unternehmen, bei denen vom Indexanbieter festgestellt wurde, dass sie mit Kontroversen in Bezug auf Umweltthemen konfrontiert sind, werden auf Grundlage eines MSCI Environmental Controversy Score („**MSCI Environmental Controversy Score**“) ebenfalls vom Referenzindex ausgeschlossen. Der vom Indexanbieter festgelegte Mindestwert für den MSCI ESG Controversy Score und den MSCI Environmental Controversy Score, um die Eignung für die Aufnahme in den Referenzindex festzustellen, ist auf der Webseite des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/index-methodology> zu finden.

Die verbleibenden Bestandteile werden dann für die Aufnahme in den Referenzindex ausgewählt und gewichtet, um die Risikoposition gegenüber den Übergangsrisiko und dem physischen Klimarisiko zu reduzieren und Gelegenheiten zu verfolgen, die sich aus dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft ergeben, und gleichzeitig zu versuchen, den Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris gerecht zu werden und den Ex-ante-Tracking Error hinsichtlich des Hauptindex zu minimieren, durch:

- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Hauptindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgasemissionen um einen jährlichen Mindestsatz im Vergleich zu den Treibhausgasemissionen zum Zeitpunkt der Auflegung des Referenzindex;
- Reduzierung der gewichteten durchschnittlichen potenziellen Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Hauptindex;
- Erhöhung des Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen CO₂-Reduktionszielen;
- das Ziel eines Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel zumindest entsprechend dem Hauptindex zur Abstimmung auf die Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris, um ein Engagement in Sektoren einzubeziehen, die Treibhausgasemissionen aktiv reduzieren sollten,
- Erhöhung des Low Carbon Transition (LCT) Score insgesamt im Vergleich zum Hauptindex (d. h. niedrigeres Gesamtengagement in Unternehmen mit LCT-Risiken und/oder höheres Gesamtengagement in Unternehmen mit LCT-Chancen), wie vom Indexanbieter festgelegt;
- Aufrechterhalten einer Mindestquote an Green-to-Brown-Umsätzen, im Vergleich zum Hauptindex;
- Erhöhung der „grünen“ Umsätze insgesamt im Vergleich zum Hauptindex; und
- Anwendung von Liquiditäts- und Diversifizierungsgrenzen auf Ebene der Bestandteile,

gemäß den Schwellenwerten für diese Beschränkungen, die vom Indexanbieter in der Referenzindex-Methodik festgelegt wurden.

Der Referenzindex strebt außerdem an, einen Teil des Referenzindexes in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Darüber hinaus können Unternehmen, die eine „rote“ Kennzeichnung beim MSCI ESG Controversy Score erhalten haben, gemäß der Indexmethodik auch zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex ausgeschlossen werden.

Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt, um neben dem oben beschriebenen Ausschlussfilter und den anderen Kriterien auch Änderungen des Hauptindex zu berücksichtigen. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des MSCI World Small Cap Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den MSCI World Small Cap Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken

einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der MSCI World Small Cap Index misst die Wertentwicklung von Aktien mit niedriger Marktkapitalisierung aus entwickelten Märkten weltweit, die die MSCI-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichtet und wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex wird halbjährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Der Referenzindex unterliegt ferner vierteljährlichen Überprüfungen. Diese vierteljährlichen Überprüfungen können zu einer begrenzten Neugewichtung und -zusammensetzung führen, die darin besteht, dass einzelne Bestandteile zum Referenzindex hinzugefügt und/oder aus demselben gestrichen werden, was jedoch keine vollständige Neuzusammensetzung des Referenzindex darstellt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/indexes/ishares> und <https://www.msci.com/constituents> verfügbar.

iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des S&P 500 Equal Weight Index entspricht.

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Dividendenpapieren zu investieren, das sich – so weit wie möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Equal Weight Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Equal Weight Index zielt darauf ab, die Wertentwicklung von Wertpapieren im S&P 500 Index („Hauptindex“) abzubilden, wobei alle Wertpapiere im Referenzindex gleich gewichtet sind.

Der Referenzindex umfasst alle Bestandteile des Hauptindex, wobei jedoch alle Bestandteile des Referenzindex an jedem Neugewichtungs- und Zusammensetzungsdatum gleich gewichtet werden. Dies hat zur Folge, dass im Referenzindex bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung die Wertpapiere mit niedrigerer Marktkapitalisierung höher gewichtet werden als im Hauptindex. Zwischen den Zeitpunkten von Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Index schwanken die Gewichtungen der Referenzindexbestandteile aufgrund der Kursentwicklung.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex wird vierteljährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist die Erzielung einer Gesamtrendite für die Anleger aus Kapitalrendite und Ertragsrendite entsprechend der Rendite des S&P 500 Scored and Screened Index.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt der Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – so weit wie möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P 500 Scored and Screened Index, den Referenzindex des Fonds, bilden. Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält. **Um seinen Referenzindex nachzubilden, kann dieser Fonds bis zu 20 % seines Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren. Diese Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen (gemäß Definition in Ziffer 4 von Anhang III) gerechtfertigt ist.**

Es ist beabsichtigt, dass die Direktanlagen des Fonds zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen. Der Fonds kann Wertpapiere, die nicht mehr den ESG-Anforderungen und/oder den ESG-Ratings des Referenzindex des Fonds entsprechen, so lange weiter halten, bis sie nicht mehr im Referenzindex enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Für die Zwecke der Einhaltung der ESG-Regeln der AMF wird der Fonds einen Best-in-Class-Ansatz für nachhaltiges Anlegen verfolgen. Der Best-in-Class-Ansatz bedeutet, dass durch die Anlage in einem Wertpapierportfolio, das so weit wie möglich und praktikabel aus den Wertpapieren besteht, die den Referenzindex bilden, erwartet wird, dass der Fonds in die aus ESG-Perspektive besten Emittenten (basierend auf den ESG-Kriterien des Referenzindex) innerhalb jedes relevanten Sektors der vom Referenzindex abgedeckten Aktivitäten investiert. Mehr als 90 % des Nettovermögens des Fonds, mit Ausnahme von Barbeständen und täglich gehandelten Geldmarktfonds, werden gemäß den ESG-Kriterien des Referenzindex bewertet oder analysiert. Im Fall von DFI gelten diese Analysen nur für die Basiswerte. Aus der Anwendung der ESG-Kriterien des Referenzindex resultiert, dass der Fonds den Auswahlansatz im Sinne der ESG-Regeln der AMF anwendet, was bedeutet, dass das Portfolio des Fonds um mindestens 20 % im Vergleich zum Hauptindex (wie nachfolgend definiert) reduziert wird, berechnet entweder (i) anhand der Anzahl der Emittenten oder (ii) anhand der relativen Gewichtung der am schlechtesten abschneidenden Titel im Referenzindex.

Die Basiswährung des iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P 500 Scored and Screened Index misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von Aktienwerten von Unternehmen innerhalb des S&P 500 (der „**Hauptindex**“), wobei bestimmte Emittenten aufgrund der ESG-Ausschlusskriterien des Indexanbieters aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind.

Der Referenzindex soll Emittenten aufgrund ihrer Beteiligung an den folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit verbundenen Aktivitäten) aus dem Hauptindex ausschließen: Kraftwerkskohle, Tabak, umstrittene Waffen, Handfeuerwaffen, Rüstungsgüter und Ölsand. Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Sie kann auf dem Unternehmensbesitz, dem Anteil des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt eingestuft werden oder die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder Gefahr laufen, diese zu verletzen. Diese sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den Leitsätzen der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen, den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Konventionen verankert. Die Indexbestandteile werden nach ESG-Risiken bewertet, und ein Unternehmen, das sich an umstrittenen Aktivitäten beteiligt, kann aus dem Referenzindex entfernt werden.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit einem S&P DJI ESG Score, der zu den niedrigsten 25 % der S&P DJI ESG Scores innerhalb jedes GICS-Industriesektors gehört, bei jeder jährlichen Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die S&P DJI ESG Scores basieren auf einer Analyse von ESG-Faktoren zur Identifizierung von Unternehmen, die in der Lage sind, entstehende Nachhaltigkeitschancen und -herausforderungen auf dem globalen Markt zu erkennen und darauf zu reagieren.

Der Hauptindex misst die Wertentwicklung von 500 Aktien von Top-US-Unternehmen in führenden Branchen der US-Wirtschaft, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen.

Der Referenzindex umfasst eine geringere Anzahl von Wertpapieren in anderen Gewichtungen als der Hauptindex, weshalb die Wertentwicklung und das Risikoprofil vom Hauptindex abweichen.

Der Referenzindex ist nach der Marktkapitalisierung unter Berücksichtigung des Streubesitzes gewichtet und wird jährlich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel dieses Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des S&P SmallCap 600 entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von Aktienwerten zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den S&P SmallCap 600, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten

wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Die Basiswährung des iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

Referenzindex

Der S&P SmallCap 600 misst die Wertentwicklung von 600 Aktientiteln aus dem Segment mit niedriger Marktkapitalisierung des US-Aktienmarktes, die die S&P-Kriterien hinsichtlich Größe, Liquidität und Streubesitz erfüllen. Der Referenzindex ist nach der Free-Float-Marktkapitalisierung gewichtet und wird vierteljährlich (oder bei Bedarf häufiger) neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.spglobal.com/spdji/en/supplemental-data/europe/> verfügbar.

iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und Kapitalwachstum bei geringerer Volatilität als der breitere US-Aktienmarkt zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds die folgenden Strategien ein:

- Halten von Long-Positionen in US-amerikanischen Aktienwerten mit hoher Marktkapitalisierung (wie vom Anlageverwalter festgelegt);
- Verkauf von Call-Optionen auf einen US-Index für Aktien mit hoher Marktkapitalisierung, wie z. B. den S&P 500 Index; und
- Kauf von Futures auf einen US-Index für Aktien mit hoher Marktkapitalisierung, wie z. B. den S&P 500 Index.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Call-Optionen, Futures und Swaps) von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA.

Um Erträge zu erzielen, verkauft (schreibt) der Fonds Call-Optionen auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex wie den S&P 500 Index. Ein Optionsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht einräumt, zu einem vereinbarten Preis (im Allgemeinen als „Ausübungspreis“ bezeichnet) zu kaufen (im Falle eines Calls). Wenn der Fonds eine Call-Option schreibt (verkauft), hat er Anspruch auf eine Prämie. Solche Call-Optionen sind zwar nicht perfekt korreliert, können aber dazu führen, dass die potenziellen Gewinne aus der Long-Position des Fonds in Aktienwerten begrenzt werden. Um die potenziellen Auswirkungen dieser Obergrenze auf die potenziellen Gewinne zu reduzieren (wobei die tatsächlichen Ergebnisse von verschiedenen Faktoren abhängen, unter anderem vom Umfang der Options- und Futures-Aktivitäten im Laufe der Zeit), kauft der Fonds Futures auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex wie den S&P 500 Index. Ein Futures-Kontrakt ist eine rechtliche Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Wertpapiers zu einem im Voraus festgelegten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Prognosemodelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Diese Prognosemodelle sind so konzipiert, dass sie den Erkenntnissen Vorrang einräumen, die Schutz vor Verlusten bieten, und dass sie Aspekte der Fehlbewertung von Aktien identifizieren, die der Fonds durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Aktien gegenüber dem S&P 500 Index auszunutzen versucht, während er gleichzeitig bestrebt ist, das zusätzliche Risiko zu kontrollieren. Bei der Zusammenstellung und Neugewichtung des Portfolios integriert der Anlageverwalter dann seine Anlageerkenntnisse mit dem modellbasierten Optimierungsprozess. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben wurden und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben) und bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Zusätzlich zu dem vorstehend beschriebenen Einsatz von Call-Optionen und Futures kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von US-Unternehmen bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Anlagen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert als der S&P 500 Index zu haben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik (wie nachstehend definiert) übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Der Anlageverwalter kann für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement den S&P 500 Index (der „**Index**“) berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, ist der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Positionen im Fondsportfolio werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen, und das Ermessen des Anlageverwalters kann zu einer Wertentwicklung führen, die von der des Index abweicht. Der Fonds versucht nicht, den Index oder die Wertentwicklung des Index nachzubilden.

Die Basiswährung des iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF

Anlageziel

Anlageziel des Fonds ist es, für die Anleger eine Gesamtrendite aus Kapitalrendite und Ertragsrendite zu erreichen, die der Rendite des FTSE UK Conventional Gilts – Up To 5 Years Index entspricht.

Anlagepolitik

Um dieses Anlageziel zu erreichen, verfolgt dieser Fonds die Anlagepolitik, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE UK Conventional Gilts – Up To 5 Years Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds beabsichtigt, Optimierungstechniken einzusetzen, um eine ähnliche Wertentwicklung wie der Referenzindex zu

erzielen. Deshalb ist nicht davon auszugehen, dass der Fonds stets jeden Bestandteil des Referenzindex hält oder diese Bestandteile mit derselben Gewichtung wie im Referenzindex hält. Der Fonds kann einige Wertpapiere halten, die nicht im Referenzindex enthalten sind, wenn diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt. Es ist jedoch möglich, dass der Fonds von Zeit zu Zeit alle Wertpapiere hält, die im Referenzindex enthalten sind.

Der Fonds wird in Wertpapieren anlegen, bei denen es sich in der Regel um festverzinsliche Schuldtitel handelt. Diese werden zum Zeitpunkt des Kaufs den Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex entsprechen, d. h. mit einem Investment-Grade-Rating eingestuft sein. Es ist zwar vorgesehen, dass der Fonds in Emissionen mit Investment-Grade-Rating investiert, Emissionen können jedoch unter bestimmten Umständen gelegentlich herabgestuft werden. In diesem Fall kann es vorkommen, dass der Fonds Emissionen ohne Investment-Grade-Rating hält, bis die Emissionen ohne Investment-Grade-Rating gegebenenfalls nicht mehr im Referenzindex des Fonds enthalten sind und es (aus Sicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position aufzulösen.

Die Basiswährung des iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF ist das Pfund Sterling (£), und der Fonds geht keine Positionen in anderen Währungen als dem Pfund Sterling ein, außer im Rahmen des effizienten Portfoliomanagements bei Änderungen des Referenzindex dieses Fonds und der Verwaltung zukünftiger Anteilklassen dieses Fonds, die auf eine andere Währung als das Pfund Sterling lauten können.

Referenzindex

Der FTSE UK Conventional Gilts - Up To 5 Years Index misst die Wertentwicklung von auf Pfund Sterling lautenden festverzinslichen Anleihen, die von der britischen Regierung ausgegeben oder garantiert werden, eine Restlaufzeit von null bis fünf Jahren haben, an der Londoner Börse notiert sind und bei denen es sich nicht um indexgebundene Anleihen handelt. Der Referenzindex wird täglich neu gewichtet und zusammengesetzt. Weitere Einzelheiten zum Referenzindex (einschließlich dessen Bestandteilen) sind auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.ftserussell.com/Index> verfügbar.

iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (Unternehmen, deren Aktienkurs auf einen guten Wert hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Erträge), Dynamik (Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) und Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale wie die Rentabilität des Unternehmens, die Stabilität seiner Erträge und niedrige Verschuldungsgrade aufweisen)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds

investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I dieses Prospekts genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI USA Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen dem Fonds und dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Die Basiswährung des iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds ist langfristiger Kapitalzuwachs.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (d. h. Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Fundamentaldaten der Unternehmen“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter „Wert“ (Unternehmen, deren Aktienkurs auf einen guten Wert hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Erträge), Dynamik (Unternehmen mit steigender Aktienkursentwicklung über einen bestimmten Zeitraum) und Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale wie die Rentabilität des Unternehmens, die Stabilität seiner Erträge und niedrige Verschuldungsgrade aufweisen)), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADRs oder GDRs investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb von Schwellenmärkten notiert sind oder gehandelt werden. ADRs und GDRs sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III dieses Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II dieses Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ in diesem Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III dieses Prospekts näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I dieses Prospekts genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI World Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem Ermessen auswählen. Dabei bezieht er sich für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement auf den Index, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung zwischen dem Fonds und dem Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Anlageverwalter ist bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden, und der Index spiegelt auch nicht die ESG-Politik des Fonds wider. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Der Fonds soll den Anlegern die Erreichung des Anlageziels ermöglichen, indem er in der Regel ein konservatives aktives Risiko im Vergleich zum Index eingeht, um langfristig (d. h. über 5 Jahre oder mehr) eine angemessene aktive Rendite zu erzielen, die die geltenden Verwaltungsgebühren übersteigt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden.

Die Basiswährung des iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF

Anlageziel

Der Fonds strebt die Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses an, indem er vornehmlich in ein Portfolio aus Aktienwerten mit diversifizierten und taktischen Engagements in Stilfaktoren über ein Faktorrotationsmodell investiert.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Vermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit, die auf der Grundlage eines vom Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen entwickelten proprietären Faktorrotationsmodells (das „**Modell**“) ausgewählt werden. Das Modell verwendet häufig verwendete Aktienstilfaktoren wie Dynamik (Unternehmen, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg einen Anstieg des Aktienkurses verzeichnet haben), Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale aufweisen, wie z. B. Rentabilität des Unternehmens, Stabilität seiner Gewinne und geringe Verschuldung), Werthaltigkeit (Unternehmen, deren Aktienkurs auf gutes Wertpotenzial hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Gewinne), Größe (Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung erhalten ein höheres Gewicht im Portfolio) und minimale Volatilität (Unternehmen mit geringerer Volatilität, die höhere risikobereinigte Renditen erzielen können).

Der Anlageverwalter nimmt eine Zuordnung der Faktoren auf das Portfolio des Fonds vor und versucht, die Faktoren mit den stärksten kurzfristigen Renditeaussichten zu betonen. Der Anlageverwalter vergleicht dazu die relative Attraktivität jedes Faktors auf der Grundlage des aktuellen Konjunkturzyklus sowie der Bewertungen und der jüngsten Trends für jeden Faktor und versucht, das Portfolio so auszurichten, dass es sich in Richtung günstiger Faktoren und weg von ungünstigen Faktoren entwickelt, um zusätzliche Renditen zu erzielen. Auch wenn jeder Faktor langfristig positive Renditen erzielen kann, hängen sie von unterschiedlichen Marktkräften ab und können daher kurzfristig zyklische Eigenschaften haben. Wegen dieses kurzfristig zyklischen Charakters kann der Anlageverwalter die Faktoren mit dem attraktivsten kurzfristigen Potenzial ermitteln und das Engagement des Fonds entsprechend erhöhen. Die taktische Faktorpositionierung basiert auf einer Reihe unterschiedlicher Erkenntnisse, die das allgemeine Marktumfeld sowie die fundamentalen und technischen Kennzahlen des jeweiligen

Faktors im Verhältnis zu seiner historischen Entwicklung berücksichtigen. Die Faktorbewertungen können je nach aktuellem Konjunkturzyklus positiv oder negativ sein. Der Anlageverwalter kann eine negative Bewertung eines Faktors berücksichtigen, indem er sich für gegensätzliche Engagements entscheidet – beispielsweise in Bezug auf den Faktor Größe, indem er das Portfolio auf Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung ausrichtet, wenn er aufgrund der aktuellen Zyklusphase die Aussichten von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung als ungünstig einstuft. Das Portfolio wird dann nach dem Bottom-up-Prinzip (d. h. ausgehend von der Aktienebene) in Abhängigkeit von den Faktorbewertungen, der Exposition der einzelnen Aktie gegenüber dem gewünschten Faktor und dem Risiko aufgebaut.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein Investment-Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („**Barbestände**“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziel zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps, falls vorhanden, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu den Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen in diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter verwaltet den Fonds so, dass er auf der Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien ökologische und soziale Merkmale bewirbt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffemissionsintensität an als jene des MSCI World Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder werden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokale Informationen nutzen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und der ESG-Politik vereinbar sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange weiter gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die

Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Der Anlageverwalter kann für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement den Index berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, ist der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Positionen im Fondsportfolio werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen, und das Ermessen des Anlageverwalters kann zu einer Wertentwicklung führen, die von der des Index abweicht. Der Fonds versucht nicht, den Index oder die Wertentwicklung des Index nachzubilden.

Die Basiswährung des iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

iShares World Equity High Income UCITS ETF

Anlageziel

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Erträge und Kapitalwachstum bei geringerer Volatilität als bei Aktien aus Industrieländern zu erzielen.

Anlagepolitik

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds die folgenden Strategien ein:

- Halten von Long-Positionen in Aktienwerten aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung (wie vom Anlageverwalter festgelegt);
- Verkauf von Call-Optionen auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50; und
- Kauf von Futures auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Call-Optionen, Futures und Swaps) von Unternehmen aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung.

Um Erträge zu erzielen, verkauft (schreibt) der Fonds Call-Optionen auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50. Ein Optionsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht einräumt, zu einem vereinbarten Preis (im Allgemeinen als „Ausübungspreis“ bezeichnet) zu kaufen (im Falle eines Calls). Wenn der Fonds eine Call-Option schreibt (verkauft), hat er Anspruch auf eine Prämie. Solche Call-Optionen sind zwar nicht perfekt korreliert, können aber dazu führen, dass die potenziellen Gewinne aus der Long-Position des Fonds in Aktienwerten begrenzt werden. Um die potenziellen Auswirkungen dieser Obergrenze auf die potenziellen Gewinne zu reduzieren (wobei die tatsächlichen Ergebnisse von verschiedenen Faktoren abhängen, unter anderem vom Umfang der Options- und Futures-Aktivitäten im Laufe der Zeit), kauft der Fonds Futures auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50. Ein Futures-Kontrakt ist eine rechtliche Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Wertpapiers zu einem im Voraus festgelegten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Prognosemodelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Diese Prognosemodelle sind so konzipiert, dass sie den Erkenntnissen Vorrang einräumen, die Schutz vor Verlusten bieten, und dass sie Aspekte der Fehlbewertung von Aktien identifizieren, die der Fonds durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Aktien gegenüber dem MSCI World Index auszunutzen versucht, während er gleichzeitig bestrebt ist, das zusätzliche Risiko zu kontrollieren. Bei der Zusammenstellung und Neugewichtung des Portfolios integriert der Anlageverwalter dann seine Anlageerkenntnisse mit dem modellbasierten Optimierungsprozess. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die nachfolgend dargelegte ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben wurden und ein Investment-Grade-Rating

erhalten haben) und bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem nachfolgenden Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Zusätzlich zu dem vorstehend beschriebenen Einsatz von Call-Optionen und Futures kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen aus Industrieländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Entsprechend den im nachfolgenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der von dem Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

ESG-Politik

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (wie in Anhang VII beschrieben).

Der Fonds investiert in nachhaltige Anlagen, wie in Anhang VIII näher beschrieben.

Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen niedrigeren Kohlenstoffemissionsintensitätswert als der MSCI World Index zu haben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik (wie nachstehend definiert) übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

Referenzwert

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach eigenem Ermessen auswählen und ist nicht durch einen Index eingeschränkt. Der Anlageverwalter kann für den Aufbau des Fondsportfolios sowie für das Risikomanagement den MSCI World Index (der „**Index**“) berücksichtigen, um zu gewährleisten, dass das aktive Risiko des Fonds (d. h. der Grad der Abweichung vom Index) angesichts des Anlageziels und der Anlagepolitik des Fonds angemessen bleibt. Der Index sollte von den Anlegern als Vergleichsmaßstab für die Performance des Fonds verwendet werden. Da der Fonds aktiv verwaltet wird, ist der Anlageverwalter bei der Auswahl der Anlagen nicht an die Bestandteile oder die Gewichtung des Index gebunden. Der Anlageverwalter kann nach eigenem Ermessen auch in nicht im Index enthaltene Wertpapiere investieren, um bestimmte Anlagechancen zu nutzen. Die Positionen im Fondsportfolio werden voraussichtlich erheblich vom Index abweichen, und das Ermessen des Anlageverwalters kann zu einer Wertentwicklung führen, die von der des Index abweicht. Der Fonds versucht nicht, den Index oder die Wertentwicklung des Index nachzubilden.

Die Basiswährung des iShares World Equity High Income UCITS ETF ist der US-Dollar (USD).

METHODIKEN DER WÄHRUNGSABSICHERUNG

Die Gesellschaft ist ein OGAW und daher unterliegen die Fonds den in den Vorschriften und in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank geregelten Anlage- und Kreditaufnahmebeschränkungen. Diese sind in Anhang III detailliert dargelegt.

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Mit Ausnahme des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds wird die Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem diejenigen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen abgesichert werden, die sich von der Bewertungswährung unterscheiden, um die Kursunterschiede zwischen diesen zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Für den iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, den iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, den iShares AI Innovation Active UCITS ETF, den iShares EUR Cash UCITS ETF und die Multi-Asset-Fonds wird die Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse durchgeführt, indem die jeweilige Bewertungswährung gegenüber der Basiswährung des Fonds abgesichert wird, um die Kursunterschiede zwischen der Basiswährung des Fonds und der Bewertungswährung in einem vorab festgelegten Toleranzbereich zu halten. Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf diese vorab festgelegten Toleranzbereiche täglich und stellt fest, ob eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Währungsabsicherung. Die Währungsabsicherung wird auf der Basis bestmöglicher Bemühungen durchgeführt, und es gibt keine Garantie dafür, dass es dem Anlageverwalter gelingt, die Währungsrisiken vollständig abzusichern. Daher können Inkongruenzen zwischen der Währungsposition des betreffenden Fonds und der währungsabgesicherten Anteilklasse auftreten.

Wenn die übersicherte oder untersicherte Position aus einer einzelnen zugrunde liegenden Portfolio-Währungsposition einer währungsabgesicherten Anteilklasse (oder im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds aus einer währungsabgesicherten Anteilklasse) den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet (z. B. aufgrund von Marktbewegungen), wird die Absicherung für diese zugrunde liegende Währung (oder im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds für eine währungsabgesicherte Anteilklasse) am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt. Übersicherte Positionen dürfen 105 % des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse nicht übersteigen und untersicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten. Wenn darüber hinaus der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Devisentermingeschäften zur Absicherung aller zugrunde liegenden Währungen einer währungsabgesicherten Anteilklasse den vorab festgelegten Toleranzbereich am Ende eines Geschäftstags überschreitet, ermittelt der Anlageverwalter am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind), ob einige oder alle der von dieser Anteilklasse gehaltenen Währungsabsicherungen neu festgelegt werden müssen, um den Gewinn oder Verlust zu reduzieren, wenn dieser außerhalb des Toleranzbereichs liegt. Die Anwendung der oben beschriebenen Toleranzschwellen ermöglicht dem Anlageverwalter eine bessere Verwaltung der Häufigkeit und der verbundenen Kosten von Devisengeschäften zur Absicherung von währungsabgesicherten Anteilklassen. Die vorab festgelegte Toleranzschwelle für jede währungsabgesicherte Anteilklasse wird von dem Team für die Risiko- und quantitative Analyse von BlackRock überprüft.

Wenn in Bezug auf die Währungsabsicherungskomponente der währungsabgesicherten Anteilklassen aus der Währungsabsicherung ein Gewinn erzielt wird, wird durch diesen Gewinn kein Leverage erzeugt. Wenn aus der Währungsabsicherung ein Verlust entsteht, führt dieser bei den entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklassen zu Leverage. Leverage wird beseitigt oder verringert, wenn die entsprechende Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, wie für die entsprechende währungsabgesicherte Anteilklasse erforderlich. Der Anlageverwalter beabsichtigt kein Leverage der währungsabgesicherten Anteilklassen über die Toleranzschwelle hinaus. An diesem Punkt wird eine Neufestlegung einiger oder aller Währungsabsicherungen dieser währungsabgesicherten Anteilklasse ausgelöst. Unter extremen Marktbedingungen kann die Toleranzschwelle vorübergehend überschritten werden.

Bei Erhalt eines Zeichnungs-/Rücknahmeantrags in einer währungsabgesicherten Anteilklasse teilt der Anlageverwalter die Zeichnungs-/Rücknahmegelder anteilig entsprechend den Gewichtung zwischen den vom Fonds gehaltenen Wertpapieren, die dieser Anteilklasse zuzurechnen sind, und erhöht/verringert den Wert der Absicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsprechend.

ANLAGETECHNIKEN

Die Fonds investieren in Wertpapiere gemäß den Vorschriften und/oder in andere liquide finanzielle Vermögenswerte, auf die in Vorschrift 68 der Vorschriften verwiesen wird, mit dem Ziel der Streuung des Anlagerisikos. Die Anlagen jedes Fonds sind auf die durch die Vorschriften (und im Falle des iShares EUR Cash UCITS ETF durch die Geldmarktfondsverordnung) zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese werden in Anhang III näher erläutert. Die Anlagen jedes Fonds werden mit Ausnahme seiner Anlagen in nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen normalerweise an den in Anhang I genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Alle Fonds mit Ausnahme der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds

Unter bestimmten Umständen kann die Erreichung des Anlageziels oder die Umsetzung der Anlagepolitik eines Fonds durch Vorschriften untersagt sein, den Interessen der Anteilinhaber entgegenstehen oder den Einsatz von Strategien erfordern, die über diejenigen hinausgehen, die im Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds angegeben sind. Zu diesen Umständen zählen unter anderem folgende Fälle:

- (i) Jeder Fonds unterliegt den Vorschriften, die unter anderem bestimmte Beschränkungen hinsichtlich des Anteils des Wertes des Fonds enthalten, der an einzelnen Wertpapieren gehalten werden darf. Abhängig von der Konzentration des Referenzindex kann ein Fonds Beschränkungen hinsichtlich einer Anlage mit der gleichen Konzentration wie der Referenzindex unterliegen. Ferner kann ein Fonds je nach Konzentration seines Referenzindex synthetische Wertpapiere innerhalb der in diesem Prospekt genannten Grenzen halten, sofern es sich bei den synthetischen Wertpapieren um Wertpapiere handelt, die eine Korrelation mit den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren aufweisen oder deren Ertrag auf den im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapieren beruht.
- (ii) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere ändern sich von Zeit zu Zeit (eine „Neugewichtung und -zusammensetzung“). Der Anlageverwalter kann bei der Anlage der Vermögenswerte eines Fonds verschiedene Strategien verfolgen, um den Fonds dem neu gewichteten Referenzindex anzupassen. Beispielsweise kann ein Fonds (a) im Fall von Aktienfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) (z. B. ADRs oder GDRs) über diese Wertpapiere halten oder (b) im Fall von Rentenfonds, wenn ein im Referenzindex des Fonds enthaltenes festverzinsliches Wertpapier nicht verfügbar ist oder für den erforderlichen Wert nicht verfügbar ist oder ein Markt für ein solches Wertpapier nicht existiert oder eingeschränkt ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins oder anderer festverzinslicher Wertpapiere, Hinterlegungsscheine (Depository Notes) in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. GDNs) und/oder andere festverzinsliche Wertpapiere halten, die ähnliche Risikoeigenschaften aufweisen, selbst wenn diese festverzinslichen Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind.
- (iii) Fonds, die direkt in an der saudischen Börse notierte Aktien investieren, und der Anlageverwalter unterliegen den QFI-Vorschriften. Demnach gelten bestimmte Regeln für Anlagen in börsennotierte saudische Aktien durch ausländische Anleger (einschließlich QFI). Wenn der Anlageverwalter einen der Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht, darf der Anlageverwalter möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien investieren, oder er muss bestimmte Bestände in börsennotierten saudischen Aktien abgeben, sodass die Grenzwerte hinsichtlich ausländischen Eigentums nicht mehr überschritten werden.
- (iv) Die im Referenzindex des Fonds enthaltenen Wertpapiere können von Zeit zu Zeit Maßnahmen seitens der Unternehmen (sog. Corporate Actions) unterliegen. Es liegt im Ermessen des Anlageverwalters, auf diese Vorgänge zu reagieren.
- (v) Ein Fonds darf daneben flüssige Mittel halten und wird normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen haben. Der Anlageverwalter kann für Direktanlagezwecke DFI kaufen (wie weiter oben beschrieben), um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite vom Referenzindex des Fonds entspricht.
- (vi) Im Referenzindex enthaltene Wertpapiere können zeitweilig nicht verfügbar oder illiquide werden oder nicht zum angemessenen Wert erhältlich sein. Unter diesen Umständen kann der Anlageverwalter in Bezug auf Fonds ohne Indexnachbildung verschiedene Techniken einsetzen, einschließlich des Kaufs von Wertpapieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, bei denen der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass ihre Erträge einzeln oder zusammengenommen eine enge Korrelation mit den Bestandteilen des Referenzindex aufweisen (nähere Einzelheiten sind dem nachfolgenden Absatz „Fonds ohne Indexnachbildung“ zu entnehmen).
- (vii) Der Anlageverwalter berücksichtigt die Kosten geplanter Portfoliotransaktionen. Es ist möglicherweise nicht unbedingt effizient, Transaktionen zu tätigen, durch die ein Fonds den Referenzindex jederzeit exakt abbildet.

Fonds mit Indexnachbildung

Indexnachbildende Fonds versuchen, die Bestandteile des Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden, indem sie alle Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, in einem Verhältnis halten, das der

jeweiligen Gewichtung im Referenzindex ähnlich ist. Dabei dürfen sie die in Abschnitt 4 von Anhang III dargelegten höheren Anlagegrenzen für indexnachbildende Fonds in Anspruch nehmen. Es kann jedoch Fälle geben, in denen es nicht möglich oder praktikabel ist, sämtliche Bestandteile des Referenzindex gemäß den Gewichtungen des Referenzindex zu erwerben, oder in denen dies den Inhabern von Anteilen des betreffenden Fonds schaden würde (wenn beispielsweise bei der Zusammenstellung eines Wertpapierportfolios zur Abbildung des Referenzindex erhebliche Kosten anfallen oder praktische Schwierigkeiten auftreten oder wenn ein im Referenzindex enthaltenes Wertpapier vorübergehend illiquide, nicht verfügbar oder weniger liquide wird oder wenn für den Fonds rechtliche Einschränkungen gelten, die auf den Referenzindex keine Anwendung finden). Gemäß den Vorschriften geben indexnachbildende Fonds in ihrer jeweiligen Anlagepolitik ihre Absicht an, die in Anhang III Ziffer 4 beschriebenen Anlagegrenzen anzuwenden.

Folgende Fonds verfolgen eine Nachbildungsstrategie: iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, iShares AI Infrastructure UCITS ETF, iShares Blockchain Technology UCITS ETF, iShares MSCI Australia UCITS ETF, iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc), iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF, iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF, iShares MSCI South Africa UCITS ETF, iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF und iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Fonds ohne Indexnachbildung

Bestimmte Fonds verfolgen möglicherweise keine Indexnachbildung im Sinne der Vorschriften und dürfen daher nicht die in Anhang III Ziffer 4 genannten höheren Anlagegrenzen nutzen, die für nachbildende Fonds gelten (stattdessen können sie Optimierungstechniken zur Erreichung ihres Anlageziels einsetzen). Diese Fonds halten eventuell nicht alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere oder nicht die genaue Konzentration einzelner Wertpapiere wie im Referenzindex, sie bemühen sich jedoch, den Referenzindex so genau wie möglich nachzubilden. Das Ausmaß, in dem ein Fonds Optimierungstechniken einsetzt, liegt im Ermessen des Anlageverwalters und hängt von der Art der Wertpapiere, die in dem Referenzindex enthalten sind, sowie von den Möglichkeiten und Kosten der Nachbildung des jeweiligen Referenzindex ab. Beispielsweise kann ein Fonds Optimierungstechniken in großem Umfang nutzen und dazu in der Lage sein, eine ähnliche Rendite wie die seines Referenzindex zu liefern, indem er nur in eine relativ kleine Anzahl der in seinem Referenzindex enthaltenen Titel investiert. Der Fonds kann außerdem einige Wertpapiere halten, die (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt, selbst wenn diese Wertpapiere nicht selbst Teil des Referenzindex sind, und der Anlagenbestand des Fonds kann mehr Bestandteile umfassen als der Referenzindex. Der Einsatz von Optimierungstechniken, deren Umsetzung einer Reihe von in Anhängen II und III ausgeführten Beschränkungen unterliegt, muss nicht unbedingt zu den gewünschten Ergebnissen führen.

Folgende Fonds verfolgen keine Nachbildungsstrategie: iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF, iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF, iShares € Covered Bond UCITS ETF, iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF, iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF, iShares Core € Corp Bond UCITS ETF, iShares Core € Govt Bond UCITS ETF, iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF, iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc), iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF, iShares Core MSCI World UCITS ETF, iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares Global Govt Bond UCITS ETF, iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF, iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF, iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF, iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF, iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF und iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Alle Fonds mit Ausnahme der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds

Jeder Fonds kann, wenn dies mit seiner Anlagepolitik vereinbar ist, jeweils auch in wandelbare Wertpapiere (mit Ausnahme des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, des iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF, des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, des iShares AI Infrastructure UCITS ETF, des iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, des iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, des iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF), Staatsanleihen, Liquiditätspapiere wie variabel verzinsliche Anleihen, Einlagenzertifikate und Commercial Papers (die mindestens über ein P-2-Rating (kurzfristig) oder ein A3-Rating (langfristig) von Moody's Investors Services oder ein gleichwertiges Rating einer anderen Agentur verfügen), strukturierte Finanztitel, sonstige Wertpapiere (z. B. Medium Term Notes) und offene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren. Vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen kann jeder Fonds auch in andere Fonds der Gesellschaft und/oder in sonstige vom Manager verwaltete Investmentfonds investieren. Fonds, die die in Anhang III Ziffer 4 genannten Anlagegrenzen anwenden (d. h. indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften) können in diese Instrumente nur investieren, um Positionen in Wertpapieren aufzubauen, die in ihren Referenzindizes vertreten sind. Die Aktienfonds und die Rentenfonds können entsprechend den Bestimmungen der Zentralbank unter bestimmten Umständen, wenn eine Direktanlage in einem in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapier nicht möglich ist oder der Kauf oder Besitz eines solchen Wertpapiers nicht so kosten- oder steuergünstig ist wie der Kauf oder Besitz eines Hinterlegungsscheins, in

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts bzw. Depository Notes) investieren, um eine Position in dem jeweiligen Wertpapier aufzubauen.

Darüber hinaus kann ein Fonds gegebenenfalls in derivative Finanzinstrumente (DFI) investieren, wozu u. a. Optionen und Futures, Swaps, Termingeschäfte, Termingeschäfte mit Barausgleich, Kreditderivate (wie Single-name-CDS und CDS-Indizes), Devisenkassageschäfte, Caps und Floors oder Differenzkontrakte (mit Ausnahme des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, des iShares AI Infrastructure UCITS ETF, des iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, des iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, des iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF) und andere Derivattransaktionen (mit Ausnahme des iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, des iShares AI Infrastructure UCITS ETF) zur Direktanlage gehören, um zur Erreichung seiner Anlageziele beizutragen und um beispielsweise ein Engagement in bestimmten Bestandteilen des Referenzindex oder im Referenzindex selbst zu erzielen, um eine mit der Rendite des Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen, um die Transaktionskosten bzw. Steuern zu reduzieren oder um ein Engagement in illiquide Wertpapiere oder in Wertpapiere, die aus markt- bzw. aufsichtsbehördlichen Gründen nicht verfügbar sind, zu ermöglichen oder um Nachbildungsfehler (Tracking Errors) zu minimieren, bzw. aus anderen Gründen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats für den Fonds vorteilhaft sind.

Wenn ein Fonds in nicht vollständig besicherte (non-fully funded) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Schwankungsmargenbarsicherheiten (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend unter der Überschrift „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Angabe für die in Mexiko vertriebenen Fonds

Obwohl der Prozentsatz des Nettovermögens eines Fonds, der in die in seinem Referenzindex enthaltenen Wertpapiere investiert werden muss, von diesem Prospekt nicht vorgeschrieben ist, werden die in Mexiko vertriebenen Fonds im Allgemeinen jeweils mindestens 80 % ihres Vermögens in Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes und in Hinterlegungsscheine investieren, die Wertpapiere ihrer jeweiligen Referenzindizes repräsentieren. Diese Fonds können jedoch zeitweilig jeweils bis zu 20 % ihres Vermögens in bestimmte DFI, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, die vom Manager oder von verbundenen Unternehmen verwaltet werden, sowie in Wertpapiere investieren, die nicht in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten sind, die diesen Fonds nach Ansicht des Anlageverwalters jedoch helfen werden, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Die Liste der in Mexiko vertriebenen Fonds ist auf der offiziellen iShares-Website (www.ishares.com) verfügbar.

Alle Fonds mit Ausnahme des iShares EUR Cash UCITS ETF

Die Fonds können geringe Beträge zusätzlicher liquider Mittel (die normalerweise Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) halten, und der Anlageverwalter kann DFI kaufen, um eine Rendite zu erzielen, die in etwa der Rendite des Referenzindex entspricht. Zudem dürfen die Fonds geringe Barbeträge („Barbestände“) halten. Die Fonds können zur Wahrung des Werts dieser Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie nachfolgend im Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps und Differenzkontrakten sein kann, beträgt 100 %, mit Ausnahme des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF, des iShares AI Infrastructure UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF, des iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF, des iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF, des iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, des iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF, des iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, des iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF, des iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF, des iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds, für die der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, 100 % und der maximale Anteil bei Differenzkontrakten 0 % beträgt, sowie des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, für die der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps und Differenzkontrakten eingesetzt werden kann, 0 % beträgt, und des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, für den der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, 20 % und der maximale Anteil bei Differenzkontrakten 0 % beträgt, und des iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und des iShares World Equity High Income UCITS ETF, für die der maximale Anteil des Nettoinventarwerts, der bei Total Return Swaps eingesetzt werden kann, 15 % und der maximale Anteil bei Differenzkontrakten 0 % beträgt. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird, beträgt 0 %, und der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Differenzkontrakten eingesetzt wird, beträgt 0 %, sofern in der nachfolgenden Tabelle nicht anders angegeben.

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Total Return Swaps eingesetzt wird (%)
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	0-10 %
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	5 %
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	5 %
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	10 %
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	20 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	10 %
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	10 %
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und	5 %
iShares World Equity High Income UCITS ETF	5 %

Die erwarteten Anteile stellen keine Obergrenze dar, und die tatsächlichen Prozentsätze können im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Die Fonds werden nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps investieren.

Risikomanagementprozess

Der Anlageverwalter wendet bezüglich der Fonds einen Risikomanagementprozess gemäß den Anforderungen der Zentralbank an, anhand dessen er in der Lage ist, das von jedem Fonds eingegangene Gesamtrisiko aus DFI („Gesamtrisiko“) genau zu überwachen, zu messen und zu steuern. Im Risikomanagementprozess nicht berücksichtigte DFI werden erst eingesetzt, nachdem der Zentralbank ein aktualisierter Risikomanagementprozess vorgelegt wurde. Informationen über die mit dem Einsatz von DFI verbundenen Risiken können dem Abschnitt „Risikofaktoren – DFI-Risiken“ entnommen werden.

Alle Fonds mit Ausnahme des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF

Der Anlageverwalter wendet die als „Commitment-Ansatz“ bezeichnete Methode an, um das Gesamtrisiko der Fonds zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Bei dem Commitment-Ansatz handelt es sich um eine Methodik, bei der die zugrunde liegenden Markt- oder Nennwerte der DFI addiert werden, um die Höhe des Gesamtrisikos des Fonds aus DFI zu bestimmen.

Gemäß den Vorschriften darf, falls ein Fonds Leverage einsetzt, das Gesamtrisiko des Fonds nicht mehr als 100 % seines Nettoinventarwerts betragen.

In Bezug auf andere Fonds als die weiter unten aufgeführten Active-Fonds gilt Folgendes:

Der Anlageverwalter beabsichtigt keine Hebelung des Fonds. Die Fonds können gelegentlich geringe Barbestände halten, und passiv verwaltete Fonds können DFI einsetzen, um auf diese Barbestände eine mit dem Referenzindex vergleichbare Rendite zu erzielen. Die Fonds können auch DFI verwenden, wie in diesem Prospekt dargelegt. Ferner können Fonds, die in festverzinslichen Wertpapieren anlegen, über DFI ihren Investitionsgrad erhöhen, um ein mit dem Referenzindex vergleichbares Laufzeit- und Risikoprofil zu erreichen. Die Zentralbank geht davon aus, dass ein daraus resultierendes Leverage von unter 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds mit der Aussage vereinbar ist, dass ein Fonds nicht beabsichtigt, Leverage einzusetzen.

Für die unten aufgeführten Active-Fonds gilt Folgendes:

iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF:

- Der Anlageverwalter beabsichtigt keine Hebelung des Fonds.

iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF, iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF und iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF:

- Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage-Niveau 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird.

iShares AI Innovation Active UCITS ETF:

- Es wird im Allgemeinen nicht erwartet, dass der Fonds durch die Umsetzung seiner Anlagepolitik ein Leverage aufweisen wird. Wenn DFI eingesetzt werden, kann es zu Leverage kommen; allerdings wird nicht erwartet, dass das Leverage-Niveau 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds übersteigen wird.

iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und iShares World Equity High Income UCITS ETF:

- Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 50 % seines Nettoinventarwerts erwartet.

iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF

Der Anlageverwalter wendet eine als „Value at Risk“ („VaR“) bezeichnete Methodik an, um das Gesamtrisiko zu messen und die entsprechenden potenziellen Verluste des Fonds aufgrund von Marktrisiken zu steuern. Die VaR-Methode misst den potenziellen Verlust des Fonds bei einem gegebenen Konfidenzniveau (Wahrscheinlichkeit) über einen bestimmten Zeitraum hinweg unter normalen Marktbedingungen. Der Anlageverwalter verwendet für diese Berechnung ein Konfidenzintervall von 99 % und einen Messzeitraum von einem Monat.

Der Anlageverwalter verwendet den absoluten VaR, um das Gesamtrisiko des Fonds zu überwachen und zu steuern. Die Verordnungen legen fest, dass der absolute VaR eines Fonds 20 % des Nettoinventarwerts dieses Fonds nicht überschreiten darf.

Bei der Umsetzung der Anlagepolitik des Fonds wird in der Regel ein Leverage von etwa 200 % seines Nettoinventarwerts erwartet und es wird nicht erwartet, dass es 400 % seines Nettoinventarwerts übersteigt.

Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen

Dieser Abschnitt gilt für alle Fonds mit Ausnahme des iShares EUR Cash UCITS ETF.

Die Fonds können Barbestände und/oder DFI-Barbestände in einen oder mehrere täglich gehandelte als OGAW zugelassene Geldmarktfonds investieren. Diese OGAW können vom Manager und/oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet werden und unterliegen den in Anhang III dargelegten Beschränkungen. Bei diesen OGAW kann es sich unter anderem um Teilfonds der Institutional Cash Series plc handeln, die in Geldmarktinstrumente investieren. Die Institutional Cash Series plc ist ein Umbrella-Fonds von BlackRock und eine in Irland eingetragene offene Investmentgesellschaft mit variablem Kapital und getrennter Haftung zwischen ihren Teilfonds.

Es wird nicht damit gerechnet, dass die Barbestände und/oder DFI-Barbestände des Fonds zu einem zusätzlichen Marktrisiko oder einer Kapitalerosion führen werden; sofern jedoch ein zusätzliches Marktrisiko oder eine Kapitalerosion eintreten, werden diese voraussichtlich minimal sein.

VORAUSSICHTLICHER TRACKING ERROR

Dieser Abschnitt gilt für alle Fonds mit Ausnahme der Active-Fonds, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds.

Der Tracking Error ist die annualisierte Standardabweichung der Differenz zwischen den monatlichen Renditen eines Fonds und seines Referenzindex.

Wir bei BlackRock sind der Ansicht, dass diese Zahl für einen taktischen Anleger, der regelmäßig mit ETFs handelt und ETF-Anteile häufig nur ein paar Tage oder Wochen lang hält, wichtig ist. Für langfristige Anleger mit einem längeren Anlagehorizont dürfte die Trackingdifferenz zwischen dem Fonds und dem Index über den angestrebten Anlagezeitraum als Maß für die Wertentwicklung gegenüber dem Index wichtiger sein. Die Trackingdifferenz misst die tatsächliche Differenz zwischen den Renditen eines Fonds und den Renditen des Index (d. h., wie genau ein Fonds seinen Index nachbildet), während der Tracking Error die Zu- und Abnahme der Trackingdifferenz (d. h. die Volatilität der Trackingdifferenz) misst. Wir empfehlen Anlegern, bei der Bewertung eines ETFs beide Kennzahlen zu beachten.

Der Tracking Error kann von der ETF-Nachbildungsmethode abhängen. Allgemein gesagt liefern historische Daten Hinweise darauf, dass eine synthetische Nachbildung einen niedrigeren Tracking Error erzeugt als eine physische Nachbildung; dieselben Daten deuten jedoch oft auch darauf hin, dass eine physische Nachbildung eine geringere Trackingdifferenz ergibt als eine synthetische Nachbildung.

Der voraussichtliche Tracking Error basiert auf der voraussichtlichen Volatilität der Abweichungen zwischen den Renditen des jeweiligen Fonds und den Renditen seines Referenzindex. Bei einem physisch nachbildenden ETF ist einer der Hauptfaktoren für den Tracking Error die Abweichung der Portfoliobestandteile eines Fonds von den Bestandteilen des Index. Das Liquiditätsmanagement und die Handelskosten aufgrund von Neugewichtungen und -zusammensetzungen können sich ebenfalls auf den Tracking Error sowie auf die Differenz zwischen den Renditen des ETFs und des Referenzindex auswirken. Die Auswirkungen können abhängig von den zugrunde liegenden Umständen positiv oder negativ sein.

Ein Tracking Error kann sich bei Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, auch dann ergeben, wenn der Anlageverwalter von der CMA nicht länger als QFI zugelassen ist oder wenn seine Möglichkeiten zur Anlage in börsennotierten saudischen Aktien durch die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums gemäß QFI-Vorschriften begrenzt sind, da Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, möglicherweise nicht weiter direkt in börsennotierte saudische Aktien anlegen können und in Wertpapiere oder sonstige Instrumente anlegen müssen, die nicht im Referenzindex enthalten sind, jedoch ein ähnliches wirtschaftliches Engagement wie die Rendite des Referenzindex bieten. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren

handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements zu liefern. Im Abschnitt „Referenzindex und Anlagetechniken“ finden Sie Informationen zu weiteren Umständen, unter denen Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, möglicherweise nicht direkt in die Bestandteile des Referenzindex investieren können, was zu einem Tracking Error führen kann.

Zusätzlich zu dem Vorgenannten können die Gesellschaft und/oder ein Fonds auch aufgrund von Quellensteuern, die von der Gesellschaft und/oder einem Fonds auf Anlageerträge zu zahlen sind, einen Tracking Error aufweisen. Das Ausmaß des aufgrund von Quellensteuern entstehenden Tracking Errors hängt von verschiedenen Faktoren ab wie z. B. von der Gesellschaft und/oder einem Fonds bei verschiedenen Steuerbehörden gestellten Rückerstattungsanträgen, Steuererleichterungen der Gesellschaft und/oder eines Fonds im Rahmen eines Besteuerungsabkommens oder Wertpapierleihaktivitäten der Gesellschaft und/oder eines Fonds.

Die folgende Tabelle zeigt den unter normalen Marktbedingungen erwarteten Tracking Error der aktuellen Fonds im Vergleich zum jeweiligen Referenzindex der Fonds, außer dass für die aktuellen Fonds, die mehrere Anteilklassen haben, der erwartete Tracking Error für die nicht abgesicherten Anteilklassen im Vergleich zum jeweils entsprechenden Referenzindex der Fonds (der auch nicht abgesichert ist) angegeben wird. Der voraussichtliche Tracking Error eines Fonds lässt nicht auf seine zukünftige Wertentwicklung schließen. In den Jahres- und Halbjahresberichten und -abschlüssen sind die am Ende des Berichtszeitraums tatsächlich realisierten Tracking Errors angegeben.

Fonds	Voraussichtlicher Tracking Error
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	Bis zu 0,300 %
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	Bis zu 0,250 %
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares € Covered Bond UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	Bis zu 0,300 %
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	Bis zu 0,300 %
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	Bis zu 0,500 %
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Bis zu 0,400 %
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	Bis zu 0,400 %
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	Bis zu 0,200 %
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares Core MSCI World UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	Bis zu 0,350 %
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Bis zu 0,300 %
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	Bis zu 0,050 %
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	Bis zu 0,250 %
iShares MSCI Australia UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	Bis zu 1,000 %
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	Bis zu 0,500 %
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bis zu 0,150 %
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	Bis zu 0,400 %
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	Bis zu 0,100 %
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	Bis zu 0,200 %
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	Bis zu 0,050 %

EFFIZIENTES PORTFOLIOMANAGEMENT

Die Gesellschaft kann zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements für jeden Fonds und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen Techniken und Instrumente mit Bezug auf Wertpapiere einsetzen.

Transaktionen für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements können in der Absicht durchgeführt werden, eine Risikominderung, eine Kostenreduzierung oder eine Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem angemessenen Risikoniveau zu erzielen, unter Berücksichtigung des Risikoprofils des betreffenden Fonds und der allgemeinen Bestimmungen der Richtlinie. Diese Techniken und Instrumente können Anlagen in derivativen Finanzinstrumenten wie Zins- und Anleihe-Futures (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können), Indexterminkontrakten (die zur Steuerung von Cashflows auf kurzfristiger Basis eingesetzt werden können), Optionen (die zur Erzielung von Kosteneffizienzen eingesetzt werden können, z. B. wenn der Erwerb einer Option kostengünstiger ist als der Kauf des Basisobjekts), Swaps (die zur Steuerung von Währungsrisiken eingesetzt werden können) sowie Anlagen in Geldmarktinstrumenten und/oder Geldmarktfonds beinhalten. Diese Techniken und Instrumente sind in Anhang II beschrieben. Möglicherweise werden neue Techniken und Instrumente entwickelt, die für den Einsatz durch die Gesellschaft geeignet sind. Die Gesellschaft kann diese neuen Techniken und Instrumente (vorbehaltlich der Beschränkungen der Zentralbank) einsetzen.

Die Multi-Asset-Fonds können vorbehaltlich der in Anhang III dargelegten Beschränkungen auch Anlagetechniken, Instrumente mit Bezug zu Wertpapieren und DFI zum Zwecke einer effizienten Portfolioverwaltung einsetzen. Futures-Kontrakte können zur Absicherung von Marktrisiken oder zur Erzielung eines Engagements in einem zugrunde liegenden Markt eingesetzt werden. Terminkontrakte können zur Absicherung oder zur Erzielung eines Engagements gegenüber einer Steigerung des Werts eines Vermögenswerts, einer Währung oder einer Einlage eingesetzt werden. Optionen können zur Absicherung oder zur Erzielung eines Engagements in einem bestimmten Markt gekauft werden, anstatt ein physisches Wertpapier eines Typs, in den der Fonds gemäß den vorstehenden Angaben investieren darf, zu verwenden. Der Fonds kann Optionen auf die Wertpapiere, in die der Fonds investieren darf, ausstellen, um zu versuchen, die Rendite zu steigern. Swaps können verwendet werden, um Gewinne zu erzielen, und um vorhandene Long-Positionen abzusichern. Swaptions, die dem Käufer das Recht gewähren, einen festen Zinssatz zu zahlen, während der Empfänger der Optionen einen variablen Zinssatz zahlt, können eingesetzt werden, um Zinsbewegungen vorwegzunehmen. Devisentermingeschäfte können eingesetzt werden, um das Risiko nachteiliger Devisenkursänderungen an den Märkten zu reduzieren oder um das Engagement in Fremdwährungen zu erhöhen oder um das Engagement gegenüber Devisenkurschwankungen von einem Land auf ein anderes zu verschieben. Caps und Floors, die obere und untere Grenzwerte für die Exponierung gegenüber Zinsbewegungen vorgeben, können zur Absicherung gegenüber Zinsbewegungen, die bestimmte Mindest- oder Höchstwerte überschreiten, eingesetzt werden.

Mit Ausnahme der nachstehenden Ausführungen kann ein Fonds vorbehaltlich der in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Bedingungen und Grenzen und im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements Wertpapierleihgeschäfte und, mit Ausnahme des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und des iShares World Equity High Income UCITS ETF, Pensions- und/oder umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließen.

Alle Erträge aus den Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement werden nach Abzug direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge) an den relevanten Fonds zurückgeführt.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 % mit der Ausnahme der Multi-Asset-Fonds, bei denen der Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Pensions- und umgekehrten Pensionsgeschäften sein darf, 0 % beträgt. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein wird, beträgt 0 %, mit Ausnahme des iShares EUR Cash UCITS ETF, bei dem der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts, der Gegenstand von Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften sein kann, 5 % beträgt. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen variieren.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts der Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, beträgt 100 %. Bei einigen Fonds kann dieser Anteil geringer sein, wie nachfolgend dargestellt. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe und die Einhaltung steuerlicher Vorschriften für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen sind signifikante Einflussfaktoren für den Betrag, der von einem Fonds zu einem bestimmten Zeitpunkt tatsächlich verliehen wird. Die Nachfrage nach Wertpapierleihe schwankt im Laufe der Zeit und hängt zu einem Großteil von Marktfaktoren und der geltenden Steuergesetzgebung für Anleger in bestimmten Rechtsordnungen ab, die beide nicht genau vorhersehbar sind. Auf der Grundlage historischer Daten liegt das Volumen des Verleihs von Wertpapieren für Fonds, die in den folgenden Anlageklassen investiert sind, üblicherweise in den nachfolgend aufgeführten Spannen, wobei frühere Niveaus keine Garantie für künftige Niveaus sind.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts eines Fonds, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt werden kann, wird nach dem Ermessen des Managers festgelegt. **Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann.**

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Gemäß den Bestimmungen des Vertrags wird die Wertpapierleihstelle bestellt, um die Wertpapierleihgeschäfte der Fonds zu verwalten. Sie hat Anspruch auf eine Gebühr aus den durch die Wertpapierleihe erwirtschafteten Erträgen, die zusätzlich zur Anlageverwaltungsgebühr anfällt. Die von der Wertpapierleihstelle erhobene Gebühr entspricht den direkten Kosten (und gegebenenfalls den indirekten Betriebskosten/Gebühren) der Wertpapierleihgeschäfte der Fonds. Alle Erträge aus Wertpapierleihgeschäften abzüglich der von der Wertpapierleihstelle erhobenen Gebühr fließen an den betreffenden Fonds zurück. Wenn Erträge aus Wertpapierleihgeschäften erwirtschaftet werden, erhält die Wertpapierleihstelle eine Gebühr von 37,5 % dieser Erträge aus Wertpapierleihgeschäften und zahlt alle mit diesen Tätigkeiten verbundenen und daraus entstehenden Betriebs- und Verwaltungskosten Dritter aus ihrer Gebühr. Soweit die an Dritte zu zahlenden Kosten der Wertpapierleihe die von der Wertpapierleihstelle erhaltene Gebühr übersteigen, trägt die Wertpapierleihstelle die darüber hinausgehenden Kosten aus ihrem eigenen Vermögen. Vollständige Finanzinformationen zur Höhe der Erträge und Aufwendungen aus Wertpapierleihgeschäften für die Fonds, einschließlich gezahlter oder zahlbarer Gebühren, sind auch im Jahres- und Halbjahresabschluss enthalten. Die Wertpapierleihverträge und die damit verbundenen Kosten werden mindestens einmal jährlich überprüft.

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	0-20 %	100 %
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Covered Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	0-20 %	100 %
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	0-19 %	21 %
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	0-5 %	7 %
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	0-31 %	100 %
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	0-20 %	100 %
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	0-25 %	28 %
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	0-39 %	43 %
iShares Core MSCI World UCITS ETF	0-20 %	22 %
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	0-65 %	100 %
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	0-5 %	7 %

Fonds	Erwarteter Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)	Maximaler Nettoinventarwert, der bei Wertpapierleihgeschäften eingesetzt wird (%)
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	0-19 %	21 %
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	0-20 %	100 %
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	0-23 %	100 %
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	0-23 %	100 %
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	0-23 %	100 %
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	0-65 %	100 %
iShares MSCI Australia UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	0-100 %	100 %
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	0-20 %	22 %
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	0-100 %	100 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	0-19 %	21 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	0-29 %	32 %
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	0-15 %	17 %
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	0-24 %	26 %
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	0-34 %	37 %
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	0-29 %	32 %
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	0-99 %	100 %
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	0-19 %	21 %
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	0-19 %	21 %
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	0-29 %	32 %
iShares World Equity High Income UCITS ETF	0-29 %	32 %

Zum Datum dieses Prospekts sind der iShares EUR Cash UCITS ETF und der iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF nicht an Wertpapierleihgeschäften beteiligt.

RISIKOFAKTOREN

Die Anleger werden im Hinblick auf die Fonds auf die folgenden Risikofaktoren hingewiesen. Diese Liste ist nicht als ausschließliche Auflistung der die Anlagen der Gesellschaft oder ihrer Fonds beeinflussenden Risikofaktoren zu betrachten.

Allgemeine Anlagerisiken

Anlagerisiken

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt nicht auf die zukünftige Wertentwicklung schließen. Die Preise der Anteile und die Erträge daraus können sowohl fallen als auch steigen und der Anleger erhält möglicherweise nicht den vollen Anlagebetrag zurück. Es kann nicht garantiert werden, dass ein Fonds sein Anlageziel erreicht oder dass ein Anleger den Gesamtbetrag, den er in einen Fonds investiert hat, zurückerhält. Kapitalrendite und Ertrag eines jeden Fonds basieren auf dem Wertzuwachs und den Erträgen der von ihm gehaltenen Wertpapiere, abzüglich der angefallenen Kosten und etwaiger relevanter Abgaben und Gebühren. Der Anlageertrag jedes Fonds kann deshalb aufgrund von Veränderungen beim Kapitalwertzuwachs und den Erträgen schwanken.

Marktrisiko und Auswahlrisiko

Das Marktrisiko ist das Risiko, dass ein oder mehrere Märkte, in die ein Fonds investiert, an Wert verlieren, einschließlich der Möglichkeit, dass Marktrückgänge drastisch und unvorhersehbar sind. Der Wert eines Wertpapiers oder eines anderen Vermögenswerts kann aufgrund von Veränderungen der allgemeinen Marktbedingungen, wirtschaftlicher Entwicklungen oder von Ereignissen, die nicht speziell mit dem Emittenten des Wertpapiers oder anderen Vermögenswerten zusammenhängen, sinken, oder aufgrund von Faktoren, die einen oder mehrere bestimmte Emittenten, eine Börse, ein Land, eine Ländergruppe, eine Region, einen Markt, eine Branche, eine Gruppe von Branchen, einen Sektor oder eine Anlageklasse betreffen. Lokale, regionale oder globale Ereignisse wie Krieg, Terrorakte, die Ausbreitung von Infektionskrankheiten oder andere Fragen der öffentlichen Gesundheit, Rezessionen oder andere Ereignisse können einen erheblichen Einfluss auf einen Fonds und seine Anlagen haben. In Bezug auf Active-Fonds, den iShares EUR Cash UCITS ETF und Multi-Asset-Fonds ist das Auswahlrisiko das Risiko, dass sich die vom Fondsmanagement ausgewählten Wertpapiere schwächer entwickeln als die Märkte, die entsprechenden Indizes oder die Wertpapiere, die von anderen Fonds mit ähnlichen Anlagezielen und Anlagestrategien ausgewählt werden. Dies bedeutet, dass Sie Verluste erleiden könnten.

Nachhaltigkeitsrisiken – Allgemeines

Der Begriff Nachhaltigkeitsrisiko ist der Oberbegriff für das Anlagerisiko im Zusammenhang mit Themen, die die Umwelt, Soziales oder die Unternehmensführung betreffen. Dabei wird unter Anlagerisiko die Wahrscheinlichkeit oder Ungewissheit des Eintritts wesentlicher Verluste im Verhältnis zu der erwarteten Rendite aus einer Anlage verstanden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko im Zusammenhang mit Umweltthemen beinhaltet unter anderem das Klimarisiko (sowohl das physische Risiko als auch das Transitionsrisiko). Das physische Risiko ergibt sich aus den akuten oder dauerhaften physischen Auswirkungen des Klimawandels. Häufige und schwerwiegende Klimaereignisse können sich beispielsweise auf Produkte und Dienstleistungen sowie Lieferketten auswirken. Das Transitionsrisiko (politisches, technologisches, Markt- oder Reputationsrisiko) resultiert aus der Umstellung auf eine kohlenstoffarme Wirtschaft zum Klimaschutz. Risiken im Zusammenhang mit sozialen Themen können unter anderem Arbeitnehmerrechte und gesellschaftliche Beziehungen betreffen. Zu den die Unternehmensführung betreffenden Risiken können unter anderem Risiken im Zusammenhang mit der Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle oder Rechnungsprüfung und Steuermanagement gehören. Diese Risiken können sich auf die operative Leistungsfähigkeit und Resilienz eines Emittenten sowie auf seine Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und Reputation auswirken. Dies wiederum kann Auswirkungen auf seine Rentabilität und damit auf sein Kapitalwachstum und letztlich auf den Wert der Beteiligungen an einem Fonds haben.

Dies sind lediglich Beispiele für nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren, die nicht allein das Risikoprofil einer Anlage bestimmen. Die Relevanz, Schwere, Wesentlichkeit und der zeitliche Horizont nachhaltigkeitsbezogener Risikofaktoren und anderer Risiken können sich je nach Fonds stark unterscheiden.

Das Nachhaltigkeitsrisiko kann sich in Form verschiedener bestehender Risikoarten manifestieren wie unter anderem dem Markt-, Liquiditäts-, Konzentrations- und Kreditrisiko oder dem Risiko von Laufzeitinkongruenzen. So kann ein Fonds beispielsweise in Aktien oder Schuldverschreibungen eines Emittenten investieren, dem durch das physische Klimarisiko oder das Transitionsrisiko Umsatzeinbußen oder höhere Kosten drohen. Das physische Klimarisiko kann z. B. zu geringeren Produktionskapazitäten aufgrund von Störungen in der Lieferkette, niedrigeren Umsätzen aufgrund von Nachfrageschocks oder höheren Betriebs- oder Kapitalkosten führen. Das Transitionsrisiko kann dazu führen, dass die Nachfrage nach kohlenstoffintensiven Produkten und Dienstleistungen sinkt oder die Produktionskosten aufgrund von Änderungen der Einkaufspreise steigen. Folglich können nachhaltigkeitsbezogene Risikofaktoren wesentliche Auswirkungen auf eine Anlage haben, die Volatilität erhöhen, die Liquidität beeinträchtigen und zu einem Wertverlust der Anteile eines Fonds führen.

Die Auswirkungen dieser Risiken können bei Fonds höher sein, deren Anlagen in bestimmten Branchen oder Regionen konzentriert sind. Dies gilt z. B. für Fonds, deren Anlagen in Regionen konzentriert sind, die stärker von nachteiligen Wetterbedingungen betroffen sind, in denen der Wert der Anlagen in den Fonds stärker durch nachteilige physische Klimaereignisse beeinträchtigt werden kann. Fonds, deren Anlagen in bestimmten Branchen konzentriert sind, z. B. in Branchen oder Emittenten mit hohen Kohlenstoffemissionen oder hohen Umstellungskosten im Zusammenhang mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen, können stärker von klimabezogenen Transitionsrisiken betroffen sein.

Alle diese Faktoren oder eine Kombination davon können unvorhersehbare Auswirkungen auf die Anlagen des betreffenden Fonds haben. Unter normalen Marktbedingungen könnten solche Ereignisse den Wert der Anteile des Fonds wesentlich beeinträchtigen.

Die Bewertungen des Nachhaltigkeitsrisikos unterscheiden sich je nach der Anlageklasse und dem Anlageziel des Fonds. Für verschiedene Anlageklassen sind unterschiedliche Daten und Instrumente erforderlich, um die Wesentlichkeit zu beurteilen und eine sinnvolle Differenzierung zwischen Emittenten und Vermögenswerten vorzunehmen. Die Risiken werden gleichzeitig berücksichtigt und gesteuert, indem sie auf der Grundlage ihrer Wesentlichkeit und des Anlageziels des Fonds priorisiert werden.

Die Indexanbieter der Referenzindizes der passiv verwalteten Fonds liefern zwar Beschreibungen dessen, was ein Referenzindex erreichen soll, sie übernehmen jedoch generell weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich ihrer jeweiligen Referenzindizes oder in ihren Dokumenten mit ihren Indexverfahren, noch garantieren sie, dass die veröffentlichten Indizes ihre beschriebenen Indexmethodiken einhalten werden. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt.

Die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos werden sich wahrscheinlich im Laufe der Zeit ändern, und es können sich neue Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, wenn mehr Daten und Informationen zu Nachhaltigkeitsfaktoren und -auswirkungen zur Verfügung stehen.

Nachhaltigkeitsrisiken – Geldmarktfonds

Während Nachhaltigkeitsrisiken auf verschiedene Weise auftreten und den Wert einer oder mehrerer zugrunde liegender Beteiligungen negativ beeinflussen können, sind Fonds, die Instrumente mit kurzer Laufzeit halten, möglicherweise geringeren Nachhaltigkeitsrisiken ausgesetzt, da sich diese Risiken typischerweise über einen längeren Zeithorizont manifestieren (wie etwa Risiken im Zusammenhang mit dem Übergang zu einer kohlenstoffärmeren Wirtschaft). Da Geldmarktfonds in stärkerem Maße in Instrumente, die in bestimmten Marktsegmenten wie zum Beispiel Finanzdienstleistungen begeben werden, oder in Staatsanleihen investieren, sind sie möglicherweise geringeren Nachhaltigkeitsrisiken wie z. B. physischen Umweltrisiken ausgesetzt, da von diesen erwartet wird, dass sie sich stärker auf jene Unternehmen oder Marktsektoren auswirken, die aufgrund der Art ihrer Produktionsprozesse, Lieferketten oder Ressourcennutzung diesen Risiken ausgesetzt sind.

ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex

Bestimmte Fonds versuchen, die Wertentwicklung des Referenzindex nachzubilden, der laut Indexanbieter auf ESG-Kriterien hin überprüft wird, und Emittenten auszuschließen, die in bestimmten Geschäftstätigkeiten tätig sind oder (oberhalb eines vom Indexanbieter festgelegten Schwellenwerts) daraus Einnahmen erzielen, oder um die Emittenten im Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index zur Optimierung der ESG-Scores zu gewichten. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in einem Fonds mit dem Umfang der ESG-Prüfung durch einen Referenzindex einverstanden und davon überzeugt sein.

Die Stimmung der Anleger kann sich gegenüber Emittenten, die als ESG-bewusst wahrgenommen werden, oder gegenüber dem ESG-Konzept allgemein im Laufe der Zeit ändern, was sich auf die Nachfrage nach ESG-Anlagen sowie deren Wertentwicklung auswirken kann.

Da die ESG-Kriterien auf den relevanten Hauptindex/das relevante Anlageuniversum angewendet werden, um die Eignung für die Aufnahme in den relevanten Referenzindex festzustellen, umfasst der Referenzindex ein kleineres Wertpapierspektrum für die Anlage als der Hauptindex/das Anlageuniversum, und auch die Gewichtungen der GICS-Sektoren und -Faktoren des Referenzindex dürften von denen des Hauptindex/Anlageuniversums abweichen. Zwar strebt der Referenzindex ein ähnliches Risikoprofil wie der Hauptindex/das Anlageuniversum an, er dürfte aber aufgrund des kleineren Wertpapierspektrums des Referenzindex dennoch ein anderes Performanceprofil aufweisen als der Hauptindex/das Anlageuniversum. Dieses kleinere Wertpapierspektrum wird sich unter Umständen nicht genauso gut entwickeln wie die Wertpapiere, die den ESG-Prüfkriterien nicht gerecht werden, was die Wertentwicklung eines Fonds gegenüber einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, der den Hauptindex/das Anlageuniversum nachbildet, beeinträchtigen könnte. Der Indexanbieter des Referenzindex kann unter anderem ESG-basierte Ausschlusskriterien anwenden, die dazu führen können, dass einem Fonds Kaufgelegenheiten entgehen oder er anderweitig das Engagement in bestimmten Wertpapieren reduziert oder diese untergewichtet, wenn ein solcher Kauf oder das weitere Halten dieser Wertpapiere ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre. Daher kann die Anwendung solcher Kriterien die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Die Prüfung eines Referenzindex anhand seiner ESG-Kriterien wird von einem Indexanbieter in der Regel nur bei der Neugewichtung des Index durchgeführt, obwohl bestimmte Indizes vom Indexanbieter bei regelmäßigen Überprüfungen zwischen Indexneugewichtungen auf UNGC-Verstöße geprüft werden können. Unternehmen, die die Prüfkriterien eines Referenzindex bisher erfüllt haben und daher in diesen sowie den Fonds aufgenommen wurden, könnten unerwartet oder plötzlich durch eine schwerwiegende Kontroverse belastet werden, was sich negativ auf ihren Preis und damit die Wertentwicklung des Fonds auswirken würde. Wenn es sich bei diesen Unternehmen um bestehende Bestandteile des Referenzindex handelt, verbleiben sie im Referenzindex und werden daher vom Fonds bis zur nächsten planmäßigen Neugewichtung (oder regelmäßigen Überprüfung) gehalten, wenn das jeweilige Unternehmen nicht mehr Teil des Referenzindex ist und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren. Ein Fonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, kann daher zwischen Indexneugewichtungen die ESG-Kriterien nicht mehr erfüllen, bis der Referenzindex wieder

mit seinen Indexkriterien in Einklang gebracht wird, wobei der Fonds zu diesem Zeitpunkt ebenfalls im Einklang mit seinem Referenzindex neu gewichtet wird. Zu dem Zeitpunkt, an dem der Referenzindex die betroffenen Wertpapiere ausschließt, kann ihr Preis (insbesondere bei Wertpapieren von Unternehmen, die von einer ernsthaften Kontroverse betroffen sind) bereits gesunken sein, ohne sich wieder erholt zu haben, sodass der Fonds die betreffenden Wertpapiere möglicherweise zu einem vergleichsweise niedrigen Preis verkauft.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex eines Fonds wird vom Indexanbieter auf der Basis der ESG-Ratings und/oder der Prüfkriterien des Indexanbieters oder sonstiger Dritter durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Außerdem kann zwischen dem Zeitpunkt der Datenerfassung und der Verwendung der Daten eine Zeitspanne liegen, was sich auf die Aktualität und Qualität der Daten auswirken kann. Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informations-/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Verwalter oder der Anlageverwalter ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass die Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex eines Fonds zusammensetzt, die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien erfüllen, oder sicherzustellen, dass die vom Indexanbieter oder sonstigen Dritten für jedes Wertpapier vergebenen ESG-Ratings gültig sind.

Das Ausmaß, in dem ein Fonds in der Lage ist, seine Nachhaltigkeitsverpflichtungen oder -ziele zu erfüllen, kann aufgrund von Faktoren wie den Marktbedingungen, der ESG-Performance der zugrunde liegenden Anlagen und der vom Indexanbieter des Referenzindex für den Fonds angewandten Methodik laufend variieren. Wenn die Performance eines Fonds hinter seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen zurückbleibt, wird der Anlageverwalter Maßnahmen ergreifen, um den Fonds zum Zeitpunkt der nächsten Neugewichtung seines Referenzindex wieder mit seinen Nachhaltigkeitsverpflichtungen in Einklang zu bringen.

ESG-Prüfungen und -Normen sind ein sich entwickelnder Bereich, und die vom Indexanbieter angewandten ESG-Prüfungen und -Ratings können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln und verändern.

Ein Fonds kann DFI einsetzen und Organismen für gemeinsame Anlagen halten, die möglicherweise nicht die ESG-Ratings/-Kriterien eines Indexanbieters erfüllen. Ein Fonds kann ein begrenztes Engagement (u. a. durch Derivate und Aktien oder Anteile anderer Investmentfonds) in Emittenten mit Engagements eingehen, die möglicherweise nicht die Anforderungen für sozial verantwortliche Anlagen (Socially Responsible Investment, „SRI“) und/oder die vom Indexanbieter zugrunde gelegten ESG-Kriterien erfüllen. Bei den ESG-Kriterien oder den ESG-Ratings, die von den zugrunde liegenden Investmentfonds, in die ein Fonds investiert, angewandt werden, kann es zu potenziellen Inkonsistenzen kommen. Ein Fonds kann zudem Wertpapierleihgeschäfte tätigen und Sicherheiten entgegennehmen, die möglicherweise nicht die vom Indexanbieter zugrunde gelegten SRI-Anforderungen und/oder ESG-Kriterien erfüllen.

Fonds mit ESG-Einstufungen oder Ländersiegeln

Bestimmte Fonds haben ESG-Kategorisierungen (z. B. gemäß der Offenlegungsverordnung oder den französischen AMF-Vorschriften) oder Ländersiegel (z. B. belgisches Febelfin oder französisches SRI) übernommen oder erhalten. Wenn solche Fonds einen Referenzindex nachbilden und die Anforderungen ihrer ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nicht mehr erfüllen, ist beabsichtigt, dass sie bei oder um die nächste Indexneugewichtung herum wieder mit ihren jeweiligen Referenzindizes in Einklang gebracht werden. Zu diesem Zeitpunkt werden die Fonds in Übereinstimmung mit ihren jeweiligen Referenzindizes neu gewichtet, vorbehaltlich etwaiger Beschränkungen, die für die Fonds aufgrund ihrer ESG-Kategorisierungen oder Ländersiegel gelten, jedoch vom Indexanbieter nicht auf ihre Referenzindizes angewandt werden (weil diese Beschränkungen nicht Teil der Indexmethodik sind oder irrtümlich). Wenn ein Fonds ein Wertpapier nicht in seinem Referenzindex halten darf, um eine Beschränkung aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels einzuhalten, die von seinem Referenzindex nicht erfüllt wird, könnte dies die Tracking-Differenz und den Tracking-Error des Fonds erhöhen. Ein solcher Anstieg könnte durch Marktvolatilität noch verstärkt werden.

Von Zeit zu Zeit kann es vorkommen, dass ein Indexanbieter feststellt, dass es nicht möglich ist, einen Referenzindex neu zu gewichten, um alle ESG- und Nicht-ESG-Ziele des Referenzindex gleichzeitig optimal zu erfüllen, und der Indexanbieter kann beschließen, bestimmte ESG- oder Nicht-ESG-Ziele auf der Grundlage seiner Regeln zu lockern, um diese Neugewichtung durchzuführen. Wenn dies geschieht, wirkt sich dies wiederum auf die Wertentwicklung des Fonds aus, der den Referenzindex bei einer solchen Neugewichtung nachbildet.

Die Regeln und Standards für ESG-Kategorisierungen und -Siegel sind ein sich entwickelnder Bereich. Da sich diese Regeln im Laufe der Zeit weiterentwickeln, können sie strenger werden und von den Indexmethoden und den Anlagezielen, der Anlagepolitik oder den Anlagestrategien der Fonds abweichen und sogar miteinander in Konflikt geraten. Es könnte für einen Fonds nicht möglich oder praktikabel sein, die sich ändernden Regeln weiterhin einzuhalten und gleichzeitig sein bestehendes Anlageziel, seine Anlagepolitik und seine Anlagestrategie beizubehalten, oder es könnte nicht im besten Interesse des Fonds und seiner Anteilinhaber insgesamt liegen, dies zu tun. In solchen Situationen kann der Fonds bestimmte ESG-Kategorisierungen oder -Siegel nach Ablauf des für die Einhaltung der geltenden Regeln für die ESG-Kategorisierungen oder -Siegel vorgesehenen Zeitraums nicht mehr halten.

Zusätzliche spezifische Risiken für den iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, den iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, den iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned

Climate UCITS ETF, den iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF und den iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF

Der Referenzindex des iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF wird vom Indexanbieter als ein EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel im Sinne der Referenzwerte-Verordnung bezeichnet. Der Referenzindex strebt ein Engagement in einem Portfolio an, das sich auf einem Reduktionspfad für Kohlenstoffemissionen befindet, der mit den langfristigen Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris zur Erderwärmung vereinbar ist.

Der Referenzindex des iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, des iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF und des iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF wird vom Indexanbieter als ein Paris-abgestimmter EU-Referenzwert im Sinne der Benchmark-Verordnung bezeichnet. Der Referenzindex strebt ein Engagement in Emittenten an, deren Kohlenstoffemissionen den langfristigen Zielsetzungen des Übereinkommens von Paris hinsichtlich der globalen Erwärmung gerecht werden.

Die Prüfung von Emittenten für die Aufnahme in den Referenzindex wird vom Indexanbieter auf der Basis der ESG-Ratings und/oder der Prüfkriterien des Indexanbieters durchgeführt. Dies kann von Informationen und Daten abhängig sein, die von Drittanbietern bezogen werden und gelegentlich unvollständig, unrichtig oder widersprüchlich sein können. Da bestimmte Klimaschutzziele der Paris-abgestimmten EU-Referenzwerte und EU-Referenzwerte für den klimabedingten Wandel zukunftsgerichtet sind, ist es besonders schwierig, zu gewährleisten und/oder zu bestimmen, dass die betreffenden Emittenten in der Lage sein werden, diese Klimaschutzziele zu erreichen, und dass der betreffende Referenzindex und der Fonds, der diesen Referenzindex nachbildet, ebenfalls in der Lage sein werden, diese Ziele zu erreichen. Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter geben ausdrücklich oder stillschweigend eine Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fairness, Richtigkeit, Genauigkeit, Angemessenheit oder Vollständigkeit der Informations-/Datenanbieter, ESG-Prüfkriterien des Indexanbieters oder der Art und Weise ihrer Durchführung ab. Wenn sich der Status eines Wertpapiers ändert, das bisher als geeignet für die Aufnahme in den Referenzindex galt, übernehmen weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter hinsichtlich einer solchen Änderung eine Haftung. Zur Klarstellung: Weder der Fonds noch der Manager oder der Anlageverwalter sind dafür verantwortlich, die im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere im Hinblick auf die vom Indexanbieter verwendeten Prüfkriterien zu kontrollieren oder die Gültigkeit der vom Indexanbieter für jedes einzelne Wertpapier vergebenen ESG-Kriterien oder die Gültigkeit der vom Indexanbieter dem Referenzindex zugeteilten Bezeichnung zu beurteilen.

Verwendung von Optimierern bei Referenzindizes

Von bestimmten Fonds abgebildete Referenzindizes verwenden einen Optimierungsprozess, um bei der Neugewichtung mehrere Indexziele in ihrer jeweiligen Indexmethodik zu erreichen. Es kann Fälle geben, in denen der Optimierungsprozess nicht alle Ziele gleichzeitig erreichen kann. In solchen Fällen kann die Indexmethodik bestimmte Zielabweichungen zulassen, um bei der Neugewichtung die anderen Ziele zu erreichen. Abweichungen können in vordefinierten Schritten auf ein oder mehrere Ziele in einer bestimmten Reihenfolge angewendet werden, aber es kann Situationen geben, in denen von mehreren Zielen abgewichen werden muss, während nur die minimalen Verpflichtungen, die für diese Index-Neugewichtung erforderlich sind, verfolgt werden. Wenn die Optimierung auch nach Anwendung aller zulässigen Abweichungen nicht möglich ist, kann der Indexanbieter weitere Kompromisse bei anderen Indexzielen eingehen. So kann ein Index, der ökologische oder soziale Merkmale enthält, zunächst Kompromisse bei anderen Zielen eingehen, z. B. beim Tracking Error und/oder bei finanziellen Zielen, um den Referenzindex neu zu gewichten und zu versuchen, die erforderlichen ökologischen und sozialen Mindestmerkmale so weit wie möglich zu erreichen, sofern in der Indexmethodik nicht ausdrücklich etwas anderes angegeben ist. Für einen Fonds, der einen solchen Referenzindex nachbildet, ergeben sich ähnliche Auswirkungen, wenn Kompromisse eingegangen werden, um die Klassifizierung des Fonds nach der Offenlegungsverordnung oder ein anderes Ländersiegel beizubehalten. Unter diesen Umständen können die Renditen oder die Kosten für die Neugewichtung des Fonds negativ beeinflusst werden, oder der Tracking Error des Referenzindex gegenüber seinem Hauptindex kann sich erhöhen.

Für passiv verwaltete börsengehandelte Fonds (ETFs) mit Indexnachbildung spezifische Risiken

Risiko aus der passiven Anlagetätigkeit

Die Fonds werden nicht aktiv verwaltet und können durch einen allgemeinen Abschwung in Marktsegmenten, die in Zusammenhang mit ihren jeweiligen Referenzindizes stehen, beeinträchtigt werden. Die Fonds investieren in Wertpapiere, die in ihren jeweiligen Referenzindizes enthalten oder für sie repräsentativ sind, und versuchen unter keinerlei Marktbedingungen, einschließlich rückläufiger Märkte, defensive Positionen einzugehen.

Indexnachbildungsrisiken

Die Fonds versuchen zwar, im Einklang mit ihren Anlagezielen die Wertentwicklung ihres jeweiligen Referenzindex mithilfe einer Nachbildungs- oder Optimierungsstrategie nachzubilden. Es besteht jedoch keine Garantie dafür, dass sie eine perfekte Nachbildung erzielen, und die Fonds können eventuell dem Risiko eines Tracking Error ausgesetzt sein, bei dem es sich um das Risiko handelt, dass die Renditen gelegentlich die des jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbilden. Dieser Tracking Error kann sich daraus ergeben, dass die genauen Bestandteile des Referenzindex nicht gehalten werden können (obwohl dies bei nicht replizierenden Fonds nicht der erwartete Grund für einen Tracking Error ist), z. B. wenn lokale Märkte Handelsbeschränkungen unterliegen, kleinere Bestandteile illiquide sind, bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der Referenzindex zusammensetzt, vorübergehend nicht verfügbar sind oder der Handel mit ihnen unterbrochen ist, oder um die ESG-Kriterien, Kategorisierungen oder Siegel eines Fonds zu erfüllen, und/oder wenn die Vorschriften oder sonstige rechtliche Beschränkungen ein Engagement in den Bestandteilen des Referenzindex beschränken. Bei einem Artikel-8-Fonds oder einem Artikel-9-Fonds oder einem Fonds mit Ländersiegel kann sich ein Tracking Error daraus ergeben, dass

ein solcher Fonds ein Wertpapier in seinem Referenzindex nicht halten kann, weil er eine Beschränkung einhalten muss, die für den Fonds aufgrund seiner ESG-Kategorisierung oder seines Ländersiegels gilt, die vom Indexanbieter jedoch (absichtlich oder irrtümlich) nicht auf seinen Referenzindex angewendet wird.

Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet wird und der Fonds versucht, sein Portfolio entsprechend neu zu gewichten, kann der Fonds dennoch einen Tracking Error aufweisen, wenn die Neugewichtung des Fondsportfolios keine exakte oder gleichzeitige Anpassung an den Referenzindex aufrechterhält, sei es auf indexnachbildender oder auf optimierter Grundlage. So kann ein Fonds beispielsweise Zeit benötigen, um die Umsetzung seiner Neugewichtung nach der Neugewichtung seines Referenzindex abzuschließen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der einen Referenzindex mit ESG-Zielen oder -Merkmale nachbildet, eine Abweichung von der ESG-Performance oder dem ESG-Risiko seines Referenzindex erfahren. Aus Gründen der Liquidität können die Fonds einen Teil ihres Nettovermögens in Barmitteln halten; diese Barmittelbestände werden nicht entsprechend den Bewegungen ihres jeweiligen Referenzindex steigen und fallen. Darüber hinaus stützt sich die Gesellschaft auf Indexlizenzen von externen Indexanbietern zur Nutzung und Nachbildung der Referenzindizes für ihre Fonds. Falls ein Indexanbieter eine Indexlizenz beendet oder ändert, beeinflusst dies die Fähigkeit der betroffenen Fonds, ihre Referenzindizes weiter zu nutzen und nachzubilden und ihre Anlageziele zu erreichen. Unter solchen Umständen kann ein Fonds, um sein Anlageziel zu erreichen, auch durch Anlagen in anderen Finanzinstrumenten, einschließlich DFI in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik, ein Engagement in seinem Referenzindex erwerben. Alternativ dazu kann der Verwaltungsrat die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen. Unabhängig von den Marktbedingungen zielen die Fonds darauf ab, die Wertentwicklung ihrer jeweiligen Referenzindizes nachzubilden, und sie versuchen nicht, ihre jeweiligen Referenzindizes zu übertreffen.

Optimierungsstrategie

Für bestimmte Fonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Wenn die Nachbildung seines Referenzindex nicht Teil der Anlagepolitik eines Fonds ist, kann dieser Fonds Optimierungstechniken einsetzen, um die Wertentwicklung seines jeweiligen Referenzindex abzubilden. Zu den Optimierungstechniken kann es gehören, eine strategische Auswahl einiger (statt aller) Wertpapiere zu treffen, die im Referenzindex enthalten sind, Wertpapiere in anderen Verhältnissen als im Referenzindex zu halten und/oder DFI zur Nachbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind, zu nutzen. Der Anlageverwalter kann außerdem Wertpapiere auswählen, die nicht Bestandteil des jeweiligen Referenzindex sind, sofern diese Wertpapiere (bei entsprechendem Risikoprofil) eine ähnliche Wertentwicklung bieten wie bestimmte Wertpapiere, aus denen sich der betreffende Referenzindex zusammensetzt. Optimierende Fonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Referenzindex nicht genau nachbildet.

Indexbezogene Risiken

Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen Fonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten betreffenden Referenzindex vor Gebühren und Kosten entspricht. Es kann nicht zugesichert werden, dass der Indexanbieter den Referenzindex richtig zusammenstellt oder dass der Referenzindex richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Referenzindex erreichen soll, er übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Referenzindex, noch garantiert er, dass der Referenzindex die beschriebene Indexmethodik einhalten wird.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des Anlageverwalters besteht darin, die Fonds im Einklang mit dem jeweiligen dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellten Referenzindex zu verwalten. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Der Umfang und die Qualität der ESG-bezogenen Daten zu Emittenten und Emissionen (insbesondere Neuemissionen) können je nach Anlageklasse, Marktengagement, Sektor oder Instrumententyp variieren. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Referenzindex falsche Bestandteile enthält, ein Fonds, der diesen veröffentlichten Referenzindex nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Referenzindex enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Fonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von den Fonds und ihren Anlegern getragen werden.

Der Indexanbieter kann neben fest geplanten Neugewichtungen und -zusammensetzungen zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen des Referenzindex vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Referenzindex eines Fonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Fonds daraufhin sein Portfolio neu gewichtet und zusammensetzt, so dass dieses dem Referenzindex entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Fonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und Zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

Bei Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, erfordert der Kauf von Wertpapieren des KSA, dass Barmittel für diese Geschäfte zwei Geschäftstage nach dem betreffenden Handelstag auf dem betreffenden Depotkonto abgerechnet werden müssen (die „KSA-Barausgleichspflicht T+2“). Die Neugewichtung von Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren, kann möglicherweise nicht der KSA-Barausgleichspflicht T+2 entsprechen, wenn die Fonds nicht über ausreichende Barmittel verfügen und stattdessen von der jeweiligen Depotbank Barmittel zur Bezahlung der KSA-Wertpapiere leihen müssen.

Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Referenzindizes können außerdem dazu führen, dass die Fonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Referenzindizes nachbilden. Fehler in einem Referenzindex eines Fonds und vom Indexanbieter am Referenzindex vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Fonds erhöhen.

Risiko von Indexstörungen

Störungen bei der Berechnung und Veröffentlichung der Referenzindizes („Indexstörungen“) können unter anderem auftreten, wenn das Referenzindexniveau als ungenau angesehen wird oder die tatsächlichen Marktentwicklungen nicht widerspiegelt; wenn es nicht möglich ist, einen Preis oder Wert für einen oder mehrere Bestandteile des Referenzindex zu erhalten (z. B. weil diese illiquide geworden sind oder ihre Notierung an einer Börse ausgesetzt wurde); wenn es der Indexanbieter versäumt, den Stand des Referenzindex zu berechnen und zu veröffentlichen; wenn der Referenzindex vom Indexanbieter vorübergehend ausgesetzt oder dauerhaft eingestellt wird. Solche Indexstörungen können sich auf die Genauigkeit und/oder Verfügbarkeit des veröffentlichten Preises des Referenzindex und in einigen Fällen auch auf den Nettoinventarwert des Fonds auswirken.

Für börsengehandelte Fonds (ETFs) spezifische Risiken

Risiko in Verbindung mit der Konzentration in zugelassenen Teilnehmern

Nur ein zugelassener Teilnehmer darf Ausgabe- oder Rücknahmetransaktionen direkt mit den Fonds tätigen. Bestimmte Fonds verfügen über eine begrenzte Anzahl an Institutionen, die als zugelassene Teilnehmer agieren. Wenn diese Institutionen aus diesem Geschäft aussteigen oder die Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge bezüglich der Fonds nicht bearbeiten können und kein anderer zugelassener Teilnehmer in der Lage ist, Ausgabe- und/oder Rücknahmeaufträge durchzuführen, werden Anteile der Fonds möglicherweise zu einem Abschlag gegenüber dem Nettoinventarwert der Fonds gehandelt und es besteht die Gefahr, dass ihre Börsennotierung aufgehoben wird.

Risiko im Sekundärhandel

Die Anteile werden generell am Hauptmarkt der LSE, Euronext oder SIX gehandelt und können an einer oder mehreren anderen Börsen notiert oder gehandelt werden. Es kann nicht mit Sicherheit davon ausgegangen werden, dass die Anteile an einer oder mehreren Börsen liquide sind oder dass der Kurs, zu dem die Anteile an einer Börse gehandelt werden, dem Nettoinventarwert je Anteil entspricht. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

Aussetzungsrisiko auf lokalen Märkten

Auf bestimmten Märkten (einschließlich unter anderem dem von Taiwan) kann der Handel an der örtlichen Börse von einer Person oder einer geringen Anzahl von Personen, die Kontoinhaber auf dem lokalen Markt sind, durchgeführt werden. Wenn ein solcher Kontoinhaber die Wertpapiere oder Gelder in Bezug auf eine Transaktion nicht aushändigt, besteht das Risiko einer Aussetzung in Bezug auf alle Fonds, die ihre Handelstätigkeit auf dem lokalen Markt über diesen Kontoinhaber abwickeln. Dieses Risiko kann sich erhöhen, wenn ein Fonds sich an einem Wertpapierleihprogramm beteiligt. Eine Aussetzung kann in jedem Fall die Kosten des Fonds erhöhen.

Kontrahenten- und Handelsrisiken

Kontrahentenrisiko

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Parteien ausgesetzt, mit denen sie Geschäfte tätigt, und trägt außerdem das Abwicklungsrisiko. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Dies umfasst die Kontrahenten, mit denen ein Fonds DFI abschließt. Der Handel mit nicht besicherten DFI führt zu einem direkten Kontrahentenrisiko. Die Gesellschaft fängt einen Großteil ihres Ausfallrisikos gegenüber diesen DFI-Kontrahenten ab, indem sie Sicherheiten erhält, deren Wert mindestens der Risikoposition gegenüber dem jeweiligen Kontrahenten entspricht; sofern ein DFI jedoch nicht vollständig besichert ist, kann ein Ausfall des Kontrahenten zu einem Rückgang des Wertes des Fonds führen. Von währungsabgesicherten Anteilsklassen zur Absicherung ihrer Währungsrisiken verwendete Devisentermingeschäfte werden nicht besichert. Währungsabgesicherte Anteilsklassen haben daher eine unbesicherte Kontrahentenrisikoposition gegenüber diesen Devisentermingeschäfts-Kontrahenten in Bezug auf diese DFI, vorbehaltlich der Anlagegrenzen in den Anhängen II und III und vorbehaltlich der Bestimmung, dass währungsabgesicherte Anteilsklassen keine übersicherten Positionen haben dürfen, die 105 % ihres Nettoinventarwerts überschreiten. Zum Datum dieses Prospekts ist State Street der einzige Kontrahent für Devisentermingeschäfte, die von währungsabgesicherten Anteilsklassen verwendet werden. Für jeden neuen Kontrahenten wird eine formelle Prüfung vorgenommen, und alle genehmigten Kontrahenten werden kontinuierlich überwacht und überprüft. Die Gesellschaft überwacht aktiv das Kontrahentenrisiko sowie das Verfahren zur Verwaltung von Sicherheiten. Für das Kontrahentenrisiko gelten die Anlagebeschränkungen in Anhang III.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer

Die Gesellschaft ist dem Kreditrisiko der Verwahrstelle oder jedes von der Verwahrstelle eingesetzten Verwahrers ausgesetzt, wenn Barmittel oder sonstige Vermögenswerte von der Verwahrstelle oder anderen Verwahrern

gehalten werden. Das Kreditrisiko ist das Risiko, dass der Kontrahent eines Finanzinstruments eine Verpflichtung oder Verbindlichkeit, die er der Gesellschaft gegenüber eingegangen ist, nicht erfüllt. Von der Verwahrstelle und anderen Verwahrern verwahrte Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt gehalten, sondern stellen eine Schuld der Verwahrstelle oder der anderen Verwahrer gegenüber der Gesellschaft als Einleger dar. Diese Barmittel werden mit Barmitteln vermengt, die anderen Kunden der Verwahrstelle und/oder anderer Verwahrer gehören. Im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer wird die Gesellschaft als nicht bevorzogter unbesicherter Gläubiger der Verwahrstelle oder anderer Verwahrer hinsichtlich der Barmittelbestände der Gesellschaft behandelt. Die Gesellschaft kann bei der Beitreibung dieser Schulden Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen ausgesetzt sein oder ist eventuell nicht in der Lage, diese vollständig oder überhaupt beizutreiben; in diesem Fall verliert der jeweilige Fonds sein Geld bzw. verlieren die jeweiligen Fonds ihr Geld ganz oder teilweise. Die Wertpapiere der Gesellschaft werden jedoch bei der Verwahrstelle und den von der Verwahrstelle eingesetzten Unterverwahrern auf getrennten Konten geführt und sollten im Falle der Insolvenz der Verwahrstelle oder der Unterverwahrer gesichert sein. Die Gesellschaft kann zur Verringerung des Kreditrisikos für ihre Barbestände zusätzliche Vereinbarungen treffen (und Gelder beispielsweise in Geldmarktfonds anlegen), was jedoch zu weiteren Risiken führen kann.

Um das Risiko der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle zu reduzieren, wendet der Anlageverwalter bestimmte Verfahren an, um sicherzustellen, dass es sich bei der Verwahrstelle um ein seriöses Institut handelt und das Kreditrisiko für die Gesellschaft annehmbar ist. Sollte die Verwahrstelle gewechselt werden, so wird es sich bei der neuen Verwahrstelle um eine regulierte Gesellschaft handeln, die einer ordnungsgemäßen Aufsicht unterliegt und der von internationalen Ratingagenturen eine hohe Bonität bescheinigt wurde.

Haftung der Verwahrstelle und Verantwortung der Verwahrstelle für Unterverwahrer

Die Verwahrstelle haftet gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für den Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder einen Unterverwahrer. Bei einem solchen Verlust ist die Verwahrstelle gemäß den Vorschriften verpflichtet, der Gesellschaft unverzüglich ein Finanzinstrument gleicher Art zurückzugeben oder den entsprechenden Betrag zu erstatten, es sei denn, die Verwahrstelle kann nachweisen, dass der Verlust aufgrund eines von ihr nicht zu vertretenden äußeren Ereignisses eingetreten ist, dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können.

Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft und ihren Anteilhabern für alle sonstigen Verluste, die der Gesellschaft und/oder ihren Anteilhabern dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht erfüllt. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann.

Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft beauftragt hat. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Wie vorstehend erwähnt haftet die Verwahrstelle, sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle möglicherweise nicht haftet, einem Unterverwahrerrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt.

Kontrahentenrisiko bezüglich der Zahlstelle - Dividendengelder

Die Zahlstelle für die Fonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an dem jeweiligen Ausschüttungstermin an die Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die Teilnehmer ausgeschüttet werden sollen, von den Geldkonten der Gesellschaft bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) in bar vorgehalten, und für die Gesellschaft besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und der ihr zugeordneten Depotbank. Von der Zahlstelle gehaltene Barmittel werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder der ihr zugeordneten Depotbank) gegenüber der Gesellschaft als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Depotbank) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird die Gesellschaft in Bezug auf die Barmittel als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Depotbank) behandelt. Die Gesellschaft kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, die Barbestände ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann die Gesellschaft die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes eines Fonds führt.

Börsengeschäfte

Wenn in Bezug auf einen an einer Börsentransaktion mit den zugrunde liegenden Wertpapieren des Fonds beteiligten Kontrahenten ein Insolvenzereignis eintritt, bestehen in Verbindung mit den in Anhang I aufgeführten

anerkannten Börsen und Märkten selbst bestimmte Risiken. Es besteht das Risiko, dass die anerkannte Börse bzw. der Markt, an der bzw. dem das Geschäft ausgeführt wird, ihre bzw. seine Regelungen nicht fair und einheitlich anwendet und dass so genannte Failed Trades trotz der Insolvenz eines der Kontrahenten ausgeführt werden. Es besteht außerdem das Risiko, dass ein Failed Trade mit anderen Failed Trades zusammengefasst wird, sodass ein Failed Trade, an dem der Fonds beteiligt war, möglicherweise schwierig zu identifizieren ist. Ein solches Ereignis könnte sich negativ auf den Wert des Fonds auswirken.

Abrechnung durch einen internationalen Zentralverwahrer

Untätigkeit des gemeinsamen Verwahrers und/oder eines internationalen Zentralverwahrers

Anleger, die ihre Anlagen über einen internationalen Zentralverwahrer abwickeln oder abrechnen, sind keine eingetragenen Anteilinhaber der Gesellschaft. Sie halten eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an diesen Anteilen, und die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer und ansonsten der Vereinbarung mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z.B. ihrem Nominee, Makler oder Zentralverwahrer). Die Gesellschaft übermittelt alle Mitteilungen und zugehörigen Dokumente an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers, mit der Frist, mit der die Gesellschaft üblicherweise Hauptversammlungen einberuft. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden von ihm erhaltenen Mitteilungen an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, entsprechend den Bedingungen seiner Ernennung durch den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer die Mitteilungen an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass der gemeinsame Verwahrer vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer erhaltenen Stimmen (welche die von Teilnehmern abgegebenen Stimmen repräsentieren, die bei dem jeweiligen internationalen Zentralverwahrer eingehen) zu sammeln, und dass der Nominee des gemeinsamen Verwahrers gemäß den entsprechenden Anweisungen abstimmen muss. Die Gesellschaft hat keine Möglichkeit sicherzustellen, dass der gemeinsame Verwahrer Mitteilungen im Hinblick auf die Stimmabgabe weisungsgemäß weiterleitet. Die Gesellschaft kann keine Anweisungen im Hinblick auf die Stimmabgabe von anderen Personen als dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers annehmen.

Zahlungen

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter (z.B. der Zahlstelle) an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft im Hinblick auf Dividendenzahlungen und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen, die auf durch die Globalurkunde bescheinigte Anteile fällig sind. Die Gesellschaft wird durch die Zahlung an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers von ihren entsprechenden Verpflichtungen befreit.

Spezifische Anlagerisiken für alle Fonds

Jüngste Marktereignisse

Als Reaktion auf verschiedene politische, soziale und wirtschaftliche Ereignisse sowohl innerhalb als auch außerhalb der Vereinigten Staaten können Phasen von Marktvolatilität auftreten. Diese Bedingungen haben zu größerer Preisvolatilität, geringerer Liquidität, Ausweitung der Kreditspreads und einem Mangel an Preistransparenz geführt und führen in vielen Fällen auch weiterhin dazu, wobei viele Wertpapiere illiquide und von ungewissem Wert bleiben. Solche Marktbedingungen können sich nachteilig auf die Fonds auswirken, u. a. indem sie die Bewertung einiger Wertpapiere eines Fonds erschweren und/oder dazu führen, dass die Bewertungen von Fondspositionen plötzlich und deutlich ansteigen oder fallen. Wenn der Wert des Portfolios eines Fonds erheblich sinkt, kann sich dies auf die Höhe der Anlagendeckung für eventuell ausstehende Schulden des Fonds auswirken.

Risiken, die sich aus einer künftigen Schulden- oder anderen Wirtschaftskrise ergeben, könnten sich ebenfalls nachteilig auf die weltweite wirtschaftliche Erholung, die finanzielle Lage der Finanzinstitute und die Geschäfts-, Finanz- und Ertragslage eines Fonds auswirken. Unter anderem haben Markt- und Wirtschaftsstörungen das Verbrauchervertrauen und die Konsumausgaben, die Privatinsolvenzzraten, die Höhe der Verbraucherschulden und der diesbezüglichen Zahlungsausfälle sowie die Preise für Einfamilienhäuser beeinflusst und könnten dies auch in Zukunft tun. In dem Maße, in dem sich die Unsicherheit bezüglich der US-amerikanischen oder globalen Wirtschaft negativ auf das Verbrauchervertrauen und die Faktoren für Verbraucherkredite auswirkt, könnten das Geschäft, die Finanzlage und das Betriebsergebnis eines Fonds erheblich und nachteilig beeinflusst werden. Herabstufungen der Bonitätsratings größerer Banken könnten zu höheren Darlehenskosten für diese Banken führen und sich negativ auf die allgemeine Wirtschaft auswirken. Darüber hinaus kann sich die Politik der US-Notenbank, auch in Bezug auf bestimmte Zinssätze, ebenfalls negativ auf den Wert, die Volatilität und die Liquidität von Dividendenpapieren und verzinslichen Wertpapieren auswirken. Marktvolatilität, steigende Zinssätze und/oder ungünstige wirtschaftliche Bedingungen könnten die Fähigkeit eines Fonds, seine Anlageziele zu erreichen, beeinträchtigen.

Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen und von Epidemien

Bestimmte Regionen sind dem Risiko von Naturkatastrophen oder Naturereignissen mit Schadensfällen großen Ausmaßes ausgesetzt. Da in bestimmten Ländern die Infrastrukturentwicklung, Behörden für die Katastrophenmanagementplanung und Organisationen für Katastrophenschutz und -hilfe sowie organisierte öffentliche Mittel für Naturkatastrophen und Frühwarnsysteme für Naturkatastrophen unausgereift und unausgewogen sein können, kann ein einzelnes Portfoliounternehmen oder der breitere lokale Wirtschaftsmarkt durch Naturkatastrophen erheblich beeinträchtigt werden. Es können längere Zeiträume vergehen, bis wesentliche Kommunikations-, Strom- und andere Energiequellen wiederhergestellt sind und der Betrieb des Portfoliounternehmens wieder aufgenommen werden kann. Die Anlagen eines Fonds könnten infolge einer solchen Katastrophe ebenfalls gefährdet sein. Darüber hinaus kann das Ausmaß der wirtschaftlichen Folgen von Naturkatastrophen unbekannt sein und die Fähigkeit eines Fonds, in bestimmte Unternehmen zu investieren, verzögern oder letztendlich dazu führen, dass diese Anlagen nicht möglich sind.

Anlagen können auch durch vom Menschen verursachte Katastrophen beeinträchtigt werden. Das Bekanntwerden von vom Menschen verursachten Katastrophen kann das allgemeine Verbrauchervertrauen erheblich belasten und dadurch wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Performance der Anlagen des Fonds haben, unabhängig davon, ob diese Anlagen in diese vom Menschen verursachte Katastrophe involviert sind oder nicht.

Ausbrüche von Infektionskrankheiten können sich ebenfalls negativ auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken. Beispielsweise hat eine im Dezember 2019 entdeckte, infektiöse Atemwegserkrankung, die als COVID-19 bezeichnet und durch ein neuartiges Coronavirus verursacht wird, zu einer globalen Pandemie geführt. Diese Pandemie hat die Volkswirtschaften vieler Länder weltweit beeinträchtigt und sich negativ auf die Leistung einzelner Unternehmen und Kapitalmärkte ausgewirkt. Zukünftige Epidemien und Pandemien könnten ähnliche Folgen haben, deren Ausmaß zum jetzigen Zeitpunkt nicht absehbar ist.

Hinzu kommt, dass die Auswirkungen von Infektionskrankheiten in bestimmten Entwicklungs- oder Schwellenländern aufgrund der weniger gut entwickelten Gesundheitssysteme möglicherweise größer sind, wie es auch bei COVID-19 der Fall war. Durch Infektionskrankheiten verursachte Gesundheitskrisen können andere bereits bestehende politische, soziale und wirtschaftliche Risiken in diesen Ländern noch verschärfen, was zu längeren Erholungsphasen und höheren Investitionsrisiken in diesen Regionen führt. Langfristige Folgen solcher Ausbrüche könnten eine erhöhte Volatilität, bedingt durch die Reaktion der Anleger auf Unsicherheit und schnell wechselnde Bedingungen, sowie mögliche Wertverluste bei Anlagen sein.

Regierungen und Aufsichtsbehörden könnten als Reaktion auf Gesundheitskrisen neue Richtlinien und Vorschriften einführen, die sich auf verschiedene Branchen und Anlagestrategien auswirken können. Reaktionen dieser Art können unter anderem fiskale Stimuli, Änderungen der Gesundheitspolitik und die Anpassung von Handels- und Reisebestimmungen umfassen.

Risiko staatlicher Eingriffe

Als Reaktion auf eine Rezession, eine Konjunkturabschwächung oder Instabilität der Finanzmärkte können Regierungen und Regulierungsbehörden beschließen, durch Sparmaßnahmen und Reformen einzugreifen, wie die globale Finanzkrise in den Jahren 2007-2008 gezeigt hat. Es gibt keine Garantie dafür, dass Eingriffe von Regierungen oder Aufsichtsbehörden funktionieren. Sie können zu sozialen Unruhen führen, das zukünftige Wachstum und die wirtschaftliche Erholung einschränken oder unbeabsichtigte Folgen haben. Zusätzlich waren Umfang und Anwendung der staatlichen und regulatorischen Eingriffe zum Teil unklar, was zu Verwirrung und Unsicherheit geführt und somit die effiziente Funktionsweise der Finanzmärkte beeinträchtigt hat.

Es ist nicht möglich, mit Sicherheit vorherzusagen, welche vorübergehenden oder dauerhaften staatlichen Beschränkungen den Märkten in Zukunft unter Umständen auferlegt werden und/oder wie sich solche Beschränkungen auf die Fähigkeit des Anlageverwalters, die Anlageziele der Fonds zu verfolgen, die europäische oder globale Wirtschaft oder die globalen Wertpapiermärkte auswirken werden. Instabilität auf den weltweiten Finanzmärkten oder staatliche Eingriffe können die Volatilität der Fonds und somit das Risiko eines Wertverlusts Ihrer Anlage erhöhen.

Fonds, die auf dem europäischen Anleihemarkt investieren, sind insbesondere in Bezug auf die Zinssätze und die europäische Gemeinschaftswährung unmittelbar Interventionen der Europäischen Zentralbank und der Regierungen der maßgeblichen europäischen Länder ausgesetzt. So ist es z. B. wahrscheinlich, dass der Wert der von einem Fonds gehaltenen Anleihen fällt, wenn die Zinssätze steigen, und es könnte zu Komplikationen bei der Preisfeststellung für Anleihen kommen, falls ein Land aus der europäischen Gemeinschaftswährung aussteigt oder diese Währung vollständig abgeschafft wird.

Emittentenrisiko

Die Wertentwicklung eines Fonds hängt von der Wertentwicklung der einzelnen Wertpapiere ab, in denen der Fonds engagiert ist. Jeder Emittent dieser Wertpapiere kann eine schwache Entwicklung verzeichnen, wodurch seine Wertpapiere im Wert sinken. Gründe für eine schwache Entwicklung können schlechte Managemententscheidungen, Wettbewerbsdruck, technologischer Wandel, der Ablauf von Patenten, Lieferschwierigkeiten, Probleme mit Arbeitnehmern oder Arbeitnehmermangel, Unternehmensumstrukturierungen, betrügerische Veröffentlichungen oder sonstige Faktoren sein. Emittenten können in schwierigen Phasen oder nach eigenem Ermessen entscheiden, ihre Dividenden zu senken oder zu streichen, was auch zum Rückgang ihrer Aktienkurse führen kann.

Geldmarktrisiko

Zur Verringerung des Kreditrisikos gegenüber Verwahrern kann die Gesellschaft veranlassen, dass Barbestände der Gesellschaft (einschließlich anstehender Dividendenzahlungen) in Geldmarktfonds angelegt werden, unter anderem auch in anderen Fonds der BlackRock-Gruppe. Ein Geldmarktfonds, der einen erheblichen Anteil seines Vermögens in Geldmarktinstrumente investiert, kann als Alternative zu einer Anlage in einem regulären Einlagenkonto angesehen werden. Eine Beteiligung an einem solchen Organismus unterliegt den Risiken, die mit einer Anlage in einem Organismus für gemeinsame Anlagen verbunden sind, und auch wenn Geldmarktfonds so gestaltet sind, dass sie eine Anlage mit relativ geringem Risiko darstellen, sind sie nicht vollkommen risikofrei. Trotz der kurzen Laufzeiten und der hohen Kreditqualität der Anlagen dieser Organismen kann sich die Rendite eines solchen Organismus durch Zinserhöhungen oder eine Verschlechterung der Kreditqualität reduzieren; der Organismus unterliegt dann immer noch dem Risiko, dass der Wert der Anlagen des Organismus aufgezehrt und der investierte Kapitalbetrag nicht vollständig zurückgezahlt wird.

Risiko der Wertpapierleihe

Die Gesellschaft führt durch den Anlageverwalter ein Wertpapierleihprogramm durch. Um das Kreditrisiko gegenüber den Kontrahenten von Wertpapierleihgeschäften abzumildern, muss das Verleihen der Wertpapiere eines Fonds von hochwertigen und liquiden Sicherheiten abgedeckt werden, die der Fonds in Form einer Rechtsübertragungsvereinbarung erhält, wobei der Marktwert immer mindestens dem Marktwert der verliehenen Wertpapiere des Fonds zuzüglich eines Aufschlags entsprechen muss. Wertpapiere eines Fonds können vorübergehend an Kontrahenten ausgeliehen werden. Die mit der Wertpapierleihe verbundenen Risiken umfassen das Risiko, dass ein Entleiher eventuell keine zusätzlichen Sicherheiten stellt, wenn er dazu aufgefordert wird, oder dass er die Wertpapiere bei ihrer Fälligkeit nicht zurückgibt. Ein Ausfall auf Seiten des Kontrahenten in Verbindung mit einem Wertverlust der Sicherheit unter den Wert der verliehenen Wertpapiere kann dazu führen, dass der Wert des Fonds fällt. Soweit ein Wertpapierleihgeschäft nicht voll besichert ist (z. B. aufgrund von Zeitproblemen durch Zahlungsverzögerungen), ist die Gesellschaft bezüglich der Kontrahenten bei Wertpapierleihgeschäften einem Kreditrisiko ausgesetzt. Zur Reduzierung dieser Risiken profitiert die Gesellschaft von einer Entschädigungszusicherung durch die BlackRock, Inc. bei Ausfall des Entleihers. Die Entschädigungszusicherung sieht die vollständige Ersetzung der verliehenen Wertpapiere vor, wenn die erhaltenen Sicherheiten den Wert der verliehenen Wertpapiere bei einem Ausfall eines Entleihers nicht abdecken.

Anleger sollten beachten, dass eine Begrenzung des maximalen Volumens an Wertpapierleihgeschäften durch einen Fonds in Zeiten, in denen die Nachfrage dieses maximale Volumen übersteigt, die potenziellen Erträge eines Fonds aus dem Verleih von Wertpapieren verringern kann. Nähere Informationen hierzu sind im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ enthalten.

Währungsrisiko

Die Basiswährung eines passiv verwalteten Fonds entspricht in der Regel der Basiswährung, in der sein Referenzindex bewertet wird. Diese kann sich jedoch von der Währung der Basiswerte des Referenzindex unterscheiden. Darüber hinaus kann der Referenzindex eines Fonds Basiswerte in mehreren Währungen haben. Infolgedessen können die Anlagen eines Fonds in anderen Währungen als der Basiswährung des Fonds erworben werden. Darüber hinaus können bestimmte Fonds Anteilklassen haben, deren Bewertungswährungen sich von der Basiswährung des Fonds unterscheiden. Daher werden Anlagen einer Anteilklasse möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben. Sofern die Gesellschaft in Bezug auf die Fonds nicht ausdrücklich den Einsatz von Hedging oder anderen Techniken und Instrumenten zur Absicherung eines Währungsrisikos beabsichtigt, können sich aufgrund der Tatsache, dass die Basiswährung, die Bewertungswährung und die Währungen der Anlagen eines Fonds unterschiedlich sein können, durch Schwankungen in den relativen Wechselkursen der verschiedenen Währungen positiv oder negativ auf die Kosten für den Erwerb dieser Anlagen auswirken. Schwellenländer können an den Devisenmärkten eine erhöhte Volatilität aufweisen.

In Bezug auf Active-Fonds und Multi-Asset-Fonds werden die Anlagen des Fonds möglicherweise in anderen Währungen als der Bewertungswährung der Anteilklasse erworben. Bei nicht abgesicherten Anteilklassen kann die Tatsache, dass ihre Bewertungswährungen und die Währung der Anlagen des Fonds unterschiedlich sein können, dazu führen, dass die Kosten für den Kauf solcher Anlagen durch Schwankungen der relativen Wechselkurse der verschiedenen Währungen positiv oder negativ beeinflusst werden.

Spezifische Risiken von auf bestimmte Märkte konzentrierten Fonds

Konzentrationsrisiko

Konzentriert sich der Referenzindex eines Fonds auf ein bestimmtes Land, eine Region, Branche, Branchengruppe, Sektor oder ein bestimmtes Thema, kann der jeweilige Fonds durch die Entwicklung dieser Wertpapiere negativ beeinflusst werden und einer Kursvolatilität unterliegen. Darüber hinaus kann ein Fonds, der auf ein einzelnes Land, eine Region, Branche oder Länder- oder Branchengruppe konzentriert ist, anfälliger gegenüber einem einzelnen wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen, nachhaltigkeitsbezogenen oder aufsichtsrechtlichen Ereignis sein, das sich auf dieses Land, diese Region, diesen Sektor, diese Branche oder diese Länder- oder Branchengruppe auswirkt. Ein solcher Fonds kann im Vergleich zu einem stärker diversifizierten Fonds einer höheren Kursvolatilität ausgesetzt sein. Dies könnte zu einem höheren Verlustrisiko für den Wert Ihrer Anlage führen.

Die Fonds, bei denen es sich um indexnachbildende Fonds gemäß den Vorschriften handelt, können mehr als 10 % und bis zu 20 % ihres Nettoinventarwerts in Aktien ein und desselben Emittenten investieren, um ihre jeweiligen Referenzindizes nachzubilden. Diese Grenze kann für einen einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, wie z. B. Marktbeherrschung, gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil des Referenzindex ausmacht. Dies bedeutet, dass ein solcher Fonds eine hohe Anlagekonzentration in einem einzigen Unternehmen oder einer relativ geringen Anzahl von Unternehmen haben kann und daher möglicherweise anfälliger gegenüber einzelnen

wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Ereignissen ist, die dieses bzw. diese Unternehmen betreffen.

Schwellenmärkte - Allgemeines

Die Anlage in Schwellenländermärkten ist mit besonderen Risiken verbunden. Zu den wesentlichen Risiken zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte; allgemein höhere Preisvolatilität; Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen; fehlende Verfügbarkeit von Instrumenten zur Absicherung von Währungsrisiken; plötzliche Auferlegung von Beschränkungen bezüglich ausländischer Investitionen; Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten; weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten; Besteuerung; höhere Transaktions- und Verwahrkosten; Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko; Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen; weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen; weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt; andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards; staatliche Eingriffe; Risiko einer Enteignung, Verstaatlichung oder Beschlagnahme von Vermögenswerten oder Immobilien; höhere Inflation; soziale, wirtschaftliche und politische Instabilität und Ungewissheit; Risiko von Enteignungen und Krieg. Sofern keine fahrlässige oder vorsätzliche Nichterfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle gemäß den Vorschriften vorliegt, haftet die Verwahrstelle möglicherweise nicht gegenüber der Gesellschaft oder deren Anteilhabern beim Verlust eines Vermögenswerts eines Fonds, der nicht in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten oder der Verwahrstelle nicht physisch übergeben werden kann. Die Haftung der Verwahrstelle ändert sich zwar nicht, wenn sie Dritte mit der Verwahrung der Vermögenswerte der Gesellschaft in Märkten beauftragt hat, in denen die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme möglicherweise nicht vollständig entwickelt sind, ein Fonds ist jedoch in Fällen, in denen die Verwahrstelle nicht haftet, einem Unterverwahrrisiko beim Verlust dieser Vermögenswerte ausgesetzt. Falls mit der Verwahrung ortsansässige Einrichtungen beauftragt werden, die keiner wirksamen Regulierung der Aufsichtsanforderungen, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen und einer Aufsicht in der betreffenden Rechtsordnung, unterliegen, werden die Anteilhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert. Es könnten sich zusätzliche Auswirkungen auf den Wert eines Fonds aufgrund von Nachhaltigkeitsrisiken ergeben, insbesondere aufgrund von Umweltveränderungen im Zusammenhang mit dem Klimawandel, sozialen Belangen (u. a. in Bezug auf Arbeitnehmerrechte) und Unternehmensführungsrisiken (u. a. Risiken in Bezug auf die Unabhängigkeit der Unternehmensleitung, Eigentum und Kontrolle sowie Rechnungsprüfung und Steuermanagement). Darüber hinaus sind Offenlegungen oder Daten Dritter im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsrisiken in diesen Märkten generell weniger verfügbar oder transparent.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Anlagen in Brasilien

Am 14. September 2016 haben die brasilianischen Steuerbehörden die normative Anweisung 1658/16 zur Änderung der Liste von Ländern herausgegeben, die als „Niedrigsteuerländer“ gelten, wodurch Curacao, Saint Martin und Irland aufgenommen und die Niederländischen Antillen und Saint Kitts und Nevis gestrichen wurden. Die Änderungen traten am 1. Oktober 2016 in Kraft. In der Folge gelten für brasilianische Wertpapiere die brasilianische Kapitalgewinnsteuer und erhöhte Kapitalertragsteuersätze auf Zinsen und Kapitalausschüttungen. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse der Rücknahme schmälern. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Portfolioumschichtung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Asien

Viele asiatische Volkswirtschaften haben in den letzten Jahren ein starkes Wachstum und eine schnelle Industrialisierung verzeichnet. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass dieses Wachstum beibehalten wird. In anderen asiatischen Volkswirtschaften gab es hingegen hohe Inflation, hohe Arbeitslosigkeit, Währungsabwertungen und -beschränkungen sowie eine übermäßige Kreditvergabe. Während der weltweiten Rezession, die 2007 begann, waren viele der exportorientierten Volkswirtschaften in Asien von den Auswirkungen der wirtschaftlichen Abkühlung in den USA und Europa betroffen. Einige asiatische Regierungen haben darauf mit Konjunkturprogrammen, niedrigen Zinsen und Währungsabwertungen reagiert. Wirtschaftliche Ereignisse in einem asiatischen Land können erhebliche wirtschaftliche Auswirkungen auf die gesamte asiatische Region sowie auf wichtige Handelspartner außerhalb Asiens haben. Ein nachteiliges Ereignis an den asiatischen Märkten kann erhebliche nachteilige Auswirkungen auf einige oder alle Volkswirtschaften der Länder, in denen der Fonds investiert, haben. Viele asiatische Länder weisen politische Risiken auf, darunter Korruption und regionale Konflikte mit Nachbarstaaten. Außerdem bestehen in vielen asiatischen Ländern Risiken hinsichtlich sozialer und arbeitsrechtlicher Aspekte in Verbindung mit dem Wunsch nach besseren politischen, wirtschaftlichen und sozialen Verhältnissen. Diese Risiken können, neben anderen Risiken, den Wert der Anlagen des Fonds beeinträchtigen, der in Asien investiert oder in Anlagen in Asien engagiert ist.

Bei den asiatischen Ländern, in denen der iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF derzeit Anlagen vornimmt, handelt es sich um Indonesien, Malaysia, die Philippinen, Südkorea und Thailand. Diese werden als Schwellenmärkte angesehen, und daher sind mit diesen auch die besonderen Risiken einer Anlage in Schwellenmärkten verbunden. Hierzu zählen unter anderem: allgemein weniger liquide und weniger effiziente Wertpapiermärkte, allgemein höhere Preisvolatilität, Wechselkursschwankungen und Devisenkontrollen, Beschränkungen der Ausfuhr von Mitteln oder sonstigen Vermögenswerten, weniger öffentlich verfügbare Informationen über Emittenten, Besteuerung, höhere Transaktions- und Verwahrkosten, Abwicklungsverzögerungen und Verlustrisiko, Schwierigkeiten bei der Durchsetzung von Verträgen, weniger Liquidität und niedrigere Marktkapitalisierungen, weniger gut regulierte Märkte, was zu volatileren Aktienkursen führt, andere Rechnungslegungs- und Offenlegungsstandards, staatliche Eingriffe, höhere Inflation, soziale,

wirtschaftliche und politische Ungewissheit, die Verwahr- und/oder Abwicklungssysteme sind eventuell nicht vollständig entwickelt und setzen einen Fonds eventuell in Bezug auf Unterverwahrer einem Risiko aus, für das die Verwahrstelle nicht haftet, Risiko der Enteignung von Vermögenswerten und das Kriegsrisiko.

Anlagen in der VRC

Bei Fonds, die in der Volksrepublik China investieren oder Engagements in der Volksrepublik China eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in der Volksrepublik China gelten:

Die Volksrepublik China zählt zu den weltweit größten globalen Schwellenmärkten. Die Wirtschaft in der Volksrepublik China, die sich im Übergang von einer Planwirtschaft zu einer stärker marktorientierten Wirtschaft befindet, weicht von den Volkswirtschaften der meisten Industrieländer ab, und die Anlage in der Volksrepublik China kann mit höheren Verlustrisiken verbunden sein als Anlagen in Industrieländern. Dies liegt u. a. an einer höheren Marktvolatilität, einem geringeren Handelsvolumen, der politischen und wirtschaftlichen Instabilität, einem größeren Marktschließungsrisiko, umfangreicheren Devisenkontrollen und einer höheren Zahl von Beschränkungen für ausländische Anlagepolitik, als dies üblicherweise in Industrieländern der Fall ist. Der Staat kann in erheblichem Umfang in die Wirtschaft der Volksrepublik China eingreifen und unter anderem Beschränkungen für die Anlage in Unternehmen oder Branchen, die nationale Interessen berühren, auferlegen. Die Regierung und die Aufsichtsbehörden der Volksrepublik China können auch in die Finanzmärkte eingreifen und zum Beispiel Handelsbeschränkungen auferlegen, was sich auf den Handel mit chinesischen Wertpapieren auswirken kann. Die Unternehmen, in die ein Fonds investiert, sind möglicherweise an niedrigere Standards hinsichtlich Offenlegung, Corporate Governance sowie Buchführung und Berichterstattung gebunden als die Unternehmen in weiter entwickelten Märkten. Zusätzlich können einige der von einem Fonds gehaltenen Wertpapiere höheren Transaktions- und sonstigen Kosten, Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums sowie Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen oder Liquiditätsprobleme aufweisen, was einen Verkauf dieser Wertpapiere zu einem angemessenen Preis erschwert. Diese Faktoren können eine unvorhersehbare Auswirkung auf die Anlagen eines Fonds haben und die Volatilität und somit das Risiko eines Wertverlusts einer Anlage in einen Fonds erhöhen. Darüber hinaus können Markteingriffe die Marktstimmung beeinträchtigen, was sich wiederum auf die Wertentwicklung des Referenzindex und somit auf die Wertentwicklung eines Fonds auswirken kann.

Die Wirtschaft der Volksrepublik China ist in den letzten 20 Jahren erheblich und schnell gewachsen. Dieses Wachstum wird sich jedoch eventuell nicht fortsetzen, und es bezieht sich eventuell nicht gleichmäßig auf die verschiedenen Wirtschaftsregionen und -sektoren der Volksrepublik China. Das Wirtschaftswachstum wurde auch von Zeiten hoher Inflation begleitet. Die Regierung der Volksrepublik China hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen zur Kontrolle der Inflation und zur Drosselung der Geschwindigkeit des Wirtschaftswachstums der Volksrepublik China ergriffen. Darüber hinaus hat die Regierung der Volksrepublik China Wirtschaftsreformen durchgeführt, um eine Dezentralisierung zu erzielen und Marktkräfte einzusetzen, um die Wirtschaft der Volksrepublik China zu entwickeln. Diese Reformen haben zu erheblichem Wirtschaftswachstum und sozialem Fortschritt geführt. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Regierung der Volksrepublik China diese Wirtschaftspolitik weiter verfolgen wird, oder, wenn sie es tut, dass diese Politik weiterhin erfolgreich sein wird. Jede derartige Änderung und Anpassung der Wirtschaftspolitik kann die Wertpapiermärkte in der Volksrepublik China und somit die Wertentwicklung eines Fonds beeinträchtigen.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in der Volksrepublik China) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Indien

Bei Fonds, die in Indien investieren oder Engagements in Indien eingehen, sollten potenzielle Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in Indien gelten:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Bestandteil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Gesellschaften und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger dieser neu privatisierten Gesellschaften Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft hängt von Rohstoffpreisen ab, die sich als volatil erweisen können. Dies stellt ein Risiko makroökonomischer Instabilität dar. Die indische Wirtschaft ist außerdem von den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartner abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.
- Indien hat Terrorakte erlebt und aufgrund territorialer Streitigkeiten, historischer Konflikte, Terrorismus und anderer verteidigungspolitischer Angelegenheiten angespannte internationale Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber

hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte ebenso wie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.

- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.
- Die indischen Offenlegungs- und aufsichtsrechtlichen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in bestimmten OECD-Ländern (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung). Zu indischen Unternehmen stehen möglicherweise weniger öffentlich zugängliche Informationen zur Verfügung, als von oder über Unternehmen aus diesen anderen Ländern regelmäßig veröffentlicht werden. Aufgrund der Schwierigkeit, diese Informationen zu erhalten, kann ein Fonds Schwierigkeiten haben, zuverlässige Informationen über Kapitalmaßnahmen und Dividenden von Unternehmen zu erhalten, in die ein solcher Fonds direkt oder indirekt investiert. Auch die indischen Rechnungslegungsgrundsätze und -anforderungen unterscheiden sich deutlich von denjenigen für Unternehmen in vielen OECD-Ländern.
- Ein Fonds, der Marktkurs und die Liquidität der Anteile können allgemein von Wechselkursen und Devisenkontrollen, Zinssätzen, Änderungen in der indischen Regierungspolitik, der Besteuerung, sozialer und religiöser Instabilität und sonstigen politischen, wirtschaftlichen oder anderen Entwicklungen in oder in Bezug auf Indien beeinträchtigt werden.
- Obwohl die primären und sekundären Aktienmärkte Indiens rasant gewachsen sind und sich die Clearing-, Abwicklungs- und Registrierungssysteme für die Ausführung von Handelsgeschäften an den indischen Aktienmärkten mit der obligatorischen Dematerialisierung der Aktien deutlich verbessert haben, sind diese Prozesse möglicherweise immer noch nicht auf dem gleichen Niveau wie an den entwickelten Märkten. Probleme mit der Abrechnung in Indien können den Nettoinventarwert und die Liquidität eines Fonds beeinträchtigen.
- Der SEBI wurde auf Beschluss der Regierung Indiens im April 1992 gegründet und erfüllt die Funktion, die Entwicklung und Regulierung des indischen Wertpapiermarktes zu fördern, die Interessen der Aktionäre zu schützen sowie damit zusammenhängende Angelegenheiten zu regeln. Der Securities and Exchange Board of India Act von 1992 hat dem SEBI deutlich weitergehende Befugnisse und Pflichten übertragen, die unter anderem das Verbot betrügerischer und unfairer Handelspraktiken in Bezug auf die Aktienmärkte einschließlich des Insiderhandels und die Regulierung des Erwerbs wesentlicher Beteiligungen und der Übernahme von Unternehmen betreffen. An den indischen Börsen ist es in der Vergangenheit zu Ausfällen bei Brokern, Failed Trades und Abwicklungsverzögerungen gekommen. Solche Ereignisse können sich ungünstig auf den Nettoinventarwert eines Fonds auswirken. Außerdem kann der SEBI beim Eintritt eines dieser Ereignisse oder in dem Fall, dass der SEBI Grund zu der Annahme hat, dass Wertpapiere in einer Weise gehandelt werden, die den Anlegern oder dem Wertpapiermarkt schadet, Handelsbeschränkungen für bestimmte Wertpapiere sowie Restriktionen für Wertschwankungen und Mindesteinzugsätze verhängen, was sich negativ auf die Liquidität eines Fonds auswirken kann.
- Ein überproportional großer Anteil der Marktkapitalisierung und des Handelswerts an den indischen Börsen entfällt auf eine relativ kleine Anzahl an Emittenten. Der indische Wertpapiermarkt und die Tätigkeiten der Anleger, Broker und anderen Teilnehmer sind weniger stark reguliert und überwacht als an bestimmten OECD-Märkten. Es kann sich daher als schwierig erweisen, die Vermögenswerte eines Fonds so zu investieren, dass man ein repräsentatives Portfolio erhält, oder die Anlagen des Fonds an den gewünschten Orten und zum gewünschten Zeitpunkt zu realisieren.
- Die indische Kapitalgewinnsteuer gilt für indische Wertpapiere. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen in Verbindung mit Rücknahmen entsteht, wird gemäß der Definition von „Abgaben und Gebühren“ gehandhabt und kann zu einem zusätzlichen Spread führen und somit die Nettoerlöse aus der Rücknahme schmälern. Jede Kapitalgewinnsteuer, die durch Portfolio-Transaktionen entsteht, die nicht mit Rücknahmen verbunden sind (z. B. eine Neugewichtung), wird vom jeweiligen Fonds getragen.

Vorschriften für Foreign Portfolio Investors in Indien

Damit ein Fonds direkt in Indien investieren kann, muss er sich als Category II FPI gemäß den SEBI-Verordnungen oder entsprechenden anwendbaren Verordnungen registrieren lassen.

Im Januar 2014 hat der SEBI Verordnungen eingeführt, die sich auf die von FPI getätigten Portfolioanlagen auswirken. Zu Foreign Portfolio Investors gehören ausländische institutionelle Anleger, Inder mit Wohnsitz außerhalb des Landes und andere ausländische Anleger. Laut den FPI-Verordnungen können Anleger als FPI nur mit Wertpapieren handeln, wenn sie bei einem Verwahrer, der im Namen des SEBI handelt, registriert wurden. Für den FPI-Status müssen die Antragsteller bestimmte Kriterien in Bezug auf ihren Wohnsitz, den Status der Regulierungsbehörde ihres Wertpapiermarktes, die Financial Action Task Force und andere Faktoren erfüllen. Eine einmal erfolgte Zulassung ist dauerhaft, sofern sie nicht vom SEBI ausgesetzt oder vom FPI zurückgegeben wird. Eine Änderung am FPI-System im Allgemeinen, einschließlich der Möglichkeit, dass ein Fonds seinen FPI-Status verliert, kann die Fähigkeit dieses Fonds beeinträchtigen, in Indien in Wertpapiere zu investieren. Falls ein Fonds seinen FPI-Status verliert oder die Gesetze und Verordnungen dergestalt geändert werden, dass das FPI-System für einen solchen Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es für den Fonds schwieriger, sein Anlageziel zu erreichen.

Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was sich negativ oder positiv auf die Wertentwicklung eines solchen Fonds und die Inhaber seiner Anteile auswirken kann.

Allgemeine Anlagebeschränkungen

Anlagen von FPI beschränken sich auf Wertpapiere (einschließlich notierte oder nicht notierte Aktien, Schuldverschreibungen und Optionsscheinen von Unternehmen), notierte und nicht notierte inländische Anlagefonds und Organismen für gemeinsame Anlagen, an einer anerkannten Börse gehandelte Derivate, Schatzwechsel, Staatsanleihen, Commercial Papers, verschiedene Arten von Schuldtiteln und Anteile an Schuldenfonds, Hinterlegungsscheine und andere Instrumente am Primär- und Sekundärmarkt, die vom SEBI spezifiziert wurden. Wertpapierleihgeschäfte sind nach den SEBI-Verordnungen ebenfalls zulässig. Für Transaktionen am Sekundärmarkt bestehen zusätzliche Anforderungen.

Ein FPI muss bestimmte Anlagebedingungen und -beschränkungen einhalten, einschließlich der Beschränkung, dass Anlagen in Unternehmensaktien 10 % des begebenen Kapitals der Gesellschaft pro einzelnen FPI oder pro Anlegergruppe nicht überschreiten dürfen. Der SEBI kann weitere Beschränkungen bezüglich der ausländischen Eigentümerschaft an Wertpapieren in Indien einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung eines Fonds auswirken können. Diese Beschränkungen können die Fähigkeit eines Fonds beschränken, die Wertpapiere eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex entsprechend der jeweiligen Gewichtung im Referenzindex zu erwerben, und sich daher auf die Fähigkeit eines Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Fonds mit breitem Anlegerkreis

Um nach den SEBI-Verordnungen als ein Category II FPI registriert zu werden, muss ein Fonds nachweisen, dass er ein angemessen regulierter Fonds mit breitem Anlegerkreis ist. Das indische System für Fonds mit breitem Anlegerkreis gilt für Fonds, die außerhalb Indiens errichtet oder eingetragen wurden und auf der Grundlage als Fonds mit breitem Anlegerkreis zugelassen sind, dass sie oder ihre Anlageverwalter in der jeweiligen ausländischen Rechtsordnung beaufsichtigt werden. Ein Fonds muss die Kriterien für Fonds mit breitem Anlegerkreis erfüllen. Hierzu zählt eine interne Überprüfung und die Bereitstellung von Informationen über die zugrunde liegenden Anleger. Diese Arten von Fonds sollen mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. Kein Anleger darf nach Anzahl oder Wert mehr als 49 % der Anteile des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % des Fonds halten, müssen selbst den Anforderungen entsprechen, die für Fonds mit breitem Anlegerkreis gelten. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung geben und zu diesem Zweck ihre Kundendaten gegenüber dem Verwahrer bzw. dem SEBI offenlegen. Sofern ein Fonds zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer hat, die in diese Kategorie fallen, ist es für einen solchen Fonds möglicherweise nicht möglich, sein Anlageziel zu erreichen, falls eine solche Zustimmung erforderlich ist und nicht erteilt wird.

Lizenzierung in Indien

Um physisch in indische Wertpapiere zu investieren, muss ein Fonds gemäß den SEBI-Verordnungen als Category II FPI registriert sein. Um sich als Category II FPI registrieren zu lassen, muss jeder Fonds nachweisen, dass er die folgenden Kriterien bezüglich der Streuung erfüllt: (i) Der Fonds muss mindestens 20 Anleger haben, einschließlich Direktanlegern und zugrunde liegenden Anlegern in Pooling-Vehikeln. (ii) Kein Anleger darf mehr als 49 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten. Institutionelle Anleger, die mehr als 49 % der Anteile oder des Werts eines Fonds halten, müssen selbst Kriterien bezüglich der Streuung entsprechen. Zugrunde liegende wirtschaftliche Eigentümer, die mehr als 25 % der Anteile oder des Werts des Fonds halten, müssen ihre Zustimmung zur FPI-Registrierung erteilen und zu diesem Zweck zulassen, dass ihre Kundeninformationen an den maßgeblichen Verwahrungsteilnehmer und an den Securities and Exchange Board of India weitergegeben werden. Anleger wurden über diese Kriterien informiert. Wenn Anleger eines Fonds nicht die obigen Kriterien oder Offenlegungsanforderungen erfüllen, kann der Fonds seine FPI-Lizenz verlieren, sodass er nicht mehr physisch in indische Wertpapiere investieren darf.

Engagements in russischen Anlagen und russische Invasion in der Ukraine

Nach der Invasion Russlands in die Ukraine im Februar 2022 wurden von den USA, dem Vereinigten Königreich und der Europäischen Union sowie von den Aufsichtsbehörden in einer Reihe von Ländern, darunter Japan, Australien und Kanada, erhebliche Sanktionen gegen Russland verhängt. Dazu gehören auch Verbote, in der Russischen Föderation neue Investitionen zu tätigen oder mit ihnen zu handeln. Russland hat Vergeltungsmaßnahmen ergriffen, darunter das Einfrieren bestimmter russischer Vermögenswerte und Handelsbeschränkungen für nicht russische Anleger.

Während die Anbieter der Referenzindizes russische Wertpapiere aus den Referenzindizes entfernt haben, halten bestimmte Fonds weiterhin Engagements in russischen Wertpapieren, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht veräußert werden können.

Die Einhaltung anwendbarer Sanktionen, Gesetze und Vorschriften wird die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, Wertpapiere solcher Emittenten oder Wertpapiere, die Gegenstand (oder anderweitig betroffen) von Sanktionen sind (russische Wertpapiere), zu kaufen, zu verkaufen, zu halten, zu erhalten oder zu liefern. Auch wenn es einem Fonds von Rechts wegen gestattet sein kann, bestimmte russische Wertpapiere zu veräußern oder zu übertragen, wenn und soweit dies durch eine allgemeine von einer anerkannten Sanktionsbehörde erteilte Lizenz genehmigt ist, können andere Beschränkungen und/oder verschlechterte Handelsbedingungen bedeuten, dass dies für den Fonds trotzdem nicht praktikabel oder nicht möglich ist.

Ist ein Fonds nicht in der Lage, seine Bestände an den betroffenen Wertpapieren aufzulösen oder zu reduzieren, weil er durch die Einhaltung von Sanktionen in seiner Fähigkeit beeinträchtigt wird, diese Wertpapiere zu verkaufen oder zu liefern, verbleiben diese Wertpapiere in seinem Portfolio, und er weist solange ein Restengagement in den

russischen Wertpapieren auf, bis er sie veräußern kann.

Es ist davon auszugehen, dass die Sanktionen gegen russische Unternehmen und Einzelpersonen, die Handelsbeschränkungen für nicht russische Anleger und/oder die Beschränkungen bei Währungsumtausch und/oder -rückführung noch einige Zeit andauern werden, auch wenn der lokale russische Markt für russische Investoren wieder geöffnet wird. Da am Markt keine normalen Handelsbedingungen bestehen und diese russischen Wertpapiere aus den Referenzindizes zum Wert von Null entfernt wurden, wird der Marktwert dieser von den Fonds gehaltenen Anlagen derzeit mit nahezu Null bewertet.

Wenn und sobald es ausländischen Anlegern erlaubt ist, am russischen Aktienmarkt zu handeln und abzurechnen, wird der Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der einschlägigen Sanktionsvorschriften, und unter angemessenen Marktbedingungen versuchen, eine geordnete und kontrollierte Veräußerung russischer Wertpapiere durchzuführen, wobei er mehrere Faktoren berücksichtigt, insbesondere Liquidität, Spreads, Zugang internationaler Anleger, Volumen und Volatilität. Aufgrund politischer und marktbezogener Unwägbarkeiten und der Tatsache, dass es nicht möglich ist, den optimalen Zeitpunkt für den Verkauf der russischen Wertpapiere vorherzusagen oder zu entscheiden, ob bestimmte Wertpapiere überhaupt verkauft werden können, gibt es keine Gewähr, dass sich ein optimaler oder überhaupt ein Wert erzielen lässt. Eine Bewertung erfolgt auf der Grundlage von Informationen, die dem Anlageverwalter zum entsprechenden Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus ist das Ziel jedes Fonds, den relevanten Referenzindex nachzubilden und dabei den Tracking Error zu minimieren, indem das Portfolio des Fonds neu gewichtet wird, um es an die Bestandteile seines Referenzindex anzupassen. Die russischen Wertpapiere wurden nun aus den Referenzindizes der Fonds entfernt. Folglich kann eine Bewertung der von den Fonds gehaltenen russischen Wertpapiere mit mehr als Null zu einem höheren Tracking-Error-Risiko und potenziell zu einem erheblichen Tracking Error zwischen der Wertentwicklung eines Fonds und der Wertentwicklung seines Referenzindex führen. Des Weiteren könnten die russischen Wertpapiere aufgrund von Liquiditätsengpässen für die Fonds unzulässig werden. Diese Faktoren bedeuten, dass die Fonds diese Vermögenswerte gegebenenfalls so schnell wie möglich veräußern müssen, sobald sie verkauft werden können, und es daher erforderlich sein kann, die Vermögenswerte zu einem niedrigeren Wert zu veräußern, als es sonst der Fall wäre.

Ein Fonds ist eventuell auch nicht in der Lage, Rücknahmeerlöse in Bezug auf die eingefrorenen Vermögenswerte auszuzahlen oder er muss eventuell Vermögenswerte, die keinen Beschränkungen unterliegen, veräußern, um Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Die Veräußerung von Vermögenswerten eines Fonds während dieser Zeit, soweit praktikabel, kann auch dazu führen, dass der Fonds erheblich niedrigere Preise für seine Wertpapiere erhält.

Der Verwaltungsrat kann (nach eigenem Ermessen) die Maßnahmen ergreifen, die seiner Auffassung nach im Interesse der Fondsanleger sind, beispielsweise (falls notwendig) den Fondshandel aussetzen (nähere Angaben finden Sie im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“) und/oder die im Abschnitt „Referenzindizes“ beschriebenen Maßnahmen ergreifen.

Zusätzliche Risiken im Zusammenhang mit dem Halten von russischen Wertpapieren:

- Die sich auf Wertpapieranlagen beziehenden Gesetze und Verordnungen in Russland halten tendenziell nicht mit den Marktentwicklungen Schritt, was zu Unklarheiten bei der Auslegung und uneinheitlicher und willkürlicher Anwendung führt.
- Regeln zur Corporate Governance sind entweder nicht vorhanden oder unterentwickelt und bieten Minderheitsaktionären nur geringen Schutz.
- Es bestehen außerdem Kontrahentenrisiken in Verbindung mit der Verwahrung von Portfoliowertpapieren und Barmitteln bei lokalen Unterverwahrern und Wertpapierverwahrern in Russland.

Diese Faktoren können die Volatilität eines solchen Fonds (abhängig vom Umfang seiner Anlagen in Russland) und somit auch das mit Ihrer Anlage verbundene Verlustrisiko erhöhen.

Anlagen in Japan

Japan liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder anfällig für Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüche und Tsunamis war, und die japanische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Ferner kann die im März 2011 eingetretene Atomkatastrophe sowohl kurz- als auch langfristige Auswirkungen auf die Kernkraftbranche haben, deren Ausmaß derzeit unbekannt ist. Japan kann, wie andere Länder auch, politischen und wirtschaftlichen Risiken ausgesetzt sein. Aufgrund der politischen Entwicklungen kann es zu Änderungen bei der verfolgten Politik kommen, die sich negativ auf die Anlagen eines Fonds auswirken können. Die japanische Volkswirtschaft ist stark vom Außenhandel abhängig und kann durch Zölle und andere protektionistische Maßnahmen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus weicht die japanische Praxis im Bereich Berichterstattung, Rechnungslegung und Abschlussprüfung teilweise von den in anderen Industrieländern allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen ab. Diese Risiken könnten einzeln oder gemeinsam erhebliche negative Auswirkungen auf die japanische Wirtschaft und die Wertpapiere haben, bei denen ein Fonds ein Engagement aufweist, sodass Sie bei Ihrer Anlage einen Verlust erleiden könnten.

Mögliche Auswirkungen des Brexit

Am 31. Januar 2020 ist das Vereinigte Königreich offiziell aus der Europäischen Union (die „EU“) ausgetreten und kein Mitglied mehr. Danach begann für das Vereinigte Königreich eine Übergangsperiode, die bis zum Ende des Jahres 2020 andauerte. In dieser Zeit unterlag das Vereinigte Königreich den geltenden Rechtsvorschriften der EU.

Die Übergangsperiode ist am 31. Dezember 2020 abgelaufen, und im Vereinigten Königreich gilt seither das EU-Recht nicht mehr.

Am 30. Dezember 2020 unterzeichneten das Vereinigte Königreich und die EU ein Handels- und Kooperationsabkommen zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich („Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU“), das seit dem 1. Januar 2021 gilt und die Grundlage für den wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmen für den Handel zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU bildet. Da es sich bei dem Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU um einen neuen Rechtsrahmen handelt, kann die Umsetzung dieses Handelsabkommens im Jahr 2021 und darüber hinaus zu Unsicherheiten bei seiner Anwendung und zu Phasen der Volatilität sowohl im Vereinigten Königreich als auch in den weiteren europäischen Märkten führen. Der Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU wird voraussichtlich zu zusätzlichen Kosten für den Handel und zu Störungen dieser Handelsbeziehung führen. Im Handelsabkommen zwischen dem Vereinigten Königreich und der EU ist zwar der freie Warenverkehr vorgesehen, es enthält jedoch nur allgemeine Verpflichtungen im Hinblick auf den Marktzugang bei Dienstleistungen sowie eine „Meistbegünstigungsklausel“, die zahlreiche Ausnahmen vorsieht. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass eine der beiden Parteien den Handel in Zukunft mit Zöllen belegt, falls die EU und das Vereinigte Königreich zukünftig unterschiedliche regulatorische Standards anwenden. Die Bedingungen der zukünftigen Beziehung können zu anhaltender Unsicherheit an den globalen Finanzmärkten führen und die Wertentwicklung der Fonds nachteilig beeinflussen.

Die aus dieser Ungewissheit entstehende Volatilität kann bedeuten, dass die Renditen der Anlagen eines Fonds von den Marktbewegungen, dem potenziellen Wertverlust des Pfund Sterling oder des Euro und der potenziellen Herabstufung des Länderratings des Vereinigten Königreichs oder eines EU-Mitgliedstaats beeinflusst werden.

Euro- und Eurozonenrisiko

Die Verschlechterung der Staatsschulden mehrerer Länder und das Ansteckungsrisiko für andere, stabilere Länder haben die Weltwirtschaftskrise verschärft. Es besteht weiterhin die Möglichkeit, dass Länder der Eurozone einem Anstieg der Kreditkosten unterliegen könnten. Diese Situation sowie das Referendum im Vereinigten Königreich haben eine Reihe von Unsicherheiten bezüglich der Stabilität und der Gesamtsituation der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion ausgelöst. Der Ausstieg oder die Gefahr eines Ausstiegs aus dem Euro durch eines oder mehrere Eurozonenländer könnte zur Wiedereinführung nationaler Währungen in diesen Ländern oder unter extremeren Umständen sogar zur möglichen Auflösung des Euro insgesamt führen. Diese potenziellen Entwicklungen oder Marktwahrnehmungen dieser und damit verbundener Probleme könnten den Wert der Anlagen eines Fonds beeinträchtigen. Anleger sollten sorgfältig abwägen, wie sich potenzielle Änderungen in der Eurozone und der Europäischen Union auf ihre Anlage in einen Fonds auswirken können.

Anlagen in Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen

Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen tendieren zu einer höheren Volatilität und geringerer Liquidität als Wertpapiere großer Unternehmen. Da die Wertpapiere von Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen einer höheren Kursvolatilität unterliegen können als Wertpapiere größerer Unternehmen, kann der Nettoinventarwert von Fonds, die in Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen investieren, diese Volatilität widerspiegeln. Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen können im Vergleich zu größeren Unternehmen eine kürzere Unternehmenshistorie, weniger Möglichkeiten für zusätzliche Kapitalaufnahmen und eine weniger diversifizierte Produktlinie haben, sodass sie dem Druck des Marktes stärker ausgesetzt sind, und unter Umständen einen kleineren öffentlichen Markt für ihre Wertpapiere haben.

Anlagen in Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und kleinere Unternehmen können mit verhältnismäßig höheren Anlagekosten verbunden sein, was zum Teil durch höhere Ausführungskosten bedingt sein kann, die durch eine geringere Liquidität im zugrunde liegenden Markt entstehen, weshalb eine Anlage in Fonds, die in kleinere Unternehmen investieren, als langfristige Investition betrachtet werden sollte. Solche Fonds können eine getätigte Anlage jedoch in relativ kurzer Zeit veräußern, um z. B. Rücknahmeaufträge auszuführen.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Außerdem ist es aufgrund der Schwellenwerte hinsichtlich des Aktienanteils, den von BlackRock verwaltete Fonds an bestimmten Unternehmen halten dürfen (insbesondere an Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung), möglich, dass ein Fonds in größerem Umfang auf Optimierungstechniken zurückgreifen muss, als dies anderweitig der Fall wäre.

Risiko aus Anlagen im Industriesektor

Die Kurse von Unternehmen im Industriesektor können durch das Angebot und die Nachfrage bei ihren konkreten Produkten oder Leistungen und bei Industrieprodukten im Allgemeinen beeinflusst werden. Staatliche Regulierung, Tarifbeziehungen, weltpolitische Ereignisse, wirtschaftliche Bedingungen und Steuern können sich auf die Ergebnisse von Unternehmen im Industriesektor auswirken. Unternehmen im Industriesektor können durch Produkthaftungsansprüche, Haftung für Umweltschäden und Wechselkursschwankungen beeinträchtigt werden. Der Industriesektor kann außerdem durch Änderungen oder Trends bei den Rohstoffpreisen beeinträchtigt werden, die von unberechenbaren Faktoren beeinflusst werden oder gekennzeichnet sein können. Fertigungsunternehmen müssen mit technologischen Entwicklungen mithalten, da ansonsten das Risiko besteht, dass ihre Produkte ihre Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder überaltern. Luft- und Raumfahrt- sowie Verteidigungsunternehmen, die zum Industriesektor gehören, sind in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Nachfrage nach ihren Produkten und Dienstleistungen abhängig, und ihr finanzielles Ergebnis kann in erheblichem Ausmaß von der staatlichen Ausgabenpolitik beeinflusst werden, insbesondere, da Regierungen zunehmend unter Druck geraten, ihre Haushaltsdefizite einzuschränken und abzubauen. Transportunternehmen, ein weiterer Teilbereich des

Industriesektors, sind zyklisch und können ebenfalls erheblich von den Staatsausgaben abhängig sein. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen eines Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen eines Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

Die Anlagen des Fonds können infolge der vorstehenden Risiken beeinträchtigt werden, und der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Mit der Anlage im Finanzsektor verbundene Risiken

Unternehmen im Finanzsektor unterliegen einer zunehmenden staatlichen Regulierung sowie staatlichen Eingriffen und Steuern, die den Umfang ihrer Geschäftstätigkeit, die Höhe des vorzuhaltenden Kapitals und ihre Rentabilität beeinträchtigen können. Der Finanzdienstleistungssektor kann außerdem von steigenden Zinssätzen und uneinbringlichen Schulden, einer geringeren Verfügbarkeit von Finanzierungen oder niedrigeren Bewertungen von Anlagen sowie von ungünstigen Bedingungen in anderen damit verbundenen Märkten beeinträchtigt werden. Die Verschlechterung der Bedingungen an den Kreditmärkten hat sich allgemein negativ auf die Kredit- und Interbankengeldmärkte ausgewirkt und viele verschiedene Finanzdienstleistungsunternehmen und Märkte beeinträchtigt. Einige Finanzdienstleistungsunternehmen mussten erhebliche Summen von ihren Regierungen annehmen oder leihen und unterliegen daher zusätzlichen staatlichen Auflagen für ihr Geschäft, die sich auf ihr Ergebnis und ihren Wert auswirken könnten. Versicherungsgesellschaften können insbesondere einem intensiven Preiswettbewerb ausgesetzt sein, was sich negativ auf ihre Rentabilität auswirken kann. Unternehmen, die in Immobilien investieren, können von ungünstigeren Bedingungen an den Immobilienmärkten, sich ändernden Zinssätzen, geringerem Anlegervertrauen, Veränderungen bei Angebot und Nachfrage nach Immobilien, den Kosten, der Verfügbarkeit von Hypothekendarlehen, den Steuern und den Auswirkungen des Umwelt- und Planungsrechts beeinflusst werden. Die Risiken, denen Unternehmen im Finanzsektor ausgesetzt sind, können sich stärker auf diejenigen Unternehmen auswirken, die im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit in erheblichem Ausmaß Fremdkapital einsetzen. In den letzten Jahren sind Cyber-Angriffe und Technologiestörungen sowie -ausfälle in diesem Sektor immer häufiger aufgetreten und haben zu erheblichen Verlusten geführt.

Mit der Anlage im Werkstoffsektor verbundene Risiken

Anlagen in Unternehmen im Werkstoffsektor könnten (unter anderem) durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: Rohstoffpreisvolatilität, Wechselkurse, Einfuhrbeschränkungen, stärkerer Wettbewerb, Erschöpfung von Ressourcen, Verbrauchernachfrage nach grüneren Produkten, technischer Fortschritt, Tarifbeziehungen, Zinssätze, staatliche Regulierung und Steuern. Unternehmen im Werkstoffsektor sind außerdem dem Risiko von Umweltschäden und Produkthaftungsklagen ausgesetzt. Die Produktion von Werkstoffen kann infolge von Marktungleichgewichten oder einem Wirtschaftsabschwung die Nachfrage übersteigen, was zu schlechten Anlagerenditen führt.

Mit der Anlage im Versorgungssektor verbundene Risiken

Die Wertentwicklung von Versorgungsunternehmen kann (unter anderem) durch die folgenden Faktoren beeinflusst werden: Angebots- und Nachfragefaktoren, die steigende Nachfrage nach Rohstoffen, steigende Brennstoffkosten, die Konkurrenz innerhalb der Branche, die staatliche Regulierung bei Privatisierung, Preisgestaltung und Angebot, die Reduzierung der CO₂-Emissionen und sonstige Eingriffe, die Kosten der Einhaltung von Vorschriften, steigende Finanzierungskosten, Steuern, die öffentliche Kontrolle, Naturkatastrophen und sonstige Umweltbedingungen, die Fähigkeit, von Kunden geschuldeten Zahlungen einzuziehen und das Management uneinbringlicher Forderungen (insbesondere unter ungewissen wirtschaftlichen Bedingungen). Der Versorgungssektor unterliegt in erheblichem Ausmaß der staatlichen Regulierung und Überprüfung. Unternehmen oder Emittenten mit hoher Kohlenstoffintensität oder hohen Umstellungskosten in Verbindung mit dem Übergang zu kohlenstoffarmen Alternativen können stärker von Risiken des Klimawandels betroffen sein. Zudem kann es erhöhte Auswirkungen auf den Wert der Anlagen in diesen Fonds geben, die sich aus der geografischen Konzentration auf Standorte ergeben, an denen der Wert der Anlagen in den Fonds eine erhöhte Anfälligkeit bei ungünstigen physischen Klimaereignissen sowie bei sozialen oder mit der Unternehmensführung verbundenen Faktoren aufweisen kann.

Anlagen in Immobilienwertpapieren

Immobilienwertpapiere unterliegen teilweise den gleichen Risiken, mit denen auch das direkte Eigentum an Immobilien behaftet ist. Hierzu zählen unter anderem: widrige Veränderungen der Bedingungen an den Immobilienmärkten, Alterung von Immobilien, Änderungen der Verfügbarkeit, Kosten und Bedingungen von Hypothekenfonds, Ausfall bei Hypothekenrückzahlungen sowie die Auswirkungen von Umweltgesetzen. Eine Anlage in Immobilienwertpapieren entspricht jedoch nicht genau einer Direktanlage in Immobilien, und die Wertentwicklung von Immobilienwertpapieren kann stärker von der allgemeinen Entwicklung der Aktienmärkte als von der allgemeinen Entwicklung des Immobiliensektors abhängen.

In der Vergangenheit bestand eine gegenläufige Beziehung zwischen Zinsen und Immobilienwerten. Steigende Zinsen können den Wert der Immobilien, in die ein Immobilienunternehmen investiert, reduzieren und gleichzeitig die entsprechenden Darlehenskosten steigern. All diese Ereignisse können zu einem Wertverlust einer Anlage in Immobiliengesellschaften führen.

Die aktuellen Steuerreglements für Gesellschaften, die in Immobilien investieren, sind potenziell komplex und können sich in der Zukunft ändern. Dies kann sich entweder direkt oder indirekt auf die Renditen für Anleger eines Immobilienfonds und deren steuerliche Behandlung auswirken. Dementsprechend sollten sich Anleger bezüglich

der konkreten steuerlichen Risiken einer Anlage in einem Fonds, der in Immobilienwertpapiere investiert, unabhängig beraten lassen.

Risiko einer Anlage in Blockchain-Unternehmen

Die Blockchain-Technologie ist neu, und viele ihrer Anwendungen sind möglicherweise noch nicht getestet. Es kann nicht garantiert werden, dass die Blockchain-Technologie verbreitet eingesetzt werden wird, und die Entwicklung und Akzeptanz konkurrierender Plattformen oder Technologien könnte Verbraucher oder Anleger veranlassen, Alternativen zur Blockchain-Technologie zu nutzen. Blockchain-Unternehmen können einer höheren Volatilität und einem geringeren Handelsvolumen unterliegen als Wertpapiere von Unternehmen in etablierteren Branchen. Die mit der Bewertung von Blockchain-Unternehmen und -Wertpapieren verbundene Volatilität kann auch mit der Bewertung von Wertpapieren korrelieren, die von Technologie-Unternehmen begeben werden, die an der Blockchain-Technologie beteiligt sind. Unternehmen, die Anwendungen für die Blockchain-Technologie entwickeln, sind dabei möglicherweise nicht erfolgreich oder können die Blockchain-Technologien nicht gewinnbringend nutzen. Die zunehmende Anzahl von Unternehmen, die in jüngster Zeit versuchen, Blockchain-Technologie in verschiedenen Kontexten anzuwenden, birgt Potenzial für widerstreitende Ansprüche an geistigem Eigentum.

Die Einführung der Blockchain-Technologie könnte durch Gesetze oder Vorschriften beeinträchtigt werden. So hat China kürzlich das Mining von Kryptowährungen eingeschränkt. Darüber hinaus könnte die Blockchain-Technologie künftigen Gesetzen oder Vorschriften unterliegen, die möglicherweise schwer vorherzusagen sind. Da die Funktionsweise der Blockchain auf dem Internet basiert, könnte eine erhebliche Unterbrechung der Internetkonnektivität, von der eine große Anzahl von Benutzern oder geografischen Gebieten betroffen sind, die Funktionalität von Blockchain-Technologien beeinträchtigen. Bestimmte Funktionen der Blockchain-Technologie können das Risiko von Betrug oder Cyberangriffen erhöhen. Blockchain-Unternehmen, die im Bereich von Kryptowährungen tätig sind, können durch Schwankungen und Manipulationen der Preise von Kryptowährungen, einen Mangel an liquiden Märkten oder Akzeptanz für bestimmte Kryptowährungen oder die Regierungspolitik nachteilig beeinflusst werden.

Mit der Anlage im Technologiesektor verbundene Risiken

Technologieunternehmen sind typischerweise einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt, was sich negativ auf die Gewinnspannen auswirken kann. Die Produkte von Technologieunternehmen können aufgrund technologischer Entwicklungen und der häufigen Entwicklung neuer Produkte in der Branche, unberechenbarer Änderungen der Wachstumsraten und des Wettbewerbs um qualifizierte und fähige Mitarbeiter an Wettbewerbsfähigkeit verlieren oder veralten. Unternehmen in diesem Sektor sind tendenziell stark von Patentrechten und Rechten am geistigen Eigentum abhängig, und ihre Rentabilität kann durch den Verlust oder die Beeinträchtigung dieser Rechte beeinträchtigt werden. Bestimmte Technologieunternehmen sind unter Umständen von begrenzten Produktreihen, Märkten, finanziellen Ressourcen und/oder bestimmten Schlüsselmitarbeitern abhängig. Weitere Risikofaktoren können (unter anderem) ein erheblicher Kapitalbedarf, staatliche Regulierung und Steuern sein. Bestimmte Teile des Technologiesektors können außerdem durch die konkurrierende Nachfrage nach Rohstoffen und Änderungen bei den Rohstoffpreisen, die unberechenbar sein können, beeinflusst werden. Kursschwankungen der Aktien von Unternehmen aus dem Technologiesektor können volatiler sein als in anderen Sektoren.

Aufgrund der oben aufgeführten Risiken können die Anlagen eines Fonds negativ beeinflusst werden. Der Wert Ihrer Anlagen kann steigen oder fallen.

Spezifische Risiken für Fonds, die direkt in an der saudischen Börse notierte Aktien investieren

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit dem saudischen QFI-System

Die QFI-Vorschriften wurden 2015 eingeführt. Dementsprechend wurden Anwendung und Auslegung dieser Anlageverordnungen noch nicht erprobt. In einigen wesentlichen Punkten bestehen daher Unklarheiten und Unsicherheiten im Hinblick darauf, wie diese Vorschriften von der Regulierungsbehörde angewandt und/oder von den QFI ausgelegt werden. Es ist nicht möglich, die zukünftige Entwicklung des QFI-Systems vorherzusagen. Allgemein kann jede Änderung des QFI-Systems, einschließlich der Möglichkeit, dass der Anlageverwalter seinen QFI-Status verliert, die Fähigkeit des betreffenden Fonds beeinträchtigen, über den Anlageverwalter in an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu investieren.

Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems

Die Anlagen des betreffenden Fonds in saudischen Aktien sind abhängig von der Möglichkeit des Anlageverwalters, an der Saudi Stock Exchange notierte Aktien zu kaufen und zu verkaufen. Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist abhängig davon, dass die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums (wie oben unter „Anlagepolitik“ beschrieben) nicht überschritten werden. Die QFI-Vorschriften und das saudische Kapitalmarktgesetz enthalten bestimmte Einschränkungen für ausländische Anlagen in Form verschiedener Eigentumshöchstgrenzen im Hinblick auf QFI (z. B. ein Fonds) und ihre verbundenen Unternehmen. Eine der wichtigsten Beschränkungen ist beispielsweise die Begrenzung des gesamten ausländischen Eigentums an börsennotierten saudischen Aktien (auf 49 %). Diese gilt nicht nur für QFI, sondern auch für alle anderen Kategorien ausländischer Anleger (z. B. in Saudi-Arabien ansässige Ausländer, Anleger, die über Swap-Kontrakte oder Partizipationsscheine Anteile an börsennotierten saudischen Aktien halten, sowie nicht in Saudi-Arabien ansässige ausländische Anleger, die Anteile an Unternehmen hielten, bevor diese an der Börse notiert wurden). Die Saudi Stock Exchange stellt auf ihrer Website (<http://www.tadawul.com.sa>) fortlaufend Informationen über diese Höchstgrenzen zur Verfügung, um die QFI, QFI-Kunden und andere Marktteilnehmer bei der Einhaltung der Beschränkungen zu unterstützen. Der Anlageverwalter hat die Möglichkeit, für mehr als einen QFI in börsennotierte saudische Aktien zu investieren. Er kann daher bisweilen für verschiedene von ihm verwaltete Fonds, die QFIs sind, in Aktien investieren, wobei alle diese Anlagen unter die Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums fallen.

Falls ein relevanter Höchstwert hinsichtlich ausländischen Eigentums erreicht oder überschritten wird, kann dies dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren im KSA notierten Aktien erwerben kann. Da darüber hinaus zugelassene QFI den aktuellen QFI-Vorschriften zufolge nicht gleichzeitig die endgültigen wirtschaftlichen Eigentümer von in Saudi-Arabien notierten Wertpapieren sein können, die den über das Saudi Swap Agreement Framework gehandelten DFI zugrunde liegen, ist es dem betreffenden Fonds als QFI in einer solchen Situation nicht möglich, zusätzlich zu den physischen/direkten Positionen indirekte/synthetische Engagements (z. B. über Swaps oder Partizipationsscheine) in börsennotierten saudischen Aktien aufzubauen. Dies kann letztendlich (i) dazu führen, dass der betreffende Fonds keine weiteren Zeichnungen von Anteilen akzeptieren kann und seine Anteile an einer Börse, an der sie zum Handel zugelassen sind, mit einem wesentlichen Auf- oder Abschlag auf ihren Nettoinventarwert gehandelt werden, und (ii) einen negativen oder positiven Einfluss auf die Performance des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex und somit im weiteren Sinne für die Anteilinhaber haben.

Die Möglichkeit des Anlageverwalters, mit börsennotierten saudischen Aktien zu handeln, ist auch davon abhängig, dass der Anlageverwalter und der betreffende Fonds ihren QFI-Status behalten. Bestimmte zugelassene QFI können über eine dritte zur Beurteilung autorisierte Person (Assessing Authorised Person) (die hierzu von der CMA gemäß den QFI-Vorschriften beauftragt wurde), bei der CMA die Zulassung als QFI beantragen. Erst nachdem ein Investmentfonds von der CMA als QFI gemäß den QFI-Vorschriften zugelassen wurde, kann er über seinen Anlageverwalter in saudische börsennotierte Aktien an der Saudi Stock Exchange investieren. Falls der Anlageverwalter und/oder der betreffende Fonds seinen QFI-Status verliert oder die Gesetze und Verordnungen dergestalt geändert werden, dass das QFI-System für den Anlageverwalter und/oder den betreffenden Fonds nicht mehr zugänglich ist, wird es schwieriger für den betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen. In diesem Fall kann der betreffende Fonds Techniken nutzen, um in Wertpapiere oder andere Instrumente zu investieren, die nicht im Referenzindex vertreten sind, jedoch ein ähnliches Engagement in der Rendite des Referenzindex bieten wie dessen Bestandteile. Zu diesen Instrumenten können Offshore-Futures, andere börsengehandelte Fonds, die ein ähnliches Engagement bieten würden, oder ungedeckte Swapvereinbarungen gehören. Bei Letzteren handelt es sich um Vereinbarungen, durch die sich ein Kontrahent dazu verpflichtet, dem betreffenden Fonds gegen eine Gebühr die Rendite eines bestimmten Engagements, z. B. des Referenzindex, zu liefern. Dementsprechend besteht ein höheres Risiko für einen Tracking Error, was negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zur Folge haben kann.

Die CMA kann weitere Beschränkungen oder Einschränkungen bezüglich der ausländischen Eigentümerschaft an Wertpapieren im KSA einführen, die sich nachteilig auf die Liquidität und die Wertentwicklung des betreffenden Fonds auswirken können. Solche Beschränkungen und Einschränkungen können die Fähigkeit des betreffenden Fonds zum Erwerb der Anteile von einem oder mehreren Bestandteilen seines Referenzindex in Übereinstimmung mit den relevanten Gewichtungen des Referenzindex einschränken und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds auswirken, die Wertentwicklung des Referenzindex genau nachzubilden.

Investitionen in Saudi-Arabien

Das KSA ist derzeit ein Schwellenmarkt. Dementsprechend unterscheidet es sich von den Volkswirtschaften der meisten entwickelten Länder. Anlagen im KSA können einem höheren Verlustrisiko unterliegen als Anlagen in entwickelten Märkten, unter anderem aufgrund von Faktoren wie politischer und wirtschaftlicher Instabilität und stärkeren Beschränkungen für ausländische Investitionen. Außerdem beruht das Rechtssystem des KSA auf dem Gesetz der Scharia. Dementsprechend können Emittenten der Wertpapiere, in die der betreffende Fonds investiert, anderen Grundsätzen für die Offenlegung, Unternehmensführung, Rechnungslegung und Berichterstattung unterliegen als an entwickelten Märkten mit anderen Rechtssystemen. Beispielsweise müssen börsennotierte Unternehmen die saudi-arabischen Corporate Governance Regulations 2018 („CGR“) mit einigen „Richtlinien“ verbindlich befolgen, jedoch halten sich möglicherweise nicht alle Emittenten an die CGR. Politische Veränderungen, gesellschaftliche Instabilität und ungünstige diplomatische Entwicklungen, die möglicherweise in oder in Bezug auf das KSA stattfinden, können zu wirtschaftlichen Sanktionen (z. B. Handelsembargos gegen einen bestimmten Emittenten oder das gesamte KSA), der Auferlegung weiterer staatlicher Beschränkungen, der Enteignung von Vermögenswerten, konfiskatorischen Steuern (z. B. erhöhten Verbrauchssteuern für Produkte, die ein erhöhtes wahrgenommenes Risiko sozioökonomischer Schäden für das KSA haben) oder zur Verstaatlichung einiger oder aller Bestandteile des Referenzindex führen. Die Anleger sollten beachten, dass sich alle Änderungen der Politik der Regierung und der maßgeblichen Behörden des KSA negativ auf die Wertpapiermärkte im KSA sowie auf die Wertentwicklung des betreffenden Fonds im Vergleich zum Referenzindex auswirken können.

Rechtssystem des KSA

Das Rechtssystem des KSA beruht auf dem Gesetz der Scharia. Frühere Gerichtsurteile können zu Referenzzwecken herangezogen werden, haben aber keinen Präzedenzcharakter. Aufgrund der geringen Anzahl veröffentlichter Fälle und juristischer Auslegungen und angesichts der Tatsache, dass der Ausgang früher entschiedener Fälle ohnehin nicht bindend wäre, bringt die Auslegung und Umsetzung der geltenden saudischen Gesetze und Verordnungen erhebliche Unsicherheiten mit sich. Darüber hinaus kann, da das Rechtssystem des KSA und insbesondere das QFI-System noch in der Entwicklung begriffen sind, nicht zugesichert werden, dass Änderungen dieser Gesetze und Verordnungen oder ihre Auslegung oder Durchsetzung keine wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit des betreffenden Fonds oder seine Möglichkeiten zum Kauf börsennotierter saudischer Aktien haben werden.

Risiko bezüglich der möglichen Marktvolatilität

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass ausländische Anleger gemäß dem durch die QFI-Vorschriften geregelten System erstmals Zugang zur Saudi Stock Exchange erhalten. Marktvolatilität kann zu erheblichen Schwankungen der Preise von Wertpapieren führen, die an der Saudi Stock Exchange gehandelt werden, und somit den Nettoinventarwert des betreffenden Fonds beeinflussen.

Abwicklung und damit verbundene Risiken

Jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen in dem betreffenden Fonds beantragt, muss die KSA-Barausgleichspflicht T+2 erfüllen, um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsauftrag abzudecken, damit der Zeichnungsauftrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen an dem betreffenden Fonds beantragt, einen Zeichnungsbetrag bereitstellen (der „Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2“), um den Kauf der zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere durch den Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsauftrag abzudecken, damit der Zeichnungsantrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 wird auf das lokale KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer übertragen, das von diesem zur Verwendung und Nutzung für den betreffenden Fonds eingerichtet wurde. Zwei Geschäftstage nach dem Zeitpunkt, an dem sich die gezeichneten Anteile des betreffenden Fonds im Besitz des zugelassenen Teilnehmers befinden, besteht daher ein Risiko, dass aufgrund eines möglichen wirtschaftlichen oder geschäftlichen Vorfalles beim KSA-Unterverwahrer der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 verloren geht. Dies würde sich negativ auf den Wert des betreffenden Fonds auswirken oder zu einer Verzögerung bei der Lieferung der Wertpapiere führen, für die der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 bestimmt war. Auch der Tracking Error könnte vorübergehend beeinflusst werden. Alle fälschlicherweise vom Broker durchgeführten Trades müssen daher durch zusätzliche Handelsgeschäfte korrigiert werden. Dies kann sich vorübergehend auf den Tracking Error auswirken und zu zusätzlichen Kosten für den Fonds führen, die möglicherweise nicht sofort vom Broker erstattet werden.

Wenn bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die gegebenenfalls mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind. Der jeweilige zugelassene Teilnehmer bleibt bezüglich des zu erstattenden Betrags („Erstattungsbetrag“) ein ungesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds, bis der Betrag an ihn gezahlt wird. Für den Erstattungsbetrag gelten, solange er im KSA verbleibt, die in diesem Prospekt beschriebenen Risikofaktoren.

Wenn der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben. Er muss dann einen oder mehrere weitere Käufe an Folgetagen durchführen oder sich von dem betreffenden Verwahrer Barmittel leihen. Gleichermaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Durchführung weiterer Käufe von zugrunde liegenden Wertpapieren und möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle einer Unterfinanzierung müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko zu verringern, dass der zugelassene Teilnehmer einen Fehlbetrag ausgleichen muss, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird auf die geschätzten Abgaben und Gebühren auf den Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 und weitere vom zugelassenen Teilnehmer zu zahlende Beträge ein Pufferbetrag wegen der erwarteten Markt- und Devisenkursvolatilität aufgeschlagen. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zu zahlen sind, um Fehlbeträge abzudecken, nachdem der zugelassene Teilnehmer am betreffenden Fonds gezeichnete Anteile erhalten hat, ist der betreffende Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Indexnachbildungsrisiko - QFI-Regelung

Die Rendite des betreffenden Fonds kann aus verschiedenen Gründen von der Rendite des Referenzindex abweichen, beispielsweise weil der QFI-Status des Anlageverwalters widerrufen wird, weil ein Grenzwert für ausländisches Eigentum erreicht oder überschritten wurde und der Anlageverwalter daher mit einem oder mehreren börsennotierten saudischen Wertpapieren nicht mehr handeln kann, weil der Anlageverwalter Investitionen in börsennotierten saudischen Aktien anderen von ihm verwalteten Fonds zugewiesen hat oder aufgrund der Anlagebeschränkungen gemäß den Gesetzen und Verordnungen des KSA, der vorübergehenden oder dauerhaften Aussetzung des Handels mit bestimmten Wertpapieren, die von Zeit zu Zeit von der saudischen Börse verhängt wird, der Liquidität des zugrunde liegenden Marktes, steuerlicher Folgen, aufsichtsrechtlicher Änderungen im KSA, die die Fähigkeit des Anlageverwalters zur Nachbildung der Rendite des Referenzindex beeinträchtigen können, sowie aufgrund von Devisenkosten.

Risiko in Verbindung mit der elektronischen Handelsplattform - Tadawul

Die Makler im KSA übermitteln Handelsaufträge über ein elektronisches System, das mit dem System der Tadawul verbunden ist und von diesem empfangen wird. Die Verwendung elektronischer Systeme durch den Broker oder die Tadawul ist dem Risiko von Software-, Hardware- oder Kommunikationsfehlern ausgesetzt, die zu Unterbrechungen oder Verzögerungen beim Erwerb der beabsichtigten Wertpapiere für den jeweiligen Fonds führen können.

Handelsverbot

Wenn ein nicht ausgeführtes Kauf- oder Verkaufsgeschäft für ein KSA-Wertpapier besteht, wird ein gegenläufiges Geschäft über dasselbe Depotkonto für dasselbe KSA-Wertpapier am Markt abgelehnt (das „KSA-Handelsverbot“). Daher kann jede Handelsaktivität, die das KSA-Handelsverbot auslöst, zu einer Verzögerung des Handels führen. Dies kann sich auf die Möglichkeiten des betreffenden Fonds zur Neugewichtung auswirken und zu einer Erhöhung seines Tracking Error führen.

Rohstoffrisiko

Der betreffende Fonds kann in saudi-arabische Emittenten investieren, die anfällig für Schwankungen an bestimmten Rohstoffmärkten sind. Negative Veränderungen an den Rohstoffmärkten, die auf Änderungen des Angebots und der Nachfrage nach Rohstoffen, auf Marktereignisse, aufsichtsrechtliche Entwicklungen oder andere Faktoren zurückzuführen sind, die der Fonds nicht beeinflussen kann, könnten sich nachteilig auf diese Unternehmen auswirken.

Risiko der Verstaatlichung

Anlagen in Saudi-Arabien können durch Enteignung oder Verstaatlichung von Vermögenswerten und Immobilien oder die Einführung von Beschränkungen für ausländische Investitionen und die Rückführung von Kapital Verluste erleiden.

Risiko aus Anlagen am China Interbank Bond Market

Die Fonds können über das Foreign Access Regime und/oder über Bond Connect am China Interbank Bond Market investieren.

Anlagen am China Interbank Bond Market über das Foreign Access Regime

Gemäß der „Bekanntmachung (2016) Nr. 3“ der PBOC vom 24. Februar 2016 können ausländische institutionelle Anleger, vorbehaltlich der anderen von den Behörden der VR China erlassenen Regeln und Vorschriften, am China Interbank Bond Market investieren („**Foreign Access Regime**“).

Nach den geltenden Vorschriften in der VR China können ausländische institutionelle Anleger, die direkt am China Interbank Bond Market investieren möchten, dies über eine Onshore-Abwicklungsstelle tun, die für die jeweiligen Einreichungen und die Kontoeröffnung bei den zuständigen Behörden verantwortlich ist. Es gibt keine Quotenbeschränkung.

Anlagen am China Interbank Bond Market über den Northbound Trading Link im Rahmen von Bond Connect

Bond Connect ist eine im Juli 2017 von CFETS, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House, HKEX und Central Moneymarkets Unit gestartete Initiative für den gegenseitigen Zugang zum Anleihemarkt zwischen der VR China und Hongkong.

Nach den geltenden Bestimmungen in der VRC dürfen berechnete ausländische Anleger künftig über den Northbound-Handel von Bond Connect („**Northbound Trading Link**“) in am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen investieren. Es wird keine Anlagequote für den Northbound Trading Link geben.

Beim Handel über den Northbound Trading Link müssen berechnete ausländische Anleger das CFETS oder eine andere von der PBOC anerkannte Institution zur Registrierungsstelle ernennen, um die Registrierung bei der PBOC zu beantragen.

Der Northbound Trading Link bezieht sich auf die Handelsplattform, die sich außerhalb der VRC befindet und mit dem CFETS verbunden ist, damit berechnete ausländische Anleger ihre Handelsaufträge für die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen über Bond Connect einreichen können. HKEX und CFETS arbeiten mit elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen zusammen, um elektronische Handelsdienste und -plattformen für den direkten Handel zwischen berechtigten ausländischen Investoren und zugelassenen Onshore-Händlern in der VRC über das CFETS bereitzustellen.

Berechtigte ausländische Anleger können Handelsaufträge für am China Interbank Bond Market gehandelte Anleihen über den Northbound Trading Link einreichen, der von elektronischen Offshore-Anleihehandelsplattformen (z. B. Tradeweb und Bloomberg) bereitgestellt wird. Diese wiederum leiten die Preisanfragen an das CFETS weiter. Das CFETS sendet die Preisanfragen an verschiedene zugelassene Onshore-Händler (darunter Marktmacher und andere am Market-Making-Geschäft Beteiligte) in der VRC. Die zugelassenen Onshore-Händler beantworten die Preisanfragen über das CFETS, das die Antworten über die selben elektronischen Offshore-Anleihenhandelsplattformen an die betreffenden berechtigten ausländischen Anleger sendet. Sobald der berechnete ausländische Anleger das Angebot annimmt, wird der Handel auf dem CFETS abgeschlossen.

Die Abwicklung und Verwahrung von Anleihepapieren, die am China Interbank Bond Market über Bond Connect gehandelt werden, erfolgt hingegen über die Abwicklungs- und Verwahrungsverbindung zwischen der Central

Moneymarkets Unit als Offshore-Verwahrer sowie China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House als Onshore-Verwahrer und Clearingstelle in der VRC. Im Rahmen der Abwicklungsverbindung führt China Central Depository & Clearing Co., Ltd oder das Shanghai Clearing House die Onshore-Bruttoabwicklung der bestätigten Geschäfte durch, während die Central Moneymarkets Unit die Anweisungen der Mitglieder der Central Moneymarkets Unit zur Abwicklung von Anleihegeschäften im Auftrag berechtigter ausländischer Anleger gemäß ihren maßgeblichen Regeln bearbeitet. Seit der Einführung der Abwicklungsmethode „Delivery Versus Payment“ („DVP“) bei Bond Connect im August 2018 wird die Bewegung von Barmitteln und Wertpapieren gleichzeitig in Echtzeit durchgeführt.

Nach den derzeit in der VRC geltenden Vorschriften eröffnet die Central Moneymarkets Unit als von der Hongkonger Währungsbehörde anerkannter Offshore-Verwahrer Nominee-Sammelkonten bei dem von der PBOC anerkannten Onshore-Verwahrer (d. h. China Central Depository & Clearing Co., Ltd und Shanghai Clearing House). Alle von berechtigten ausländischen Anlegern gehandelten Anleihen werden im Namen der Central Moneymarkets Unit registriert, die diese Anleihen als Nominee-Inhaber hält. Daher ist ein Fonds in Bezug auf die Central Moneymarkets Unit Verwahrisiken ausgesetzt. Da die maßgeblichen Einreichungen, die Registrierung bei der People's Bank of China und die Kontoeröffnung von Dritten durchgeführt werden müssen, darunter Central Moneymarkets Unit, China Central Depository & Clearing Co., Ltd, Shanghai Clearing House und CFETS, ist ein Fonds zusätzlich dem Risiko von Ausfällen oder Fehlern seitens dieser Dritten ausgesetzt.

Die genaue Natur und die Rechte eines Fonds als wirtschaftlicher Eigentümer der Anleihen, die am China Interbank Bond Market über die Central Moneymarkets Unit als Nominee gehandelt werden, sind nach dem Recht der VRC nicht eindeutig definiert. Nach dem Recht der VRC sind rechtliches Eigentum und wirtschaftliches Eigentum nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Verfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Auch ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen eines Fonds nach dem Recht der VRC genau darstellen und durchsetzen lassen. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die Central Moneymarkets Unit einem Liquidationsverfahren in Hongkong unterworfen wird, besteht das Risiko eines Streits darüber, ob die am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen für das wirtschaftliche Eigentum des Fonds oder als Teil des allgemeinen Vermögens der Central Moneymarkets Unit gehalten werden, das zur allgemeinen Verteilung an ihre Gläubiger zur Verfügung steht.

Volatilitäts- und Liquiditätsrisiko

Marktvolatilität und potenzielle Liquiditätsengpässe aufgrund des geringen Handelsvolumens bestimmter Anleihen am China Interbank Bond Market können dazu führen, dass die Kurse bestimmter Anleihen, die an diesem Markt gehandelt werden, stark schwanken. Ein Fonds, der an einem solchen Markt investiert, unterliegt daher Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Spanne zwischen Geld- und Briefkurs kann bei solchen Wertpapieren erheblich sein. Einem Fonds können daher beim Verkauf dieser Anlagen erhebliche Kosten und Verluste entstehen. Der Verkauf von am China Interbank Bond Market gehandelten Anleihen ist möglicherweise schwierig oder unmöglich. Dies kann die Fähigkeit eines Fonds beeinträchtigen, solche Wertpapiere zu den erwarteten Preisen zu erwerben oder zu veräußern.

Aufsichtsrechtliche Risiken

Darüber hinaus unterliegt eine Anlage am China Interbank Bond Market über Bond Connect aufsichtsrechtlichen Risiken. Die einschlägigen Regeln und Vorschriften unterliegen Änderungen, die möglicherweise rückwirkend gelten, und es kann nicht garantiert werden, dass Bond Connect nicht eingestellt oder abgeschafft wird. Des Weiteren gibt es wesentliche Unterschiede zwischen den Wertpapierbestimmungen und Rechtssystemen von China und Hongkong, was zu Problemen führen kann. Falls die zuständigen Behörden die Kontoeröffnung oder den Handel am China Interbank Bond Market aussetzen, wird die Fähigkeit eines Fonds, am China Interbank Bond Market zu investieren, beeinträchtigt und begrenzt. In diesem Fall wird die Fähigkeit eines Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigt, und nach Ausschöpfung anderer Handelsalternativen kann der Fonds dadurch erhebliche Verluste erleiden. Darüber hinaus kann es sein, dass ein Fonds, wenn Bond Connect nicht in Betrieb ist, nicht in der Lage ist, über Bond Connect zeitnah Anleihen zu erwerben oder zu veräußern, was sich nachteilig auf die Fondsperformance auswirken könnte.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder im Technologiesektor und möglicherweise in Zukunft auch in anderen Sektoren, unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Systemausfallrisiken für Bond Connect

Der Handel über Bond Connect erfolgt über neu entwickelte Handelsplattformen und technische Systeme. Es gibt keine Garantie dafür, dass diese Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder weiterhin an die Veränderungen und Entwicklungen des Marktes angepasst werden. Falls die betreffenden Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, kann der Handel über Bond Connect unterbrochen werden. Die Fähigkeit eines Fonds, über Bond Connect zu handeln (und somit seine Anlagestrategie zu verfolgen), kann daher beeinträchtigt werden. Darüber hinaus kann ein Fonds, der über Bond Connect am China Interbank Bond Market investiert, Verzögerungsrisiken bei Systemen für die Orderplatzierung/Abwicklung ausgesetzt sein.

Renminbi-Währungsrisiken

Die Abwicklung der Bond-Connect-Geschäfte erfolgt in der chinesischen Währung, dem Renminbi („RMB“), der derzeit eingeschränkt und nicht frei konvertierbar ist. Infolgedessen ist ein Fonds einem Währungsrisiko ausgesetzt, und es kann nicht garantiert werden, dass den Anlegern zeitnah ein zuverlässiges Angebot an RMB zur Verfügung steht.

Steuerrisiko

Nach den geltenden Steuervorschriften wird auf Dividenden aus chinesischen Quellen sowie Zinsen auf nichtstaatliche Anleihen, die an den betreffenden Fonds gezahlt werden, eine Quellensteuer von 10 % erhoben, es sei denn, der Satz wird aufgrund eines anwendbaren Steuerabkommens ermäßigt.

Ab dem 1. Mai 2016 wird eine Mehrwertsteuer (MwSt.) auf bestimmte vom jeweiligen Fonds erzielte Erträge erhoben, einschließlich Zinserträgen aus nichtstaatlichen Anleihen und Handelsgewinnen, sofern keine ausdrückliche Steuerbefreiung von den chinesischen Steuerbehörden vorliegt. MwSt.-Befreiungen gelten derzeit für Schuldtitel, die am China Interbank Bond Market gehandelt werden.

Am 22. November 2018 veröffentlichten das Finanzministerium der VRC und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108, wonach ausländische institutionelle Anleger für den Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 vorübergehend von der Quellensteuer und Mehrwertsteuer auf Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen am inländischen Anleihemarkt befreit sind. Das Rundschreiben 108 macht keine Angaben über die steuerliche Behandlung von Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen in der VRC, die vor dem 7. November 2018 entstanden sind.

Es besteht die Gefahr, dass die chinesischen Steuerbehörden die vorübergehenden Steuerbefreiungen in Zukunft zurückziehen und versuchen, die Quellensteuer und die Mehrwertsteuer auf den betreffenden Fonds zugeflossene Zinserträge aus nichtstaatlichen Anleihen ohne vorherige Ankündigung einzuziehen. Wenn die Steuerbefreiungen aufgehoben werden, können alle Steuern, die in Bezug auf den betreffenden Fonds entstehen, direkt vom Fonds getragen oder indirekt an diesen weitergegeben werden. Dies kann erhebliche Auswirkungen auf den Nettoinventarwert haben. Wie bei jeder Anpassung des Nettoinventarwerts können Anleger abhängig davon, wann sie Anteile des Fonds gekauft oder verkauft haben, begünstigt oder benachteiligt werden.

Änderungen des chinesischen Steuerrechts, künftige Klarstellungen desselben und/oder die anschließende rückwirkende Durchsetzung durch die chinesischen Steuerbehörden können zu einem für den betreffenden Fonds unter Umständen erheblichen Verlust. Der Anlageverwalter wird die Rückstellungspolitik für die Steuerbelastung weiterhin überprüfen und kann nach seinem Ermessen von Zeit zu Zeit eine Rückstellung für potenzielle Steuerverbindlichkeiten bilden, wenn diese seiner Meinung nach gerechtfertigt oder nach weiteren öffentlichen Klarstellungen seitens der VRC erforderlich ist.

Mit Anlagen in der VRC über Stock Connect verbundene Risiken

Neben den Risikofaktoren im Abschnitt „Anlagen in der VRC“ und anderen anwendbaren Risikofaktoren gelten für Stock-Connect-Fonds die folgenden Risikofaktoren:

Stock Connect

Fonds, die in der VRC investieren, können über Stock Connect in China-A-Aktien, die an der SSE und der SZSE gehandelt werden, anlegen („Nordwärtshandel“). Shanghai-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SSE und ChinaClear entwickelt wurde, und Shenzhen-Hong Kong Stock Connect ist ein Programm für Wertpapierhandels- und Clearing-Verbindungen, das von HKEX, der SZSE und ChinaClear entwickelt wurde. Das Ziel von Stock Connect besteht darin, einen gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen der VRC und Hongkong zu erreichen.

Die HKSCC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von HKEX, und ChinaClear sind für das Clearing, die Abwicklung und die Bereitstellung von Verwahrstellen-, Nominee- und anderen zugehörigen Dienstleistungen bei den von ihren jeweiligen Marktteilnehmern und Anlegern durchgeführten Handelsgeschäften verantwortlich. Die über Stock Connect gehandelten China-A-Aktien werden in dematerialisierter Form emittiert und Anleger halten keine physischen China-A-Aktien.

Obwohl die HKSCC keine Eigentumsrechte an den SSE- und SZSE-Wertpapieren geltend macht, die auf ihren Wertpapier-Sammelkonten bei ChinaClear gehalten werden, behandelt ChinaClear als Aktienregisterstelle für an der SSE und der SZSE notierte Unternehmen die HKSCC im Hinblick auf Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions) bezüglich solcher SSE- und SZSE-Wertpapiere dennoch als einen Aktionär.

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen Anleger aus Hongkong und ausländische Anleger den von der SSE, der SZSE, ChinaClear, HKSCC oder der betreffenden Behörde Festlandchinas auferlegten Gebühren und Abgaben, wenn sie mit SSE-Wertpapieren und SZSE-Wertpapieren handeln und diese abwickeln. Weitere Informationen über die Handelsgebühren und -abgaben sind online auf der folgenden Website verfügbar: http://www.hkex.com.hk/eng/market/sec_tradinfra/chinaconnect/chinaconnect.htm.

Für Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect ist es nicht erforderlich, den Status eines RQFII zu erhalten, der für einen direkten Zugang zur SSE und zur SZSE benötigt würde.

Quotenbeschränkungen

Anlagen in der VRC über Stock Connect unterliegen Quotenbeschränkungen, die für den Anlageverwalter gelten. Insbesondere werden Kaufaufträge abgelehnt, sobald der verbleibende Saldo der entsprechenden Quote auf Null sinkt oder die Tagesquote überschritten wird (Anleger dürfen jedoch ihre grenzüberschreitenden Wertpapiere unabhängig vom Saldo der Quote verkaufen). Deshalb ist der betreffende Stock-Connect-Fonds aufgrund von Quotenbeschränkungen möglicherweise in seiner Fähigkeit beschränkt, Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect rechtzeitig zu tätigen, was sich wiederum auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken kann, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Rechtliches/wirtschaftliches Eigentum

Die China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, werden von der Verwahrstelle/dem Unterverwahrer auf Konten im CCASS gehalten, die von der HKSCC als Zentralverwahrer in Hongkong geführt werden. Die HKSCC wiederum hält die China-A-Aktien als Nominee-Inhaber über ein auf ihren Namen lautendes Wertpapier-Sammelkonto, das bei ChinaClear für jeden der Stock-Connect-Fonds registriert ist. Die spezifischen Einzelheiten und Rechte der Stock-Connect-Fonds als wirtschaftliche Eigentümer der China-A-Aktien über die HKSCC als Nominee sind nach dem Recht der VRC nicht genau definiert. Nach dem Recht der VRC sind „rechtliches Eigentum“ und „wirtschaftliches Eigentum“ nicht genau definiert und unterschieden; zudem gab es bislang nur wenige Gerichtsverfahren in der VRC, die eine Nominee-Kontostruktur betrafen. Deshalb ist nicht sicher, wie sich die Rechte und Interessen der Stock-Connect-Fonds nach dem Recht der VRC darstellen und durchsetzen lassen. Darum ist es in dem unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC in Hongkong Gegenstand eines Liquidationsverfahrens wird, nicht klar, ob die China-A-Aktien als wirtschaftliches Eigentum der Stock-Connect-Fonds gehalten werden oder als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC zur allgemeinen Ausschüttung an ihre Gläubiger zur Verfügung stehen.

Aus Gründen der Vollständigkeit sei darauf hingewiesen, dass die CSRC Informationen mit dem Titel „FAQ on Beneficial Ownership under SH-HK Stock Connect“ (Häufig gestellte Fragen zum wirtschaftlichen Eigentum im Rahmen von SH-HK Stock Connect) vom 15. Mai 2015 in Bezug auf wirtschaftliches Eigentum bereitgestellt hat (die „FAQ“). Nachfolgend sind die relevanten Abschnitte aus den FAQ auszugsweise wiedergegeben:

Besitzen ausländische Anleger Eigentumsrechte an den SSE-Wertpapieren, die sie über den Northbound Trading Link als Aktionäre erwerben? Werden die Konzepte des „Nominee-Inhabers“ und des „wirtschaftlichen Eigentümers“ im Recht Festlandchinas anerkannt?

Artikel 18 der Administrative Measures for Registration and Settlement of Securities (administrative Maßnahmen für die Registrierung und Abwicklung von Wertpapieren) (die „Abwicklungsmaßnahmen“) besagt, dass „Wertpapiere auf den Konten der Wertpapierinhaber verbucht werden, es sei denn, Gesetze, Verwaltungsvorschriften oder CSRC-Regeln schreiben vor, dass die Wertpapiere auf Konten verbucht werden müssen, die auf den Namen von Nominee-Inhabern eröffnet wurden“. Daher sehen die Abwicklungsmaßnahmen ausdrücklich das Konzept des Nominee-Aktienbesitzes vor. Artikel 13 der Certain Provisions on Shanghai-Hong Kong Stock Connect Pilot Program (die „CSRC Stock Connect-Regeln“) besagt, dass Aktien, die von Anlegern über den Northbound Trading Link erworben werden, auf den Namen von HKSCC registriert werden müssen, und dass Anleger „einen gesetzlichen Anspruch auf die Rechte und Vorteile aus Aktien haben, die über den Northbound Trading Link erworben wurden“. Dementsprechend ist in den CSRC Stock Connect-Regeln ausdrücklich festgelegt, dass im Nordwärtshandel ausländische Anleger SSE-Wertpapiere über HKSCC halten und Eigentumsrechte an diesen Wertpapieren als Aktionäre besitzen.

Wie können ausländische Anleger rechtliche Schritte in Festlandchina einleiten, um ihre Rechte bezüglich der über den Northbound Trading Link erworbenen SSE-Wertpapiere geltend zu machen?

Im Recht Festlandchinas ist nicht ausdrücklich vorgesehen, dass ein wirtschaftlicher Eigentümer im Rahmen der Nominee-Inhaberstruktur rechtliche Schritte einleitet, sie verbieten dies jedoch auch nicht. Nach unserem Verständnis kann HKSCC als Nominee-Inhaber der SSE-Wertpapiere im Northbound Trading Link Aktionärsrechte ausüben und rechtliche Schritte im Namen ausländischer Anleger einleiten. Darüber hinaus besagt Artikel 119 der Zivilprozessordnung der Volksrepublik China, dass „der Kläger bei einer Klage eine natürliche Person, eine juristische Person oder eine andere Organisation sein muss, die ein direktes Interesse an dem betreffenden Fall besitzt“. Solange ein ausländischer Anleger nachweisen kann, dass er als wirtschaftlicher Eigentümer ein direktes Interesse besitzt, kann er bei den Gerichten Festlandchinas in seinem eigenen Namen Klage erheben.

Risiken bei Abrechnung und Abwicklung

Die HKSCC und ChinaClear haben Clearing-Verbindungen eingerichtet und wurden jeweils Teilnehmer der betreffenden anderen Partei, um die Abrechnung und Abwicklung von grenzüberschreitenden Geschäften zu ermöglichen. Bei grenzüberschreitenden Geschäften, die am Markt veranlasst werden, wird das Clearinghaus des betreffenden Marktes einerseits die Abrechnung und Abwicklung mit seinen eigenen Clearing-Teilnehmern durchführen und sich andererseits dazu verpflichten, die Abrechnungs- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearing-Teilnehmer mit dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Als nationaler zentraler Kontrahent des Wertpapiermarktes der VRC betreibt ChinaClear eine umfangreiche Abrechnungs-, Abwicklungs- und Aktienbesitz-Infrastruktur. ChinaClear hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und überwacht werden. Die Wahrscheinlichkeit eines Zahlungsausfalls von ChinaClear wird als sehr gering betrachtet. Im unwahrscheinlichen Fall eines Zahlungsausfalls von ChinaClear sind die Verpflichtungen der HKSCC bezüglich China-A-Aktien im Rahmen ihrer Marktverträge mit Clearing-Teilnehmern darauf beschränkt, die Clearing-Teilnehmer bei der Geltendmachung ihrer Ansprüche gegenüber ChinaClear zu unterstützen. Die HKSCC sollte sich nach Treu und Glauben bemühen, die ausstehenden Aktien und Gelder von ChinaClear über die bestehenden rechtlichen Wege oder über die Liquidation von ChinaClear zurückzuerhalten. In diesem Fall ist es möglich, dass der betreffende Stock-Connect-Fonds seine Verluste nur mit Verzögerung oder nicht vollständig von ChinaClear wiedererlangt.

Aussetzungsrisiko

Es ist davon auszugehen, dass sich die SEHK, die SSE und die SZSE das Recht vorbehalten, den Handel bei Bedarf auszusetzen, um einen ordnungsgemäßen und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement zu gewährleisten. Vor einer Aussetzung wird die Zustimmung der zuständigen Regulierungsbehörde eingeholt. Wenn

es zu einer Aussetzung kommt, beeinträchtigt dies den Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt der VRC.

Unterschiedliche Handelstage

Stock Connect wird nur an Tagen betrieben, an denen die Märkte sowohl in der VRC als auch in Hongkong für den Handel geöffnet sind und an denen die Banken an beiden Märkten an den entsprechenden Abrechnungstagen geöffnet sind. Daher kann es vorkommen, dass die Stock-Connect-Fonds an einem Tag, der am Markt der VRC ein normaler Handelstag ist, keine Handelsgeschäfte mit China-A-Aktien über Stock Connect ausführen können. Die Stock-Connect-Fonds können infolgedessen einem Risiko von Kursschwankungen von China-A-Aktien in dem Zeitraum, in dem an einer der Stock Connects kein Handel stattfindet, unterliegen.

Verkaufsbeschränkungen durch Front-End-Überwachung

Nach den in der VRC geltenden Vorschriften muss ein Anleger vor dem Verkauf von Anteilen eine ausreichende Anzahl von Anteilen im Depot halten; anderenfalls lehnt die SSE oder SZSE den betreffenden Verkaufsauftrag ab. Die SEHK prüft Verkaufsaufträge für China-A-Aktien ihrer Teilnehmer (d. h. der Aktienmakler) vor einem Handelsgeschäft, um sicherzustellen, dass kein Überverkauf erfolgt.

Falls ein Stock-Connect-Fonds beabsichtigt, bestimmte von ihm gehaltene China-A-Aktien zu verkaufen, muss er diese China-A-Aktien auf die jeweiligen Konten seiner Makler übertragen, bevor der Markt am Tag des Verkaufs („Handelstag“) öffnet. Wenn er diese Frist nicht einhält, kann er diese Aktien nicht am Handelstag verkaufen. Ein Stock-Connect-Fonds kann von seinem Verwahrer verlangen, ein Special Segregated Account („SPSA“) im CCASS zu eröffnen, um seine Bestände an SSE- und SZSE-Wertpapieren zu halten. In diesem Fall muss er SSE- oder SZSE-Wertpapiere erst nach der Ausführung und nicht vor der Platzierung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf das Konto seines benannten Maklers übertragen.

Wenn ein Stock-Connect-Fonds nicht in der Lage ist, das SPSA-Modell zu verwenden, müsste er SSE- oder SZSE-Wertpapiere an seine Makler liefern, bevor der Markt am Handelstag öffnet. Dementsprechend wird der Verkaufsauftrag abgelehnt, wenn sich nicht genügend China-A-Aktien auf dem Konto des Stock-Connect-Fonds befinden, bevor der Markt am Handelstag öffnet, was sich nachteilig auf die Wertentwicklung des Stock-Connect-Fonds auswirken könnte.

Operatives Risiko

Stock Connect basiert auf der Funktionsfähigkeit der betrieblichen Systeme der betreffenden Marktteilnehmer. Marktteilnehmer werden zur Teilnahme an diesem Programm zugelassen, sofern sie bestimmte Anforderungen bezüglich IT-Kapazitäten und Risikomanagement sowie gegebenenfalls weitere Vorgaben der betreffenden Börse und/oder des betreffenden Clearinghauses erfüllen.

Die Wertpapierbestimmungen und Rechtssysteme der beiden Märkte unterscheiden sich wesentlich voneinander, weshalb die Marktteilnehmer sich unter Umständen laufend mit daraus resultierenden Problemen auseinandersetzen müssen. Es kann nicht zugesichert werden, dass die Systeme der SEHK und der Marktteilnehmer ordnungsgemäß funktionieren werden oder weiterhin an Änderungen und Entwicklungen an beiden Märkten angepasst werden. Falls die relevanten Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte der Handel an beiden Märkten über das Programm unterbrochen werden. Der Zugang des betreffenden Stock-Connect-Fonds zum Markt für China-A-Aktien (und somit seine Fähigkeit zur Verfolgung seiner Anlagestrategie) könnte beeinträchtigt werden.

Aufsichtsrechtliches Risiko

Die aktuellen Vorschriften für Stock Connect unterliegen Änderungen, und es kann nicht zugesichert werden, dass Stock Connect weiterhin bestehen bleibt. Die Regulierungsbehörden/Börsen in der VRC und Hongkong können in Verbindung mit dem Betrieb, der Durchsetzung von Rechten und grenzüberschreitenden Handelsgeschäften im Rahmen von Stock Connect gegebenenfalls neue Regelungen erlassen. Stock-Connect-Fonds können infolge dieser Änderungen beeinträchtigt werden.

Chinesische Unternehmen, z. B. im Finanzdienstleistungs- oder im Technologiesektor und möglicherweise in Zukunft auch in anderen Sektoren, unterliegen ebenfalls dem Risiko, dass chinesische Behörden in ihre Geschäftstätigkeit und Struktur eingreifen können, was sich negativ auf den Wert der Anlagen eines Fonds auswirken kann.

Änderung zulässiger Aktien

Wenn eine Aktie für den Handel über Stock Connect nicht mehr zulässig ist, kann die Aktie nur noch verkauft, aber nicht mehr gekauft werden. Dies kann die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds beschränken, die Anteile eines oder mehrerer Bestandteile seines Referenzindex zu kaufen, und sich somit auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Kein Schutz durch Anlegerentschädigungsfonds

Die Anlage in China-A-Aktien über Stock Connect erfolgt über Makler und unterliegt dem Risiko der Nichterfüllung von Verpflichtungen seitens dieser Makler. Anlagen von Stock-Connect-Fonds werden nicht durch den Anlegerentschädigungsfonds von Hongkong gedeckt, der eingerichtet wurde, um Anleger jeder Nationalität zu entschädigen, die infolge des Ausfalls eines lizenzierten Vermittlers oder eines zugelassenen Finanzinstituts bezüglich börsengehandelter Produkte in Hongkong finanzielle Verluste erleiden. Da Ausfallereignisse bezüglich China-A-Aktien, in die über Stock Connect investiert wird, keine an der SEHK oder Hong Kong Futures Exchange Limited notierten oder gehandelten Produkte umfassen, sind sie nicht vom Anlegerentschädigungsfonds gedeckt. Daher sind die Stock-Connect-Fonds den Risiken des Ausfalls des oder der Makler ausgesetzt, den bzw. die sie mit ihren Handelsgeschäften mit China-A-Aktien über Stock Connect beauftragen.

Steuerliche Risiken

Die Steuerbehörden der VRC haben ferner bekanntgegeben, dass Gewinne aus Anlagen in China-A-Aktien über Stock Connect mit Wirkung ab 17. November 2014 vorübergehend von der Besteuerung der VRC befreit werden. Diese vorübergehende Befreiung gilt allgemein für China-A-Aktien, einschließlich Aktien von Unternehmen aus der VRC mit hohem Immobilienvermögen. Die Dauer der vorübergehenden Befreiung wurde nicht angegeben und sie kann von den Steuerbehörden der VRC mit oder ohne vorherige Ankündigung und im schlimmsten Fall rückwirkend aufgehoben werden. Falls die vorübergehende Befreiung aufgehoben wird, würden die betreffenden Stock-Connect-Fonds der Besteuerung der VRC im Hinblick auf Gewinne aus China-A-Aktien unterliegen und die resultierende Steuerschuld würde letztlich von den Anlegern getragen. Diese Steuerschuld kann jedoch im Rahmen der Bedingungen eines geltenden Steuerabkommens gemindert werden, und in diesem Fall werden solche Vorteile auch an die Anleger weitergegeben.

Abwicklungsmodus im Rahmen des SPSA-Modells

Im Rahmen des normalen DVP-Abwicklungsmodus (Delivery Versus Payment, Lieferung gegen Zahlung) findet die Aktien- und Geldübertragung zum Zeitpunkt T+0 zwischen Clearing-Teilnehmern (d. h. Maklern und dem Verwahrer oder einem Teilnehmer des Verwahrers) mit einem maximalen Zeitfenster von vier Stunden zwischen der Aktien- und Geldübertragung statt. Dies gilt nur für die Abwicklung in CNH (Offshore-Renminbi) und unter der Voraussetzung, dass die Makler die Geldgutschrift in chinesischen Renminbi am selben Tag unterstützen. Im Rahmen des im November 2017 eingeführten RDVP-Abwicklungsmodus (Real time Delivery Versus Payment, Echtzeitlieferung gegen Zahlung) erfolgt die Aktien- und Geldübertragung in Echtzeit, jedoch ist die Verwendung von RDVP nicht obligatorisch. Die Clearing-Teilnehmer müssen der Abwicklung der Transaktion mithilfe von RDVP zustimmen und RDVP in einem bestimmten Feld auf der Abwicklungsanweisung angeben. Wenn einer der Clearing-Teilnehmer nicht in der Lage ist, die Geschäfte mithilfe von RDVP abzuwickeln, besteht das Risiko, dass die Geschäfte fehlschlagen könnten und sich daher auf die Fähigkeit des betreffenden Stock-Connect-Fonds auswirken könnten, die Wertentwicklung seines Referenzindex genau nachzubilden.

Mit einer Anlage in Fonds, die in Aktienwerte investieren, verbundenes Risiko

Aktienwerte

Der Wert von Aktienpapieren schwankt täglich, und ein Fonds, der in Aktien investiert, könnte erhebliche Verluste erleiden. Die Kurse von Aktien können durch Faktoren beeinflusst werden, die sich auf die Entwicklung der einzelnen Unternehmen, die diese Aktien ausgeben, auswirken sowie durch tägliche Bewegungen des Aktienmarkts und allgemeinere wirtschaftliche und politische Entwicklungen. Hierzu zählen unter anderem Trends bezüglich Wirtschaftswachstum, Inflation und Zinsen sowie veröffentlichte Unternehmensgewinne, demografische Trends und Naturkatastrophen. Das grundsätzliche Risiko bei jedem Aktienportfolio ist das Risiko, dass es plötzlich und wesentlich an Wert verlieren kann.

Mit einer Anlage in Fonds, die in Hinterlegungsscheine investieren, verbundenes Risiko

Hinterlegungsscheine (Depository Receipts)

ADRs und GDRs sollen ein Engagement in ihren jeweiligen Basiswerten bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen ADRs und GDRs einsetzen, um ein Engagement in Wertpapieren aufzubauen, die nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Hinterlegungsscheine ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil ADRs und GDRs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der ADRs oder GDRs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in ein ADR oder GDR investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der ADRs oder GDRs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein passiv verwalteter Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in ADRs und GDRs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h., es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Mit einer Anlage in Rentenfonds und den iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF verbundene Risiken

Staatsanleihen

Ein Fonds kann in Staatsanleihen investieren, die festgelegte Zinsen (auch als „Kupon“ bezeichnet) zahlen und sich ähnlich wie ein Darlehen verhalten. Daher sind diese Anleihen anfällig für Änderungen der Zinssätze, die ihren Wert beeinflussen. Darüber hinaus kann das Wachstum eines Staatsanleihenfonds in Phasen niedriger Inflation begrenzt sein.

Anlagen in Staatsanleihen können Liquiditätsbeschränkungen unterliegen und bei schwierigen Marktbedingungen Phasen mit deutlich niedrigerer Liquidität durchlaufen. Daher kann es schwieriger sein, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen, was den Manager möglicherweise dazu veranlasst, derartige Transaktionen nicht weiter zu verfolgen. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen der Anlagen des Fonds unberechenbar werden.

Staatliche, quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel

Staatsschuldtitel umfassen von Regierungen begebene oder garantierte Wertpapiere. Quasi-staatliche Schuldtitel umfassen von mit einer Regierung verbundenen oder von einer Regierung gestützten Einrichtungen begebene, garantierte oder geförderte Wertpapiere. In einigen Fällen können die Bestandteile eines Referenzindex lokale Schuldtitel umfassen, die von einer Körperschaft begeben, garantiert oder gefördert werden, die entweder selbst eine lokale Behörde ist oder mit einer lokalen Behörde verbunden ist oder von dieser unterstützt wird. Die Stelle, die die Tilgung von Staatsschuldtiteln, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln kontrolliert, könnte nicht in der Lage oder nicht bereit sein, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Fähigkeit einer Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und/oder Zinszahlung kann unter anderem durch ihren Cashflow, den Umfang ihrer Devisenreserven (sofern zutreffend), die Verfügbarkeit einer ausreichenden Summe in Fremdwährung am Fälligkeitsdatum der Zahlung, die Wirtschaftslage des Landes, die relative Größe der Schuldendienstleistungen zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Beschränkung ihrer Fähigkeit, weitere Barmittel zu beschaffen, die Politik der Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Derartige Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der jeweiligen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies beeinträchtigt die Fähigkeit dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter. Folglich kann es bei den staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln zu Ausfällen der betreffenden Stellen kommen. Die Gläubiger von staatlichen, quasi-staatlichen oder kommunalen Schuldtiteln einschließlich Fonds werden eventuell dazu aufgefordert, sich an der Umstrukturierung dieser Schulden zu beteiligen und den Stellen weitere Darlehen zu gewähren. Quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel sind typischerweise weniger liquide und weniger standardisiert als Staatsschuldtitel. Es besteht die Möglichkeit, dass es kein Insolvenzverfahren gibt, durch das diese Forderungen ganz oder teilweise eingebracht werden könnten. Banken, Regierungen und Unternehmen (auch innerhalb des EWR) investieren ineinander, so dass die anderen Länder von einer schlechten Entwicklung eines Mitgliedstaats in Mitleidenschaft gezogen werden können. Falls ein Land nicht mehr in der Lage ist, seine Schulden zu bedienen, könnte dies andere Länder gefährden.

Mit einer Anlage in Rentenfonds, den iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF und den iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF verbundene Risiken

Unternehmensanleihen

Ein auf Unternehmensanleihen ausgerichteter Fonds kann in Unternehmensanleihen investieren, die von Unternehmen innerhalb einer bestimmten Bonitätsspanne ausgegeben wurden, sofern der Referenzindex des betreffenden Fonds für seine Bestandteile keine Anforderungen bezüglich Mindestbonitätsratings vorgibt.

Unternehmensanleihen können gegebenenfalls aufgrund einer wahrgenommenen Erhöhung oder Verringerung der Kreditwürdigkeit der Unternehmen, die die Anleihen herausgeben, herauf- oder herabgestuft werden.

Wenn der Referenzindex eines Fonds für eine Aufnahme in den Referenzindex bestimmte Bonitätsratinganforderungen für Anleihen vorgibt (z. B. Anleihen mit Investment-Grade-Rating oder Anleihen ohne Investment-Grade-Rating / mit Sub-Investment-Grade-Rating) und im Referenzindex enthaltene Anleihen herab- oder heraufgestuft werden oder ihnen das Bonitätsrating von den betreffenden Ratingagenturen entzogen wird, so dass sie die Bonitätsratinganforderungen des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds die betreffenden Anleihen auch weiterhin halten, bis diese nicht mehr Teil des Referenzindex des Fonds sind und die Position des Fonds in diesen Anleihen aufgelöst werden kann.

Sub-Investment-Grade-Anleihen sind generell riskantere Anlagen, bei denen das Ausfallrisiko des Emittenten höher ist als bei Investment-Grade-Anleihen. Ein Verzug seitens des Emittenten einer Anleihe führt wahrscheinlich zu einem Rückgang im Wert des betreffenden Fonds.

Ein Fonds kann zwar in Anleihen anlegen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, doch ist der Sekundärmarkt für Unternehmensanleihen häufig illiquide, sodass es schwierig sein kann, bei Kauf- und Verkaufstransaktionen einen angemessenen Wert zu erzielen.

Geldmarktzinssätze schwanken im Verlauf der Zeit. Der Preis von Anleihen wird in der Regel von Schwankungen bei den Zinssätzen und den Credit Spreads beeinflusst, was sich wiederum auf den Wert Ihrer Anlage auswirken kann. Die Preise von Anleihen bewegen sich gegenläufig zu Zinssätzen. Allgemein lässt sich also sagen, dass der Marktwert einer Anleihe fällt, wenn die Zinsen steigen. Das Bonitätsrating eines emittierenden Unternehmens wirkt sich in der Regel auf die Rendite aus, die mit einer Anleihe erzielt werden kann. Je besser das Bonitätsrating ist, desto geringer ist die Rendite.

Risiko in Verbindung mit variabel verzinslichen Anleihen

Wertpapiere mit variablen Zinssätzen können auf Zinsschwankungen weniger sensibel reagieren als Wertpapiere mit festen Zinssätzen, jedoch an Wert verlieren, wenn ihre Kupons nicht so hoch oder so schnell angepasst werden wie vergleichbare Marktzinsen. Auch wenn variabel verzinsliche Anleihen weniger anfällig für das Zinsrisiko sind als festverzinsliche Wertpapiere, unterliegen sie dennoch dem Kredit- und Ausfallrisiko, was ihren Wert beeinträchtigen könnte.

Gedekte Schuldverschreibungen

Gedekte Schuldverschreibungen sind Unternehmensanleihen, die durch Gelder des öffentlichen Sektors oder durch Hypothekendarlehen gesichert sind. Wenn ein Fonds in gedeckte Schuldverschreibungen investiert, strebt der Anlageverwalter die Anlage in hochwertigen Anleihen an oder wie anderweitig gemäß dem relevanten Referenzindex erforderlich. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass es bei diesen gedeckten Schuldverschreibungen nicht zu einem Ausfall des Kontrahenten kommt, weshalb die damit verbundenen Risiken bestehen. Ein Wertverlust der zur Deckung einer Anleihe eingesetzten Vermögenswerte kann zur Wertminderung der Anleihe und damit des betreffenden Fonds führen. Zudem kann ein Ausfall des Emittenten einer Anleihe zu einem Rückgang des Wertes des betreffenden Fonds führen. Anleihepreise werden generell durch Schwankungen bei Zinssätzen und Credit Spreads beeinflusst.

Unternehmensanleihen mit einem Rating von BBB bis BB

Mit BBB bewertete Anleihen haben ein Bonitätsrating am unteren Ende von Investment-Grade und mit BB bewertete Anleihen haben ein Bonitätsrating am oberen Ende von Sub-Investment-Grade. Solche Anleihen, und demzufolge der Fonds, der solche Anleihen hält, können volatiler sein als höher bewertete Anleihen mit ähnlicher Laufzeit, obwohl im Allgemeinen erwartet wird, dass sie weniger volatil sind als hochverzinsliche Sub-Investment-Grade-Anleihen, die niedrigere Bonitätsratings besitzen.

Solche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturfauten oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von solchen Anleihen auswirken. Ferner können solche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden solche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Obwohl das nach dem Marktwert gewichtete durchschnittliche Rating der Anleihen im Referenzindex und demzufolge der Fonds bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung des Index oder des Fonds mindestens BBB- oder höher sein wird, bringt eine Anlage in dem Fonds aufgrund der Tatsache, dass der Referenzindex und der Fonds mit BB bewertete Sub-Investment-Grade-Anleihen beinhalten werden, allgemein ein höheres Risiko mit sich als eine Anlage in einem anderen Fonds, der nur in mit BBB bewertete Investment-Grade-Anleihen investiert.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in einem Fonds, der in solche Anleihen investiert, sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Anlagen allgemein nicht für kurzfristige Investitionen gedacht sind. Es kann für den Fonds möglicherweise schwieriger sein, solche Anleihen zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass er die Anleihen nur zu Preisen verkaufen kann, die niedriger sind, als sie es wären, wenn diese Anleihen weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für den Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Anleihen mit niedrigerem Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für solche Anleihen durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert je Anteil auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für solche Anleihen, die Finanzlage der Emittenten dieser Anleihen oder den Wert solcher umlaufender Anleihen beeinträchtigen könnten.

Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating umfassen außerdem Risiken auf Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent die Rücknahme von Schuldverschreibungen einfordert, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, das Wertpapier eventuell durch ein anderes Wertpapier aus einem begrenzten Pool von zulässigen Wertpapieren ersetzen, wodurch sich das Konzentrationsrisiko für den Fonds erhöht und/oder es schwieriger wird, das nach dem Marktwert gewichtete durchschnittliche Rating seiner Anleihen an das des Referenzindex angepasst zu halten. Falls das ersetzende Wertpapier ein höheres Bonitätsrating und eine niedrigere Rendite besitzt, kann dies zu geringeren Renditen für die Anleger führen. Falls das ersetzende Wertpapier ein niedrigeres Bonitätsrating besitzt, kann dies zu einer Erhöhung des Risikos für den Fonds, jedoch auch zu höheren Renditen für die Anleger führen. Wenn der Fonds unerwartete Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus Wertpapieren mit einem niedrigerem Rating aussetzt.

Potenzielle Herabstufung von Unternehmensanleihen mit einem Rating von BBB bis BB

Angesichts der spezifischen Bonitätsrating-Anforderungen des Referenzindex iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF sowohl bezüglich des Bonitätsratings der einzelnen Anleihen als auch bezüglich des nach dem Marktwert gewichteten durchschnittlichen Ratings des Referenzindex besteht das Risiko, dass die Bonitätsratings einzelner Unternehmen herab- und/oder hochgestuft werden können, was dazu führen würde, dass weniger Unternehmen in den Referenzindex aufgenommen werden und sich die Anlagen des Fonds auf eine geringere Anzahl von Unternehmen konzentrieren. Wenn dies eintritt, könnte der Fonds gegenüber wirtschaftlichen, marktbezogenen, politischen oder aufsichtsrechtlichen Faktoren, die sich auf diese Unternehmen auswirken, anfälliger sein.

Es besteht zudem ein geringes Risiko, dass Herab- und/oder Hochstufungen einzelner Unternehmen dazu führen, dass kein Unternehmen bzw. eine zu geringe Anzahl von Unternehmen die derzeitigen

Mindestbonitätsratinganforderungen des Referenzindex erfüllt bzw. erfüllen, sodass der Referenzindex nicht mehr auf tragfähige Art und Weise bzw. im Einklang mit den Vorschriften fortgeführt werden kann. Wenn dies eintritt:

(i) Kann der Anbieter des Referenzindex die Methodologie des Referenzindex anpassen, unter anderem, indem er die Anforderung für das Mindestbonitätsrating für die Aufnahme von Unternehmensanleihen in den Referenzindex herabsetzt oder die Anforderung für das maximale Bonitätsrating heraufsetzt. In einem solchen Fall würde der Fonds den Referenzindex auch weiterhin abbilden. Falls die Anforderung für das Mindestbonitätsrating des Referenzindex des Fonds wesentlich vom Bereich von BBB+ bis BB- in einen anderen Bereich geändert wird, werden die Anteilinhaber darüber benachrichtigt.

(ii) Kann der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstelle den Referenzindex des Fonds durch einen anderen Index ersetzen, wenn er der Ansicht ist, dass dies im besten Interesse des Fonds oder der Gesellschaft ist. Sofern eine derartige Änderung zu einem wesentlichen Unterschied zwischen den Wertpapieren, aus denen sich der aktuelle Referenzindex zusammensetzt, und dem vorgeschlagenen neuen Index führt, wird die Zustimmung der Anteilinhaber im Voraus eingeholt. Unter Umständen, bei denen sofortiges Handeln erforderlich ist und es nicht möglich ist, die vorherige Zustimmung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex einzuholen, wird jedoch anschließend die Zustimmung der Anteilinhaber zur Änderung des Referenzindex oder, falls diese nicht erteilt wird, zur Liquidation des Fonds so bald wie möglich und angemessen eingeholt.

Der Verwaltungsrat kann den Namen des iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF ändern, insbesondere wenn sich dessen Referenzindex bzw. der Name seines Referenzindex ändert. Jegliche Namensänderungen des Fonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt und die entsprechenden Unterlagen bezüglich des Fonds hinsichtlich des neuen Namens aktualisiert.

Hochverzinsliche Anleihen

Fonds, die in Anleihen investieren, die zum Zeitpunkt des Kaufs mit einem Sub-Investment-Grade-Rating eingestuft sind, oder in Anleihen, die kein Rating aufweisen, aber als mit Sub-Investment-Grade-Anleihen vergleichbar angesehen werden, können volatiler sein als Fonds, die in höher eingestufte Anleihen mit ähnlichen Laufzeiten investieren.

Hochverzinsliche Anleihen können auch ein höheres Kredit- oder Ausfallrisiko aufweisen als Anleihen mit einem höheren Rating. Die Wahrscheinlichkeit, dass solche Anleihen auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Anleihen mit einem höheren Rating. Die allgemeine Wirtschaftslage, wie etwa Konjunkturlaute oder Zeiten mit steigenden Zinssätzen, kann sich negativ auf den Wert von hochverzinslichen Anleihen auswirken. Ferner können hochverzinsliche Anleihen weniger liquide und schwieriger zu einem günstigen Zeitpunkt oder Kurs zu verkaufen sein oder schwieriger zu bewerten sein als Anleihen mit einem höheren Rating. Insbesondere werden hochverzinsliche Anleihen häufig von kleineren Unternehmen mit schlechterer Bonität oder von Unternehmen mit einer hohen Fremdfinanzierung (Verschuldung) emittiert, die in der Regel nicht so gut wie finanziell stabilere Firmen in der Lage sind, Zins- und Kapitalrückzahlungen planmäßig zu leisten.

Anleger sollten die relativen Risiken einer Anlage in hochverzinslichen Wertpapieren sorgfältig abwägen und verstehen, dass diese Wertpapiere allgemein nicht als kurzfristige Anlage gedacht sind. Für Fonds, die in diese Wertpapiere investieren, ist es möglicherweise schwieriger, hochverzinsliche Wertpapiere zu verkaufen. Es kann auch vorkommen, dass sie die Wertpapiere nur zu Preisen verkaufen können, die niedriger sind als sie es wären, wenn diese Wertpapiere weitläufig gehandelt werden würden. Des Weiteren kann es für solche Fonds zeitweilig schwierig sein, bestimmte Wertpapiere zu bewerten. Die für diese Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating erzielten Preise können unter diesen Umständen geringer sein als die Preise, die bei der Berechnung des Nettoinventarwerts verwendet wurden. Darüber hinaus können die Preise für hochverzinsliche Wertpapiere durch gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Entwicklungen beeinflusst werden, die sich insoweit negativ auf den Nettoinventarwert auswirken können, als sie den Sekundärmarkt für hochverzinsliche Wertpapiere, die Finanzlage der Emittenten dieser Wertpapiere oder den Wert umlaufender hochverzinslicher Wertpapiere beeinträchtigen könnten. So hatten in den letzten Jahren beispielsweise in den USA Bundesgesetze, die den Verkauf von Anlagen in hochverzinslichen Anleihen durch auf Bundesebene versicherte Spar- und Darlehenskassen vorschreiben und die Abzugsfähigkeit von Zinsen bestimmter Unternehmensemittenten hochverzinslicher Anlagen einschränken, negative Auswirkungen auf den Markt.

Die Wahrscheinlichkeit, dass Wertpapiere mit niedrigerem Rating oder ohne Rating (d. h. hochverzinsliche Wertpapiere) auf für Markt- und Kreditrisiken relevante Entwicklungen reagieren, liegt höher als bei Wertpapieren mit einem höheren Rating, die überwiegend durch die Entwicklung des allgemeinen Zinsniveaus beeinflusst werden. Festverzinsliche Schuldverschreibungen mit einem niedrigeren Rating oder ohne Rating bergen außerdem Risiken auf Grundlage der Zahlungserwartungen. Falls ein Emittent die Schuldverschreibungen kündigt, muss ein Fonds, der in diese Wertpapiere investiert, diese eventuell durch ein niedriger rentierliches Wertpapier ersetzen, woraus sich eine niedrigere Rendite für die Anleger ergibt. Wenn der Fonds unerwartet hohe Nettorücknahmen verzeichnet, kann er gezwungen sein, seine höher bewerteten Wertpapiere zu verkaufen, was zu einem Rückgang der Gesamtkreditqualität des Anlageportfolios dieses Fonds führt und den Fonds den Risiken aus hochverzinslichen Wertpapieren aussetzt.

Illiquidität von Anleihen kurz vor Endfälligkeit

Neben den vorstehend bereits beschriebenen Liquiditätsrisiken von Anleihen besteht das Risiko, dass Anleihen, deren Fälligkeitstermin näher rückt, illiquide werden könnten. In solchen Fällen kann es schwieriger werden, beim Kauf und Verkauf dieser Papiere ihren beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Hinterlegungsscheine (Depositary Notes)

GDNs sollen ein Engagement in den ihnen zugrunde liegenden Wertpapieren bieten.

Der Anlageverwalter kann in bestimmten Situationen GDNs einsetzen, um ein Engagement in zugrunde liegenden Wertpapieren des Referenzindex aufzubauen, beispielsweise wenn die zugrunde liegenden Wertpapiere nicht direkt gehalten werden können oder nicht zu einer Direktanlage geeignet sind, wenn der direkte Zugang zu den zugrunde liegenden Wertpapieren beschränkt oder begrenzt ist oder wenn Depository Notes ein kosten- oder steuergünstigeres Engagement bieten. In diesen Fällen kann der Anlageverwalter jedoch nicht garantieren, dass ein ähnliches Ergebnis erzielt wird wie im Fall einer Direktanlage in den Wertpapieren, weil GDNs sich nicht immer parallel zu dem zugrunde liegenden Wertpapier entwickeln.

Im Falle der Aussetzung oder Schließung eines oder mehrerer Märkte, an dem bzw. denen die zugrunde liegenden Wertpapiere gehandelt werden, besteht das Risiko, dass der Wert der GDNs den Wert der jeweils zugrunde liegenden Wertpapiere nicht genau abbildet. Darüber hinaus können Umstände vorliegen, unter denen der Anlageverwalter nicht in eine GDN investieren kann oder dies nicht angemessen ist oder unter denen die Merkmale der GDNs das zugrunde liegende Wertpapier nicht genau widerspiegeln.

Wenn ein Fonds unter den oben beschriebenen Umständen in GDNs investiert, kann die Nachbildung des Referenzindex durch den Fonds beeinträchtigt werden, d. h. es besteht das Risiko, dass die Rendite des Fonds von der Rendite des Referenzindex abweicht.

Strukturierte Finanztitel und andere Wertpapiere

Ein Fonds kann ein direktes oder indirektes Engagement in strukturierten Finanztiteln und sonstigen Vermögenswerten aufweisen, die mit einem erheblichen finanziellen Risiko verbunden sind, einschließlich notleidender Schuldtitel und Kreditwerte niedriger Qualität, forderungsbesicherter Wertpapiere und Credit-Linked-Papiere. Diese Wertpapiere können mit einem höheren Liquiditätsrisiko verbunden sein als ein Engagement in Staats- oder Unternehmensanleihen. Das Hauptkreditrisiko des Fonds bezieht sich auf den Emittenten des strukturierten Finanztitels.

Rentenpapiere

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Das Kreditrisiko kann anhand des Bonitätsratings des Emittenten, das von einer oder mehreren unabhängigen Ratingagenturen vergeben wird, beurteilt werden. Dies stellt keine Garantie der Kreditwürdigkeit des Emittenten dar, sondern bietet einen Anhaltspunkt für die Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls. Bei Wertpapieren mit einem niedrigeren Bonitätsrating wird allgemein von einem höheren Kreditrisiko und einer höheren Wahrscheinlichkeit eines Ausfalls ausgegangen als bei Wertpapieren mit höheren Ratings. Unternehmen begeben oft Wertpapiere, die mit einer Rangfolge versehen sind, die die Reihenfolge bestimmt, in der die Anleger im Falle eines Ausfalls eine Rückzahlung erhalten würden. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels, der mit „Investment Grade“ eingestuft ist, oder negative Meldungen und eine negative Anlegerstimmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basieren, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Ein Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen und von Kreditqualitätserwägungen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf die Inventarwerte des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit. Eine wirtschaftliche Rezession kann die finanzielle Lage eines Emittenten und den Marktwert von hochverzinslichen Schuldtiteln, die von diesem Emittenten begeben wurden, beeinträchtigen. Die Fähigkeit des Emittenten zur Bedienung seiner Verbindlichkeiten kann durch Entwicklungen beeinträchtigt werden, die für diesen Emittenten spezifisch sind, oder durch die Unfähigkeit des Emittenten, bestimmte prognostizierte Geschäftserwartungen zu erfüllen oder zusätzliche Finanzmittel aufzunehmen. Im Falle der Insolvenz eines Emittenten können einem Fonds Verluste und Kosten entstehen.

Durationsrisiko

Wenn ein Fonds in Anleihen investiert, unterliegt er dem Risiko, dass sich der Wert seiner Anlagen aufgrund von sich ändernden Zinssätzen verändert. Steigende Zinssätze führen zu fallenden Anleihekursen, während sinkende Zinssätze zu steigenden Anleihekursen führen. Die Duration ist ein Maßstab für die Sensitivität des Kurses (dem Kapitalwert) einer Anleihe gegenüber Zinsschwankungen und wird in Jahren ausgedrückt.

Ertragsrisiko bei inflationsgebundenen Anleihen

Die Erträge eines Fonds, der in inflationsgebundene Anleihen investiert, können aufgrund eines Rückgangs der Inflation oder einer Deflation sinken. Im Falle einer Deflation wird der Kapitalwert eines inflationsgebundenen Wertpapiers nach unten angepasst, sodass die Zinszahlungen (die in Bezug auf einen niedrigeren Kapitalbetrag berechnet werden) sinken. Wenn die Inflation während des Zeitraums, in dem der Fonds ein inflationsgebundenes Wertpapier hält, niedriger ist als erwartet, ist der Gewinn aus dem Wertpapier für den Fonds möglicherweise geringer als bei einer herkömmlichen Anleihe.

Bankanleihen

Unternehmensanleihen, die von einem Finanzinstitut begeben werden, können dem Risiko einer Herabschreibung oder Umwandlung (d. h. „Bail-in“) durch eine zuständige Behörde unterliegen, wenn das Finanzinstitut seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen kann. Dies kann dazu führen, dass von einem solchen Finanzinstitut begebene Anleihen (bis auf Null) herabgeschrieben oder in Anteile oder andere Eigentumstitel umgewandelt werden oder dass die Anleihebedingungen geändert werden. Das Bail-in-Risiko bezieht sich auf das Risiko, dass zuständige Behörden Befugnisse zur Rettung von in Not geratenen Banken ausüben, indem sie die Rechte der Anleihegläubiger

herabschreiben oder umwandeln, um Verluste auszugleichen oder diese Banken zu rekapitalisieren. Anleger sollten die Tatsache beachten, dass zuständige Behörden mit größerer Wahrscheinlichkeit auf das Bail-in-Instrument zurückgreifen werden, um in Not geratene Banken zu retten, als finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln in Anspruch zu nehmen, wie dies in der Vergangenheit der Fall war. Die zuständigen Behörden sind nunmehr der Auffassung, dass eine finanzielle Unterstützung aus öffentlichen Mitteln erst als letztes Mittel zum Einsatz kommen sollte, nachdem alle anderen Möglichkeiten zur Rettung, einschließlich des Bail-in-Instruments, so umfassend wie möglich erwogen und eingesetzt wurden. Ein Bail-in eines Finanzinstituts führt wahrscheinlich zu einer Wertminderung einiger oder aller seiner Anleihen (und möglicherweise anderer Wertpapiere) und ein Fonds, der solche Wertpapiere hält, wenn ein Bail-in eintritt, wird ebenfalls von einer Wertminderung betroffen sein.

Spezifische Risiken für Anlagen in währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen

Anleger sollten beachten, dass Währungsabsicherungen aufgrund von Transaktionskosten und Spreads, Marktineffizienzen, Risikoprämien und anderen Faktoren, die bei bestimmten Währungen und/oder langfristig erheblich sein können, negative Auswirkungen auf die Renditen ihrer Anlagen haben können.

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden Devisentermingeschäfte und Devisenkassageschäfte, um das Risiko von Währungsschwankungen zwischen den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen eines Fonds oder, im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds, zwischen der Basiswährung des Fonds und der Bewertungswährung des Fonds zu reduzieren oder zu minimieren. In Situationen, in denen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Aufwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen (d. h. den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse) bzw. im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds erfährt, kann die Währungsabsicherung Anleger der entsprechenden währungsabgesicherten Anteilklasse vor solchen Währungsschwankungen gegenüber den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen bzw. der Basiswährung schützen. Wenn hingegen die Bewertungswährung einer währungsabgesicherten Anteilklasse allgemein eine Abwertung gegenüber den abgesicherten Währungspositionen bzw. im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds erfährt, kann die Währungsabsicherung dazu führen, dass die Anleger nicht von diesen Währungsschwankungen gegenüber den zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen bzw. der Basiswährung profitieren. Anleger sollten nur dann in eine währungsabgesicherte Anteilklasse investieren, wenn sie bereit sind, auf potenzielle Gewinne aus der Aufwertung der zugrunde liegenden Portfolio-Währungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse gegenüber der Bewertungswährung der währungsabgesicherten Anteilklasse bzw. im Fall des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF, des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, des iShares AI Innovation Active UCITS ETF, des iShares EUR Cash UCITS ETF und der Multi-Asset-Fonds gegenüber der Basiswährung des Fonds zu verzichten.

Zwar kann die Währungsabsicherung das Währungsrisiko in den währungsabgesicherten Anteilklassen wahrscheinlich reduzieren, es ist jedoch unwahrscheinlich, dass sie das Währungsrisiko gänzlich eliminieren kann.

Währungsabgesicherte Anteilklassen in Nebenwährungen können von der Tatsache beeinträchtigt werden, dass die Kapazität des betreffenden Währungsmarkts möglicherweise begrenzt ist, was die Fähigkeit der währungsabgesicherten Anteilklasse zur Reduzierung ihres Währungsrisikos und der Volatilität dieser währungsabgesicherten Anteilklasse verringern könnte.

Währungsabgesicherte Anteilklassen verwenden einen Ansatz zur Währungsabsicherung, bei dem die Absicherung anteilig nach Nettozeichnungen und -rücknahmen in der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse angepasst wird. Allerdings wird die Absicherung nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab festgelegten Toleranzschwelle während des Monats neu festgelegt bzw. angepasst. Darüber hinaus wird die Absicherung für zugrunde liegende Portfolio-Währungspositionen angepasst, um Preisschwankungen der zugrunde liegenden Wertpapiere, die für die betreffende währungsabgesicherte Anteilklasse gehalten werden, diese Wertpapiere beeinflussende Unternehmensereignisse oder Zugänge, Abgänge oder andere Änderungen an den Beständen des zugrunde liegenden Portfolios für die währungsabgesicherte Anteilklasse zu berücksichtigen. Die Absicherung wird allerdings nur bei Eintreten der vorstehend genannten Umstände neu festgelegt, jedoch nicht bei jeder Marktbewegung der zugrunde liegenden Wertpapiere. In jedem Fall wird eine übersicherte Position in einer währungsabgesicherten Anteilklasse täglich überwacht und darf gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank 105 % des Nettoinventarwerts dieser Anteilklasse nicht überschreiten. Untersicherte Positionen dürfen 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse, die gegen das Währungsrisiko abgesichert werden soll, nicht unterschreiten.

Der Gesamtgewinn oder -verlust aus den Absicherungspositionen einer währungsabgesicherten Anteilklasse wird nur einmal monatlich und bei Erreichen einer vorab vom Anlageverwalter festgelegten Toleranzschwelle während des Monats durch eine Anpassung einiger oder aller Währungsabsicherungen reduziert, aber nicht jedes Mal, wenn ein Gesamtgewinn oder -verlust entsteht. Wenn ein Gewinn oder ein Verlust aus einer Währungsabsicherung angepasst wird, wird entweder der Gewinn in die zugrunde liegenden Wertpapiere reinvestiert oder die zugrunde liegenden Wertpapiere werden verkauft, um den Verlust auszugleichen. Wenn vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Verlust aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das ihren Nettoinventarwert übersteigt, da ihr Nettoinventarwert sowohl aus dem Wert ihrer zugrunde liegenden Wertpapiere

als auch dem nicht realisierten Verlust aus der Währungsabsicherung besteht. Wenn hingegen vor einer Anpassung oder Neufestlegung ein Gewinn aus der Währungsabsicherung der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse entsteht, weist diese währungsabgesicherte Anteilklasse ein Risiko aus Wertpapieren auf, das geringer als ihr Nettoinventarwert ist, da ihr Nettoinventarwert in diesem Fall einen nicht realisierten Gewinn aus der Währungsabsicherung umfasst. Wenn die Währungsabsicherung angepasst oder neu festgelegt wird, werden diese Abweichungen im Wesentlichen berücksichtigt.

Der Anlageverwalter überwacht das Währungsrisiko sowie den aus Absicherungspositionen entstehenden Gewinn oder Verlust jeder währungsabgesicherten Anteilklasse im Hinblick auf die vorab festgelegten Toleranzen täglich und bestimmt, wenn eine Währungsabsicherung neu festgelegt und der Gewinn oder Verlust aus der Währungsabsicherung wieder angelegt oder glattgestellt werden sollte. Dabei berücksichtigt er die Häufigkeit und die verbundenen Transaktions- und Wiederanlagekosten der Neufestlegung der Devisentermingeschäfte. Wenn eine vorab festgelegte Toleranzschwelle für eine währungsabgesicherte Anteilklasse am Ende eines Geschäftstags erreicht wird, wird die betreffende Währungsabsicherung erst am nächsten Geschäftstag (an dem die entsprechenden Devisenmärkte geöffnet sind) neu festgelegt bzw. angepasst. Daher könnte es bei der Neufestlegung oder Anpassung der Währungsabsicherung eine Verzögerung von einem Geschäftstag geben.

Die Auslöser für die Neufestlegung und Anpassung der Absicherung werden vom Anlageverwalter vorab festgelegt und regelmäßig auf ihre Angemessenheit hin überprüft. Außer dieser regelmäßigen Anpassung der Toleranzwerte hat der Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Absicherungsmethodik der betreffenden währungsabgesicherten Anteilklasse zu ändern oder zu variieren (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen, in denen der Anlageverwalter glaubt, dass es im Interesse der Anleger wäre, die Absicherung neu festzulegen oder anzupassen, bevor die Toleranzschwellen überschritten werden, oder die Absicherung nicht neu festzulegen bzw. anzupassen, wenn die Schwellen überschritten werden).

Für den Einsatz von DFI spezifische Risiken

DFI-Risiken

Jeder Fonds kann vorbehaltlich seiner Anlagepolitik für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements, der Absicherung oder, wenn dies in der Anlagepolitik eines Fonds angegeben und gemäß den geltenden Gesetzen und Verordnungen zulässig ist, zu Direktanlagezwecken DFI einsetzen. Diese Instrumente bergen bestimmte besondere Risiken und können die Anleger einem höheren Verlustrisiko aussetzen. Dabei kann es sich unter anderem um ein Kreditrisiko in Bezug auf Kontrahenten handeln, mit denen der Fonds Geschäfte abschließt, oder um das Abwicklungsrisiko, eine mangelnde Liquidität der DFI, eine unvollständige Nachbildung der Wertänderung des zugrunde liegenden Vermögenswerts, den der Fonds nachbilden möchte, durch die Wertänderung des DFI oder auch um höhere Transaktionskosten als bei der Direktanlage in den zugrunde liegenden Vermögenswerten. Einige DFI sind gehebelt und können daher die Anlageverluste eines Fonds vergrößern oder anderweitig erhöhen.

Entsprechend der branchenüblichen Praxis kann ein Fonds beim Eingehen von DFI verpflichtet sein, seine Verpflichtungen gegenüber seinem Kontrahenten zu besichern. Dies kann bei nicht vollständig besicherten DFI bedeuten, dass Einschuss- und/oder Schwankungsmargen beim Kontrahenten hinterlegt werden müssen. Bei DFI, bei denen ein Fonds Vermögenswerte als Einschussmarge bei einem Kontrahenten hinterlegen muss, werden diese Vermögenswerte eventuell nicht vom Vermögen des Kontrahenten getrennt geführt, und wenn diese Vermögenswerte frei austauschbar und ersetzbar sind, hat der Fonds eventuell nur einen Anspruch auf Rückgabe gleichwertiger Vermögenswerte anstelle der ursprünglich beim Kontrahenten als Marge hinterlegten Vermögenswerte. Wenn der Kontrahent überschüssige Margen oder Sicherheiten verlangt, können diese Einlagen oder Vermögenswerte den Wert der Verpflichtungen des jeweiligen Fonds gegenüber dem Kontrahenten überschreiten. Da die Konditionen eines DFI eventuell vorsehen, dass ein Kontrahent dem anderen Kontrahenten gegenüber nur dann eine Sicherheit zur Deckung des aus dem DFI resultierenden Schwankungsmargenrisikos stellen muss, wenn ein bestimmter Mindestbetrag erreicht ist, trägt der Fonds darüber hinaus eventuell ein unbesichertes Risiko gegenüber einem Kontrahenten im Rahmen eines DFI bis zur Höhe dieses Mindestbetrags. Ein Ausfall des Kontrahenten führt unter diesen Umständen zu einem Rückgang des Wertes des Fonds und damit zu einem Wertverlust einer Anlage in dem Fonds.

DFI können sehr volatil sein, und die Höhe des Ersteinschusses ist im Allgemeinen im Verhältnis zur Größe des Kontrakts gering, so dass die Transaktionen in Hinblick auf das Marktrisiko einer Hebelwirkung (Leverage) unterliegen können. Eine relativ geringe Marktbewegung kann sich potenziell stärker auf DFI auswirken als auf Standardanleihen oder Aktien. DFI-Positionen, die Leverage beinhalten, können daher die Volatilität eines Fonds erhöhen. Ein Fonds kann Long-Positionen eingehen, die mit Hilfe von DFI ausgeführt werden (synthetische Long-Positionen), beispielsweise Futures-Positionen. Außerdem kann er Devisentermingeschäfte abschließen.

Mit der Anlage in DFI können unter anderem die folgenden weiteren Risiken verbunden sein: Ein Kontrahent könnte gegen seine Verpflichtungen zur Stellung einer Sicherheit verstoßen, oder es könnte aus operativen Gründen (wie z. B. zeitlichen Abständen zwischen der Berechnung des Risikos für die Stellung zusätzlicher oder alternativer Sicherheiten durch einen Kontrahenten oder dem Verkauf von Sicherheiten bei einem Ausfall eines Kontrahenten) vorkommen, dass das Kreditrisiko eines Fonds gegenüber seinem Kontrahenten im Rahmen eines DFI nicht vollständig besichert ist, die einzelnen Fonds werden jedoch weiterhin die in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen einhalten. Der Einsatz von DFI kann den Fonds außerdem einem rechtlichen Risiko aussetzen. Hierbei handelt es sich um das Risiko eines Verlustes aufgrund der unerwarteten Anwendung einer Rechtsvorschrift oder aufgrund der Tatsache, dass ein Gericht bestimmt, dass ein Vertrag rechtlich nicht durchsetzbar ist.

Mit der Bewertung von DFI verbundenes Risiko

Wie vorstehend erwähnt, sind mit den bei der Bewertung von DFI verwendeten Bewertungsmethoden Risiken verbunden. Bestimmte DFI lassen sich nur schwer bewerten; diese Bewertungen können vom Anlageverwalter,

dem Verwalter oder einem oder mehreren einer begrenzten Anzahl professioneller Marktteilnehmer vorgenommen werden, die als Kontrahenten an der bewerteten Transaktion beteiligt sein können. Neben den Interessenkonflikten, die in diesen Fällen entstehen können, kann eine unrichtige Bewertung zu einer höheren an den DFI-Kontrahenten zu leistenden Zahlung und/oder einem niedrigeren Nettoinventarwert führen. Weitere Informationen zu der von den Fonds verwendeten Bewertungsmethode sind im Abschnitt „Bewertung der Fonds“ dargelegt.

Besondere Risiken von Transaktionen mit außerbörslichen DFI

Im Allgemeinen unterliegen Transaktionen in den OTC-Märkten einer geringeren staatlichen Regulierung und Überwachung als Transaktionen an organisierten Börsen. Viele der Schutzmaßnahmen, die für Transaktionen an organisierten Börsen gewährt werden, wie etwa die Leistungsgarantie einer Börsen-Clearingstelle, sind für OTC-Transaktionen möglicherweise nicht vorhanden. Somit besteht das Risiko des Ausfalls des Kontrahenten. Um dieses Risiko zu mindern, wird die Gesellschaft nur bevorzugte Kontrahenten einsetzen, die ihrer Ansicht nach kreditwürdig sind, und kann das mit solchen Geschäften verbundene Risiko durch die Verwendung von Akkreditiven oder Sicherheiten reduzieren. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Kontrahent nicht ausfällt oder dass ein Fonds dadurch keine Verluste erleidet. Der Anlageverwalter wird das Kredit- oder Kontrahentenrisiko sowie das potenzielle Risiko in Bezug auf die Handelsaktivitäten und das Risiko aus ungünstigen Schwankungen der Marktpreisvolatilität kontinuierlich bewerten und die Wirksamkeit der Absicherung fortlaufend überprüfen. Er wird spezifische interne Grenzen für diese Art von Geschäften definieren und die für Transaktionen akzeptierten Kontrahenten überwachen. Darüber hinaus kann der OTC-Markt illiquide sein, und es ist nicht immer möglich, eine Transaktion schnell und zu einem attraktiven Preis auszuführen. Die Kontrahenten, mit denen die Gesellschaft die Transaktionen durchführt, können bisweilen das Market Making oder die Quotierung von Kursen für bestimmte Instrumente einstellen. In diesem Fall ist die Gesellschaft möglicherweise nicht in der Lage, gewünschte Transaktionen für Devisengeschäfte oder Total Return Swaps einzugehen oder ein Gegengeschäft in Bezug auf eine offene Position abzuschließen, was seine Wertentwicklung beeinträchtigen könnte. Im Gegensatz zu börsengehandelten Instrumenten bieten Termin- und Kassakontrakte auf Währungen dem Manager und dem Anlageverwalter keine Möglichkeit, die Verpflichtungen der Gesellschaft durch ein gleichwertiges und entgegengesetztes Geschäft auszugleichen. Aus diesem Grund ist die Gesellschaft, wenn sie Termin- oder Kassakontrakte eingeht, dazu angehalten, ihre Verpflichtungen aus den Kontrakten zu erfüllen, und muss dazu in der Lage sein.

Risiko der Übertragung von Sicherheiten

Um DFI einsetzen zu können, wird ein Fonds Vereinbarungen mit Kontrahenten eingehen. Dies kann die Leistung von Sicherheiten oder Einschüssen aus dem Vermögen eines Fonds erfordern, die als Deckung für das Engagement des Kontrahenten gegenüber einem Fonds dienen. Wenn das Eigentum an solchen Sicherheiten oder Einschüssen auf den Kontrahenten übertragen wird, werden diese zu Vermögenswerten dieses Kontrahenten und können von dem Kontrahenten im Rahmen seiner Geschäftstätigkeit verwendet werden. Derart übertragene Sicherheiten werden von der Verwahrstelle nicht verwahrt, jedoch werden die Sicherheitenpositionen von der Verwahrstelle überwacht und abgestimmt. Wenn die Sicherheiten eines Fonds zugunsten des jeweiligen Kontrahenten verpfändet werden, darf dieser Kontrahent die an ihn als Sicherheit verpfändeten Vermögenswerte nicht ohne Zustimmung des Fonds weiterverpfänden.

Nicht besicherte DFI

Neben den Risiken im Zusammenhang mit dem Handel mit DFI entsteht durch den Handel mit nicht besicherten DFI ein unmittelbares Kontrahentenrisiko. Bei nicht besicherten DFI (insbesondere bei hypothekengesicherten Termingeschäften, deren Basiswert unbekannt ist im Allgemeinen unter der Bezeichnung „TBA“ bekannt), besteht ein solches Kontrahentenrisiko für den Zeitraum zwischen Handelsdatum und Abwicklungsdatum. Ein Ausfall des Emittenten eines solchen Instruments kann zu einem Rückgang im Wert des Fonds führen.

Transaktionen mit verzögerter Lieferung

Der Fonds kann TBA erwerben. Hierbei handelt es sich um die am Markt für hypothekarisch besicherte Wertpapiere gängige Praxis, wonach ein Wertpapier an einem späteren Termin zu einem festgelegten Preis von einem Hypothekenpool (wie beispielsweise Ginnie Mae, Fannie Mae oder Freddie Mac) gekauft wird. Zum Zeitpunkt des Erwerbs ist das genaue Papier noch nicht bekannt, seine Hauptmerkmale sind jedoch festgelegt.

Obwohl der Preis zum Zeitpunkt des Erwerbs vereinbart wurde, steht der Kapitalwert noch nicht abschließend fest. Da ein TBA zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht abgerechnet wird, kann dies zu Hebelpositionen innerhalb des Fonds führen. Der Kauf eines TBA ist mit einem Verlustrisiko behaftet, wenn der Wert des zu kaufenden Wertpapiers vor dem Abwicklungstermin sinkt. Bei Abschluss dieser Geschäfte können sich außerdem Risiken daraus ergeben, dass Kontrahenten gegebenenfalls nicht in der Lage sind, die Bedingungen ihrer Geschäfte zu erfüllen. Die Fonds können ein Engagement noch vor der Abrechnung veräußern, wenn dies als angemessen angesehen wird. Die Erlöse aus dem Verkauf von TBAs gehen erst am vertraglich vereinbarten Abrechnungstermin ein. Solange eine TBA-Verkaufsverpflichtung noch ausstehend ist, wird die Transaktion durch gleichwertige lieferbare Wertpapiere oder eine gegenläufige TBA-Kaufverpflichtung (die am oder vor dem vereinbarten Verkaufstermin zur Belieferung ansteht) abgesichert.

Wenn die TBA-Verkaufsverpflichtung durch den Erwerb einer gegenläufigen Kaufverpflichtung glattgestellt wird, realisiert der Fonds ungeachtet möglicher nicht realisierter Gewinne oder Verluste aus dem zugrunde liegenden Wertpapier einen Gewinn oder Verlust aus der Verpflichtung. Wenn der Fonds Wertpapiere im Rahmen der Verpflichtung liefert, realisiert er einen Gewinn oder Verlust aus dem Verkauf der Wertpapiere basierend auf dem Stückpreis, der am Tag, an dem die Verpflichtung eingegangen wurde, festgelegt wurde.

Spezifische Risiken des iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF (der „Fonds“)

Mit einer höheren Umschlagshäufigkeit verbundene Risiken

Die Methodik des Referenzindex umfasst einen Ansatz der „gleichmäßigen Gewichtung“ bei der Auswahl der Bestandteile, der sicherstellen soll, dass jedes Wertpapier im Index gleich gewichtet wird. Daher werden Wertpapiere, die sich seit der letzten Neugewichtung und -zusammensetzung gut entwickelt haben, bei der nächsten Neugewichtung und -zusammensetzung wahrscheinlich geringer gewichtet, und Wertpapiere mit einer schlechteren Wertentwicklung wahrscheinlich höher gewichtet. Dies kann letztlich dazu führen, dass der Fonds bei jeder Neugewichtung und -zusammensetzung Aktien mit hohem Wert oder „teure“ Aktien verkauft und Aktien mit geringerem Wert bzw. „billige“ Aktien kauft, um seinen Index nachzubilden. Durch diese Handelstätigkeit entstehen wahrscheinlich zusätzliche Handelskosten gegenüber dem Hauptindex des Fonds, der nach der Marktkapitalisierung gewichtet ist und dadurch üblicherweise eine geringere Umschlagshäufigkeit aufweist als Indizes mit „gleicher Gewichtung“. Eine höhere Umschlagshäufigkeit im Fonds und die damit verbundenen höheren Transaktionskosten können sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Spezifische Risiken der Active-Fonds

Risiko der Portfoliokonzentration

Die Active-Fonds investieren im Vergleich zu anderen, stärker diversifizierten Fonds, die eine größere Anzahl von Wertpapieren halten, gegebenenfalls nur in eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren. Wenn die Active-Fonds eine begrenzte Anzahl von Wertpapieren halten und als konzentriert gelten, kann der Wert der Active-Fonds stärker schwanken als der Wert eines diversifizierten Fonds, der eine größere Anzahl von Wertpapieren hält. Auch kann die Auswahl der Wertpapiere in einem konzentrierten Portfolio zu branchenbezogener und geografischer Konzentration führen. Angesichts der geografischen Konzentration des iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF kann der Wert des Fonds anfälliger für nachteilige wirtschaftliche, politische, Devisen-, Liquiditäts-, Steuer-, Nachhaltigkeits-, Rechts- oder Regulierungseignisse sein, die den relevanten Markt betreffen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit den Active-Fonds mit Ausnahme des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF und des iShares AI Innovation Active UCITS ETF

Modell-Risiko

Die Fonds versuchen, ihr Anlageziel zu verfolgen, indem sie eigene Modelle verwenden. Die anhand dieser Modelle ausgewählten Anlagen können sich aufgrund der in die Modelle einfließenden Faktoren und der Gewichtung der einzelnen Faktoren, aufgrund von Abweichungen von historischen Trends sowie aufgrund von Problemen bei der Konstruktion und Umsetzung der Modelle (einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf, Softwareprobleme und andere technologische Probleme) anders entwickeln als prognostiziert. Es kann nicht garantiert werden, dass die Verwendung dieser Modelle durch den Anlageverwalter zu effektiven Anlageentscheidungen für die Fonds führen wird. Die in den Modellen verwendeten Informationen und Daten können von Dritten geliefert werden. Unrichtige oder unvollständige Daten können die Wirksamkeit der Modelle einschränken. Darüber hinaus kann es sich bei einigen der vom Anlageverwalter verwendeten Daten um historische Daten handeln, die künftige Marktbewegungen möglicherweise nicht richtig vorhersagen. Es besteht das Risiko, dass die Modelle bei der Auswahl von Anlagen oder bei der Bestimmung der Gewichtung von Anlagepositionen, die es den Fonds ermöglichen werden, ihre Anlageziele zu erreichen, nicht erfolgreich sein werden.

Spezifische Risiken des iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und des iShares World Equity High Income UCITS ETF

Optionsstrategien

Eine Option ist das Recht (jedoch nicht die Verpflichtung) zum Kauf oder Verkauf eines bestimmten Vermögenswerts oder Index zu einem festgelegten Preis zu einem zukünftigen Zeitpunkt. Als Gegenleistung für die aus der Option resultierenden Rechte muss der Optionskäufer dem Optionsverkäufer eine Prämie für das mit der Verpflichtung verbundene Risiko zahlen. Die Optionsprämie ist abhängig vom Ausübungspreis, der Volatilität des Basiswerts sowie der verbleibenden Restlaufzeit. Optionen können außerbörslich notiert oder gehandelt werden.

Der Fonds kann zur Erzielung von Erträgen eine Optionsanlagestrategie verfolgen. Dies kann zwar höhere Ertragsausschüttungen ermöglichen, es kann jedoch auch das Kapital und das Potenzial für ein langfristiges Kapitalwachstum reduzieren und etwaige Kapitalverluste erhöhen. Derartige Ausschüttungen können zu einer sofortigen Verringerung des Nettoinventarwerts je Anteil führen. Wenn sich die Erwartungen des Anlageverwalters oder seines Beauftragten in Bezug auf die Veränderung der Marktkurse oder seine Festlegung der Korrelation zwischen den Instrumenten oder Indizes, auf welche die Optionen geschrieben oder gekauft werden, und den Instrumenten im Anlageportfolio des Fonds als falsch erweisen, kann ein Fonds Verluste erleiden, die andernfalls nicht entstanden wären.

Spezifische Risiken von Active-Fonds und Multi-Asset-Fonds

Das mit einem aktiven Management verbundene Risiko

Die Vermögenswerte der Active-Fonds und der Multi-Asset-Fonds werden vom Anlageverwalter auf Grundlage der Expertise einzelner Fondsmanager aktiv verwaltet. Diese können nach eigenem Ermessen (vorbehaltlich des Anlageziels und der Anlagepolitik des jeweiligen Active-Fonds und Multi-Asset-Fonds) in Anlagen investieren, die es dem Active-Fonds und dem Multi-Asset-Fonds ihrer Einschätzung nach ermöglichen werden, ihr Anlageziel zu erreichen. Es besteht keine Garantie dafür, dass der Active-Fonds und der Multi-Asset-Fonds ihr Anlageziel auf Basis der ausgewählten Anlagen erreichen.

Der Erfolg der jeweiligen Anlagestrategie eines Active-Fonds oder eines Multi-Asset-Fonds hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters oder seiner Beauftragten ab, Marktdaten korrekt zu interpretieren und Marktbewegungen vorherzusagen. Jeglicher Faktor, der es schwieriger machen würde, Kauf- und Verkaufsaufträge rechtzeitig auszuführen, wie beispielsweise eine deutliche Verringerung der Liquidität in einem bestimmten Markt oder für

eine bestimmte Anlage würde sich ebenfalls negativ auf die Rentabilität auswirken. Solche Anlageaktivitäten hängen von der Erfahrung und der Expertise des Anlageverwalters bzw. des Teams seiner Beauftragten ab, je nach Sachlage. Der Verlust der Dienste einer oder aller dieser Personen oder die Beendigung des Anlageverwaltungsvertrags und/oder der Vereinbarungen mit seinen Beauftragten könnte wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Wertentwicklung des Fonds haben.

Spezifische Risiken der Active-Fonds und des iShares EUR Cash UCITS ETF

Mit der ESG-Politik verbundenes Risiko

Da die Active-Fonds und der iShares EUR Cash UCITS ETF über eine ESG-Politik verfügen, wie vorstehend beschrieben, werden die Active-Fonds und der iShares EUR Cash UCITS ETF neben anderen in ihrer Anlagepolitik festgelegten Anlagekriterien gemäß dieser Politik auch Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung („**ESG**“) bei der Auswahl der Anlagen des Fonds berücksichtigen. Für weiterführende Informationen wird den Anlegern empfohlen, die ESG-Politik des Active-Fonds und des iShares EUR Cash UCITS ETF zu lesen, die oben unter „ESG-Politik“ der einzelnen Fonds aufgeführt ist.

Die ESG-Politik wird voraussichtlich die Anwendung ESG-basierter Ausschlusskriterien beinhalten, die dazu führen können, dass dem Fonds Kaufgelegenheiten entgehen oder er anderweitig das Engagement in bestimmten Wertpapieren reduziert oder diese untergewichtet, wenn ein solcher Kauf oder das weitere Halten dieser Wertpapiere ansonsten vorteilhaft wäre, und/oder Wertpapiere aufgrund ihrer ESG-Eigenschaften verkauft, wenn dies ansonsten nachteilig wäre. Daher kann die Anwendung solcher Kriterien die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen, und der Fonds entwickelt sich gegebenenfalls anders als ähnliche Fonds, die solche Kriterien nicht anwenden. Sollte sich die Einschätzung des Anlageverwalters hinsichtlich der ESG-Merkmale eines Wertpapiers ändern und den Anlageverwalter dazu veranlassen, ein bereits gehaltenes Wertpapier zu verkaufen oder ein nicht gehaltenes Wertpapier zu kaufen, übernehmen weder die Active-Fonds oder der iShares EUR Cash UCITS ETF noch die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen eine Haftung in Bezug auf diese Einschätzung. Daher sollten die Anleger vor einer Anlage in den Active-Fonds oder dem iShares EUR Cash UCITS ETF mit dem Umfang der im Rahmen der ESG-Politik vorgenommenen ESG-Prüfung einverstanden und zufrieden sein.

Bei der Bewertung eines Wertpapiers, Emittenten oder Index anhand von ESG-Merkmalen kann der Anlageverwalter auf Informationen und Daten externer Anbieter von ESG-Analysen angewiesen sein, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können. Er kann auch versuchen, sich auf seine eigenen Modelle zu stützen, die ebenfalls auf unvollständigen, ungenauen oder nicht verfügbaren Informationen beruhen können. Es besteht daher das Risiko, dass der Anlageverwalter ein Wertpapier, einen Emittenten oder einen Index falsch bewertet. Es besteht außerdem das Risiko, dass der Anlageverwalter oder externe Anbieter von ESG-Analysen, von denen der Anlageverwalter abhängig sein kann, die relevanten ESG-Merkmale nicht richtig interpretieren oder anwenden. Weder die Active-Fonds, der iShares EUR Cash UCITS ETF noch die Gesellschaft, der Manager, der Anlageverwalter oder ihre verbundenen Unternehmen geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Gewährleistung bezüglich der Angemessenheit, Richtigkeit, Genauigkeit, Plausibilität oder Vollständigkeit einer solchen ESG-Bewertung.

Spezifische Risiken der Multi-Asset-Fonds

Dachfonds

Da die Multi-Asset-Fonds ihr gesamtes oder im Wesentlichen ihr gesamtes Vermögen in Organismen für gemeinsame Anlagen („**OGA**“) investieren dürfen, gelten für die Multi-Asset-Fonds die folgenden in diesem Prospekt angegebenen, für OGA, in die der Fonds investiert, geltenden Risiken zusätzlich zu den übrigen für den Fonds geltenden Risiken: Jüngste Marktereignisse; Auswirkungen von Natur- oder vom Menschen verursachten Katastrophen; Risiko staatlicher Eingriffe; Schwellenmärkte; mögliche Auswirkungen des Brexit; Euro- und Eurozonenrisiko; Aktienwerte; Staatsanleihen; Staatliche, quasi-staatliche und kommunale Schuldtitel; Unternehmensanleihen; Rentenpapiere; Durationsrisiko; ESG-Auswahlverfahren des Referenzindex und ESG-Regeln der AMF.

Anlage in börsengehandelte Rohstoffe

Die börsengehandelten Rohstoffe, in die der Fonds investieren darf, bieten ein Engagement gegenüber Edelmetallen, abzüglich eventueller Kosten. Der Wert der börsengehandelten Rohstoffe wird durch Schwankungen im Preis des jeweiligen Edelmetalls beeinflusst, gegenüber dem ein bestimmter börsengehandelter Rohstoff ein Engagement bietet.

Interessierte Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein, dass der Preis eines Edelmetalls sowohl steigen als auch fallen kann und dass die Wertentwicklung eines Edelmetalls in einem zukünftigen Zeitraum seine frühere Wertentwicklung möglicherweise nicht widerspiegelt. Es kann keine Garantie für die zukünftige Wertentwicklung eines Edelmetalls geben, gegenüber dem ein börsengehandelter Rohstoff ein Engagement bietet.

Anlagen in von BlackRock verwalteten Produkten

Die Anlagepolitik der Multi-Asset-Fonds erlaubt es dem Anlageverwalter, in Produkte zu investieren, die von BlackRock verwaltet oder gesponsert werden. Anleger sollten sich der Tatsache bewusst sein und verstehen, dass der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit im Hinblick auf die Multi-Asset-Fonds beschließen kann, ausschließlich in Anlageprodukte zu investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen verwaltet oder gesponsert werden. Ein solcher Ansatz kann das Anlageuniversum, aus dem der Anlageverwalter die Anlagen der Multi-Asset-Fonds auswählt, begrenzen. Nähere Einzelheiten hierzu sind dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ und

insbesondere den Unterabschnitten „Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen“ sowie „Parallele Verwaltung: Performancegebühr“ zu entnehmen.

Spezifische Risiken des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF

Risiko von Contingent Convertible Bonds

Ein Contingent Convertible Bond ist ein komplexer Schuldtitel, der in Eigenkapital des Emittenten umgewandelt oder ganz oder teilweise abgeschrieben werden kann, wenn ein vorgegebenes Auslöseereignis eintritt. Das Auslöseereignis kann außerhalb der Kontrolle des Emittenten liegen. Gewöhnlich umfassen Auslöseereignisse den Rückgang des Aktienkurses des Emittenten auf ein bestimmtes Niveau für eine bestimmte Dauer oder einen Rückgang der Eigenkapitalquote des Emittenten auf ein vorgegebenes Niveau. Die Kuponzahlungen auf bestimmte Contingent Convertible Bonds können vollständig ermessensabhängig sein und können vom Emittenten jederzeit, aus beliebigem Grund und für einen beliebigen Zeitraum gestrichen werden.

Die Ereignisse, die die Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital auslösen, sind so konzipiert, dass die Umwandlung erfolgt, wenn sich der Emittent der Contingent Convertible Bonds in finanziellen Schwierigkeiten befindet und dies entweder durch eine aufsichtsrechtliche Beurteilung oder durch objektive Verluste (z. B., wenn die Eigenkapitalquote des Emittenten unter ein vorgegebenes Niveau fällt) festgestellt wird.

Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann (unter anderem) folgende Risiken mit sich bringen:

Anleger in Contingent Convertible Bonds können einen Kapitalverlust erleiden, wenn Aktionäre keinen Kapitalverlust erleiden.

Die Auslöseschwellen sind unterschiedlich und bestimmen das Umwandlungsrisiko abhängig vom Abstand zwischen Eigenkapitalquote und Auslöseschwelle. Es könnte für den Fonds schwierig sein, die Auslöseereignisse, die eine Umwandlung von Fremd- in Eigenkapital erfordern, vorausszusehen. Auch könnte es für den Fonds schwierig sein zu beurteilen, wie sich die Wertpapiere nach der Umwandlung entwickeln werden.

Im Fall der Umwandlung in Eigenkapital könnte der Fonds gezwungen sein, die betreffenden neuen Aktien zu verkaufen, weil die Anlagepolitik des Fonds keine Aktien im Portfolio zulässt. Ein solcher Zwangsverkauf und die erhöhte Verfügbarkeit dieser Aktien könnten insoweit einen Einfluss auf die Marktliquidität haben, als möglicherweise keine ausreichende Nachfrage nach diesen Aktien besteht. Die Anlage in Contingent Convertible Bonds kann auch zu einem erhöhten Risiko der Branchenkonzentration und damit des Kontrahentenrisikos führen, da diese Wertpapiere von einer begrenzten Anzahl von Banken ausgegeben werden. Contingent Convertible Bonds sind in der Regel nachrangig gegenüber vergleichbaren nicht wandelbaren Wertpapieren und unterliegen daher höheren Risiken als andere Schuldtitel.

Falls ein Contingent Convertible Bond infolge eines vorgegebenen Auslöseereignisses abgeschrieben wird (eine „Herabschreibung“), kann der Fonds einen vollständigen, teilweisen oder schrittweisen Verlust des Wertes seiner Anlage erleiden. Eine Herabschreibung kann sowohl vorübergehend als auch dauerhaft erfolgen.

Darüber hinaus werden die meisten Contingent Convertible Bonds als „ewige Anleihen“ ausgegeben, die zu vorgegebenen Terminen kündbar sind. Ewige Contingent Convertible Bonds werden möglicherweise nicht zum vorgegebenen Kündigungstermin gekündigt, und das Kapital wird möglicherweise nicht zum Kündigungstermin oder zu einem anderen Termin an die Anleger zurückgezahlt.

Investitionen in forderungsbesicherte und hypothekenbesicherte Wertpapiere

Forderungsbesicherte Wertpapiere (Asset Backed Securities, „ABS“)

Als forderungsbesicherte Wertpapiere werden allgemein Schuldtitel bezeichnet, die von Unternehmen oder anderen Einrichtungen (einschließlich öffentlicher oder lokaler Behörden) begeben werden und durch die Erträge eines zugrunde liegenden Pools von Vermögenswerten unterlegt oder besichert sind. Die zugrunde liegenden Vermögenswerte umfassen in der Regel Kredite, Leasingverhältnisse oder Forderungen (z. B. Kreditkartenschulden, Autokredite und Studentenkredite). Diese Merkmale basieren auf dem Risikoniveau der zugrunde liegenden Vermögenswerte, das unter Bezugnahme auf ihre Bonität und Laufzeit bewertet wird. Forderungsbesicherte Wertpapiere können zu einem festen oder variablen Zinssatz begeben werden. Je höher das Risiko in der Klasse ist, desto höher der gezahlte Ertrag des forderungsbesicherten Wertpapiers. Je höher das Risiko in der Klasse ist, desto mehr zahlt das forderungsbesicherte Wertpapier üblicherweise als Ertrag aus.

Die mit diesen Wertpapieren verbundenen Verpflichtungen können verglichen mit anderen festverzinslichen Wertpapieren, z. B. Staatsanleihen, einem höheren Kredit-, Liquiditäts- und Zinsrisiko unterliegen. ABS sind häufig einem Verlängerungsrisiko (wenn die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten später als erwartet gezahlt werden) und einem Vorfälligkeitsrisiko (wenn die Verpflichtungen aus den zugrunde liegenden Vermögenswerten früher als erwartet gezahlt werden) ausgesetzt. Diese Risiken können erhebliche Auswirkungen auf den Zeitpunkt und den Umfang der von den Wertpapieren gezahlten Cashflows haben und die Rendite der Wertpapiere beeinträchtigen. Die durchschnittliche Laufzeit des jeweiligen Wertpapiers kann von einer Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, z. B. ob und wie häufig optionale Rücknahmen und obligatorische vorzeitige Rückzahlungen erfolgen, dem vorherrschenden Zinssatzniveau, der tatsächlichen Ausfallquote der zugrunde liegenden Vermögenswerte, dem Zeitpunkt der Rückzahlungen und dem Grad der Rotation der zugrunde liegenden Vermögenswerte.

Nachfolgend sind die spezifischen Arten von ABS aufgeführt, in die der Fonds investieren kann.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit ABS

Der Wert von festverzinslichen ABS steigt normalerweise, wenn die Zinsen fallen. Im Gegenzug fällt er, wenn die Zinsen steigen. Es wird erwartet, dass sich der Wert in dieselbe Richtung bewegt wie der zugrunde liegende entsprechende Vermögenswert. Die Korrelation zwischen diesen Ereignissen ist jedoch unter Umständen nicht perfekt. Der Wert variabel verzinslicher ABS kann weniger von Zinsschwankungen beeinflusst werden.

Die von den ABS, in die der Fonds investieren kann, ausgeschütteten Zinsen oder Vorzugsdividenden liegen möglicherweise unter den Marktsätzen. Unter bestimmten Umständen werden gegebenenfalls gar keine Zinsen oder Vorzugsdividenden gezahlt.

Bei bestimmten ABS kann bei Fälligkeit der angegebene Kapitalbetrag in bar zahlbar sein. Alternativ hierzu kann unter Umständen auch nach Wahl des Inhabers direkt ein angegebener Betrag des Vermögenswerts, auf den sie sich beziehen, zu zahlen sein. In einem solchen Fall kann der Fonds diese ABS vor Fälligkeit am Sekundärmarkt verkaufen, wenn der Wert des angegebenen Betrags des Vermögenswerts den angegebenen Kapitalbetrag übersteigt, und so die Wertsteigerung des zugrunde liegenden Vermögenswerts realisieren.

ABS können außerdem einem Verlängerungsrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinsen vorzeitige Rückzahlungen üblicherweise langsamer als erwartet vorgenommen werden. Hierdurch kann sich die durchschnittliche Duration des Portfolios des Fonds verlängern. Der Wert längerfristiger Wertpapiere ändert sich als Reaktion auf Zinsänderungen in der Regel stärker als der Wert von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit.

ABS unterliegen genau wie andere Schuldtitel sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Die Liquidität von ABS kann durch die Wertentwicklung oder die wahrgenommene Wertentwicklung der zugrunde liegenden Vermögenswerte beeinflusst werden. Unter bestimmten Umständen können Anlagen in ABS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktereignisse zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Fonds muss bei der Veräußerung dieser Anlagen möglicherweise negative Kursbewegungen hinnehmen. Darüber hinaus kann der Marktkurs für ABS volatil und nicht leicht zu bestimmen sein. Daher ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen bzw. bei einem Verkauf den von ihm beigemessenen beizulegenden Zeitwert zu realisieren. Der Verkauf weniger liquider Wertpapiere erfordert häufig mehr Zeit und kann zu höheren Vermittlungskosten oder Händlerabschlägen sowie sonstigen Verkaufsaufwendungen führen.

ABS können gehebelt sein, was zur Volatilität des Wertpapierkurses beitragen kann.

Überlegungen bezüglich bestimmter Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann

Forderungsbesicherte Commercial Paper (Asset-Backed Commercial Paper, „ABCP“)

ABCP-Programme begeben kurzfristige Commercial Paper (im Grunde eine kurzfristige Anleihe) mit einer Laufzeit von typischerweise 30 bis 180 Tagen. Die Vermögenswerte, die ABCP-Programmen zugrunde liegen, können eine breite Palette von finanziellen Vermögenswerten umfassen, wie Forderungen aus Lieferungen und Leistungen, Autokredite und Leasingverträge, Verbraucherkredite, Kreditkartenforderungen und Hypothekendarlehen. Das Risiko eines ABCP-Programms wird daher von der Art der Vermögenswerte bestimmt, die diesem Programm zugrunde liegen.

Collateralized Loan Obligations („CLOs“)

CLOs sind eine Art der Verbriefung, die durch Unternehmenskredite (d. h. Darlehen an Unternehmen) besichert wird.

CLOs werden überwiegend durch variabel verzinsliche Darlehen besichert (obwohl Transaktionen in der Regel ein gewisses Engagement in festverzinslichen Darlehen zulassen). Die gängigste Art von CLOs wird als „Leveraged Loan“-CLOs bezeichnet und wird durch Darlehen an hochverzinsliche Unternehmen (ohne Investment-Grade-Rating) besichert. Leveraged Loan-CLOs werden in der Regel aktiv von einem CLO-Manager verwaltet, der als Vermögensverwalter auf dem Hochzinsmarkt aktiv ist.

CLOs werden in der Regel mit mehreren Tranchen ausgegeben, wobei jede Tranche ein anderes Risiko-Rendite-Profil aufweist, das auf der Kreditqualität, dem Verlustrisiko und der Rangfolge der Zahlungen basiert.

CLOs, die im Besitz des Fonds sind, schwanken im Allgemeinen unter anderem abhängig von der Finanzlage der zugrunde liegenden Unternehmen, die über die Darlehen Kredite aufgenommen haben, von den allgemeinen wirtschaftlichen Bedingungen, von der Situation bestimmter Finanzmärkte, politischen Ereignissen, Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und von Änderungen der vorherrschenden Zinssätze.

CLOs bieten ein diversifiziertes Engagement in Unternehmensanleihen, da sie in der Regel Darlehen an eine erhebliche Anzahl verschiedener Unternehmen enthalten. Die Konzentration eines zugrunde liegenden Portfolios auf einen einzelnen Schuldner würde die betreffenden CLOs einem höheren Risiko in Bezug auf Zahlungsausfälle durch diesen Schuldner aussetzen, und die Konzentration eines Portfolios auf eine einzelne Branche würde den betreffenden CLOs einem höheren Risiko in Bezug auf Konjunkturabschwünge im Zusammenhang mit dieser Branche unterliegen.

CLOs können weniger liquide sein als andere festverzinsliche Wertpapiere, und zur Verfügung gestellte Dealer

Marks und Bewertungen entsprechen möglicherweise nicht den Preisen, zu denen Vermögenswerte gelegentlich tatsächlich auf dem Markt gekauft oder verkauft werden können.

Hypothekarisch besicherte Wertpapiere (Mortgage-Backed Securities, „MBS“)

Als hypothekarisch besicherte Wertpapiere werden allgemein Schuldtitel bezeichnet, die durch die Erträge aus einem zugrunde liegenden Pool von gewerblichen und/oder privaten Hypotheken unterlegt oder besichert sind. Diese Art von Wertpapieren wird in der Regel verwendet, um die Zins- und Tilgungszahlungen aus dem Hypothekenpool an die Anleger weiterzuleiten. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere werden normalerweise in verschiedenen Klassen mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben. Diese basieren auf dem Risikoniveau der zugrundeliegenden Hypotheken, das unter Bezugnahme auf ihre Bonität und Laufzeit bewertet wird. Hypothekarisch besicherte Wertpapiere können zu einem festen oder zu einem variablen Zinssatz begeben werden. Je höher das Risiko in der Klasse ist, desto höher der gezahlte Ertrag des hypothekarisch besicherten Wertpapiers.

Nachfolgend sind die spezifischen Arten von MBS aufgeführt, in die der Fonds investieren kann.

Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit MBS

MBS können dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung unterliegen, d. h. dem Risiko, dass Kreditnehmer in Zeiten fallender Zinsen ihre Hypotheken üblicherweise refinanzieren oder den entsprechenden Kapitalbetrag anderweitig vorzeitig zurückzahlen. Wenn dies geschieht, werden bestimmte Arten von MBS schneller abbezahlt als ursprünglich erwartet wurde. Der Fonds muss dann die Erlöse in Wertpapiere mit niedrigeren Renditen investieren. MBS können außerdem einem Verlängerungsrisiko ausgesetzt sein, d. h. dem Risiko, dass in Zeiten steigender Zinsen bestimmte Arten von MBS üblicherweise langsamer als ursprünglich erwartet abbezahlt werden und der Wert dieser Wertpapiere fällt. Hierdurch kann sich die durchschnittliche Duration des Portfolios des Fonds verlängern. Der Wert längerfristiger festverzinslicher Wertpapiere ändert sich als Reaktion auf Zinsänderungen in der Regel stärker als der Wert von festverzinslichen Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit.

Aufgrund des Risikos der vorzeitigen Rückzahlung und des Verlängerungsrisikos reagieren festverzinsliche MBS anders auf Änderungen von Zinssätzen als andere festverzinsliche Wertpapiere. Geringfügige Veränderungen von Zinssätzen (sowohl Anstiege als auch Rückgänge) können den Wert bestimmter MBS schnell und erheblich reduzieren. Bestimmte MBS, in die der Fonds investieren kann, können außerdem mit gewissen Hebeleffekten verbunden sein, welche dazu führen könnten, dass der Fonds seine gesamte Anlage oder einen erheblichen Anteil seiner Anlage verliert.

Unter bestimmten Umständen können Anlagen in MBS weniger liquide werden, so dass es schwieriger wird, diese zu veräußern. Dementsprechend kann die Fähigkeit des Fonds, auf Marktereignisse zu reagieren, beeinträchtigt sein, und der Fonds muss bei der Veräußerung dieser Anlagen möglicherweise negative Kursbewegungen hinnehmen. Darüber hinaus kann der Marktkurs für MBS volatil und nicht leicht zu bestimmen sein. Daher ist der Fonds möglicherweise nicht in der Lage, diese zum gewünschten Zeitpunkt zu verkaufen bzw. bei einem Verkauf den von ihm beigemessenen beizulegenden Zeitwert zu realisieren. Der Verkauf weniger liquider Wertpapiere erfordert häufig mehr Zeit und kann zu höheren Vermittlungskosten oder Händlerabschlägen sowie sonstigen Verkaufsaufwendungen führen.

Überlegungen bezüglich bestimmter Arten von MBS, in die der Fonds investieren kann

Mit gewerblichen Hypotheken besicherte Wertpapiere (Commercial Mortgage-Backed Securities, CMBS)

Ein CMBS ist eine Art von hypothekenbesichertem Wertpapier, das durch den Kredit auf eine Gewerbeimmobilie besichert wird. CMBS können Immobilieninvestoren und gewerblichen Kreditgebern Liquidität bieten. CMBS sind (im Vergleich zu privaten Hypothekenkrediten) möglicherweise weniger dem Risiko vorzeitiger Tilgungen ausgesetzt, wenn das zugrunde liegende Darlehen Vorfälligkeitsentschädigungen beinhaltet, die den Kreditnehmer früher als erwartet von einer Refinanzierung abhalten. CMBS folgen nicht immer einem Standardformat und können somit ein erhöhtes Bewertungsrisiko darstellen.

Real Estate Mortgage Investment Conduits („REMIC“)

Ein REMIC ist ein Wertpapier, das durch einen Pool von privaten Hypotheken besichert ist, der in der Regel in Tranchen mit unterschiedlichen Risiken, Laufzeiten und Kupons aufgeteilt ist. Daher ist das Kreditrisiko eines REMIC ähnlich wie bei einem CMO (wenngleich die rechtliche Struktur unterschiedlich ist).

Mit privaten Hypotheken besicherte Wertpapiere (Residential Mortgage-Backed Securities, „RMBS“)

Ein RMBS ist eine Art von Wertpapier, dessen Cashflows aus privaten Schuldtiteln wie privaten Hypothekendarlehen (die Prime- oder Non-Prime-Kredite sein können) und Eigenheimkrediten stammen. Hierbei handelt es sich um eine Art von MBS, die sich auf private anstelle gewerblicher Kredite konzentriert.

Inhaber von RMBS erhalten Zins- und Tilgungszahlungen, die von den Zahlungen für die zugrunde liegenden Darlehen stammen. RMBS-Transaktionen werden in der Regel durch große diversifizierte Pools von Hypothekendarlehen abgesichert, da dieses Kreditrisiko hauptsächlich von Veränderungen der Arbeitslosigkeit und der Zinssätze angetrieben wird.

Illiquidität und Qualität hypothekarisch besicherter Instrumente

Zusätzlich zu den mit einem Handel mit DFI verbundenen Risiken besteht ein Risiko, dass hypothekarisch

besicherte Instrumente illiquide werden. Darüber hinaus kann sich die Qualität von Hypothekenpools von Zeit zu Zeit ändern. Daher steigt möglicherweise die Schwierigkeit, bei Erwerb und Verkauf dieser Instrumente den beizulegenden Zeitwert zu erzielen.

Spezifische Risiken für den iShares AI Innovation Active UCITS ETF, den iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF und den iShares AI Infrastructure UCITS ETF

Thema Künstliche Intelligenz (KI)

KI ist eine sich entwickelnde Technologie und es besteht keine Garantie dafür, dass die KI-Technologie auf breiter Basis eingeführt wird. Die Unternehmen, deren Geschäfte einen Bezug zu KI haben, sind Risiken ausgesetzt, die mit sich entwickelnden Technologien verbunden sind, und werden einem intensiven Wettbewerb ausgesetzt sein, der sich negativ auf die Gewinnmargen auswirken kann. Die Rentabilität dieser Unternehmen ist besonders anfällig für schnelle technologische Veränderungen und Innovationen, die dazu führen könnten, dass ihre Produkte oder Dienstleistungen weniger wettbewerbsfähig oder veraltet sind. Es ist wahrscheinlich, dass diese Unternehmen auch in hohem Maße auf Patente und andere Eigentumsrechte angewiesen sind, und jeder Verlust oder jede Einschränkung ihrer Fähigkeit, solche Eigentumsrechte in der Zukunft durchzusetzen, könnte sich erheblich nachteilig auf ihre Rentabilität auswirken. Die Einführung dieser Technologien kann durch Gesetze oder Vorschriften (einschließlich zukünftiger Gesetze und Vorschriften) behindert werden, die schwer vorhersehbar sind. Dazu gehören Gesetze zum Datenschutz, die sich entwickelnde Internetregulierung und andere ausländische oder inländische Vorschriften, die das KI-bezogene Geschäft eines Unternehmens einschränken oder anderweitig beeinträchtigen können. Da die Funktionsweise von KI auf der IT-Infrastruktur basiert, könnte eine erhebliche Unterbrechung der IT-Konnektivität, von der eine große Anzahl von Benutzern oder geografischen Gebieten betroffen sind, die Funktionalität von KI-Technologien beeinträchtigen. Bestimmte Funktionen der KI-Technologie können das Risiko von Betrug oder Cyberangriffen erhöhen. Derartige Vorfälle können sich jeweils negativ auf den Ruf von Unternehmen auswirken, die KI-bezogene Geschäfte betreiben, und ihre Rentabilität erheblich beeinträchtigen. Darüber hinaus können Unternehmen, die im KI-Bereich tätig sind, erhebliche Ausgaben für Forschung und Entwicklung tätigen, und es gibt keine Garantie dafür, dass die von diesen Unternehmen hergestellten Produkte oder Dienstleistungen erfolgreich sein werden.

Spezifische Risiken für den iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF und den iShares AI Infrastructure UCITS ETF

Qualität von KI-Patenten

Die Referenzindizes der Fonds sind bestrebt, ein Engagement in Unternehmen aufzubauen, die als gut positioniert gelten, um vom Wachstum im KI-Sektor zu profitieren. Dies basiert auf einer Bewertung des Indexanbieters hinsichtlich der Qualität der Patente, die die Unternehmen im Referenzindex in Bezug auf bestimmte KI-bezogene Technologiethemata halten. Die Bewertung der Qualität der Patente eines Unternehmens basiert auf bestimmten Faktoren, die nach Ansicht des Indexanbieters eine angemessene Grundlage für diese Bewertung bilden (einschließlich der Zitierung von Patenten und/oder der Marktabdeckung der Patente). Der Indexanbieter verwendet zwar Faktoren, die üblicherweise zur Bewertung der Patentqualität herangezogen werden, doch sind die berücksichtigten Faktoren nicht erschöpfend und es können auch andere Maßstäbe zur Bestimmung der Patentqualität herangezogen werden, die der Indexanbieter möglicherweise nicht berücksichtigt. Die Bewertung der Qualität eines Patents durch den Indexanbieter wird auch auf der Grundlage seiner Relevanz für bestimmte KI-bezogene Technologiethemata vorgenommen. Es gibt keine Garantie dafür, dass die vom Indexanbieter identifizierten KI-Technologiethemata weiterhin relevant sein werden, da Veränderungen in der Technologie diese Themen für das Wachstum dieses Sektors weniger wichtig machen könnten. Die Unternehmen, die über Patente zu diesen Themen verfügen, sind daher möglicherweise nicht gut positioniert, um in Zukunft vom Wachstum von KI-Lösungen zu profitieren. Es kann nicht garantiert werden, dass die von den Unternehmen in den Referenzindizes gehaltenen Patente, die sich auf die mit KI zusammenhängenden Technologiethemata beziehen, entweder genutzt werden oder zur Erzielung von Umsätzen für diese Gesellschaft verwendet werden können.

Spezifische Risiken für den iShares EUR Cash UCITS ETF

- (a) Es kann nicht garantiert werden, dass der Fonds sein Anlageziel erreichen wird. Änderungen der Markt- und/oder Wirtschaftsbedingungen, der Zinssätze sowie der gesetzlichen, regulatorischen und steuerlichen Vorschriften können sich auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.
- (b) Je nach der Basiswährung des Anlegers können Währungsschwankungen zwischen der Basiswährung des Anlegers und der Basiswährung den Wert einer Anlage in dem Fonds beeinträchtigen.
- (c) Der Preis der Anteile und die Erträge aus den Anteilen können sowohl fallen als auch steigen, und Anleger erhalten ihr ursprünglich investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück.
- (d) Der Fonds ist dem Risiko einer Verschlechterung der Kreditqualität der Parteien ausgesetzt, mit denen er Geschäfte tätigt, und kann auch dem Risiko des Abwicklungsverzugs oder des Ausfalls eines Kontrahenten unterliegen. Darüber hinaus unterliegen die Anlagen des Fonds Zinsschwankungen, die sowohl die Rendite als auch den Wert des Fonds beeinflussen können.
- (e) Der Fonds kann von Schwankungen bei den vorherrschenden Zinssätzen beeinflusst werden. Schwankungen der Marktzinssätze wirken sich im Allgemeinen auf den Inventarwert des Fonds aus, da die Kurse von festverzinslichen Wertpapieren im Allgemeinen steigen, wenn die Zinssätze sinken, und sinken, wenn die Zinssätze steigen. Die Kurse von Wertpapieren mit kürzerer Laufzeit schwanken im Allgemeinen weniger stark in Reaktion auf Zinssatzschwankungen als die Kurse von Wertpapieren mit längerer Laufzeit.

- (f) Wenn aufgrund von Zinssatzänderungen oder aus einem anderen Grund eine ungewöhnlich große Anzahl von Rücknahmeaufträgen vorliegt, muss der Fonds möglicherweise einen Teil seines Anlageportfolios zu einem ungünstigen Zeitpunkt veräußern. Der Fonds muss unter ähnlichen Umständen möglicherweise auch einen Teil seines Anlageportfolios verkaufen, wenn er dazu gezwungen ist, um unerwartete Rücknahmeaufträge zu erfüllen. Der Verkauf von Wertpapieren des Portfolios unter diesen Bedingungen kann zu einer niedrigeren Rendite für die Anleger führen.
- (g) Die Gesellschaft könnte durch eine Rezession beeinträchtigt werden, die sich auf die Finanzlage des Emittenten und den Marktwert der von der Gesellschaft gehaltenen Wertpapiere des Emittenten auswirken könnte.
- (h) Die Gesellschaft könnte beeinträchtigt werden, wenn die Vereinbarungen im Zusammenhang mit der EWU nicht fortbestehen (z. B. wenn die EWU-Teilnehmer in erhebliche unerwartete politische oder wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten). Wenn eines der an der EWU teilnehmenden Mitglieder der Europäischen Union aus der EWU ausscheidet, könnte außerdem der Wert der Beteiligungen des Fonds der Gesellschaft, die von Emittenten aus diesem Land oder mit erheblicher Geschäftstätigkeit in diesem Land ausgegeben werden, beeinträchtigt werden.

Geldmarktinstrumente

Der Fonds legt einen beträchtlichen Teil seines Nettoinventarwerts in Geldmarktinstrumenten an, und in dieser Hinsicht könnten Anleger den Fonds mit regulären Einlagenkonten vergleichen. Anleger sollten jedoch beachten, dass Anlagen in dem Fonds den mit Anlagen in Organismen für gemeinsame Anlagen verbundenen Risiken unterliegen, insbesondere dem Risiko, dass der angelegte Kapitalbetrag bei Schwankungen des Nettoinventarwerts des Fonds ebenfalls schwanken kann.

Schuldtitel staatlicher Schuldner

Bestimmte Entwicklungsländer sind besonders hohe Schuldner bei Geschäftsbanken und ausländischen Regierungen. Anlagen in Schuldtiteln („**Staatsanleihen**“), die von Entwicklungsländern oder deren Behörden und Einrichtungen („**staatliche Stellen**“) begeben oder garantiert werden, sind mit einem hohen Risiko behaftet. Die staatliche Stelle, die die Tilgung von Staatsanleihen kontrolliert, ist unter Umständen nicht in der Lage oder bereit, Kapitalrückzahlungen und/oder Zinszahlungen zu leisten, wenn diese gemäß den Bedingungen dieser Schuldtitel fällig sind. Die Bereitschaft oder Fähigkeit einer staatlichen Stelle zur fristgemäßen Kapitalrückzahlung und Zinszahlung kann unter anderem durch ihre Cashflow-Lage, den Umfang ihrer Devisenreserven, die Verfügbarkeit ausreichender Devisen am Fälligkeitsdatum der Zahlung, den Umfang des Schuldendienstes im Vergleich zur Wirtschaftsleistung insgesamt, die Politik der staatlichen Stelle gegenüber dem Internationalen Währungsfonds und die politischen Beschränkungen, denen die staatliche Stelle gegebenenfalls unterliegt, beeinflusst werden. Staatliche Stellen können bei der Kapitalrückzahlung und Zinszahlungen auf ihre Schuldtitel auch abhängig von erwarteten Zahlungen ausländischer Regierungen, multilateraler Stellen und anderer Akteure im Ausland sein. Die Verpflichtung seitens dieser Regierungen, Stellen und sonstiger Akteure, diese Zahlungen zu leisten, kann davon abhängig sein, ob die staatliche Stelle wirtschaftliche Reformen durchführt, und/oder von der wirtschaftlichen Entwicklung sowie der fristgerechten Bedienung der Schulden dieses Schuldners. Falls derartige Reformen nicht durchgeführt werden, ein bestimmtes Niveau der wirtschaftlichen Entwicklung nicht erreicht wird oder Kapitalrückzahlungen oder Zinszahlungen bei Fälligkeit nicht erfolgen, kann dies zur Annullierung der Verpflichtung dieser Drittparteien, der staatlichen Stelle Kredit zu gewähren, führen. Dies kann die Fähigkeit oder Bereitschaft dieses Schuldners, seine Schulden fristgerecht zu bedienen, weiter beeinträchtigen. Folglich könnten staatliche Stellen nicht in der Lage sein, ihre Zahlungsverpflichtungen bezüglich ihrer Staatsanleihen zu erfüllen. Inhaber von Staatsanleihen, einschließlich des Fonds, könnten aufgefordert werden, sich an der Umschuldung dieser Schuldtitel zu beteiligen und den staatlichen Stellen weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen.

Festverzinsliche Wertpapiere

Schuldtitel unterliegen sowohl tatsächlichen als auch subjektiven Bonitätsbewertungen. Die Herabstufung des Ratings eines Schuldtitels oder negative Meldungen und eine negative Anlegerwahrnehmung, die eventuell nicht auf einer Fundamentalanalyse basiert, könnten den Wert und die Liquidität eines Wertpapiers insbesondere auf einem Markt mit geringem Handelsvolumen beeinträchtigen.

Finanzmärkte, Kontrahenten und Dienstleister

Firmen können Risiken in Verbindung mit Unternehmen des Finanzsektors ausgesetzt sein, die als Dienstleister oder Kontrahent für Finanzkontrakte auftreten. In Zeiten extremer Marktvolatilität können solche Unternehmen beeinträchtigt werden, was sich nachteilig auf die Tätigkeit des Fonds auswirken kann.

Geldmarktfonds-Reform

Die EU-Verordnung 2017/1131 über Geldmarktfonds gilt für bestimmte Fonds ab dem 14. Januar 2019 und für andere ab dem 18. März 2019. Es besteht nach wie vor eine gewisse Unsicherheit darüber, wie sich diese Verordnung letztendlich auf den Fonds und die Märkte, auf denen er handelt und investiert, auswirken wird. Eine solche Ungewissheit kann schon für sich genommen für den Fonds nachteilig sein. Darüber hinaus sind die potenziellen Auswirkungen künftiger aufsichtsrechtlicher Anforderungen oder Änderungen der auf den Fonds anwendbaren aufsichtsrechtlichen Anforderungen (sei es durch die Umsetzung der Verordnung, Änderungen bei der Auslegung der Verordnung oder anderweitig) unbekannt und können für den Fonds und/oder seine Anteilinhaber nachteilig sein. Sie können die Fähigkeit des Fonds zur Umsetzung seiner Strategie beeinträchtigen, die Gesellschaft dazu zwingen, bestimmte betriebliche Verfahren zu ändern oder einzustellen und/oder zu erhöhten Kosten für den Fonds führen. Die Gesellschaft und der Manager werden die Vorkehrungen treffen, die sie für notwendig oder wünschenswert erachten, um die geltenden aufsichtsrechtlichen Anforderungen zu erfüllen und sicherzustellen, dass die Gesellschaft und der Fonds weiterhin ihre jeweiligen Strategien im besten Interesse der Anteilinhaber umsetzen.

Risiko in Verbindung mit dem Umweltbewusstsein

Aufgrund der Tatsache, dass die Umweltkriterien des Fonds Wertpapiere bestimmter Emittenten aus nicht-finanziellen Gründen ausschließen, entgehen dem Fonds möglicherweise einige Marktchancen, die Fonds zur Verfügung stehen, die diese Kriterien nicht anwenden. Folglich kann der Fonds schlechter abschneiden als Fonds, die keine umweltbewusste Anlagestrategie verfolgen. Die Bewertung der Umweltkriterien eines Emittenten durch den Anlageverwalter kann sich im Laufe der Zeit ändern, was dazu führen kann, dass der Fonds Wertpapiere hält, die die aktuellen Umweltkriterien des Anlageverwalters nicht mehr erfüllen. Bei der Bewertung eines Emittenten ist der Anlageverwalter auf Informationen und Daten angewiesen, die unvollständig, ungenau oder nicht verfügbar sein können, was sich negativ auf die Analyse der für einen bestimmten Emittenten relevanten Umweltkriterien auswirken könnte. Eine Anlage auf der Grundlage von Umweltkriterien ist qualitativ und von Natur aus subjektiv, und es kann nicht garantiert werden, dass der von den Anbietern des Anlageverwalters angewandte Prozess oder die vom Anlageverwalter vorgenommene Bewertung die Überzeugungen oder Werte eines bestimmten Anlegers widerspiegelt.

Spezifische Risiken für den iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF

Mit Faktoranlagen verbundenes Risiko

Der Fonds nutzt das proprietäre Faktorrotationsmodell des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen, das eine Zuordnung häufig verwendeter Stilmfaktoren für Aktienanlagen wie Dynamik, Qualität, Werthaltigkeit, Größe und minimale Volatilität über das Portfolio des Fonds hinweg vornimmt. Die Wertentwicklung eines Wertpapiers kann von vielen Faktoren beeinflusst werden, deren Auswirkungen auf ein Wertpapier oder dessen Kurs mitunter schwer vorhersagbar sind. Bestimmte Faktoren können unter verschiedenen Marktbedingungen schlechter abschneiden als der Markt und die vom Modell verwendeten Faktoren sind mit jeweils eigenen einzigartigen Risiken verbunden, einschließlich der unten beschriebenen.

Faktor Dynamik

Es kann nicht garantiert werden, dass alle (oder auch nur einzelne) der von der Methodik des Modells identifizierten Wertpapiere eine positive Kursdynamik bieten werden. Es werden Wertpapiere mit positiver Kursdynamik in der Vergangenheit identifiziert. Wertpapiere, die zuvor eine positive Kursdynamik aufwiesen, weisen ggf. nicht dauerhaft eine solche positive Dynamik auf.

Faktor Qualität

Es kann nicht garantiert werden, dass alle (oder auch nur einzelne) der von der Methodik des Modells identifizierten Wertpapiere eine hohe Qualität aufweisen werden. Es besteht das Risiko, dass sie niedrigere Renditen erzielen als erwartet oder ein negatives Wachstum oder ein höheres Leverage (d. h. einen höheren Verschuldungsgrad) aufweisen, was für die Anleger zu unerwartet niedrigen oder negativen Renditen führen würde. Indikatoren, die vom Modell zur Identifizierung hoher Qualität verwendet werden, können auf historischen Daten basieren, und es kann nicht garantiert werden, dass vergangene Verhaltensweisen in der Zukunft fortgesetzt werden.

Faktor Werthaltigkeit

Es kann nicht garantiert werden, dass alle (oder auch nur einzelne) der von der Methodik des Modells identifizierten Wertpapiere eine hohe Werthaltigkeit bieten werden. Die vom Modell zur Identifizierung einer guten Werthaltigkeit verwendeten Indikatoren können auf der historischen Wertentwicklung und/oder Prognosen auf der Grundlage zukünftiger Erträge von Unternehmen basieren. Es kann nicht garantiert werden, dass sich die historische Wertentwicklung in der Zukunft fortsetzen wird oder die Prognosen der zukünftigen Erträge korrekt sein werden. Es ist möglich, dass Wertpapiere von Unternehmen, die als unterbewertet wahrgenommen werden, keinen Wertzuwachs erfahren.

Faktor Größe

Wenn nach dem Modell der Faktor Größe angewendet wird, kann der Fonds eine höhere Gewichtung in Wertpapierportfolios aufweisen, die eine höhere Kursvolatilität und geringere Liquidität aufweisen, als wenn der Fonds diesen Faktor nicht angewendet hätte.

Mit einem hohen Portfolioumschlag verbundenes Risiko

Der Fonds kann mit den Wertpapieren seines Portfolios aktiv und häufig handeln. Ein hoher Portfolioumschlag kann zu höheren Transaktionskosten für den Fonds führen, darunter Maklerprovisionen, Händleraufschläge und andere Transaktionskosten für den Verkauf der Wertpapiere und die Wiederanlage in anderen Wertpapieren. Der Verkauf der Wertpapiere des Fondsportfolios kann im Vergleich zu einem Fonds mit einer weniger aktiven Handelspolitik zu höheren Kapitalerträgen oder -verlusten führen. Diese Auswirkungen eines ungewöhnlich hohen Portfolioumschlags können die Wertentwicklung des Fonds beeinträchtigen.

Spezifische Risiken für die folgenden in Frankreich zum Vertrieb zugelassenen Fonds: iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF, iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF, iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF, iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF, iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF, iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF und iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF

ESG-Regeln der AMF

Die ESG-Regeln der AMF legen messbare ESG-Ziele fest, die bestimmte in Frankreich vertriebene Fonds, die eine durch eine erhebliche Engagement-Methodik unterstützte ESG-Strategie verfolgen, in ihre Anlagepolitik einbeziehen müssen (die „messbaren AMF-Ziele“). Obwohl die Indexmethodik des Indexanbieters die messbaren

AMF-Ziele möglicherweise nicht explizit integriert, ist der Anlageverwalter der Ansicht, dass die betreffenden Fonds durch die passive Nachbildung ihrer Referenzindizes in der Lage sein sollten, die messbaren AMF-Ziele auf der Grundlage der aktuellen Methodik ihrer Referenzindizes zu erfüllen. Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verwaltungsrat die von ihm als notwendig erachteten Maßnahmen ergreifen kann, einschließlich der Ersetzung des Referenzindex eines Fonds durch einen anderen Index, wie im Abschnitt „Referenzindizes“ beschrieben, sofern eine künftige Neugewichtung oder Änderung des Referenzindex eines Fonds durch seinen Indexanbieter dazu führen würde, dass der Fonds die messbaren AMF-Ziele nicht mehr einhält.

Sonstige allgemeine Risiken

Haftungsrisiko des Fonds

Die Gesellschaft hat die Struktur eines Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Fonds. Gemäß irischem Recht stehen die Vermögenswerte eines Fonds nicht zur Begleichung der Verbindlichkeiten eines anderen Fonds zur Verfügung. Die Gesellschaft ist jedoch eine einzige juristische Person, die in anderen Rechtsordnungen, die diese haftungsrechtliche Trennung nicht unbedingt anerkennen, tätig sein oder Vermögenswerte in ihrem Namen halten lassen oder Forderungen unterliegen kann. Zum Datum dieses Prospekts ist dem Verwaltungsrat keine solche Verbindlichkeit oder Eventualverbindlichkeit bekannt.

Fonds mit mehreren Anteilklassen

Während Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die spezifisch für eine Anteilklasse in einem Fonds sind, nur dieser Anteilklasse zugeordnet (und von dieser getragen) werden, gibt es nach irischem Recht keine Haftungstrennung zwischen Anteilklassen. Aufgrund der rechtlich nicht gegebenen Haftungstrennung besteht das Risiko, dass die Gläubiger einer Anteilklasse möglicherweise einen Anspruch gegen die Vermögenswerte des Teilfonds geltend machen, die nominell anderen Anteilklassen zugeordnet sind.

In der Praxis wird eine übergreifende Haftung zwischen Anteilklassen wahrscheinlich nur dann eintreten, wenn die gesamten Verbindlichkeiten, die einer Anteilklasse zuzurechnen sind, die gesamten Vermögenswerte des Fonds, die nominell dieser Anteilklasse zugeordnet sind, überschreiten. Eine solche Situation könnte eintreten, wenn es beispielsweise zu einem Zahlungsausfall einer Gegenpartei in Bezug auf die Anlagen des betreffenden Fonds kommt. Unter diesen Umständen können die verbleibenden Vermögenswerte des Fonds, die nominell anderen Anteilklassen desselben Fonds zugeordnet sind, für die Begleichung solcher Forderungen herangezogen werden, stehen dementsprechend aber nicht zur Verfügung, um Beträge zu zahlen, die andernfalls den Inhabern von Anteilen dieser anderen Anteilklassen zustehen würden.

Fonds mit einer oder mehreren währungsabgesicherten Anteilklassen

Währungsabgesicherte Anteilklassen sichern ihr Währungsrisiko mithilfe von Devisentermingeschäften und Devisenkassageschäften ab. Alle Gewinne und Verluste aus sowie Ausgaben in Verbindung mit Sicherungsgeschäften für eine bestimmte währungsabgesicherte Anteilklasse werden nur dieser währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet und sind in der Regel nur von den Anlegern dieser Anteilklasse zu tragen. Wenn es jedoch rechtlich keine Haftungstrennung zwischen den einzelnen Anteilklassen gibt, besteht das Risiko, dass dann, wenn die Vermögenswerte, die nominell einer währungsabgesicherten Anteilklasse zugeordnet sind, nicht ausreichen, um die Verluste aus deren Sicherungsgeschäften (sowie andere Gebühren und Aufwendungen dieser Anteilklasse) auszugleichen, die Verluste aus den Sicherungsgeschäften für diese Anteilklasse den Nettoinventarwert je Anteil einer oder mehrerer anderer Anteilklassen desselben Fonds beeinträchtigen.

Nicht ausreichende Abgaben und Gebühren

Der Fonds erhebt Abgaben und Gebühren, um die Kosten in Verbindung mit dem Kauf und Verkauf von Anlagen zu bestreiten. Die Höhe der Abgaben und Gebühren kann vom Manager vor dem eigentlichen Kauf oder Verkauf von Anlagen oder der Ausführung von damit verbundenen Devisentransaktionen festgelegt werden. Sie kann auf der Grundlage historischer Informationen bezüglich der Kosten geschätzt werden, die beim Handel mit den jeweiligen Wertpapieren in den jeweiligen Märkten entstanden sind. Diese Zahl wird regelmäßig überprüft und nach Bedarf angepasst. Wenn die vom Fonds erhobenen Abgaben und Gebühren nicht zur Deckung aller bei einem Kauf oder Verkauf von Anlagen angefallenen Kosten ausreichen, wird die Differenz aus dem Vermögen des Fonds bezahlt, wodurch sich, bis zur Erstattung des Ausfalls durch einen zugelassenen Teilnehmer, der Wert des Fonds (und somit auch entsprechend der Wert jedes Anteils) verringert. Wenn gezeichnete Anteile an einen zugelassenen Teilnehmer ausgegeben wurden, bevor dieser dem Fonds die vollständigen, dem Fonds beim Kauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Zeichnung entstandenen oder entstehenden Kosten erstattet hat, unterliegt der Fonds im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers. Gleichermaßen gilt, dass der Fonds, wenn Rücknahmeerlöse an einen zugelassenen Teilnehmer gezahlt wurden, bevor die vollständigen, dem Fonds entstandenen oder entstehenden Kosten für den Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen bezüglich einer Rücknahme von den Erlösen abgezogen wurden, im Hinblick auf einen Fehlbetrag einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger des zugelassenen Teilnehmers ausgesetzt ist.

Nichtabwicklung

Falls ein zugelassener Teilnehmer einen Handelsantrag stellt und anschließend diesen Handelsantrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist, hat die Gesellschaft außer ihrem vertraglichen Recht zur Einforderung der betreffenden Kosten keine Rückgriffsmöglichkeit gegenüber dem zugelassenen Teilnehmer. Wenn eine Einforderung beim zugelassenen Teilnehmer nicht möglich ist, werden etwaige infolge der Nichtabwicklung angefallene Kosten vom Fonds und seinen Anlegern getragen.

Steuerliche Risiken

Potenzielle Anleger werden auf die steuerlichen Risiken hingewiesen, die mit einer Anlage in der Gesellschaft verbunden sind. Siehe Abschnitt „Besteuerung“.

Änderungen in der Steuergesetzgebung können negative Auswirkungen für die Fonds haben

Die im Abschnitt „Besteuerung“ erteilten Steuerinformationen basieren nach bestem Wissen der Gesellschaft auf dem Steuerrecht und der Steuerpraxis, die am Datum dieses Prospekts gelten. Steuergesetze, der Steuerstatus der Gesellschaft und der Fonds, die Besteuerung von Anlegern und etwaige Steuervergünstigungen sowie die Konsequenzen dieses Steuerstatus und dieser Steuervergünstigungen können sich von Zeit zu Zeit ändern. Änderungen der Steuergesetze in Irland oder einer anderen Jurisdiktion, in dem ein Fonds registriert ist, ein Cross-Listing hat, vermarktet wird oder anlegt, könnten Auswirkungen auf den Steuerstatus der Gesellschaft und des betreffenden Fonds, auf den Wert der Anlagen des betreffenden Fonds in der betreffenden Jurisdiktion und auf die Fähigkeit des betreffenden Fonds, sein Anlageziel zu erreichen, haben und/oder die Nachsteuerrendite für die gehaltenen Anteile verändern. Wenn ein Fonds in DFI anlegt, kann der voranstehende Satz auch auf die Jurisdiktion angewandt werden, in der das Recht des DFI-Kontrakts und/oder des DFI-Kontrahenten gilt, und/oder des Marktes bzw. der Märkte, an denen der Basiswert bzw. die Basiswerte des DFI gehandelt wird.

Ob und in welcher Höhe den Anlegern Steuervergünstigungen zustehen, hängt von den persönlichen Umständen der Anleger ab. Die Informationen im Abschnitt „Besteuerung“ sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenziellen Anlegern wird dringend geraten, sich in Bezug auf ihre individuelle steuerliche Lage und die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in die Fonds an ihre Steuerberater zu wenden.

Rückforderung von Quellensteuer

Die Gesellschaft kann Quellen- oder sonstigen Steuern auf die Erträge und/oder Gewinne ihres Anlageportfolios unterliegen. Wenn die Gesellschaft in Wertpapiere investiert, die zum Zeitpunkt des Erwerbs keinen Quellen- oder sonstigen Steuern unterliegen, kann nicht zugesichert werden, dass in der Zukunft keine Änderungen der einschlägigen Rechtsvorschriften, Abkommen, Vorschriften oder Bestimmungen oder von deren Auslegung dazu führen werden, dass Steuern erhoben werden. Die Gesellschaft ist möglicherweise nicht in der Lage, für solche Steuern eine Erstattung zu erhalten, und jedwede derartige Änderung könnte negative Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds haben.

Die Gesellschaft (oder ihr Vertreter) kann im Namen der Fonds gegebenenfalls Anträge auf Rückzahlung von Quellensteuern auf Dividenden- und Zinserträge einreichen, die von Emittenten in bestimmten Ländern, in denen eine solche Rückforderung der Quellensteuer möglich ist, vereinnahmt wurden. Ob oder wann ein Fonds in Zukunft eine Rückerstattung der Quellensteuer erhält, liegt in der Kontrolle der Steuerbehörden in diesen Ländern. Wenn die Gesellschaft auf Basis einer kontinuierlichen Bewertung der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung erwartet, dass die Quellensteuer für einen Fonds zurückerstattet wird, sind im Allgemeinen im Nettoinventarwert dieses Fonds Abgrenzungen für diese Steuererstattungen enthalten. Die Gesellschaft prüft weiterhin die steuerlichen Entwicklungen in Bezug auf mögliche Auswirkungen hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit einer Rückerstattung für solche Fonds. Wenn die Wahrscheinlichkeit für den Erhalt einer Rückerstattung wesentlich abnimmt, z. B. aufgrund einer Änderung der Steuervorschriften oder -ansätze, müssen die im Nettoinventarwert des betreffenden Fonds enthaltenen Abgrenzungen für solche Rückerstattungen möglicherweise teilweise oder vollständig abgeschrieben werden. Dies beeinträchtigt den Nettoinventarwert des Fonds. Anleger, die zum Zeitpunkt der Abschreibung einer Rückstellung in diesem Fonds investiert sind, tragen die Auswirkungen einer daraus resultierenden Verringerung des Nettoinventarwerts, unabhängig davon, ob sie während des Zeitraums der Rückstellung in diesem Teilfonds investiert waren. Wenn andererseits der Fonds eine Steuerrückerstattung erhält, die nicht zuvor abgegrenzt wurde, profitieren die Anleger des Fonds zum Zeitpunkt der erfolgreichen Steuerrückforderung von einem daraus resultierenden Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds. Anleger, die ihre Beteiligung in Form von Anteilen vor diesem Zeitpunkt veräußert haben, profitieren nicht von diesem Anstieg des Nettoinventarwerts.

Steuerpflichten in neuen Rechtssystemen

Wenn ein Fonds in einem Rechtssystem investiert, in dem die Steuergesetzgebung nicht vollständig ausgearbeitet oder hinreichend zuverlässig ist, z. B. im Nahen Osten, sind die Gesellschaft, der jeweilige Fonds, der Manager, der Anlageverwalter, die Verwahrstelle und der Verwalter nicht verpflichtet, allen Anteilinhabern gegenüber über alle von der Gesellschaft oder dem Fonds gutgläubig für Steuern oder sonstige Kosten der Gesellschaft oder des jeweiligen Fonds an Steuerbehörden vorgenommenen Zahlungen Rechenschaft abzulegen, selbst wenn später festgestellt wird, dass diese Zahlungen nicht hätten vorgenommen werden müssen oder hätten vorgenommen werden sollen.

Umgekehrt werden alle eventuell anfallenden Zinsen oder Bußgelder ebenfalls dem jeweiligen Fonds berechnet, wenn der Fonds Steuern für vorhergehende Jahre aufgrund einer wesentlichen Ungewissheit hinsichtlich der Steuerschuld, der Befolgung der besten oder (sofern keine etablierte beste Praxis besteht) der üblichen Marktpraxis, die anschließend in Frage gestellt werden, oder des Fehlens eines ausgereiften Mechanismus zur praktischen und rechtzeitigen Zahlung von Steuern nachträglich zahlt. Solche verspätet gezahlten Steuern werden normalerweise dem Fonds belastet, wenn der Beschluss gefasst wird, die Verbindlichkeit in den Büchern des Fonds anzusetzen.

Umgang der Indexanbieter mit der Besteuerung

Anlegern sollte bewusst sein, dass die Performance von Fonds im Vergleich zu einem Referenzindex gegebenenfalls beeinträchtigt werden kann, wenn die vom jeweiligen Indexanbieter bei ihrer Indexberechnungsmethodik zugrunde gelegten Annahmen in Bezug auf die Besteuerung von der tatsächlichen steuerlichen Behandlung der von den Fonds gehaltenen im Referenzindex geführten zugrunde liegenden Wertpapiere abweichen.

FATCA

Anleger sollten auch die Informationen im Abschnitt „FATCA und andere grenzüberschreitende Meldesysteme“ lesen, insbesondere in Bezug auf die Folgen, wenn die Gesellschaft die Bedingungen solcher Meldesysteme nicht erfüllen kann.

Übertragung von Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement

Artikel 9 des indischen Einkommensteuergesetzes (rückwirkend anwendbar ab dem 1. April 1961) legt fest, dass eine Übertragung von Anteilen oder Beteiligungen an einem ausländischen Rechtssubjekt der Kapitalertragssteuer in Indien unterliegt, wenn deren Wert im Wesentlichen direkt oder indirekt von in Indien verorteten Vermögenswerten abgeleitet ist („**indirekte Übertragungssteuer**“). Das Gesetz sieht jedoch eine Ausnahmeregelung vor, nach der die indirekte Übertragungssteuer nicht für direkte oder indirekte Anlagen in FPI der Kategorie I und Kategorie II gilt. Auf der Grundlage dieser Ausnahmeregelung und dass jeder Fonds mit Indien-Engagement als FPI der Kategorie II registriert ist, wären die Anleger in Indien bei der Rücknahme oder dem Verkauf ihrer Anteile oder Beteiligungen an einem Fonds mit Indien-Engagement nicht steuerpflichtig.

Liquiditätsrisiko

Die Anlagen eines Fonds können Liquiditätsengpässen unterliegen. Dies bedeutet, dass sie eventuell weniger häufig und in geringeren Volumina gehandelt werden. Bestimmte Arten von Wertpapieren wie z. B. Anleihen und hypothekarisch besicherte Instrumente durchlaufen bei schwierigen Marktbedingungen eventuell ebenfalls Phasen mit erheblich niedrigerer Liquidität. Dies kann dazu führen, dass die Wertschwankungen von Anlagen unberechenbarer werden. In bestimmten Fällen ist es eventuell nicht möglich, das Wertpapier zu dem Preis zu verkaufen, mit dem es zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds bewertet wurde, oder zu einem Wert, der als der angemessenste erachtet wird. Eine verminderte Liquidität der Anlagen eines Fonds kann dazu führen, dass Ihre Anlage an Wert verliert.

Handelstagsrisiko

Da ausländische Börsen auch an Tagen, die keine Handelstage sind, oder an Tagen geöffnet sein können, an denen ein Fonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen daher die Preise der Anteile eines Fonds nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Fonds an Tagen ändern, an denen Anteile eines Fonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen

Die Bestimmungen zur Rücknahme von Anteilen gewähren der Gesellschaft das Recht, den Umfang der an einem Handelstag zur Rücknahme zur Verfügung stehenden Anteile auf 10 % des Nettoinventarwertes eines Fonds zu beschränken und die Rücknahmeanträge in Verbindung mit diesen Beschränkungen aufzuschieben oder anteilig vorzunehmen. Darüber hinaus kommt es zu einer Verzögerung zwischen der Einreichung des Antrags und der tatsächlichen Ausführung der Zeichnung oder Rücknahme, wenn Anträge auf Zeichnung oder Rücknahme verspätet eingehen. Solche Aufschübe oder Verzögerungen können zu einer Reduzierung der Anzahl von Anteilen oder des Rücknahmebetrags führen, die bzw. den der Antragsteller erhält.

Mit dem Umbrella-Barzeichnungs- und -rücknahmekonto verbundenes Risiko

Vor der Ausgabe von Anteilen in Bezug auf einen Fonds erhaltene Zeichnungsgelder werden auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten. Im Hinblick auf den gezeichneten Betrag sind Anleger bis zur Ausgabe dieser Anteile unbesicherte Gläubiger des betreffenden Fonds und profitieren bis zur Ausgabe von Anteilen nicht von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von anderen Anteilinhaberrechten (einschließlich Dividendenansprüchen). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um ungesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Fonds steht unter dem Vorbehalt, dass der Verwalter die Zeichnungsunterlagen im Original erhalten hat und alle Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche eingehalten wurden. Dessen ungeachtet werden die zurückgenommenen Anteile ab dem maßgeblichen Rücknahmedatum annulliert. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sind ab dem Rücknahme- bzw. Ausschüttungsdatum unbesicherte Gläubiger hinsichtlich des Rücknahme- oder Ausschüttungsbetrags des Fonds und profitieren nicht von einem eventuellen Anstieg des Nettoinventarwerts des Fonds oder von sonstigen Rechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Im Falle einer Insolvenz des Fonds oder der Gesellschaft in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft über ausreichende Mittel verfügt, um unbesicherte Gläubiger in voller Höhe zu befriedigen. Zugelassene Teilnehmer, die Anteile zurückgeben, und zugelassene Teilnehmer, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass dem Verwalter alle ausstehenden Unterlagen und Informationen umgehend vorgelegt werden. Die Nichtvorlage erfolgt auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Bei dem Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgt im Falle der Insolvenz eines anderen Fonds der Gesellschaft die Beitreibung von Beträgen, auf die ein Fonds Anspruch hat, die aber aufgrund der Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos eventuell auf diesen anderen Fonds übertragen wurden, nach den Grundsätzen des irischen Insolvenz- und Treuhandrechts und den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos. Bei der Beitreibung dieser Beträge kann es zu Verzögerungen und/oder Streitigkeiten kommen. Der insolvente Fonds verfügt möglicherweise nicht über ausreichende Mittel, um dem jeweiligen Fonds geschuldete Beträge zurückzuzahlen. Daher besteht keine Garantie, dass dieser Fonds oder die Gesellschaft diese Beträge zurückerhält. Außerdem besteht keine Garantie, dass der Fonds oder die Gesellschaft unter diesen Umständen über ausreichende Mittel verfügt, um die Ansprüche unbesicherter Gläubiger zu befriedigen.

Handelswährungsrisiko

Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Fonds gewöhnlich in der Bewertungswährung der Anteile und sie können in manchen Fällen in anderen Währungen zulässig sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Fonds lauten, können auch von der Basiswährung des Fonds (die der Basiswährung des Referenzindex des Fonds folgen kann) und der Bewertungswährung der Anteile abweichen. Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Fonds investiert, wirken sich Wechselkursschwankungen zwischen der Anlagewährung, der Bewertungswährung der Anteile und der Basiswährung des Fonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Fonds lauten, auf den Wert der Anlagen dieses Anlegers aus und können diesen beeinträchtigen.

Zeitweilige Aussetzung

Die Anleger sollten beachten, dass ihr Recht zur Rückgabe oder Umschichtung von Anteilen unter bestimmten Umständen vorübergehend ausgesetzt werden kann. Lesen Sie bitte den Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf Seite 184.

Bewertungsrisiko

Bestimmte Vermögenswerte des Fonds können illiquide werden und/oder werden gegebenenfalls nicht mehr öffentlich gehandelt. Für diese Wertpapiere und Finanzinstrumente gibt es gegebenenfalls keine jederzeit verfügbaren Kurse/Preise, weshalb sie eventuell schwierig zu bewerten sind. Der Manager, der Anlageverwalter oder der Verwalter können Bewertungsdienste in Bezug auf diese Wertpapiere und Finanzinstrumente (um bei der Berechnung des Nettoinventarwertes eines Fonds zu helfen) zur Verfügung stellen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da mit der geschätzten Bewertung der Wertpapiere auch die an den Manager, den Anlageverwalter oder den Verwalter zu zahlenden Gebühren steigen. Siehe Abschnitt „Interessenkonflikte – Allgemeines“ auf Seite 204, der Einzelheiten zum Umgang der Gesellschaft mit Konflikten enthält. Darüber hinaus entspricht angesichts der Art dieser Anlagen der ermittelte beizulegende Zeitwert unter Umständen nicht dem tatsächlichen Betrag, der letztlich bei einer Veräußerung dieser Anlagen erzielt wird.

Operatives Risiko

Die Fonds sind operativen Risiken ausgesetzt, die sich aus einer Reihe von Faktoren ergeben, insbesondere aus menschlichem Versagen, Verarbeitungs- und Kommunikationsfehlern, Fehlern der Dienstleister, der Kontrahenten oder anderer Dritter, fehlgeschlagenen oder unzulänglichen Abläufen und Technologie- oder Systemausfällen. Der Manager versucht, diese operativen Risiken mithilfe von Kontrollmaßnahmen und Verfahren zu verringern. Durch die Überwachung und Beaufsichtigung der Anbieter von Dienstleistungen für die Fonds will er zudem sicherstellen, dass diese Dienstleister angemessene Vorkehrungen treffen, um Risiken, die zu Unterbrechungen und betrieblichen Fehlern führen könnten, zu vermeiden und zu mindern. Allerdings ist es für den Manager und die übrigen Dienstleister nicht möglich, sämtliche operativen Risiken, die sich auf einen Fonds auswirken könnten, zu identifizieren und darauf einzugehen oder Prozesse und Kontrollmaßnahmen zu entwickeln, welche deren Eintreten oder Auswirkungen vollständig beseitigen oder abmildern.

Die Geschäftstätigkeit eines Fonds (darunter Anlageverwaltung, Vertrieb, Sicherheitenverwaltung, administrative Verwaltung und Währungsabsicherung) wird durch eine Reihe von Dienstleistern ausgeführt, die auf der Grundlage eines strengen Due-Diligence-Verfahrens ausgewählt werden.

Nichtsdestotrotz kann es beim Manager und anderen Anbietern von Dienstleistungen für die Fonds zu Unterbrechungen und betrieblichen Fehlern kommen, beispielsweise zu Verarbeitungsfehlern, menschlichem Versagen, unangemessenen oder fehlerhaften internen oder externen Prozessen, System- oder Technologieausfällen oder der Bereitstellung oder dem Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten, die zu einem operativen Risiko führen, das sich negativ auf die Geschäftstätigkeit des Fonds auswirken und den Fonds einem Verlustrisiko aussetzen kann. Dies kann sich auf verschiedene Weise manifestieren, unter anderem durch Betriebsunterbrechungen, schwache Wertentwicklung, Fehlfunktionen oder Ausfälle von Informationssystemen, Bereitstellung oder Erhalt von fehlerhaften oder unvollständigen Daten oder Verlust von Daten, Verstöße gegen Vorschriften oder Verträge, menschliches Versagen, fahrlässige Ausführung, Fehlverhalten von Mitarbeitern, Betrug oder andere kriminelle Handlungen. Den Anlegern könnten Verzögerungen (beispielsweise Verzögerungen bei der Bearbeitung von Zeichnungen, Umschichtungen und Rücknahmen von Anteilen) oder andere Störungen entstehen.

Der Manager ist zwar bestrebt, operative Fehler wie vorstehend ausgeführt zu minimieren, es kann jedoch immer noch zu Ausfällen kommen, die einem Fonds Verluste verursachen und den Wert des Fonds verringern können.

Risiko im Zusammenhang mit Referenzsätzen

Bestimmte Anlagen, Referenzwerte und Zahlungsverpflichtungen der Fonds basieren möglicherweise auf variablen Zinssätzen, z. B. dem European Interbank Offer Rate („EURIBOR“), dem Sterling Overnight Index Average („SONIA“) und anderen, ähnlichen Referenzsätzen („Referenzsätze“). Änderungen oder Reformen bei der Festlegung oder Überwachung der Referenzsätze könnten sich nachteilig auf den Markt oder den Wert von Wertpapieren oder Zahlungen auswirken, die an diese Referenzsätze gekoppelt sind. Darüber hinaus können Ersatz-Referenzsätze und Preisanpassungen, die von einer Regulierungsbehörde oder von Gegenparteien oder anderweitig auferlegt werden, die Performance und/oder den Nettoinventarwert eines Fonds nachteilig beeinflussen.

Computer- und Netzsicherheits-Risiko

Ein Fonds oder einer der Dienstleister, einschließlich des Managers und des Anlageverwalters, kann Risiken ausgesetzt sein, die sich aus Computer- und Netzsicherheitsvorfällen und/oder technischen Störungen ergeben.

Ein Computer- oder Netzsicherheitsvorfall ist ein Ereignis, das den Verlust von proprietären Informationen, die Beschädigung von Daten oder den Verlust der Betriebskapazität verursachen kann. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können durch vorsätzliche Cyber-Angriffe oder unbeabsichtigte Vorfälle verursacht werden. Cyber-Angriffe umfassen unter anderem den unerlaubten Zugriff auf digitale Systeme (z. B. durch Hacking oder Codierung bösartiger Software) zum Zwecke der Veruntreuung von Vermögenswerten oder sensiblen Informationen, Beschädigung von Daten, Veröffentlichung vertraulicher Informationen ohne Genehmigung oder Verursachung von Betriebsunterbrechungen. Cyber-Angriffe können auch so durchgeführt werden, dass kein unbefugter Zugriff erforderlich ist, wie zum Beispiel Denial-of-Service-Angriffe auf Webseiten, durch die Netzwerkdienste für die beabsichtigten Benutzer nicht mehr verfügbar sind. Die Emittenten von Wertpapieren und die Kontrahenten anderer Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, können ebenfalls von Computer- und Netzsicherheitsvorfällen betroffen sein. Computer- und Netzsicherheitsvorfälle können dazu führen, dass ein Fonds finanzielle Verluste erleidet, die Fähigkeit eines Fonds zur Berechnung seines Nettoinventarwerts beeinträchtigen, den Handel behindern, die Möglichkeit der Anleger zur Zeichnung, zum Umtausch oder zur Rückgabe ihrer Anteile stören, Datenschutzvorschriften und andere Gesetze verletzen und behördliche Bußgelder, Strafen, Rufschädigung, Erstattungs- oder andere Entschädigungskosten oder zusätzliche Kosten für die Einhaltung von Vorschriften nach sich ziehen. Cyber-Angriffe können dazu führen, dass Aufzeichnungen über Vermögenswerte und Transaktionen eines Fonds, das Eigentum der Anteilinhaber an den Anteilen und andere Daten, die mit der Funktionsweise eines Fonds verbunden sind, nicht zugänglich, ungenau oder unvollständig sind. Darüber hinaus können erhebliche Kosten entstehen, um in Zukunft etwaige Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern, was sich nachteilig auf einen Fonds auswirken könnte.

Der Manager und der Anlageverwalter haben Business-Continuity-Pläne und Risikomanagement-Strategien entwickelt, um Computer- und Netzsicherheitsvorfälle zu verhindern. Diese Pläne und Strategien unterliegen jedoch naturgemäß Beschränkungen, einschließlich der Möglichkeit, dass bestimmte Risiken nicht erkannt wurden, da sich die Bedrohung durch Cyber-Angriffe ständig weiterentwickelt. Darüber hinaus können der Manager oder der Anlageverwalter die Business-Continuity-Pläne oder Computer- und Netzsicherheitsstrategien anderer Dienstleister eines Fonds oder von Emittenten von Wertpapieren und Kontrahenten sonstiger Finanzinstrumente, in die ein Fonds investiert, nicht kontrollieren.

Technische Störungen können durch Faktoren wie Verarbeitungsfehler, menschliche Fehler, unzureichende oder fehlgeschlagene interne oder externe Prozesse, System- und Technikfehler, Personalwechsel, Unterwanderung durch Unbefugte und Fehler von Dienstleistern verursacht werden. Der Manager und der Anlageverwalter bemühen sich zwar, solche Ereignisse durch entsprechende Kontrollen und Überwachungsmaßnahmen auf ein Minimum zu beschränken, dennoch kann es zu Fehlern kommen, die zu Verlusten für die Fonds führen können.

Der Anlageverwalter stützt sich bei einem Großteil seiner täglichen Geschäfte auf seine externen Dienstleister und unterliegt dem Risiko, dass die von diesen Dienstleistern eingeführten Schutzmaßnahmen und Richtlinien nicht wirksam sind, um den Anlageverwalter oder einen Fonds vor Cyber-Angriffen und/oder technischen Fehlfunktionen zu schützen.

BEWERTUNG DER FONDS

Allgemeines

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Fonds wird an jedem Handelstag gemäß der Satzung durch die Division der Vermögenswerte des Fonds, abzüglich seiner Verbindlichkeiten, durch die Anzahl der begebenen Anteile des Fonds errechnet und auf eine vom Verwaltungsrat festgelegte und mit dem Verwalter vereinbarte Anzahl von Dezimalstellen gerundet. Alle nicht einem bestimmten Fonds zuschreibbaren Verbindlichkeiten der Gesellschaft werden entsprechend ihrem jeweiligen Nettoinventarwert anteilig auf die Fonds umgelegt.

Jeder Fonds wird für den jeweiligen Handelstag zu dem im Handelsterminplan für den Primärmarkt für den Fonds genannten Bewertungszeitpunkt bewertet. Passiv verwaltete Fonds werden unter Anwendung der Index-Wertpapierbewertungsmethodik bewertet. Je nach Art des zugrundeliegenden Wertpapiers kann dies zum letzten gehandelten Kurs, zum Schlussmittelkurs oder zum Geldkurs des betreffenden Marktes erfolgen.

Ein Fonds kann mehr als eine Anteilklasse enthalten und der Nettoinventarwert je Anteil kann zwischen den Anteilklassen eines Fonds variieren. Wenn ein Fonds mehr als eine Anteilklasse umfasst, wird der Nettoinventarwert jeder Klasse durch die Errechnung des jeder Klasse zuschreibbaren Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Klasse wird durch Division des Nettoinventarwerts der Klasse durch die Anzahl begebener Anteile in dieser Klasse ermittelt. Der einer Anteilklasse zuschreibbare Nettoinventarwert eines Fonds wird durch Ermittlung des Werts der begebenen Anteile der Anteilklasse und durch Zuteilung der entsprechenden Gebühren und Aufwendungen der Anteilklasse sowie durch Vornahme angemessener Angleichungen zur Berücksichtigung von aus dem Fonds vorgenommenen Ausschüttungen und der entsprechenden Aufteilung des Nettoinventarwerts des Fonds ermittelt.

Alle Fonds mit Ausnahme des iShares EUR Cash UCITS ETF

Vermögenswerte, die an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, an welchem Marktkurse ohne Weiteres verfügbar sind, werden zum Bewertungszeitpunkt im Fall von Aktienpapieren zum letzten Handelskurs und im Fall von Anleihen zum Schlussmittelkurs an dem wichtigsten geregelten Markt für diese Anlage bewertet (mit Ausnahme des iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF und des iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF, für die Geldkurse für festverzinsliche Wertpapiere (Anleihen) verwendet werden, sowie bestimmter Vermögenswerte der speziellen nachstehend angegebenen Fonds, die im Einklang mit der vom betreffenden Referenzindex eingesetzten Bewertungsmethode bewertet werden). Soweit die Vermögenswerte eines Fonds an mehreren geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden, werden die zuletzt gehandelten Kurse, die Schlussmittelkurse bzw. die Geldkurse desjenigen geregelten Marktes herangezogen, der nach Ansicht des Verwalters der Hauptmarkt für diese Vermögenswerte ist.

Fonds	Referenzindex	Wertpapiere	Bewertungsmethodik
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index	Anleihen	Geldkurs
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index	Anleihen	Geldkurs
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	Bloomberg Euro Corporate 1-5 Year Bond Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	Markit iBoxx EUR Corporates BBB-BB (5% Issuer Cap)	Anleihen	Geldkurs
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris Aligned ESG Select Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	Bloomberg Euro Corporate ex-Financials Bond Index	Anleihen	Geldkurs

Fonds	Referenzindex	Wertpapiere	Bewertungsmethodik
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	ICE BofAML US High Yield Constrained Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	ICE BofAML Euro High Yield Constrained Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	Bloomberg Euro Corporate Bond Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	Bloomberg Global Aggregate Bond Index	Anleihen mit Ausnahme von Staatsanleihen in Euro und Pfund Sterling	Geldkurs
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	Bloomberg Emerging Markets Asia Local Currency Govt Country Capped Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index	Anleihen	Geldkurs
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index	Anleihen	Geldkurs
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index	Anleihen mit Ausnahme von Staatsanleihen in Euro	Geldkurs
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index	Anleihen mit Ausnahmen von japanischen Staatsanleihen	Geldkurs

Der Wert einer an einem geregelten Markt notierten Anlage, die jedoch außerhalb der betreffenden Börse oder des Freiverkehrsmarktes mit einem Auf- oder Abschlag erworben oder gehandelt wurde, kann mit Genehmigung der Verwahrstelle am Bewertungstag der Anlage unter Berücksichtigung der Höhe des Auf- oder Abschlags berechnet werden. Die Verwahrstelle muss jedoch sicherstellen, dass die Anwendung eines solchen Verfahrens im Zusammenhang mit der Feststellung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts der Anlage zu rechtfertigen ist.

Falls Anlagen eines Fonds an dem jeweiligen Handelstag nicht an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden und keine Marktkurse für sie erhältlich sind, werden diese Anlagen mit ihrem vom Verwaltungsrat oder derjenigen kompetenten, vom Verwaltungsrat beauftragten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle (als kompetente Person für einen solchen Zweck) zugelassenen Person (die eine dem Fonds nahe stehende Person sein kann, von diesem jedoch unabhängig sein muss) oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben ermittelten wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet.

Der Verwalter kann einen mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswert verwenden, den ein vom Verwaltungsrat bestellter kompetenter Experte empfiehlt, sofern der Experte von der Verwahrstelle als eine für diesen Zweck geeignete Person genehmigt wurde. Barmittel und sonstige liquide Mittel werden zu ihrem Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich der aufgelaufenen Zinsen, bewertet.

Wenn die letzten Handelskurse, Schlussmittelkurse und/oder Geldkurse spezifischer Vermögenswerte eines Fonds nach Ansicht des Managers nicht deren Zeitwert reflektieren oder wenn keine Preise/Kurse verfügbar sind, ermittelt der Verwaltungsrat oder eine kompetente vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle zugelassene Person oder Firma ihren Wert mit Sorgfalt und in gutem Glauben auf der Basis des wahrscheinlichen Veräußerungswerts solcher Vermögenswerte zum Bewertungszeitpunkt.

Ist die Bewertung einer bestimmten Anlage nach den oben dargelegten Bewertungsregeln nicht möglich oder nicht zutreffend, oder entspricht diese Bewertung nicht dem unter Währungs- und Marktgängigkeits- oder anderen relevant erscheinenden Aspekten marktgerechten Wert, ist der Verwaltungsrat berechtigt, andere allgemein anerkannte Bewertungsmethoden anzuwenden, um eine angemessene Bewertung dieser Anlage zu erreichen, sofern diese Bewertungsmethode von der Verwahrstelle genehmigt wurde.

Anteile oder Beteiligungen an offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden anhand des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts solcher Anteile oder Beteiligungen bewertet, gemäß der entsprechenden Veröffentlichungen der offenen Organismen für gemeinsame Anlagen. Anteile oder Beteiligungen an Organismen für gemeinsame Anlagen werden, sofern sie an einem geregelten Markt notiert sind oder gehandelt werden, gemäß den oben aufgeführten Bestimmungen für Anlagen, die an einem geregelten Markt notiert sind oder normalerweise gehandelt werden, bewertet. Hiervon ausgenommen sind die Multi-Asset-Fonds, bei denen jeweils der letzte verfügbare Nettoinventarwert eines börsengehandelten Fonds verwendet wird.

Jeder Wert und jede Kreditaufnahme (sei es in Form von Anlagen oder Barmitteln), der/die in einer anderen Währung als in der Basiswährung des Fonds ausgedrückt ist, wird zu dem (amtlichen oder sonstigen) Kurs in die Basiswährung des Fonds umgerechnet, der dem Verwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint.

Börsengehandelte DFI werden an jedem Handelstag zum Abrechnungskurs solcher Instrumente zum Bewertungszeitpunkt bewertet. Ist dieser Kurs nicht verfügbar, ist der Wert derjenige wahrscheinliche Veräußerungswert, den der Verwaltungsrat oder eine vom Verwaltungsrat beauftragte und für diesen Zweck von der Verwahrstelle als geeignet zugelassene kompetente Person oder Firma mit Sorgfalt und in gutem Glauben schätzt.

Der Wert eines außerbörslichen DFI ist (a) eine Quotierung von dem Kontrahenten oder (b) eine von der Gesellschaft oder von einem unabhängigen Preisanbieter (wobei es sich um eine dem Kontrahenten nahe stehende, jedoch unabhängige Partei handeln kann, die nicht dieselben Preismodelle verwendet wie der Kontrahent) berechnete alternative Bewertung wie z. B. Model Pricing, wobei Folgendes gilt: (i) Wenn eine Kontrahentenbewertung verwendet wird, muss diese mindestens täglich bereitgestellt und mindestens wöchentlich von einer vom Kontrahenten unabhängigen (und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten) Partei, bei der es sich auch um den Anlageverwalter oder den Verwalter handeln kann, genehmigt oder geprüft werden; (ii) wenn eine alternative Bewertung verwendet wird (d. h. eine Bewertung, die von einer vom Manager oder vom Verwaltungsrat bestellten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck genehmigten kompetenten Person bereitgestellt wird (oder eine sonstige Bewertung, sofern der Wert von der Verwahrstelle bestätigt wird)), muss diese täglich bereitgestellt werden und die angewandten Bewertungsgrundsätze müssen die von Einrichtungen wie der IOSCO (International Organisation of Securities Commission) und der AIMA (Alternative Investment Management Association) etablierte beste internationale Praxis befolgen, und derartige Bewertungen müssen monatlich mit den Bewertungen des Kontrahenten abgeglichen werden. Wenn erhebliche Abweichungen auftreten, müssen diese umgehend untersucht und erklärt werden.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte, für die Marktkurse jederzeit verfügbar sind, können entweder entsprechend dem vorherigen Absatz oder unter Bezugnahme auf Marktkurse (wobei diese Kurse hierbei nicht von einer unabhängigen Stelle geprüft oder mit der Bewertung des Kontrahenten abgestimmt werden müssen) bewertet werden.

iShares EUR Cash UCITS ETF

Bei der Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds werden die Anlagen nach Möglichkeit nach der Methode der Bewertung zu Marktpreisen bewertet; andernfalls wird die Methode der Bewertung zu Modellpreisen verwendet. Dieser Nettoinventarwert je Anteil wird auf vier Dezimalstellen genau berechnet.

Wenn möglich, wird eine Bewertung zu Marktpreisen vorgenommen. Die Anlagen werden auf der vorsichtigen Seite des Geld-/Briefkurses bewertet, es sei denn, der Vermögenswert kann zum Mittelkurs glattgestellt werden. Es wird ausschließlich auf hochwertige Marktdaten zurückgegriffen, und diese Daten werden anhand der nachstehend genannten Faktoren bewertet: (i) Anzahl und Qualität der Kontrahenten; (ii) Volumen und Umschlag auf dem Markt der Anlage; (iii) Emissionsvolumen und Anteil der Emission, den der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt. Die Marktpreise können aus Marktnotierungen oder von einem anerkannten unabhängigen Preisfindungsdienst oder einem führenden Market Maker bezogen werden.

Ist eine Bewertung zu Marktpreisen, wie oben beschrieben, nicht möglich oder sind die Marktdaten nicht von ausreichender Qualität (z. B. weil die Marktdaten nach Ansicht des Verwaltungsrats (oder seines Beauftragten) nicht repräsentativ sind), wird eine Anlage konservativ bewertet, indem eine Bewertung zu Modellpreisen vorgenommen wird. Das Modell wird vom Manager in seiner Eigenschaft als Beauftragter mit Sorgfalt und in gutem Glauben verwendet. Es können ein oder mehrere Modelle verwendet werden (abhängig von Faktoren wie der Art des Vermögenswerts). Das Modell muss eine präzise Schätzung des inneren Wertes der Anlage (d. h. ihren wahrscheinlichen Veräußerungswert) auf der Basis aller folgenden Schlüsselfaktoren liefern: (a) Volumen und Umschlag auf dem Markt dieser Anlage; (b) Emissionsvolumen und Anteil der Emission, den der Fonds zu kaufen oder zu verkaufen beabsichtigt; und (c) mit der Anlage verbundene Markt-, Zins- und Kreditrisiken. Bei der Bewertung zu Modellpreisen werden die fortgeführten Anschaffungskosten nicht verwendet.

Veröffentlichung des Nettoinventarwerts und des Nettoinventarwerts je Anteil

Mit Ausnahme von Fällen der Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts unter den im Abschnitt „Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen“ auf Seite 184 erläuterten Umständen, ist der Nettoinventarwert je Anteil der einzelnen Fonds bei bzw. vor Geschäftsschluss jedes Handelstages in der Geschäftsstelle des Verwalters erhältlich. Darüber hinaus wird der Nettoinventarwert je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds auch täglich am Geschäftstag nach dem Bewertungszeitpunkt für den betreffenden Fonds durch den Regulatory Information Service oder auf der offiziellen Internetseite von iShares (www.ishares.com), die ständig aktualisiert wird, sowie in weiteren Veröffentlichungen und in den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitabständen veröffentlicht. Die Veröffentlichung des

Nettoinventarwerts je Anteil für jede Anteilklasse aller Fonds dient nur zu Informationszwecken und stellt keine Aufforderung dar, Anteile zum veröffentlichten Nettoinventarwert je Anteil zu beantragen, zurückzugeben oder umzuschichten.

Indikativer Nettoinventarwert

Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) ist der während der Handelszeiten in Echtzeit (alle 15 Sekunden) berechnete Nettoinventarwert je Anteil jeder Anteilklasse eines Fonds. Die Werte sollen den Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert jeder Anteilklasse bieten. Die Werte werden gewöhnlich auf der Grundlage einer Bewertung des tatsächlichen Fondsportfolios unter Verwendung von Echtzeitpreisen von der Tradeweb Markets LLC und aus anderen Quellen berechnet.

Der Anlageverwalter hat die Tradeweb Markets LLC mit der Berechnung und Veröffentlichung der iNAV jeder Anteilklasse beauftragt. Diese iNAV werden von den maßgeblichen Börsen veröffentlicht. Aufgrund von Vereinbarungen leistet der iNAV-Anbieter Zahlungen an die BlackRock-Gruppe für deren Engagement bei der Entwicklung und Verbesserung des Dienstleistungsniveaus.

Ein iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Preis, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen oder an einer maßgeblichen Börse ge- oder verkauft werden können, und darf nicht als solcher betrachtet werden. Insbesondere kann der iNAV für einen Fonds, bei dem die Bestandteile des Referenzindex oder die Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen und daher irreführend sein, und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die Tatsache, dass der Anlageverwalter oder eine von ihm benannte Person einen iNAV in Echtzeit oder für einen bestimmten Zeitraum nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Börse, der den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV Verzögerungen beim Erhalt der Preise der maßgeblichen Bestandteile im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben Bestandteilen basieren, beispielsweise einschließlich des Referenzindex oder der Anlagen selbst oder des iNAV anderer börsengehandelter Fonds, die auf demselben Referenzindex oder denselben Anlagen basieren. Anleger, die Anteile an einer maßgeblichen Börse handeln möchten, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen zur Verfügung gestellten iNAV verlassen, sondern sie sollten auch andere Marktdaten und maßgebliche wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (gegebenenfalls auch Informationen auf der Grundlage des Referenzindex oder der Anlagen, die einem Fonds entsprechen). Weder die Gesellschaft noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Anlageverwalter oder von ihm benannte Personen, die Verwahrstelle, der Verwalter und zugelassene Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Ertragsausgleich

Für steuerliche und Rechnungslegungszwecke kann der Manager im Hinblick auf die Sicherstellung, dass die aus den Anlagen erzielte Ertragshöhe nicht durch die Ausgabe, Umschichtung oder Rücknahme von Anteilen während des jeweiligen Rechnungslegungszeitraums beeinflusst wird, Ertragsausgleichsbestimmungen treffen.

HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

Bei den Fonds handelt es sich um börsengehandelte Fonds. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden. Potenzielle Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Wenden Sie sich bezüglich näherer Angaben zu diesen Brokern bitte an den Anlageverwalter.

Die Anleger des iShares EUR Cash UCITS ETF müssen die von der Gesellschaft, dem Manager, dem Anlageverwalter oder einem Beauftragten angeforderten Informationen zur Verfügung stellen und Vermittler ermächtigen, diese zur Verfügung zu stellen, damit der Manager die „Know-your-Customer“-Anforderungen nach Artikel 27 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen kann. Diese Informationen umfassen unter anderem die Anlegerkategorie, die Anzahl der von einem Anleger gehaltenen Anteile und die Entwicklung der Zu- und Abflüsse in Bezug auf jeden Anleger. Diese Informationen werden zu dem Zweck angefordert, den Manager in die Lage zu versetzen, (a) erkennbare Muster beim Barmittelbedarf der Anleger, einschließlich der zyklischen Entwicklung der Anzahl an Anteilen des betreffenden Geldmarktfonds, (b) die Risikoaversion der Anleger und (c) den Grad der Korrelation oder enge Verbindungen zwischen Anlegern zu berücksichtigen, damit der Manager die Liquidität und die Anlegerkonzentration des betreffenden Geldmarktfonds angemessen verwalten kann.

Der Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt mit der Überschrift „Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt“ lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile der Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder auf Verlangen zugelassener Teilnehmer zurückgenommen werden. Nur zugelassene Teilnehmer können Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die bezüglich des Fonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei der Gesellschaft registrieren lassen, um zugelassene Teilnehmer zu werden. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer beantragen, zunächst den beim Verwalter erhältlichen Kontoeröffnungsantrag der Gesellschaft ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Kontoeröffnungsantrag ist im Original an den Verwalter zu senden. Antragsteller, die gerne zugelassene Teilnehmer werden möchten, sollten sich für nähere Einzelheiten an den Anlageverwalter oder den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe wenden. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Kontoeröffnungsanträge anzunehmen oder abzulehnen und eine Zulassung als zugelassener Teilnehmer zurückzuziehen. Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers, der als eingetragener Inhaber von Anteilen an den Fonds agiert, darf keinen Antrag auf Zulassung als zugelassener Teilnehmer stellen.

Zugelassene Teilnehmer können Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen von Anteilen eines Fonds mittels der elektronischen Order-Eingabe übermitteln. Die Nutzung der elektronischen Order-Eingabe unterliegt der vorherigen Zustimmung des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe und des Verwalters und muss im Einklang mit den Anforderungen der Zentralbank erfolgen. Elektronisch erteilte Zeichnungsanträge und Rücknahmeaufträge unterliegen den im Handelsterminplan für den Primärmarkt genannten Eingangsfristen für Handelsanträge. Alternative Handelsmethoden sind mit Zustimmung des Anlageverwalters und gemäß den Anforderungen der Zentralbank verfügbar.

Alle Handelsanträge erfolgen auf eigenes Risiko des zugelassenen Teilnehmers. Nachdem Handelsanträge eingereicht wurden, sind diese (sofern der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe nach seinem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Die Gesellschaft, der Anlageverwalter, der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und der Verwalter haften nicht für Verluste, die bei der Übermittlung von Kontoeröffnungsanträgen oder bei der Übermittlung von Handelsanträgen mittels elektronischer Order-Eingabe oder einer alternativen vom Anlageverwalter oder vom Betreiber der elektronischen Order-Eingabe genehmigten Handelsmethode entstehen. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Gesellschaft die Originalunterlagen erhalten hat.

Zugelassene Teilnehmer sind dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass sie in der Lage sind, ihren Verpflichtungen zur Erfüllung von Kauf- und Rücknahmetransaktionen nachzukommen, wenn sie Handelsanträge über den Primärmarkt einreichen. Zugelassene Teilnehmer, die Rücknahmeaufträge einreichen, müssen zunächst sicherstellen, dass ihr Bestand an Anteilen für die Rücknahme ausreicht (dieser Bestand an der erforderlichen Anzahl von Anteilen muss für die Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin an den Verwalter geliefert werden). Rücknahmeaufträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlungen auf das verzeichnete Konto des zugelassenen Teilnehmers erfolgen sollen.

Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes

Die Gesellschaft veröffentlicht für jede aufgelegte Anteilklasse ein Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes, das eine Angabe der Anlagen jedes aktuellen Fonds enthält. Darüber hinaus gibt das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestandes die Barkomponente an, die (a) im Fall von Zeichnungen von zugelassenen Teilnehmern an die Gesellschaft oder (b) im Fall von Rücknahmen von der Gesellschaft an die zugelassenen Teilnehmer zu übermitteln ist.

Das Verzeichnis der Zusammensetzung des Anlagenbestands für jede aufgelegte Anteilklasse der aktuellen Fonds und für jeden Handelstag können zugelassene Teilnehmer vom Anlageverwalter anfordern.

Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden.

Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Anträge auf Anteile ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzuweisen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anträge auf Zeichnung von Anteilen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und deren Registrierung auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers ganz oder teilweise abzulehnen oder zu annullieren, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko für die Fonds darstellt. Des Weiteren kann die Gesellschaft diejenigen Beschränkungen erlassen, die sie für erforderlich hält, um sicherzustellen, dass Anteile nicht von Personen erworben werden, die nicht qualifizierte Inhaber sind.

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Zeichnungen gegen Sachleistung und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen der Gesellschaft, Verlangen von Rücknahmen gegen Barzahlung anzunehmen. Die Gesellschaft hat das Recht, fallweise zu bestimmen, ob sie Rücknahmeaufträge eines zugelassenen Teilnehmers nur gegen Sachleistungen und/oder gegen Barzahlungen durchführen wird, falls beim zugelassenen Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Bonitätsratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Gesellschaft (oder ihr Manager oder Anlageverwalter) triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende zugelassene Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen oder dass der zugelassene Teilnehmer ein Kreditrisiko darstellt.

Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil zuzüglich der entsprechenden Abgaben und Gebühren gezeichnet werden, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können. Anteile können zum jeweiligen Nettoinventarwert je Anteil abzüglich Abgaben und Gebühren, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Die Gesellschaft ist satzungsgemäß berechtigt, einen Betrag zu erheben, den der Manager als angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren erachtet. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Handelsantrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile gegen Barzahlung in einer anderen Währung als den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des jeweiligen Fonds lauten, zeichnen oder zurückgeben, werden die mit dem Umtausch des Zeichnungsbetrags in die zum Kauf der zugrunde liegenden Anlagen erforderlichen Währungen (bei einer Zeichnung) oder mit dem Umtausch der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der zugrunde liegenden Anlagen in die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse erforderliche Währung (bei einer Rücknahme) verbundenen Devisentransaktionskosten in den Abgaben und Gebühren berücksichtigt, die auf die maßgeblichen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden, die diese zugelassenen Teilnehmer zahlen bzw. erhalten.

Wenn zugelassene Teilnehmer Anteile einer währungsabgesicherten Anteilklasse zeichnen oder zurückgeben, werden die Transaktionskosten in Verbindung mit der Erhöhung (bei einer Zeichnung) oder Senkung (bei einer Rückgabe) dieser Absicherung in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die entsprechenden von den zugelassenen Teilnehmern gezahlten Zeichnungs- bzw. erhaltenen Rückgabebeträge erhoben werden.

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für die Gesellschaft bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Fonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der zugelassene Teilnehmer dem Fonds jeglichen Fehlbetrag des an den Fonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Fonds hat dem zugelassenen Teilnehmer jeglichen vom Fonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Fonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Zugelassene Teilnehmer sollten beachten, dass auf keinen von einem Fonds erstatteten oder zu erstattenden Betrag Zinsen anfallen oder zahlbar sind. Um die Fonds und ihre Anteilinhaber zu schützen, behalten sich die Gesellschaft und der Manager das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Fonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen entgegengenommen. Diese Mindestmengen können in jedem Fall nach Ermessen des Managers reduziert oder erhöht werden. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aktuellen Fonds sind in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Nähere Angaben zu Bewertungszeitpunkten und Eingangsfristen für die aktuellen Fonds sind ebenfalls im nachstehenden Handelsterminplan für den Primärmarkt dargestellt. Nähere Angaben zu den Eingangsfristen für Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge sind ebenfalls beim Verwalter erhältlich. Zum Datum dieses Prospekts ist für die Fonds kein Mindestbestand vorgeschrieben. Einzelheiten zur Erstzeichnungsfrist und dem Erstaussgabepreis sind im nachstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt enthalten.

Anträge, die nach den im Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Zeitpunkten eingehen, werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag angenommen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Gesellschaft, des Managers oder des Anlageverwalters unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen und Rücknahmen muss innerhalb einer vorgeschriebenen Anzahl von Geschäftstagen nach dem Handelstag erfolgen (oder zu einem vom Manager nach Absprache mit dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer festgelegten früheren Zeitpunkt). Informationen zu der Höchst- und Minstdauer der Abwicklung (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen kann) für Zeichnungen und Rücknahmen finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe. Wenn ein wesentlicher Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums vom maßgeblichen Handelstag bis zum voraussichtlichen Abwicklungstermin (einschließlich) für den Handel oder die Abwicklung geschlossen und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Fonds am voraussichtlichen Abwicklungstermin nicht möglich ist, kann sich die angegebene Abwicklungsdauer entsprechend verlängern (wobei diese Verlängerung nicht die aufsichtsrechtlichen Fristen für die Abwicklung überschreiten darf).

Erteilt ein zugelassener Teilnehmer einen Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds ausmachen, kann der Verwaltungsrat nach seinem alleinigen Ermessen die Anteile im Wege einer Rücknahme gegen Sachleistung zurücknehmen, und der Verwaltungsrat wird unter diesen Umständen auf Wunsch des verkaufenden zugelassenen Teilnehmers die Anlagen für den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. (Die Kosten des Verkaufs können dem zugelassenen Teilnehmer in Rechnung gestellt werden.)

Wenn die Rücknahmeaufträge eines Handelstages sich auf Anteile belaufen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwertes eines Fonds repräsentieren, kann der Manager (jederzeit, unter anderem nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % des Nettoinventarwertes des Fonds hinausgehenden Anteile verweigern. An einem solchen Handelstag eingehende Rücknahmeaufträge werden anteilmäßig reduziert und die Rücknahmeaufträge werden so behandelt, als wären sie jeweils am folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich der ursprüngliche Auftrag bezogen hat, zurückgenommen sind.

Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt normalerweise innerhalb von zehn Geschäftstagen ab dem Handelstag. Die Zahlung von Rücknahmeerlösen auf das von dem die Rücknahme beantragenden zugelassenen Teilnehmer genannte Konto befreit die Gesellschaft von allen Verpflichtungen und Verbindlichkeiten.

Der Anlageverwalter führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nach seinem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem er beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteile des betreffenden Fonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Transaktionen gegen Sachleistung

Anteile bestimmter Fonds können gegen Sachleistungen gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Zugelassene Teilnehmer, die Transaktionen gegen Sachleistungen durchführen möchten, sollten sich an den Anlageverwalter wenden, um eine Liste der Fonds zu erhalten, die Aufträge für Transaktionen gegen Sachleistungen entgegennehmen.

Bei Zeichnungen von Anteilen durch zugelassene Teilnehmer, gegen Sachleistungen ist im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen ein Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des vom Fonds derzeit gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Fonds zu übertragen.

Sollte ein zugelassener Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann die Gesellschaft vom zugelassenen Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Abgaben und Gebühren, die der Gesellschaft in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Bei Rücknahmen gegen Sachleistung durch zugelassene Teilnehmer erhalten diese ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils vom Anlageverwalter auf der Grundlage des zugrunde liegenden Fondsportfolios bestimmten Form.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Wenn ein zugelassener Teilnehmer, der die Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen gegen Barzahlung veranlasst, wünscht, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (d. h. eine angewiesene Barzeichnung oder -rücknahme), muss der zugelassene Teilnehmer diesen Broker in seinem Handelsantrag angeben. Der Anlageverwalter wird zumutbare Anstrengungen unternehmen, um die zugrunde liegenden Wertpapiere mit dem benannten Broker zu handeln (außer in außergewöhnlichen Marktsituationen), sofern der benannte Broker und seine Unter-Broker für den Anlageverwalter akzeptabel und in der Lage sind, die zugrunde liegenden Wertpapiere zu handeln. Zugelassene Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor dem Anlageverwalter der die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren und Preise und sonstige Bedingungen zu vereinbaren.

Der zugelassene Teilnehmer ist im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen für eine angewiesene Zeichnung gegen Barzahlung dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an den Fonds überträgt, und (ii) die vom benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an den Fonds erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker für eine angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung die betreffenden Basiswerte vom Fonds kauft. Der zugelassene Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom Fonds gezahlten Preis, jeweils abzüglich Abgaben und Gebühren einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Der Anlageverwalter trägt weder die Verantwortung noch haftet er, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne der Zeichnungs- und Rücknahmeauftrag für die Anteile eines

zugelassenen Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des zugelassenen Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Der zugelassene Teilnehmer ist dafür verantwortlich, das Geschäft zu arrangieren und die Preisgestaltung und andere Bedingungen des Geschäfts mit dem von ihm ausgewählten benannten Broker zu vereinbaren. Der Anlageverwalter übernimmt keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der vom zugelassenen Teilnehmer gewünschten Weise erreicht wird. Sollte ein zugelassener Teilnehmer oder der benannte Broker, dem der zugelassene Teilnehmer die Transaktion mit den Basiswerten zugewiesen hat, irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der zugelassene Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die der Gesellschaft und/oder dem Anlageverwalter aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind die Gesellschaft und der Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen des Zeichnungsantrags oder Rücknahmeverlangens für den zugelassenen Teilnehmer, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Folgendes gilt nur für Fonds, die direkt in Wertpapiere des KSA investieren

Die Gesellschaft kann Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen des betreffenden Fonds nur in bar annehmen bzw. begleichen.

Die Gesellschaft, der Anlageverwalter oder der Betreiber der elektronischen Order-Eingabe kann eine von zugelassenen Teilnehmern eingehende angewiesene Barzeichnung oder angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung für Anteile an den betreffenden Fonds verschieben, aussetzen und/oder ablehnen, wenn diese Anträge nach Ansicht der Gesellschaft, des Anlageverwalters oder des Betreibers der elektronischen Order-Eingabe das KSA-Handelsverbot auslösen kann.

Der betreffende Fonds muss gemäß den Vorgaben im KSA, einschließlich der KSA-Barausgleichspflicht T+2, den kompletten Barbetrag zur Deckung der Kosten des Kaufs von börsennotierten saudischen Wertpapieren innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem jeweiligen Geschäft in SAR auf dem lokalen KSA-Unterverwahrkonto beim KSA-Unterverwahrer im KSA vorhalten. Dementsprechend muss jeder zugelassene Teilnehmer, der die Zeichnung von Anteilen an dem betreffenden Fonds beantragt, den Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 bereitstellen, um den Kauf der zugrunde liegenden börsennotierten saudischen Wertpapiere durch den betreffenden Fonds in Verbindung mit seinem Zeichnungsauftrag abzudecken, damit der Zeichnungsauftrag des zugelassenen Teilnehmers gültig ist. Der anfängliche Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 basiert auf einem geschätzten Zeichnungspreis unter Berücksichtigung geschätzter Abgaben und Gebühren. Der endgültige Zeichnungspreis kann erst dann bestätigt werden, wenn alle zugrunde liegenden saudischen Wertpapiere, deren Kauf in Verbindung mit der Zeichnung beauftragt wurde, von dem betreffenden Fonds tatsächlich gekauft wurden. Wenn der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht in SAR vorliegt (wenn er beispielsweise in USD geleistet wird), muss er anschließend in SAR umgetauscht werden, damit er im KSA zu Anlagezwecken verwendet werden kann.

Wenn bei einem von einem zugelassenen Teilnehmer gezahlten Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 später festgestellt wird, dass er über dem Zeichnungspreis (einschließlich endgültiger Abgaben und Gebühren) für die betreffenden Anteile an dem Handelstag liegt, an dem die Zeichnung abgewickelt wurde, wird der Mehrbetrag vorübergehend einbehalten und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer so bald wie möglich erstattet, abzüglich der Devisentransaktionskosten, die mit dem Umtausch dieses Betrags von SAR in USD (und in jede andere maßgebliche Währung) und der Rückführung der Barmittel zur Zahlung an den zugelassenen Teilnehmer verbunden sind.

Wenn der Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 nicht ausreicht, um alle zugrunde liegenden Wertpapiere in Verbindung mit der Zeichnung zu kaufen, ist der betreffende Fonds möglicherweise nicht in der Lage, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben. Er muss dann einen oder mehrere weitere Käufe an Folgetagen durchführen oder sich von dem betreffenden Verwahrer Barmittel leihen. Gleichmaßen muss der betreffende Fonds, wenn Beschränkungen im Rahmen der Gesetze, Verordnungen und/oder Börsenregeln des KSA, die Aussetzung des Handels bestimmter saudischer Wertpapiere oder eine Verzögerung bei der Überweisung von SAR in das KSA den betreffenden Fonds daran hindern, alle erforderlichen zugrunde liegenden Wertpapiere beim ersten Kauf zu erwerben (im vorstehenden Abschnitt „Beschränkungen hinsichtlich ausländischen Eigentums im Rahmen des QFI-Systems“ finden Sie Informationen zu den Umständen, unter denen dies eintreten kann), auch einen oder mehrere weitere Käufe an einem oder mehreren Folgetagen durchführen. Das Marktrisiko, das sich aus dem Zeitpunkt der Platzierung weiterer Käufe zugrunde liegender Wertpapiere und aus möglichen Handelsverzögerungen ergibt, trägt der zugelassene Teilnehmer. Im Falle einer Unterfinanzierung müsste der zugelassene Teilnehmer dann gemäß dem festgelegten Zeitrahmen und Verfahren des betreffenden Fonds (über den Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe erhältlich, wie im Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ definiert) zusätzliche Gelder bereitstellen, um weitere Käufe zu ermöglichen, bis alle erforderlichen zugrunde liegenden KSA-Wertpapiere für den betreffenden Fonds erworben wurden. Um das Risiko zu verringern, dass der zugelassene Teilnehmer einen Fehlbetrag ausgleichen muss, und um den betreffenden Fonds und seine Anteilinhaber zu schützen, wird auf die geschätzten Abgaben und Gebühren auf den Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 und weitere vom zugelassenen Teilnehmer zu zahlende Beträge ein Pufferbetrag wegen der erwarteten Markt- und Devisenkursvolatilität aufgeschlagen. Wenn von einem zugelassenen Teilnehmer zusätzliche Beträge zu zahlen sind, um Fehlbeträge abzudecken, nachdem der zugelassene Teilnehmer am betreffenden Fonds gezeichnete Anteile erhalten hat, ist der betreffenden Fonds bezüglich dieser zusätzlichen Beträge einem Kreditrisiko als ungesicherter Gläubiger ausgesetzt.

Die Devisentransaktionskosten für einen Umtausch bei Zeichnungen und Rücknahmen und das Risiko einer möglichen Differenz zwischen dem USD- und dem SAR-Kurs (und allen anderen relevanten Währungen, in denen Zeichnungen und Rücknahmen von Zeit zu Zeit akzeptiert werden) werden von dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer getragen und sind in den endgültigen Abgaben und Gebühren enthalten, die auf die jeweiligen vom zugelassenen Teilnehmer gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge berechnet werden. Zugelassene Teilnehmer werden darauf hingewiesen, dass der entsprechende Erstattungsbetrag nicht verzinst wird und der betreffende Fonds dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer daher keine Zinsen auf diesen Betrag zahlt.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer nicht den gesamten Barbetrag für die KSA-Barausgleichspflicht T+2 innerhalb des festgelegten Vorfinanzierungszeitrahmens für den betreffenden Fonds (beim Verwalter und/oder in der elektronischen Order-Eingabe verfügbar) zahlt, ist der Zeichnungsantrag ungültig. Die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter behalten sich das Recht vor (sind jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag abzulehnen oder zu stornieren. Wird ein Zeichnungsantrag nicht akzeptiert, wird der vom zugelassenen Teilnehmer bereits an den betreffenden Fonds gezahlte Zeichnungsbetrag (ohne Zinsen und abzüglich aller angefallenen Devisentransaktionskosten und sonstigen angefallenen Transaktionskosten) an den zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Abrechnung und Abwicklung

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der zugelassenen Teilnehmer an Anteilen der Fonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Bei Anteilen der Fonds erfolgt die Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer, während der Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragener Inhaber aller dieser Anteile fungiert. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Weltweite Abrechnung und Abwicklung“.

ANFÄNGLICHER HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Anfängliche Anteilklasse	Erstzeichnungsfrist*	Erstausgabepreis	Handelsbeginn an der LSE (voraussichtlich)
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	US-Dollar thesaurierend	Die Erstzeichnungsfrist begann am 3. März 2025 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und wurde verlängert bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. September 2025.	USD 5	30. September 2025
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	EUR ausschüttend	Die Erstzeichnungsfrist begann am 29. Januar 2025 um 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) und wurde verlängert bis 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. September 2025.	EUR 5	30. September 2025

* Die Erstzeichnungsfrist kann vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden.

HANDELSTERMINPLAN FÜR DEN PRIMÄRMARKT

Name des Fonds	Fonds-Bewertungs-zeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, soweit verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	11:00 Uhr***
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Covered Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Corp Flexible Income Bond Active UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	23:00 Uhr	4:00 Uhr***
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	23:00 Uhr	4:00 Uhr***
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	23:00 Uhr	4:00 Uhr***
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	4:00 Uhr***
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	23:00 Uhr	4:00 Uhr***
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr

Name des Fonds	Fonds-Bewertungs-zeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, soweit verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Core MSCI World UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares EUR Cash UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	15:30 Uhr
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Australia UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	23:00 Uhr	12:00 Uhr
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	23:00 Uhr	14:30 Uhr
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***

Name des Fonds	Fonds-Bewertungszeitpunkt am HT*	Eingangsfrist für Handelsanträge am HT (Transaktionen gegen Barzahlung/Markttransaktionen und, soweit verfügbar, FOP-/OTC-DVP-Transaktionen gegen Sachleistung) (oder unter außergewöhnlichen Umständen der vom Manager nach eigenem Ermessen bestimmte spätere Zeitpunkt)** Weitere Informationen hierzu finden zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe.
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	23:00 Uhr	16:00 Uhr
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	20:00 Uhr
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***
iShares World Equity High Income UCITS ETF	23:00 Uhr	04:00 Uhr***

*Dieser Handelsterminplan für den Primärmarkt gilt für zugelassene Teilnehmer, die in der Lage sind, Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen bei der Gesellschaft am Primärmarkt durchzuführen. Zugelassene Teilnehmer sollten auch die Bedingungen der elektronischen Order-Eingabe lesen.

„GT“ bedeutet Geschäftstag und „HT“ Handelstag. Anträge, die nach der Eingangsfrist an einem Handelstag eingehen, werden als Antrag für den nächsten Handelstag behandelt.

*Der für einen Antrag relevante Fonds-Bewertungszeitpunkt ist der Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem Handelstag, für den dieser Antrag als eingegangen behandelt wird.

** Handelsanträge, die nach der Eingangsfrist für einen Fonds eingehen, können unter außergewöhnlichen Umständen nach Ermessen des Managers akzeptiert werden, immer vorausgesetzt, dass der Antrag vor dem Fonds-Bewertungszeitpunkt an dem relevanten Handelstag, für den der Antrag als eingegangen behandelt wird, eingeht. Anträge, die nach dem relevanten Fonds-Bewertungszeitpunkt eingehen, werden als Anträge für den nächsten Handelstag behandelt.

*** Die Eingangsfrist für diesen Fonds berücksichtigt, dass einige oder alle zugrunde liegenden Anlagen des Fonds in Zeitzone gehandelt werden, die zeitlich vor der europäischen Zeitzone liegen.

Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen, die nach dem Ermessen des Managers oder des Anlageverwalters festgelegt wird, entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die aufgelegten Anteilsklassen sind für zugelassene Teilnehmer in der elektronischen Order-Eingabe zu finden. Frühere oder spätere Termine können vom Manager oder Anlageverwalter nach eigenem Ermessen mit vorheriger Mitteilung an zugelassene Teilnehmer festgelegt werden.

Am Handelstag vor dem 25. Dezember und dem 1. Januar müssen Handelsanträge für Zeichnungen oder Rücknahmen bis zur jeweiligen Eingangsfrist für Handelsanträge, aber nicht später als 12:00 Uhr eingehen.

ANMERKUNG: BEI SÄMTLICHEN ZEITANGABEN IN DIESEM HANDELSTERMINPLAN HANDELT ES SICH UM DIE GREENWICH MEAN TIME (GMT) BZW. DIE BRITISCHE SOMMERZEIT (BST) – NICHT UM DIE MITTELEUROPÄISCHE ZEIT (MEZ).

Nichtlieferung

Wenn es ein zugelassener Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion gegen Sachleistung, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten für die aktuellen Fonds (verfügbar in der elektronischen Order-Eingabe) zu liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), den betreffenden Zeichnungsantrag zu stornieren. Der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeglichen Verlust entschädigen, der dieser aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des zugelassenen Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen zu stornieren.

Der Verwaltungsrat kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies seiner Meinung nach im besten Interesse eines Fonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein zugelassener Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Die Gesellschaft kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und der Anlagepolitik des betreffenden Fonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird die Gesellschaft diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind die Gesellschaft und ihr Anlageverwalter berechtigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden zugelassenen Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die der Gesellschaft im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der zugelassene Teilnehmer es versäumen, der Gesellschaft diese Kosten zu erstatten, ist die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter berechtigt, den gesamten oder einen Teil des Anteilbestandes des Antragstellers im Fonds oder einem anderen Fonds der Gesellschaft zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag eines zugelassenen Teilnehmers ist nur gültig, wenn der zugelassene Teilnehmer seiner Abwicklungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Fonds an den Verwalter zur Abwicklung über den zuständigen internationalen Zentralverwahrer bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin nachkommt. Sollte ein zugelassener Teilnehmer die erforderlichen Anteile des betreffenden Fonds bei einer Rücknahme nicht innerhalb der angegebenen Abwicklungsfristen für die aktuellen Fonds (siehe elektronische Order-Eingabe) liefern, behalten sich die Gesellschaft und/oder der Anlageverwalter das Recht vor (sind hierzu jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abrechnung durch den zugelassenen Teilnehmer zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren; der zugelassene Teilnehmer muss die Gesellschaft für jeden Verlust entschädigen, der dieser dadurch entstanden ist, dass er die erforderlichen Anteile nicht rechtzeitig geliefert hat. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken und Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein zugelassener Teilnehmer einem Fonds in Bezug auf Abgaben und Gebühren eine Erstattung schuldet (z. B. für einen Fehlbetrag bei einer für eine Zeichnung an den Fonds gezahlten Summe oder für bei einer Rücknahme vom Fonds erhaltene überschüssige Rücknahmeerlöse), behält sich die Gesellschaft das Recht vor, dem jeweiligen zugelassenen Teilnehmer die Zinsen oder sonstigen Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft dadurch entstehen, dass der zugelassene Teilnehmer dem Fonds den Betrag nicht rechtzeitig nach Erhalt einer Mitteilung über die zu zahlende Summe erstattet.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Anteile können von allen Anlegern am Sekundärmarkt über eine maßgebliche anerkannte Börse, an der die Anteile zum Handel zugelassen sind, oder außerbörslich ge- oder verkauft werden.

Die Anteile der Fonds werden voraussichtlich an einer oder mehreren anerkannten Börsen notiert sein. Die Notierung der Anteile an anerkannten Börsen verfolgt den Zweck, es Anlegern zu ermöglichen, Anteile in jeder Menge oberhalb einer Mindestmenge von einem Anteil am Sekundärmarkt zu kaufen und zu verkaufen. Dies geschieht normalerweise über einen Broker/Händler. Voraussichtlich werden Market Maker (bei denen es sich um zugelassene Teilnehmer handeln kann, aber nicht muss) gemäß den Anforderungen der betreffenden anerkannten Börse Liquidität sowie Geld- und Briefkurse bereitstellen, um den Handel mit den Anteilen am Sekundärmarkt zu fördern.

Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Bei Aufträgen für den Kauf von Anteilen am Sekundärmarkt über die anerkannten Börsen oder außerbörslich können Makler- und/oder sonstige Kosten anfallen, die nicht von der Gesellschaft erhoben werden und auf die die Gesellschaft oder der Manager keinen Einfluss haben. Informationen über solche Gebühren sind an den anerkannten Börsen, an denen die Anteile notiert werden, öffentlich erhältlich oder können von Aktienmaklern angefordert werden.

Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen.

Der Preis von Anteilen, die am Sekundärmarkt gehandelt werden, wird vom Markt und den vorherrschenden wirtschaftlichen Bedingungen, die sich auf den Wert der zugrunde liegenden Vermögenswerte auswirken können, bestimmt. Der Marktkurs eines an einer Börse notierten bzw. gehandelten Anteils reflektiert möglicherweise nicht den Nettoinventarwert je Anteil eines Fonds.

Der Handelsterminplan für den Sekundärmarkt hängt von den Regeln der Börse, an der die Anteile gehandelt werden, oder von den Bedingungen des jeweiligen außerbörslichen Geschäfts ab. Wenden Sie sich für nähere Informationen zum entsprechenden Handelsterminplan bitte an Ihren fachkundigen Berater oder Broker.

Sekundärmarktrückkäufe

Als ein börsengehandelter OGAW-Fonds können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Fonds von Anlegern, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Fonds zurückverkauft werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, müssen Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert je Anteil, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anleger (der kein zugelassener Teilnehmer ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Wenn nach Ansicht des Managers eine Sekundärmarktstörung vorliegt, veröffentlicht der Manager eine Rückkaufmitteilung für nicht zugelassene Teilnehmer und eine oder mehrere Börsenbekanntmachungen, die die Bedingungen der Annahme, den Mindestrücknahmebetrag und die Kontaktdaten für den Rückkauf von Anteilen enthalten.

Die Rücknahme von Anteilen unterliegt den Bestimmungen der Satzung, insbesondere jener, die sich auf die vorübergehende Aussetzung der Bewertung von Anteilen und das Verfahren für den Fall beziehen, dass sich die Rücknahmeanträge an einem Handelstag auf Anteile beziehen, die 10 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. Die Zustimmung des Managers zum Rückkauf von Anteilen steht unter dem Vorbehalt, dass die Anteile wieder auf das Konto der Transferstelle bei dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer (oder, je nach Abwicklungsmodell für die jeweiligen Anteile, der Transferstelle bei dem betreffenden Zentralverwahrer) übertragen werden und der gemeinsame Verwahrer die erforderlichen Bestätigungen erteilt. Der Rücknahmeauftrag wird erst nach Übertragung der Anteile angenommen.

Von einem Anleger, der kein zugelassener Teilnehmer ist, zurückgekaufte Anteile werden gegen Barzahlung zurückgenommen, außer wenn sich der Rückkaufantrag auf Anteile bezieht, die mehr 5 % des Nettoinventarwerts eines Fonds darstellen. In diesem Fall kann der Verwaltungsrat die Anteile nach freiem Ermessen gegen Sachleistungen zurücknehmen, und unter solchen Umständen verkauft der Verwaltungsrat auf Antrag des Anlegers die Anlagen in dessen Auftrag (die Kosten des Verkaufs können dem Anleger berechnet werden). Die Zahlung steht unter der Bedingung, dass der Anleger zuvor alle erforderlichen Überprüfungen zur Feststellung seiner Identität und zur Verhinderung von Geldwäsche durchlaufen hat. Rücknahmen gegen Sachleistung können auf Anfrage eines Anlegers im freien Ermessen des Managers angeboten werden.

Rückkaufaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsanträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Der Manager kann in seinem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann der Manager beschließen, die Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Ein Anleger, der bei einer Sekundärmarktstörung einen Rückkauf seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen zu den Auswirkungen des Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT

(a) Erstmaliges Angebot von Anteilen – Clearing- und Abwicklungsstruktur

Anteile der oben im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds werden anfänglich während der Erstzeichnungsfrist (wobei dieser Zeitraum vom Verwaltungsrat verkürzt oder verlängert, vorgezogen oder aufgeschoben werden kann) und zu einem in diesem Terminplan angegebenen Preis je Anteil angeboten, oder, sofern ein ungefährender Preis genannt ist, zu einem Preis je Anteil, der einem Multiplikator des jeweiligen Referenzindex entspricht. Dieser wird zum Geschäftsschluss der zugrunde liegenden Märkte berechnet. Der tatsächliche Erstausgabepreis pro Anteil kann abhängig von der Entwicklung des jeweiligen Referenzindex zwischen dem Datum dieses Prospekts und dem Ende der Erstzeichnungsfrist von diesem geschätzten Preis abweichen. Angaben zum tatsächlichen Erstausgabepreis pro Anteil sind beim Verwalter und beim Anlageverwalter erhältlich.

Kontoeröffnungsanträge für Erstzeichner und Handelsanträge müssen innerhalb der Erstzeichnungsfrist eingehen, damit eine Zeichnung zum Erstausgabepreis gewährleistet ist. Ferner müssen bis zu diesem Datum auch Maßnahmen getroffen werden, die eine Abwicklung der Übertragung der Anlagen und Barmittel innerhalb der in der elektronischen Order-Eingabe angegebenen Abwicklungsfristen gewährleisten (die zwischen einem und vier Geschäftstagen betragen können).

Nähere Informationen darüber, wann mit einer Aufnahme des Handels mit den Anteilen der im anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt aufgeführten Fonds gerechnet wird, sind diesem Terminplan zu entnehmen. Die Anteile werden bei Ausgabe zum Handel zugelassen.

Anteile der aktuellen Anteilklassen der nicht in dem vorstehenden anfänglichen Handelsterminplan für den Primärmarkt angegebenen Fonds, die zum Datum dieses Prospekts keine aufgelegten Anteilklassen sind (siehe Seiten 26 bis 32), werden erstmals zwischen 9:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 31. März 2025 und 12:00 Uhr (Ortszeit Irland) am 30. September 2025 (dieser Zeitraum kann vom Verwaltungsrat verkürzt, verlängert, vorverlegt oder aufgeschoben werden) zu einem Festpreis je Anteil von 5 Einheiten der jeweiligen Währung (z. B. USD 5) oder zu einem anderen vom Anlageverwalter zum gegebenen Zeitpunkt festgelegten Betrag, der den Anlegern vor der Anlage mitgeteilt wird, angeboten.

Die Anteile der Fonds, die aktuelle Anteilklassen enthalten, sind in der Regel in der amtlichen Liste (Official List) der UKLA notiert. Aufgelegte Anteilklassen können in der amtlichen Liste der UKLA oder an einer alternativen Börse notiert sein (Einzelheiten hierzu finden Sie auf www.ishares.com).

Anteile werden zu einem in bar oder ggf. in Sachwerten zu begleichenden Preis zuzüglich gegebenenfalls anfallender Abgaben und Gebühren ausgegeben. Das Verzeichnis der Zusammensetzung des anfänglichen Anlagenbestands (soweit relevant) ist beim Verwalter auf Anfrage erhältlich.

(b) Eigentum an Anteilen

So wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch die Gesellschaft ein Register der Anteilinhaber führen. Die Anteile werden vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers (als eingetragenen Inhaber) als Namensanteile gehalten. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen (d. h. der Nominee des gemeinsamen Verwahrers) sind Anteilinhaber. Anteilsbruchteile werden nicht ausgegeben. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Der Verwalter sendet eine Handelsbestätigung an die zugelassenen Teilnehmer.

Anteile der Fonds können in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben oder in diese umgewandelt werden. In diesem Fall beantragen die maßgeblichen Fonds die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch ein geeignetes anerkanntes Clearingsystem. Da es sich bei der Gesellschaft um eine irische Gesellschaft handelt, unterliegt der Betrieb eines anerkannten Clearingsystems in Bezug auf stückelose Anteile den Companies Act, 1990 (Uncertificated Securities) Regulations, 1996.

(c) Weltweite Abrechnung und Abwicklung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile an den Fonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für die internationalen Zentralverwahrer (d. h. die anerkannten Clearingsysteme, über die die Anteile der Fonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Die Fonds haben die Zulassung für die Abrechnung und Abwicklung über den betreffenden internationalen Zentralverwahrer beantragt. Die internationalen Zentralverwahrer für die Fonds sind derzeit Euroclear und Clearstream; der für einen Anleger zuständige internationale Zentralverwahrer hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Alle Anteile der Fonds werden letztendlich über einen internationalen Zentralverwahrer abgerechnet, Beteiligungen können jedoch auch über Zentralverwahrer gehalten werden. Eine Globalurkunde für jeden der Fonds oder gegebenenfalls für jede Anteilklasse der Fonds wird bei dem gemeinsamen Verwahrer (d. h. der von den internationalen Zentralverwahrern für die Verwahrung der Globalurkunde ernannten Stelle) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers (d. h. des eingetragenen Inhabers der Anteile der Fonds, der vom gemeinsamen Verwahrer ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunden bescheinigt werden, sind gemäß geltendem Recht und den von den internationalen Zentralverwahrern veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Den Rechtsanspruch auf die Anteile der Fonds besitzt der Nominee des gemeinsamen Verwahrers.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen der Fonds ist kein eingetragener Anteilinhaber der Gesellschaft, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den betreffenden Anteilen. Die Rechte dieser Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarungen mit ihrem internationalen Zentralverwahrer oder, wenn es sich nicht um Teilnehmer handelt, deren Vereinbarungen mit ihrem jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer, der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer getroffen haben kann. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee des gemeinsamen Verwahrers als eingetragenen Anteilinhaber auf Anweisung des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers nach Erhalt von Anweisungen seiner Teilnehmer unternommen werden. Alle Bezugnahmen in diesem Dokument auf Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Auszüge an diese Anteilinhaber sind gemäß den geltenden Verfahren des betreffenden internationalen Zentralverwahrers an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale Zentralverwahrer

Alle im Umlauf befindlichen Anteile eines jeden Fonds oder gegebenenfalls aller Anteilklassen der Fonds werden durch eine Globalurkunde bescheinigt, die vom gemeinsamen Verwahrer gehalten wird und im Auftrag eines internationalen Zentralverwahrers auf den Namen des Nominees des gemeinsamen Verwahrers eingetragen ist. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an diesen Anteilen sind nur gemäß den jeweils geltenden Regeln und Verfahren des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich wegen eines Nachweises über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Bescheinigungen und sonstige Dokumente, die von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurden, sind im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen Rechten aus der Globalurkunde ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer wenden. Wie und inwieweit die Teilnehmer Rechte aus der Globalurkunde ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihres internationalen Zentralverwahrers bestimmt. Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme ihres internationalen Zentralverwahrers) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von der Gesellschaft an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers oder auf dessen Anweisung geleistet werden; die Gesellschaft wird dadurch von ihren Verpflichtungen befreit. Der internationale Zentralverwahrer hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber der Gesellschaft, der Zahlstelle oder einer anderen Person (mit Ausnahme des gemeinsamen Verwahrers).

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von Anlegern verlangen, ihr Informationen zukommen zu lassen über (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen der Fonds halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen besitzen oder besaßen, (c) die Art dieser Beteiligung und (d) allen anderen Angelegenheiten, deren Angabe erforderlich ist, damit die Gesellschaft oder der Manager geltende Gesetze oder die Bestimmungen ihrer Gründungsdokumente einhalten kann.

Die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann von dem betreffenden internationalen Zentralverwahrer jeweils verlangen, der Gesellschaft bestimmte Angaben über Teilnehmer zu machen, die Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds halten, unter anderem: ISIN, Name des ICSD-Teilnehmers, Art des ICSD-Teilnehmers – z. B. Fonds/Bank/natürliche Person, Sitz der ICSD-Teilnehmer, Anzahl der ETF und Bestände des Teilnehmers bei Euroclear und Clearstream, einschließlich der Fonds, Arten von Anteilen und Anzahl der Beteiligungen an Anteilen, die von dem betreffenden Teilnehmer gehalten werden, sowie Angaben zu den von den betreffenden Teilnehmern erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Vermittler sind, die im Auftrag dieser Inhaber handeln, stimmen zu, dass Euroclear und Clearstream gemäß ihren jeweiligen Regeln und Verfahren diese Angaben gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegen. Ebenso kann die Gesellschaft oder ihr ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter von einem Zentralverwahrer jeweils verlangen, gegenüber der Gesellschaft Angaben zu den Anteilen jedes Fonds oder Beteiligungen an Anteilen jedes Fonds, die in dem jeweiligen Zentralverwahrer gehalten werden, und Angaben zu den Inhabern dieser Anteile oder Beteiligungen an Anteilen zu machen, unter anderem Art des Inhabers, Sitz, Anzahl und Arten der Positionen sowie Angaben zu den von jedem Inhaber erteilten Anweisungen zur Stimmabgabe. Inhaber von Anteilen der Fonds und Beteiligungen an Anteilen der Fonds in einem Zentralverwahrer oder im Namen dieser Inhaber handelnde Intermediäre stimmen zu, dass der Zentralverwahrer (einschließlich Euroclear UK & Ireland (das CREST-System), SIX SIS Ltd und Monte Titoli) gemäß den jeweiligen Regeln und Verfahren des betreffenden Zentralverwahrers diese Informationen gegenüber der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter offenlegt.

Anleger müssen alle erforderlichen und von der Gesellschaft oder ihrem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter verlangten Angaben umgehend übermitteln und erklären sich einverstanden, dass der jeweilige internationale Zentralverwahrer der Gesellschaft auf Anfrage die Identität des Teilnehmers oder Anlegers oder seines ordnungsgemäß ermächtigten Vertreters mitteilt.

Einladungen zu Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente schickt die Gesellschaft an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee des gemeinsamen Verwahrers. Jeder Teilnehmer muss sich ausschließlich an seinen internationalen Zentralverwahrer und dessen jeweils geltende Regeln und Verfahren zur Übermittlung der Einladungen und der Ausübung von Stimmrechten halten. Für Anleger, bei denen es sich

nicht um Teilnehmer handelt, gelten für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen, die mit einem Teilnehmer des internationalen Zentralverwahrers (z. B. ihrem Nominee, Makler oder ihren Zentralverwahrern) getroffen wurden.

Ausübung von Stimmrechten durch die internationalen Zentralverwahrer

Der Nominee des gemeinsamen Verwahrers ist vertraglich verpflichtet, diesen unverzüglich über alle Versammlungen der Anteilinhaber der Gesellschaft zu informieren und jegliche damit verbundenen, von der Gesellschaft herausgegebenen Dokumente an den gemeinsamen Verwahrer weiterzuleiten. Dieser wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle entsprechenden Mitteilungen und Dokumente an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten. Der jeweilige internationale Zentralverwahrer wiederum leitet von dem gemeinsamen Verwahrer erhaltene Mitteilungen gemäß seinen Regeln und Verfahren an seine Teilnehmer weiter. Der Verwaltungsrat geht davon aus, dass jeder internationale Zentralverwahrer gemäß seinen Regeln und Verfahren vertraglich dazu verpflichtet ist, alle von seinen Teilnehmern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den gemeinsamen Verwahrer zu übertragen. Der gemeinsame Verwahrer wiederum ist vertraglich verpflichtet, alle von den jeweiligen internationalen Zentralverwahrern erhaltenen Stimmen zusammenzufassen und an den Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu übertragen, der seinerseits verpflichtet ist, entsprechend den Anweisungen des gemeinsamen Verwahrers abzustimmen. Anleger, die keine Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer sind, müssten sich an ihren Makler, Nominee, ihre depotführende Bank oder einen anderen Intermediär wenden, der Teilnehmer an einem entsprechenden internationalen Zentralverwahrer ist oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer hat, um Einladungen zu den Versammlungen der Anteilinhaber zu erhalten und ihre Anweisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung an den entsprechenden internationalen Zentralverwahrer weiterzuleiten.

(d) Identifizierung zur Verhinderung von Geldwäsche

Der Verwalter und/oder die Gesellschaft behalten sich das Recht vor, weitere Angaben von einem zugelassenen Teilnehmer und dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers zu verlangen, um deren jeweilige Identität zu prüfen. Jede dieser Parteien muss den Verwalter über Änderungen seiner Angaben informieren und der Gesellschaft sämtliche Zusatzdokumente in Verbindung mit derartigen Änderungen vorlegen, sofern diese darum ersucht. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungsanweisungen einer Partei werden nur vorgenommen, wenn der Verwalter die Originalunterlagen erhalten hat. Wenn geforderte Angaben nicht gemacht werden oder der Verwalter bzw. die Gesellschaft nicht über Änderungen von Angaben informiert wird, kann dies zur Folge haben, dass ein Zeichnungsantrag oder Rücknahmeauftrag für Anteile durch diese Partei nicht angenommen oder bearbeitet wird, bis Dokumente eingegangen sind, die die Identität in zufrieden stellender Weise belegen.

Aufgrund von Maßnahmen zum Schutz vor Geldwäsche kann von einem Antragsteller verlangt werden, der Gesellschaft einen Identitätsnachweis vorzulegen. Diese Verpflichtung entsteht, sofern (i) der Antrag nicht durch einen anerkannten Finanzvermittler gestellt wird, oder (ii) die Zahlung nicht durch ein Bankinstitut erfolgt, der bzw. das sich in jedem dieser Fälle in einem Land mit den irischen Geldwäschebestimmungen entsprechenden Vorschriften befindet.

Die Gesellschaft teilt Antragstellern genau mit, welcher Identitätsnachweis, wie beispielsweise ein ordnungsgemäß von einer öffentlichen Behörde (z. B. einem Notar, der Polizei oder dem Botschafter ihres Wohnsitzlandes) beglaubigter Pass bzw. Personalausweis, zusammen mit einem Nachweis der Anschrift des Antragstellers, beispielsweise einer Stromrechnung oder einem Bankauszug, benötigt wird. Handelt es sich bei dem Antragsteller um ein Unternehmen, kann dies die Vorlage einer beglaubigten Kopie der Gründungsurkunde (sowie etwaiger Namensänderungen), der Geschäftsordnung, der Gesellschaftssatzung (oder eines entsprechenden Dokuments) sowie der Namen und Anschriften aller Geschäftsführer und wirtschaftlichen Eigentümer erfordern.

Ebenso wird bestätigt, dass der zugelassene Teilnehmer die Gesellschaft, den Anlageverwalter, den Betreiber der elektronischen Order-Eingabe und den Verwalter gegenüber jeglichen Verlusten schadlos hält, die aufgrund der Nichtbearbeitung der Zeichnung entstehen, wenn der Antragsteller von der Gesellschaft angeforderte Informationen nicht vorlegt.

(e) Umschichtungen

Die Umschichtung von Anteilen zwischen zwei Fonds ist für Anleger, die am Sekundärmarkt handeln, nicht möglich.

Zugelassene Teilnehmer, die am Primärmarkt von einem Fonds in einen anderen umschichten möchten, müssen in der Regel alle ihre Anteile an einem Fonds zurückgeben oder verkaufen und anschließend Anteile an einem anderen Fonds zeichnen oder kaufen.

Sofern dies gemäß der Satzung zulässig ist und vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung des Managers kann ein Inhaber von Anteilen einer Anteilklasse eines Fonds seine Anteile einer Anteilklasse eines Fonds (die „ursprünglichen Anteile“) jederzeit insgesamt oder teilweise in Anteile einer anderen Anteilklasse desselben Fonds (die „neuen Anteile“) umtauschen. Diese Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern gemäß den Bestimmungen im vorstehenden Abschnitt „Verfahren für den Handel am Primärmarkt“ per elektronischer Order-Eingabe eingereicht werden. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, dürfen Umtauschanträge nur über zugelassene Teilnehmer einreichen.

Die Anzahl der ausgegebenen neuen Anteile wird unter Bezugnahme auf die jeweiligen Preise der neuen Anteile und der ursprünglichen Anteile zu den jeweiligen Bewertungszeitpunkten bestimmt, an denen die ursprünglichen

Anteile zurückgekauft und die neuen Anteile ausgegeben werden, nachdem die Kosten zur Durchführung dieses Umtauschs abgezogen wurden.

Während eines Zeitraums, in dem das Recht von Anteilhabern, mit den Anteilen des betreffenden Fonds zu handeln, ausgesetzt ist, wird kein Umtausch vorgenommen. Umtauschanträge können von zugelassenen Teilnehmern per elektronischer Order-Eingabe vor der Eingangsfrist für die ursprünglichen Anteile und die neuen Anteile eingereicht werden (Eingangsfristen für Handelsanträge sind dem vorstehenden Handelsterminplan zu entnehmen). Alle Anträge, die nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingehen, werden normalerweise auf den nächsten Handelstag verschoben, können jedoch nach Ermessen des Managers unter außergewöhnlichen Umständen auch zum Handel an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind.

Die Anzahl der auszugebenden neuen Anteile wird nach folgender Formel berechnet:

$$A + B = \frac{C \times (D-E)}{F}$$

Dabei gilt Folgendes:

A = Anzahl der zuzuteilenden neuen Anteile

B = Ausgleichsgeldbetrag

C = Anzahl der umgeschichteten ursprünglichen Anteile

D = Rücknahmepreis je ursprünglichen Anteil am betreffenden Handelstag

E = die durch den Umtausch entstandenen Transaktionskosten, die im alleinigen Ermessen des Managers berechnet werden

F = Zeichnungspreis je neuen Anteil am betreffenden Handelstag

Bei einem Umtausch wird ein zugelassener Teilnehmer in fast allen Fällen Anspruch auf einen Bruchteil eines neuen Anteils haben. Da Anteile nicht in Bruchteilen ausgegeben werden können, zahlt bzw. erhält die Gesellschaft den Wert des Bruchteils des neuen Anteils an den bzw. von dem zugelassenen Teilnehmer.

(f) Übertragung von Anteilen

Sämtliche Anteilsübertragungen sind schriftlich in der üblichen oder gängigen Form durchzuführen, und jede Form der Anteilsübertragung muss den vollen Namen sowie die Anschrift des Übertragenden (d. h. des Anteilsverkäufers) und des Erwerbers (d. h. des Anteilskäufers) enthalten. Die Übertragungsurkunde für einen Anteil ist vom Übertragenden selbst oder in seinem Namen und Auftrag zu unterzeichnen. Der Übertragende ist bis zur Eintragung des Namens des Erwerbers im Register als Inhaber der betreffenden Anteile zu betrachten.

Sofern Anteile in stückeloser Form begeben werden, können diese Anteile ebenso entsprechend den Richtlinien des jeweiligen anerkannten Clearingsystems übertragen werden. Von Personen, die in anerkannten Clearingsystemen Abschlüsse tätigen, kann eine Erklärung verlangt werden, dass der Erwerber ein qualifizierter Inhaber ist. Der Verwaltungsrat kann die Registrierung einer Anteilsübertragung an eine Person oder eine Körperschaft, die kein qualifizierter Inhaber ist, verweigern.

Wenn aufgrund einer Übertragung der Bestand des Übertragenden oder des Übertragungsempfängers unter dem jeweiligen (gegebenenfalls geltenden) Mindestanteilsbestand liegt oder der Übertragende oder der Übertragungsempfänger die oben erwähnten Beschränkungen hinsichtlich des Anteilsbesitzes anderweitig verletzen würde oder wenn die Übertragung dazu führen könnte, dass der Gesellschaft Steuern oder finanzielle Nachteile entstehen, die ihr andernfalls nicht entstanden wären, oder dass die Gesellschaft gemäß dem Gesetz von 1940 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registriert werden muss oder dass die Gesellschaft eine Anteilklasse gemäß dem Gesetz von 1933 (oder einem vergleichbaren Nachfolgegesetz) registrieren muss, kann der Verwaltungsrat die Eintragung der Übertragung von Anteilen an eine solche Person ablehnen. Die Eintragung von Übertragungen kann zu gewissen Zeiten und für gewisse Zeiträume, die vom Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmt werden, ausgesetzt werden, jedoch auf keinen Fall für mehr als dreißig Tage pro Jahr. Die Verwaltungsratsmitglieder können die Eintragung einer Anteilsübertragung zurückweisen, wenn die Übertragungsurkunde nicht gemeinsam mit anderen, von den Verwaltungsratsmitgliedern begründeterweise als Nachweis des Rechts des Übertragenden auf die Vornahme einer solchen Übertragung geforderten Nachweisen beim Geschäftssitz der Gesellschaft oder einem anderen, von der Gesellschaft begründeterweise geforderten Ort hinterlegt wird. Der Erwerber muss einen Kontoeröffnungsantrag ausfüllen, der eine Erklärung darüber enthält, dass der vorgeschlagene Erwerber keine US-Person ist bzw. die Anteile nicht im Auftrag einer US-Person erwirbt.

(g) Bestätigungen

Dem zugelassenen Teilnehmer wird nach dem Handelstag eine schriftliche Handelsbestätigung zugeschickt. Anteile werden normalerweise erst dann ausgegeben, wenn die Gesellschaft hinsichtlich aller zur Identifizierung des Antragstellers erforderlichen Informationen und Unterlagen zufriedengestellt ist und sich davon überzeugt hat, dass sie die entsprechenden Wertpapiere sowie die Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung oder den entsprechenden Barbetrag bei Barzeichnungen (einschließlich angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlungen) erhalten hat.

(h) *Zwangsweise Rücknahme von Anteilen*

Anleger sind verpflichtet, die Gesellschaft unverzüglich zu informieren, falls sie keine qualifizierten Inhaber mehr sind. Anleger, die keine qualifizierten Inhaber mehr sind, müssen ihre Anteile am nächsten Handelstag an qualifizierte Inhaber verkaufen, es sei denn, die Anteile werden unter einer Ausnahmeregelung gehalten, die ihnen den Anteilsbesitz erlaubt. Die Gesellschaft behält sich das Recht vor, Anteile, die direkt oder indirekt im Besitz eines nicht qualifizierten Inhabers sind oder in dessen Besitz gelangen, zurückzunehmen bzw. ihre Übertragung zu verlangen. Sollte ein Anleger oder wirtschaftlicher Eigentümer von Anteilen in Bezug auf diesen Anleger oder wirtschaftlichen Eigentümer von der Gesellschaft geforderte Informationen nicht offenlegen und aufgrund einer solchen unterlassenen oder unzureichenden Offenlegung der Verwaltungsrat der Ansicht sein, dass es sich bei einer solchen Person um einen nicht qualifizierten Inhaber handeln könnte, so ist die Gesellschaft berechtigt, die von oder zugunsten der betreffenden Person gehaltenen Anteile zurückzunehmen oder deren Übertragung (gemäß den Bestimmungen der Satzung) zu verlangen.

Falls die Gesellschaft Kenntnis darüber erlangt, dass Anteile von einer Person gehalten werden oder möglicherweise gehalten werden, die kein qualifizierter Inhaber ist, kann sie diese Anteile nach schriftlicher Mitteilung an den betreffenden Anleger zurücknehmen. Anlagen, die andernfalls an den Anleger übertragen worden wären, werden veräußert und ihr Erlös abzüglich eventueller Kosten an den Anleger überwiesen. Die Gesellschaft ist weiterhin berechtigt, eine Vertragsstrafe zu erheben, um die Gesellschaft, den Manager und den Anlageverwalter für sämtliche Verluste zu entschädigen oder abzufinden, die der Gesellschaft wegen des Haltens von Anteilen durch oder für den nicht qualifizierten Inhaber entstanden sind (oder entstehen können). Die Gesellschaft ist ebenfalls berechtigt, sämtliche Personen, die gegen die Bestimmungen des Prospekts verstoßen, zur Entschädigung der Gesellschaft, des Managers und des Anlageverwalters für sämtliche Verluste oder Forderungen aufzufordern, die diesen in Verbindung mit einem solchen Verstoß entstehen. Dieser Betrag kann vom Rücknahmeerlös abgezogen werden.

Falls ein Fonds nicht in der Lage ist, den Referenzindex nachzubilden, und auch den Referenzindex nicht durch einen anderen Index ersetzen kann, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und einen Fonds anschließend schließen.

Unter Umständen, in denen z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Wertpapieren des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Wenn der Verwaltungsrat der Auffassung ist, dass eine zwangsweise Rücknahme im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anleger eines Fonds liegt, kann der Verwaltungsrat beschließen, die Anteile der Anleger zwangsweise zurückzunehmen, und den Fonds anschließend schließen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, Anteile einer bestimmten Anteilklasse zurückzunehmen, ohne dass gegen die Gesellschaft eine Vertragsstrafe verhängt wird:

- (i) wenn die Inhaber von Anteilen die Rücknahme der Anteile der jeweiligen Klasse durch schriftlichen Beschluss genehmigen oder wenn mindestens 75 % der abgegebenen Stimmen auf einer Hauptversammlung der betreffenden Anteilklasse, die mit einer Frist von höchstens zwölf und mindestens vier Wochen einberufen wird, der Rücknahme der Anteile zustimmen;
- (ii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats nach dem ersten Jahrestag der Erstausgabe von Anteilen der betreffenden Anteilklasse, wenn der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse unter 100.000.000 £ oder im Falle einer währungsabgesicherten Anteilklasse unter 2.000.000 £ sinkt;
- (iii) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, wenn die Anteilklasse nicht mehr an einer anerkannten Börse notiert wird;
- (iv) nach dem Ermessen des Verwaltungsrats, sofern die Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens vier und höchstens sechs Wochen darüber informiert wurden, dass sämtliche Anteile der betreffenden Anteilklasse von der Gesellschaft zurückgenommen werden.

Falls nicht innerhalb von 90 Tagen ab dem Tag, an dem die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag gekündigt hat, eine andere für die Gesellschaft und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, setzt die Gesellschaft alle Inhaber durch eine Mitteilung von ihrer Absicht in Kenntnis, alle dann in Umlauf befindlichen Anteile zu einem in dieser Mitteilung angegebenen Termin zurückzunehmen. Dieser Termin darf nicht weniger als einen Monat und nicht mehr als drei Monate nach dem Zustellungsdatum dieser Mitteilung liegen.

(i) *Vorübergehende Aussetzung der Anteilsbewertung sowie von Verkäufen, Rücknahmen und Umschichtungen*

Die Gesellschaft kann die Ermittlung des Nettoinventarwerts sowie die Ausgabe, die Umschichtung und/oder Rücknahme von Anteilen an der Gesellschaft und ihren Fonds während der folgenden Zeiträume vorübergehend aussetzen:

- (i) in jedem Zeitraum (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder Wochenenden), während dessen einer der Hauptmärkte, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen des betreffenden Fonds von Zeit zu Zeit notiert ist oder gehandelt wird, geschlossen ist (außer der üblichen Schließung an Feiertagen oder

Wochenenden) oder in dem der Handel an diesem Markt eingeschränkt oder ausgesetzt ist oder in dem der Handel an maßgeblichen Terminbörsen oder Märkten eingeschränkt oder ausgesetzt ist;

- (ii) in jedem Zeitraum, in dem Umstände vorliegen, unter denen eine Veräußerung oder Bewertung von Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds nach Meinung des Verwaltungsrats nicht angemessen durchführbar ist, ohne dass dies den Interessen von Inhabern von Anteilen im Allgemeinen bzw. der Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds erheblich schaden würde, oder wenn der Nettoinventarwert nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht angemessen ermittelt werden kann oder wenn eine solche Veräußerung einen erheblichen Nachteil für die Inhaber von Anteilen im Allgemeinen bzw. die Inhaber von Anteilen des betreffenden Fonds darstellen würde;
- (iii) in jedem Zeitraum, währenddessen eine Unterbrechung der normalerweise zur Ermittlung des Kurses der Anlagen der Gesellschaft oder eines Fonds benutzten Kommunikationswege vorliegt oder währenddessen der Wert von Anlagen oder sonstigen Vermögenswerten des betreffenden Fonds nicht angemessen, zeitgerecht oder exakt ermittelt werden kann;
- (iv) in jedem Zeitraum, in dem die Gesellschaft nicht in der Lage ist, die für fällige Rücknahmezahlungen erforderlichen Gelder zurückzuführen oder in dem solche Zahlungen oder der Erwerb oder die Veräußerung von Anlagen nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zu normalen Preisen bzw. zu normalen Wechselkursen durchführbar sind oder in dem bezüglich der Überweisung von Geldern oder der Übertragung von Vermögenswerten, welche für Zeichnungen, Rücknahmen oder den Handel benötigt werden, Schwierigkeiten auftreten bzw. Schwierigkeiten erwartet werden;
- (v) in jedem Zeitraum, in dem der Erlös aus dem Verkauf oder der Rücknahme von Anteilen nicht auf das oder von dem Konto der Gesellschaft oder des Fonds überwiesen werden kann;
- (vi) nach der Veröffentlichung einer Einberufungsbekanntmachung einer Hauptversammlung der Gesellschaft, auf der die Abwicklung der Gesellschaft oder Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse beschlossen werden soll;
- (vii) in jedem Zeitraum, in dem z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Perspektive der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex oder eine Anlage in Aktien des betreffenden Referenzindex für den betreffenden Fonds unmöglich oder undurchführbar ist;
- (viii) in jedem Zeitraum, in dem ein Kontrahent, mit dem die Gesellschaft ein Swap-Geschäft abgeschlossen hat, nicht in der Lage ist, gemäß dem Swap fällige oder geschuldete Zahlungen zu leisten; dies gilt auch, wenn dieser nicht in der Lage ist, die Erlöse seiner zugrunde liegenden Sicherung zurückzuführen oder zu einem angemessenen Satz umzutauschen;
- (ix) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen der Ansicht ist, dass eine Aussetzung im Interesse der Gesellschaft, eines Fonds oder der Anteilinhaber eines Fonds liegt; oder
- (x) in jedem Zeitraum, in dem der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen feststellt, dass eine Aussetzung zur Durchführung einer Verschmelzung, Zusammenlegung oder Umstrukturierung eines Fonds oder der Gesellschaft erforderlich ist.

Jede derartige Aussetzung ist von der Gesellschaft auf eine Art und Weise zu veröffentlichen, die sie als angemessen für die wahrscheinlich davon betroffenen Personen erachtet. Ferner muss jede derartige Aussetzung umgehend (und in jedem Fall am selben Geschäftstag, an dem die Aussetzung erfolgt ist) der Zentralbank sowie den zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten, in denen die Anteile vertrieben werden, mitgeteilt werden. Die Gesellschaft wird, soweit möglich, alle angemessenen Schritte zur möglichst frühen Beendigung einer derartigen Aussetzung unternehmen.

In einem Zeitraum, in dem die Ermittlung des Nettoinventarwerts eines Fonds ausgesetzt ist, werden Anteile dieses Fonds weder ausgegeben noch zugeteilt.

(j) Schließung eines Fonds

Ein Fonds kann in einem der folgenden Fälle vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen durch schriftliche Mitteilung an die Verwahrstelle geschlossen werden:

- (i) wenn der Nettoinventarwert des betreffenden Fonds zu irgendeinem Zeitpunkt unter 100.000.000 Pfund Sterling sinkt;
- (ii) wenn ein Fonds nicht mehr zugelassen oder anderweitig amtlich genehmigt ist; oder
- (iii) wenn eine Rechtsvorschrift erlassen wird, die es illegal oder nach Auffassung des Verwaltungsrats unpraktikabel oder nicht ratsam macht, den jeweiligen Fonds fortzuführen; oder
- (iv) wenn sich wesentliche Aspekte der geschäftlichen, wirtschaftlichen oder politischen Lage in Bezug auf einen Fonds ändern und sich dies nach Ansicht des Verwaltungsrats erheblich nachteilig auf die Anlagen des Fonds auswirken würde; oder
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass es für einen Fonds in Anbetracht der vorherrschenden Marktbedingungen (einschließlich einer Sekundärmarktstörung) und der Interessen der Anteilinhaber nicht praktikabel oder ratsam ist, den Betrieb fortzusetzen; oder
- (vi) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass der Abschluss, die Fortführung oder die Aufrechterhaltung von DFI in Bezug auf den Referenzindex des betreffenden Fonds oder eine Anlage in Wertpapieren des

- jeweiligen Referenzindex z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird; oder
- (vii) wenn der Verwaltungsrat beschlossen hat, dass es für einen Fonds z. B. aus Kosten-, Risiko- oder operativer Sicht unmöglich oder undurchführbar ist oder wird, den jeweiligen Referenzindex nachzubilden und/oder den Referenzindex durch einen anderen Index zu ersetzen.

Der Verwaltungsrat gibt dem Nominee des gemeinsamen Verwahrers die Schließung eines Fonds oder einer Anteilklasse bekannt und legt mit dieser Bekanntmachung das Datum fest, zu dem die Schließung in Kraft tritt, wobei dieses Datum um den vom Verwaltungsrat nach freiem Ermessen bestimmten Zeitraum nach der Zustellung dieser Mitteilung liegt.

Mit Wirkung von dem Datum, zu dem ein Fonds geschlossen werden soll, oder, im Fall der nachstehenden Ziffer (i), von dem vom Verwaltungsrat bestimmten anderen Datum

- (i) dürfen keine Anteile des jeweiligen Fonds von der Gesellschaft ausgegeben oder verkauft werden;
- (ii) veräußert der Anlageverwalter oder der Unteranlageverwalter auf Anweisung des Verwaltungsrats alle zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Vermögenswerte des betreffenden Fonds (wobei die Veräußerung in der Weise und innerhalb der Frist ab der Schließung des betreffenden Fonds erfolgt, die dem Verwaltungsrat angebracht erscheinen);
- (iii) schüttet die Verwahrstelle auf die jeweilige Anweisung des Verwaltungsrats alle zur Ausschüttung zur Verfügung stehenden Nettobarerlöse aus der Verwertung des jeweiligen Fonds anteilig gemäß ihrer jeweiligen Beteiligung an dem jeweiligen Fonds an die Anteilinhaber aus. Dabei ist die Verwahrstelle berechtigt, von den Geldern, die sich als Teil des jeweiligen Fonds in ihrem Gewahrsam befinden, den Betrag sämtlicher Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche einzubehalten, die der Verwahrstelle oder dem Verwaltungsrat in Verbindung mit der Schließung des jeweiligen Fonds entstanden sind, und sich mit den auf diese Weise einbehaltenen Geldern für alle diese Kosten, Aufwendungen, Forderungen und Ansprüche zu entschädigen und schadlos halten; und
- (iv) erfolgt jede Ausschüttung nach Ziffer (iii) in der Weise, die der Verwaltungsrat nach freiem Ermessen festlegt, wenn er der Verwahrstelle eine Zahlungsaufforderung in der von der Verwahrstelle nach freiem Ermessen bestimmten Form übermittelt. Alle Zahlungen von nicht eingeforderten Erlösen oder sonstigen Barmitteln erfolgen gemäß den Anforderungen der Zentralbank.

Der Verwaltungsrat ist befugt, eine Umstrukturierung und/oder Verschmelzung der Gesellschaft oder eines oder mehrerer Fonds zu den vom Verwaltungsrat beschlossenen Bedingungen vorzuschlagen, wobei insbesondere die nachstehenden Voraussetzungen gelten:

- (i) die vorherige Zustimmung der Zentralbank ist eingeholt worden und
- (ii) die Inhaber von Anteilen des bzw. der betreffenden Fonds wurden in einer vom Verwaltungsrat genehmigten Form über die Einzelheiten des Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplans informiert und dieser Plan wurde durch Sonderbeschluss der Anteilinhaber des bzw. der betreffenden Fonds genehmigt.

Der jeweilige Umstrukturierungs- und/oder Verschmelzungsplan tritt in Kraft, wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, oder zu einem in diesem Plan vorgesehenen oder vom Verwaltungsrat beschlossenen späteren Zeitpunkt. Daraufhin werden die Bedingungen dieses Plans für alle Anteilinhaber verbindlich, und der Verwaltungsrat ist befugt und verpflichtet, alle zu dessen Umsetzung notwendigen Maßnahmen zu ergreifen.

(k) Seeding-Vereinbarungen

Der Anlageverwalter kann einen Fonds, der unter einer bestimmten Größe liegt, in ein Seeding-Programm einbinden. Im Rahmen eines solchen Programms müssen der Anlageverwalter und die verbundenen Unternehmen möglicherweise eine Seeding-Gebühr an die Anleger und Marktteilnehmer zahlen, die sich zur Investition eines Mindestbetrags von Anlagekapital und zum Halten einer solchen Anlage für eine vereinbarte Dauer verpflichten, um den Fonds (wieder) auf eine geeignete Größe zu bringen. Vom Anlageverwalter und den verbundenen Unternehmen zu zahlende Seeding-Gebühren werden vom Anlageverwalter bzw. den verbundenen Unternehmen getragen und nicht dem betreffenden Fonds oder der Gesellschaft als Zusatzgebühren in Rechnung gestellt. Der Anlageverwalter ist der Auffassung, dass die Durchführung eines solchen Programms zur Vergrößerung kleiner Fonds anderen Anlegern solcher Fonds Vorteile bietet.

Unternehmen der BlackRock-Gruppe und/oder andere Organismen für gemeinsame Anlagen oder Einzelmandate, die von ihnen verwaltet werden, dürfen ebenfalls Seeding-Leistungen für Fonds aus dem Seeding-Programm erbringen.

Führung des Zeichnungs- und Rücknahmesammelkontos

Alle Zahlungen in Bezug auf Zeichnungen und Rücknahmen sowie fällige Ausschüttungen der Fonds werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto abgewickelt. Gelder auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto, einschließlich der für einen Fonds im Voraus erhaltenen Zeichnungsgeldern unterliegen nicht dem Schutz der Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Dienstleister („Fund Service Providers“).

Bis zur Ausgabe der Anteile und/oder Zahlung der Zeichnungsgelder auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto und bis zur Zahlung von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen ist der betreffende zugelassene

Teilnehmer hinsichtlich der von ihm gezahlten oder ihm geschuldeten Beträge ein unbesicherter Gläubiger des betreffenden Fonds.

Alle Zeichnungsbeträge (einschließlich der vor der Ausgabe von Anteilen eingehenden Zeichnungsbeträge), die einem Fonds zuzurechnen sind, und alle Rücknahmebeträge, Dividenden oder Barausschüttungen, die von einem Fonds zu zahlen sind, werden über das Umbrella-Bar-Sammelkonto geleitet und verwaltet. Auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto gezahlte Zeichnungsbeträge werden am vertraglichen Abrechnungsdatum auf ein auf den Namen des jeweiligen Fonds lautendes Konto gezahlt. Gehen Zeichnungsbeträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto ohne ausreichende Unterlagen ein, um den zugelassenen Teilnehmer oder den jeweiligen Fonds zu identifizieren, werden diese Gelder innerhalb von fünf (5) Geschäftstagen entsprechend den Bestimmungen für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos an den betreffenden zugelassenen Teilnehmer zurückgezahlt.

Rücknahmebeträge und Ausschüttungen, einschließlich gesperrter Rücknahmebeträge oder Ausschüttungen, werden bis zum Fälligkeitstermin (oder bis zu einem späteren Termin, zu dem die gesperrten Zahlungen geleistet werden dürfen) auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto gehalten und danach an die betreffenden zugelassenen Teilnehmer gezahlt.

Die Nichtvorlage der erforderlichen vollständigen und richtigen Unterlagen für Zeichnungen, Rücknahmen oder Dividenden und/oder die Nichtzahlung auf das Umbrella-Bar-Sammelkonto erfolgen auf Risiko des zugelassenen Teilnehmers.

Das Umbrella-Bar-Sammelkonto wurde im Namen der Gesellschaft eröffnet. Die Verwahrstelle ist für die Verwahrung und Beaufsichtigung der Gelder im Umbrella-Bar-Sammelkonto verantwortlich und muss gewährleisten, dass die maßgeblichen Beträge auf dem Umbrella-Bar-Sammelkonto den entsprechenden Fonds zugeordnet werden können.

Die Gesellschaft und die Verwahrstelle haben ein Verfahren für die Führung des Umbrella-Bar-Sammelkontos vereinbart, das die beteiligten Fonds, die bei der Überweisung von Geldern vom Umbrella-Bar-Sammelkonto einzuhaltenden Verfahren und Protokolle, die täglichen Abstimmungsverfahren und die einzuhaltenden Verfahren festlegt, die im Falle von Fehlbeträgen in Bezug auf einen Fonds aufgrund der verspäteten Zahlung von Zeichnungsbeträgen und/oder Überweisungen von einem anderen Fonds zurechenbaren Geldern auf einen Fonds aufgrund von Zeitunterschieden zu befolgen sind.

AUFWENDUNGEN DER FONDS

Die Gesellschaft wendet für ihre Fonds (und Anteilsklassen) eine pauschale Gebührenstruktur an. Jeder Fonds zahlt alle seine Gebühren, Betriebskosten und Aufwendungen (sowie den auf ihn entfallenden Anteil an den Kosten und Aufwendungen der Gesellschaft) als pauschale Gebühr (die „Total Expense Ratio“ oder „TER“). Wenn ein Fonds mehrere Anteilsklassen hat, werden Gebühren, Betriebskosten und Ausgaben, die einer bestimmten Anteilklasse (statt dem gesamten Fonds) zugeschrieben werden, von dem Vermögen abgezogen, das der Fonds nominell dieser Anteilklasse zuordnet. Aus der Total Expense Ratio (Gesamtkostenquote) gezahlte Kosten umfassen insbesondere an den Manager, Aufsichtsbehörden und Abschlussprüfer gezahlte Gebühren und Kosten sowie bestimmte Rechtskosten der Gesellschaft. Abwicklungskosten und außergewöhnliche Rechtskosten sind jedoch ausgeschlossen. Die Total Expense Ratio eines Fonds oder einer Anteilklasse wird täglich anhand des aktuellen Nettoinventarwerts des jeweiligen Fonds bzw. der jeweiligen Anteilklasse wie folgt berechnet und ist monatlich rückwirkend zahlbar:

Fonds	Fonds / Anteilsklassen	TER
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Covered Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,40 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 0,42 %*
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilsklassen	0,15 %
	Währungsabgesicherte Anteilsklassen	bis zu 1,00 %*

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,09 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,73 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	Nicht abgesicherter Fonds	0,12 %
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,12 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Core MSCI World UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares EUR Cash UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,10 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,25 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Australia UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,50 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,74 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	Nicht abgesicherter Fonds	0,18 %
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,58 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,60 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,65 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklasse	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,35 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,20 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*

Fonds	Fonds / Anteilklassen	TER
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,07 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	0,30 %
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
iShares World Equity High Income UCITS ETF	Nicht abgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*
	Währungsabgesicherte Anteilklassen	bis zu 1,00 %*

* Die aktuelle Gesamtkostenquote, die jeder Anteilklasse belastet wird, finden Sie im zugehörigen Dokument mit den wesentlichen Anlegerinformationen bzw. dem Basisinformationsblatt und/oder auf den Produktseiten der Website unter www.ishares.com.

Der Manager ist dafür verantwortlich, sämtliche betrieblichen Aufwendungen, insbesondere die Honorare/Gebühren und Kosten der Verwaltungsratsmitglieder, des Anlageverwalters, der Verwahrstelle und des Verwalters aus den Beträgen zu begleichen, die der Manager aus der Total Expense Ratio erhält. Zu diesen betrieblichen Aufwendungen zählen auch Aufsichts- und Prüfgebühren, Transaktionskosten und außergewöhnliche Rechtskosten hingegen sind ausgeschlossen. Die Verwaltungsratsbezüge dürfen ohne Zustimmung des Verwaltungsrats den Betrag von jährlich 40.000 € je Verwaltungsratsmitglied nicht überschreiten. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft oder des Managers fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge.

Falls die Kosten und Aufwendungen eines Fonds oder einer Anteilklasse, die von der TER abgedeckt werden sollen, die angegebene TER übersteigen, trägt der Manager die darüber hinausgehenden Kosten aus seinem eigenen Vermögen. Die Gründungskosten der Gesellschaft wurden und die Auflegungskosten der aktuellen Fonds und Anteilklassen wurden und werden vom Manager gezahlt.

Obwohl damit gerechnet wird, dass die von einem Fonds oder einer Anteilklasse getragene TER während der Laufzeit eines Fonds bzw. einer Anteilklasse die vorstehend genannten Beträge nicht überschreitet, kann eine Erhöhung dieser Beträge unter Umständen doch erforderlich sein. Jede Erhöhung bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilinhaber des betreffenden Fonds bzw. der betreffenden Anteilklasse. Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds bzw. Anteilklassen finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

Außer wie weiter oben beschrieben, wurden von der Gesellschaft in Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Anteilen der Gesellschaft keine Provisionen, Nachlässe, Maklergebühren oder andere Sonderbedingungen gewährt oder sind von ihr zu zahlen.

AUSSCHÜTTUNGSPOLITIK

Die Gesellschaft beabsichtigt, gemäß diesem Prospekt Dividenden für die Anteile der ausschüttenden Anteilklassen festzusetzen. Dividenden können aus dem Gesamtertrag der jeweiligen ausschüttenden Anteilklasse abzüglich aller Aufwendungen für das jeweilige Geschäftsjahr und/oder, für den iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF und den iShares World Equity High Income UCITS ETF, aus dem Kapital, ausgezahlt werden. Dividenden werden normalerweise zur monatlichen, vierteljährlichen oder halbjährlichen Ausschüttung festgesetzt. Auf die Dividendenzahlungen in einem Kalenderjahr wird keine Glättung der Dividenden angewendet. Nachfolgend ist die Häufigkeit der Dividendenausschüttung für die einzelnen ausschüttenden Anteilklassen aufgeführt (nähere Informationen über die Dividendenausschüttungstermine finden Sie unter www.ishares.com).

Bei thesaurierenden Anteilklassen erfolgen keine Ausschüttungen, und Erträge sowie andere Gewinne werden thesauriert und wieder angelegt.

Fonds	Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Fonds/Anteilklassen	Monat der Ausschüttungen
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	Vierteljährlich	März, Juni, September und Dezember
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Covered Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Core MSCI World UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares EUR Cash UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli

Fonds	Ausschüttungshäufigkeit bei ausschüttenden Fonds/Anteilklassen	Monat der Ausschüttungen
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI Australia UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	Halbjährlich	Januar, Juli
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober
iShares World Equity High Income UCITS ETF	Vierteljährlich	Januar, April, Juli, Oktober

Sämtliche Änderungen der Ausschüttungspolitik werden in einem aktualisierten Prospekt oder Nachtrag ausführlich dargelegt, wovon die Anteilhaber vorab informiert werden.

Dividenden, die nicht innerhalb eines Zeitraums von zwölf Jahren ab dem Datum ihrer Festsetzung geltend gemacht wurden, verfallen zu Gunsten des jeweiligen Fonds und werden nicht mehr von der Gesellschaft geschuldet.

Dividenden für ausschüttende Anteilklassen werden in der Bewertungswährung der jeweiligen Anteilklasse festgesetzt. Anleger, die Dividendenzahlungen in einer anderen als der Basiswährung oder der Bewertungswährung erhalten möchten, sollten dies mit dem relevanten internationalen Zentralverwahrer vereinbaren (sofern diese Möglichkeit beim relevanten internationalen Zentralverwahrer überhaupt besteht). Der Fremdwährungsumtausch in Bezug auf Dividendenzahlungen liegt nicht in der Verantwortung der Gesellschaft und erfolgt auf Kosten und Risiko der Anleger.

ECHE DIVERSIFIZIERUNG DER ANTEILINHABERSTRUKTUR

Anteile der einzelnen Fonds werden auf breiter Basis verfügbar sein. Die Fonds richten sich an diejenigen Anlegerkategorien, die entweder über Ausgabeverfahren im Primärmarkt, wie in diesem Prospekt dargelegt, direkt anlegen oder über Anlagen über anerkannte Börsen, an denen die Anteile der Fonds notiert sind, oder OTC-Geschäfte indirekt anlegen. Anteile der Fonds werden auf ausreichend breiter Basis vermarktet und zur Verfügung gestellt, sodass sie die beabsichtigten Anlegerkategorien erreichen, und zwar auf eine Art und Weise, die für diese Anleger attraktiv ist.

GESCHÄFTSLEITUNG DER GESELLSCHAFT

Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat kontrolliert die Geschäfte der Gesellschaft und ist für die Gesamtanlagepolitik verantwortlich, die von ihm festgelegt und dem Manager vorgegeben wird. Der Verwaltungsrat hat bestimmte Pflichten und Aufgaben in der täglichen Verwaltung der Gesellschaft an den Manager delegiert. Der Manager hat wiederum bestimmte Aufgaben an den Anlageverwalter und den Verwalter delegiert.

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht geschäftsführende Verwaltungsratsmitglieder der Gesellschaft, und ihre Anschrift ist der eingetragene Sitz der Gesellschaft. Der Verwaltungsrat der Gesellschaft setzt sich wie folgt zusammen:

William McKechnie (Ire) – Verwaltungsratsvorsitzender, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Nominierungsausschusses: Herr McKechnie war Richter in Irland und bis April 2021 Mitglied des Irish High Court und Senior Member des Irish Supreme Court. Er war außerdem Vorsitzender des Valuation Tribunal of Ireland, der General Bar of Ireland und des Judicial Studies Institute Journal und mehrere Jahre lang Mitglied des Court Services Board. Darüber hinaus war er Präsident/Vorsitzender der Association of European Competition Law Judges.

Derzeit ist Herr McKechnie Gastprofessor am College of Europe (Brügge). Er hat an verschiedenen Universitäten, Gerichten und Institutionen, wie dem European University Institute of Florence, der Florence School of Regulation (Energy, Climate, Communications and Media), der Europäischen Kommission und den Universitäten der NUI Vorträge über eine Vielzahl von Themen gehalten. Er ist Mitglied des Beratungsausschusses für künstliche Intelligenz und öffentliche Verwaltung des European Law Institute und des Projektteams für Blockchain-Technologie und Smart Contracts.

Herr McKechnie hat einen Abschluss als Bachelor of Civil Law, ist Barrister of Law und Senior Counsel und hat einen Abschluss als Master in europäischem Recht und ist von der CEDR akkreditierter Mediator.

Ros O'Shea (Irin) Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und des Nominierungsausschusses: Frau O'Shea ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen Verwaltungsratspositionen, darunter bei der Bank of Montreal (Europe) plc, nachdem sie zuvor im Verwaltungsrat des Pieta House, der Food Safety Authority of Ireland und des Royal Victoria Eye & Ear Hospital tätig war. Frau O'Shea ist zudem Partnerin des Beratungsunternehmens Board Excellence Ltd., das eine Reihe von Dienstleistungen anbietet, die Verwaltungsräte in die Lage versetzen sollen, in Bezug auf Effektivität und Leistung im Bereich Governance Höchstleistungen zu erbringen. Sie hält Vorlesungen zu Corporate Governance und damit zusammenhängenden Themen an der UCD Smurfit Graduate School of Business. Davor war Ros O'Shea sehr erfolgreich in der Geschäftsführung tätig und arbeitete für zwei der größten irischen Unternehmen (beide FTSE100-Unternehmen): die CRH plc, wo sie Head of Group Compliance & Ethics war, und die Smurfit Kappa Group plc.

Ros O'Shea hat einen Abschluss als Bachelor (First Class Honours) und als Master in Betriebswirtschaft der UCD, ein Professional Diploma in Corporate Governance der UCD Smurfit Graduate School of Business und ist Mitglied des Institute of Tax sowie Mitglied des Institute of Chartered Accountants (Ausbildung bei PwC). Sie ist außerdem Absolventin des Programms Value Creation through Effective Boards der Harvard Business School und Certified Bank Director. Des Weiteren ist Frau O'Shea Autorin des Buches „Leading with Integrity – a Practical Guide to Business Ethics“ und veröffentlicht regelmäßig Beiträge in den Nachrichten und Printmedien zu damit verwandten Themen.

Deirdre Somers (Irin) – Unabhängiges nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Mitglied des Prüfungsausschusses und Mitglied des Nominierungsausschusses: Frau Somers ist ein unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied mit verschiedenen Verwaltungsratspositionen. Sie war von 2007 bis zu deren Verkauf an die Euronext NV Anfang 2018 CEO und Executive Director der Irish Stock Exchange (ISE). Ende 2018 trat sie von ihrer Position als CEO von Euronext Dublin und Group Head of Debt, Funds & ETFs zurück. Derzeit ist sie unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von Cancer Trials Ireland, Episode Inc, Aquis plc und Kenmare Resources plc., wo sie auch den Prüfungsausschuss leitet. Seit Beginn ihrer Tätigkeit bei der ISE im Jahr 1995 hatte Frau Somers verschiedene Führungspositionen inne, darunter Director of Listing (2000-2007) und Head of Policy (1995-2000), und war am Aufbau globaler Positionen in Fonds und börsennotierten festverzinslichen Anlagen beteiligt. Von 2013-2018 war sie Mitglied des National Council of IBEC, von 2008-2012 Governor des University College Cork und von 2007-2015 Mitglied der Taoiseach's Clearing House Group. Sie ist Fellow des Institute of Chartered Accountants in Ireland und machte 1987 ihren Bachelor of Commerce-Abschluss.

Padraig Kenny (Ire) – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Herr Kenny verfügt über 35 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, davon 30 Jahre auf der Ebene eines Managing Director und Chief Executive. Er begann seine Laufbahn in der Flugzeugfinanzierung und konzentrierte sich anschließend auf die Bereiche Vermögensverwaltung und Wertpapierdienstleistungen für eine Reihe führender internationaler Banken aus Irland, Nordamerika und Europa. Zu seinen Hauptaufgaben gehörten das institutionelle Portfoliomanagement, der Zugang der Bank of Ireland Asset Management zu internationalen Märkten, der Aufbau bzw. die Umwandlung der Geschäftsbereiche Global Securities Services in Irland von Bankers Trust (US) und Royal Bank of Canada, die sich beide auf die Bedienung des OGAW-Marktes für regulierte Investmentfonds konzentrierten, sowie der Aufbau und die organische und nicht-organische Expansion des Vermögensverwaltungsgeschäfts der Unicredit Group in Europa und den USA. Während seiner gesamten Laufbahn hatte Herr Kenny Positionen inne, die

einer umfassenden lokalen und internationalen aufsichtsrechtlichen Kontrolle unterlagen und einer Vielzahl von Rahmenwerken hinsichtlich der Corporate Governance von Unternehmen und Investmentfonds unterworfen waren. Herr Kenny konzentriert sich jetzt auf den Bereich Business Transformation Leadership.

Herr Kenny erwarb einen Abschluss in Rechtswissenschaften am University College Dublin, erlangte in Irland die Zulassung als Rechtsanwalt, erwarb ein Professional Diploma in Corporate Governance von der UCD Smurfit Business School und einen Abschluss als Master of Science von der UCD Smurfit Business School und ist ehemaliger Vorsitzender des Branchenverbands Irish Funds.

Manuela Sperandeo (Italienerin, wohnhaft in Großbritannien), nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied: Frau Sperandeo ist Head of Europe & Middle East iShares Product bei BlackRock und verantwortlich für die Umsetzung der Agenda zur Produktinnovation des Indexgeschäfts und die Entwicklung neuer Produktmöglichkeiten. Zuvor war Frau Sperandeo Global Head of Sustainable Indexing und für die Umsetzung der Nachhaltigkeitsstrategie des Indexgeschäfts von BlackRock, einschließlich Produktinnovation, Research und Kundenbindung, verantwortlich. Vor dieser Tätigkeit war Frau Sperandeo Head of Factor, Sustainable and Thematic ETFs und für diese Produktsegmente in der EMEA-Region verantwortlich. Frau Sperandeo kam im April 2014 von Barclays zu BlackRock, wo sie sechs Jahre lang in verschiedenen Positionen in der Investmentbank und den Geschäftsbereichen Vermögens- und Anlageverwaltung tätig war. Zuletzt war Frau Sperandeo Verwaltungsratsmitglied bei Barclays Capital Fund Solutions, einem Vermögensverwalter, der auf Absolute-Return- und alternative Indexierungsstrategien spezialisiert ist. Vor Barclays arbeitete sie als Investmentanalystin bei Alpstar, einem auf Kredite spezialisierten Hedgefonds, und im Vertrieb für strukturierte Derivate bei der Credit Suisse. Frau Sperandeo war Gründungsmitglied des „European Chapter of Women in ETFs“. Frau Sperandeo erwarb einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften mit Auszeichnung an der Bocconi-Universität in Mailand und einen MBA an der Harvard Business School.

Der Manager

Die Gesellschaft hat BlackRock Asset Management Ireland Limited gemäß dem Managementvertrag zu ihrem Manager bestellt. Nach den Bestimmungen des Managementvertrags ist der Manager für das Management und die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft und den Vertrieb der Anteile verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung und Kontrolle durch den Verwaltungsrat unterliegt.

Die Vergütungspolitik des Managers enthält Richtlinien und Praktiken, die mit einem soliden und wirksamen Risikomanagement vereinbar und diesem förderlich sind. Sie enthält eine Beschreibung, wie die Vergütungen und sonstigen Zuwendungen berechnet werden, und benennt die für die Zuteilung von Vergütungen und sonstigen Zuwendungen zuständigen Personen einschließlich der Zusammensetzung des Vergütungsausschusses, falls es einen solchen Ausschuss gibt. Sie ermutigt nicht zur Übernahme von Risiken, die mit den Risikoprofilen, Vertragsbedingungen oder der Satzung der Gesellschaft nicht vereinbar sind, und hindert den Manager nicht daran, pflichtgemäß im besten Interesse der Anleger und der Gesellschaft zu handeln. Die Vergütungspolitik umfasst feste und variable Bestandteile der Gehälter und freiwillige Altersversorgungsleistungen. Die Vergütungspolitik gilt für die Kategorien von Mitarbeitern einschließlich Geschäftsleitung, Risikoträgern, Mitarbeitern mit Kontrollfunktionen und sonstigen Mitarbeitern, die sich aufgrund ihrer Gesamtvergütung in derselben Einkommensstufe befinden wie die Geschäftsleitung und Risikoträger, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Risikoprofil der Gesellschaft haben. Die Vergütungspolitik ist unter www.blackrock.com auf den Seiten der jeweiligen Fonds verfügbar (wählen Sie zunächst im Abschnitt „Product“ den jeweiligen Fonds und dann „All Documents“). Ein Druckexemplar ist auf Anfrage kostenlos beim eingetragenen Sitz des Managers erhältlich.

Der Verwaltungsrat des Managers setzt sich wie folgt zusammen:

Rosemary Quinlan - Verwaltungsratsvorsitzende, unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, (Irin): Frau Quinlan ist Chartered Director, Certified Bank Director und Certified Investment Fund Director. Sie ist seit 2019 Vorsitzende des Verwaltungsrats, seit 2013 unabhängiges Verwaltungsratsmitglied und seit 2006 geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Frau Quinlan verfügt über mehr als 34 Jahre Erfahrung in der Arbeit mit globalen Finanzdienstleistungsunternehmen. Als Vorsitzende bzw. unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied arbeitet Frau Quinlan mit den Tochtergesellschaften globaler Unternehmen zusammen. Sie ist derzeit Vorsitzende des Verwaltungsrats der BlackRock Asset Management Ltd. Ireland (CBI). Frau Quinlan ist außerdem aktuell Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der AXA Ireland DAC (CBI) und Mitglied des Verwaltungsrats der AXA Ireland Ltd (unreguliert). Ferner ist sie Verwaltungsratsmitglied von Dodge & Cox Funds Worldwide plc (CBI). Zuvor war Frau Quinlan Vorsitzende des Risikoausschusses des Verwaltungsrats der Ulster Bank Ireland DAC (SSM/CBI) und Vorsitzende des Verwaltungsrats und des Prüfungsausschusses der JP Morgan Money Markets Ltd. (FCA) und der JP Morgan Ireland PLC (CBI). Darüber hinaus war sie zuvor Mitglied des Verwaltungsrats und Vorsitzende eines Ausschusses bei der JP Morgan Ireland PLC, RSA Insurance Ireland DAC, Prudential International Assurance PLC, Ulster Bank Ltd und HSBC Securities Services Ireland DAC. In jeder ihrer Verwaltungsratspositionen war Frau Quinlan entweder Vorsitzende oder Mitglied des Risikoausschusses, des Prüfungsausschusses, des Vergütungsausschusses und des Nominierungsausschusses des Verwaltungsrats. In ihrer Karriere als Führungskraft war Frau Quinlan bei der HSBC Bank plc (2006 siedelte sie nach Irland über), ABN AMRO BV (Niederlande und Chicago), Citi (New York und London) und NatWest (London) tätig.

Frau Quinlan hat ein Programm für nachhaltige Unternehmensführung an der University of Cambridge und eine Masterclass in „Bank Governance and ESG Integration“ absolviert. Frau Quinlan besitzt einen Abschluss als Bachelor of Commerce des University College Cork.

Justin Mealy – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Ire): Herr Mealy ist Head of Investment Oversight EMEA bei BlackRock, der Gruppe, die in der EU und dem Vereinigten Königreich im Auftrag der Verwaltungsräte der Verwaltungsgesellschaften nach AIFMD, OGAW-Richtlinie und MiFID für die Beaufsichtigung, Überwachung und Due Diligence der Anlageverwaltung (Produkt, Performance und Plattform) verantwortlich ist. Er fungiert als Investment Director des Managers und ist dessen Designated Person for Investment Management. Justin Mealy ist stimmberechtigtes Mitglied des Product Development Committee der BlackRock Investment Management UK Limited und Mitglied des Accounts Review Committee des Managers.

Zuvor war er als Investment Director bzw. Dirigeant Effectif für BlackRock France SAS tätig, der in Paris ansässigen AIFMD-Verwaltungsgesellschaft der Gruppe, deren Schwerpunkt auf Private Equity, Private Credit, Immobilien und anderen alternativen Anlagen liegt. Vor seiner Tätigkeit bei BlackRock war Herr Mealy acht Jahre lang Managing Director bei Geneva Trading, wo er das Geschäft in Europa und Asien verantwortete und als Global Head of Risk für die Implementierung, Kontrolle und das Leistungsmanagement der globalen Market-Making-Aktivitäten des Unternehmens in den Bereichen Handel und Derivate verantwortlich war. Vor dieser Position war er bei der Landesbank Hessen Thüringen (Helaba) für die Bereitstellung von CP und den Handel mit festverzinslichen Wertpapieren zuständig. Danach nahm er Funktionen im Eigenhandel und im Bereich Markttechnologie wahr, u. a. mehrere Jahre in Singapur als COO Asia Pacific bei International Financial Systems und später in Tokio im Geschäftsbereich Fixed Income, Rates and Currencies von UBS Securities Japan.

Herr Mealy erwarb 1997 seinen Abschluss in Business & Law am University College Dublin und ist zertifizierter FRM.

Adele Spillane – Nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Frau Spillane verfügt über mehr als 25 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Vor dem Wechsel in eine nicht geschäftsführende Laufbahn war Frau Spillane seit 2015 ohne Unterbrechung als Executive Director geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft für OGAW und AIF von BlackRock. Im Rahmen ihrer geschäftsführenden Laufbahn bei BlackRock war sie zuletzt Managing Director und Leiterin des irischen institutionellen Geschäfts von BlackRock (seit 2011). Zuvor betreute sie als Senior Client Director im Strategic-Accounts-Team die größten institutionellen Kunden von BlackRock im Vereinigten Königreich und erweiterte und vertiefte die Kundenbeziehungen mit ihrem fundierten Investment-Know-how und Verständnis für den Investitionsbedarf der Kunden. Frau Spillane ist seit 1995 im Bereich Verkauf und Vertrieb bei BlackRock tätig, einschließlich ihrer mehrjährigen Tätigkeit für Barclays Global Investors in San Francisco bis 2002 und dann in London bis 2011. Frau Spillane machte 1993 einen Honours-Abschluss in Wirtschaft am University College Dublin und wurde im Jahr 2000 als CFA zugelassen. Derzeit nimmt sie am Chartered Directors Program des Institute of Directors in Irland teil.

Patrick Boylan – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Ire): Patrick Boylan ist bei BlackRock als Global Head of Investment Risk for Infrastructure Debt, Renewable Power and Infrastructure Solutions tätig. Herr Boylan ist seit 2011 beim Unternehmen beschäftigt. Zuletzt war er als Chief Risk Officer für den Manager tätig und davor Mitglied der Financial Markets Advisory Group (FMA) von BlackRock, wo er für die EMEA-Bewertung und -Risikobeurteilung verantwortlich war. Vor seinem Wechsel zu BlackRock hatte Herr Boylan Führungspositionen im Bereich Risikomanagement bei LBBW Asset Management und GE Capital inne. Herr Boylan hat einen Abschluss als Bachelor in Finance und Abschluss als Master in Investment & Treasury an der DCU erworben und ist als FRM zugelassen.

Catherine Woods – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzende des Risikoausschusses (Irin): Frau Woods verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche sowie über umfangreiche Erfahrung im Bereich Governance. Ihre Karriere als Führungskraft begann bei JP Morgan in der Londoner City, wo sie sich auf europäische Finanzinstitute spezialisierte. Sie war Vice President und Leiterin des JP Morgan European Banks Equity Research Team. Zu ihren Aufgaben dort zählten die Rekapitalisierung von Lloyds' of London und die Reprivatisierung skandinavischer Banken. Sie hat verschiedene Aufsichtsmandate inne, unter anderem bei der Lloyds Banking Group, Verwaltungsratsmitglied von Beazley plc. Zuvor wurde sie von der irischen Regierung in das Electronic Communications Appeals Panel und das Adjudication Panel berufen, um die Einführung des nationalen Breitbandsystems zu überwachen. Frau Woods war vormals Chairman von Beazley Insurance DAC, Deputy Chairman der AIB Group plc, Chairman von EBS DAC und Verwaltungsratsmitglied der AIB Mortgage Bank und von An Post. Sie besitzt einen First Class Honours Economics Degree vom Trinity College Dublin und einen Abschluss mit Auszeichnung als Chartered Director.

Enda McMahon – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und CEO (Ire): Herr McMahon ist Managing Director bei BlackRock. Er ist EMEA Head of Governance and Oversight von BlackRock. Darüber hinaus leitet er die Niederlassung in Irland, wo er ansässig ist, und fungiert als CEO und Verwaltungsratsmitglied von BlackRock Asset Management Ireland Limited. Herr McMahon ist gemeinsam mit Fund Board Governance und anderen Stakeholdern für die Einführung und Ausweitung von Best Practices im Bereich Governance in der gesamten Region verantwortlich, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf den Verwaltungs- und Fondsgesellschaften von BlackRock liegt. Die EMEA Investment Oversight Group ist Herrn McMahon ebenfalls unterstellt. Zuvor war er für die Leitung der EMEA-Compliance-Abteilung verantwortlich, die aus fast einhundert Compliance-Fachleuten in der gesamten Region besteht. Außerdem zeichnete er für die Gestaltung und Umsetzung sämtlicher Aspekte der Compliance-Strategie und des Compliance-Programms verantwortlich und trug damit dazu bei, dass BlackRock starke aufsichtsrechtliche Bilanz und sein guter Ruf fortbestehen und die besten Interessen der Kunden geschützt sind.

Herr McMahon kam im Dezember 2013 von State Street Global Advisors (SSgA) zu BlackRock, wo er als EMEA Head of Compliance tätig war. Davor war er Global Chief Compliance Officer für Bank of Ireland Asset Management sowie Regulatory Inspection Leader bei der Central Bank of Ireland. Herr McMahon ist seit 1998 im Bereich der Einhaltung aufsichtsrechtlicher Vorschriften tätig und verfügt insgesamt über mehr als 30 Jahre einschlägige

Erfahrung, nachdem er zuvor als Wirtschaftsprüfer beim Office of the Comptroller sowie als Auditor General und als Buchhalter bei Eagle Star beschäftigt gewesen war.

Herr McMahon ist Mitglied des Chartered Institute of Management Accountants sowie des U.K. Chartered Institute for Securities and Investment. Darüber hinaus ist Herr McMahon als CGMA zertifiziert. Im Rahmen seines Studiums legte er unter anderem die Prüfungen zum Master of Science in Investment and Treasury and Law absolviert.

Michael Hodson – Unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied und Vorsitzender des Bilanzprüfungsausschusses (Ire): Herr Hodson ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Zuvor arbeitete er von 2011 bis 2020 bei der Central Bank of Ireland, wo er eine Reihe von leitenden Positionen bis hin zu seiner Ernennung als Director of Asset Management and Investment Banking innehatte. In dieser Funktion war Herr Hodson für die Zulassung und Überwachung verschiedenster Rechtsträger verantwortlich, darunter große Investmentbanken, MiFID-Wertpapierfirmen, Fondsdienstleister und Marktinfrastrukturunternehmen. Herr Hodson ist qualifizierter Wirtschaftsprüfer und hat seine Ausbildung bei Lifetime, dem Lebensversicherungszweig der Bank of Ireland, absolviert und besitzt ein Diplom in Corporate Governance von der Michael Smurfit Business School. Von Lifetime wechselte Herr Hodson in verschiedene Positionen im irischen Wertpapierhandelssektor. So war Herr Hodson unter anderem bei NCB Stockbrokers und Fexco Stockbroking beschäftigt und Gründungsaktionär der Merrion Capital Group, wo er von 1999 bis 2009 Finance Director und 2010 CEO war.

Der Manager hat die Aufgaben der Anlageverwaltung bezüglich der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited die administrativen Funktionen und Transferstellen- und Registerstellenleistungen an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert.

Maria Ging – Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied (Irin): Verwaltungsratsmitglied seit 2023. Frau Ging ist Managing Director bei BlackRock. Sie ist Head of EMEA UCITS für die Funktion Global Accounting and Product Services. Frau Ging ist für die Produktaufsicht über die OGAW und AIF von BlackRock verantwortlich, die in der EMEA-Region ansässig sind. Sie leitet Teams in der gesamten EMEA-Region, die sich auf das Veränderungsmanagement, Risikomanagement und Ausnahmemanagement im Bereich Rechnungslegung für über 1.200 Fonds konzentrieren, die hauptsächlich in Irland, dem Vereinigten Königreich und Luxemburg ansässig sind. Im Jahr 2019 wurde Frau Ging von ihren Branchenkollegen in das Council of Irish Funds (das Vertretungsorgan der International Investment Fund Community in Irland) berufen. Zudem wurde sie für den Zeitraum von September 2021 bis 2022 zur Vorsitzenden des Council gewählt. Davor leitete Frau Ging das Alternatives Fund Accounting Oversight Team für BlackRock in Dublin, wo sie die Fondsbuchhaltung, das operationelle Risiko und Produktänderungen für die Fonds von BlackRock im Bereich Renewable Power, Infrastructure Debt, Infrastructure Solutions und Private Equity verwaltete. Außerdem war Frau Ging während ihrer Tätigkeit bei BlackRock unter anderem für die Überwachung von offenen Investmentfonds zur Unterstützung in Irland ansässiger gepoolter Fonds sowie für die Aufsicht über die Finanzberichterstattung verantwortlich. Bevor sie 2012 zu BlackRock kam, war Frau Ging sieben Jahre lang bei KPMG Dublin tätig, zuletzt als Associate Director, wo sie Prüfungs- und Versicherungsdienstleistungen für Vermögensverwaltungs-, Bank-, Finanzierungs-, Leasing- und Private-Equity-Kunden erbrachte. Frau Ging ist Fellow Chartered Accountant und hat einen Master-Abschluss in Accounting und einen Bachelor-Abschluss in Business and Legal Studies, beide des University College Dublin.

Der Manager ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 19. Januar 1995 in Irland gegründet wurde, und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der BlackRock, Inc. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 1 Mio. £ und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 125.000 £. Die Hauptgeschäftstätigkeit des Managers besteht in der Erbringung von Fondsmanagement- und Verwaltungsdienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen wie diese Gesellschaft. Der Manager ist auch der Manager verschiedener anderer Fonds, unter anderem iShares plc, iShares II plc, iShares IV plc, iShares V plc, iShares VI plc, iShares VII plc, Institutional Cash Series plc, BlackRock Institutional Pooled Funds plc, BlackRock Index Selection Fund, BlackRock Fixed Income Dublin Funds plc und BlackRock UCITS Funds [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.].

Gemäß den Bestimmungen des Managementvertrags zwischen der Gesellschaft und dem Manager haftet der Manager, außer in Fällen von Vertragsbruch, Betrug, Unredlichkeit, Vorsatz oder Fahrlässigkeit seitens des Managers bei der Wahrnehmung seiner Pflichten, gegenüber der Gesellschaft oder Anlegern der Gesellschaft nicht für Handlungen oder Schäden des Managers im Zusammenhang mit der Erbringung der im Vertrag festgelegten Dienstleistungen oder der Befolgung einer Anforderung oder eines Rates der Gesellschaft. Der Managementvertrag sieht außerdem bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Managers vor, sofern es sich nicht um Fälle von Vertragsverletzung, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung oder Fahrlässigkeit durch den Manager oder seine Unterauftragnehmer, Angestellten oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Managementvertrag handelt. Der Managementvertrag kann von jeder der Parteien schriftlich gegenüber der anderen Partei mit einer Frist von 180 Tagen gekündigt werden, wobei der Vertrag unter bestimmten Umständen von der Gesellschaft oder dem Manager gegenüber der jeweils anderen Partei schriftlich fristlos gekündigt werden kann.

Der Gesellschaftssekretär des Managers ist Apex.

Der Anlageverwalter

Der Manager hat gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag die Aufgabe der Anlage und Wiederanlage des Vermögens der Gesellschaft an BlackRock Advisors (UK) Limited übertragen. Der Anlageverwalter ist zugleich der Promotor und Sponsor der Gesellschaft.

Der Anlageverwalter ist gegenüber dem Manager und der Gesellschaft für die Anlageverwaltung der Vermögenswerte der Fonds entsprechend den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt (der von Zeit zu Zeit geändert bzw. ergänzt werden kann) beschrieben sind, verantwortlich, stets vorbehaltlich der Aufsicht und Weisungen der Verwaltungsratsmitglieder.

Der Anlageverwalter kann die Verantwortung für die alltägliche Führung seiner Handelsaktivitäten in Bezug auf jeden Fonds ganz oder teilweise auf ein verbundenes Unternehmen übertragen. Der Anlageverwalter ist (vorbehaltlich der vorherigen Einwilligung des Managers und der Zentralbank) ebenfalls berechtigt, die Befugnis zu Anlageentscheidungen auf andere Anlageverwalter (wobei es sich auch um verbundene Unternehmen handeln kann) zu übertragen, sofern die betreffenden Anlagen im Einklang mit den Anlagezielen und der Anlagepolitik, die in diesem Prospekt beschrieben sind, erfolgen. Der Anlageverwalter trägt die Gebühren und Aufwendungen aller dieser Anlageverwalter. Informationen in Bezug auf sonstige Anlageverwalter, an die die Anlageentscheidungsfindung eventuell delegiert wurde, werden den Inhabern von Anteilen auf Anfrage zur Verfügung gestellt, und die Jahresberichte und geprüften Jahresabschlüsse sowie die Halbjahresberichte und ungeprüften Halbjahresabschlüsse der Gesellschaft enthalten Angaben zu allen derartigen Anlageverwaltern. Der Anlageverwalter kann Anlageverwaltungsdienste oder sonstige Dienstleistungen für andere Kunden als die Fonds erbringen.

Der Anlageverwalter ist eine Tochtergesellschaft von BlackRock, Inc. Der Anlageverwalter ist als Anlageverwalter von der Financial Conduct Authority zur Ausübung regulierter Tätigkeiten im Vereinigten Königreich autorisiert und unterliegt den Regeln der Financial Conduct Authority. Der Anlageverwalter wurde am 18. März 1964 nach dem Recht von England und Wales gegründet. Zum 31. Dezember 2016 verwaltete die BlackRock-Gruppe ein Vermögen in Höhe von 5,1 Billionen USD und war in 27 Ländern vertreten.

Gemäß den Bestimmungen des Anlageverwaltungsvertrags ist der Anlageverwalter, ausgenommen in Fällen von Betrug, Arglist, Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Anlageverwalters, nicht für Verluste aufgrund der Verfolgung einer im Prospekt dargelegten Anlagepolitik oder des Kaufs, Verkaufs oder Haltens von Wertpapieren auf Empfehlung des Anlageverwalters haftbar. Der Anlageverwaltungsvertrag sieht ebenfalls bestimmte Haftungsfreistellungen zu Gunsten des Anlageverwalters, seiner Mitarbeiter und seiner Vertreter vor, sofern es sich nicht um Fälle von Vorsatz, Betrug, Unredlichkeit oder Fahrlässigkeit durch den Anlageverwalter oder seine Angestellten oder Beauftragten bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Anlageverwaltungsvertrag handelt. Der Anlageverwaltungsvertrag kann von jeder der Parteien der anderen gegenüber schriftlich mit einer Frist von mindestens 180 Tagen oder aus folgenden Gründen fristlos gekündigt werden:

- wenn die andere Partei in Liquidation geht (außer im Falle einer freiwilligen Liquidation zum Zweck der Umstrukturierung oder Verschmelzung zu Konditionen, denen die erstgenannte Partei zuvor schriftlich zugestimmt hat) oder nicht in der Lage ist, ihre Schulden zu zahlen, oder eine Konkurshandlung begehrt, oder wenn ein Zwangsverwalter für das Vermögen der anderen Partei bestellt wird oder ein Fall mit vergleichbaren Auswirkungen eintritt;
- wenn für die andere Partei ein Insolvenzprüfer, ein Zwangsverwalter oder eine ähnliche Person bestellt wird;
- wenn die andere Partei einen erheblichen Vertragsbruch begeht und diesem Vertragsbruch (sofern ihm abgeholfen werden kann) nicht innerhalb von 30 Tagen ab einer entsprechenden Aufforderung Abhilfe schafft, oder
- wenn der Anlageverwalter nicht mehr befugt ist, gemäß anwendbaren Gesetzen oder Bestimmungen als solcher zu fungieren.

Der Vermittler für Wertpapierleihgeschäfte (Lending Agent)

Der Anlageverwalter wurde von der Gesellschaft gemäß den Bestimmungen eines Wertpapierleihe-Verwaltungsvertrags zur Wertpapierleihstelle der Fonds ernannt. Weitere Einzelheiten finden Sie im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“.

Der Verwalter

Der Manager hat seine Aufgaben als Verwalter, Register- und Transferstelle gemäß dem Verwaltungsvertrag an die State Street Fund Services (Ireland) Limited delegiert. Der Verwalter ist für die Verwaltung der Geschäfte der Gesellschaft einschließlich der Berechnung des Nettoinventarwerts, der Bearbeitung der Kontoeröffnungsanträge und der Handelsanträge vom Primärmarkt und der Erstellung des Abschlusses der Gesellschaft verantwortlich, wobei er der grundsätzlichen Überwachung durch den Verwaltungsrat und den Manager unterliegt.

Der Verwalter ist eine in Irland am 23. März 1992 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Der Manager hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £. und ein ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital von 350.000 £.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Der Verwaltungsvertrag sieht vor, dass die Bestellung des Verwalters so lange wirksam bleibt, bis der Vertrag vom Manager durch schriftliche Mitteilung an den Verwalter mit einer Frist von mindestens sechs Monaten oder vom Verwalter durch Mitteilung an den Manager mit einer Frist von mindestens zwölf Monaten gekündigt wird (wobei die Kündigung erst sieben Jahre nach dem zwischen den Parteien vereinbarten Anfangsdatum wirksam wird); der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung einer Partei an die andere gekündigt werden. Der Verwaltungsvertrag gibt vor, dass der Verwalter dem Manager, der Gesellschaft

und den Anteilhabern gegenüber für Verluste haftet, die auf Fahrlässigkeit, Betrug, Unredlichkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, grobe Fahrlässigkeit, Vertragsverletzung und/oder Verstöße gegen anwendbare Gesetze durch den Verwalter oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer oder auf einen Verstoß gegen die Geheimhaltungsverpflichtungen des Verwalters zurückzuführen sind. Der Verwaltungsvertrag enthält auch bestimmte Schadloshaltungen zu Gunsten des Verwalters außer in Fällen von Betrug, Unredlichkeit, Vertragsverletzung, Verstößen gegen anwendbare Gesetze, Fahrlässigkeit, grober Fahrlässigkeit oder vorsätzlicher Nichterfüllung durch den Verwalter oder seine Verwaltungsratsmitglieder, leitenden Angestellten, Mitarbeiter, Beauftragten, Vertreter oder Unterauftragnehmer bei der Erfüllung seiner Pflichten aus dem Verwaltungsvertrag.

Die Zahlstelle

Der Manager hat eine Zahlstelle für Anteile jedes Fonds ernannt. In ihrer Eigenschaft ist die Zahlstelle unter anderem dafür verantwortlich, dass Zahlungen der Gesellschaft, die von der Zahlstelle entgegengenommen werden, ordnungsgemäß gezahlt werden, dass unabhängige Aufzeichnungen zu Wertpapieren und der Höhe von Dividendenzahlungen geführt werden und dass Informationen an den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer weitergegeben werden. Zahlungen im Hinblick auf die Anteile werden über den jeweiligen internationalen Zentralverwahrer in Übereinstimmung mit den üblichen Gepflogenheiten des jeweiligen internationalen Zentralverwahrers vorgenommen. Der Manager kann die Ernennung der Zahlstelle abändern oder widerrufen oder zusätzliche oder andere Registerstellen oder Zahlstellen ernennen oder jegliche Änderung hinsichtlich der Geschäftsstelle genehmigen, über die eine Register- oder Zahlstelle agiert. Derzeit ist die Citibank N.A., Zweigstelle London, vom Manager als Zahlstelle bestellt.

Die Verwahrstelle

Die Gesellschaft hat gemäß dem Verwahrstellenvertrag State Street Custodial Services (Ireland) Limited zur Verwahrstelle ihrer Vermögenswerte ernannt. Die Verwahrstelle übernimmt die Verwahrung des Vermögens der Gesellschaft gemäß den Vorschriften.

Die Verwahrstelle ist eine in Irland am 22. Mai 1991 gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und ist ebenso wie der Verwalter letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation. Sie hat ein genehmigtes Kapital von 5 Mio. £, und ihr ausgegebenes und voll eingezahltes Kapital beträgt 200.000 £. Zum 30. Juni 2012 verwahrte die Verwahrstelle Fonds im Wert von über 384 Mrd. USD. Die Verwahrstelle ist eine Tochtergesellschaft der State Street Bank and Trust Company („SSBT“) und die Verbindlichkeiten der Verwahrstelle werden von SSBT garantiert. Die Verwahrstelle, SSBT und der Verwalter stehen letztendlich im Eigentum der State Street Corporation. Die Haupttätigkeit der Verwahrstelle ist die Erbringung von Verwahrungs- und Treuhanddienstleistungen für Organismen für gemeinsame Anlagen und andere Portfolios.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

Die Aufgaben der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle fungiert als Verwahrstelle der Fonds für die Zwecke der Vorschriften und muss dabei die Bestimmungen der Vorschriften einhalten. In dieser Eigenschaft umfassen die Aufgaben der Verwahrstelle unter anderem Folgendes:

- (i) sicherzustellen, dass die Cashflows der einzelnen Fonds ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle bei der Zeichnung von Anteilen der Fonds von oder im Namen von Anlegern geleisteten Zahlungen eingegangen sind;
- (ii) die Vermögenswerte der Fonds zu verwahren, einschließlich (a) der Verwahrung aller Finanzinstrumente, die im Depot auf einem Konto für Finanzinstrumente verbucht werden können, und aller Finanzinstrumente, die der Verwahrsteller physisch übergeben werden können, und (b) in Bezug auf sonstige Vermögenswerte der Prüfung, ob die Gesellschaft der Eigentümer dieser Vermögenswerte ist, und der Führung entsprechender Aufzeichnungen (die „Verwahrfunktion“);
- (iii) sicherzustellen, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgen;
- (iv) sicherzustellen, dass die Berechnung des Wertes der Anteile der einzelnen Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung erfolgt;
- (v) den Anweisungen des Managers und der Gesellschaft Folge zu leisten, sofern diese Anweisungen nicht gegen die Vorschriften oder die Satzung verstoßen;
- (vi) sicherzustellen, dass bei Transaktionen mit Vermögenswerten der einzelnen Fonds der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen an den betreffenden Fonds überwiesen wird; und
- (vii) sicherzustellen, dass die Erträge der Fonds gemäß den Vorschriften und der Satzung verwendet werden.

Neben Barmitteln (die im Einklang mit den Bestimmungen der Vorschriften gehalten und verwahrt werden) werden alle sonstigen Vermögenswerte der Fonds von den Vermögenswerten der Verwahrstelle und ihrer Unterverwahrer und von Vermögenswerten, die von der Verwahrstelle oder von Unterverwahrern oder beiden für andere Kunden als Treuhänder, Verwahrer oder auf sonstige Weise gehalten werden, getrennt verwahrt. Die Verwahrstelle muss ihre Aufzeichnungen in Bezug auf die jedem Fonds zurechenbaren Vermögenswerte so führen, dass sichergestellt wird, dass ohne Weiteres ersichtlich ist, dass die Vermögenswerte ausschließlich für den Fonds gehalten werden und diesem gehören und dass diese nicht der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen, den Unterverwahrern oder Beauftragten oder deren verbundenen Unternehmen gehören.

Die Verwahrstelle hat ihre Muttergesellschaft, SSBT, zu ihrem globalen Unterverwahrer („globale Verwahrstelle“) für die Erfüllung ihrer Verwahrfunktion bestellt. Die globale Verwahrstelle hat ihrerseits Unterverwahrverträge zur Übertragung der Erfüllung ihrer Verwahrfunktion in bestimmten vereinbarten Märkten auf die Unterverwahrer gemäß Anhang VI abgeschlossen. Die Haftung der Verwahrstelle bleibt von der Tatsache unberührt, dass sie einen Dritten mit der Verwahrfunktion beauftragt hat.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die Unterverwahrer:

- (i) über angemessene Organisationsstrukturen und Fachkenntnisse verfügen;
- (ii) unter Umständen, in denen ihnen die Verwahrung von Finanzinstrumenten übertragen wird, einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung sowie einer regelmäßigen externen Prüfung unterliegen, durch die sichergestellt wird, dass sich die Finanzinstrumente in ihrem Besitz befinden;
- (iii) die Vermögenswerte der Kunden der Verwahrstelle von ihren eigenen Vermögenswerten und von den Vermögenswerten der Verwahrstelle in einer Weise trennen, dass diese Vermögenswerte jederzeit eindeutig als Eigentum von Kunden der Verwahrstelle identifiziert werden können;
- (iv) gewährleisten, dass im Fall ihrer Insolvenz die von ihnen unterverwahrten Vermögenswerte der Gesellschaft nicht an ihre Gläubiger ausgeschüttet oder zu deren Gunsten verwendet werden können; und
- (v) mit einem schriftlichen Vertrag bestellt werden und die allgemeinen Verpflichtungen und Verbote in Bezug auf die Verwahrfunktion, die Wiederverwendung von Vermögenswerten und Interessenkonflikte einhalten.

Wenn nach den Rechtsvorschriften eines Drittstaates vorgeschrieben ist, dass bestimmte Finanzinstrumente von einer ortsansässigen Einrichtung verwahrt werden müssen, und wenn es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die einer wirksamen aufsichtlichen Regulierung, einschließlich Mindesteigenkapitalanforderungen, und einer Aufsicht in der jeweiligen Rechtsordnung unterliegen, kann die Gesellschaft die Verwahrstelle anweisen, ihre Aufgaben nur insoweit und solange zu übertragen, als es von dem Recht des Drittstaates gefordert wird und es keine ortsansässigen Einrichtungen gibt, die die vorgenannten Regulierungs-, Eigenkapital- und Aufsichts-anforderungen erfüllen. Falls solche ortsansässigen Einrichtungen mit der Verwahrung beauftragt werden, werden die Anteilinhaber im Vorfeld über die Risiken, mit denen diese Beauftragung verbunden ist, informiert.

Einzelheiten zu potenziellen Interessenkonflikten, die in Bezug auf die Verwahrstelle entstehen könnten, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Interessenkonflikte“ dieses Prospekts.

Die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass die von der Verwahrstelle verwahrten Vermögenswerte der Fonds von der Verwahrstelle oder von einem Dritten, dem die Verwahrfunktion übertragen wurde, nicht für deren eigene Rechnung wiederverwendet werden. Als Wiederverwendung gilt jede Transaktion verwahrter Vermögenswerte der Fonds, einschließlich Übertragung, Verpfändung, Verkauf und Leihe. Die verwahrten Vermögenswerte eines Fonds dürfen nur wiederverwendet werden, sofern:

- (a) die Wiederverwendung der Vermögenswerte für Rechnung des Fonds erfolgt;
- (b) die Verwahrstelle den Weisungen des im Namen des Fonds handelnden Managers Folge leistet;
- (c) die Wiederverwendung dem Fonds zugutekommt und im Interesse der Anleger des Fonds liegt; und
- (d) die Transaktion durch liquide Sicherheiten hoher Qualität gedeckt ist, die der Fonds gemäß einer Vereinbarung über eine Vollrechtsübertragung erhalten hat und deren Verkehrswert jederzeit mindestens so hoch ist wie der Verkehrswert der wiederverwendeten Vermögenswerte zuzüglich eines Zuschlags.

Die Verwahrstelle haftet den Fonds gegenüber für den Verlust von Finanzinstrumenten der Fonds, die im Rahmen der Verwahrfunktion der Verwahrstelle verwahrt werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrfunktion in Bezug auf diese Finanzinstrumente auf Dritte übertragen hat oder nicht), es sei denn, sie kann nachweisen, dass der Verlust von verwahrten Finanzinstrumenten die Folge eines äußeren Ereignisses ist, das nach vernünftigem Ermessen außerhalb ihrer Kontrolle liegt und dessen Folgen trotz aller angemessenen Anstrengungen nicht hätten verhindert werden können. Dieser Haftungsmaßstab gilt nur für Vermögenswerte, die in einem Wertpapierdepot auf den Namen der Verwahrstelle oder eines Unterverwahrers eingetragen oder gehalten werden können, sowie für Vermögenswerte, die der Verwahrstelle physisch übergeben werden können. Zudem haftet die Verwahrstelle gegenüber den Fonds für alle sonstigen Verluste, die dadurch entstehen, dass die Verwahrstelle ihre Verpflichtungen gemäß den Vorschriften fahrlässig oder vorsätzlich nicht ordnungsgemäß erfüllt.

Der Verwahrstellenvertrag regelt, dass die Gesellschaft der Verwahrstelle gegenüber für sämtliche Verluste haftet, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle auferlegt werden oder entstehen oder gegen sie geltend gemacht werden, und dass die Gesellschaft die Verwahrstelle von sämtlichen Verlusten freistellt, die aus Forderungen Dritter entstehen, die der Verwahrstelle eventuell in Verbindung mit oder aufgrund der ordnungsgemäßen Erfüllung der Verpflichtungen der Verwahrstelle entstehen oder die entsprechend gegen sie geltend gemacht werden.

Die Gesellschaft hat laut Verwahrstellenvertrag der Verwahrstelle eine Verkaufsvollmacht gemäß maßgeblichem irischem Recht für den Fall erteilt, dass die Gesellschaft ihren Zahlungs- bzw. Rückzahlungsverpflichtungen gegenüber der Verwahrstelle und ihren verbundenen Unternehmen für Kreditfazilitäten, einschließlich vertraglicher Abwicklung, die der Gesellschaft durch die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen bereitgestellt werden, nicht nachkommt. Vor Ausübung eines solchen Sicherungsrechts muss die Verwahrstelle der Gesellschaft und dem Manager eine Frist von mindestens drei Werktagen setzen. Die Verwahrstelle ist jedoch nicht verpflichtet, die o. g. Frist zu setzen bzw. die Ausübung ihrer Verkaufsvollmacht aufzuschieben, wenn sie nach eigenem (vernünftigem) Ermessen der Meinung ist, dass dies ihre Chancen auf eine vollständige Beitreibung der Zahlung wesentlich beeinträchtigen würde. Unter diesen Umständen muss die Verwahrstelle lediglich eine Frist setzen, die nach vernünftigem Ermessen praktikabel ist. Der Verwahrstellenvertrag bestimmt außerdem, dass die

Verwahrstelle vertraglich dazu berechtigt ist, der Verwahrstelle geschuldete offene Gebühren aufzurechnen. Dieses Recht kann von der Verwahrstelle nur gegen das Vermögen des jeweiligen Fonds ausgeübt werden, in Bezug auf den die Zahlungsverpflichtung nicht erfüllt wurde.

Der Verwahrstellenvertrag sieht vor, dass die Bestellung der Verwahrstelle seitens der Gesellschaft gegenüber der Verwahrstelle mit einer Frist von sechs Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Verwahrstelle) und seitens der Verwahrstelle gegenüber der Gesellschaft mit einer Frist von zwölf Monaten (oder einer kürzeren Frist im Einvernehmen mit der Gesellschaft) gekündigt werden kann; der Vertrag kann jedoch unter gewissen Umständen unverzüglich durch schriftliche Mitteilung der Gesellschaft oder der Verwahrstelle an die anderen Parteien gekündigt werden.

Aktuelle Informationen in Bezug auf die Verwahrstelle einschließlich der Pflichten der Verwahrstelle, der Übertragungsvereinbarungen und aller Interessenkonflikte, die sich ergeben können, werden den Anlegern auf Anfrage an den Manager zur Verfügung gestellt.

Währungsabsicherung

Die State Street Europe Limited wurde vom Anlageverwalter mit der Erbringung von Währungsabsicherungsleistungen für alle währungsabgesicherten Anteilklassen gemäß dem Währungsabsicherungsvertrag beauftragt. Die State Street Europe Limited ist für die Vornahme von Devisentransaktionen für die währungsabgesicherten Anteilklassen entsprechend den vom Anlageverwalter festgelegten Richtlinien verantwortlich. Die State Street Europe Limited wird eine Absicherungsmethodik anwenden, die der Methodik der jeweiligen Fonds und Anteilklassen entspricht (siehe „Referenzindizes“ und „Anlagetechniken“ oben).

Die State Street Europe Limited ist eine am 1. August 1997 in England gegründete Gesellschaft mit beschränkter Haftung und letztlich eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der State Street Corporation.

Die State Street Corporation ist ein weltweit führender Spezialist im Bereich Anlagedienstleistungen und Anlageverwaltung für anspruchsvolle internationale Anleger. Die State Street Corporation hat ihren Sitz in Boston, Massachusetts, USA, und wird an der New Yorker Börse unter dem Kürzel „STT“ gehandelt.

INTERESSENKONFLIKTE

Allgemeines

Der Manager und andere Unternehmen der BlackRock-Gruppe tätigen Geschäfte für andere Kunden. Unternehmen der BlackRock-Gruppe, deren Mitarbeiter und deren andere Kunden sind Konflikten mit den Interessen des Managers und seiner Kunden ausgesetzt. BlackRock verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten. Es ist nicht immer möglich, das Risiko einer Beeinträchtigung der Interessen eines Kunden vollständig und in solcher Weise zu mindern, dass bei jedem Geschäft im Auftrag von Kunden kein Risiko einer Beeinträchtigung von deren Interessen mehr besteht.

Die Arten von Konfliktszenarien, aus denen Risiken erwachsen, bezüglich derer BlackRock der Ansicht ist, dass es diese nicht mit hinreichender Sicherheit mindern kann, sind nachstehend angegeben und können von Zeit zu Zeit aktualisiert werden.

Verwahrstelle

Die Verwahrstelle gehört einer internationalen Unternehmensgruppe an, die im Rahmen der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit für eine große Anzahl Kunden gleichzeitig sowie auf eigene Rechnung handelt, was zu tatsächlichen oder potenziellen Konflikten führen kann. Es entstehen Interessenkonflikte, wenn die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags oder im Rahmen separater vertraglicher oder sonstiger Vereinbarungen tätig werden. Bei diesen Tätigkeiten kann es sich unter anderem um folgende handeln:

- (i) die Erbringung von Nominee-, Verwaltungs-, Register- und Transferstellen-, Analyse-, Wertpapierleihstellen-, Anlageverwaltungs-, Finanzberatungs- und/oder sonstigen Beratungsleistungen für die Gesellschaft;
- (ii) die Durchführung von Bank-, Vertriebs- und Handelstransaktionen einschließlich Devisen-, Derivate-, Kreditvergabe-, Makler-, Market-Making- oder sonstigen Finanztransaktionen mit einem Fonds als Eigenhändler und in ihrem eigenen Interesse oder für andere Kunden.

In Verbindung mit den vorstehenden Tätigkeiten:

- (i) werden die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen mit diesen Tätigkeiten eine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen und dürfen Gewinne oder Vergütungen in jeder Form erhalten und behalten und sind nicht verpflichtet, der Gesellschaft die Art oder die Höhe dieser Gewinne oder Vergütungen offenzulegen, einschließlich der in Verbindung mit diesen Tätigkeiten erhaltenen Honorare, Gebühren, Provisionen, Umsatzbeteiligungen, Spreads, Margen, Abschläge, Zinsen, Rabatte, Nachlässe oder sonstigen Vergünstigungen;
- (ii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Wertpapiere oder sonstige Finanzprodukte oder Instrumente als Eigenhändler im eigenen Interesse, im Interesse ihrer verbundenen Unternehmen oder für ihre anderen Kunden kaufen, verkaufen, ausgeben, handeln oder halten;
- (iii) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen Transaktionen in derselben oder in der entgegengesetzten Richtung wie die vorgenommenen Transaktionen tätigen, wobei sie sich auch auf ihnen vorliegende Informationen stützen können, die der Gesellschaft nicht zugänglich sind;
- (iv) können die Verwahrstelle oder ihre verbundenen Unternehmen für andere Kunden einschließlich Konkurrenten der Gesellschaft die gleichen oder ähnliche Leistungen erbringen;
- (v) können der Verwahrstelle oder ihren verbundenen Unternehmen von der Gesellschaft Gläubigerrechte gewährt werden, die diese ausüben kann.

Die Gesellschaft kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle zur Durchführung von Devisen-, Kassa- oder Swaptransaktionen auf Rechnung der Gesellschaft heranziehen. In diesen Fällen handelt das verbundene Unternehmen als Eigenhändler und nicht als Broker, Vertreter oder Treuhänder der Gesellschaft. Das verbundene Unternehmen verfolgt bei diesen Transaktionen eine Gewinnerzielungsabsicht und darf die erzielten Gewinne behalten und braucht sie der Gesellschaft nicht offenzulegen. Das verbundene Unternehmen muss derartige Transaktionen zu den mit der Gesellschaft vereinbarten Konditionen abschließen.

Wenn der Gesellschaft gehörende Barmittel bei einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle hinterlegt werden, bei dem es sich um eine Bank handelt, entsteht ein möglicher Interessenkonflikt in Bezug auf die Zinsen, die das verbundene Unternehmen diesem Konto ggf. gutschreibt oder berechnet, und auf die Gebühren oder sonstigen Vorteile, die sich aus dem Halten dieser Barmittel als Bank anstatt als Treuhänder ergeben.

Der Manager kann auch ein Kunde oder Kontrahent der Verwahrstelle oder ihrer verbundenen Unternehmen sein.

Aktuelle Informationen über die Verwahrstelle, ihre Pflichten, mögliche Konflikte, die von der Verwahrstelle übertragenen Verwahrfunktionen, die Liste der Beauftragen und Unterbeauftragten sowie sämtliche eventuell aufgrund einer derartigen Übertragung entstehenden Interessenkonflikte werden den Anlegern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Interessenkonflikte innerhalb der BlackRock-Gruppe

Mitarbeitergeschäfte

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Zugang zu Informationen hinsichtlich Kundenanlagen haben, können aber auch über persönliche Konten eigene Handelsgeschäfte tätigen. Es besteht das Risiko, dass ein Mitarbeiter, wenn er einen Handelsauftrag von ausreichender Größe platzieren würde, den Wert eines Kundengeschäfts beeinflussen könnte. Die BlackRock-Gruppe hat Grundsätze für Mitarbeitergeschäfte eingeführt, die sicherstellen sollen, dass Eigengeschäfte von Mitarbeitern im Voraus genehmigt werden müssen.

Mitarbeiterbeziehungen

Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe können Beziehungen mit den Mitarbeitern von Kunden von BlackRock oder mit anderen Personen unterhalten, deren Interessen in Konflikt mit jenen eines Kunden stehen. Eine solche Beziehung eines Mitarbeiters könnte die Entscheidungsfindung des Mitarbeiters zu Lasten der Interessen eines Kunden beeinflussen. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten, wonach Mitarbeiter alle potenziellen Konflikte melden müssen.

Mit von BlackRock gehaltenen Anteilen verbundene Stimmrechte

Ein verbundenes Unternehmen des Managers und des Anlageverwalters („BlackRock Corporate“) kann Anteile an den Fonds halten und auf einer außerordentlichen Hauptversammlung des Fonds für einen einzelnen Anteil abstimmen. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil nur zugunsten von Beschlüssen ab, die nach dem Ermessen des Verwaltungsrats im besten Interesse des gesamten Fonds sind. BlackRock Corporate stimmt für seinen Anteil unter den folgenden Umständen nicht ab: Wenn (a) das Ergebnis der Abstimmung unmittelbar von finanziellem Vorteil für die BlackRock-Gruppe wäre, (b) ein potenzieller Interessenkonflikt nicht gemindert werden kann und/oder (c) BlackRock Corporate im Besitz wesentlicher nicht öffentlicher Informationen über den Fonds ist.

Bei einer Abstimmung über einen Beschluss hat jeder Anteil an einem Fonds eine Stimme. Wenn ein anderer Anleger für seine Anteile gültig abstimmt (indem er seine Anweisungen zur Abstimmung über seinen Vermittler übermittelt), kann die für den einzelnen Anteil von BlackRock Corporate abgegebene Stimme überstimmt werden. Wenn BlackRock Corporate zum Beispiel mit einem einzelnen Anteil zugunsten eines Beschlusses abstimmt, ein anderer Anleger aber mit mindestens einem Anteil gegen den Beschluss stimmt, wird der Beschluss nicht allein durch die Stimme von BlackRock Corporate gefasst.

Interessenkonflikte des Managers

Provider Aladdin

Die BlackRock-Gruppe nutzt Aladdin-Software als einheitliche Technologieplattform für ihr gesamtes Anlageverwaltungsgeschäft. Anbieter von Verwahrungs- und Fondsverwaltungsdienstleistungen können Provider Aladdin, eine Art der Aladdin-Software, zum Zugriff auf Daten nutzen, die vom Anlageverwalter und vom Manager verwendet werden. Jeder Dienstleister vergütet die BlackRock-Gruppe für die Nutzung von Provider Aladdin. Ein potenzieller Konflikt entsteht, wenn das Einverständnis eines Dienstleisters mit der Nutzung von Provider Aladdin einen Anreiz für den Manager schafft, einen solchen Dienstleister zu ernennen oder dessen Ernennung zu erneuern. Um dieses Risiko zu mindern, werden solche Verträge zu normalen Geschäftsbedingungen, die einem Drittvergleich standhalten, geschlossen.

Vertriebsbeziehungen

Die Hauptvertriebsstelle (BlackRock Investment Management (UK) Limited) kann Dritte für den Vertrieb und damit verbundene Dienstleistungen bezahlen. Solche Zahlungen könnten einen Anreiz für Dritte darstellen, die Gesellschaft Anlegern gegenüber zu bewerben, obwohl dies nicht im besten Interesse des jeweiligen Kunden ist. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erfüllen alle rechtlichen und aufsichtsrechtlichen Auflagen in den Rechtsordnungen, in denen solche Zahlungen geleistet werden.

Interessenkonflikte des Anlageverwalters

Provisionen und Analysen

Soweit durch die geltenden Vorschriften gestattet (ausgenommen - um jeglichen Zweifel auszuschließen - alle Fonds, die in den Geltungsbereich der MiFID II fallen), können einige Unternehmen der BlackRock-Gruppe, die als Anlageverwalter für die Fonds tätig sind, Provisionen aus dem Handel von Aktien über bestimmte Makler in bestimmten Rechtsordnungen dafür verwenden, externe Analysen zu bezahlen. Solche Vereinbarungen können einen Fonds gegenüber einem anderen begünstigen, da die Analysen für ein breiteres Spektrum von Kunden genutzt werden können, als nur jene, deren Handelsgeschäfte diese finanziert haben. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Grundsätze für die Verwendung von Provisionen, um die Einhaltung der geltenden Vorschriften und Marktgepflogenheiten in den einzelnen Regionen sicherzustellen.

Zeitliche Abfolge konkurrierender Aufträge

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für den Handel des gleichen Wertpapiers in dieselbe Richtung, die genau oder in etwa zur selben Zeit erteilt wurden, ist der Anlageverwalter bestrebt, in fairer Weise und kontinuierlich das bestmögliche Gesamtergebnis für jeden Auftrag zu erzielen, unter Berücksichtigung der Merkmale der Aufträge, der aufsichtsrechtlichen Beschränkungen oder der vorherrschenden Marktbedingungen. Üblicherweise wird dies durch die Zusammenlegung konkurrierender Aufträge erreicht. Es kann zu Interessenkonflikten kommen, wenn ein Händler konkurrierende Aufträge, die Eignungsvoraussetzungen erfüllen, nicht zusammenlegt, oder Aufträge zusammenlegt, die Eignungsvoraussetzungen nicht erfüllen. In diesem Fall kann es den Anschein haben, dass ein Auftrag gegenüber einem anderen bevorzugt ausgeführt wurde. Bei spezifischen Handelsanweisungen des Fonds besteht möglicherweise ein Risiko, dass für einen anderen Kunden bessere Ausführungsbedingungen erzielt werden, beispielsweise, falls der Auftrag nicht in eine Zusammenlegung aufgenommen wurde. Die BlackRock-Gruppe

verfügt über Grundsätze für die Auftragsabwicklung und Grundsätze für die Zuweisung von Anlagen, die die Abfolge und Zusammenlegung von Aufträgen regeln.

Gleichzeitige Long- und Short-Positionen

Der Anlageverwalter kann gegenläufige Positionen (d. h. long und short) in demselben Wertpapier zur gleichen Zeit für unterschiedliche Kunden aufbauen, halten oder auflösen. Dies kann die Interessen der Kunden des Anlageverwalters auf der einen oder anderen Seite beeinträchtigen. Darüber hinaus können Anlageverwaltungsteams in der gesamten BlackRock-Gruppe Long-only-Mandate und Long-short-Mandate haben; sie können eine Short-Position in einem Wertpapier in einigen Portfolios eingehen, die long in anderen Portfolios gehalten werden. Anlageentscheidungen zum Eingehen von Short-Positionen in einem Konto können zudem Auswirkungen auf den Kurs, die Liquidität oder die Bewertung von Long-Positionen in einem anderen Kundenkonto haben oder umgekehrt. Die BlackRock-Gruppe verfügt über Long-Short (Side by Side)-Grundsätze, um Konten fair zu behandeln.

Cross Trades - Preiskonflikt

Bei der Bearbeitung mehrerer Aufträge für dasselbe Wertpapier kann der Anlageverwalter gegenläufige Aufträge zu einem Geschäftsabschluss zusammenführen (sog. Crossing), um die bestmögliche Ausführung zu erreichen. Bei einer solchen Zusammenführung ist es möglich, dass die Ausführung nicht im besten Interesse jedes einzelnen Kunden erfolgt, beispielsweise wenn für ein Handelsgeschäft kein fairer und angemessener Preis gilt. Die BlackRock-Gruppe verringert dieses Risiko dadurch, dass sie Crossing-Grundsätze eingeführt hat.

Wesentliche, nicht öffentliche Informationen

Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe erhalten wesentliche, nicht öffentliche Informationen in Bezug auf börsennotierte Wertpapiere, in die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Kundenauftrag investieren. Um widerrechtlichen Handel zu verhindern, errichtet die BlackRock-Gruppe Informationsbarrieren und beschränkt den Handel durch ein oder mehrere Anlageteams für das betreffende Wertpapier. Solche Beschränkungen können sich negativ auf die Anlageperformance von Kundenkonten auswirken. BlackRock hat Grundsätze für Informationsbarrieren für wesentliche, nicht öffentliche Informationen eingeführt.

Anlagebeschränkungen oder -begrenzungen von BlackRock und nahestehenden Unternehmen

Die Gesellschaft kann in ihren Anlagetätigkeiten aufgrund von Beteiligungsgrenzen und Meldepflichten in bestimmten Rechtsordnungen beschränkt sein, die sich insgesamt auf die Konten von Kunden der BlackRock-Gruppe beziehen. Solche Beschränkungen können durch entgangene Anlagemöglichkeiten negative Auswirkungen auf Kunden haben. Die BlackRock-Gruppe begegnet diesem Konflikt durch die Einhaltung von Grundsätzen für die Anlage- und Handelszuweisung, die darauf ausgelegt sind, beschränkte Anlagemöglichkeiten im Laufe der Zeit fair und gerecht betroffenen Konten zuzuteilen.

Anlagen in Produkten nahestehender Unternehmen

Bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdienstleistungen kann der Anlageverwalter in Produkte investieren, für die Unternehmen der BlackRock-Gruppe im Auftrag von anderen Kunden Dienstleistungen erbringen. Zudem kann er andere Produkte (einschließlich anderer Organismen für gemeinsame Anlagen) finanzieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Im Hinblick auf die Multi-Asset-Fonds kann der Anlageverwalter das gesamte Portfolio jedes Multi-Asset-Fonds in Anlageprodukte investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Im Hinblick auf andere Fonds, die einen Teil ihres Portfolios in Anteile anderer Organismen für gemeinsame Anlagen investieren dürfen, kann der Anlageverwalter ausschließlich in Anlageprodukte investieren, die vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen gesponsert oder verwaltet werden. Solche Aktivitäten könnten den Umsatz der BlackRock-Gruppe steigern. Bei der Handhabung dieses Konflikts ist BlackRock bestrebt, Anlageleitlinien zu befolgen, und verfügt über Grundsätze für den Umgang mit Interessenkonflikten sowie Verhaltens- und Ethikgrundsätze.

Anlagezuweisung und Rangfolge von Aufträgen

Bei der Ausführung eines Wertpapiergeschäfts im Auftrag eines Kunden kann der betreffende Auftrag zusammengelegt werden und der zusammengelegte Auftrag im Rahmen mehrerer Geschäfte erfüllt werden. Geschäfte, die zusammen mit anderen Kundenaufträgen ausgeführt werden, führen zu der Notwendigkeit, eine Zuweisung dieser Geschäfte vorzunehmen. Die Fähigkeit des Anlageverwalters, Geschäfte einem bestimmten Kundenkonto zuzuweisen, kann durch die Größe und den Preis dieser Geschäfte im Verhältnis zur Größe der von den Kunden in Auftrag gegebenen Geschäfte begrenzt werden. Ein Zuweisungsverfahren kann dazu führen, dass ein Kunde nicht in vollem Umfang den Vorteil eines Geschäftsabschlusses zum bestmöglichen Preis erhält. Der Anlageverwalter begegnet diesem Konflikt, indem er Grundsätze für die Anlage- und Handelszuweisung einhält, die darauf ausgelegt ist, die faire Behandlung aller Kundenkonten im Laufe der Zeit sicherzustellen.

Informationen über Fonds

Unternehmen der BlackRock-Gruppe können einen Informationsvorteil haben, wenn sie im Auftrag von Kundenportfolios in eigene Fonds von BlackRock investieren. Ein solcher Informationsvorteil kann dazu führen, dass eine Gesellschaft der BlackRock-Gruppe früher im Auftrag ihres Kunden investiert, als der Anlageverwalter für die Gesellschaft investiert. Das Risiko der Beeinträchtigung wird durch die Anteilspreisgestaltung und Verwässerungsschutzmaßnahmen der BlackRock-Gruppe verringert.

Parallele Verwaltung: Performancegebühr

Der Anlageverwalter verwaltet mehrere Kundenkonten mit unterschiedlichen Gebührenstrukturen. Es besteht ein Risiko, dass solche Unterschiede zu einem uneinheitlichen Performanceniveau bei verschiedenen Kundenkonten mit ähnlichen Mandaten führen, indem Mitarbeitern ein Anreiz geboten wird, Konten mit Performancegebühren gegenüber solchen mit Pauschalvergütung oder ohne Gebühren bevorzugt zu behandeln. Die Unternehmen der BlackRock-Gruppe begegnen diesem Risiko durch die Verpflichtung zur Einhaltung von Verhaltens- und Ethikgrundsätzen.

GESETZLICHE UND ALLGEMEINE ANGABEN

1. Genehmigtes Kapital

Bei Gründung betrug das genehmigte Kapital der Gesellschaft 2,00 €, aufgeteilt in 2 Zeichneranteile im Nennwert von je 1 € und 500.000.000.000 nennwertlose Anteile. Die 2 Zeichneranteile sind derzeit ausgegeben und befinden sich im Besitz des Managers oder von Nominees des Managers. Beide Zeichneranteile wurden zum Nennwert gegen Barzahlung ausgegeben. Die Zeichneranteile sind nicht Bestandteil des Grundkapitals irgendeines Fonds der Gesellschaft.

Diese Zeichneranteile können von der Gesellschaft jederzeit zurückgekauft werden. Der Rückkaufpreis beträgt 1 € je Zeichneranteil.

- (a) Zum Datum dieses Prospekts ist nach bestem Wissen des Verwaltungsrats kein Kapital der Gesellschaft veroptioniert und es wurde keine Vereinbarung getroffen, Kapital der Gesellschaft bedingt oder unbedingt unter eine Option zu stellen.
- (b) Weder die Zeichneranteile noch die Anteile sind mit Vorkaufsrechten ausgestattet.

2. Änderung des Grundkapitals

Die Gesellschaft kann nach dem Ermessen des Verwaltungsrats und nach Mitteilung an die betreffenden Anteilinhaber:

- (a) ihr Kapital teilweise oder gänzlich konsolidieren und auf eine Anzahl von Anteilen verteilen, die geringer ist als die Anzahl ihrer bestehenden Anteile; oder
 - (b) ihre Anteile teilweise oder gänzlich unterteilen, so dass eine größere Anzahl von Anteilen entsteht.
- Die Gesellschaft kann nach Ermessen des Verwaltungsrats Anteile annullieren, die im Anschluss an die vorstehend unter (a) oder (b) beschriebenen Verfahren von niemandem übernommen waren und deren Übernahme auch nicht zugesagt wurde, und ihr Kapital um den Betrag der so annullierten Anteile herabsetzen.

3. Rechte aus Anteilen

- (a) Zeichneranteile

Die Inhaber der Zeichneranteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je Zeichneranteil berechtigt;
- (ii) in Bezug auf ihren Besitz an Zeichneranteilen nicht zum Bezug irgendwelcher Dividenden berechtigt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

- (b) Anteile

Die Inhaber der Anteile sind:

- (i) bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) zu einer Stimme je ganzem Anteil berechtigt;
- (ii) zu denjenigen Dividenden berechtigt, die der Verwaltungsrat gegebenenfalls von Zeit zu Zeit beschließt; und
- (iii) im Fall einer Abwicklung oder Auflösung der Gesellschaft zu denjenigen Ansprüchen berechtigt, die unter „Verteilung des Vermögens bei Liquidation“ nachstehend genannt sind.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

4. Stimmrechte

Die Stimmrechte sind unter den Rechten aus Zeichneranteilen und Anteilen unter vorstehendem Punkt 2 geregelt. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um natürliche Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten teilnehmen und abstimmen. Anteilinhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister eingetragen ist), bei denen es sich um juristische Personen handelt, dürfen an Hauptversammlungen über Bevollmächtigte oder Stimmrechtsvertreter teilnehmen und abstimmen. Anleger, die Anteile über einen Makler/Händler oder sonstigen Vermittler halten und beispielsweise aus Clearing-Gründen nicht im Register eingetragen sind, sind nicht berechtigt, bei Hauptversammlungen abzustimmen. Dies hängt von den mit dem jeweiligen Broker/Händler oder sonstigen Vermittler getroffenen Vereinbarungen ab.

Vorbehaltlich aller Sonderbestimmungen zu Abstimmungen, nach denen Anteile ausgegeben oder jeweils gehalten werden dürfen, hat jeder Inhaber von Anteilen, der auf einer Hauptversammlung persönlich anwesend oder durch Stimmrechtsvertreter vertreten ist, bei einer Abstimmung nach Kapitalanteilen (*poll*) eine Stimme für jeden gehaltenen Anteil.

Zur Annahme ordentlicher Beschlüsse der Gesellschaft auf einer Hauptversammlung ist eine einfache Mehrheit der Stimmen erforderlich, die von den persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf der Versammlung anwesenden Inhabern von Anteilen abgegeben werden, auf der der Beschluss vorgeschlagen wird.

Zur Annahme eines Sonderbeschlusses einschließlich eines Beschlusses (i) zur Aufhebung oder Änderung eines Artikels der Satzung oder zur Einfügung eines neuen Artikels und (ii) zur Abwicklung der Gesellschaft ist eine Mehrheit von mindestens 75 % der persönlich oder durch Stimmrechtsvertreter auf einer Hauptversammlung anwesenden und (sofern stimmberechtigt) abstimmenden Inhabern von Anteilen erforderlich.

Informationen zur Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

5. Versammlungen und Stimmabgaben von Anteilhabern

Anteilhaber (d. h. Anleger, deren Name im Anteilregister der Gesellschaft eingetragen ist), sind bei den Hauptversammlungen der Gesellschaft teilnahme- und stimmberechtigt. Die Jahreshauptversammlung der Gesellschaft wird normalerweise innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende jedes Geschäftsjahres der Gesellschaft in Irland abgehalten. Einladungen zu jeder Jahreshauptversammlung werden den registrierten Anteilhabern zusammen mit dem Jahresbericht und geprüften Jahresabschluss mindestens einundzwanzig Tage vor dem für die Versammlung festgesetzten Tag zugesandt.

Informationen zur Übermittlung von Mitteilungen und Ausübung der Stimmrechte durch die Anleger der Fonds finden Sie im Abschnitt „Allgemeine Informationen zum Handel mit Anteilen der Gesellschaft“.

6. Abschlüsse und Berichterstattung

Der Rechnungszeitraum der Gesellschaft endet in jedem Jahr am 30. Juni.

Die Gesellschaft erstellt jedes Jahr für das am 30. Juni endende Geschäftsjahr einen Jahresbericht und geprüften Abschluss. Der Jahresbericht und der geprüfte Abschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ende des Geschäftsjahres veröffentlicht. Darüber hinaus erstellt die Gesellschaft einen Halbjahresbericht und ungeprüften Abschluss (jeweils zum 31. Dezember). Dieser wird innerhalb von zwei Monaten nach dem Ende des Berichtszeitraums veröffentlicht. Die Gesellschaft stellt Inhabern von Anteilen Exemplare der Jahres- und Halbjahresberichte auf Anfrage kostenlos zur Verfügung.

Exemplare dieses Prospekts, etwaiger Nachträge und der Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind beim Verwalter unter der im „Anschriftenverzeichnis“ genannten Anschrift erhältlich.

7. Verteilung von Vermögenswerten bei Liquidation

- (a) Falls die Gesellschaft abgewickelt wird, verwendet der Liquidator die Vermögenswerte jedes Fonds, vorbehaltlich der Bestimmungen des Gesetzes, auf der Basis, dass sämtliche Verbindlichkeiten, die ein Fonds eingegangen ist oder die einem Fonds zuzurechnen sind, ausschließlich aus den Vermögenswerten dieses Fonds beglichen werden.
- (b) Die zur Verteilung unter den Gesellschaftern verfügbaren Vermögenswerte werden sodann in folgender Rangfolge verwendet:
 - (i) erstens, für die Zahlung eines Betrags an die Inhaber der Anteile jeder Klasse, in der für diese Klasse eines jeden Fonds festgelegten oder einer anderen vom Liquidator gewählten Währung, welcher dem Nettoinventarwert der Anteile, die diese Inhaber jeweils zum Datum des Liquidationsbeginns innehaben (zum vom Liquidator festgestellten Wechselkurs), so weit wie möglich entspricht, vorausgesetzt, es stehen genügend Vermögenswerte im betreffenden Fonds zur Verfügung, um eine solche Zahlung zu ermöglichen. In dem Fall, dass in Bezug auf eine Klasse von Anteilen unzureichende Vermögenswerte im fraglichen Fonds zur Verfügung stehen, um eine solche Zahlung zu ermöglichen, ist Rückgriff zu nehmen auf die (etwaigen) Vermögenswerte der Gesellschaft, die nicht in einem der Fonds enthalten sind, und nicht (soweit in dem Gesetz nicht anders vorgeschrieben) auf die Vermögenswerte, die in irgendeinem der Fonds enthalten sind;
 - (ii) zweitens für die Zahlung von Beträgen an die Inhaber von Zeichneranteilen bis zum darauf eingezahlten Nennwert, aus den Vermögenswerten der Gesellschaft, die kein Bestandteil eines der anderen Fonds sind und die nach einem Rückgriff gemäß dem vorstehenden Unterabsatz (b)(i) verbleiben. In dem Fall, dass ungenügend Vermögenswerte, wie vorstehend erwähnt, vorhanden sind, um die Tötung einer solchen Zahlung zu ermöglichen, ist kein Rückgriff auf andere Vermögenswerte, die Bestandteil eines der anderen Fonds sind, möglich;

- (iii) drittens, für die Zahlung eines etwaigen im betreffenden Fonds verbliebenen Restvermögens an die Inhaber jeder Klasse von Anteilen im Verhältnis zu der jeweils gehaltenen Anzahl von Anteilen; und
 - (iv) viertens, für die Zahlung aller verbleibenden Salden, die nicht einem der Fonds zuzurechnen sind, an die Inhaber der Anteile, wobei diese Zahlung proportional zum Wert des jeweiligen Fonds und innerhalb jedes Fonds zum Wert jeder Klasse und proportional zur Anzahl der in der jeweiligen Klasse gehaltenen Anteile erfolgt.
- (c) Die Gesellschaft verkauft die Vermögenswerte auf Antrag eines Anteilinhabers und die Kosten eines solchen Verkaufs werden dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt, der Anteile verkauft.
 - (d) Ein Fonds kann gemäß dem Gesetz liquidiert werden, und in einem solchen Fall finden die Bestimmungen von Absatz (b)(i) und Artikel 126 der Satzung inklusive der maßgeblichen Änderungen entsprechend für den betreffenden Fonds Anwendung.

8. Umstände, die zu einer Abwicklung führen

Die Gesellschaft muss abgewickelt werden, wenn einer der folgenden Umstände gegeben ist:

- (a) sie verabschiedet einen Sonderbeschluss über ihre Abwicklung;
- (b) sie nimmt ihre Geschäftstätigkeit nicht innerhalb eines Jahres nach ihrer Gründung auf oder setzt diese für ein Jahr aus;
- (c) die Anzahl der Gesellschafter fällt unter die satzungsmäßige Mindestzahl (derzeit 2);
- (d) die Gesellschaft kann ihre Schulden nicht begleichen und ein Liquidator ist bestellt worden;
- (e) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass die Geschäfte der Gesellschaft und die Befugnisse des Verwaltungsrats in einer für die Gesellschafter unzumutbaren Weise ausgeübt wurden;
- (f) das zuständige Gericht in Irland ist der Ansicht, dass eine Abwicklung der Gesellschaft recht und billig ist.

9. Beteiligungen der Verwaltungsratsmitglieder und Dritter

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt keines der Verwaltungsratsmitglieder noch irgendeine andere verbundene Person eine wesentliche Beteiligung an den Anteilen der Gesellschaft oder Optionen in Bezug auf diese Anteile.
- (b) Für die Zwecke dieses Absatzes bedeutet „verbundene Person“ in Bezug auf ein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) seinen Ehegatten, sein Kind oder Stiefkind;
 - (ii) eine Person, die in ihrer Eigenschaft als Treuhänder eines Treuhandvermögens handelt, dessen Hauptbegünstigte das Verwaltungsratsmitglied, sein Ehegatte oder eines seiner Kinder oder Stiefkinder oder jedwede juristische Person, die es beherrscht, sind;
 - (iii) ein Partner des Verwaltungsratsmitglieds; oder
 - (iv) eine Kapitalgesellschaft, die von jenem Verwaltungsratsmitglied beherrscht wird.

Die Verwaltungsratsmitglieder haben Anspruch auf diejenigen jährlichen Honorare, die vereinbart werden. Die Mitarbeiter der BlackRock-Gruppe, die als Verwaltungsratsmitglieder fungieren, haben keinen Anspruch auf Verwaltungsratsbezüge. Die Satzung legt fest, dass jedes Verwaltungs-ratsmitglied zur Vergütung seiner Dienstleistungen Anspruch auf ein solches Honorar hat, wie es der Verwaltungsrat jeweils festgelegt hat, wobei diese Vergütung ohne Genehmigung des Verwaltungsrats nicht den im Prospekt festgelegten Betrag übersteigen darf. Diese Gebühren werden aus der Total Expense Ratio gezahlt.

- (c) Abgesehen von den im Abschnitt „Geschäftsleitung der Gesellschaft“ aufgeführten Verträgen besitzt kein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse an einem Vertrag oder einer Vereinbarung, die zum Datum dieses Prospekts besteht und die ihrer Art oder ihrer Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Frau Sperandeo ist Mitarbeiterin der BlackRock-Gruppe (der der Manager und der Anlageverwalter angehören).
- (e) Die Gesellschaft hat keinem Verwaltungsratsmitglied einen Kredit oder eine Garantie gewährt.

- (f) Mitglieder der BlackRock-Gruppe (d. h. BlackRock, Inc. und ihre Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen) sind berechtigt, Anteile auf eigene Rechnung und im Namen von Kunden durch Dispositionsvollmacht zu halten. Der Verwaltungsrat hat sich davon überzeugt, dass dieser Besitz aufgrund der Art des Geschäfts der Gesellschaft nicht zu einer Einschränkung ihres unabhängigen Betriebs führen wird. Alle Beziehungen zwischen der Gesellschaft und den Mitgliedern der BlackRock-Gruppe werden auf einer normalen geschäftlichen Grundlage, die einem Drittvergleich standhält, geführt.
- (g) Kein Verwaltungsratsmitglied:
 - (i) hat irgendwelche unverbüßten Vorstrafen;
 - (ii) hat sich in Insolvenz befunden oder einen freiwilligen Vergleich abgeschlossen;
 - (iii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Teilhaber einer Firma, die zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach dem Ende seiner Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied bzw. Teilhaber einen Insolvenzverwalter bestellt hat, zwangsweise liquidiert wurde, eine freiwillige Liquidation mit ihren Gläubigern durchgeführt hat, einen Vermögensverwalter bestellt hat oder einen freiwilligen Vergleich oder anderen Vergleich mit ihren Gläubigern eingegangen ist;
 - (iv) hat einen Vermögenswert besessen oder ist Teilhaber einer Personengesellschaft gewesen, die einen Vermögenswert besaß, für den zu dieser Zeit oder innerhalb von zwölf Monaten nach seiner Tätigkeit als Teilhaber ein Insolvenzverwalter bestellt wurde; oder
 - (v) wurde von irgendeiner rechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Stelle (einschließlich anerkannter berufsständischer Organisationen) öffentlich kritisiert oder war Gegenstand eines Gerichtsbeschlusses, der ihm seine Tätigkeit als Verwaltungsratsmitglied oder die Verwaltung und Führung der Geschäfte einer Gesellschaft untersagt.

10. Rechtsstreitigkeiten

Von den Angaben im Jahresbericht und im geprüften Abschluss der Gesellschaft abgesehen war und ist die Gesellschaft an keinen gerichtlichen oder schiedsgerichtlichen Verfahren als Beklagte beteiligt, und dem Verwaltungsrat sind keine Verfahren oder Forderungen bekannt, die gegen die Gesellschaft seit ihrer Gründung anhängig sind oder ihr angedroht wurden, d. h. Verfahren, Schiedsverfahren oder Forderungen, die eine erhebliche Auswirkung auf die Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft haben könnten. Soweit angebracht, hat sich die Gesellschaft an bestimmten Sammelklagen gegen die zugrunde liegenden Unternehmen beteiligt, in die sie investiert hat. Diese Sammelklagen werden von Dritten finanziert und die Gesellschaft fungiert nicht als federführende Klägerin.

11. Verschiedenes

- (a) Zum Datum dieses Prospekts besitzt die Gesellschaft kein ausstehendes oder aufgelegtes, aber noch nicht ausgegebenes Anleihekaptal (einschließlich befristeter Kredite) und keine offenen Hypotheken, Belastungen, Schuldtitel oder sonstigen Kreditaufnahmen oder Verbindlichkeiten in der Art von Kreditaufnahmen, einschließlich Kontokorrentkrediten, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkredite, Mietkauf- oder Finanzleasingverpflichtungen, Kreditzusagen, Garantien oder andere Eventualverbindlichkeiten.
- (b) Die Gesellschaft hat gegenwärtig und seit ihrer Gründung keine Angestellten.
- (c) Sofern nicht in vorstehendem Abschnitt 8 offengelegt, hat kein Verwaltungsratsmitglied ein mittelbares oder unmittelbares Interesse an der Förderung der Gesellschaft oder an Vermögenswerten, die die Gesellschaft erworben, veräußert oder geleast hat oder erwerben, veräußern oder leasen will, und zum Datum dieses Dokuments bestehen kein Vertrag und keine Vereinbarung, an dem/der ein Verwaltungsratsmitglied ein wesentliches Interesse besitzt und der/die seiner/ihrer Art oder Bedingungen nach ungewöhnlich oder in Bezug auf das Geschäft der Gesellschaft von Bedeutung ist.
- (d) Die Gesellschaft hat keine Immobilien erworben und beabsichtigt nicht, Immobilien zu erwerben oder ihren Erwerb zu vereinbaren.
- (e) Der Name „iShares“ ist eine Marke der BlackRock, Inc. oder ihrer Tochtergesellschaften. Für den Fall einer Kündigung des Managementvertrags hat sich die Gesellschaft u. a. verpflichtet, eine Hauptversammlung der Gesellschaft einzuberufen, um den Namen der Gesellschaft in einen Namen zu ändern, der nicht das Wort „iShares“ beinhaltet oder diesem ähnlich ist.

12. Einsichtnahme in Dokumente

Exemplare der folgenden Dokumente werden jederzeit während der üblichen Geschäftszeiten an jedem Tag (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und öffentlichen Feiertagen) kostenlos in der Geschäftsstelle der Gesellschaft in Dublin und in den Büros des Anlageverwalters in London zur Einsichtnahme bereitgehalten und sind kostenlos auf Anfrage vom Verwalter erhältlich:

- (a) dieser Prospekt sowie etwaige Nachträge und wesentlichen Anlegerinformationen bzw. Basisinformationsblätter;
- (b) die Gründungsurkunde und die Satzung;
- (c) die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft.

13. UK Facilities Agent

Britische Anleger können den UK Facilities Agent (den Anlageverwalter) unter der Anschrift BlackRock Advisors (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL kontaktieren, um Informationen zu den Preisen und zu Rücknahmen zu erfragen, Beschwerden einzureichen und die in Abschnitt 11 (a) und (b) genannten Unterlagen (kostenlos) einzusehen und (kostenlose) Exemplare dieser Unterlagen in englischer Sprache zu erhalten und (kostenlos) Exemplare der in Abschnitt 11 (c) genannten Unterlagen zu erhalten.

BESTEuerung

Allgemeines

Die folgenden Informationen sind nicht erschöpfend und stellen keine Rechts- oder Steuerberatung dar. Potenzielle Anleger sollten bezüglich der Auswirkungen einer Zeichnung, eines Kaufs, Besitzes, einer Umschichtung oder Veräußerung von Anteilen gemäß den Rechtsvorschriften der Jurisdiktionen, in denen sie ggf. steuerpflichtig sind, ihre eigenen fachkundigen Berater befragen.

Es folgt eine kurze Zusammenfassung bestimmter Aspekte der in Irland und im Vereinigten Königreich geltenden Steuergesetze und Gepflogenheiten, die für die in diesem Prospekt beschriebenen Geschäfte von Bedeutung sind. Sie beruht auf der zum Datum dieses Prospekts gültigen Rechtslage und Praxis und deren offizieller Auslegung, die sich jeweils ändern können.

Auf etwaige Dividenden, Zinsen und Kapitalgewinne, die Fonds in Bezug auf ihre Anlagen (mit Ausnahme von Wertpapieren irischer Emittenten) erhalten, können in den Ländern, in denen die Emittenten der Anlagen ansässig sind, Steuern einschließlich Quellensteuern erhoben werden. Voraussichtlich wird die Gesellschaft nicht in der Lage sein, im Rahmen von Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und solchen Ländern ermäßigte Quellensteuersätze in Anspruch zu nehmen. Daher können solche Quellensteuern als generell nicht erstattungsfähig angesehen werden, da die Gesellschaft selbst von Ertragsteuern befreit ist. Wenn sich diese Situation in Zukunft ändert und die Anwendung eines ermäßigten Satzes zu einer Rückzahlung an die Gesellschaft führt, wird der Nettoinventarwert der Gesellschaft nicht geändert, sondern die Rückzahlung auf die zum Zeitpunkt der Rückzahlung bestehenden Inhaber von Anteilen anteilig verteilt.

Dieser Abschnitt deckt nur die steuerlichen Auswirkungen für Anleger ab, die eine wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen haben. Dieser Abschnitt befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für im Vereinigten Königreich ansässige private Anleger, die ihren Steuersitz nicht im Vereinigten Königreich haben, oder für Finanzhändler oder sonstige Investoren, die eventuell im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Anteile der Gesellschaft halten. Er befasst sich nicht mit den steuerlichen Folgen für Lebensversicherungsgesellschaften und im Vereinigten Königreich zugelassene Investmentfonds, die in die Gesellschaft investieren.

Besteuerung in Irland

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft und ihre Inhaber von Anteilen unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist, steuerlich wie folgt behandelt werden:

Definitionen

Für die Zwecke dieses Abschnittes gelten die folgenden Definitionen:

„Courts Service“

Der Courts Service ist verantwortlich für die Verwaltung von Geldern, die der Kontrolle oder der Verfügung der Gerichte unterliegen.

„Ausgleichsmaßnahmen“

gelten für einen Anlageorganismus, wenn dieser von der irischen Steuerbehörde gemäß Abschnitt 739D (7B) des Steuergesetzes zugelassen und die Zulassung nicht widerrufen wurde.

„Steuerbefreiter irischer Anleger“ bedeutet:

- (i) ein Intermediär im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes;
- (ii) eine Versorgungseinrichtung, die eine steuerbefreite Einrichtung im Sinne von Abschnitt 774 des Steuergesetzes ist, oder ein Rentenversicherungsvertrag oder eine Treuhandeinrichtung, auf den/die Abschnitt 784 oder 785 des Steuergesetzes anwendbar sind;
- (iii) eine Gesellschaft, die das Lebensversicherungsgeschäft im Sinne von Abschnitt 706 des Steuergesetzes betreibt;
- (iv) eine Investmentgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (v) eine Investment-Kommanditgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739J des Steuergesetzes;
- (vi) eine spezielle Anlageeinrichtung im Sinne von Abschnitt 737 des Steuergesetzes;
- (vii) ein Investmentfonds (Unit Trust), auf den Abschnitt 731(5)(a) des Steuergesetzes anwendbar ist;
- (viii) eine wohltätige Einrichtung, auf die Abschnitt 739(D)(6)(f)(i) des Steuergesetzes Bezug nimmt;
- (ix) eine Person, die nach Abschnitt 784A(2) des Steuergesetzes Anspruch auf Befreiung von der Einkommen- und Kapitalgewinnsteuer hat, sofern die gehaltenen Anteile Vermögenswerte eines zugelassenen Pensionsfonds oder eines zugelassenen Mindestpensionsfonds sind;
- (x) eine Genossenschaftsbank im Sinne von Abschnitt 2 des Genossenschaftsbankgesetzes;
- (xi) eine Person, die zur Befreiung von der Einkommensteuer und Kapitalgewinnsteuer gemäß Abschnitt 787I des Steuergesetzes berechtigt ist, wobei die Anteile Vermögen eines PRSA sind;
- (xii) die National Pension Reserve Fund Commission oder ein Anlageinstrument der Kommission;
- (xiii) ein Unternehmen, das in einen Geldmarktfonds investiert, der mit den von der Gesellschaft an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 739D(6)(k) des Steuergesetzes unterliegt, eine diesbezügliche Erklärung abgegeben hat und der Gesellschaft seine Steuernummer mitgeteilt hat;

- (xiv) ein Unternehmen, das mit den vom Fonds an das Unternehmen geleisteten Zahlungen der Körperschaftsteuer gemäß Abschnitt 110(2) des Steuergesetzes unterliegt oder unterliegen wird;
- (xv) eine qualifizierte Managementgesellschaft im Sinne von Abschnitt 739B(1) des Steuergesetzes;
- (xvi) eine bestimmte Gesellschaft als in Abschnitt 739(D)(6)(g) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xvii) die National Asset Management Agency als in Abschnitt 739D(ka) des Steuergesetzes bezeichnete Person;
- (xviii) die National Treasury Management Agency oder ein Fonds-Anlagevehikel (im Sinne von Abschnitt 37 des National Treasury Management Agency (Amendment) Act 2014), deren ausschließlicher wirtschaftlicher Eigentümer der Finanzminister oder der Staat ist, vertreten durch die National Treasury Management Agency;
- (xix) das Motor Insurers' Bureau of Ireland in Bezug auf eine von ihm getätigte Anlage von Geldern, die es nach dem Insurance Act 1964 (geändert durch den Insurance [Amendment] Act 2018) an den Motor Insurers' Insolvency Compensation Fund gezahlt hat; oder
- (xx) jede andere Person, die in Irland ansässig ist oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat, die gemäß der Steuergesetzgebung oder aufgrund der schriftlich festgehaltenen Praxis oder Erlaubnis der irischen Steuerbehörde Anteile besitzen darf, ohne dass es zu einer Steuerbelastung der Gesellschaft kommt oder mit der Gesellschaft im Zusammenhang stehende Steuerbefreiungen gefährdet werden, sodass eine Steuerbelastung der Gesellschaft entsteht,

sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt.

„Intermediär“ bezeichnet eine Person, die

- (i) ein Geschäft ausübt, das ganz oder teilweise in der Entgegennahme von Zahlungen von einer Investmentgesellschaft im Namen Dritter besteht, oder
- (ii) Anteile an einem Anlageorganismus im Namen Dritter hält.

„Irland“ bezeichnet die Republik Irland/den Staat.

„Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne seinen gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Die folgenden Definitionen wurden von der irischen Steuerbehörde in Bezug auf den gewöhnlichen Aufenthalt natürlicher Personen herausgegeben:

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Ansässigkeit“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit.

Eine natürliche Person, die in Irland drei aufeinanderfolgende Steuerjahre ansässig gewesen ist, hat ab dem vierten Steuerjahr ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Beispielsweise hat eine natürliche Person, die in den Steuerjahren vom

- 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017,
- 1. Januar 2018 bis 31. Dezember 2018 und
- 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019

in Irland ansässig ist, mit Wirkung vom 1. Januar 2020 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland gehabt hat, hat ab dem Ende des dritten aufeinanderfolgenden Steuerjahres, in dem sie nicht in Irland ansässig war, dort nicht mehr ihren gewöhnlichen Aufenthalt. Somit behält eine natürliche Person, die in dem Steuerjahr vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2019 in Irland ansässig ist und ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat und in diesem Steuerjahr Irland verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres vom 1. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland.

„In Irland ansässige Person“

- (i) bedeutet im Fall einer natürlichen Person eine natürliche Person, die im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist;
- (ii) bedeutet im Fall eines Treuhandvermögens ein Treuhandvermögen, das im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist;
- (iii) bedeutet im Fall einer Gesellschaft eine Gesellschaft, die im steuerlichen Sinne in Irland ansässig ist.

Ansässigkeit – natürliche Person

Eine natürliche Person gilt in einem bestimmten 12-monatigen Steuerjahr als in Irland ansässig, wenn sie

- in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr mindestens 183 Tage in Irland verbringt oder
- unter Berücksichtigung der in dem betreffenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tage zusammen mit den in dem vorhergehenden 12-monatigen Steuerjahr in Irland verbrachten Tagen mindestens 280 Tage in Irland verbracht hat.

Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von nicht mehr als 30 Tagen in einem 12-monatigen Steuerjahr wird für die Zweijahresprüfung nicht berücksichtigt. Die Anwesenheit in Irland an einem Tag bedeutet die persönliche Anwesenheit einer natürlichen Person zu einem beliebigen Zeitpunkt im Laufe dieses Tages.

Ansässigkeit – Unternehmen

Bitte beachten Sie, dass die Feststellung der Ansässigkeit einer Gesellschaft steuerrechtlich in bestimmten Fällen schwierig sein kann; Erklärungspflichtige werden auf die speziellen rechtlichen Bestimmungen in Abschnitt 23A des Steuergesetzes verwiesen.

Unternehmen, die am oder nach dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Mit dem Finance Act 2014 wurden einige Änderungen hinsichtlich der oben beschriebenen Ansässigkeitsregeln eingeführt. Ab dem 1. Januar 2015 gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen automatisch als in Irland steuerlich ansässig, es sei denn, das Unternehmen gilt in einem Staat als ansässig, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat. Ein in einem ausländischen Staat gegründetes Unternehmen, das in Irland zentral verwaltet und kontrolliert wird, gilt für Steuerzwecke weiterhin als in Irland ansässig, es sei denn, die Ansässigkeit ist aufgrund eines Doppelbesteuerungsabkommens anders geregelt.

Für Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden, treten die neuen Ansässigkeitsvorschriften am 1. Januar 2021 in Kraft.

Unternehmen, die vor dem 1. Januar 2015 gegründet wurden

Gemäß den irischen Steuervorschriften für vor dem 1. Januar 2015 gegründete Unternehmen gilt ein in Irland gegründetes Unternehmen für alle Steuerzwecke als in Irland ansässig. Unabhängig davon, wo eine Gesellschaft gegründet wurde, gilt eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich in Irland befinden, als in Irland ansässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Leitung sich nicht in Irland befindet, die aber in Irland gegründet wurde, gilt als in Irland ansässig, sofern nicht Folgendes zutrifft:

- die Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft war in Irland gewerblich tätig, und entweder wird die Gesellschaft letztlich von in EU-Mitgliedstaaten oder in Ländern, mit denen Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen geschlossen hat, ansässigen Personen beherrscht, oder die wichtigste Anteilklasse der Gesellschaft oder eine mit ihr verbundene Gesellschaft wird im Wesentlichen und regelmäßig an einer oder mehreren anerkannten Börsen in der EU oder in einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert (diese Ausnahme gilt jedoch nicht, wenn sich der die zentrale Verwaltung und Leitung der Gesellschaft in einer Rechtsordnung befindet, die nur eine Gründungsprüfung zur Feststellung der Ansässigkeit vornimmt, und die Gesellschaft in der Folge in keiner Rechtsordnung als steuerlich ansässig angesehen würde);

oder

- die Gesellschaft gilt nach einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland ansässig.

Ansässigkeit – Trusts

Die Ermittlung der Steueransässigkeit eines Trusts kann komplex sein. Ein Trust gilt in der Regel als in Irland steuerlich ansässig, wenn die Mehrheit der Treuhänder in Irland steuerlich ansässig ist. Wenn einige, aber nicht alle Treuhänder in Irland ansässig sind, hängt die Ansässigkeit des Trusts davon ab, wo seine allgemeine Verwaltung erfolgt. Ferner müssen die Bestimmungen eines gegebenenfalls maßgeblichen Doppelbesteuerungsabkommens berücksichtigt werden. Daher muss jeder Trust als Einzelfall beurteilt werden.

„Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion (PPIU)“ bezeichnet eine Investmentgesellschaft, nach deren Bedingungen einige oder alle Vermögensgegenstände dieser Investmentgesellschaft von den nachstehend genannten Personen ausgewählt werden können oder wurden oder die Auswahl von einigen oder allen Vermögensgegenständen von diesen Personen beeinflusst werden kann oder wurde:

- (i) dem Anleger,
- (ii) einer Person, die für den Anleger handelt,
- (iii) einer mit dem Anleger verbundenen Person,
- (iv) einer Person, die mit einer für den Anleger handelnden Person verbunden ist,
- (v) dem Anleger und einer mit dem Anleger verbundenen Person, oder
- (vi) einer Person, die sowohl für den Anleger als auch für eine mit dem Anleger verbundene Person handelt.

Eine Investmentgesellschaft gilt nicht als PPIU, wenn der einzige Vermögensgegenstand, der ausgewählt werden kann oder wurde, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermögensgegenstand einem Anleger zur Auswahl zur Verfügung steht und er in den Marketing- oder anderen Werbematerialien der Investmentgesellschaft klar ausgewiesen ist, der Öffentlichkeit zugänglich ist. Im Übrigen muss die Investmentgesellschaft für alle Anleger offen sein und darf niemanden benachteiligen. Bei Anlagen, bei denen mindestens 50 % des Werts aus Immobilien generiert werden, ist der Anteil der Einzelanleger auf 1 % des erforderlichen Gesamtkapitals beschränkt.

„Maßgebliche Erklärung“ bedeutet die für die Inhaber von Anteilen maßgebliche Erklärung, wie in Schedule 2B des Steuergesetzes angegeben.

„Maßgeblicher Zeitraum“ bezeichnet einen achtjährigen Zeitraum, der mit dem Erwerb eines Anteils durch einen Inhaber von Anteilen beginnt, und jeder Folgezeitraum von acht Jahren, der unmittelbar nach dem vorherigen maßgeblichen Zeitraum beginnt.

„Steuergesetz“ ist der irische Taxes Consolidation Act von 1997 in seiner derzeit gültigen Fassung.

Die Gesellschaft

Die Gesellschaft gilt als im steuerlichen Sinne in Irland ansässig, wenn ihre zentrale Verwaltung und Leitung in Irland ausgeübt werden und die Gesellschaft nicht als anderswo ansässig gilt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sichergestellt ist, dass sie im steuerlichen Sinn in Irland ansässig ist.

Der Verwaltungsrat hat die Auskunft erhalten, dass die Gesellschaft als Investmentgesellschaft nach Abschnitt 739B des Steuergesetzes qualifiziert ist. Nach gegenwärtig in Irland bestehender Rechtslage und Praxis unterliegt sie auf dieser Grundlage keiner irischen Steuer auf ihre Erträge und Kapitalgewinne.

Es kann jedoch eine Steuer anfallen, wenn bei der Gesellschaft ein „steuerlich relevantes Ereignis“ eintritt. Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen alle Ausschüttungen an Inhaber von Anteilen oder Einlösungen, Rücknahmen, Annullierungen oder Übertragungen von Anteilen oder Übernahmen oder Annullierungen von Anteilen durch die Gesellschaft mit dem Zweck, für den Betrag der auf einen aus einer Übertragung resultierenden Gewinn zahlbaren Steuer aufzukommen. Hierzu zählt auch das Ende eines maßgeblichen Zeitraums.

Eine Steuerpflicht entsteht für die Gesellschaft nicht in Verbindung mit einem steuerlich relevanten Ereignis in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der zum Zeitpunkt des steuerlich relevanten Ereignisses in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat, sofern eine maßgebliche Erklärung vorliegt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind.

Ein steuerpflichtiges Ereignis gilt nicht als eingetreten, wenn zum Zeitpunkt des steuerpflichtigen Ereignisses Ausgleichsmaßnahmen mit den Revenue Commissioners formal vereinbart worden sind und die Genehmigung nicht widerrufen wurde. Bei Fehlen einer maßgeblichen Erklärung oder von Ausgleichsmaßnahmen gilt die Annahme, dass der Anleger eine in Irland ansässige Person oder Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland ist.

Sofern eine maßgebliche Erklärung erforderlich ist, aber der Gesellschaft von einem Inhaber von Anteilen nicht vorgelegt wird, oder wenn in Bezug auf angemessene Ausgleichsmaßnahmen eine Genehmigung erforderlich ist, aber von der irischen Steuerbehörde nicht erteilt wurde und die Gesellschaft daraufhin bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses Steuern abzieht, ist nach irischer Gesetzgebung die Erstattung dieser Steuer nur an in Irland körperschaftsteuerpflichtige Gesellschaften, an bestimmte erwerbsunfähige Personen und unter bestimmten anderen eingeschränkten Umständen möglich.

Zu den steuerlich relevanten Ereignissen zählen nicht

- eine Umschichtung von Anteilen der Gesellschaft in andere Anteile der Gesellschaft, die zu Bedingungen erfolgt, die einem Drittvergleich standhalten, und bei der der Inhaber von Anteilen keine Zahlung erhält;
- sämtliche Transaktionen (die ansonsten steuerlich relevante Ereignisse sein könnten) in Bezug auf in einem anerkannten Clearingsystem gehaltene Anteile;
- unter bestimmten Bedingungen eine Übertragung des Anspruchs auf einen Anteil durch einen Anteilinhaber, sofern die Übertragung zwischen Ehegatten, ehemaligen Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern oder ehemaligen eingetragenen Lebenspartnern erfolgt;
- ein Umtausch von Anteilen in Folge einer qualifizierten Verschmelzung oder Umstrukturierung (im Sinne von Abschnitt 739H des Steuergesetzes) der Gesellschaft mit einer anderen Investmentgesellschaft; oder
- Transaktionen im Zusammenhang mit oder in Bezug auf maßgebliche Anteile eines Anlageorganismus, wenn die Transaktion nur aufgrund eines Verwalterwechsels für die vom Courts Service verwalteten Gelder zustande kommt.

Soweit es sich bei dem steuerlich relevanten Ereignis um das Ende eines maßgeblichen Zeitraums handelt und durch eine solche angenommene Veräußerung eine Steuer entsteht, ist diese Steuer als ein Guthaben von zahlbaren Steuern auf die anschließende Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung der betreffenden Anteile abzugsfähig.

Bei Anteilen, die in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, muss der Inhaber von Anteilen die entsprechende, am Ende eines maßgeblichen Zeitraums entstehende Steuer selbst veranlagern.

Wenn die Gesellschaft bei Eintreten eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird, ist sie berechtigt, von der das steuerlich relevante Ereignis auslösenden Zahlung einen Betrag für die jeweilige Steuer abzuziehen und/oder sich diejenige Anzahl von Anteilen des betreffenden Inhabers von Anteilen und wirtschaftlichen Eigentümers der Anteile, die zur Begleichung der Steuerschuld erforderlich ist, anzueignen oder zu annullieren. Der betreffende Inhaber von Anteilen oder wirtschaftliche Eigentümer von Anteilen muss die Gesellschaft von jedem Verlust, der der Gesellschaft dadurch entsteht, dass sie bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig wird und ein Abzug, eine Aneignung oder Annullierung nicht erfolgt ist, freistellen und sie dagegen schadlos halten.

Lesen Sie bitte den nachstehenden Abschnitt, in dem dargestellt ist, welche steuerlichen Auswirkungen steuerlich relevante Ereignisse für die Gesellschaft und die Inhaber von Anteilen haben können in Bezug auf -

- (i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden;
- (ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden; und
- (iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Von der Gesellschaft vereinnahmte Dividenden aus Anlagen in irischen Wertpapieren können einer irischen Dividendenquellensteuer zu einem Satz von 25 % (mit Wirkung vom 1. Januar 2020) unterliegen. Die Gesellschaft kann dem Zahlenden jedoch eine Erklärung vorlegen, dass es sich bei ihr um einen Organismus für gemeinsame Anlagen mit nutznießerschischem Anrecht auf die Dividenden handelt, wodurch die Gesellschaft berechtigt ist, derartige Dividenden ohne Abzug der irischen Dividendenquellensteuer zu beziehen.

(i) Inhaber von Anteilen, deren Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Wenn Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, ist der Inhaber von Anteilen (und nicht die Gesellschaft) dazu verpflichtet, Steuern, die aufgrund eines steuerlich relevanten Ereignisses fällig werden, selbst zu erklären. Im Falle einer natürlichen Person sollten Steuern in Höhe von derzeit 41 % in Bezug auf Ausschüttungen und Gewinne, die dem einzelnen Inhaber von Anteilen aus einer Einlösung, Rückgabe oder Übertragung von Anteilen zufließen, angesetzt werden. Wenn es sich bei der Anlage um eine Investmentgesellschaft mit persönlicher Anlagenselektion („PPIU“) handelt, sollte der Inhaber von Anteilen Steuern zum Satz von 60 % ansetzen. Dieser Satz gilt, wenn der Inhaber von Anteilen korrekte Angaben zu den Erträgen in einer rechtzeitig abgegebenen Steuererklärung gemacht hat.

Handelt es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft, werden Zahlungen als nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes ertragsteuerepflichtig behandelt. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig.

Der Inhaber von Anteilen muss im Falle eines steuerlich relevanten Ereignisses selbst keine Steuern erklären, wenn er (a) in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder (b) ein steuerbefreiter irischer Anleger (gemäß der Definition weiter oben) ist.

Hierbei ist zu beachten, dass die Abgabe einer maßgeblichen Erklärung oder die Genehmigung für angemessene Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich ist, wenn die Anteile, die Gegenstand eines Antrags auf Zeichnung oder, im Fall einer Übertragung der Anteile, einer Registrierung der Übertragung sind, in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden. Der Verwaltungsrat beabsichtigt derzeit, alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem zu halten.

Falls der Verwaltungsrat in Zukunft gestattet, dass Anteile in verbriefter Form außerhalb eines anerkannten Clearingsystems gehalten werden dürfen, müssen zukünftige Anleger, die Anteile zeichnen wollen, und zukünftige Erwerber von Anteilen als Vorbedingung für die Ausgabe von Anteilen der Gesellschaft bzw. die Registrierung als Erwerber der Anteile eine maßgebliche Erklärung ausfüllen. Eine maßgebliche Erklärung muss in diesem Zusammenhang nicht ausgefüllt werden, wenn die Gesellschaft von der irischen Steuerbehörde die Genehmigung erhalten hat, weil angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Sofern Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden, kommt es bei einem steuerlich relevanten Ereignis zu den folgenden steuerlichen Auswirkungen.

(ii) Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Die Gesellschaft muss bei einem steuerlich relevanten Ereignis keine Steuern für einen Inhaber von Anteilen abziehen, wenn (a) der Inhaber von Anteilen weder eine in Irland ansässige Person ist noch seinen gewöhnlichen Wohnsitz in Irland hat und der Inhaber von Anteilen eine entsprechende maßgebliche Erklärung ausgefüllt hat und die Gesellschaft keinen Grund zur Annahme hat, dass die maßgebliche Erklärung inkorrekt sein könnte, oder (b) die Gesellschaft angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen hat, um zu gewährleisten, dass die Inhaber von Anteilen der Gesellschaft weder in Irland ansässige Personen noch Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland sind. Liegt die maßgebliche Erklärung oder die oben genannte Genehmigung von der irischen Steuerbehörde nicht vor, wird die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses steuerpflichtig, auch wenn der Inhaber von Anteilen in Irland weder ansässig ist noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat. Die betreffende Steuer, die abgezogen wird, ist nachstehend in Ziffer (iii) beschrieben.

Soweit ein Inhaber von Anteilen als Vermittler für Personen tätig wird, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, muss die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses keine Steuer abziehen, sofern der Vermittler eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, dass er für solche Personen tätig ist, und die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, oder wenn die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden.

Inhaber von Anteilen, die in Irland weder ansässig sind noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und die eine maßgebliche Erklärung abgegeben haben, in Bezug auf die die Gesellschaft keine Kenntnisse hat, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die darin enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, unterliegen mit den Erträgen aus ihren Anteilen und den bei der Veräußerung ihrer Anteile erzielten Gewinnen nicht einer irischen Steuer. Ein Inhaber von Anteilen, der eine Gesellschaft ist, die in Irland nicht ansässig ist, und

der Anteile direkt oder indirekt durch oder für eine Handelsniederlassung oder Vertretung in Irland hält, unterliegt jedoch mit den Erträgen aus den Anteilen oder den bei der Veräußerung der Anteile erzielten Gewinnen der irischen Steuer.

Wenn die Gesellschaft Steuern einbehält, weil der Inhaber von Anteilen keine maßgebliche Erklärung bei der Gesellschaft eingereicht hat, sieht das irische Recht im Allgemeinen keine Steuererstattung vor. Steuererstattungen sind nur unter bestimmten Umständen zulässig.

(iii) Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und deren Anteile nicht in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden

Sofern ein Inhaber von Anteilen nicht ein steuerbefreiter irischer Anleger (wie vorstehend definiert) ist und eine entsprechende maßgebliche Erklärung in diesem Sinne abgibt und der Gesellschaft keine Informationen vorliegen, die vernünftigerweise vermuten lassen, dass die in dieser Erklärung enthaltenen Angaben im Wesentlichen nicht mehr richtig sind, muss die Gesellschaft von Ausschüttungen oder sonstigen steuerlich relevanten Ereignissen in Bezug auf einen Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, Steuern abziehen.

Die Gesellschaft muss von einer Ausschüttung oder einem Gewinn, den ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat (mit Ausnahme von Gesellschaften, die die erforderliche Erklärung abgegeben haben) aus einer Einlösung, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen erzielt, Steuern zum Satz von 41 % abziehen. Eine Steuer zum Satz von 41 % muss ferner in Bezug auf Anteile abgezogen werden, die am Ende eines maßgeblichen Zeitraums gehalten werden (hinsichtlich eines über die Kosten der betreffenden Anteile hinausgehenden Werts), soweit der Inhaber von Anteilen (sofern es sich hierbei nicht um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat) in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und kein steuerbefreiter irischer Anleger ist, der eine maßgebliche Erklärung abgegeben hat, oder für die die irische Steuerbehörde der Gesellschaft die Genehmigung erteilt hat, dass angemessene Ausgleichsmaßnahmen getroffen wurden. Wenn es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine Gesellschaft handelt, die die erforderliche Erklärung abgegeben hat, zieht die Gesellschaft Steuern zu einem Satz von 25 % ab.

Jedoch ist die Gesellschaft von der Pflicht zum Steuerabzug bei Ausschüttungen oder Gewinnen aus Rücknahmen, Annullierungen, Übertragungen oder Einlösungen von Anteilen, die von Personen gehalten werden, die in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, befreit, wenn die betreffenden Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Gesellschaft bei Eintritt eines steuerlich relevanten Ereignisses beschließen, keine Steuern abzuziehen. Sollte die Gesellschaft diese Option in Anspruch nehmen, ist der Inhaber von Anteilen dafür verantwortlich, die zu zahlende Steuer im Rahmen des Selbstveranlagungssystems anzugeben.

Wenn ein Investmentfonds als PPIU gilt und es sich bei dem Inhaber von Anteilen um eine natürliche Person handelt, finden Bestimmungen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung Anwendung. Unter diesen Umständen werden sämtliche Zahlungen an einen Inhaber von Anteilen mit einem Satz von 60 % besteuert. Es kommt auf die Umstände an, ob der Anleger oder eine verbundene Person ein gemäß den Maßnahmen zur Verhinderung von Steuerhinterziehung vorgesehenes Wahlrecht hat. Anleger, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, sollten sich unabhängig rechtlich beraten lassen, um zu bestimmen, ob der Investmentfonds aufgrund ihrer persönlichen Umstände als PPIU angesehen werden kann.

Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässige Gesellschaften sind und Ausschüttungen erhalten (bei denen die Zahlungen jährlich oder in kürzeren Zeitabständen erfolgen), von denen Steuern abgezogen worden sind, werden so behandelt, als ob sie eine jährliche Zahlung erhalten hätten, die nach Case IV von Schedule D des Steuergesetzes steuerpflichtig ist und von der Steuer zum Satz von 25 % abgezogen worden sind. Ein Inhaber von Anteilen, der eine in Irland ansässige Gesellschaft ist und dessen Anteile in Verbindung mit einem Gewerbe gehalten werden, ist mit den Erträgen oder Gewinnen, die Teil dieses Gewerbes sind, steuerpflichtig, wobei eine von der Gesellschaft abgezogene Steuer mit der zahlbaren Körperschaftsteuer verrechnet wird.

Im Allgemeinen unterliegen Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und in Irland ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt dort haben, nicht einer weiteren irischen Steuer auf Erträge aus ihren Anteilen oder Gewinne aus deren Veräußerung, wenn die Gesellschaft bereits von erhaltenen Zahlungen Steuern abgezogen hat. Wenn ein Inhaber von Anteilen bei der Veräußerung seiner Anteile einen Wechselkursgewinn erzielt hat, kann der betreffende Inhaber von Anteilen in dem Veranlagungsjahr, in dem die Anteile veräußert werden, der irischen Kapitalgewinnsteuer unterliegen.

Ein Inhaber von Anteilen, der in Irland ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt dort hat und eine Ausschüttung erhält oder aus einer Einlösung, Rücknahme, Annullierung oder Übertragung von Anteilen einen Gewinn erzielt, von dem die Gesellschaft keine Steuer abgezogen hat, kann mit dem Betrag dieser Ausschüttung oder dieses Gewinns der Einkommensteuer oder der Körperschaftsteuer unterliegen.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, der irischen Steuerbehörde regelmäßig Angaben zu bestimmten Inhabern von Anteilen und zum Wert ihrer Anlagen in der Gesellschaft zu machen. Diese Verpflichtung entsteht in Bezug auf Inhaber von Anteilen, die in Irland ansässig sind oder die dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (mit Ausnahme von steuerbefreiten irischen Anlegern).

(iv) Irish Courts Service

Werden Anteile vom Courts Service gehalten, nimmt die Gesellschaft keine Steuerabzüge auf Zahlungen an den Courts Service vor. Wenn Gelder, die der Kontrolle oder Verfügung des Courts Service unterliegen, für den Erwerb von Anteilen an der Gesellschaft verwendet werden, übernimmt der Courts Service für diese Anteile die Verantwortung der Gesellschaft unter anderem in Hinblick auf Steuerabzüge im Falle von steuerlich relevanten Ereignissen, Einreichung von Steuererklärungen und Einzug der Steuern.

Darüber hinaus muss der Courts Service für jedes Veranlagungsjahr bis spätestens 28. Februar des Folgejahres bei der Steuerbehörde eine Erklärung einreichen, in der

- i) der Gesamtbetrag der Gewinne, die die Investmentgesellschaft in Bezug auf die erworbenen Anteile erzielt, aufgeführt ist, und
- ii) zu jeder Person, die für diese Anteile wirtschaftlich Berechtigter ist oder war, folgende Daten aufgeführt werden:
 - a. soweit verfügbar Name und Adresse der Person,
 - b. der Betrag der Gesamtgewinne, auf die die Person einen wirtschaftlichen Anspruch hat, und
 - c. die weiteren Angaben, die die Steuerbehörde ggf. anfordert.

Stempelsteuer

In Irland fällt bei der Ausgabe, der Übertragung, dem Rückkauf oder der Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft keine Stempelsteuer an. Erfolgt die Zeichnung oder Rückgabe von Anteilen gegen Sachleistung durch Übertragung irischer Wertpapiere oder anderer irischer Sachwerte, kann eine irische Stempelsteuer auf die Übertragung dieser Wertpapiere oder Sachwerte anfallen.

Für die Umschreibung oder Übertragung von Aktien oder marktfähigen Wertpapieren ist keine irische Stempelsteuer von der Gesellschaft zu zahlen, sofern die betreffenden Aktien oder marktfähigen Wertpapiere nicht durch eine in Irland eingetragene Gesellschaft emittiert wurden und sofern sich die Umschreibung oder Übertragung nicht auf unbewegliche Güter in Irland oder auf ein Recht oder eine Beteiligung an solchen Gütern oder auf Aktien oder marktfähige Wertpapiere einer Gesellschaft (mit Ausnahme einer Gesellschaft, die ein Organismus für gemeinsame Anlagen im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes ist) bezieht, die in Irland eingetragen ist.

Auf Umstrukturierungen oder Fusionierungen von Anlageorganismen gemäß Abschnitt 739H des Steuergesetzes fallen keine Stempelsteuern an, sofern die Umstrukturierungen oder Fusionierungen in gutem Glauben zu geschäftlichen Zwecken und nicht zur Steuerumgehung durchgeführt werden.

Kapitalerwerbsteuer

Die Veräußerung von Anteilen unterliegt nicht der irischen Schenkungs- oder Erbschaftsteuer (Kapitalerwerbsteuer), sofern die Gesellschaft unter die Definition eines Organismus für gemeinsame Anlagen (im Sinne von Abschnitt 739B des Steuergesetzes) fällt und: (a) der Schenkungsempfänger oder Erbe am Datum der Schenkung oder Erbschaft in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat; (b) am Datum der Verfügung der Inhaber von Anteilen, der über die Anteile verfügt, in Irland weder sein Domizil noch seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, und (c) die Anteile am Datum der Schenkung oder des Erbfalls und zum „Bewertungstag“ (wie für die Zwecke der irischen Kapitalerwerbsteuer definiert) Bestandteil der Schenkung oder des Erbes sind.

FATCA („Foreign Accounts Tax Compliance Act“)

Das Abkommen zwischen den USA und Irland zur Förderung der Steuerehrlichkeit bei internationalen Sachverhalten und zur Umsetzung von FATCA (das „USA-Irland-Abkommen“) wurde mit dem Ziel geschlossen, die Umsetzung der Bestimmungen des Gesetzes über die Steuerehrlichkeit bezüglich Auslandskonten (Foreign Account Tax Compliance Act) des U.S. Hiring Incentives to Restore Employment Act („FATCA“) in Irland zu ermöglichen. FATCA schreibt ein Meldesystem und eine potenzielle Quellensteuer von 30 % auf bestimmte Zahlungen vor, die aus US-Quellen oder diesen zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte an bestimmte Empfänger kategorien geleistet werden, darunter nicht in den USA ansässige Finanzinstitute (ein „ausländisches Finanzinstitut“ bzw. „FFI“), die die FATCA-Bestimmungen nicht erfüllen und nicht anderweitig steuerbefreit sind. Bestimmte Finanzinstitute („meldende Finanzinstitute“) müssen gemäß dem USA-Irland-Abkommen bestimmte Informationen über ihre US-Kontoinhaber der irischen Steuerbehörde melden (die wiederum die Informationen an die US-Steuerbehörde weiterleitet). Die Gesellschaft wird voraussichtlich ein „meldendes Finanzinstitut“ in diesem Sinne darstellen. Die Gesellschaft ist jedoch nicht generell verpflichtet, alle Informationen bezüglich US-Inhabern von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu melden, da erwartet wird, dass die Anteile als regelmäßig an einer anerkannten Börse gehandelt angesehen werden und daher keine Finanzkonten im Sinne von FATCA darstellen, solange die Anteile im Sinne des irischen Steuerrechts an der Londoner Börse oder einer anderen anerkannten Wertpapierbörse notiert sind. Sie ist möglicherweise aber dennoch verpflichtet, eine entsprechende Negativerklärung bei der irischen Steuerbehörde abzugeben. Die Gesellschaft und der Manager beabsichtigen zu erreichen, dass die Gesellschaft als FATCA-konform behandelt wird, indem sie die Bedingungen des Meldesystems erfüllen, das Gegenstand des USA-Irland-Abkommens ist. Es kann jedoch nicht zugesichert werden, dass die Gesellschaft in der Lage sein wird, die FATCA-Bestimmungen zu erfüllen, und wenn sie dazu nicht in der Lage ist, kann eine 30%-ige Quellensteuer auf Zahlungen erhoben werden, die sie aus US-Quellen oder diesen

zurechenbaren Quellen oder in Bezug auf US-Vermögenswerte erhält, wodurch sich die Beträge verringern können, die ihr für Zahlungen an die Inhaber von Anteilen zur Verfügung stehen.

Angesichts dessen sind Inhaber von Anteilen der Gesellschaft verpflichtet, der Gesellschaft (und/oder dem Makler, dem Verwahrer oder dem Nominee, über den ein Anleger Anteile der Gesellschaft hält) bestimmte Informationen zu übermitteln, um die Bedingungen von FATCA zu erfüllen. Bitte beachten Sie, dass der Manager verfügt hat, dass US-Personen keine Anteile an den Fonds halten dürfen.

Gemeinsamer Meldestandard („Common Reporting Standard“)

Der Gemeinsame Meldestandard (Common Reporting Standard, „CRS“) ist ein einheitlicher weltweiter Standard für den automatischen Informationsaustausch („AEOI“). Er wurde von der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung („OECD“) im Februar 2014 verabschiedet und beruht auf früheren Bestimmungen der OECD und der EU, weltweiten Standards zur Verhinderung von Geldwäsche und insbesondere auf der zwischenstaatlichen FATCA-Mustervereinbarung. Im Rahmen des CRS sind teilnehmende Staaten verpflichtet, bestimmte Informationen von Finanzinstituten bezüglich ihrer nicht im Land ansässigen Anleger auszutauschen. Der CRS ist in Irland seit dem 1. Januar 2016 in Kraft. Die Gesellschaft ist verpflichtet, bestimmte Informationen über steuerlich nicht in Irland ansässige Inhaber von Anteilen an die irische Steuerbehörde zu übermitteln (die diese Informationen wiederum an die jeweiligen Steuerbehörden weiterleitet).

Hinweis zum Datenschutz – Erhebung und Austausch von Informationen im Rahmen des CRS

Um ihre Verpflichtungen im Rahmen des CRS gemäß seiner Umsetzung in irisches Recht zu erfüllen und die Verhängung von Geldstrafen in diesem Zusammenhang zu vermeiden, kann die Gesellschaft verpflichtet sein, bestimmte Angaben im Hinblick auf nicht in Irland ansässige natürliche Personen, die unmittelbare und mittelbare wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind, zu erheben und diese Informationen in dem nach dem CRS erforderlichen Umfang jährlich an die irische Steuerbehörde zu melden. Diese Informationen umfassen den Namen, die Adresse, das Wohnsitzland, die Steueridentifikationsnummer (TIN), das Geburtsdatum und den Geburtsort (soweit erforderlich) der nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile; die „Kontonummer“ und den „Kontostand“ oder den Wert am Ende eines jeden Kalenderjahres; und den Bruttobetrag, der während des Kalenderjahres an den Anteilinhaber gezahlt oder diesem gutgeschrieben wurde (einschließlich der Gesamtheit der Rücknahmezahlungen).

Diese Informationen in Bezug auf alle nicht in Irland ansässigen unmittelbaren oder mittelbaren wirtschaftlichen Eigentümer der Anteile werden wiederum in sicherer Weise von der irischen Steuerbehörde mit den Steuerbehörden anderer maßgeblicher teilnehmender Rechtsordnungen im Rahmen des CRS gemäß den Anforderungen (und ausschließlich zu Zwecken der Einhaltung) des CRS ausgetauscht.

Weitere Informationen in Bezug auf den CRS finden Sie auf der Webseite zum automatischen Informationsaustausch (AEOI, Automatic Exchange of Information) unter www.revenue.ie.

Anlageinteressenten sollten mit ihren jeweiligen Steuerberatern hinsichtlich möglicher Auswirkungen des CRS auf ihre Anlagen in der Gesellschaft Rücksprache halten.

Besteuerung im Vereinigten Königreich

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft so zu führen, dass sie im steuerlichen Sinn nicht im Vereinigten Königreich ansässig wird. Daher und sofern die Gesellschaft nicht ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreibt, wird die Gesellschaft keiner Körperschaftsteuer auf ihre Erträge oder Kapitalgewinne im Vereinigten Königreich unterliegen.

Je nach ihren persönlichen Umständen können Inhaber von Anteilen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind, der dortigen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf Dividenden oder andere Ausschüttungen von Erträgen einer Anteilklasse der Gesellschaft (einschließlich aller Dividenden aus realisierten Kapitalgewinnen der Gesellschaft) unterliegen. Darüber hinaus unterliegen Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die am Ende eines „Meldezeitraums“ („Reporting Period“) (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Anteilklasse insoweit, wie dieser Betrag über die vereinnahmten Dividenden hinausgeht. Die Begriffe „gemeldete Erträge“, „Meldezeitraum“ und ihre Auswirkungen werden nachfolgend im Detail erläutert. Sowohl Dividenden als auch gemeldete Erträge werden als von einer ausländischen Kapitalgesellschaft gezahlte Dividenden behandelt, vorbehaltlich einer Umklassifizierung als Zinsen wie nachfolgend beschrieben. Die Gesellschaft nimmt für irische Steuern auf Dividenden, die an britische Anleger zu zahlen sind, aufgrund dessen keine Abzüge vor, dass derzeit vorgesehen ist, dass alle Anteile in einem anerkannten Clearingsystem gehalten werden (weitere Einzelheiten hierzu sind im vorherigen Abschnitt „Besteuerung in Irland“ enthalten).

Wenn der Fonds mehr als 60 % seines Vermögens in zinstragenden Anlagen (oder in ähnlicher Form) hält, wird die Ausschüttung als Zinsen in den Händen des britischen privaten Anlegers angesehen. Seit dem 6. April 2016 wird keine fiktive 10%ige Steueranrechnung auf Dividendenausschüttungen mehr gewährt. Stattdessen wurde ein Steuerfreibetrag in Höhe von 5.000 £ (2016/2017) für britische private Anleger eingeführt. Dividenden, die diesen Betrag überschreiten, unterliegen einer Steuerpflicht.

Ab 1. Juli 2009, nach dem Inkrafttreten des Finance Act 2009, fallen Dividendenausschüttungen an Unternehmen, die im Vereinigten Königreich ansässig sind, einschließlich der Gesellschaft, wahrscheinlich unter eine Reihe von Regelungen zur Befreiung von der britischen Körperschaftsteuer. Ferner dürften auch Ausschüttungen an nicht im

Vereinigten Königreich ansässige Unternehmen, die ein Gewerbe durch eine ständige Einrichtung im Vereinigten Königreich betreiben, von der britischen Körperschaftsteuer auf Dividenden insoweit befreit sein, wie die von einem solchen Unternehmen gehaltenen Anteile durch diese ständige Einrichtung verwendet bzw. für diese gehalten werden. Gemeldete Erträge werden in diesem Sinne wie Dividendenausschüttungen behandelt.

Anteile an der Gesellschaft dürften gemäß der Definition in Abschnitt 355 des Taxation (International & other provisions) Act 2010 TIOPA 2010 Anteile an Offshore-Fonds im Sinne des United Kingdom Finance Act 2008 darstellen, wobei in diesem Sinne jede Anteilklasse des Fonds als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird.

Hält ein Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds und ist dieser Offshore-Fonds ein Nichtmeldefonds („Non-reporting Fund“), so sind nach den Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (SI2009/3001) jegliche Gewinne, die dieser Anleger durch den Verkauf oder eine anderweitige Verfügung über diese Beteiligung erzielt, nach britischem Steuerrecht als Einkommen und nicht als Kapitalgewinn zu besteuern. Alternativ werden Gewinne aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Verfügung durch einen Anleger, der im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig ist oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, über eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds, der in allen Rechnungsperioden, in denen er die Beteiligung hält, ein Meldefonds („Reporting Fund“) war, als Kapitalgewinn und nicht als Einkommen besteuert, wobei thesaurierte oder reinvestierte Gewinne, für die bereits die britische Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer gezahlt wurde, befreit sind (auch wenn diese Gewinne von der britischen Körperschaftsteuer befreit sind).

Wenn ein ausländischer Fonds über einen Teil des Zeitraums, in dem der Anleger im Vereinigten Königreich seine Beteiligung gehalten hat, ein Nichtmeldefonds und für den Rest des Zeitraums ein Meldefonds war, hat der Inhaber von Anteilen möglicherweise die Wahl, Veräußerungsgewinne anteilig anzusetzen; hierdurch würde derjenige Teil des Gewinns, der in dem Zeitraum, in dem der ausländische Fonds ein Meldefonds war, angefallen ist, als Veräußerungsgewinn besteuert. Diese Wahl kann innerhalb bestimmter Zeitlimits ab dem Datum der Statusänderung des Fonds getroffen werden.

Es ist zu beachten, dass eine „Verfügung“ für Steuerzwecke nach dem Steuergesetz des Vereinigten Königreichs auch Umschichtungen zwischen Anteilklassen eines Fonds beinhaltet.

Allgemein ist ein Meldefonds ein Offshore-Fonds, der bestimmte Voraussetzungen und jährliche Meldepflichten gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Inhabern von Anteilen erfüllen muss. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte der Gesellschaft und der Fonds so zu führen, dass diese Voraussetzungen und jährlichen Pflichten für jede Anteilklasse im Fonds, die den Status Meldefonds im Vereinigten Königreich anstrebt, bei Auflegung erfüllt sind bzw. laufend erfüllt werden. Diese jährlichen Pflichten beinhalten u. a. die Berechnung und Meldung der Ertragsrenditen des Offshore-Fonds für jeden Meldezeitraum (gemäß Definition im Sinne des britischen Steuerrechts) pro Anteil an alle betreffenden Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich, die ihre Beteiligungen am Ende des Meldezeitraums halten, auf den sich die gemeldeten Erträge beziehen, unterliegen der Einkommen- oder Körperschaftsteuer auf den (gegebenenfalls vorliegenden) Überschuss der gemeldeten Erträge über Ausschüttungen, die für den betreffenden Meldezeitraum vorgenommen wurden. Die gemeldeten Überschusserträge gelten sechs Monate nach dem letzten Tag des Meldezeitraums als für die Inhaber von Anteilen im Vereinigten Königreich angefallen.

Sobald die britische Finanzbehörde den Status des Meldefonds für die jeweiligen Anteilklassen erteilt hat, dürfte der Status auf laufender Basis gelten, vorausgesetzt, die jährlichen Anforderungen werden erfüllt. Die Gesellschaft beabsichtigt ebenfalls, für diese Anteilklassen den Status eines britischen Meldefonds für alle darauf folgenden Rechnungszeiträume zu erhalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Gemäß Vorschrift 90 der Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 werden Anteilinhaberberichte innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des jeweiligen Meldezeitraums über www.ishares.com/en/pc/about/tax bereitgestellt. Die Offshore Fund Reporting-Bestimmungen sehen vor, dass meldepflichtige Ertragsdaten in erster Linie auf einer Website bereitgestellt werden, die britischen Anlegern zugänglich ist. Alternativ hierzu können die Inhaber von Anteilen für jedes Jahr ein gedrucktes Exemplar der Meldefondsdaten anfordern. Entsprechende Anträge sind schriftlich an die folgende Adresse zu richten:

Head of Product Tax, BlackRock Investment Management (UK) Limited, 12 Throgmorton Avenue, London EC2N 2DL, Vereinigtes Königreich.

Jeder entsprechende Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach dem Ende des Meldezeitraums eingehen. Sofern dem Anlageverwalter nicht auf die oben beschriebene Art und Weise etwas anderes mitgeteilt wird, wird angenommen, dass Anleger keine andere Bereitstellung ihres jeweiligen Berichts als durch Zugriff auf die entsprechende Website benötigen.

Anleger, die zwar ihren Wohnsitz, nicht jedoch ihr Domizil („domicile“) im Vereinigten Königreich haben und die mit ihren in das Vereinigte Königreich überwiesenen Einkünften der britischen Besteuerung unterliegen („remittance basis“), sollten beachten, dass eine Anlage in die „Meldefonds“-Anteilklassen für ihre Zwecke wahrscheinlich einen Mischfonds („mixed fund“) darstellt. Darüber hinaus besteht keine Garantie, dass die Überschüsse der gemeldeten Erträge über die in einem Zeitraum gezahlten Ausschüttungen jederzeit gleich null sein werden. Anlegern wird geraten, sich diesbezüglich eigenen professionellen steuerlichen Rat einzuholen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen sind und ihren tatsächlichen oder steuerlichen Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben, können mit ihren Anteilen im Todesfall oder bei bestimmten Arten von Übertragungen zu Lebzeiten im Vereinigten Königreich der Erbschaftsteuer unterliegen.

Inhaber von Anteilen, die natürliche Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Vereinigten Königreich sind, werden auf die Bestimmungen in Kapitel 2 von Teil 13 des Income Tax Act 2007 hingewiesen. Diese Bestimmungen sollen verhindern, dass die Einkommensteuer von natürlichen Personen umgangen wird, die zu einer Übertragung von Vermögenswerten oder Erträgen an Personen (einschließlich Gesellschaften) führen, die außerhalb des Vereinigten Königreichs ansässig sind oder ihr Domizil haben, und können diese Personen der Einkommensteuer auf nicht ausgeschüttete Erträge der Gesellschaft auf jährlicher Basis unterwerfen. Diese Gesetzesbestimmungen betreffen nicht die Besteuerung von Kapitalgewinnen.

Inhaber von Anteilen, die juristische Personen mit Steuersitz im Vereinigten Königreich sind, sollten beachten, dass die Bestimmungen zu „beherrschten ausländischen Gesellschaften“ („controlled foreign companies“) in Teil 9A des TIOPA 2010 auf eine im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft Anwendung finden könnten, die entweder alleine oder zusammen mit steuerlich mit ihr verbundenen oder assoziierten Personen als zu 25 Prozent oder mehr am steuerpflichtigen Gewinn einer nicht im Vereinigten Königreich ansässigen Gesellschaft beteiligt gilt, wenn diese nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft von im Vereinigten Königreich ansässigen Personen beherrscht wird und bestimmte weitere Kriterien erfüllt (die grob gesagt darin bestehen, dass sie in einem Niedrigsteuergbiet ansässig sein muss). „Beherrschung“ („control“) ist in Kapitel 18, Teil 9A des TIOPA 2010 definiert. Eine nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft wird von Personen (Gesellschaften, natürlichen Personen oder sonstigen Personen) beherrscht, die ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich haben, oder wird von zwei Personen zusammen beherrscht, von denen die eine ihren Steuersitz im Vereinigten Königreich hat und einen Anteil von mindestens 40 Prozent an den Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält, über die diese Personen die nicht im Vereinigten Königreich ansässige Gesellschaft beherrschen, und von denen die andere einen Anteil von mindestens 40 und höchstens 55 Prozent an diesen Beteiligungen, Rechten und Befugnissen hält. Diese Bestimmungen könnten dazu führen, dass die betreffenden Inhaber von Anteilen in Bezug auf die Erträge der Gesellschaft der britischen Körperschaftsteuer unterliegen.

Personen, die im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig sind oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben (und die, wenn sie natürliche Personen sind, in diesem Sinn auch ihren Wohnsitz im Vereinigten Königreich haben), werden auf die Tatsache hingewiesen, dass die Bestimmungen von Abschnitt 13 des Taxation of Chargeable Gains Act von 1992 für alle diejenigen Personen von Bedeutung sein könnten, deren anteilmäßige Beteiligung an der Gesellschaft (ob als Inhaber von Anteilen oder anderer „Teilhaber“ im Sinne des Steuerrechts des Vereinigten Königreichs) zusammen mit der Beteiligung von mit solchen Personen verbundenen Personen 10 % oder mehr beträgt, wenn die Gesellschaft selbst zur gleichen Zeit in einer solchen Weise beherrscht wird, dass sie, wenn sie im steuerlichen Sinn im Vereinigten Königreich ansässig wäre, als „close company“ (d. h. als Gesellschaft mit geringer Mitgliederzahl) gelten würde. Die Anwendung von Abschnitt 13 könnte dazu führen, dass eine Person mit einer solchen Beteiligung an der Gesellschaft für die Zwecke der Besteuerung steuerpflichtiger Gewinne im Vereinigten Königreich so behandelt wird, als ob ein Teil jedes der Gesellschaft zufallenden Kapitalgewinns (beispielsweise aus der Veräußerung von Anlagen) dieser Person direkt zugefallen wäre. Dieser Teil ist gleich dem Anteil an dem Kapitalgewinn, der der anteiligen Beteiligung (auf die vorstehend beschriebene Weise bestimmt) der Person an der Gesellschaft entspricht.

Die Anleger werden auf die Bestimmungen zur Verhinderung der Steuerhinterziehung in Kapitel 1, Teil 13 des Income Tax Act von 2007 und in Teil 15 des Corporation Tax Act von 2010 hingewiesen, die greifen könnten, wenn Anleger versuchen, unter bestimmten Umständen Steuervorteile zu erzielen.

Nach dem im Vereinigten Königreich geltenden Körperschaftsteuersystem wird jeder Anleger, der eine Gesellschaft ist und der Körperschaftsteuer des Vereinigten Königreichs unterliegt, mit dem Wertzuwachs seiner Beteiligung auf einer Fair-Value-Grundlage (und nicht auf Veräußerungsgrundlage) steuerlich veranlagt bzw. erhält für einen etwaigen Wertverlust Steuervergünstigungen, wenn die Vermögensanlagen des Offshore-Fonds, in den der Anleger investiert, zu mehr als 60 % (auf Wertbasis) aus „qualifizierenden Anlagen“ bestehen. Qualifizierende Anlagen sind weitgehend solche, die eine Rendite direkt oder indirekt in Form von Zinsen liefern.

Für den Erwerb und/oder die Veräußerung von Anlagen können von der Gesellschaft im Vereinigten Königreich und anderswo Übertragungssteuern zu entrichten sein. Insbesondere muss die Gesellschaft im Vereinigten Königreich auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet wurden oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in Höhe von 0,5 % (oder eine Transaktionssteuer (Stamp Duty Reserve Tax) in gleicher Höhe, falls die Übertragung in stückeloser Form erfolgt) entrichten. Diese Steuerpflicht entsteht im Laufe der normalen Anlagetätigkeit der Gesellschaft und beim Erwerb von Anlagen von Zeichnern bei der Zeichnung von Anteilen der Gesellschaft.

Die Anteile der Gesellschaft können in individuellen Einlagenkonten (Individual Savings Accounts) oder individuellen Renteneinlagen (Self-Invested Personal Pensions) oder in personalisierten Portfolioanleihen (Personalised Portfolio Bonds) gehalten werden.

Außerdem muss ein potenzieller Inhaber von Anteilen, sofern für ihn keine Befreiung (wie z. B. für Vermittler nach Abschnitt 88A des Finance Act von 1986) gilt, auf den Erwerb von Anteilen an Gesellschaften, die im Vereinigten Königreich gegründet sind oder die ein Anteilregister im Vereinigten Königreich unterhalten, zum Zwecke der Folgezeichnung von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax (oder Stempelsteuer) zum gleichen Satz wie vorstehend genannt entrichten. Diese kann auch bei der Übertragung von Anlagen an Inhaber von Anteilen bei Rücknahmen anfallen.

Da die Gesellschaft nicht im Vereinigten Königreich gegründet wurde und das Register der Anteilinhaber außerhalb des Vereinigten Königreiches geführt wird, fällt auf die Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen eine Stamp Duty Reserve Tax nur wie vorstehend beschrieben an. Die Pflicht zur Zahlung einer Stempelsteuer (Stamp Duty) entsteht nicht, sofern alle schriftlichen Urkunden, mit denen Anteile der Gesellschaft übertragen werden, stets außerhalb des Vereinigten Königreiches ausgefertigt und aufbewahrt werden.

Die Gesellschaft beabsichtigt, die von den Fonds gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty's Revenue & Customs“, „HMRC“) erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Anforderungen für eine Befreiung bei Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten („Investment Management Exemption“, „IME“) erfüllt werden. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden. Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte der Fonds bezüglich der mit seinen Anlagen erwirtschafteten Gewinne im Vereinigten Königreich nicht steuerpflichtig sein (ausgenommen hiervon sind Erträge, für die jeder Anleger im Vereinigten Königreich grundsätzlich steuerpflichtig ist). Dies gilt auf der Grundlage, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „festgelegten Transaktion“ (specified transaction) gemäß den The Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es ist zu erwarten, dass die von der Gesellschaft gehaltenen Vermögenswerte der Definition einer „festgelegten Transaktion“ entsprechen dürften. Dies kann jedoch nicht gewährleistet werden.

Wenn die Gesellschaft die IME-Bedingungen nicht erfüllt oder wenn Anlagen nicht als „festgelegte Transaktion“ angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb der Fonds führen.

Wenn zusätzlich zum Voranstehenden die HMRC erfolgreich argumentiert, dass ein Fonds im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, müssen die vom Fonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen in die Berechnung der „Erträge“ des Fonds aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines britischen „Meldefonds“ an die Anleger gemeldet werden muss. Es wird jedoch davon ausgegangen, dass die von den Fonds gehaltenen Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (investment transaction) gemäß den am 1. Dezember 2009 in Kraft getretenen The Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (die „Vorschriften“) entsprechen dürften. Es wird daher angenommen, dass diese Anlagen als „Nicht-Handelstransaktionen“ (non-trading transactions) im Sinne der Vorschriften anzusehen sind. Diese Annahme beruht auf der Voraussetzung, dass die Gesellschaft sowohl die „Äquivalenzbedingung“ (equivalence condition) als auch die Bedingung einer „echten Diversifizierung der Inhaberstruktur“ (genuine diversity of ownership) gemäß den Vorschriften erfüllt.

Von Anlegern, bei welchen es sich um Versicherungsgesellschaften handelt, die im Vereinigten Königreich steuerpflichtig sind und ihre Anteile in einem Fonds aus Gründen ihrer langfristigen Geschäftstätigkeit halten (ausgenommen ihr Pensionsgeschäft), wird angenommen, dass sie diese Anteile am Ende jeder Rechnungsperiode veräußern und sofort wieder erwerben. Allgemein ausgedrückt werden die steuerpflichtigen Gewinne und die abzugsfähigen Verluste gemäß der Regelung zur jährlichen fiktiven Veräußerung zusammengefasst; ein Siebtel des sich dabei ergebenden Nettobetrags ist am Ende der Rechnungsperiode, in der diese fiktiven Veräußerungen stattfanden, steuerpflichtig (wenn sich Nettogewinne ergeben) oder abzugsfähig (wenn sich Nettoverluste ergeben).

Andere Länder

Es folgt ein Überblick über die steuerliche Behandlung der Anteile in verschiedenen Ländern. Bitte beachten Sie, dass diese Übersicht keine Angaben zu den steuerlichen Folgen für in diesen Ländern ansässige Anleger enthält. Die Anleger sollten zu den steuerlichen Folgen einer Anlage in eine Anteilklasse ihre Steuerberater konsultieren.

Die Anleger sollten hinsichtlich der Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Aktuelle Aufstellungen des jeweiligen der Gesellschaft erteilten steuerlichen Meldestatus finden sich im Abschnitt „Steuerinformationen“ der iShares-Website unter www.ishares.com.

Besteuerung in Deutschland

Die Gesellschaft beabsichtigt, für die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Fonds den Status eines Aktienfonds oder Mischfonds (soweit anwendbar) gemäß § 2 Abs. 6 bzw. § 2 Abs. 7 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung beizubehalten.

Die Anleger sollten in Bezug auf die Folgen der Erlangung dieses Status durch die Gesellschaft ihre Steuerberater konsultieren.

Die nachstehend aufgeführten Fonds legen fortlaufend mindestens den folgenden Anteil ihres jeweiligen Nettoinventarwerts direkt in Kapitalbeteiligungen (gemäß nachstehender Definition in Übereinstimmung mit § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in der ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung) an:

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF	k. a.
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF	k. a.

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF	k. a.
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	k. a.
iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF	k. a.
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF	k. a.
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF	k. a.
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	k. a.
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF	k. a.
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF	k. a.
iShares € Covered Bond UCITS ETF	k. a.
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF	k. a.
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF	k. a.
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF	k. a.
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF	k. a.
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF	k. a.
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF	k. a.
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF	51 %
iShares AI Infrastructure UCITS ETF	51 %
iShares AI Innovation Active UCITS ETF	51 %
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF	25 %
iShares Blockchain Technology UCITS ETF	51 %
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	60 %
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF	51 %
iShares Core MSCI World UCITS ETF	65 %
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF	25 %
iShares EUR Cash UCITS ETF	k. a.
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF	51 %
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF	k. a.
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF	k. a.
iShares Global Govt Bond UCITS ETF	k. a.
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF	k. a.
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF	k. a.
iShares MSCI Australia UCITS ETF	51 %
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF	0 %
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	55 %
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF	0 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF	51 %
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF	70 %
iShares MSCI South Africa UCITS ETF	70 %
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF	51 %
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF	51 %

Fonds	Mindestanteil des Nettoinventarwerts, der in Kapitalbeteiligungen investiert wird
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF	51 %
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF	51 %
iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF	51 %
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF	51 %
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF	k. a.
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF	51 %
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF	51 %
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF	51 %
iShares World Equity High Income UCITS ETF	51 %

Jeder Fonds berechnet die angegebene Anlagequote auf der Grundlage seines Nettoinventarwerts. Gemäß § 2 Abs. 9a Satz 3 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung wird daher der Wert der Kapitalbeteiligungen entsprechend dem Anteil des Wertes der Kapitalbeteiligungen am Wert aller Vermögensgegenstände dieses Fonds um die vom jeweiligen Fonds aufgenommenen Darlehen verringert.

Unternehmensmaßnahmen (Corporate Actions), Zeichnungen/Rücknahmen, Indexanpassungen und Marktbewegungen können dazu führen, dass ein Fonds den oben angegebenen Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen vorübergehend nicht erreicht. Die Fonds können für Zwecke des effizienten Portfoliomanagements auch Wertpapierleihgeschäfte eingehen. Der oben angegebene Anteil an Anlagen in Kapitalbeteiligungen umfasst keine verliehenen Kapitalbeteiligungen.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen bedeutet „Kapitalbeteiligungen“ gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung:

1. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen sind oder auf einem organisierten Markt (d. h. einem Markt, der anerkannt und für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist) notiert sind,
2. Anteile an einer Kapitalgesellschaft, die keine Immobilien-Gesellschaft ist und die
 - a. in einem Mitgliedstaat oder einem Mitgliedstaat des EWR ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder
 - b. in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt und nicht von ihr befreit ist,
3. Investmentanteile an einem Aktienfonds (d. h. einem Fonds, der fortlaufend mehr als 50 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt) in Höhe von 51 % des Wertes des Investmentanteils oder, falls die Anlagebedingungen des Aktienfonds eine höhere Mindestinvestition in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Aktienfonds, oder
4. Investmentanteile an einem Mischfonds (d.h. einem Fonds, der fortlaufend mindestens 25 % seines Aktivvermögens direkt in Kapitalbeteiligungen anlegt), wobei 25 % % des Wertes der Anteile des Mischfonds – oder, falls die Anlagebedingungen des Mischfonds eine höhere Mindestanlage in Kapitalbeteiligungen vorsehen, ein entsprechend höherer Prozentsatz des Wertes der Anteile des Mischfonds – als Kapitalbeteiligungen berücksichtigt werden.

Für die Berechnung der oben genannten Anlagequoten können die Fonds auch die an jedem Bewertungstag veröffentlichten tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten der Zielfonds berücksichtigen, sofern eine Bewertung mindestens einmal pro Woche erfolgt.

Für den Zweck der vorstehenden Prozentzahlen gelten folgende Anlagen gemäß § 2 Abs. 8 des deutschen Investmentsteuergesetzes in seiner ab dem 1. Januar 2018 gültigen Fassung nicht als „Kapitalbeteiligungen“:

1. Anteile an Personengesellschaften, auch wenn die Personengesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften halten,
2. Anteile an Kapitalgesellschaften, die gemäß § 2 Abs. 9 Satz 6 des deutschen Investmentsteuergesetzes als Immobilien gelten,
3. Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn, die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15 Prozent und der Investmentfonds ist nicht davon befreit, und
4. Anteile an Kapitalgesellschaften,
 - a. deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10 Prozent aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, oder
 - b. die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die nicht die Voraussetzungen von Ziffer 2a. oder b. erfüllen, wenn der Wert derartiger Beteiligungen mehr als 10 Prozent des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Das Vorstehende spiegelt das Verständnis des Managers von der relevanten deutschen Steuergesetzgebung zum Datum dieses Prospekts wider. Die Gesetzgebung unterliegt Änderungen, weshalb ohne vorherige Ankündigung Anpassungen dieser Zahlen vorgenommen werden können.

Besteuerung in Österreich

Die Gesellschaft beabsichtigt, in Österreich für Anteilklassen mit EUR und USD als Bewertungswährung den Status eines Meldefonds anzustreben.

ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Die Gesellschaft hat ihre Absicht, Anteile an EU-OGAW in der Bundesrepublik Deutschland zu vertreiben, angezeigt und ist zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland berechtigt. Die Gesellschaft gibt keine Anteile in Form von gedruckten Einzelurkunden aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass für folgende Teilfonds der Gesellschaft keine Anzeige zum Vertrieb der Anteile in der Bundesrepublik Deutschland gemäß § 310 Kapitalanlagegesetzbuch erstattet wurde:

iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF

Daher dürfen Anteile dieser Teilfonds in der Bundesrepublik Deutschland nicht vertrieben werden.

Rücknahme von Anteilen und Zahlungen an Anteilinhaber

In Bezug auf den Handel mit Anteilen der Gesellschaft sollten Anleger beachten, dass es sich bei den Fonds um börsengehandelte Fonds handelt. Dies bedeutet, dass die Anteile der Fonds an einer oder mehreren Börsen notiert werden. Bestimmte Market-Maker und Broker sind von der Gesellschaft autorisiert, Anteile der Fonds direkt bei der Gesellschaft im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diese zurückzugeben. Diese werden als „zugelassene Teilnehmer“ bezeichnet. Diese zugelassenen Teilnehmer haben generell die Fähigkeit, die Anteile der Fonds innerhalb der für die jeweiligen Börsen, an denen die Anteile notiert werden, relevanten Clearingsysteme auszuliefern. Zugelassene Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile normalerweise an einer oder mehreren Börsen, dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile frei handelbar werden.

Anleger, bei denen es sich nicht um zugelassene Teilnehmer handelt, können die Anteile der Fonds am Sekundärmarkt über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder außerbörslich kaufen und verkaufen. Alle Anleger, die Anteile eines Fonds am Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen möchten, sollten ihre Aufträge über ihren jeweiligen Broker einreichen. Anleger können ihre Anteile über einen zugelassenen Teilnehmer zurückgeben, indem sie ihre Anteile (direkt oder über einen Broker) an den zugelassenen Teilnehmer verkaufen. Umschichtungen von Anteilen der Fonds sind für Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, nicht möglich.

Mit der Genehmigung durch den Nominee des gemeinsamen Verwahrers werden festgesetzte Dividenden und Erlöse aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen von der Gesellschaft oder ihrem bevollmächtigten Vertreter an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer gezahlt. Anleger, bei denen es sich um Teilnehmer handelt, müssen sich im Hinblick auf ihren Anteil an einer Dividendenzahlung oder der Zahlung von Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen durch die Gesellschaft ausschließlich an den betreffenden internationalen Zentralverwahrer wenden. Anleger, die keine Teilnehmer sind, müssen sich an ihren jeweiligen Nominee, Makler oder Zentralverwahrer wenden (der ein Teilnehmer sein oder eine Vereinbarung mit einem Teilnehmer des betreffenden internationalen Zentralverwahrers haben kann), um den auf ihre Anlage entfallenden Anteil an den Dividendenzahlungen oder den von der Gesellschaft gezahlten Erlösen aus Liquidationen und Zwangsrücknahmen geltend zu machen.

Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, haben vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass der Manager seine Anteile in Bezug auf einen Fonds unter Umständen zurückkauft, wenn der Manager in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Fonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Fonds abweicht, wenn zum Beispiel keine zugelassenen Teilnehmer in Bezug auf den Fonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Für weitere Informationen zu Vorstehendem sollten Anleger den Prospekt und insbesondere die Abschnitte „ALLGEMEINE INFORMATIONEN ZUM HANDEL MIT ANTEILEN DER GESELLSCHAFT“, „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ und „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen. Der Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT“ bezieht sich auf Zeichnungen und Rücknahmen zwischen der Gesellschaft und zugelassenen Teilnehmern. Anleger, die keine zugelassenen Teilnehmer sind, sollten den Abschnitt „VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT“ lesen.

Deutsche Informationsstelle

Die

State Street Bank International GmbH
Briennerstrasse 59
80333 München

hat die Funktion der Informationsstelle für die Gesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Informationsstelle“).

Der Prospekt ggf. Nachträge und Ergänzungen zum Prospekt, die wesentlichen Anlegerinformationen, die Gründungsurkunde und die Satzung der Gesellschaft sowie die letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft sind kostenfrei in elektronischer Form bei der deutschen Informationsstelle erhältlich. Dort sind auch der Nettoinventarwert je Anteil sowie die Ausgabe-, Rücknahme- und Umschichtungspreise der Anteile der Fonds kostenlos erhältlich.

Veröffentlichungen von Informationen

Veröffentlichungen von Ausgabe- und Rücknahmepreisen sowie des Nettoinventarwerts erfolgen auf www.ishares.com. Veröffentlichungen von etwaigen Mitteilungen an die Anteilinhaber erfolgen in der Börsen-Zeitung.

Steuerliche Risiken

Die folgenden Hinweise geben einen Überblick über die ertragsteuerlichen Folgen eines Investments in die in diesem Prospekt aufgeführten Teilfonds von iShares III plc (nachfolgend die „Investmentfonds“). Die Ausführungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie beziehen sich nur auf die deutsche Besteuerung von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen Anlegern in die Investmentfonds (nachfolgend die „Anleger“). Abschnitt A. stellt die ertragsteuerlichen Folgen auf Grundlage der bis zum 31.12.2017 gültigen Steuergesetze dar, während sich die in Abschnitt B. dargestellten ertragsteuerlichen Folgen auf die ab 1. Januar 2018 geltende Gesetzeslage beziehen.

Die Darstellung beruht auf einer Interpretation der am 17. Oktober 2017 gültigen Steuergesetze. Die steuerliche Behandlung kann sich jederzeit – unter Umständen auch rückwirkend – ändern und hängt von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers ab. Dadurch können zukünftig Abweichungen von der nachfolgend beschriebenen Besteuerung eintreten. Anlegern und interessierten Investoren wird dringend angeraten, sich im Hinblick auf die steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in Anteile an den Investmentfonds von einem Steuerberater beraten zu lassen.

A. Rechtslage vor Inkrafttreten des InvStRefG bis 31. Dezember 2017

I. Transparente Besteuerung

Mit Einführung des AIFM-Steueranpassungsgesetzes wurde neben dem bisherigen Besteuerungssystem für Investmentfonds ein neues Besteuerungskonzept für sogenannte Investitionsgesellschaften eingeführt. Die Einstufung eines Fonds als Investmentfonds oder Investitionsgesellschaft richtet sich nach den Anlagebestimmungen des § 1 Abs. 1b Investmentsteuergesetz („InvStG“). Es ist beabsichtigt, die Anlagebestimmungen für Investmentfonds zu erfüllen. Des Weiteren ist ausschließlich für die zum Vertrieb in Deutschland zugelassenen Investmentfonds beabsichtigt, die Voraussetzungen für die Besteuerung der Anleger nach den für sog. „transparente Investmentfonds“ geltenden Regelungen (§§ 2, 3, 4 und 8 InvStG) einzuhalten. In Bezug auf andere Investmentfonds bzw. Investitionsgesellschaften unterliegen die Anleger der in Abschnitt II beschriebenen Pauschalbesteuerung für Investmentfonds bzw. der Besteuerung für Investitionsgesellschaften. Auch in Bezug auf Investmentfonds, die zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind, kann nicht garantiert werden, dass die Voraussetzungen für eine Besteuerung als transparenter Investmentfonds eingehalten werden, und aus einer Nichteinhaltung folgende negative steuerliche Konsequenzen (wie im Abschnitt „II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften“ beschrieben) können nicht ausgeschlossen werden.

Laufende Besteuerung

Die Anleger unterliegen mit den Ausschüttungen und mit den nicht zur Ausschüttung oder Kostendeckung verwendeten Erträgen der Investmentfonds der Besteuerung. Die thesaurierten Erträge (sog. „ausschüttungsgleiche Erträge“) gelten den Anlegern für Steuerzwecke am Ende des jeweiligen Geschäftsjahres als zugeflossen. Wenn für das betreffende Geschäftsjahr nach dessen Ablauf eine Ausschüttung erfolgt, gelten die ausgeschütteten und ggf. ausschüttungsgleichen Erträge dagegen i. d. R. erst mit der Ausschüttung als zugeflossen. Bei Anlegern, die die Anteile im Privatvermögen halten (im Folgenden als „Privatanleger“ bezeichnet), zählen die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge zu den Einkünften aus Kapitalvermögen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 1 Einkommensteuergesetz („EStG“). Sofern die Anteile einem Betriebsvermögen zugeordnet sind („betriebliche Anleger“), handelt es sich um Betriebseinnahmen.

Die Investmentfondserträge werden als Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt. Für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, sind indirekte Werbungskosten dabei anteilig den laufenden Einnahmen sowie den sonstigen Gewinnen und Verlusten aus Veräußerungsgeschäften zuzuordnen. Eine Verrechnung von Erträgen auf Fondsebene findet nur bei Erträgen gleicher Art statt. Verbleiben in einer Ertragskategorie negative Erträge (Werbungskostenüberschuss), werden diese auf Ebene der Investmentfonds vorgetragen und können mit gleichartigen positiven Erträgen der Folgejahre verrechnet werden. Ein steuerlicher Abzug negativer Erträge beim Anleger ist vor Veräußerung bzw. Abschreibung der Fondsanteile ausgeschlossen.

Die Erträge der Investmentfonds unterliegen ggf. einem ausländischen Quellensteuerabzug. Soweit nach deutschem Recht bzw. Doppelbesteuerungsabkommen eine Anrechnung dieser Quellensteuern zulässig ist, können die Investmentfonds die betreffende Quellensteuer bei der Ermittlung der Erträge als Werbungskosten abziehen. Alternativ dazu können solche Quellensteuern im Rahmen der Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen der Investmentfonds ausgewiesen werden. Sie sind nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auf Antrag der Anleger bei der Ermittlung der Summe der Einkünfte abzugsfähig oder auf den Teil der deutschen Einkommen- oder Körperschaftsteuer der Anleger anzurechnen, der auf die entsprechenden ausländischen Einkünfte entfällt. Bei Privatanlegern erfolgt seit 2009 eine Anrechnung auf die zum Abgeltungssteuersatz von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) erhobene Einkommensteuer.

Ausnahmeregelungen

Von der vorgenannten Besteuerung bestehen unter anderem folgende Ausnahmen:

Gewinne, die die Investmentfonds aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften erzielen und Gewinne aus Termingeschäften, durch welche die Investmentfonds einen Differenzausgleich oder einen durch den Wert einer veränderlichen Bezugsgröße bestimmten Geldbetrag oder Vorteil erlangen, werden bei Thesaurierung durch die Investmentfonds den Anlegern nicht für Steuerzwecke zugerechnet.

Allerdings unterliegen Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 erworben haben, und Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds nach dem 31. Dezember 2008 abgeschlossen haben, bei Ausschüttung an Privatanleger der Abgeltungsteuer.

Bei betrieblichen Anlegern stellt die Ausschüttung (nicht dagegen die Thesaurierung) solcher Aktien- und Termingeschäftsgewinne grundsätzlich eine Betriebseinnahme dar. Allerdings findet bei Ausschüttung von Aktienveräußerungsgewinnen an einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger § 3 Nr. 40 Buchst. a) EStG Anwendung, wonach 60 % der Gewinne steuerpflichtig sind. Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt grundsätzlich das Privileg des § 8b Abs. 2 KStG, wonach die Gewinne – abgesehen von besonders geregelten Fällen, z. B. bei Kreditinstituten – zu 95 % steuerfrei sind. Voraussetzung ist jeweils, dass die Investmentfonds die erforderlichen Angaben über die ausgeschütteten Aktienveräußerungsgewinne und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Gewinne aus der Veräußerung von Zertifikaten oder anderen Schuldinstrumenten, bei denen weder eine auch nur teilweise Rückzahlung des überlassenen Kapitals noch ein gesondertes Entgelt für die Kapitalüberlassung zugesagt ist und die Rückzahlung des Kapitals sich nach der Wertentwicklung einer einzelnen Aktie oder eines veröffentlichten Aktienindex richtet und diese Wertentwicklung in gleichem Umfang nachgebildet wird, sind bei Thesaurierung nicht steuerpflichtig. Die Ausschüttung solcher Gewinne an Privatanleger bleibt jedoch nur steuerfrei, wenn die betreffenden Schuldinstrumente bis zum 31. Dezember 2008 von den Investmentfonds erworben wurden. Für Gewinne aus Schuldinstrumenten oder Kapitalforderungen, die den vorgenannten Kriterien nicht entsprechen, gelten abweichende Regelungen, die hier nicht dargestellt werden können.

Von den Investmentfonds vereinnahmte Dividenden, die einem Privatanleger im Rahmen einer Ausschüttung der Investmentfonds zufließen oder als Teil des ausschüttungsgleichen Ertrages zugerechnet werden, unterliegen in vollem Umfang der Abgeltungsteuer. Für einkommensteuerpflichtige betriebliche Anleger sind 60 % solcher Dividenden steuerpflichtig. Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger sind die von den Investmentfonds ab dem 1. März 2013 vereinnahmten Dividenden voll steuerpflichtig.

Voraussetzung für die vorstehend beschriebene (teilweise) Befreiung von Dividenden ist jeweils, dass die Investmentfonds die entsprechenden Angaben und den Aktiengewinn veröffentlichen.

Rückgabe und Veräußerung von Investmentfondsanteilen

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen der Investmentfonds, die bis zum 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind nicht steuerbar. Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen der Investmentfonds, die Privatanleger nach dem 31. Dezember 2008 erwerben, sind für diese unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig.

Anleger, die die Anteile der Investmentfonds im Betriebsvermögen halten, müssen grundsätzlich sämtliche Veräußerungsgewinne versteuern. Ein von betrieblichen Anlegern erzielter Veräußerungsgewinn kann jedoch teilweise steuerbefreit bzw. ein Veräußerungsverlust teilweise steuerlich unbeachtlich sein. In welchem Umfang dies der Fall ist, richtet sich nach dem Aktiengewinn. Zum Aktiengewinn zählen grundsätzlich Dividendeneinkünfte und sowohl realisierte als auch nicht realisierte Wertsteigerungen der von den Investmentfonds gehaltenen Aktien, soweit diese Erträge noch nicht an die Anleger ausgeschüttet oder diesen als ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet wurden. Zum Aktiengewinn Körperschaftsteuerpflichtiger Anleger zählen allerdings nur Dividenden, die die Investmentfonds vor dem 1. März 2013 vereinnahmt haben.

Privatanleger haben bei der Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds unabhängig vom Erwerbszeitpunkt den Zwischengewinn zu versteuern. Der Zwischengewinn ist das Entgelt für bestimmte, dem Anleger noch nicht zugeflossene oder als zugeflossen geltende Erträge der Investmentfonds und gilt als in den Einnahmen aus der Veräußerung der Anteile enthalten. Die in den Zwischengewinn eingehenden Erträge der Investmentfonds umfassen Zinseinnahmen, für deutsche Steuerzwecke gleichgestellte Einnahmen, angewachsene Ansprüche auf Zinsen oder gleichgestellten Einnahmen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung bzw. Einlösung von sonstigen Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG, die zu den ausschüttungsgleichen Erträgen gehören) sowie, in begrenztem Umfang, tatsächliche oder fiktive Erträge aus etwaigen Beteiligungen an anderen Investmentfonds.

Steuersatz

Soweit Ausschüttungen, ausschüttungsgleiche Erträge oder Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds erzielt bzw. zugerechnet werden, findet für Privatanleger grundsätzlich der besondere Steuersatz für Kapitaleinkünfte in Höhe von 25 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag) Anwendung. Auf

Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für Körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Abzug von Kapitalertragsteuer

Erfolgt die Auszahlung oder Gutschrift von Ausschüttungen der Investmentfonds oder von Erlösen aus der Veräußerung oder Rückgabe von Anteilen an den Investmentfonds durch ein in Deutschland tätiges Kreditinstitut (oder ein gleichgestelltes Unternehmen), welches Anteile verwahrt bzw. verwaltet (sog. „Depotfall“) oder welches die Ausschüttungen bzw. den Erlös gegen Aushändigung der Anteilsscheine auszahlt oder gutschreibt (sog. „Tafelgeschäftsfall“), hat dieses in der Regel einen Steuerabzug vorzunehmen. Der Steuerabzug hat für Privatanleger regelmäßig abgeltende Wirkung (sog. „Abgeltungsteuer“).

Bei Ausschüttungen wird der Steuerabzug von den ausgeschütteten und den ausschüttungsgleichen Erträgen einbehalten; ausgenommen bleiben Gewinne aus der Veräußerung von Wertpapieren und Bezugsrechten auf Anteile an Kapitalgesellschaften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 angeschafft haben, sowie Gewinne aus Termingeschäften, die die Investmentfonds vor dem 1. Januar 2009 abgeschlossen haben.

Bei der Veräußerung oder Rückgabe eines Anteils der Investmentfonds wird der Steuerabzug vom Zwischengewinn sowie den nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden Erträgen, soweit diese nicht bei einer Ausschüttung dem Kapitalertragsteuerabzug unterworfen waren, vorgenommen. Hat das auszahlende Kreditinstitut den Anteil erworben oder veräußert und seitdem verwahrt, wird Kapitalertragsteuer nur vom Zwischengewinn und den im Zeitraum der Verwahrung als zugeflossen geltenden, nicht schon bei einer Ausschüttung dem Steuerabzug unterworfenen Erträgen einbehalten. Ferner ist bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) auch der Gewinn aus einer Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, dem Steuerabzug unterworfen.

Der Abzugssteuersatz beläuft sich bei Ausschüttungen, Veräußerungen oder Rückgaben auf 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag). Die abgezogene Kapitalertragsteuer ist im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig. Auch nach Einführung der Abgeltungsteuer können Anleger ggf. verpflichtet sein, die aus den Investmentfonds erzielten Einkünfte im Rahmen einer Einkommensteuererklärung anzugeben.

Seit dem 1. Januar 2015 wird ferner – soweit geschuldet – Kirchensteuer im Abzugswege erhoben, sofern der Anleger dem Quellensteuerabzug nicht durch einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern widersprochen hat. Soweit dem Quellensteuerabzug widersprochen wurde oder der Kirchensteuerabzug aus anderen Gründen nicht erfolgt ist, sind die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben und die Erhebung der Kirchensteuer erfolgt im Veranlagungswege.

Auswirkung von steuerlichen Prüfungen

Die veröffentlichten Steuerdaten der Investmentfonds können von der deutschen Finanzverwaltung geprüft werden. Sofern Angaben in unzutreffender Höhe bekannt gemacht worden sind, sind die Unterschiedsbeträge in der Bekanntmachung für das laufende Geschäftsjahr zu berücksichtigen. Diese Unterschiedsbeträge können positive oder negative steuerliche Auswirkungen für die Besteuerung von Anlegern haben, denen im laufenden Geschäftsjahr ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge zugerechnet werden.

II. Pauschalbesteuerung und Besteuerung von Investitionsgesellschaften

Für den Fall, dass Investmentfonds nicht zum Vertrieb in Deutschland zugelassen sind sowie für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als transparente Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds bzw. Anteilsklassen nicht erfüllt werden, müssen Anleger in jedem Kalenderjahr die auf ihren Anteil entfallenden Ausschüttungen sowie 70 % des Mehrbetrages versteuern, der sich zwischen dem ersten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis ergibt; mindestens sind 6 % des letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises zu versteuern.

Von einem Privatanleger erzielte Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds, die nach dem 31. Dezember 2008 erworben wurden, sind unabhängig von der Haltedauer steuerpflichtig. Anleger, die die Anteile im Betriebsvermögen halten, müssen ebenfalls sämtliche Gewinne aus der Veräußerung oder Rückgabe der Anteile der Investmentfonds unabhängig von der Dauer ihrer Beteiligung versteuern.

Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds sind in jedem Fall 6 % des Entgelts für die Rückgabe oder Veräußerung zu versteuern. Nach Ansicht der deutschen Finanzverwaltung ist dieser Ersatzwert für den Zwischengewinn zeitanteilig bezogen auf das Kalenderjahr anzusetzen.

Die Ausschüttungen unterliegen in voller Höhe dem Steuerabzug zu den oben beschriebenen Steuersätzen. Bei Rückgabe oder Veräußerung von Anteilen an den Investmentfonds wird der Steuerabzug ebenfalls zu den vorgenannten Steuersätzen von dem Ersatzwert des Zwischengewinns zuzüglich der Summe der nach dem 31. Dezember 1993 den Anlegern für deutsche Steuerzwecke je Anteil als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge, vorgenommen. Bei einkommensteuerpflichtigen Anlegern (nicht aber bei Körperschaften und bei einkommensteuerpflichtigen betrieblichen Anlegern, die eine entsprechende Erklärung gegenüber der auszahlenden Stelle abgegeben haben) unterliegt auch der Gewinn aus der Veräußerung oder Rückgabe von nach dem 31. Dezember 2008 erworbenen Anteilen der Investmentfonds dem Steuerabzug.

Für den Fall, dass die Voraussetzungen für eine Einordnung als Investmentfonds nach dem Investmentsteuergesetz in Bezug auf einen oder mehrere Investmentfonds nicht erfüllt werden, gelten die Regelungen für Investitionsgesellschaften. Für Investitionsgesellschaften in der Rechtsform einer Investmentkommanditgesellschaft oder einer vergleichbaren ausländischen Rechtsform ("Personen-Investitionsgesellschaften") sind die Einkünfte nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Abgabenordnung gesondert und einheitlich festzustellen.

Für Investitionsgesellschaften, die keine Personen-Investitionsgesellschaften sind, gelten die Regelungen für Kapital-Investitionsgesellschaften. Bei Anlegern, die ihren Anteil an einer Kapital-Investitionsgesellschaftsanteil im Privatvermögen halten, zählen die Ausschüttungen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen. Für betriebliche Anleger können die Ausschüttungen teilweise steuerbefreit sein, wenn der Anleger nachweist, dass die Kapital-Investitionsgesellschaft entweder in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ansässig ist und dort der Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften unterliegt und nicht von ihr befreit ist, oder in einem Drittstaat ansässig ist und dort einer Ertragsbesteuerung für Kapitalgesellschaften in Höhe von mindestens 15 % unterliegt, und nicht von ihr befreit ist. Gewinne oder Verluste aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen, die nicht zu einem Betriebsvermögen gehören, zählen ebenfalls zu den Kapitaleinkünften. Gewinne oder Verluste aus Anteilen, die dem Betriebsvermögen zugeordnet werden, können unter den oben genannten Voraussetzungen teilweise steuerbefreit bzw. teilweise steuerlich unbeachtlich sein. Ausschüttungen sowie Gewinne aus der Rückgabe oder Veräußerung von Kapital-Investitionsgesellschaftsanteilen unterliegen dem vollen Steuerabzug. Des Weiteren sind die Regelungen zur Hinzurechnungsbesteuerung nach dem Außensteuergesetz anzuwenden.

B. Rechtslage nach Inkrafttreten des InvStRefG ab 1. Januar 2018

Durch das Gesetz zur Reform der Investmentbesteuerung vom 19. Juli 2016 (InvStRefG), welches am 26. Juli 2016 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht wurde, wird das derzeitige semi-transparente Besteuerungskonzept ab 1. Januar 2018 für Publikumsinvestmentfonds durch ein Konzept der getrennten Besteuerung auf Fonds- und Anlegerebene ersetzt.

Publikumsinvestmentfonds sind danach zukünftig nicht mehr vollständig steuerbefreit. Vielmehr unterliegen bestimmte inländische Erträge bereits auf Ebene des Investmentfonds der Besteuerung (I.). Auf Anlegerebene unterliegen Ausschüttungen eines Publikumsinvestmentfonds, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an Publikumsinvestmentfonds und eine sog. Vorabpauschale der Besteuerung. Als Ausgleich erhält der Anleger unter bestimmten Voraussetzungen einen pauschalen Teil der von dem Publikumsinvestmentfonds erwirtschafteten Erträge steuerfrei (sog. Teilfreistellung), um die Steuerbelastung auf Ebene des Investmentfonds auszugleichen (II.).

Als Folge der Umsetzung des InvStRefG gelten steuerlich alle Investmentanteile an den Investmentfonds am 31. Dezember 2017 als zum Rücknahmepreis veräußert sowie zum 1. Januar 2018 fiktiv als zum Rücknahmepreis angeschafft. Diese fiktive Veräußerung stellt für steuerliche Zwecke einen Realisationsvorgang dar. Der durch die fiktive Veräußerung realisierte Veräußerungsgewinn wird nach den bis zum 31. Dezember 2017 geltenden steuerlichen Regelungen ermittelt, jedoch erst besteuert, wenn die Anteile an den Investmentfonds tatsächlich veräußert werden. Für Investmentfonds, deren Wirtschaftsjahr von dem Kalenderjahr abweicht, wird für steuerliche Zwecke ein Rumpfwirtschaftsjahr gebildet. Für dieses Rumpfwirtschaftsjahr sind (letztmalig) zum 31. Dezember 2017 ausschüttungsgleiche Erträge steuerlich zu erfassen. Auf Fondsebene gehen die für die Besteuerung ermittelten Werte wie z.B. Verlustvorträge, ausschüttungsgleiche Erträge oder thesaurierte Erträge zum 1. Januar 2018 unter.

Im Folgenden werden ausschließlich die ab 1. Januar 2018 für Publikumsfonds und deren Anleger geltenden steuerlichen Regelungen dargestellt. Für Spezial-Investmentfonds, die bestimmte zusätzliche Voraussetzungen erfüllen müssen, gelten gesonderte Regelungen. Im Wesentlichen bleibt es für Spezial-Investmentfonds bei einem semi-transparenten Besteuerungsregime ähnlich der bis zum 31.12.2017 geltenden Rechtslage (d.h. Besteuerung auf Anlegerebene von ausgeschütteten und ausschüttungsgleichen Erträgen sowie von Veräußerungsgewinnen aus den Fondsanteilen) mit einer Option zur voll transparenten Besteuerung in Bezug auf bestimmte Einkünfte.

I. Besteuerung auf Fondsebene

1. Steuerpflichtige Einkünfte

Die Investmentfonds sind als ausländische Investmentfonds Vermögensmassen im Sinne des § 2 Nr. 1 KStG und unterliegen mit bestimmten inländischen Einkünften partiell der beschränkten Steuerpflicht in Deutschland. Im Einzelnen sind auf Fondsebene inländische Beteiligungseinnahmen, inländische Immobilienerträge und sonstige inländische Einkünfte beschränkt steuerpflichtig in Deutschland. Zu den inländischen Beteiligungseinnahmen

gehören insbesondere Dividenden und Vergütungen auf Eigenkapitalgenussrechte, die von deutschen Gesellschaften gezahlt werden, sowie Dividendenkompensationszahlungen und Wertpapierleihgebühren, die in Bezug auf Beteiligungen an in Deutschland ansässigen Gesellschaften gezahlt werden. Unter die inländischen Immobilienerträge fallen insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie Gewinne aus der Veräußerung von in Deutschland belegenem Grundvermögen. Von den sonstigen inländischen Einkünften umfasst sind alle Einkünfte im Sinne von § 49 Abs. 1 EStG mit Ausnahme der Veräußerungsgewinne im Sinne von § 49 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. e) EStG (d.h. Veräußerungsgewinne aus Kapitalgesellschaftsbeteiligungen von mindestens 1%), soweit diese nicht unter die inländischen Beteiligungseinnahmen oder die inländischen Immobilienerträge fallen. Steuerpflichtig sind danach insbesondere Zinsen aus Darlehen, die mit inländischem Grundbesitz besichert sind, Vergütungen aus Fremdkapitalgenussrechten und Einnahmen aus typisch stillen Gesellschaften, aus partiarischen Darlehen und aus Wandelanleihen, sofern der Schuldner in Deutschland ansässig ist (§ 49 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a) und c) EStG).

Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds der Kapitalertragsteuer unterliegen (insbesondere Dividenden), beträgt diese 15,00% und hat für die Investmentfonds abgeltende Wirkung. Wird ein Solidaritätszuschlag erhoben, reduziert sich die Kapitalertragsteuer entsprechend, so dass im Ergebnis 15,00% Kapitalertragsteuer inklusive Solidaritätszuschlag anfällt. Soweit die steuerpflichtigen Einkünfte der Investmentfonds keinem Steuerabzug unterliegen (insbesondere inländische Immobilienerträge), wird die Steuer auf diese Einkünfte im Wege der Veranlagung erhoben. Die Körperschaftsteuer beträgt in diesem Fall 15,00% zuzüglich Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5% hierauf, insgesamt somit 15,825%.

Soweit bestimmte steuerbegünstigte Anleger an den Investmentfonds beteiligt sind, sind die grundsätzlich steuerpflichtigen inländischen Einkünfte des Investmentfonds nach § 8 InvStG n.F. auf Ebene der Investmentfonds unter bestimmten Voraussetzungen und auf Antrag des jeweiligen Investmentfonds steuerbefreit. Wenn sich an einem Investmentfonds oder einer seiner Anteilklassen nach den Anlagebedingungen nur steuerbegünstigte Anleger im Sinne des § 8 Abs. 1 oder Abs. 2 InvStG n.F. beteiligen dürfen, ist der Investmentfonds bzw. die jeweilige Anteilklasse unter bestimmten Voraussetzungen – ohne gesondertes Antragsverfahren – vollständig steuerbefreit (§ 10 InvStG n.F.).

2. Nicht steuerpflichtige Einkünfte

Alle anderen, unter I.1. nicht genannten Einkünfte sind auf Ebene des Investmentfonds nicht steuerpflichtig. Dies betrifft insbesondere in- und ausländische Zinserträge (mit Ausnahme der von § 49 Abs. 1 EStG erfassten Zinserträge), ausländische Dividenden, ausländische Immobilienerträge, Gewinne aus Termingeschäften, Veräußerungsgewinne aus Anteilen an in- und ausländischen Kapitalgesellschaften sowie Erträge aus in- oder ausländischen Ziel-Investmentfonds (d.h. bei Ziel-Publikumsinvestmentfonds Ausschüttungen, die Vorabpauschale und Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile sowie bei Ziel-Spezial-Investmentfonds ausgeschüttete und ausschüttungsgleiche Erträge sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile).

II. Besteuerung auf Anlegerebene

1. Besteuerung von Investorserträgen

Auf Ebene der Anleger sind laufende Ausschüttungen der Investmentfonds, Gewinne aus der Veräußerung von Investmentfondsanteilen und Vorabpauschalen als Investorserträge im Sinne von § 16 InvStG n.F. grundsätzlich voll steuerpflichtig. § 3 Nr. 40 EStG und § 8b KStG finden keine Anwendung. Substanzausschüttungen stellen grundsätzlich voll steuerpflichtige Investorserträge dar.

Bei Privatanlegern unterliegen die Investorserträge gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 3 EStG n.F. als Einkünfte aus Kapitalvermögen der Abgeltungsteuer in Höhe von 25% (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Auf Antrag des Privatanlegers erfolgt die Besteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz, wenn dies für den betreffenden Privatanleger günstiger ist (sog. Günstigerprüfung). Von sämtlichen Einkünften aus Kapitalvermögen des jeweiligen Anlegers ist ein Werbungskostenpauschbetrag in Höhe von EUR 801 bei Einzelveranlagung und EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten abzuziehen. Darüber hinausgehende Werbungskosten sind nicht abziehbar. Verluste aus Kapitalvermögen dürfen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ausgeglichen bzw. nach § 10d EStG von diesen abgezogen werden; sie mindern jedoch die Einkünfte aus Kapitalvermögen in folgenden Veranlagungszeiträumen.

Betriebliche Anleger müssen die steuerpflichtigen Einkünfte und Gewinne mit ihrem persönlichen Einkommensteuersatz versteuern (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Für körperschaftsteuerpflichtige Anleger gilt ein Körperschaftsteuersatz von 15 % (zzgl. 5,5 % Solidaritätszuschlag). Im Falle eines Gewerbebetriebes unterliegen die Einkünfte ferner der Gewerbesteuer. Mit Einkünften aus den Investmentfonds in Zusammenhang stehende Betriebsausgaben sind grundsätzlich voll abzugsfähig. Die Verrechnung von Verlusten aus den Fondsinvestments unterliegt keinen Beschränkungen.

Bei Privatanlegern sowie betrieblichen Anlegern, die keine Körperschaften sind, kann ferner Kirchensteuer anfallen.

Die Investorserträge unterliegen grundsätzlich dem Kapitalertragsteuerabzug in Höhe von 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag) gemäß § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 und 9, § 43a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG. Der Kapitalertragsteuerabzug hat für den Privatanleger grundsätzlich Abgeltungswirkung (sog. Abgeltungsteuer), so dass die Einkünfte aus Kapitalvermögen regelmäßig nicht in der Einkommensteuererklärung anzugeben sind. Bei betrieblichen Anlegern und körperschaftsteuerpflichtigen Anlegern sowie bei Privatanlegern im Fall der Günstigerprüfung ist die einbehaltene Kapitalertragsteuer im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers in der Regel auf dessen Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer anrechenbar oder erstattungsfähig.

Sofern der Steuerabzug von einer inländischen depotführenden Stelle vorgenommen wird, wird die darauf gegebenenfalls entfallende Kirchensteuer regelmäßig als Zuschlag zum Steuerabzug erhoben. Die Abzugsfähigkeit der Kirchensteuer als Sonderausgabe wird bereits beim Steuerabzug mindernd berücksichtigt.

Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Frestellungsauftrag vorlegt, sofern die steuerpflichtigen Ertragsanteile EUR 801 bzw. EUR 1.602 bei Zusammenveranlagung von Ehegatten nicht übersteigen.

Bei steuerbefreiten institutionellen Anlegern (beispielsweise Versorgungswerken oder Pensionskassen) wird unter bestimmten Voraussetzungen vom Kapitalertragsteuerabzug gemäß § 44a Abs. 4 EStG Abstand genommen. Dasselbe gilt, wenn inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften Anleger sind; im Falle von Gewinnen aus der Veräußerung von Fondsanteilen gilt dies unter bestimmten Voraussetzungen auch, wenn Anleger eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft ist oder wenn die Gewinne Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind (§ 43 Abs. 2 Sätze 2 und 3 EStG).

Die Investorserträge sind steuerlich nicht anzusetzen, wenn die Investmentanteile im Rahmen von nach § 5 oder § 5a Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierten Altersvorsorge- oder Basisrentenverträgen gehalten werden (§ 16 Abs. 2 Satz 1 InvStG n.F.).

2. Berechnung der Vorabpauschale

Bei thesaurierenden Investmentfonds ist für steuerliche Zwecke unabhängig von einem Kapitalzufluss auf Anlegerebene gemäß § 18 InvStG n.F. eine sog. Vorabpauschale anzusetzen. Die Vorabpauschale ist der Betrag, um den die Ausschüttungen eines Investmentfonds innerhalb eines Kalenderjahres den Basisertrag für dieses Kalenderjahr unterschreiten. Der Basisertrag wird ermittelt durch die Multiplikation des Rücknahmepreises des Investmentanteils zu Beginn des Kalenderjahres mit 70% des Basiszinses nach § 203 Abs. 2 BewG. Der Basisertrag ist jedoch auf den Mehrbetrag begrenzt, der sich zwischen dem ersten und dem letzten im Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreis zuzüglich der Ausschüttungen innerhalb des Kalenderjahres ergibt. Wird kein Rücknahmepreis festgesetzt, so tritt der Börsen- oder Marktpreis an die Stelle des Rücknahmepreises.

Die Vorabpauschale gilt den Anlegern am ersten Werktag des folgenden Kalenderjahres als zugeflossen, und zwar unabhängig vom Geschäftsjahr des Investmentfonds. Zur Vermeidung von Doppelbesteuerungen sind im Falle einer Veräußerung der Investmentanteile die während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen gemäß § 19 Abs. 1 Sätze 3 und 4 InvStG n.F. vom Veräußerungsgewinn abzuziehen. Bei bilanzierenden Anlegern ist zu diesem Zweck ein aktiver Ausgleichsposten, bei betrieblichen Anlegern, die eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung vornehmen, ein Merkposten jeweils in Höhe der während der Besitzzeit angesetzten Vorabpauschalen anzusetzen, der bei Veräußerung des Investmentanteils gewinnmindernd bzw. verlusterhöhend aufgelöst wird.

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Vorabpauschale bei Lebensversicherungsunternehmen, Kranken- und Pflegeversicherungsunternehmen sowie in Bezug auf Investmentfondsanteile, die im Rahmen der betrieblichen Altersvorsorge nach dem Betriebsrentengesetz gehalten werden, nicht anzusetzen (§ 16 Abs. 2 Satz 2 InvStG n.F.).

Sofern die Anteile in einem inländischen Depot verwahrt werden, unterliegen die steuerpflichtigen Vorabpauschalen dem Steuerabzug in Höhe von 25% (zzgl. Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchensteuer). Bei Privatanlegern kann vom Steuerabzug Abstand genommen werden, wenn der Anleger einen in ausreichender Höhe ausgestellten Frestellungsauftrag vorlegt. Dasselbe gilt unter bestimmten Voraussetzungen für steuerbefreite institutionelle Anleger sowie für inländische Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitute oder inländische Kapitalverwaltungsgesellschaften (vgl. II.1.). Anderenfalls hat der Anleger der inländischen depotführenden Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer zur Verfügung zu stellen. Zu diesem Zweck darf die depotführende Stelle den Betrag der abzuführenden Steuer von einem bei ihr unterhaltenen und auf den Namen des Anlegers lautenden Konto ohne Einwilligung des Anlegers einziehen. Soweit der Anleger seiner Verpflichtung, den Betrag der abzuführenden Steuer der depotführenden Stelle zur Verfügung zu stellen, nicht nachkommt, hat die depotführende Stelle dies dem für sie zuständigen Finanzamt anzuzeigen.

3. Teilfreistellungen

Anleger von Investmentfonds mit bestimmten Anlageschwerpunkten (*Aktien-, Misch- und Immobilienfonds*) erhalten als Ausgleich für die steuerliche Vorbelastung der Investorserträge auf Ebene der Investmentfonds eine Teilfreistellung. Erfasst von der Teilfreistellung sind sämtlich Erträge aus dem Investmentfonds, d.h. Ausschüttungen, die Vorabpauschale sowie Gewinne aus der Veräußerung der Fondsanteile. Die Höhe der Teilfreistellung variiert je nach Anlageschwerpunkt und damit typisierter steuerlicher Vorbelastung.

Aktienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Wertes in Kapitalbeteiligungen anlegen (vgl. § 2 Abs. 6 InvStG n.F.).

Kapitalbeteiligungen sind gemäß § 2 Abs. 8 InvStG n.F. Anteile an börsennotierten oder auf anderen organisierten Märkten notierten Kapitalgesellschaften, sonstige Anteile an Kapitalgesellschaften, sofern sie in einem EU-/EWR-Staat ansässig sind und dort steuerpflichtig und nicht steuerbefreit sind oder in einem Drittstaat ansässig sind und dort einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen sowie Investmentanteile an Aktienfonds (zu 51% des Werts des Investmentanteils) und Mischfonds (zu 25% des Werts des Investmentanteils).

Bei Aktienfonds beträgt die Teilfreistellung für Privatanleger 30%, für betriebliche Anleger 60% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 80%. Wenn der Anleger ein Lebens- oder Krankenversicherungsunternehmen ist und der Investmentanteil den Kapitalanlagen zuzurechnen ist, wenn der Anleger ein Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut ist und der Investmentanteil dem Handelsbestand zuzuordnen ist oder wenn der Anleger ein mehrheitlich von einem Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut gehaltenes Finanzunternehmen ist und der Investmentanteil zum Zeitpunkt des Zugangs zum Betriebsvermögen als Umlaufvermögen auszuweisen ist, beträgt die Teilfreistellung unabhängig davon, ob es sich um einen betrieblichen Anleger oder um einen körperschaftsteuerpflichtigen Anleger handelt, 30%.

Mischfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 25% ihres Werts in Kapitalbeteiligungen im Sinne von § 2 Abs. 8 InvStG n.F. anlegen. Bei Mischfonds beträgt die Teilfreistellung die Hälfte der für Aktienfonds geltenden Teilfreistellungen, d.h. für Privatanleger 15%, für betriebliche Anleger 30% und für körperschaftsteuerpflichtige Anleger 40% (für die letzten beiden Anlegertypen jeweils vorbehaltlich der im vorigen Absatz erwähnten Ausnahmen).

Immobilienfonds sind Investmentfonds, die gemäß ihren Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% ihres Werts in Immobilien und Immobilien-Gesellschaften anlegen (§ 2 Abs. 9 Satz 1 InvStG n.F.). In diesem Fall beträgt die Teilfreistellung einheitlich 60% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger. Sofern der Immobilienfonds gemäß seinen Anlagebedingungen fortlaufend mindestens 51% seines Werts in ausländische Immobilien und Auslands-Immobilien Gesellschaften investiert, beträgt die Teilfreistellung einheitlich 80% für Privatanleger, betriebliche Anleger und körperschaftsteuerpflichtige Anleger.

Für Gewerbesteuerzwecke sind die Teilfreistellungen auf Anlegerebene zur Hälfte zu berücksichtigen.

Die Teilfreistellungen der Investmenterträge sind grundsätzlich bereits im Rahmen des Kapitalertragsteuerabzugs zu berücksichtigen. Allerdings wird bei Aktien- und Mischfonds im Steuerabzugsverfahren zunächst immer der für Privatanleger anwendbare Freistellungssatz von 30% bzw. 15% angesetzt; erst im Veranlagungsverfahren können betriebliche und körperschaftsteuerpflichtige Anleger die höheren Teilfreistellungssätze (60% bzw. 80%) geltend machen.

Für Aufwendungen, die mit Investmenterträgen aus Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds im wirtschaftlichen Zusammenhang stehen, gilt auf Anlegerebene ein prozentual den Teilfreistellungssätzen entsprechendes anteiliges Abzugsverbot (§ 21 InvStG n.F.).

Um als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds zu qualifizieren, müssen die Investmentfonds grundsätzlich gemäß ihren Anlagebedingungen die entsprechenden Anlagevoraussetzungen erfüllen. Zu den Anlagebedingungen zählen insbesondere die konstitutiven Dokumente des Fonds wie z.B. die Satzung oder der Gesellschaftsvertrag des Fonds.

Ein Verstoß des Investmentfonds gegen die Anlagebedingungen führt zum Verlust des Status als Aktien-, Misch- oder Immobilienfonds. In diesem Fall gelten die Investmentanteile zum Zeitpunkt des Verstoßes als zum Rücknahmepreis veräußert und am Folgetag als zu demselben Preis erneut angeschafft.

Sofern die Anlagebedingungen eines Investmentfonds keine hinreichende Kapitalbeteiligungs- oder Immobilienquote ausweisen oder keine Anlagebedingungen existieren, erhalten Anleger gleichwohl die Teilfreistellungen, wenn sie nachweisen, dass der Investmentfonds die Anlagegrenzen während der Geschäftsjahrs tatsächlich durchgehend überschritten hat. Die Teilfreistellungen sind dann auf Antrag im Rahmen der Veranlagung des jeweiligen Anlegers zu berücksichtigen.

ANHANG I

Die geregelten Märkte

Mit Ausnahme von zugelassenen Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren und außerbörslichen DFI erfolgen Anlagen in Wertpapieren oder DFI nur in Wertpapieren oder Derivaten, die an einer Börse oder einem Markt notiert sind oder gehandelt werden, die/der in diesem Prospekt oder einem diesbezüglichen Nachtrag oder einer Überarbeitung aufgeführt sind. Diese Liste umfasst zurzeit die folgenden Börsen und Märkte:

Anerkannte Wertpapierbörsen

1. Anerkannte Wertpapierbörsen in einem Mitgliedstaat (außer Malta), Australien, Kanada, Hongkong, Island, Japan, Norwegen, Neuseeland, der Schweiz, dem Vereinigten Königreich oder den USA.
2. Die folgenden anerkannten Börsen:

Argentinien	Bolsa de Comercio de Buenos Aires Mercado Abierto Electronico S.A.
Bahrain	Bahrain Bourse
Bangladesch	Dhaka Stock Exchange
Brasilien	BM&F BOVESPA S.A.
Chile	Bolsa de Comercio de Santiago Bolsa Electronica de Chile
China	Shanghai Stock Exchange Shenzhen Stock Exchange Stock Connect Bond Connect
Kolumbien	Bolsa de Valores de Colombia
Ägypten	Egyptian Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange, Ltd. National Stock Exchange
Indonesien	Indonesian Stock Exchange
Israel	Tel Aviv Stock Exchange
Jordanien	Amman Stock Exchange
Republik Korea	Korea Exchange (Stock Market) Korea Exchange (KOSDAQ)
Kenia	Nairobi Securities Exchange
Kuwait	Kuwait Stock Exchange
Malaysia	Bursa Malaysia Securities Berhad Bursa Malaysia Derivatives Berhad
Mauritius	Stock Exchange of Mauritius
Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
Marokko	Casablanca Stock Exchange
Nigeria	Nigeria Stock Exchange
Oman	Muscat Securities Market
Pakistan	Karachi Stock Exchange
Peru	Bolsa de Valores de Lima
Philippinen	Philippines Stock Exchange
Katar	Qatar Exchange
Russland	Open Joint Stock Company Moscow Exchange MICEX-RTS (Moscow Exchange)
Saudi-Arabien	Tadawul Stock Exchange
Singapur	Singapore Exchange Limited
Südafrika	JSE Limited
Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Stock Exchange of Thailand
Türkei	Istanbul Stock Exchange
VAE – Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange
VAE - Dubai	Dubai Financial Market NASDAQ Dubai Limited
Vietnam	Ho Chi Minh Stock Exchange

Märkte

3. Folgende geregelte Märkte, einschließlich geregelter Märkte, an denen DFI handelbar sind:
 - (a) die von der International Capital Market Association organisierten Märkte;
 - (b) der Markt, der von „listed money market institutions“ (börsennotierten Geldmarktinstitutionen) gemäß der Beschreibung in der Publikation „The Regulation of the Wholesale Cash and OTC Derivatives Markets (in Sterling, foreign currency and bullion)“ der Bank of England betrieben wird;

- (c) AIM – der Alternative Investment Market im Vereinigten Königreich, geregelt und betrieben durch die Londoner Börse (LSE);
- (d) NASDAQ in den Vereinigten Staaten;
- (e) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird;
- (f) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der Financial Industry Regulatory Authority reguliert wird und auf TRACE meldepflichtig ist;
- (g) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von MarketAxess reguliert wird;
- (h) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von der National Association Of Securities Dealers (NASD) reguliert wird;
- (i) der französische Markt für „Titres de Créances Négociables“ (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel);
- (j) die Korea Exchange (Terminkontraktmarkt);
- (k) der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Industry Regulatory Organisation of Canada reguliert wird;
- (l) der China Interbank Bond Market;
- (m) ein zugelassener Derivatmarkt innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, auf dem DFI gehandelt werden;
- (n) EUROTILX (multilaterales Handelssystem);
- (o) HI_MTF (multilaterales Handelssystem);
- (p) NASDAQ OMX Europe (NEURO) (multilaterales Handelssystem);
- (q) EURO MTF für Wertpapiere (multilaterales Handelssystem);
- (r) MTS Austria (multilaterales Handelssystem);
- (s) MTS Belgium (multilaterales Handelssystem);
- (t) MTS France (multilaterales Handelssystem);
- (u) MTS Ireland (multilaterales Handelssystem);
- (v) NYSE Bondmatch (multilaterales Handelssystem);
- (w) POWERNEXT (multilaterales Handelssystem);
- (x) Tradegate AG (multilaterales Handelssystem).

Die oben genannten Märkte werden entsprechend den Anforderungen der Zentralbank aufgelistet, wobei angemerkt wird, dass die Zentralbank keine Liste der genehmigten Märkte und Börsen veröffentlicht.

ANHANG II

Anlagetechniken und Instrumente für ein effizientes Portfoliomanagement/Direktanlagezwecke

A. Anlagen in DFI

Alle Fonds außer dem iShares EUR Cash UCITS ETF

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten dann, wenn ein Fonds Geschäfte mit derivativen Finanzinstrumenten (DFI), insbesondere Futures, Forwards, Swaps, Inflationsswaps (die zur Steuerung des Inflationsrisikos eingesetzt werden können), Optionen, Swaptions und Optionsscheinen, eingehen möchte, die dem Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eines Fonds oder Direktanlagezwecken dienen (und diese Absicht in der Anlagepolitik des Fonds offengelegt ist). Wo Transaktionen im Zusammenhang mit DFI vorgesehen sind, wird der Manager einen Risikomanagementprozess anwenden, der ihn in die Lage versetzt, auf kontinuierlicher Basis die diversen mit DFI verbundenen Risiken und deren Einfluss auf das Gesamtrisikoportfolio des Portfolios eines Fonds zu überwachen und zu messen. Es werden nur DFI verwendet, auf die der Risikomanagementprozess angewendet wird. Die Gesellschaft wird den Inhabern von Anteilen auf Anfrage ergänzende Informationen über die angewandten Risikomanagementverfahren vorlegen, einschließlich der geltenden Anlagegrenzen und der jüngsten Entwicklungen bei den Risiko- und Ertragsmerkmalen der wichtigsten Anlagekategorien.

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf jeden Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall indexbasierter Derivate, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
2. Ein Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer sachverständigen Überwachung unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören.
3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

iShares EUR Cash UCITS ETF

Die Gesellschaft kann im Namen des Fonds und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen sowie der Anlagepolitik des Fonds zu Absicherungszwecken (zum Schutz eines Vermögenswerts des Fonds vor Marktwertschwankungen oder Fremdwährungsrisiken bzw. zur Minimierung der daraus resultierenden Verbindlichkeiten) in DFI investieren. Anlagen in DFI werden nur zur Absicherung von Zins- oder Wechselkursrisiken eingesetzt und dürfen nur verwendet werden, wenn der Basiswert aus Zinssätzen, Wechselkursen, Währungen oder Indizes besteht, die einen dieser Basiswerte repräsentieren. Solche DFI können Anlagen in börsengehandelten oder außerbörslich gehandelten Finanzderivaten umfassen, z. B. Futures und Devisentermingeschäfte (die zur Steuerung des Währungsrisikos eingesetzt werden können), Optionen (einschließlich Kauf- und Verkaufsoptionen, die zur Erzielung von Kosteneinsparungen bei der Absicherung eingesetzt werden können) und Swaps (die zur Steuerung des Zinsrisikos eingesetzt werden können).

Für den Einsatz dieser Techniken und Instrumente in Bezug auf den Fonds gelten die folgenden Bedingungen und Grenzen:

1. Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteter DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in der Geldmarktfondsverordnung festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten.
2. Der Fonds kann in DFI investieren, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass es sich bei den Kontrahenten von OTC-Transaktionen um Institutionen handelt, die einer ordentlichen Aufsicht unterliegen und den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien angehören. Kontrahenten von Swapgeschäften können keinen Einfluss auf die Vermögenswerte des Fonds nehmen. In Verbindung mit Swapgeschäften erhaltene Sicherheiten werden täglich mit dem Marktwert bewertet und unterliegen täglichen Nachschusspflichten.
3. Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

B. Effizientes Portfoliomanagement - Sonstige Techniken und Instrumente

Alle Fonds außer dem iShares EUR Cash UCITS ETF

1. Neben den im Abschnitt A dieses Anhangs II beschriebenen Anlagen in DFI kann die Gesellschaft zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements vorbehaltlich der von der Zentralbank auferlegten Bedingungen weitere Techniken und Instrumente in Verbindung mit Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten wie z. B. Pensionsgeschäfte, umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) und Wertpapierleihgeschäfte einsetzen. Techniken und Instrumente, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben

und für die Zwecke des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, einschließlich DFI, die nicht zu Direktanlagezwecken verwendet werden, sind als Bezugnahme auf Techniken und Instrumente zu verstehen, die folgende Kriterien erfüllen:

- (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
- (b) sie werden mit einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikosenkung,
 - (ii) Kostensenkung,
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für einen Fonds mit einem Risiko, das dem Risikoprofil eines Fonds und den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;
- (c) ihre Risiken werden durch das Risikomanagement eines Fonds angemessen erfasst; und
- (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels eines Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.

Techniken und Instrumente (außer DFI) können vorbehaltlich der folgenden Bedingungen für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden.

2. Die folgenden Bestimmungen gelten insbesondere für Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte und entsprechen den Anforderungen der Zentralbank:
 - (a) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte dürfen nur im Einklang mit der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.
 - (b) Die Gesellschaft muss das Recht haben, jederzeit jedes von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäft zu beenden oder die Rückgabe einzelner oder aller verliehenen Wertpapiere zu verlangen.
 - (c) Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte stellen für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben dar.
 - (d) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (e) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts eines Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (f) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Repo-/Reverse-Repo-Geschäfts oder eines Wertpapierleihgeschäfts durch. Wenn ein Kontrahent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt, und wenn der Kontrahent von der Kreditrating-Agentur auf A-2 oder niedriger (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Kontrahenten durch.

iShares EUR Cash UCITS ETF

1. Zusätzlich zu den oben erwähnten Anlagen in DFI kann die Gesellschaft Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte („Repo-Geschäfte“) tätigen, die die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (a) sie sind insofern ökonomisch angemessen, als sie kostenwirksam eingesetzt werden;
 - (b) sie werden zu einem oder mehreren der folgenden spezifischen Ziele eingesetzt:
 - (i) Risikosenkung,
 - (ii) Kostensenkung,
 - (iii) Generierung zusätzlichen Kapitals oder Ertrags für den Fonds mit einem Risikoniveau, das dem Risikoprofil des Fonds und den in der Geldmarktfondsverordnung dargelegten Risikodiversifizierungsvorschriften entspricht;

- (c) was Pensionsgeschäfte betrifft, so werden diese vorübergehend zum Zwecke des Liquiditätsmanagements abgeschlossen; und
 - (d) sie dürfen nicht zu einer Veränderung des erklärten Anlageziels des Fonds führen oder mit wesentlichen zusätzlichen Risiken im Vergleich zur allgemeinen, in den Verkaufsdokumenten beschriebenen Risikostrategie verbunden sein.
2. Für Repo-Geschäfte gelten folgende Bestimmungen, die die Anforderungen der Zentralbank und der Geldmarktfondsverordnung widerspiegeln und die diesbezüglichen Änderungen unterliegen:
- (g) Repo-Geschäfte dürfen nur entsprechend der marktüblichen Praxis vorgenommen werden.
 - (h) Repo-Geschäfte stellen keine Darlehensaufnahmen oder Darlehensvergaben für die Zwecke von Vorschrift 103 bzw. Vorschrift 111 dar.
 - (i) Wenn die Gesellschaft Pensionsgeschäfte abschließt, muss sie jederzeit die dem Pensionsgeschäft zugrunde liegenden Wertpapiere zurückfordern oder das Pensionsgeschäft beenden können. Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal sieben Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann. Die Partei, die Wertpapiere von der Gesellschaft erhält, darf diese Wertpapiere nicht ohne die Zustimmung der Gesellschaft verkaufen, anlegen, verpfänden oder anderweitig übertragen.
 - (j) Wenn die Gesellschaft umgekehrte Pensionsgeschäfte vereinbart, muss sie jederzeit den vollen Geldbetrag zurückfordern oder das umgekehrte Pensionsgeschäft entweder in aufgelaufener Gesamthöhe oder zu einem an den Marktwert angepassten Wert beenden können. Kann der Geldbetrag jederzeit zu einem Mark-to-Market-Wert zurückgefordert werden, ist der Mark-to-Market-Wert des Reverse-Repo-Geschäfts zur Berechnung des Nettoinventarwerts des Fonds heranzuziehen. Umgekehrte Termin-Pensionsgeschäfte bis maximal zwei Tage sind als Vereinbarungen zu betrachten, bei denen die Gesellschaft die Vermögenswerte jederzeit zurückfordern kann.
 - (k) Wenn die Gesellschaft für den Fonds umgekehrte Pensionsgeschäfte abschließt, sind die erhaltenen Sicherheiten entweder (i) Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 15 Absatz 2 Geldmarktfondsverordnung eine Laufzeit bei Ausgabe oder eine Restlaufzeit von höchstens 397 Tagen haben, oder (ii) längerfristige Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die gemäß Artikel 15 Absatz 6 Geldmarktfondsverordnung von einem Mitgliedstaat, seinen Gebietskörperschaften sowie von Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Anhang III – iShares EUR Cash UCITS ETF Ziffer 2.9 begeben oder garantiert werden.
 - (l) Der Manager führt Kreditbewertungen von Kontrahenten eines Pensionsgeschäfts/umgekehrten Pensionsgeschäfts durch.
3. Alle Erträge aus Repo-Geschäften, abzüglich direkter und indirekter Betriebskosten und Gebühren (ohne verdeckte Erträge), werden an die Gesellschaft zurückgeführt.

C. Risiken und potenzielle Interessenkonflikte in Verbindung mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement.

Mit Aktivitäten zum effizienten Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten in Bezug auf solche Aktivitäten sind bestimmte Risiken verbunden (siehe unten). Beachten Sie hierzu bitte den Abschnitt „Interessenkonflikte“ und „Risikofaktoren“ dieses Prospekts und insbesondere die Risikofaktoren bezüglich DFI-Risiken, Kontrahentenrisiko und Kontrahentenrisiko bezüglich der Verwahrstelle und anderer Verwahrer. Diese Risiken können die Anleger einem erhöhten Verlustrisiko aussetzen.

D. Management von Sicherheiten für Transaktionen mit OTC-Finanzderivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement

Alle Fonds außer dem iShares EUR Cash UCITS ETF

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Derivategeschäften und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement wie z. B. Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) müssen den folgenden Kriterien entsprechen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Vorschrift 74 der Vorschriften erfüllen.

- (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens börsentäglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Der Emittent der Sicherheiten muss eine hohe Bonität aufweisen. Der Manager wird Folgendes sicherstellen:
 - A. Wenn der Emittent ein Kreditrating von einer Agentur besitzt, die von der ESMA registriert und beaufsichtigt wird, so wird dieses Rating vom Manager beim Kreditbewertungsverfahren berücksichtigt; und
 - B. wenn ein Emittent von der unter (A) genannten Kreditrating-Agentur unter die beiden höchsten kurzfristigen Kreditratings herabgestuft wird, führt der Manager unverzüglich eine neue Kreditbewertung des Emittenten durch.
 - (iv) Korrelation: Sicherheiten sollten von einer Stelle begeben werden, die vom Kontrahenten unabhängig ist. Es sollte ein angemessener Grund für den Manager bestehen, zu erwarten, dass solche Sicherheiten keine hohe Korrelation mit der Wertentwicklung des Kontrahenten aufweisen.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung in Bezug auf Länder, Märkte und Emittenten zu achten, wobei das maximale Exposure gegenüber einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds betragen darf. Wenn ein Fonds unterschiedliche Gegenparteien hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um die 20-%-Grenze für das Exposure gegenüber einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Ein Fonds darf vollständig mit unterschiedlichen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, sowie Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts gemäß Anhang III Ziffer 2.12 begeben oder garantiert werden. Der Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhalten, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission höchstens 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen dürfen, und
 - (vi) Sofortige Verfügbarkeit: Die Gesellschaft sollte die Möglichkeit haben, entgegengenommene Sicherheiten jederzeit ohne Bezugnahme auf die Gegenpartei oder Genehmigung seitens der Gegenpartei zu verwerten.
- (b) Vorbehaltlich der vorstehenden Kriterien sind folgende Arten von Sicherheiten zulässig:
- (i) Barmittel;
 - (ii) Wertpapiere staatlicher oder sonstiger öffentlicher Emittenten;
 - (iii) von maßgeblichen Instituten ausgegebene Einlagenzertifikate;
 - (iv) von maßgeblichen Instituten oder Emittenten, die keine Banken sind, begebene Anleihen/Commercial Paper, wenn die Emission oder der Emittent ein Rating von A1 oder ein vergleichbares Rating hat;
 - (v) von maßgeblichen Instituten begebene bedingungslose und unwiderrufliche Akkreditive mit einer Restlaufzeit von höchstens drei Monaten; und
 - (vi) an einer Börse im EWR, in der Schweiz, in Kanada, Japan, den Vereinigten Staaten, Jersey, Guernsey, der Insel Man, Australien, Neuseeland, Taiwan, Singapur, Hongkong und im Vereinigten Königreich gehandelte Aktien.
- (c) Bis zum Ablauf des Pensionsgeschäfts oder Wertpapierleihgeschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:
- (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden und
 - (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.
- (d) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (e) **Unbare Sicherheiten:**
- Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (f) **Barsicherheiten:**

Barmittel als Sicherheit dürfen nur

- (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
- (ii) in Staatsanleihen von hoher Qualität angelegt werden;
- (iii) für umgekehrte Pensionsgeschäfte verwendet werden, sofern es sich um Geschäfte mit maßgeblichen Instituten handelt und die Gesellschaft den vollen aufgelaufenen Geldbetrag jederzeit zurückfordern kann; und
- (iv) in Geldmarktfonds mit kurzer Laufzeitstruktur angelegt werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.

- (g) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils einer Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die „Haircut“-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, die Preisvolatilität der Sicherheiten und die Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden können. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.
- (h) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf eine Gegenpartei aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III Ziffer 2.8 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

iShares EUR Cash UCITS ETF

Für die Zwecke dieses Abschnitts bezieht sich der Begriff „maßgebliche Institute“ auf die im EWR zugelassenen Kreditinstitute oder auf in einem Unterzeichnerstaat (außer den EWR-Mitgliedstaaten) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassene Kreditinstitute oder Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.

- (a) Im Zusammenhang mit OTC-Finanzderivaten und Techniken zur effizienten Portfolioverwaltung entgegengenommene Sicherheiten („Sicherheiten“) werden von angemessener Art für die jeweilige Transaktion und den jeweiligen Kontrahenten sein, können in Form von Barmitteln oder Wertpapieren gestellt werden (ohne Beschränkung der Art oder des Ortes des Emittenten oder der Laufzeit, mit der Ausnahme, dass es sich bei umgekehrten Pensionsgeschäften um Geldmarktinstrumente mit hoher Kreditqualität im Sinne von Artikel 10 der Geldmarktfondsverordnung handeln muss) und müssen die folgenden Kriterien erfüllen:
 - (i) Liquidität: Die Sicherheiten, die keine Barmittel sind, müssen hochliquide sein und zu einem transparenten Preis auf einem geregelten Markt oder innerhalb eines multilateralen Handelssystems gehandelt werden, damit sie kurzfristig zu einem Preis veräußert werden können, der nahe an der vor dem Verkauf festgestellten Bewertung liegt. Sicherheiten sollten außerdem die Bestimmungen von Artikel 15 und 16 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
 - (ii) Bewertung: Die Sicherheiten müssen mindestens täglich bewertet werden, und Vermögenswerte, die eine hohe Preisvolatilität aufweisen, dürfen nur als Sicherheit akzeptiert werden, wenn geeignete konservative Bewertungsabschläge (Haircuts) angewandt werden.
 - (iii) Bonität des Emittenten: Die Sicherheiten müssen eine hohe Kreditqualität aufweisen.
 - (iv) Korrelation: Die Sicherheiten müssen von einem Rechtsträger ausgegeben werden, der vom Kontrahenten unabhängig ist und keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweist.
 - (v) Diversifizierung: Bei den Sicherheiten ist auf eine angemessene Diversifizierung hinsichtlich Ländern, Märkten und Emittenten zu achten, wobei das maximale Engagement in einem bestimmten Emittenten 20 % des Nettoinventarwerts des Fonds oder, im Falle von umgekehrten Pensionsgeschäften, 15 % des Nettoinventarwerts des Fonds beträgt. Wenn der Fonds unterschiedliche Kontrahenten hat, sind die verschiedenen Sicherheitenkörbe zu aggregieren, um das Engagement in einem einzelnen Emittenten zu berechnen. Der Fonds kann in vollem Umfang durch unterschiedliche Wertpapiere und Geldmarktinstrumente besichert sein, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften sowie von Nicht-Mitgliedstaaten und internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters gemäß Anhang III – iShares EUR Cash UCITS ETF Ziffer 2.9 begeben oder garantiert werden, sofern der Fonds Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen erhält, wobei jedoch die Wertpapiere aus einer einzigen Emission nicht

mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Fonds ausmachen sollten; und

- (vi) sofortige Verfügbarkeit: Die Sicherheiten sollten von der Gesellschaft jederzeit ohne Rücksprache mit dem Kontrahenten oder dessen Genehmigung verwertbar sein.
- (b) Bis zum Ablauf des Repo-Geschäfts muss für die im Rahmen eines solchen Geschäfts erhaltenen Sicherheiten Folgendes gelten:
 - (i) sie müssen täglich mit dem Marktwert bewertet werden; und
 - (ii) ihr Wert soll dem Wert des angelegten Betrags oder der verliehenen Wertpapiere zuzüglich eines Aufschlags entsprechen oder diesen Wert übersteigen.
- (c) In Fällen von Rechtsübertragungen sind die entgegengenommenen Sicherheiten von der Verwahrstelle oder ihrem Vertreter zu verwahren. Erfolgt keine Rechtsübertragung, können die Sicherheiten von einem Dritten verwahrt werden, der einer Aufsicht unterliegt und mit dem Sicherheitengeber in keinerlei Verbindung steht.
- (d) **Unbare Sicherheiten:**

Unbare Sicherheiten können nicht veräußert, neu angelegt oder verpfändet werden.
- (e) **Barsicherheiten:**

Barmittel als Sicherheit dürfen nur

 - (i) bei maßgeblichen Instituten als Einlagen gehalten werden;
 - (ii) in Staatsanleihen von hoher Kreditqualität angelegt werden;
 - (iii) (außer im Falle von im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten) für die Zwecke von Reverse-Repo-Geschäften verwendet werden, sofern die Transaktionen mit maßgeblichen Instituten durchgeführt werden und die Gesellschaft den Betrag in voller Höhe periodengerecht abrufen kann, und
 - (iv) (außer im Falle von im Rahmen eines Pensionsgeschäfts erhaltenen Barsicherheiten) in kurzfristige Geldmarktfonds investiert werden.

Neu angelegte Barsicherheiten sind entsprechend den Diversifizierungsvorschriften für unbare Sicherheiten zu diversifizieren.
- (f) Die Gesellschaft hat eine so genannte „Haircut“-Strategie für jede Vermögenskategorie eingeführt, die sie als Sicherheiten entgegennimmt. Ein Haircut ist ein Abschlag auf den Wert einer Sicherheit, mit dem einer möglichen Verschlechterung der Bewertung oder des Liquiditätsprofils der Sicherheit im Laufe der Zeit Rechnung getragen wird. Die Haircut-Strategie berücksichtigt die Eigenschaften der jeweiligen Vermögenskategorie, einschließlich der Kreditwürdigkeit des Emittenten der Sicherheiten, der Preisvolatilität der Sicherheiten und der Ergebnisse von Stresstests, die im Rahmen der Sicherheitenverwaltung durchgeführt werden. Vorbehaltlich der bestehenden Vereinbarungen mit dem jeweiligen Kontrahenten, die Mindestbeträge für die Übertragung von Sicherheiten beinhalten können, beabsichtigt die Gesellschaft, dass jede erhaltene Sicherheit gemäß der „Haircut“-Strategie um einen Bewertungsabschlag angepasst wird, der mindestens dem Kontrahentenrisiko entspricht.
- (g) Die Risikopositionen, die sich in Bezug auf einen Kontrahenten aus Geschäften mit OTC-Derivaten und Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement ergeben, sind bei der Berechnung der in Anhang III – iShares EUR Cash UCITS ETF Ziffer 2.4 dargelegten Grenzen für das Kontrahentenrisiko zu kombinieren.

E. Auswahl und Überprüfung der Kontrahenten

Die BlackRock-Gruppe trifft eine Auswahl aus einer umfangreichen Liste von Full-Service- und Execution-Only-Maklern und Kontrahenten. Alle potenziellen und bestehenden Kontrahenten bedürfen der Genehmigung der Counterparty Risk Group („**CRG**“), die Teil der unabhängigen Abteilung Risk & Quantitative Analysis („**RQA**“) von BlackRock ist.

Damit ein neuer Handelskontrahent genehmigt wird, muss ein anfragender Portfoliomanager oder Händler eine Anfrage an die CRG senden. Die CRG prüft die einschlägigen Informationen, um die Kreditwürdigkeit und den geschäftlichen Ruf des vorgeschlagenen Kontrahenten in Verbindung mit der Art und Struktur der vorgeschlagenen Handelstätigkeit zu bewerten. Geeignete Kontrahenten können als Kapitalgesellschaften, Trusts, Personengesellschaften oder in ähnlicher Weise errichtet sein und in OECD- und Nicht-OECD-Ländern ansässig sein. Die CRG führt eine Liste der zugelassenen Kontrahenten.

Kontrahenten werden fortlaufend über den Erhalt von geprüften Abschlüssen und Zwischenabschlüssen, über Portfolio-Benachrichtigungen von Marktdaten-Dienstleistern und gegebenenfalls im Rahmen des internen Analyseprozesses der BlackRock-Gruppe überwacht. In regelmäßigen Abständen werden formelle Beurteilungen aller Kontrahenten für eine Verlängerung der Genehmigung durchgeführt.

Die BlackRock-Gruppe wählt Makler auf Basis der folgenden Kriterien aus: ihre Fähigkeit, eine gute Ausführungsqualität zu liefern (d. h. Handel), sei es auf fremde oder eigene Rechnung; ihre Ausführungsfähigkeiten in einem bestimmten Marktsegment; und ihre betriebliche Qualität und Effizienz. Außerdem erwartet die BlackRock-Gruppe von ihnen, dass sie die aufsichtsrechtlichen Meldepflichten einhalten.

Nachdem ein Kontrahent von der CRG genehmigt wurde, wählt anschließend der betreffende Händler am Handelsort basierend auf der relativen Bedeutung der relevanten Ausführungsfaktoren einen Makler für ein einzelnes Handelsgeschäft aus. Für einige Handelsgeschäfte ist es angemessen, ein Ausschreibungsverfahren unter einer engeren Auswahl von Maklern durchzuführen. Die BlackRock-Gruppe führt vor dem Handel Analysen durch, um die Transaktionskosten zu prognostizieren und die Handelsstrategien festzulegen, einschließlich der Auswahl von Techniken, der Aufteilung zwischen Liquiditätsquellen, des Zeitplans und der Auswahl des Maklers. Außerdem überwacht die BlackRock-Gruppe fortlaufend die Handelsergebnisse. Die Maklerauswahl wird anhand verschiedener Faktoren durchgeführt, insbesondere der folgenden:

- Fähigkeit zur Ausführung und Ausführungsqualität;
- Fähigkeit zur Bereitstellung von Liquidität/Kapital;
- Kurs- und Notierungsgeschwindigkeit;
- betriebliche Qualität und Effizienz; und
- Einhaltung aufsichtsrechtlicher Meldepflichten.

ANHANG III

Alle Fonds außer dem iShares EUR Cash UCITS ETF

Anlagebeschränkungen

Die Anlage des Vermögens der einzelnen Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften erfolgen. Die Vorschriften bestimmen:

1	Zulässige Anlagen
1.1	Anlagen eines Fonds sind beschränkt auf: Wertpapiere und Geldmarktinstrumente entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat zugelassen sind oder die auf einem geregelten Markt in einem Mitgliedstaat oder Nicht-Mitgliedstaat gehandelt werden, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist.
1.2	Kürzlich emittierte Wertpapiere, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (wie vorstehend erläutert) zugelassen werden.
1.3	Geldmarktinstrumente, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von Nicht OGAW gemäß dem Leitfaden der Zentralbank „UCITS Acceptable Investment in other Investment Funds“ (Für OGAW akzeptable Anlagen in anderen Investmentfonds).
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
1.7	DFI entsprechend den OGAW-Vorschriften der Zentralbank.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in anderen als den in Absatz 1 beschriebenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anlegen.
2.2	Jeder Fonds darf nicht mehr als 10 % seines Nettoinventarwerts in kürzlich emittierten Wertpapieren anlegen, die innerhalb eines Jahres zur amtlichen Notierung an einer Börse oder einem sonstigen Markt (entsprechend Ziffer 1.1) zugelassen werden. Diese Beschränkung gilt nicht für Anlagen eines Fonds in bestimmten als „Rule 144A Securities“ bekannten US-Wertpapieren, unter der Voraussetzung, dass: - die Wertpapiere mit der Verpflichtung emittiert werden, dass sie innerhalb eines Jahres nach Emission bei der US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde registriert werden, und dass - die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, d. h., sie können vom Fonds innerhalb von sieben Tagen zu dem Preis bzw. dem annähernden Preis, zu dem sie vom Fonds bewertet werden, realisiert werden.
2.3	Vorbehaltlich Ziffer 2.4 darf ein Fonds höchstens 10 % seines Nettoinventarwerts in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen, vorausgesetzt, dass der Gesamtwert der Wertpapiere und Geldmarktinstrumente der Emittenten, bei denen der Fonds jeweils mehr als 5 % anlegt, weniger als 40 % beträgt.
2.4	Die Grenze von 10 % (siehe 2.3) wird im Fall von Schuldverschreibungen, die von einem Kreditinstitut mit eingetragenem Sitz in einem Mitgliedstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt, auf 25 % erhöht. Wenn ein Fonds mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diese von einem einzigen Emittenten begebenen Schuldverschreibungen investiert, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen.
2.5	Die Grenze von 10 % (siehe Ziffer 2.3) erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind.
2.6	Die in den Ziffern 2.4 und 2.5 genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
2.7	Jeder Fonds darf maximal 20 % seines Nettoinventarwerts als Einlagen und Barmittel investieren, die bei ein und demselben Kreditinstitut auf Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden. Einlagen oder Barmittel, die auf Konten gebucht und als zusätzliche Liquidität gehalten werden, dürfen nur bei einem Kreditinstitut gehalten werden, das zu mindestens einer der folgenden Kategorien gehört: • im EWR (einem Mitgliedstaat, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassene Kreditinstitute;

	• Kreditinstitute, welche in einem Unterzeichnerstaat (mit Ausnahme eines EWR-Mitgliedstaats) der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 zugelassen sind; oder • Kreditinstitute in einem Drittland, das gemäß Artikel 107 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 als gleichwertig gilt.
2.8	Das Risiko, dem ein Fonds durch den Kontrahenten eines OTC-Derivats ausgesetzt ist, darf 5 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen. Diese Grenze wird bei einem Kreditinstitut, das zu mindestens einer der in Ziffer 2.7 genannten Kategorien von Kreditinstituten gehört, auf 10 % angehoben.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Ziffern 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination aus zwei oder mehr der folgenden Instrumente, die von ein und derselben Körperschaft ausgegeben, bei dieser vorgenommen oder mit dieser abgeschlossen werden, 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen: - Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten, - Einlagen und/oder - Risikopositionen im Zusammenhang mit OTC-DFI-Geschäften.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzwerte dürfen nicht miteinander kombiniert werden, d. h., das Engagement in ein und demselben Emittenten darf 35 % des Nettoinventarwerts eines Fonds nicht übersteigen.
2.11	Eine Unternehmensgruppe wird zum Zweck der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent angesehen. Auf die Anlage in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb derselben Gruppe kann jedoch ein Grenzwert von 20 % des Nettoinventarwerts eines Fonds angewendet werden.
2.12	Jeder Fonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in verschiedene Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat, dessen Gebietskörperschaften, einem Nicht-Mitgliedstaat oder einer internationalen Körperschaft öffentlichen Rechts, der ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglieder angehören, begeben oder garantiert sind. Die einzelnen Emittenten sind der folgenden Auflistung zu entnehmen: Regierungen von OECD-Ländern (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Brasilien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Indien (vorausgesetzt, es handelt es sich um erstklassige Emissionen mit Investment-Grade-Rating), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, Asiatische Entwicklungsbank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, Afrikanische Entwicklungsbank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (die Weltbank), Interamerikanische Entwicklungsbank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Jeder Fonds muss Wertpapiere aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen besitzen, wobei die Papiere aus einer einzelnen Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Vorbehaltlich Ziffer 3.2 dürfen die Anlagen eines Fonds in Anteilen anderer OGA zusammen 10 % des Fondsvermögens nicht übersteigen.
3.2	Unbeschadet der Bestimmungen von Ziffer 3.1 gelten in Fällen, in denen die Anlagepolitik laut Prospekt oder eines Prospektnachtrags eines Fonds die Anlage von mehr als 10 % seines Vermögens in anderen OGAW oder sonstigen Organismen für gemeinsame Anlagen zulässt, anstelle der in vorstehender Ziffer 3.1 festgelegten Einschränkungen die folgenden Auflagen: (a) Jeder Fonds darf nicht mehr als 20 % seines Nettoinventarwerts in Anteilen ein und desselben OGA anlegen. (b) Anlagen in OGA, die keine OGAW sind, dürfen in der Summe 30 % seines Nettoinventarwerts nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % des Nettovermögens in anderen OGA anzulegen.
3.4	Erwirbt ein Fonds Anteile anderer OGA, die unmittelbar oder im Auftrag des Managers oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der der Manager durch gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine erhebliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, darf diese Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft dem Fonds keine Zeichnungs-, Umschichtungs- oder Rücknahmegebühren für die Anlagen des Fonds in den Anteilen dieses anderen OGA berechnen.

3.5	Erhält der Manager/Anlageberater des Fonds für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision (oder eine rückvergütete Provision), so muss diese Provision dem Vermögen des Fonds zufließen.
3.6	Sofern die Anlagepolitik eines Fonds Anlagen in anderen Fonds der Gesellschaft erlaubt, gelten folgende Beschränkungen: • ein Fonds tätigt keine Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft, der selbst Anteile an anderen Fonds der Gesellschaft hält; • ein Fonds, der Anlagen in einen anderen Fonds der Gesellschaft tätigt, unterliegt keinen Zeichnungs-, Umschichtungs- bzw. Rücknahmegebühren; und • der Manager berechnet einem Fonds für den Teil der Vermögenswerte des Fonds, der in einem anderen Fonds der Gesellschaft investiert ist, keine Managementgebühr (diese Bestimmung gilt auch für die vom Anlageverwalter berechnete Jahresgebühr, wenn diese Gebühr direkt aus dem Vermögen der Gesellschaft gezahlt wird).
4	Indexabbildende OGAW
4.1	Zielt die Anlagepolitik eines Fonds darauf ab, einen Index abzubilden, der die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt ist, dann kann dieser Fonds bis zu 20 % des Nettoinventarwerts in Anteilen und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegen.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann bei einem einzigen Emittenten auf 35 % erhöht werden, sofern dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen wie z. B. Marktbeherrschung gerechtfertigt ist. Marktbeherrschung liegt vor, wenn ein bestimmter Bestandteil eines Referenzindex eine beherrschende Stellung in dem jeweiligen Marktsektor hat, in dem er tätig ist, und daher einen großen Teil eines Referenzindex ausmacht.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine Anlagegesellschaft bzw. Verwaltungsgesellschaft kann in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA keine stimmberechtigten Anteile erwerben, welche es ihr ermöglichen würden, wesentlichen Einfluss auf die Verwaltung eines Emittenten zu nehmen.
5.2	Ein OGAW darf nicht mehr erwerben als: (i) 10 % der stimmrechtslosen Anteile eines einzelnen Emittenten, (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten, (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA, (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. ANMERKUNG: Die unter den vorstehenden Punkten (ii), (iii) und (iv) genannten Grenzen müssen beim Erwerb nicht eingehalten werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: (i) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind; (ii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Nicht-Mitgliedstaat begeben oder garantiert sind; (iii) Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Körperschaften öffentlichen Rechts, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten als Mitglied angehören, begeben sind; (iv) Anteile, die von einem Fonds am Kapital einer in einem Nicht-Mitgliedstaat ansässigen Gesellschaft gehalten werden, die ihr Vermögen hauptsächlich in Papieren von Emittenten anlegt, deren eingetragener Sitz sich in diesem Staat befindet, wobei ein solches Engagement nach der Rechtsprechung dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, nach der der Fonds in Papiere von emittierenden Körperschaften dieses Staates investieren kann. Diese Ausnahmeregelung gilt nur dann, wenn die Anlagepolitik der Gesellschaft aus dem Nicht-Mitgliedstaat die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen einhält, und dass, sofern diese Grenzen überschritten werden, die Bestimmungen der nachfolgenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden. (v) Anteile, die eine Investmentgesellschaft oder mehrere Investmentgesellschaften am Kapital von Tochtergesellschaften halten, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder -gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.
5.4	Bei der Ausübung von Zeichnungsrechten, die an Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, die Teil seines Vermögens sind, muss ein Fonds die hier definierten Anlagebeschränkungen nicht einhalten.

5.5	Die Zentralbank kann kürzlich zugelassenen Fonds gestatten, von den Bestimmungen der Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten ab dem Datum der Zulassung abzuweichen, sofern sie den Grundsatz der Risikostreuung befolgen.
5.6	Werden die vorliegend definierten Grenzen aus Gründen überschritten, die außerhalb der Kontrolle eines Fonds liegen oder aus der Ausübung von Zeichnungsrechten resultieren, muss der Fonds unter angemessener Berücksichtigung der Interessen seiner Inhaber von Anteilen seine Verkaufstätigkeit vorrangig auf die Behebung dieser Situation abstellen.
5.7	Leerverkäufe von Folgendem sind einem Fonds nicht gestattet: - Wertpapieren, - Geldmarktinstrumenten*, - Anteilen von OGA oder - DFI. .
5.8	Ein Fonds darf zusätzliche liquide Vermögenswerte besitzen.
6	DFI
6.1	Das Gesamtrisiko des Fonds (gemäß den OGAW-Vorschriften der Zentralbank) aus DFI darf nicht den Gesamtnettoinventarwert übersteigen.
6.2	Das Engagement in den Basiswerten von DFI, einschließlich in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten eingebetteten DFI, darf zusammen mit etwaigen aus Direktanlagen resultierenden Positionen die in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Anlagegrenzen nicht überschreiten. (Diese Bestimmung gilt nicht im Fall von indexbasierten DFI, sofern der zugrunde liegende Index den in den OGAW-Vorschriften der Zentralbank festgelegten Kriterien entspricht.)
6.3	Ein Fonds kann in DFI anlegen, die außerbörslich (OTC) gehandelt werden, vorausgesetzt, dass - die Kontrahenten bei außerbörslichen Transaktionen Institute sind, die einer Aufsicht unterliegen und zu den von der Zentralbank zugelassenen Kategorien gehören.
6.4	Die Anlage in DFI unterliegt den von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen.

Kreditaufnahmebeschränkungen

Die Vorschriften bestimmen, dass die Gesellschaft in Bezug auf jeden Fonds:

- (a) nur Kredite aufnehmen darf, die insgesamt 10 % des Nettoinventarwerts des Fonds nicht übersteigen, unter der Voraussetzung, dass diese Kreditaufnahme nur vorübergehender Natur ist. Die Verwahrstelle darf Vermögen des Fonds zur Besicherung von Kreditaufnahmen belasten. Guthabensalden (z. B. Barmittel) dürfen bei der Ermittlung des Prozentsatzes der ausstehenden Kredite nicht mit Krediten verrechnet werden.
- (b) Fremdwährungen durch Parallelkredite (Back-to-Back Loans) erwerben darf. Auf diese Weise erworbene Devisen gelten für die Zwecke der in Absatz (a) enthaltenen Beschränkungen der Kreditaufnahme nicht als Kreditaufnahmen, sofern die Gegeneinlage: (i) auf die Basiswährung des Fonds lautet und (ii) mindestens dem Wert des ausstehenden Devisendarlehens entspricht. Wenn Kreditaufnahmen in Fremdwährungen jedoch den Wert der Gegeneinlage übersteigen, gilt jeder diesen Wert übersteigende Betrag als Kreditaufnahme für die Zwecke von vorstehendem Absatz (a).

iShares EUR Cash UCITS ETF

Die Anlage des Vermögens des Fonds muss in Übereinstimmung mit den Vorschriften und der Geldmarktfondsverordnung erfolgen. Die Geldmarktfondsverordnung sieht Folgendes vor:

1	Zulässige Vermögenswerte
	Der Fonds investiert nur in eine oder mehrere der folgenden Kategorien von finanziellen Vermögenswerten und nur unter den in der Geldmarktfondsverordnung angegebenen Bedingungen:
1.1	Geldmarktinstrumente.
1.2	Zulässige Verbriefungen und forderungsunterlegte Geldmarktpapiere (Asset Backed Commercial Papers, „ABCP“).
1.3	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.4	Derivative Finanzinstrumente.

* Jede Art von Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch OGAW ist untersagt.

1.5	Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 14 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
1.6	Umgekehrte Pensionsgeschäfte, die die Bedingungen gemäß Artikel 15 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen.
1.7	Anteile anderer Geldmarktfonds.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Der Fonds investiert höchstens: (a) 5 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten; (b) 10 % seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut, es sei denn, die Bankenbranche in dem Mitgliedstaat, in dem der Fonds ansässig ist, ist so strukturiert, dass es nicht genug tragfähige Kreditinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es ist für den Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar, Einlagen in einem anderen Mitgliedstaat zu tätigen; in diesem Fall dürfen bis zu 15 % seines Vermögens als Einlagen bei ein und demselben Kreditinstitut hinterlegt werden.
2.2	Abweichend von Ziffer 2.1 Buchstabe a darf der Fonds bis zu 10 % seines Vermögens in Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP ein und desselben Emittenten investieren, sofern der Gesamtwert dieser Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP, die der Fonds bei jedem Emittenten hält, bei dem er mehr als 5 % seiner Vermögenswerte investiert, nicht mehr als 40 % des Wertes seines Vermögens ausmacht.
2.3	Der Fonds legt in Verbriefungen und ABCP nicht mehr als 20 % des Vermögens des Geldmarktfonds aus, wobei bis zu 15 % des Vermögens eines Geldmarktfonds in Verbriefungen und ABCP investiert werden dürfen, die nicht den Kriterien für die Identifizierung von STS-Verbriefungen und STS-ABCP entsprechen.
2.4	Das Engagement des Fonds gegenüber einer einzigen Gegenpartei macht bei Geschäften mit OTC-Derivaten, die die Bedingungen gemäß Artikel 13 der Geldmarktfondsverordnung erfüllen, zusammengekommen nicht mehr als 5 % seines Vermögens aus.
2.5	Die im Rahmen des Pensionsgeschäfts erzielten Mittelzuflüsse des Fonds gehen nicht über 10 % seines Vermögens hinaus.
2.6	Die Barmittel, die der Fonds bei umgekehrten Pensionsgeschäften ein und derselben Gegenpartei liefert, gehen zusammengekommen nicht über 15 % seines Vermögens hinaus.
2.7	Ungeachtet der vorstehenden Ziffern 2.1 und 2.4 darf ein Geldmarktfonds Folgendes nicht kombinieren, wenn dies zu einer Anlage von mehr als 15 % seines Vermögens bei ein und derselben Stelle führen würde: (a) Anlagen in von dieser Stelle emittierten Geldmarktinstrumente, Verbriefungen und ABCP; (b) Einlagen bei dieser Stelle; (c) OTC-Finanzderivate, die für diese Stelle mit einem Gegenparteirisiko verbunden sind.
2.8	Abweichend von der Diversifizierungsanforderung gemäß Ziffer 2.7 darf der Fonds, wenn der Finanzmarkt in dem Mitgliedstaat, in dem der Fonds ansässig ist, so strukturiert ist, dass es nicht genug tragfähige Finanzinstitute gibt, um diese Diversifizierungsanforderung zu erfüllen, und es für den Fonds wirtschaftlich nicht zumutbar ist, Finanzinstitute in einem anderen Mitgliedstaat zu nutzen, die unter den Buchstaben a bis c genannten Arten von Investitionen kombinieren, wobei höchstens 20 % seines Vermögens bei einem einzigen Emittenten investiert werden dürfen.
2.9	Der Fonds kann bis zu 100 % seines Vermögens in verschiedene einzeln oder gemeinsam von der Europäischen Union, den nationalen, regionalen oder lokalen Körperschaften der Mitgliedstaaten oder den Zentralbanken der Mitgliedstaaten, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Investitionsbank, dem Europäischen Investitionsfonds, dem Europäischen Stabilitätsmechanismus, der Europäischen Finanzstabilisierungsfazilität, einer zentralstaatlichen Körperschaft oder Zentralbank eines Drittlands, dem Internationalen Währungsfonds, der Internationalen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Entwicklungsbank des Europarates, der Europäischen Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, der Bank für Internationalen Zahlungsausgleich oder einem anderen einschlägigen internationalen Finanzinstitut oder einer anderen einschlägigen internationalen Finanzorganisation, dem bzw. der ein oder mehrere Mitgliedstaaten angehören, emittierte oder garantierte Geldmarktinstrumente investieren.
2.10	Ziffer 2.9 gilt nur, wenn alle nachstehend genannten Anforderungen erfüllt sind: (a) Die vom Fonds gehaltenen Geldmarktinstrumente stammen aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen des Emittenten; (b) der Fonds beschränkt seine Anlagen in Geldmarktinstrumente aus derselben Emission auf

	höchstens 30 % seines Vermögens; (c) auf alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens anlegen will, wird in den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Fonds ausdrücklich Bezug genommen; (d) im Prospekt und in den Marketingmitteilungen des Fonds wird an hervorgehobener Stelle darauf hingewiesen, dass von dieser Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht wird, und alle in Unterabsatz 1 genannten Körperschaften, Einrichtungen oder Organisationen, die einzeln oder gemeinsam Geldmarktinstrumente emittieren oder garantieren, in die der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens investieren will, werden genannt.
2.11	Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds höchstens 10 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, das seinen Sitz in einem Mitgliedstaat hat und aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Schuldverschreibungen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Insbesondere werden die Erträge aus der Emission dieser Schuldverschreibungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften in Vermögenswerten angelegt, mit denen während der gesamten Laufzeit der Schuldverschreibungen die sich daraus ergebenden Verbindlichkeiten ausreichend gedeckt werden können und die vorrangig für die bei einer etwaigen Zahlungsunfähigkeit des Emittenten fällig werdende Rückzahlung des Kapitals und die Zahlung der aufgelaufenen Zinsen bestimmt sind.
2.12	Legt der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.11 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen 40 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.
2.13	Ungeachtet der in Ziffer 2.1 festgelegten Einzelobergrenzen darf der Fonds höchstens 20 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen investieren, die von ein und demselben Kreditinstitut begeben wurden, sofern die Anforderungen gemäß Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe f oder Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe c der Delegierten Verordnung (EU) 2015/61 erfüllt sind, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Ziffer 2.11.
2.14	Legt der Fonds mehr als 5 % seines Vermögens in Schuldverschreibungen im Sinne von Ziffer 2.13 an, die von ein und demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen, einschließlich etwaiger Anlagen in Vermögenswerten im Sinne von Ziffer 2.11 unter Beachtung der dort festgelegten Obergrenzen, 60 % des Wertes des Vermögens des Fonds nicht überschreiten.
2.15	Gesellschaften, die zur Erstellung des konsolidierten Abschlusses gemäß der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates oder nach den anerkannten internationalen Rechnungslegungsvorschriften in die Unternehmensgruppe einbezogen werden, werden bei der Berechnung der Anlageobergrenzen gemäß den Ziffern 2.1 bis 2.8 als ein einziger Emittent angesehen.
3	Zulässige Anteile von Geldmarktfonds
3.1	Ein Geldmarktfonds darf Anteile an anderen Geldmarktfonds (im Folgenden „Geldmarktfonds, in den investiert werden soll“) erwerben, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind: (a) Laut den Vertragsbedingungen oder der Satzung des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, dürfen insgesamt nicht mehr als 10 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investiert werden; (b) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, hält keine Anteile am investierenden Geldmarktfonds.
3.2	Ein Geldmarktfonds, dessen Anteile erworben wurden, darf während des Zeitraums, in dem der erwerbende Geldmarktfonds Anteile daran hält, nicht in den erwerbenden Geldmarktfonds investieren.
3.3	Ein Geldmarktfonds darf Anteile anderer Geldmarktfonds erwerben, sofern nicht mehr als 5 % seiner Vermögenswerte in Anteile eines einzigen Geldmarktfonds investiert werden.
3.4	Ein Geldmarktfonds darf insgesamt höchstens 17,5 % seiner Vermögenswerte in Anteile anderer Geldmarktfonds investieren.*
3.5	Anteile anderer Geldmarktfonds sind als Anlage des Fonds zulässig, wenn alle nachstehend genannten Voraussetzungen erfüllt sind: (a) der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, ist gemäß der Geldmarktfondsverordnung zugelassen; (b) wenn der Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, unmittelbar oder mittelbar von dem gleichen Verwalter wie der Fonds oder von einem anderen Unternehmen, mit dem der Verwalter des Fonds durch eine gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder durch eine wesentliche direkte oder indirekte

	Beteiligung verbunden ist, verwaltet wird, so darf der Verwalter des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, oder das andere Unternehmen im Zusammenhang mit der Investition des Fonds keine Gebühren für die Zeichnung oder den Rückkauf von Anteilen des Geldmarktfonds, in den investiert werden soll, berechnen.
3.6	Kurzfristige Geldmarktfonds dürfen nur in Anteile anderer kurzfristiger Geldmarktfonds investieren.
3.7	Standard-Geldmarktfonds dürfen in Anteile von kurzfristigen Geldmarktfonds und Standard-Geldmarktfonds investieren.

* Ungeachtet der obigen Ziffer 3.4 wird der iShares EUR Cash UCITS ETF nicht 10 % oder mehr seines Vermögens in Anteilen anderer Geldmarktfonds anlegen.

ANHANG IV

Haftungsausschluss für Referenzindizes

Die Wertentwicklung eines Referenzindex in der Vergangenheit ist nicht als Indikator für die zukünftige Wertentwicklung anzusehen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft garantieren nicht die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Referenzindizes oder der darin enthaltenen Daten. Des Weiteren haften der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft nicht für darin enthaltene Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft übernehmen den Inhabern von Anteilen der Fonds oder anderen natürlichen oder juristischen Personen gegenüber keine ausdrückliche oder implizite Gewähr für die Ergebnisse, die die Fonds durch die Nutzung der Referenzindizes oder von darin enthaltenen Daten erzielen können. Unbeschadet des Vorstehenden haften der Anlageverwalter, der Manager, verbundene Unternehmen und die Gesellschaft keinesfalls für konkrete Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, unmittelbare oder mittelbare Schäden oder Folgeschäden (einschließlich entgangener Gewinne), die aus unrichtigen Angaben, Unterlassungen oder anderen Fehlern im oder aufgrund des Referenzindex entstehen, selbst wenn auf die Möglichkeit derartiger Schäden hingewiesen wurde. Der Anlageverwalter, der Manager, die verbundenen Unternehmen und die Gesellschaft sind nicht für die Auswahl der Bestandteile des Referenzindex oder für die Verifizierung der jedem Emittenten gemäß der entsprechenden Rating-Methodik zugewiesenen Ratings verantwortlich.

Haftungsausschluss für den Verweis auf die Website des Indexanbieters

Die Gesellschaft und die Fonds sind gemäß den Anforderungen der Zentralbank verpflichtet, gegebenenfalls Angaben zur Website des jeweiligen Indexanbieters („Website“) zu machen, um es den Anlegern zu ermöglichen, weitere Angaben zum Referenzindex des jeweiligen Fonds (einschließlich der Indexbestandteile) zu erhalten. Die Gesellschaft und die Fonds haften nicht für die Websites und sind weder als Sponsor noch durch sonstige Unterstützung oder auf sonstige Weise an der Erstellung oder Aufrechterhaltung der Websites oder ihrer Inhalte beteiligt.

Tradeweb Markets LLC

Die Tradeweb Markets LLC wendet angemessene Sorgfalt bei der Beschaffung von Dateneingaben und der Berechnung des iNAV gemäß den auf der Website von Tradeweb angegebenen Methodiken an.

Die Tradeweb Markets LLC kann jedoch nicht garantieren oder zusichern, dass der iNAV immer fehlerfrei berechnet wird oder genau ist. Die Tradeweb Markets LLC übernimmt keine Haftung für direkte oder indirekte Verluste, die durch eine unrichtige Berechnung des iNAV oder die Nutzung des iNAV durch eine Person entstehen. Bei den iNAV-Werten handelt es sich um Richtwerte, auf die sich niemand verlassen sollte und die ausschließlich als einfacher Anhaltspunkt für den möglichen Wert eines Anteils zu diesem Zeitpunkt verwendet werden sollten.

Die anwendbaren Methodiken zur iNAV-Berechnung, Änderungen dieser Methodiken und Entscheidungen in Bezug auf die Quellen der Dateneingaben zu iNAV werden von der Tradeweb Markets LLC unter Berücksichtigung bewährter Verfahren und Standards berücksichtigt. Die Tradeweb Markets LLC sichert jedoch nicht zu, dass die vorstehenden Sachverhalte bei der Berechnung des iNAV unverändert bestehen bleiben und haftet ausdrücklich nicht für direkte oder indirekte Verluste, die sich aus Änderungen oder Entscheidungen bezüglich der Methodiken oder Quellen von Dateneingaben ergeben.

Der iNAV stellt keine Empfehlung für Investitionen jeglicher Art dar. Insbesondere ist der iNAV nicht zu verstehen als Empfehlung zum Kauf oder Verkauf (i) einzelner Wertpapiere, (ii) des einem gegebenen iNAV oder einem börsengehandelten Fonds zugrunde liegenden Wertpapierkorbs, oder (iii) eines börsengehandelten Fonds auf der Tradeweb Markets LLC oder einer anderen maßgeblichen Börse oder Handelsplattform.

Haftungsausschlüsse für Referenzindizes

„Bloomberg®“ und die hier aufgeführten Bloomberg-Indizes (die „Indizes“) sind Dienstleistungsmarken der Bloomberg Finance L.P. und ihrer verbundenen Unternehmen, einschließlich Bloomberg Index Services Limited („BISL“), des Administrators des Index (zusammen „Bloomberg“), und wurden für die Verwendung für bestimmte Zwecke durch die Vertriebsstelle hiervon (der „Lizenznehmer“) lizenziert.

Die hierin genannten Finanzprodukte (die „Produkte“) werden von Bloomberg nicht gesponsert, empfohlen, verkauft oder beworben. Bloomberg gibt keine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie gegenüber den Inhabern oder Kontrahenten der Produkte oder gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren oder Rohstoffen im Allgemeinen oder in dem Produkt im Besonderen. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und dem Lizenznehmer besteht in der Lizenzierung bestimmter Marken, Handelsnamen und Dienstleistungsmarken sowie der Indizes, die von der BISL ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder der Produkte festgelegt, zusammengestellt und berechnet werden. Bloomberg ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers oder der Inhaber der Produkte zu berücksichtigen. Bloomberg ist für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, des Preises oder des Ausgabevolumens der Produkte nicht verantwortlich und war nicht daran

beteiligt. Bloomberg übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, der Vermarktung oder dem Handel der Produkte, auch nicht gegenüber den Kunden der Produkte.

BLOOMBERG ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHR FÜR DIE RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN UND HAFTET NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN. BLOOMBERG ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GARANTIE FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER LIZENZNEHMER, DIE INHABER DES PRODUKTS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. BLOOMBERG GIBT WEDER AUSDRÜCKLICHE NOCH STILLSCHWEIGENDE GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN FÜR DIE INDIZES UND DIE DAMIT VERBUNDENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH AUS. OHNE EINSCHRÄNKUNG DES VORSTEHENDEN UND IM GRÖSSTMÖGLICHEN RECHTLICH ZULÄSSIGEN UMFANG GILT, DASS BLOOMBERG, SEINE LIZENZGEBER UND SEINE UND IHRE JEWEILIGEN MITARBEITER, AUFTRAGNEHMER, VERTRETER, LIEFERANTEN UND ANBIETER KEINERLEI HAFTUNG ODER VERANTWORTUNG FÜR VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN – UNABHÄNGIG DAVON, OB ES SICH UM UNMITTELBARE SCHÄDEN, MITTELBARE SCHÄDEN, FOLGESCHÄDEN, BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER ANDERWEITIGE SCHÄDEN HANDELT – ÜBERNEHMEN, DIE IN VERBINDUNG MIT DEM PRODUKT ODER DEN INDIZES ODER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER WERTEN ENTSTEHEN, UNABHÄNGIG DAVON, OB SIE AUS IHRER FAHRLÄSSIGKEIT ODER ANDERWEITIG ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER VERLETZUNGEN ODER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

„BLOOMBERG® ist eine Marke und Dienstleistungsmarke der Bloomberg Finance L.P. MSCI® ist eine Marke und Dienstleistungsmarke der MSCI Inc. (zusammen mit ihren verbundenen Unternehmen „MSCI“), die unter Lizenz verwendet wird.

Die Bloomberg Finance L.P. und ihre verbundenen Unternehmen (zusammen „Bloomberg“), einschließlich der Bloomberg Index Services Limited, des Index-Administrators („BISL“) oder der Lizenzgeber von Bloomberg, einschließlich MSCI, besitzen alle Eigentumsrechte an den „Bloomberg MSCI Environmental, Social & Governance (ESG)“-Rentenindizes (die „ESG-Indizes“).

Weder Bloomberg noch MSCI sind Emittent oder Produzent der hierin aufgeführten Finanzprodukte (die „Produkte“) und weder Bloomberg noch MSCI haben gegenüber den Anlegern in den Produkten Verantwortlichkeiten, Verpflichtungen oder Pflichten. Die ESG-Indizes sind für die Verwendung für bestimmte Zwecke durch die Vertriebsstelle hiervon (der „Lizenznehmer“) als Emittent der Produkte lizenziert. Die einzige Beziehung zwischen Bloomberg und MSCI und dem Emittenten besteht in der Lizenzierung der ESG-Indizes, die von der BISL oder ggf. einem Nachfolger der BISL ohne Berücksichtigung des Emittenten oder der Inhaber der Produkte festgelegt, zusammengesetzt und berechnet werden.

Die Anleger erwerben das Produkt vom Lizenznehmer. Dabei erwerben sie weder eine Beteiligung an den ESG-Indizes noch gehen sie durch die Anlage in dem Produkt eine wie auch immer geartete Beziehung zu Bloomberg oder MSCI ein. Die Produkte werden von Bloomberg oder MSCI nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Weder Bloomberg noch MSCI geben eine ausdrückliche oder stillschweigende Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in den Produkten oder der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder der Fähigkeit der ESG-Indizes, die entsprechende oder relative Marktentwicklung abzubilden. Weder Bloomberg noch MSCI haben ein Urteil bezüglich der Rechtmäßigkeit oder Eignung der Produkte gegenüber einer natürlichen oder juristischen Person abgegeben. Weder Bloomberg noch MSCI sind für die Bestimmung des Ausgabezeitpunkts, der Preise oder des Ausgabevolumens der Produkte verantwortlich oder waren daran beteiligt. Weder Bloomberg noch MSCI sind verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der ESG-Indizes die Interessen des Emittenten oder der Inhaber der Produkte oder anderer Dritter zu berücksichtigen. Bloomberg und MSCI haben keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder Handel der Produkte.

Alle Lizenzverträge zwischen Bloomberg und MSCI bestehen ausschließlich zu Gunsten von Bloomberg und/oder MSCI und nicht zu Gunsten der Inhaber der Produkte, der Anleger oder von Dritten. Darüber hinaus besteht der Lizenzvertrag zwischen dem Lizenznehmer und Bloomberg ausschließlich zu Gunsten des Lizenznehmers und von Bloomberg und nicht zu Gunsten der Inhaber der Produkte, der Anleger oder von Dritten.

WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTEN GEGENÜBER DEM EMITTENTEN, DEN ANLEGERN ODER SONSTIGEN DRITTEN FÜR DIE QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER ESG-INDIZES ODER DER IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN ODER FÜR UNTERBRECHUNGEN BEI DER BEREITSTELLUNG DER ESG-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI ÜBERNEHMEN AUSDRÜCKLICH ODER KONKLUDENT EINE GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DER EMITTENT, DIE ANLEGER ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG DER ESG-INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI GEBEN AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH ALLE GEWÄHRLEISTUNGEN AUS FÜR DIE ESG-INDIZES UND DIE IN IHNEN ENTHALTENEN DATEN HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER GEBRAUCH. BLOOMBERG BEHÄLT SICH DAS RECHT VOR, DIE METHODEN DER BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DER ESG-INDIZES ZU ÄNDERN ODER DIE BERECHNUNG ODER VERÖFFENTLICHUNG DES ESG-INDIZES EINZUSTELLEN, UND WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI SIND HAFTBAR FÜR FEHLERHAFT ERECHNUNGEN ODER FALSCH E, VERSPÄTETE ODER UNTERBROCHENE VERÖFFENTLICHUNGEN IN BEZUG AUF DIE ESG-INDIZES. WEDER BLOOMBERG NOCH MSCI HAFTEN FÜR SCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH BESONDERER, INDIREKTER ODER FOLGESCHÄDEN ODER ENTGANGENER GEWINNE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DER ESG-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENER DATEN ODER IN BEZUG AUF DIE PRODUKTE ENTSTEHEN, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Der iShares Global Govt Bond UCITS ETF (der „Fonds“) wird von der FTSE Fixed Income LLC oder den mit ihr verbundenen Unternehmen („FTSE“) nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder gefördert. FTSE erteilt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie gegenüber den Anteilhabern des Fonds oder seinen zukünftigen Anteilhabern oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapiere im Allgemeinen oder in diesen Fonds im Besonderen oder der Fähigkeit des Fonds, die Kurs- und Ertragsentwicklung des FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index abzubilden, oder der Fähigkeit des FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index, die Entwicklung des allgemeinen Rentenmarktes abzubilden. Die einzige Verbindung zwischen FTSE und der BlackRock Advisors Institutional Trust Company, N.A. („Lizenznehmer“) besteht in der Lizenzvergabe für bestimmte Informationen, Daten, Marken und Handelsnamen von FTSE. Der FTSE Group-of-Seven (G7) Government Bond Index (der „Index“) wird von FTSE ohne Berücksichtigung des Lizenznehmers oder des Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. FTSE ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung und Berechnung der Indizes die Bedürfnisse des Lizenznehmers, der Anteilhaber des Fonds oder dessen zukünftiger Anteilhaber zu berücksichtigen. FTSE ist nicht für die Festlegung der Preise oder des Volumens der vom Fonds auszugebenden Anteile oder den Ausgabe- oder Vertriebszeitpunkt der vom Fonds auszugebenden Anteile oder die Festlegung oder Berechnung der Gleichung, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile des Fonds berechnet wird, verantwortlich oder daran beteiligt. FTSE übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel mit dem Fonds.

FTSE ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE RICHTIGKEIT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES FTSE GROUP-OF-SEVEN (G7) GOVERNMENT BOND INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN, NOCH FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN); FTSE ÜBERNIMMT AUSSERDEM KEINE HAFTUNG FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN UND VERZÖGERUNGEN. FTSE GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GARANTIE HINSICHTLICH DER VOM LIZENZNEHMER, DEN ANTEILINHABERN DES FONDS ODER DESSEN ZUKÜNFTIGEN ANTEILINHABERN ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN DURCH DIE VERWENDUNG DER INDIZES ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE. FTSE ÜBERNIMMT BEZÜGLICH DER INDIZES UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT EINE GARANTIE UND LEHNT JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTGÄNGIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AUSDRÜCKLICH AB. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET FTSE IN KEINEM FALL FÜR UNMITTELBARE ODER BESONDERE SCHÄDEN, STRAFE EINSCHLIESSENDEN SCHADENSERSATZ, MITTELBARE ODER FOLGESCHÄDEN ODER SONSTIGE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN SIE VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN KENNTNIS HATTE, OB AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG.

Copyright © 2017, FTSE Fixed Income LLC. Alle Rechte vorbehalten. Citi und Citigroup sind weltweit verwendete und eingetragene Handels- und Dienstleistungsmarken der Citigroup Inc. oder der mit ihr verbundenen Unternehmen und werden von der FTSE Fixed Income LLC und der BlackRock Institutional Trust Company, N.A. und einigen der mit ihr verbundenen Unternehmen für bestimmte Zwecke unter Lizenz verwendet. Die Vervielfältigung der Daten und Informationen der FTSE in jedweder Form ist untersagt, es sei denn, die vorherige schriftliche Genehmigung durch die FTSE Fixed Income LLC wurde erteilt.

Der iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF, iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF, iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF und der iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] (die „Fonds“) werden in keiner Weise durch die FTSE International Limited („FTSE“), die Unternehmen der London Stock Exchange Group („LSEG“), die European Public Real Estate Association („EPRA“) oder die National Association of Real Estate Investment Trusts („Nareit“) (zusammen die „lizenzgebenden Parteien“) unterstützt, empfohlen, verkauft oder beworben. Keine der lizenzgebenden Parteien übernimmt ausdrückliche oder konkludente Ansprüche, Garantien oder Gewährleistungen im Hinblick auf (i) die durch die Nutzung des FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index, des FTSE UK Conventional Gilts – Up to 5 Years Index und des FTSE EPRA Nareit Developed Green Low Carbon Target Select UCITS Capped Index (die „Indizes“) (auf welchen die Fonds basieren) erzielten Ergebnisse, (ii) den angeblichen Stand der Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt, an einem bestimmten Tag oder zu einem anderen Zeitpunkt oder (iii) die Eignung der Indizes für den Zweck, zu dem sie in Verbindung mit den Fonds eingesetzt werden.

Keine der lizenzgebenden Parteien hat gegenüber der BlackRock Advisors (UK) Limited oder ihren Kunden Finanz- oder Anlageberatungsleistungen oder Empfehlungen in Bezug auf die Indizes erbracht oder wird diese erbringen. Die Indizes werden von FTSE oder deren Vertreter berechnet. Keine der lizenzgebenden Parteien ist (a) gegenüber jeglichen Personen für Fehler in den Indizes (aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus anderen Gründen) haftbar oder (b) verpflichtet, irgendjemanden über Fehler im Index zu informieren.

Alle Rechte an den Indizes hält FTSE. „FTSE®“ ist eine Marke der LSEG und wird von FTSE unter Lizenz verwendet.

iBoxx, Markit iBoxx Euro Covered Index und Markit iBoxx GBP Non-financials Index sind Marken von Markit Indices Limited und werden von BlackRock Advisors (UK) Limited unter Lizenz verwendet.

Der iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, der Markit iBoxx GBP Non-financials Index, der Markit iBoxx EUR Corporates BBB-BB (5% Issuer Cap) Index und der Markit iBoxx Euro Covered Index (die „Indizes“), auf die in diesem Prospekt Bezug genommen wird, sind Eigentum der Markit Indices Limited („Indexsponsor“) und wurden zur Verwendung im Zusammenhang mit dem iShares \$ Asia Investment

Grade Corp Bond UCITS ETF, dem iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF und dem iShares € Covered Bond UCITS ETF (die „Fonds“) lizenziert. Jede Partei bestätigt und erkennt an, dass die Fonds vom Indexsponsor weder als Sponsor unterstützt noch empfohlen oder gefördert werden. Der Indexsponsor gibt keinerlei ausdrückliche oder konkludente Zusicherungen ab und schließt hiermit ausdrücklich jegliche Gewährleistung (insbesondere für die Marktgängigkeit oder Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung) in Bezug auf die Indizes oder darin enthaltene oder damit verbundene Daten aus; er schließt insbesondere jegliche Gewährleistung aus für die Qualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der Indizes oder darin enthaltener Daten, die durch die Verwendung der Indizes und/oder die Zusammensetzung der Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig erzielten Ergebnisse und/oder für die Bonität eines Unternehmens oder die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Kreditereignisses oder ähnlichen Ereignisses (wie auch immer definiert) in Bezug auf eine Verpflichtung in den Indizes zu einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Tag oder anderweitig. Der Indexsponsor haftet gegenüber den Parteien oder anderen Personen nicht für Fehler in den Indizes (ob aus Fahrlässigkeit oder anderweitig), und der Indexsponsor ist nicht verpflichtet, die Parteien oder sonstige Personen über Fehler in den Indizes zu informieren.

Der Indexsponsor erteilt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung in Bezug auf die Ratsamkeit des Kaufs oder Verkaufs der Fonds, die Fähigkeit der Indizes zur Nachbildung der Entwicklung der maßgeblichen Märkte oder in sonstiger Hinsicht in Bezug auf die Indizes oder diesbezügliche Transaktionen oder Produkte, oder der Übernahme von damit verbundenen Risiken. Der Indexsponsor unterliegt keinerlei Verpflichtung, bei der Festlegung, Zusammensetzung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse irgendeiner Partei zu berücksichtigen. Weder Parteien, die Fondsanteile kaufen oder verkaufen, noch der Indexsponsor sind gegenüber irgendeiner Partei für Handlungen oder Unterlassungen seitens des Indexsponsors im Zusammenhang mit der Festlegung, Anpassung, Berechnung oder Fortführung der Indizes verantwortlich. Jede Partei bestätigt, dass die jeweils andere Partei oder eines ihrer verbundenen Unternehmen der Indexsponsor sein oder mit dem Indexsponsor verbunden sein kann und deshalb auf die Bestimmung, Anpassung oder Pflege der Indizes einwirken oder diese beeinflussen kann. Der Indexsponsor und seine verbundenen Unternehmen können mit allen Schuldtiteln handeln, aus denen sich die Indizes zusammensetzen, und können – sofern zulässig – von den Emittenten dieser Schuldtitel oder deren verbundenen Unternehmen Einlagen annehmen, selbigen Darlehen zur Verfügung stellen oder anderweitig Kredite ausreichen und generell jede Art von Handels- oder Investmentbanking- oder sonstigen Geschäften mit ihnen eingehen und hinsichtlich dieser Geschäfte so handeln, als ob die Indizes nicht existieren würden, ungeachtet dessen, ob diese Handlung die Indizes oder den Fonds nachteilig beeinflussen könnte. Der Indexsponsor und seine verbundenen Unternehmen können im Besitz von Informationen in Bezug auf die Bestandteile der Indizes sein, die öffentlich zugänglich oder anderen Parteien bekannt sind oder nicht, und jede Partei, die Fondsanteile kauft oder verkauft, erklärt sich damit einverstanden, dass der Fonds keine Verpflichtung seitens eines Indexsponsors oder dessen verbundenen Unternehmen begründet, derartige Informationen offenzulegen.

DER ISHARES \$ HIGH YIELD CORP BOND ESG PARIS-ALIGNED CLIMATE UCITS ETF, DER ISHARES € CORP BOND ESG PARIS-ALIGNED CLIMATE UCITS ETF, DER ISHARES € HIGH YIELD CORP BOND ESG PARIS-ALIGNED CLIMATE UCITS ETF, DER ISHARES CORE MSCI EUROPE UCITS ETF EUR (ACC), DER ISHARES CORE MSCI JAPAN IMI UCITS ETF, DER ISHARES CORE MSCI WORLD UCITS ETF, DER ISHARES MSCI AUSTRALIA UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM SMALL CAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI EM UCITS ETF USD (ACC), DER ISHARES MSCI JAPAN SMALL CAP UCITS ETF, DER ISHARES MSCI PACIFIC EX-JAPAN ESG ENHANCED CTB UCITS ETF, DER ISHARES MSCI PACIFIC EX-JAPAN UCITS ETF, DER ISHARES MSCI SAUDI ARABIA CAPPED UCITS ETF, DER ISHARES MSCI SOUTH AFRICA UCITS ETF, DER ISHARES MSCI WORLD PARIS-ALIGNED CLIMATE UCITS ETF UND DER ISHARES MSCI WORLD SMALL CAP UCITS ETF (DIE „FONDS“) WERDEN NICHT VON MSCI INC. („MSCI“), DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER INFORMATIONSANBIETERN ODER VON IRGENDWELCHEN SONSTIGEN DRITTEN, DIE AN DER ZUSAMMENSTELLUNG, BERECHNUNG ODER AUFLEGUNG EINES MSCI-INDEX BETEILIGT SIND ODER DAMIT ZU TUN HABEN, (ZUSAMMEN DIE „MSCI-PARTEIEN“) ALS SPONSOR UNTERSTÜTZT ODER EMPFOHLEN, VERKAUFT ODER GEFÖRDERT. DIE MSCI-INDIZES STEHEN IM AUSSCHLIESSLICHEN EIGENTUM VON MSCI. MSCI UND DIE MSCI-INDEXBEZEICHNUNGEN SIND DIENSTLEISTUNGSMARKEN VON MSCI ODER IHRER VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND WURDEN FÜR BESTIMMTE ZWECKE ZUR VERWENDUNG DURCH BLACKROCK ADVISORS (UK) LIMITED UND IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN LIZENZIERT. KEINE DER MSCI-PARTEIEN GIBT EINE AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS ODER ANDEREN PERSONEN ODER UNTERNEHMEN HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN FONDS IM ALLGEMEINEN ODER IN DIESE FONDS IM BESONDEREN ODER DIE FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX, DIE JEWEILIGE AKTIENMARKTENTWICKLUNG ABZUBILDEN. MSCI ODER DIE MIT IHR VERBUNDENEN UNTERNEHMEN SIND DIE LIZENZGEBER BESTIMMTER HANDELS- UND DIENSTLEISTUNGSMARKEN UND HANDELSNAMEN SOWIE DER MSCI-INDIZES, DIE VON MSCI OHNE BERÜCKSICHTIGUNG DIESER FONDS ODER DER EMITTENTEN ODER DER INHABER DIESER FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN FESTGELEGT, ZUSAMMENGESTELLT UND BERECHNET WERDEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST VERPFLICHTET, BEI DER FESTLEGUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DER MSCI-INDIZES DIE BEDÜRFNISSE DER EMITTENTIN ODER DER INHABER DIESER FONDS ODER ANDERER PERSONEN ODER UNTERNEHMEN ZU BERÜCKSICHTIGEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN IST FÜR DIE FESTLEGUNG DES AUSGABEZITPUNKTS, DER AUSGABEPREISE ODER DES AUSGABEUMFANGS DIESER FONDS ODER DIE FESTLEGUNG ODER BERECHNUNG DER GLEICHUNG, MIT DER DER RÜCKNAHMEANSPRUCH FÜR DIE ANTEILE DES FONDS BERECHNET WIRD, VERANTWORTLICH ODER SIND DARAN BETEILIGT. WEITERHIN ÜBERNIMMT KEINE DER MSCI-PARTEIEN EINE VERPFLICHTUNG ODER HAFTUNG GEGENÜBER DEM EMITTENTEN ODER DEN INHABERN DIESER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER VERWALTUNG, DEM VERTRIEB ODER DEM ANGEBOT DIESER FONDS.

OBWOHL MSCI INFORMATIONEN ZUR AUFNAHME IN DIE MSCI-INDIZES ODER ZUR VERWENDUNG BEI DEREN BERECHNUNG VON QUELLEN ERHÄLT, DIE MSCI ALS VERLÄSSLICH BETRACHTET, GEWÄHRLEISTET KEINE DER MSCI-PARTEIEN DIE ECHTHEIT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT EINES MSCI-INDEX ODER DARIN ENTHALTENER DATEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN ÜBERNIMMT WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT

GEWÄHR FÜR DIE ERGEBNISSE, DIE DIE EMITTENTEN DER FONDS, DIE INHABER DER FONDS ODER EINE ANDERE NATÜRLICHE ODER JURISTISCHE PERSON DURCH DIE VERWENDUNG EINES MSCI-INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN ERZIELEN KÖNNEN. KEINE DER MSCI-PARTEIEN HAFTET FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN VON ODER IN VERBINDUNG MIT MSCI-INDIZES ODER DARIN ENTHALTENEN DATEN. DIE MSCI-PARTEIEN GEBEN HINSICHTLICH EINES MSCI-INDEX UND DER DARIN ENTHALTENEN DATEN KEINERLEI AUSDRÜCKLICHE ODER KONKLUDENTE GEWÄHRLEISTUNG AB UND SCHLIESSEN HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT UND EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK AUS. OHNE DASS DAS VORGENANNTES DADURCH EINGESCHRÄNKT WIRD, HAFTEN DIE MSCI-PARTEIEN KEINESFALLS FÜR UNMITTELBARE, MITTELBARE, ODER KONKRETE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ, FOLGESCHÄDEN ODER ANDERE SCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH FÜR ENTGANGENE GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

Kein Käufer, Verkäufer oder Inhaber dieses Wertpapiers, Produkts oder Fonds oder eine andere natürliche oder juristische Person sollte einen Handelsnamen, eine Marke oder Dienstleistungsmarke von MSCI benutzen oder darauf Bezug nehmen, um dieses Wertpapier zu sponsern, zu empfehlen, zu vertreiben oder zu fördern, ohne sich zuvor mit MSCI in Verbindung zu setzen, um festzustellen, ob die Erlaubnis von MSCI erforderlich ist. Unter keinen Umständen darf eine natürliche oder juristische Person ohne die vorherige schriftliche Erlaubnis von MSCI behaupten, mit MSCI verbunden zu sein.



Der S&P 500 Equal Weight Index, der S&P 500 Scored and Screened Index und der S&P SmallCap 600 (die „Indizes“) sind Produkte der S&P Dow Jones Indices LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global, oder deren verbundenen Unternehmen („SPDJI“) und werden von BlackRock Fund Advisors (BFA) oder deren verbundenen Unternehmen („BlackRock“) unter Lizenz verwendet. Standard & Poor's® und S&P® sind eingetragene Marken der Standard & Poor's Financial Services LLC, eines Geschäftsbereichs von S&P Global („S&P“); Dow Jones® ist eine eingetragene Marke der Dow Jones Trademark Holdings LLC („Dow Jones“); und diese Marken werden von SPDJI im Rahmen einer Lizenz und von BlackRock zu bestimmten Zwecken im Rahmen einer Unterlizenz genutzt. Es ist nicht möglich, direkt in einen Index zu investieren. iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF, iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF und iShares S&P SmallCap 600 UCITS ETF (die „Fonds“) werden von SPDJI, Dow Jones, S&P oder deren jeweiligen verbundenen Unternehmen (zusammen „S&P Dow Jones Indices“) nicht als Sponsor unterstützt, empfohlen, verkauft oder gefördert. S&P Dow Jones Indices gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Inhabern der Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in den Fonds im Besonderen ab oder hinsichtlich der Fähigkeit der Indizes, die allgemeine Marktentwicklung abzubilden. Die Wertentwicklung eines Index in der Vergangenheit ist kein Indikator und keine Garantie für zukünftige Ergebnisse. Die Beziehung von S&P Dow Jones Indices zu BlackRock bezüglich der Indizes ist auf die Lizenzierung der Indizes und bestimmter Warenmarken, Dienstleistungsmarken und/oder Handelsnamen von S&P Dow Jones Indices und/oder ihren Lizenzgebern beschränkt. Die Indizes werden von S&P Dow Jones Indices ohne Berücksichtigung von BlackRock oder der Fonds festgelegt, zusammengestellt und berechnet. S&P Dow Jones Indices ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes die Bedürfnisse von BlackRock oder der Inhaber des Fonds zu berücksichtigen. S&P Dow Jones Indices war nicht an der Festlegung der Preise oder des Volumens der Fonds oder der Termine für die Emission oder den Verkauf der Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung beteiligt, mit der der Rücknahmeanspruch für die Anteile der Fonds berechnet wird, und ist nicht dafür verantwortlich. S&P Dow Jones Indices übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel der Fonds. Es wird nicht gewährleistet, dass auf den Indizes beruhende Anlageprodukte die Wertentwicklung der Indizes genau abbilden oder positive Anlagerenditen liefern werden. Die S&P Dow Jones Indices LLC ist nicht als Anlage- oder Steuerberater tätig. Ein Steuerberater sollte konsultiert werden, um die Auswirkungen von steuerbefreiten Wertpapieren auf Portfolios und die steuerlichen Folgen einer bestimmten Anlageentscheidung zu bewerten. Die Aufnahme eines Wertpapiers in einen Index stellt keine Empfehlung von S&P Dow Jones Indices für den Kauf, den Verkauf oder das Halten dieses Wertpapiers dar und sollte nicht als Anlageberatung angesehen werden.

S&P DOW JONES INDICES ÜBERNIMMT KEINE GARANTIE FÜR DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER DAMIT VERBUNDENEN DATEN ODER FÜR DARAUF BEZOGENE MITTEILUNGEN, INSBESONDERE MÜNDLICHE ODER SCHRIFTLICHE MITTEILUNGEN (EINSCHLIESSLICH ELEKTRONISCHER MITTEILUNGEN). S&P DOW JONES INDICES IST NICHT FÜR DARIN ENTHALTENE FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER VERZÖGERUNGEN SCHADENERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR. S&P DOW JONES INDICES GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG HINSICHTLICH DER MARKTFÄHIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG ODER HINSICHTLICH DER VON BLACKROCK, INHABERN DER FONDS ODER ANDEREN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUS DER NUTZUNG DER INDIZES ODER IN BEZUG AUF DAMIT VERBUNDENE DATEN ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE AUS. UNBESCHADET DES VORSTEHENDEN HAFTET S&P DOW JONES INDICES IN KEINEM FALL FÜR MITTELBARE, BESONDERE ODER BEILÄUFIG ENTSTANDENE SCHÄDEN, STRAFSCHADENERSATZ ODER FOLGESCHÄDEN, EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE, HANDELSVERLUSTE, VERLORENER ZEIT ODER VERLORENEM GESCHÄFTS- ODER FIRMENWERT, SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE, SEI ES AUFGRUND EINES VERTRAGES, UNERLAUBTER HANDLUNG, GEFÄHRDUNGSHAFTUNG ODER ANDERWEITIG. ES GIBT KEINE BEGÜNSTIGTEN DRITTEN VON VERTRÄGEN ODER VEREINBARUNGEN ZWISCHEN S&P DOW JONES INDICES UND BLACKROCK MIT AUSNAHME DER LIZENZGEBER VON S&P DOW JONES INDICES.

Copyright 2017 JPMorgan Chase & Co. Alle Rechte vorbehalten. J. P. Morgan („J.P.Morgan“) ist der Marketing-Name der JPMorgan Chase & Co. und ihrer Tochtergesellschaften und verbundenen Unternehmen weltweit. J.P. Morgan Securities Inc. ist Mitglied der NYSE und SIPC. Die JPMorgan Chase Bank, National Association ist Mitglied der FDIC. J.P. Morgan Futures Inc. ist Mitglied der NFA. J.P. Morgan Securities Ltd. und J.P. Morgan plc sind von der FSA zugelassen und Mitglieder der LSE. J.P. Morgan Europe Limited ist von der FSA zugelassen. J.P. Morgan Equities Limited ist Mitglied der Johannesburg Securities Exchange und unterliegt der Aufsicht der FSB. J.P. Morgan Securities (Asia Pacific) Limited ist als Anlageberater bei der Securities & Futures Commission in Hongkong registriert; ihre CE-Nummer lautet AAJ321. J.P. Morgan Securities Singapore Private Limited ist Mitglied der Singapore Exchange Securities Trading Limited und unterliegt der Aufsicht der Monetary Authority of Singapore („MAS“). J.P. Morgan Securities Asia Private Limited unterliegt der Aufsicht der MAS und der Financial Services Agency in Japan. J.P. Morgan Australia Limited (ABN 52 002 888 011) ist lizenzierter Wertpapierhändler.

Der iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF [Die Namen der nicht zum Angebot an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz zugelassenen kollektiven Kapitalanlagen wurden gelöscht.] (die „Fonds“) werden von J.P. Morgan weder unterstützt noch empfohlen, verkauft oder beworben. J.P. Morgan gibt keine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Gewährleistung gegenüber den Anteilhabern der Fonds oder anderen Personen hinsichtlich der Ratsamkeit einer Anlage in Wertpapieren im Allgemeinen oder in die Fonds im Besonderen ab oder hinsichtlich der Fähigkeit des jeweiligen zugrunde liegenden Index, die allgemeine Anleihemarktentwicklung abzubilden. Die Beziehung von J.P. Morgan zur Gesellschaft und zu BlackRock Fund Advisors („BFA“) oder deren verbundenen Unternehmen beschränkt sich auf die Lizenzierung des jeweiligen zugrunde liegenden Index, der von J.P. Morgan ohne Berücksichtigung der Gesellschaft, von BFA oder deren verbundenen Unternehmen oder der Fonds bestimmt, zusammengestellt und berechnet wird. J.P. Morgan ist nicht verpflichtet, bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung des jeweils zugrunde liegenden Index die Bedürfnisse von BFA oder deren verbundenen Unternehmen oder der Inhaber von Anteilen der Fonds zu berücksichtigen. J.P. Morgan war nicht an der Festlegung der Termine, Preise oder Mengen für die Ausgabe von Anteilen der Fonds oder an der Festlegung oder Berechnung der Gleichung oder der Gegenleistung, mit der bzw. gegen die Anteile der Fonds zurückgenommen werden, beteiligt oder ist dafür verantwortlich. J.P. Morgan übernimmt keine Verpflichtung oder Haftung im Zusammenhang mit der Verwaltung, dem Vertrieb oder dem Handel mit Anteilen der Fonds.

DER JEWEILIGE ZUGRUNDE LIEGENDE INDEX UND DIE FONDS WERDEN „OHNE GEWÄHR“ MIT ALLEN IHREN FEHLERN BEREITGESTELLT. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT KEINE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE VERFÜGBARKEIT, ABFOLGE, AKTUALITÄT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER FONDS UND/ODER VON DARIN ENTHALTENEN DATEN ODER VON DATEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT, BFA ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEN ANTEILINHABERN DER FONDS ODER VON SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF SONSTIGE WEISE DURCH DIE NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER FONDS ERHALTEN WERDEN. J.P. MORGAN ÜBERNIMMT IN BEZUG AUF DEN ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN, DIE VON DER GESELLSCHAFT, BFA ODER DEREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN, DEN ANTEILINHABERN DER FONDS ODER VON SONSTIGEN NATÜRLICHEN ODER JURISTISCHEN PERSONEN AUF SONSTIGE WEISE DURCH DIE NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER FONDS ERHALTEN WERDEN, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH KONKLUDENT IRGENDWELCHE GARANTIE UND LEHNT AUSDRÜCKLICH JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNG FÜR DIE MARKTFÄHIGKEIT ODER DIE EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE VERWENDUNG AB. ES BESTEHEN KEINE ZUSICHERUNGEN ODER GEWÄHRLEISTUNGEN, DIE SICH ÜBER DIE EVENTUELLE BESCHREIBUNG DIESES DOKUMENTS HINAUS ERSTRECKEN. JEGLICHE GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN JEGLICHER ART IN BEZUG AUF DEN ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DIE FONDS EINSCHLIESSLICH JEGLICHER STILLSCHWEIGENDEN GEWÄHRLEISTUNGEN DER MARKTFÄHIGKEIT, QUALITÄT, RICHTIGKEIT, EIGNUNG ZU EINEM BESTIMMTEN ZWECK UND/ODER GEGEN VERSTÖSSE UND/ODER GEWÄHRLEISTUNGEN IN BEZUG AUF DIE MIT DER NUTZUNG DES ENTSPRECHENDEN ZUGRUNDE LIEGENDEN INDEX UND/ODER DER NUTZUNG UND/ODER DEM KAUF VON ANTEILEN DER FONDS ZU ERZIELENDEN ERGEBNISSE WERDEN AUSGESCHLOSSEN. UNBESCHADET DER VORSTEHENDEN AUSFÜHRUNGEN HAFTET J.P. MORGAN KEINESFALLS FÜR BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENSERSATZ MIT STRAFCHARAKTER, UNMITTELBARE ODER MITTELBARE SCHÄDEN ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH KAPITALVERLUST UND/ODER ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN AUF DIE MÖGLICHKEIT DERARTIGER SCHÄDEN HINGEWIESEN WURDE.

ICE BOFAML EURO HIGH YIELD CONSTRAINED INDEX, ICE BOFAML US HIGH YIELD CONSTRAINED INDEX UND NYSE FACTSET GLOBAL BLOCKCHAIN TECHNOLOGIES INDEX SIND PRODUKTE DER ICE DATA INDICES, LLC („ICE DATA“) UND WERDEN MIT GENEHMIGUNG VERWENDET. ICE® IST EINE EINGETRAGENE MARKE VON ICE DATA ODER IHREN VERBUNDENEN UNTERNEHMEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER LEHNEN JEDWEDE AUSDRÜCKLICHEN UND/ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND ZUSICHERUNGEN AB, EINSCHLIESSLICH JEDWEDER GARANTIE DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK ODER EINE BESTIMMTE NUTZUNG, EINSCHLIESSLICH DER INDIZES, INDEXDATEN UND ALLER DATEN, DIE IN IHNEN ENTHALTEN SIND, MIT IHNEN ZUSAMMENHÄNGEN ODER DARAUS ABGELEITET WERDEN. WEDER ICE DATA NOCH IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN ODER IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER SIND IN BEZUG AUF DIE ANGEMESSENHEIT, RICHTIGKEIT, AKTUALITÄT ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DER INDIZES ODER DER INDEXDATEN ODER IHRER BESTANDTEILE SCHADENSERSATZPFLICHTIG ODER HAFTBAR, UND DIE INDIZES UND INDEXDATEN SOWIE ALLE BESTANDTEILE DAVON WERDEN „OHNE GEWÄHR“ BEREITGESTELLT, UND IHRE NUTZUNG ERFOLGT AUF EIGENES RISIKO. DIE AUFNAHME EINES WERTPAPIERS IN EINEN INDEX STELLT KEINE EMPFEHLUNG VON ICE DATA FÜR DEN KAUF, DEN VERKAUF ODER DAS HALTEN DIESES WERTPAPIERS DAR UND SOLLTE NICHT ALS ANLAGEBERATUNG ANGESEHEN WERDEN. ICE DATA, IHRE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN UND IHRE JEWEILIGEN DRITZZULIEFERER SPONSERN, UNTERSTÜTZEN ODER EMPFEHLEN DIE BLACKROCK, INC. ODER IHRE PRODUKTE ODER DIENSTLEISTUNGEN NICHT.

STOXX Limited, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter stehen in keiner Beziehung zu BlackRock, mit Ausnahme der Lizenzierung des STOXX Global AI Adopters and Applications Index und des STOXX Global AI Infrastructure Index (die „Indizes“) und der zugehörigen Marken zur Verwendung in Verbindung mit dem iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF und dem iShares AI Infrastructure UCITS ETF (die „Fonds“).

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter:

- unterstützen die Fonds nicht als Sponsor und empfehlen, verkaufen und fördern die Fonds nicht.
- erteilen niemandem Empfehlungen über Anlagen in den Fonds oder anderen Wertpapieren.
- haften nicht für und entscheiden nicht über den Ausgabezeitpunkt, das Ausgabevolumen oder die Preisgestaltung der Fonds.
- sind nicht für die Verwaltung, das Management oder das Marketing der Fonds verantwortlich oder haftbar.
- berücksichtigen bei der Festlegung, Zusammenstellung oder Berechnung der Indizes keinerlei Interessen der Fonds oder der Eigentümer der Fonds und sind hierzu auch in keiner Weise verpflichtet.

STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter gewähren im Zusammenhang mit den Fonds oder ihrer Wertentwicklung keine Garantie und schließen jegliche Haftung (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen) aus.

STOXX geht kein Vertragsverhältnis mit den Käufern der Fonds oder sonstigen Dritten ein.

Insbesondere

- gewähren STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter keine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie und schließen jede Haftung aus in Bezug auf:
 - die von den Fonds, dem Eigentümer der Fonds oder irgendeiner anderen Person im Zusammenhang mit der Verwendung der Indizes und der in den Indizes enthaltenen Daten zu erzielenden Ergebnisse;
 - die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Indizes und ihrer Daten;
 - die allgemeine Marktgängigkeit und die Eignung der Indizes und ihrer Daten für einen bestimmten Zweck oder eine bestimmte Verwendung;
 - die Wertentwicklung der Fonds im Allgemeinen.
- gewähren STOXX, die Gruppe Deutsche Börse und deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter keine Garantie und schließen jede Haftung aus in Bezug auf Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder ihren Daten;
- sind STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter unter keinen Umständen für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Schadenersatz mit Strafcharakter, besondere oder Folgeschäden oder Verluste haftbar (sei es aufgrund von Fahrlässigkeit oder aus sonstigen Gründen), die infolge solcher Fehler, Auslassungen oder Unterbrechungen in den Indizes oder ihren Daten oder allgemein in Verbindung mit den Fonds entstehen, selbst unter Umständen, unter denen STOXX, die Gruppe Deutsche Börse oder deren Lizenzgeber, Research-Partner oder Datenanbieter sich dessen bewusst sind, dass solche Verluste oder Schäden eintreten können.

Der Lizenzvertrag zwischen BlackRock und STOXX wird ausschließlich zu deren Gunsten und nicht zu Gunsten der Eigentümer der Fonds oder Dritter geschlossen.

ANHANG V

US-Personen

1. „US-Person“ bedeutet gemäß Richtlinie S des Gesetzes von 1933:
 - 1.1 eine natürliche Person, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
 - 1.2 gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten aufgebaute Partnerschaften bzw. Unternehmen;
 - 1.3 ein Nachlass, bei dessen Vollstrecker bzw. Verwalter es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.4 ein Treuhänder eines Treuhandfonds, bei denen es sich um eine US-Person handelt;
 - 1.5 ein Büro bzw. eine Niederlassung einer ausländischen Gesellschaft in den Vereinigten Staaten;
 - 1.6 ein Konto ohne Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) zugunsten oder für Rechnung einer US-Person geführt wird;
 - 1.7 ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlassvermögens oder Trusts), das von einem Händler (dealer) oder sonstigen Treuhänder (fiduciary) geführt wird, der in den Vereinigten Staaten gegründet oder errichtet oder (im Fall einer natürlichen Person) in den Vereinigten Staaten ansässig ist; oder
 - 1.8 eine Gesellschaft oder ein Unternehmen, sofern:
 - (a) diese(s) gemäß den Gesetzen einer nicht-US-amerikanischen Jurisdiktion organisiert bzw. gegründet ist; und
 - (b) diese(s) von einer US-Person vorrangig zum Zweck der Anlage in nicht gemäß dem Gesetz von 1933 eingetragenen Wertpapieren eingerichtet wurde, es sei denn, die Gesellschaft bzw. das Unternehmen ist durch akkreditierte Anleger (wie in Richtlinie 501(a) gemäß dem Gesetz), bei denen es sich nicht um natürliche Personen, Nachlassvermögen oder Treuhandfonds handelt, organisiert bzw. gegründet und steht in deren Besitz.
2. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein von einem in den Vereinigten Staaten organisierten, gegründeten oder (bei einer Einzelperson) ansässigen Händler oder sonstigem professionellen Verwalter zu Gunsten bzw. für Rechnung einer Nicht-US-Person gehaltenes Kundenkonto mit vereinbarter Dispositionsfreiheit des Maklers oder ein ähnliches Konto nicht als „US-Person“.
3. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Nachlass, bei dem ein professioneller, als Vollstrecker oder Testamentsverwalter agierender Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn
 - 3.1 ein Vollstrecker bzw. Verwalter des Nachlasses, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Nachlasses hat; und
 - 3.2 der Nachlass Nicht-US-Gesetzen unterliegt.
4. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Treuhandfonds, bei dem einer der als Treuhänder agierenden professionellen Verwalter eine US-Person ist, nicht als US-Person, wenn ein Treuhänder, bei dem es sich nicht um eine US-Person handelt, alleinige bzw. geteilte Anlageermessensfreiheit hinsichtlich der Vermögenswerte des Treuhandfonds hat, und kein Nießbrauchberechtigter des Treuhandfonds (und kein Treugeber, wenn der Treuhandfonds widerruflich ist) eine US-Person ist.
5. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein entsprechend den Gesetzen eines anderen Landes als den USA und üblichen Praktiken und Dokumenten eines solchen Landes eingerichteter und verwalteter Angestelltenleistungsplan nicht als US-Person.
6. Ungeachtet des obigen Punkts (1) gilt ein Büro bzw. eine Niederlassung einer sich außerhalb der USA befindlichen Person nicht als „US-Person“, wenn:
 - 6.1 das Büro bzw. die Niederlassung aus berechtigten Geschäftsgründen agiert; und
 - 6.2 das Büro bzw. die Niederlassung im Versicherungs- oder Bankwesen tätig ist und substantiven Versicherungs- bzw. Bankrichtlinien in ihrer jeweiligen Jurisdiktion unterliegt.
7. Der Internationale Währungsfonds, die Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, die Interamerikanische Entwicklungsbank, die Asiatische Entwicklungsbank, die Afrikanische Entwicklungsbank, die Vereinten Nationen sowie ihre Geschäftsstellen, verbundenen Unternehmen und Rentenpläne und jegliche weiteren ähnlichen internationalen Organisationen, deren Geschäftsstellen, verbundene Unternehmen und Rentenpläne gelten nicht als „US-Personen“.

Der Verwaltungsrat kann die oben aufgeführten Begriffsbestimmungen ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern, um dem Sinn der jeweils geltenden US-Gesetze und Vorschriften am besten gerecht zu werden.

ANHANG VI

Die folgenden externen Beauftragten wurden von der State Street Bank and Trust Company (dem globalen Unterverwahrer der Verwahrstelle) in den angegebenen Märkten zu Unterverwahrern bestellt. Die nachstehende Liste der Märkte entspricht dem globalen Verwahrstellennetzwerk des globalen Unterverwahrers der Verwahrstelle, während die Vermögenswerte der Gesellschaft in der Regel an den in Anhang I aufgeführten geregelten Märkten notiert sind oder gehandelt werden.

Markt	Unterverwahrer
Albanien	Raiffeisen Bank sh.a.
Argentinien	Citibank, N.A.
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Österreich	Deutsche Bank AG (über ihre Niederlassung Frankfurt mit Unterstützung durch die Niederlassung Wien) UniCredit Bank Austria AG
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Bangladesch	Standard Chartered Bank
Belgien	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Brüssel)
Benin	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Föderation Bosnien und Herzegowina	UniCredit Bank d.d.
Botswana	Standard Chartered Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank, N.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien UniCredit Bulbank AD
Burkina Faso	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Kanada	State Street Trust Company Canada
Chile	Itaú CorpBanca S.A.
Volksrepublik China	HSBC Bank (China) Company Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) China Construction Bank Corporation (nur für den Markt für A-Aktien) Citibank N.A. (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited (nur für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect) Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited (für den Markt Shanghai – Hong Kong Stock Connect)
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A. Sociedad Fiduciaria
Costa Rica	Banco BCT S.A.
Kroatien	Privredna Banka Zagreb d.d. Zagrebacka Banka d.d.
Zypern	BNP Paribas Securities Services, S.C.A., Griechenland (über ihre Niederlassung Athen)

Markt	Unterverwahrer
Tschechische Republik	Československá obchodní banka, a.s. UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Dänemark	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Danmark, Filial af Nordea Bank AB (publ), Schweden) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Kopenhagen)
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Estland	AS SEB Pank
Eswatini (vormals Swasiland)	Standard Bank Swaziland Limited
Finnland	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Bank AB (publ), Niederlassung Finnland) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Helsinki)
Frankreich	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Paris)
Republik Georgien	JSC Bank of Georgia
Deutschland	State Street Bank International GmbH Deutsche Bank AG
Ghana	Standard Chartered Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services, S.C.A.
Guinea-Bissau	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Hongkong	Standard Chartered Bank (Hong Kong) Limited
Ungarn	Bank Europe plc Magyarországi Fióktelepe UniCredit Bank Hungary Zrt.
Island	Landsbankinn hf.
Indien	Deutsche Bank AG The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Deutsche Bank S.p.A.
Elfenbeinküste	Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A.
Japan	Mizuho Bank, Limited The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Jordanien	Standard Chartered Bank
Kasachstan	JSC Citibank Kazakhstan
Kenia	Standard Chartered Bank Kenya Limited
Republik Korea	Deutsche Bank AG

Markt	Unterverwahrer
	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad Standard Chartered Bank Malaysia Berhad
Mali	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Nacional de México, S.A.
Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Niederlande	Deutsche Bank AG
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niger	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Nordea Bank AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Nordea Bank AB (publ), filial i Norge) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ), Schweden (über ihre Niederlassung Oslo)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G. (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank, N.A.
Peru	Citibank del Perú, S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Handlowy w Warszawie S.A. Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Deutsche Bank AG, Niederlande (über ihre Niederlassung Amsterdam mit Unterstützung von ihrer Niederlassung Lissabon)
Puerto Rico	Citibank N.A.
Katar	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin – Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited) Saudi British Bank (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Senegal	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste

Markt	Unterverwahrer
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Singapur	Citibank N.A.
Slowakische Republik	UniCredit Bank Czech Republic and Slovakia, a.s.
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.
Südafrika	FirstRand Bank Limited Standard Bank of South Africa Limited
Spanien	Deutsche Bank S.A.E.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Republika Srpska	UniCredit Bank d.d.
Schweden	Nordea Bank AB (publ) Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Limited UBS Switzerland AG
Taiwan - R.O.C.	Deutsche Bank AG Standard Chartered Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Standard Chartered Bank (Tanzania) Limited
Thailand	Standard Chartered Bank (Thai) Public Company Limited
Togo	über Standard Chartered Bank Côte d'Ivoire S.A., Abidjan, Elfenbeinküste
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Citibank, A.Ş. Deutsche Bank A.Ş.
Uganda	Standard Chartered Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC Citibank
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai Financial Market	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Dubai International Financial Center	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigte Arabische Emirate – Abu Dhabi	HSBC Bank Middle East Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Vereinigtes Königreich	State Street Bank and Trust Company, Niederlassung Vereinigtes Königreich
USA	State Street Bank and Trust Company
Uruguay	Banco Itaú Uruguay S.A.
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Limited (als Beauftragte von The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited)
Sambia	Standard Chartered Bank Zambia Plc.
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited (als Beauftragte der Standard Bank of South Africa Limited)

ANHANG VII

Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region

Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen gegebenenfalls zu beschränken und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen), insbesondere:

- (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
- (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
- (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
- (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
- (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
- (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
- (vii) Emittenten, die Feuerwaffen und/oder Munition für Handfeuerwaffen herstellen, die für den Einzelhandelsverkauf an Zivilisten vorgesehen sind.
- (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
- (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die Prinzipien des UN Global Compact (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Bei der Durchführung seiner ESG-Analyse kann der Anlageverwalter Daten verwenden, die intern durch ihn und/oder seine verbundenen Unternehmen generiert wurden oder von einem oder mehreren externen ESG-Analyse-Anbietern bereitgestellt wurden.

Sollten bestehende Positionen, die zum Zeitpunkt der Anlage die Kriterien einhalten, später nicht mehr als Anlagen geeignet sein, werden sie innerhalb eines angemessenen Zeitraums veräußert.

Der Fonds kann ein begrenztes indirektes Engagement (insbesondere durch DFI und Aktien oder Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen) in Emittenten erlangen, die Engagements aufweisen, die nicht den oben beschriebenen ESG-Kriterien entsprechen.

Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von Anlageverwaltern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Der Anlageverwalter beabsichtigt, dass sich die Richtlinien zu Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region im Laufe der Zeit weiterentwickeln sollen, wenn bessere Daten und weitere Analysen zu diesem Thema verfügbar werden. Die vollständige Liste kann von Zeit zu Zeit nach Ermessen des Anlageverwalters geändert und (wenn dadurch die Beschreibung in diesem Abschnitt nicht geändert wird) ohne Benachrichtigung der Anteilinhaber umgesetzt werden.

ANHANG VIIA

Fundamentaldaten-Methodik

Unternehmen werden vom Anlageverwalter nach ihrer Fähigkeit bewertet, ihre Risiken und Chancen in Verbindung mit ESG-Faktoren zu steuern, sowie nach ihrer Fähigkeit, längerfristige Fragen im Zusammenhang mit ESG und deren potenziellen Auswirkungen auf die finanzielle Leistung eines Unternehmens strategisch zu bewältigen.

Der Anlageverwalter führt bei allen Unternehmen, die nach seiner Einschätzung erhöhte ESG-Risiken, höhere Kohlenstoffemissionen und umstrittene Geschäftsaktivitäten aufweisen, eine erweiterte Analyse durch. In solchen Fällen kann der Anlageverwalter Themen für Gespräche mit diesen Unternehmen festlegen, um ihre ESG-Rahmendaten zu verbessern. Bei dieser Analyse greift der Anlageverwalter auf eigene Fundamentaldaten, Daten externer Anbieter von ESG-Analysen und proprietäre Modelle zurück.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an. Der Anlageverwalter wendet anschließend seine eigene „Fundamentaldaten“-Methodik (die „Methodik“, weitere Informationen dazu unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls anhand der Ausschlusskriterien

herausgefiltert worden wären, die er jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sich „im Übergang“ befinden und sich darauf konzentrieren, längerfristig Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, für eine Anlage für geeignet hält, oder die anderweitig andere Kriterien gemäß den Anforderungen der Methodik erfüllen.

Die Methodik stützt sich auf quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageverwalter, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Analyse-Anbietern generiert werden. Wenn ein Unternehmen nach Einschätzung des Anlageverwalters die Kriterien der Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der Methodik zugelassen wird, kann der Fonds in dieses Unternehmen investieren. Diese Unternehmen werden regelmäßig einer Prüfung unterzogen. Falls der Anlageverwalter feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Methodik (zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageverwalter zusammenarbeitet, zieht der Fonds gemäß der Methodik die Veräußerung der Anlagen in dem betreffenden Unternehmen in Betracht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5493003Q3D100I06OP92**

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten; und
3. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Kleinwaffen
- Kraftwerkskohle
- Ölsande
- Tabak

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, deren Sustainability Controversy Rating in die Kategorie „schwerwiegend“ fällt. Mit einem Controversy-Rating wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein ESG Controversy Rating kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein ESG Controversy Rating kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf Themen aus den Bereichen Soziales und Unternehmensführung, wie Bestechung und Korruption sowie Diskriminierung am Arbeitsplatz, in Betracht ziehen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.



● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltige Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex des Fonds berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Ratings	Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte Normen und Standards verstoßen	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen				X

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums des Fonds sollen durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien reduziert werden. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

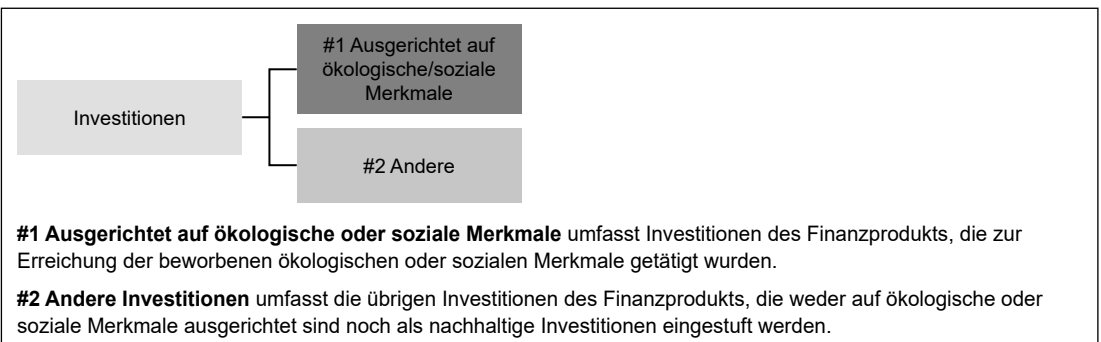
Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionen aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

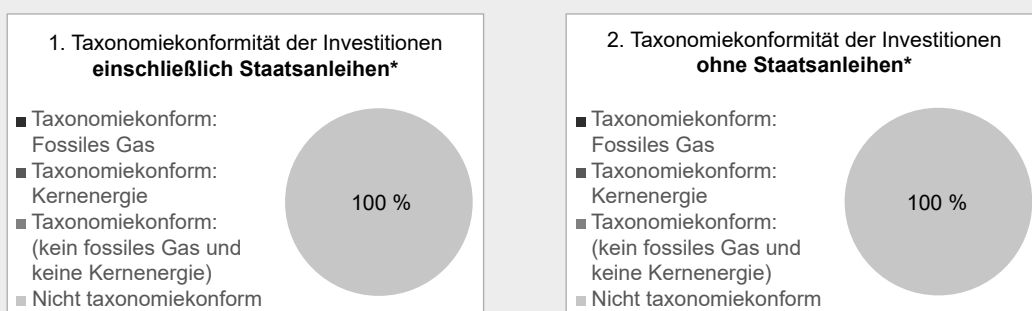
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Investitionen in sozial nachhaltige Investitionen anzulegen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des iBoxx USD Asia ex-Japan Corporates Investment Grade ESG Screened Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Markt iBoxx USD Asia ex-Japan Investment Grade Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.markit.com/Company/Files/DownloadFiles?CMSID=73c13b54d9ad4af5a2d2999c0a9b9bdc>

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 9 Absätze 1 bis 4a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300SUESHY160OHW65

Nachhaltiges Investitionsziel

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die nachhaltigen Ziele dieses Finanzprodukts erreicht werden.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ✓ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

✓ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: **90 %**

● ○ □ Nein

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
 - ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?

Das nachhaltige Investitionsziel dieses Fonds besteht darin, in ein Portfolio von festverzinslichen Wertpapieren zu investieren, das sich – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren zusammensetzt, die den FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index, den Referenzindex dieses Fonds, bilden. Der Fonds ist bestrebt, sein nachhaltiges Investitionsziel zu erreichen, indem er seinen Referenzindex nachbildet, der sich aus Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken zusammensetzt, die von einer multilateralen Entwicklungsbank mit einem Leitbild begeben sein müssen, in dem die Absicht bekundet wird, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern durch finanzielle Unterstützung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele oder nicht-finanzielle Unterstützung der Infrastrukturentwicklung zu fördern, zum Beispiel durch politische Beratung oder technische Unterstützung.

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung einer Untergruppe von auf US-Dollar lautenden, festverzinslichen globalen Investment-Grade-Schuldtiteln multilateraler Entwicklungsbanken im FTSE World Broad Investment-Grade Bond Index. Multilaterale Entwicklungsbanken sind von souveränen Staaten gegründete supranationale Institutionen. Sie verfolgen generell das Ziel, durch die Bereitstellung von Finanzmitteln für nachhaltige Projekte den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt vor allem in den Entwicklungsländern zu fördern.

Gemäß der Methodik des Referenzindex kommen Wertpapiere nur dann für die Aufnahme in den Index in Frage, wenn sie von einer multilateralen Entwicklungsbank begeben werden, deren Mitglieder (unter anderem) alle G7-Länder sind und die über ein Leitbild verfügt, in dem die Absicht bekundet wird, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern durch finanzielle Unterstützung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele oder nicht-finanzielle Unterstützung der Infrastrukturentwicklung zu fördern, zum Beispiel durch politische Beratung oder technische Unterstützung.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die als Verletzer allgemein anerkannter internationaler Normen und Standards eingestuft werden. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen (UNGC) verankert.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die nicht offengelegt haben, dass sie über Schutzmaßnahmen zur Minderung und Verringerung von ökologischen und sozialen Risiken im öffentlichen Bereich verfügen, die sich aus den von ihnen finanzierten Projekten ergeben.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels dieses Finanzprodukts herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Das Engagement in Anleihen, deren Emittent eine multilaterale Entwicklungsbank ist, die über ein Leitbild verfügt, in dem die Absicht bekundet wird, eine nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung in Entwicklungsländern durch finanzielle Unterstützung ihrer nachhaltigen Entwicklungsziele oder nicht-finanzielle Unterstützung der Infrastrukturentwicklung zu fördern, zum Beispiel durch politische Beratung oder technische Unterstützung (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die vom Referenzindex als Verletzer der UNGC-Grundsätze eingestuft werden (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
3. Ausschluss von Emittenten, die ihre Schutzmaßnahmen zur Minderung und Verringerung von ökologischen und sozialen Risiken im öffentlichen Bereich nicht offenlegen (siehe „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).
4. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie nachstehend beschrieben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Die Liste der multilateralen Entwicklungsbanken, die für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, wird jährlich überprüft. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Wie wird erreicht, dass nachhaltige Investitionen nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des ökologischen oder sozialen nachhaltigen Investitionsziels führen?**

Der Referenzindex wählt Anleihen von multilateralen Entwicklungsbanken auf der Grundlage ihrer Emittenten aus, die das Ziel verfolgen, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt vor allem in Entwicklungsländern zu fördern, indem sie Finanzmittel für nachhaltige Projekte bereitstellen. Darüber hinaus führt Referenzindex des Fonds Überprüfungen durch, um sicherzustellen, dass die Emittenten offenlegen, dass sie über Schutzmaßnahmen zur Minderung und Verringerung von ökologischen und sozialen Risiken im öffentlichen Bereich verfügen.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der die Kriterien für die Auswahl von Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die Investitionen des Fonds in von multilateralen Entwicklungsbanken begebene Anleihen keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

Sofern eine oder mehrere Anlagen des Fonds die vorstehenden Auswahlkriterien nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen
Auswirkungen
handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen (wie nachstehend beschrieben) berücksichtigt.

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren werden bei jeder Neugewichtung des Index berücksichtigt und auf Emittentenebene vom Indexanbieter auf der Grundlage einer Bewertung der Schutzmaßnahmen beurteilt, die die multilateralen Entwicklungsbanken nach eigenen Angaben zur Minderung und Verringerung von ökologischen und sozialen Risiken im öffentlichen Bereich anwenden.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in der vorstehenden Frage ausgeführt (siehe Abschnitt „Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das sich so weit wie möglich aus den Bestandteilen des Referenzindex zusammensetzt, der bei der Auswahl von Bestandteilen auch bestimmte ESG-Kriterien berücksichtigt. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welches nachhaltige Investitionsziel wird mit diesem Finanzprodukt angestrebt?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, in Anleihen multilateraler Entwicklungsbanken (wie vom Indexanbieter festgelegt) zu investieren und die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Wertpapiere zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Wertpapiere, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese so lange halten, bis der Referenzindex wieder neu gewichtet wird und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds (oder sobald wie möglich und praktikabel danach) anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Durch die Methodik des Referenzindex sind die Investitionen des Fonds auf supranationale Emittenten beschränkt und unterliegen somit nicht den Anforderungen an eine gute Unternehmensführung.

Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Wie sehen die Vermögensallokation und der Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen aus?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Voraussichtlich werden mindestens 90 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Daher hat der Anlageverwalter festgelegt, dass bei jeder Neugewichtung des Index (oder so bald wie möglich und praktikabel danach) mindestens 90 % des Fondsvermögens in Investitionen investiert werden, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten (unter anderem wenn Anlagen nicht mehr als nachhaltig einzustufen sind), kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren. Infolgedessen kann der Fonds zwischen Indexneugewichtungen weniger als 90 % seines Vermögens in Investitionen halten, die als nachhaltig eingestuft werden.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Nicht nachhaltig“).



● **Wie wird durch den Einsatz von Derivaten das nachhaltige Investitionsziel erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit dem nachhaltigen Anlageziel einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Verfolgung des nachhaltigen Anlageziels einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

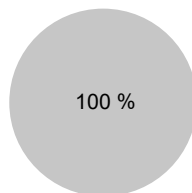
- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprocentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

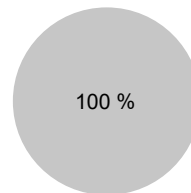
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keine Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind ökologisch nachhaltige Investitionen, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, unabhängig davon, ob diese mit der EU-Taxonomie konform sind oder nicht.



Wie hoch ist der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel?

Mindestens 90 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Nicht nachhaltige Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten.



Wurde zur Erreichung des nachhaltigen Investitionsziels ein bestimmter Index als Referenzwert bestimmt?

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des FTSE World Broad Investment-Grade USD Multilateral Development Bank Bond Capped Index, nachbildet, der darauf abzielt, von multilateralen Entwicklungsbanken ausgegebene Anleihen auszuwählen und der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das nachhaltige Investitionsziel des Finanzprodukts erreicht wird.

- **Inwiefern werden bei dem Referenzwert Nachhaltigkeitsfaktoren kontinuierlich im Einklang mit dem nachhaltigen Investitionsziel berücksichtigt?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den FTSE World Broad Investment-Grade Bond Index an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

Die Liste der multilateralen Entwicklungsbanken, die für die Aufnahme in den Referenzindex in Frage kommen, wird jährlich vom Indexanbieter überprüft.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich einen geringeren Umfang haben als der Bloomberg Euro Aggregate Bond Index, ein breiter Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können:

https://research.ftserussell.com/products/downloads/FTSE_World_Broad_Investment-Grade_USD_Multilateral_Development_Bank_Bond_Capped_Index_CFIUMDB_Ground_Rules.pdf

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <http://www.yieldbook.com/m/indices/search.shtml>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299006LYO4OV6B0PK66

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten, basierend auf einem „roten“ MSCI ESG Controversy-Status;
4. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
5. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein; und
6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Paris-aligned Benchmark, PAB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem Bloomberg US Corporate High Yield 3% Issuer Capped Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Öl und Gas (einschließlich unkonventionelles Öl und Gas)
- konventionelle Waffen
- Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme sowie damit verbundene Leistungen.

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden).

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen. Unternehmen mit einem „roten“ oder „oranzen“ ökologischen MSCI Controversy Score (basierend auf einem MSCI Controversy Score von 1 oder darunter) werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- die gewichteten durchschnittlichen absoluten THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) jährlich um 7 % zu verringern;

- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität jährlich um 7 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex zu erhöhen;
- einen Mindestwert für das Verhältnis von grünen zu fossilen Energiequellen im Vergleich zum Hauptindex zu erzielen;
- das gewichtete Engagement in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen zu steigern; und
- den gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswert im Verhältnis zum Hauptindex zu erhöhen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Die Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionen pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. Die Dekarbonisierungsrate der Kohlenstoffintensität pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Die gewichteten durchschnittlichen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Das gewichtete durchschnittliche Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
12. Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
13. Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

14. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

15. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“)

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex anzurichten.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

(1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;

(2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder

(3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter wird auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen.

Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „oranzen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex				
		Mindestsatz der Reduzierung der THG-Emissionen und Kohlenstoffintensität in %	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Mindestverhältnis der grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X				
	2. CO2-Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					X
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen				X	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

(mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 5 % der als nachhaltige Investitionen eingestuft Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

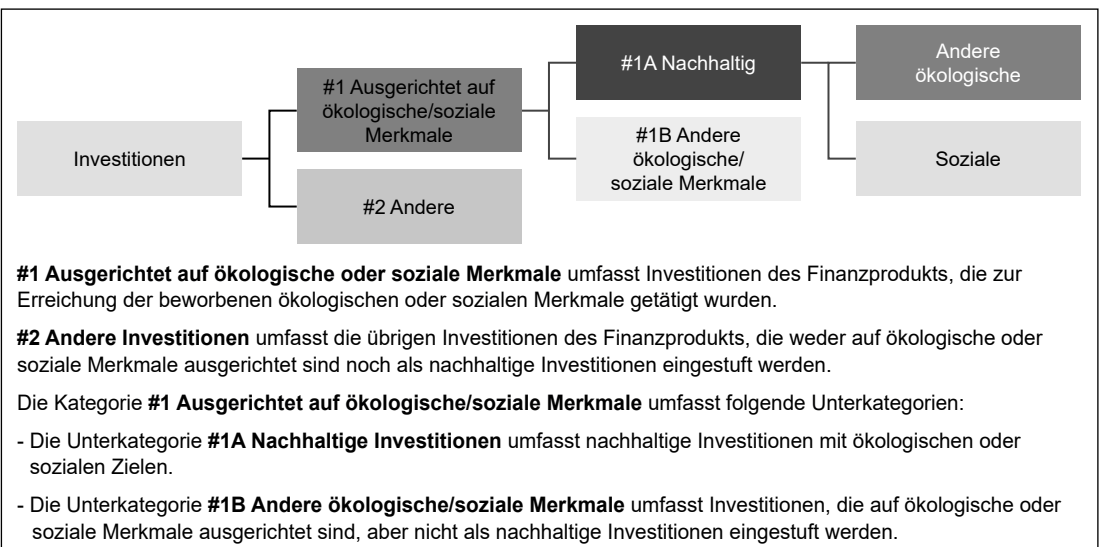
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

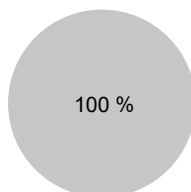
✓ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

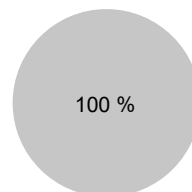
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 5 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 5 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI US Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares € Aggregate Bond ESG UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P1HZCP313RA515

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: _____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: _____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss staatlicher Emittenten, gegen die Handelssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen („UNSC“) verhängt wurden;
4. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
5. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Kernenergie (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- Erzeugung von Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- unkonventionelles Öl und Gas (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- fossile Brennstoffe (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Emittenten, die Sektoren mit einem MSCI ESG Rating angehören und gemäß der Indexmethode nicht als grüne Anleihen eingestuft sind, müssen für eine Aufnahme in den Referenzindex ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Darüber hinaus schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, gegen die der UN-Sicherheitsrat Handelssanktionen verhängt hat.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss staatlicher Emittenten, die Handelssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterliegen (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
6. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).
7. Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds investiert einen Teil seines Gesamtmarktwerts in Wertpapiere, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) von MSCI ESG Research in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse.

Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Die Anlagen des Fonds werden auch anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Emittenten werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird bei der Neugewichtung des Index getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestufte Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft.

Im Rahmen der Bewertung werden die Emittenten auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Emittent als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen in Emittenten nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerber in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

Darüber hinaus schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, die Handelssanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSC) unterliegen.

-- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Ausschluss von Emittenten auf der Grundlage von UN-Sanktionen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen			X	
Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen				X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds setzt Optimierungstechniken ein, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls

diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). Unternehmen, die nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die Vermögensallokation

gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

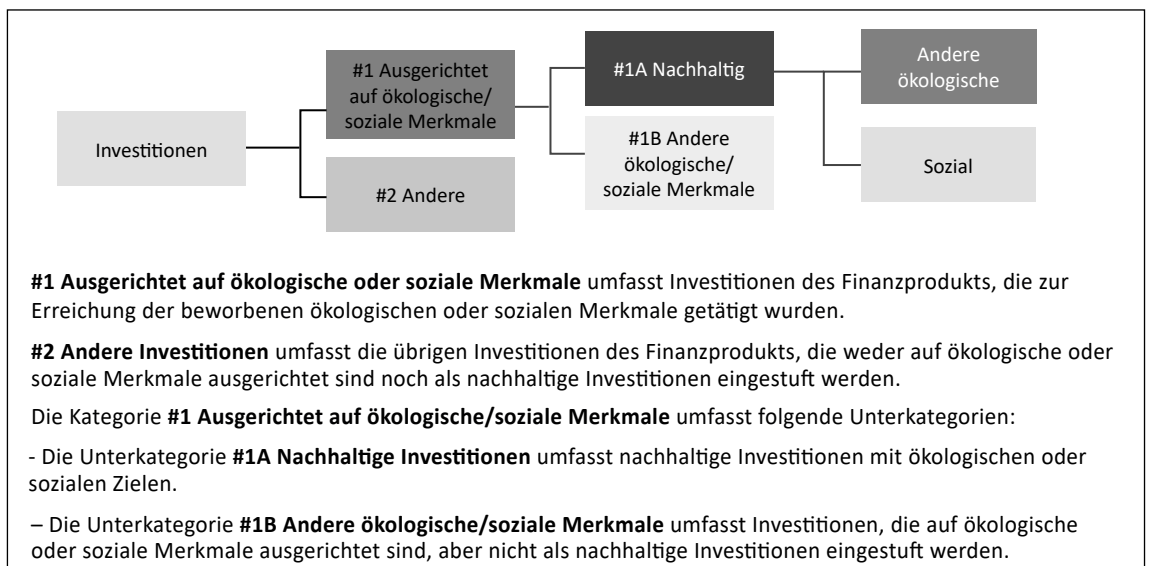
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 10 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

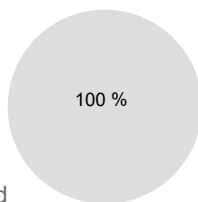
- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

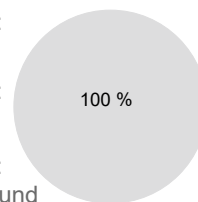
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Kriterien entsprechen.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich einen geringeren Umfang haben als der Bloomberg Euro Aggregate Index, ein breiter Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300DVB4J880UMUH75**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
4. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein; und
5. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Paris-aligned Benchmark, PAB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem Bloomberg Euro Corporate Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Stromerzeugung
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Öl und Gas (einschließlich unkonventionelles Öl und Gas)
- konventionelle Waffen
- Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme sowie damit verbundene Leistungen.

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden).

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen. Unternehmen mit einem „roten“ oder „oranzen“ ökologischen MSCI Controversy Score (basierend auf einem MSCI Controversy Score von 1 oder darunter) werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- die gewichteten durchschnittlichen absoluten THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) jährlich um 7 % zu verringern;

- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität jährlich um 7 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex zu erhöhen;
- einen Mindestwert für das Verhältnis von grünen zu fossilen Energiequellen im Vergleich zum Hauptindex zu erzielen;
- das gewichtete Engagement in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen zu steigern; und
- den gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswert im Verhältnis zum Hauptindex zu erhöhen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). (siehe Beschreibung im Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Die Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionen pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Die Dekarbonisierungsrate der Kohlenstoffintensität pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. Die gewichteten durchschnittlichen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Das gewichtete durchschnittliche Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
12. Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
13. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

14. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex anzurichten.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter wird auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle

von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiherlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung

der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „oranzen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiheerlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex				
		Mindestsatz der Reduzierung der THG-Emissionen und Kohlenstoffintensität in %	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Mindestverhältnis der grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X				
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					X
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen				X	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung

(mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuft Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

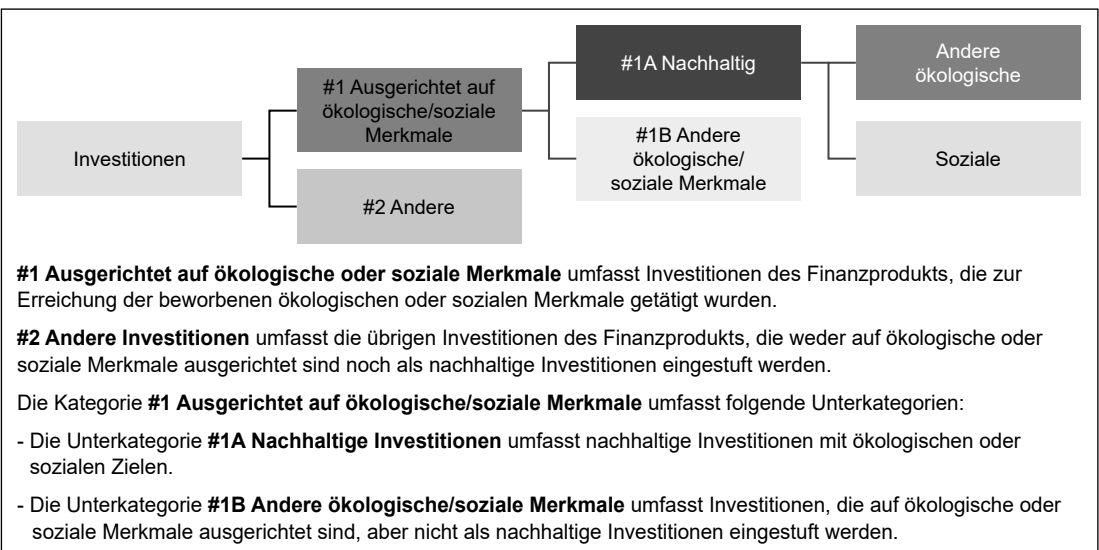
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

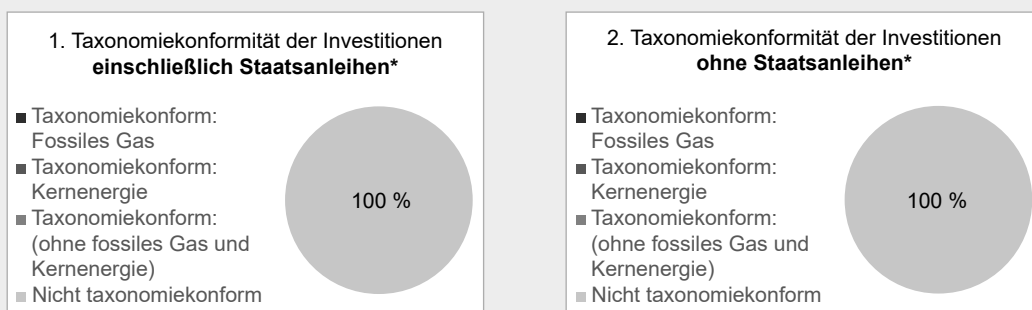
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300F8MC1CI7K7SP68

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
4. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung
- genetisch veränderte Organismen
- Kernkraft

- zivile Feuerwaffen
- Atomwaffen
- umstrittene Waffen
- Kraftwerkskohle
- unkonventionelles Öl und Gas
- Waffensysteme/-komponenten/-unterstützungssysteme/-dienste

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Emittenten, die Sektoren mit einem MSCI-ESG-Rating angehören, müssen für eine Aufnahme in den Referenzindex ein MSCI-ESG-Rating von mindestens BBB aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI Controversy Score). Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Nähere Angaben zu Einzelheiten der Methodik des Referenzindex (einschließlich weiterer Einzelheiten zu den vom Indexanbieter angewandten Ausschlussfiltern) finden Sie im nachstehenden Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Um als grüne Anleihe eingestuft zu werden, müssen die Erlöse einer Anleihe ausschließlich und ausdrücklich zur Finanzierung von Projekten verwendet werden, die in eine oder mehrere zulässige umweltbezogene Kategorien fallen, darunter alternative Energien, Energieeffizienz, Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung, nachhaltige Wasserwirtschaft, grünes Bauen und Anpassung an den Klimawandel.

Die Anlagen des Fonds werden auch anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, KMU-Finanzierung, Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Emittenten werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuften Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft.

Im Rahmen der Bewertung werden die Emittenten auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Emittent als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiherlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus werden bestimmte Mindestschutzmaßnahmen und eignungsbezogene Ausschlüsse bei der Auswahl von grünen Anleihen angewendet, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten verbunden sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sehr negative ökologische und soziale Auswirkungen haben.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen in Emittenten nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageberater hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)			
	2. CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	

Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls Anlagen die Anforderungen nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageberaters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageberater unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls Anlagen die Anforderungen nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Ansicht des Anlageberaters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

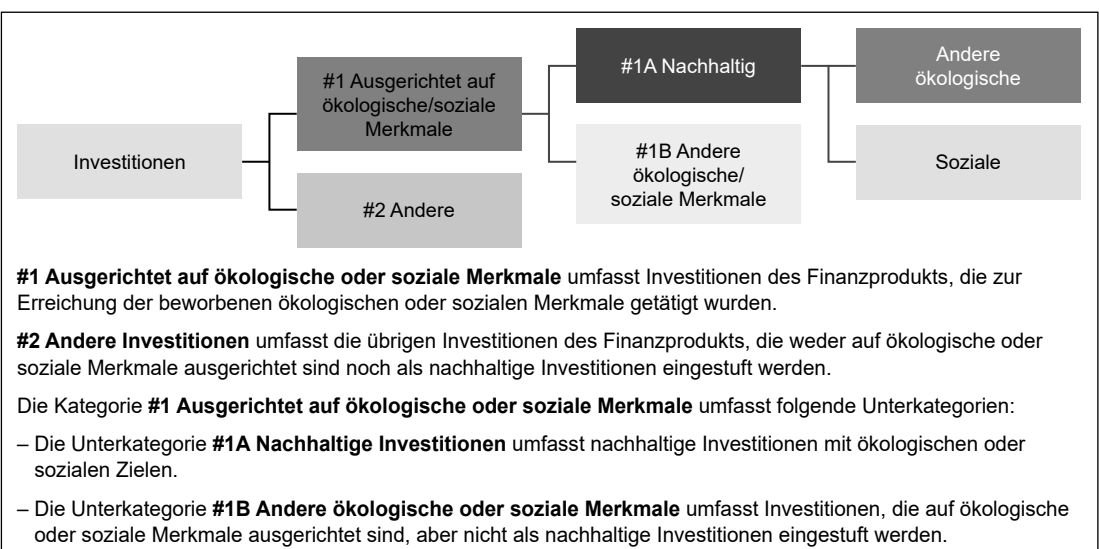
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuft Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

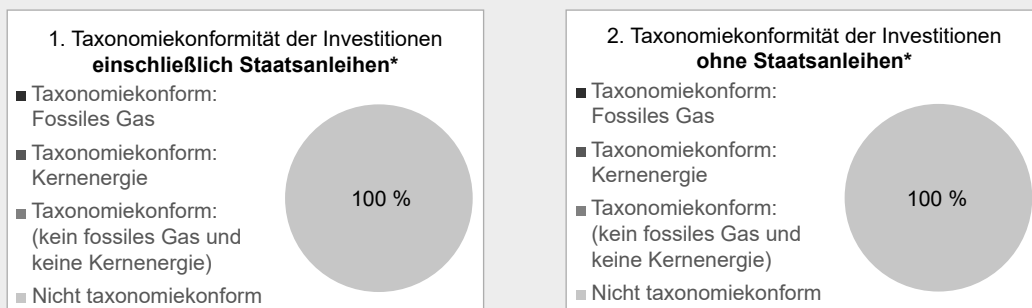
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate ex Financials 1-5 Year Sustainable SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg Euro Corporate ex-Financials 1-5 Bond Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300KF2IWWFDRM5G17

Ökologische und/oder soziale Merkmale

*Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.*

*Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.*

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index, nachbildet.

Die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sollen ein größeres Engagement gegenüber staatlichen Emittenten bewirken, die in Bezug auf ihre Resilienz und ihre Bereitschaft im Hinblick auf die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken den Risiken des Klimawandels weniger stark ausgesetzt sind. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen innerhalb des FTSE EMU Government Bond Index (der „Hauptindex“), wobei er eine geringere Klimabelastung anstrebt, indem ein größeres Engagement gegenüber Ländern eingegangen wird, die weniger stark von den Risiken des Klimawandels betroffen sind, als gegenüber Ländern, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sind. Der Indexanbieter gewichtet jedes Land auf der Grundlage der Marktkapitalisierung seiner für den Index zulässigen Verschuldung sowie seiner relativen Exposition gegenüber Klimarisiken.

Die Exposition jedes Landes gegenüber Klimarisiken wird für drei unterschiedliche und quantitative klimabezogene Säulen gemessen: (i) Das Übergangsrisiko, das das Ausmaß der klimabezogenen Risikoexposition der Wirtschaft des Landes darstellt, daran gemessen, wie weit es von den modellierten Emissionen entfernt ist, die dem vom Indexanbieter festgelegten Konformitätsziel für die Temperatur zu erreichen; (ii) das physische Risiko, das das Ausmaß der klimabezogenen Risikoexposition des Landes und seiner Wirtschaft gegenüber den physischen Auswirkungen des Klimawandels darstellt (z. B. Exposition gegenüber dem Meeresspiegel und klimabezogenen Naturkatastrophen); und (iii) die Resilienz, die die Bereitschaft eines Landes (z. B. seine Effektivität als Regierungsstelle und seine Katastrophenbereitschaft) und die ergriffenen Maßnahmen (z. B. den Prozentsatz des geschützten Gebiets (terrestrisch und marin) und den Bewaldungsgrad) des Landes zur Bewältigung der Klimarisiken ausdrückt, von denen es betroffen ist. Für jedes Land im Hauptindex wird eine einzige kombinierte Bewertung aus allen drei Säulen ermittelt, die dann auf die Marktwertgewichtung jedes Landes

angewendet wird, um das Engagement gegenüber dem jeweiligen Land innerhalb des Referenzindex neu zu gewichten und ein größeres Engagement gegenüber Ländern einzugehen, die weniger stark von den Risiken des Klimawandels betroffen sind, als gegenüber Ländern, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Der Country Climate Score des Indexanbieters (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.



- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ökologische und soziale Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten, die % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Erhöhtes gewichtetes Engagement in Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind
Treibhausgas-emissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen				
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität				
Wasser	8. Emissionen in Wasser				
Abfall	9. Gefährliche Abfälle				
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze				
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen				
Indikatoren für Investitionen in Staatsanleihen und supranationale Emittenten	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	X			
	16. Länder, in die Investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	X			

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ökologischen und sozialen Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der

Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ökologischen und sozialen Merkmalen entspricht.

Der Teilfonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs auf andere Weise den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen.

Falls Anlagen nicht mehr den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ökologischen und sozialen Auswahlkriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien verschärft, kann sich die Reduktionsrate im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Nicht zutreffend. Mit Ausnahme anderer Investitionen (die Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen können) wird der Fonds nur in Staatsanleihen investieren, die im Referenzindex enthalten sind oder auf andere Weise die Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen, gemäß der Anlagestrategie des Fonds.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

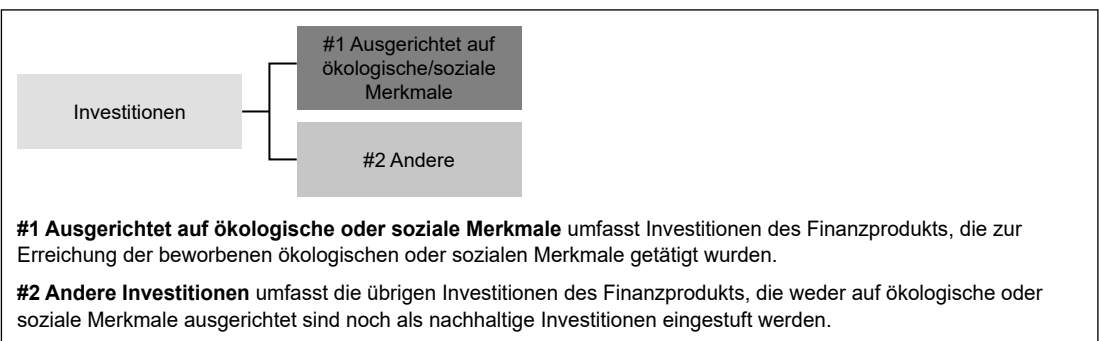
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % des Fondsvermögens mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen. Falls Anlagen nicht mehr den ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder anderweitig nicht mehr den ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

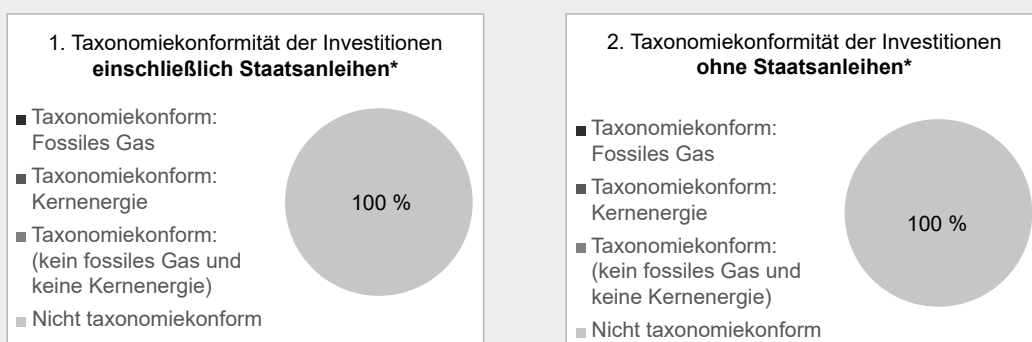
Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Investitionen in sozial nachhaltige Investitionen anzulegen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ökologischen oder sozialen Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted European Monetary Union Government Bond Index, nachbildet, der die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich einen geringeren Umfang haben als der Hauptindex, ein breiter Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: https://research.ftserussell.com/products/downloads/FTSE_Advanced_Climate_Risk-Adjusted_Government_Bond_Index_Series_Ground_Rules.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1
der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003142BTSSQEGY37**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten, basierend auf einem „roten“ MSCI ESG Controversy-Status;
4. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
5. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein; und
6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Paris-aligned Benchmark, PAB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards

in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem Bloomberg European High Yield 3% Issuer Capped Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/-aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Öl und Gas (einschließlich unkonventionelles Öl und Gas)
- konventionelle Waffen
- Waffensysteme, -komponenten und -hilfssysteme sowie damit verbundene Leistungen.

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze für Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden).

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen. Unternehmen mit einem „roten“ oder „oranzen“ ökologischen MSCI Controversy Score (basierend auf einem MSCI Controversy Score von 1 oder darunter) werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen Emittenten ein MSCI-ESG-Rating von B oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- die gewichteten durchschnittlichen absoluten THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) jährlich um 7 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex um 50 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität jährlich um 7 % zu verringern;
- die gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex zu erhöhen;
- einen Mindestwert für das Verhältnis von grünen zu fossilen Energiequellen im Vergleich zum Hauptindex zu erzielen;
- das gewichtete Engagement in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen zu steigern; und
- den gewichteten Mindest-ESG-Durchschnittswert im Verhältnis zum Hauptindex zu erhöhen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Die gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionen im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Die Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionen pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Die gewichtete durchschnittliche Kohlenstoffintensität im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. Die Dekarbonisierungsrate der Kohlenstoffintensität pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Die gewichteten durchschnittlichen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

12. Das gewichtete durchschnittliche Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

13. Der gewichtete durchschnittliche ESG-Score im Vergleich zum Hauptindex (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

14. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).

15. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“)

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex anzurichten.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Indexanbieter kann auch einen Teil des Referenzindex in Wertpapiere investieren, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Der Indexanbieter wird auch einen Teil des Referenzindex in Emittenten investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Emittenten und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds werden entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

● ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Emittenten nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Emittent vom Indexanbieter als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung durch den Indexanbieter auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiheerlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen bestimmte Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten in Verbindung stehen, die als äußerst negativ für Gesellschaft und Umwelt gelten.

— ***Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?***

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten mit einem „oranzen“ MSCI ESG Controversy Score von 1 oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Sozialem und Beschäftigung) und (3) Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie in hohem Maße bedeutenden ESG-Risiken ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und vom Indexanbieter auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus wendet der Indexanbieter bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien an, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Emittenten, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex				Mindestverhältnis der grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe
		Mindestsatz der Reduzierung der THG-Emissionen und Kohlenstoffintensität in %	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X				
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					X
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen				X	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung

(mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. In diesem Fall besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Emittenten aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 15 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

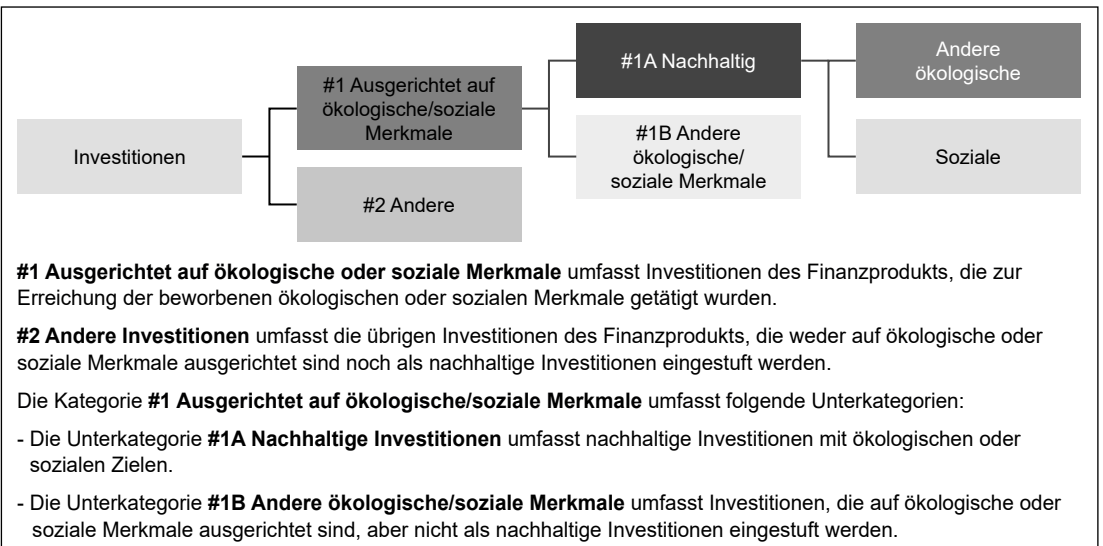
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

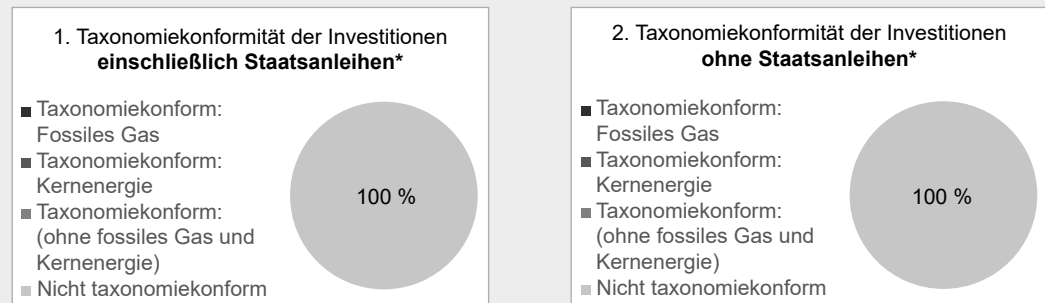
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Euro Corporate High Yield Climate Paris-Aligned ESG Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299009CAAG0XC2NZ539

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt wie sein Referenzindex STOXX Global AI Adopters and Applications Index ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung der Nutzung nicht erneuerbarer Rohstoffe und der Reduzierung von Umweltverschmutzung. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die beispielsweise in den Bereichen Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas und Kernkraft tätig sind.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung schwerwiegender umweltbezogener Kontroversen durch den Ausschluss von Emittenten mit einem „problematischen“ Controversy-Rating von Sustainalytics in Bezug auf Umweltthemen, die Biodiversität und Landnutzung, Energienutzung und Treibhausgas- und andere Emissionen, Wassernutzung und Abfallfragen umfassen können. Ein ESG-Controversy-Rating misst die Beteiligung (oder mutmaßliche Beteiligung) eines Emittenten an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds analog zu seinem Referenzindex soziale Merkmale im Zusammenhang mit:

- (i) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die in den Bereichen umstrittene Waffen, Kleinwaffen und militärische Auftragsvergabe aktiv sind;
- (ii) der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind; und

- (iii) der Unterstützung für die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsstandards, für den Umweltschutz und für die Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung schwerer sozialer Kontroversen, indem er Emittenten mit einem „problematischen“ Controversy-Rating von Sustainalytics in Bezug auf soziale Themen wie Bestechung und Korruption sowie Diskriminierung am Arbeitsplatz ausschließt.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Die Tätigkeit kann sich auf die Produktion oder den Vertrieb oder beides beziehen. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, finden Sie in der Methode des Referenzindex.

Der Fonds investiert analog zu seinem Referenzindex mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch Nachbildung seines Referenzindex. Die Methode des Referenzindex entspricht den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem problematischen ESG-Controversy-Rating von Sustainalytics wie vorstehend beschrieben (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex vierteljährlich an. Hiervon ausgenommen ist der vom Indexanbieter jährlich angewendete Ausschluss von Emittenten, die an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind: umstrittene Waffen, Kleinwaffen, militärische Auftragsvergabe, Herstellung und Verbreitung von Tabak, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas, Kraftwerkskohle sowie Kernkraft.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme leisten sollen, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, die einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, welche einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme gemäß der Definition in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken leisten sollen. Der Referenzindex berücksichtigt Unternehmen, die Erträge aus Aktivitäten erzielen, die sich mit Umweltthemen wie Luftverschmutzung und Klimawandel befassen. Der Referenzindex berücksichtigt auch Unternehmen, die Erträge aus Aktivitäten erzielen, die sich sozialen Fragen wie Mangelernährung oder fehlende sanitäre Infrastruktur widmen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für den Mindestanteil der netto-positiven Umsätze und wendet diese bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltige Investitionen eingestuften Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen** Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt. Die vorgeschriebenen Indikatoren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen (wie vom Indexanbieter festgelegt), die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen mit einem Sustainalytics Carbon Risk Rating von 4 oder 5, von denen angenommen wird, dass sie in hohem Maße oder schwerwiegenden Kohlenstoffrisiken ausgesetzt sind (unter Berücksichtigung der Indikatoren für Treibhausgasemissionen, einschließlich CO₂-Emissionen und Nutzung erneuerbarer/nicht erneuerbarer Energien), und (3) Unternehmen mit einem ESG Controversy Rating von 4 oder 5, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Ratings	Ausschluss von Emittenten mit einem problematischen ESG-Controversy-Rating von Sustainalytics	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen				X



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des STOXX World AC All Cap Index durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Reduktionssatz kann im Laufe der Zeit variieren, was von den Emittenten abhängt, aus denen sich der STOXX World AC All Cap Index zusammensetzt. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im STOXX World AC All Cap Index in weniger Aktivitäten engagieren, die auf der Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Auswahlkriterien aus dem STOXX World AC All Cap Index ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Der Indexanbieter schließt Unternehmen nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus dem Referenzindex aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

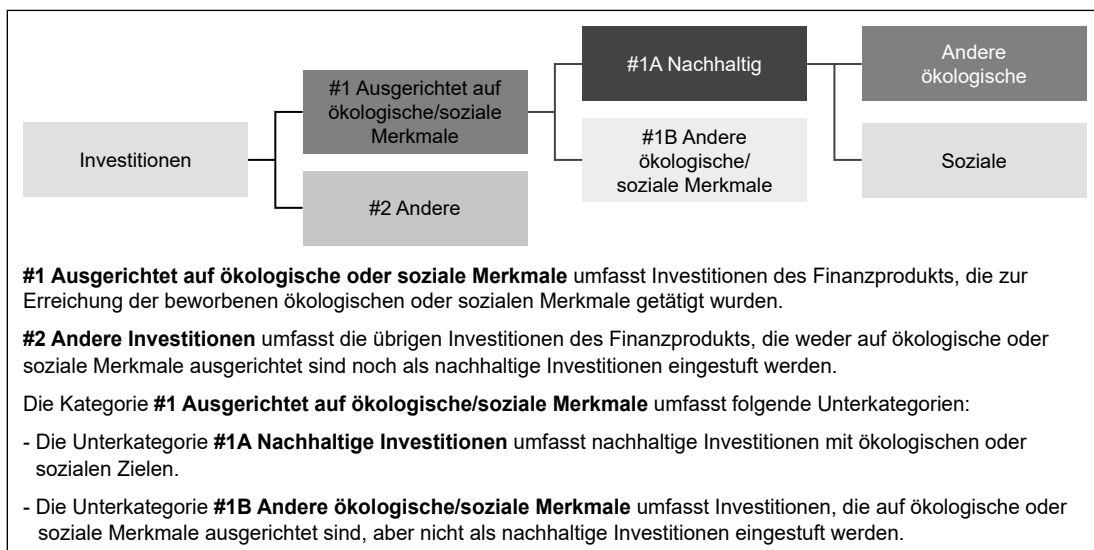
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

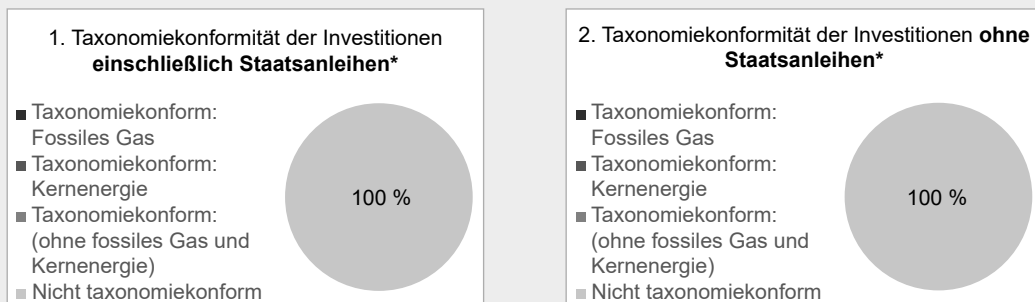
● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des STOXX Global AI Adopters and Applications Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex vierteljährlich an. Hiervon ausgenommen ist der vom Indexanbieter jährlich angewendete Ausschluss von Emittenten, die an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind: umstrittene Waffen, Kleinwaffen, militärische Auftragsvergabe, Herstellung und Verbreitung von Tabak, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas, Kraftwerkskohle sowie Kernkraft.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die nicht den ESG-Auswahlkriterien des STOXX World AC All Cap Index, eines breit gefassten Marktindex, entsprechen. Die ESG-Auswahlkriterien für das Ausschlussverfahren sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: https://www.stoxx.com/document/Indices/Common/Indexguide/stoxx_index_guide.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares AI Infrastructure UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900HH0ETCJJ4WKL15

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt wie sein Referenzindex STOXX Global AI Infrastructure Index ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der **Reduzierung der Nutzung nicht erneuerbarer Rohstoffe und der Reduzierung von Umweltverschmutzung**. Dies erfolgt durch den Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die beispielsweise in den Bereichen Kraftwerkskohle, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas und Kernkraft tätig sind.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der **Verringerung schwerwiegender umweltbezogener Kontroversen** durch den Ausschluss von Emittenten mit einem „problematischen“ Controversy-Rating von Sustainalytics in Bezug auf Umweltthemen, die Biodiversität und Landnutzung, Energienutzung und Treibhausgas- und andere Emissionen, Wassernutzung und Abfallfragen umfassen können. Ein ESG-Controversy-Rating misst die Beteiligung (oder mutmaßliche Beteiligung) eines Emittenten an Vorfällen mit negativen Auswirkungen auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

Darüber hinaus bewirbt der Fonds analog zu seinem Referenzindex soziale Merkmale im Zusammenhang mit:

- (i) der Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die in den Bereichen umstrittene Waffen, Kleinwaffen und militärische Auftragsvergabe aktiv sind;
- (ii) der Förderung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, die an der Produktion und dem Vertrieb von Tabak beteiligt sind; und

- (iii) der Unterstützung für die Einhaltung von Menschenrechten und Arbeitsstandards, für den Umweltschutz und für die Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie die 10 UNGC-Grundsätze nicht erfüllen.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung schwerer sozialer Kontroversen, indem er Emittenten mit einem „problematischen“ Controversy-Rating von Sustainalytics in Bezug auf soziale Themen wie Bestechung und Korruption sowie Diskriminierung am Arbeitsplatz ausschließt.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Die Tätigkeit kann sich auf die Produktion oder den Vertrieb oder beides beziehen. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, finden Sie in der Methode des Referenzindex.

Der Fonds investiert analog zu seinem Referenzindex mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds bewirbt die ökologischen und sozialen Merkmale durch Nachbildung seines Referenzindex. Die Methode des Referenzindex entspricht den vom Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmalen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Unternehmen, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen mit einem problematischen ESG-Controversy-Rating von Sustainalytics wie vorstehend beschrieben (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex vierteljährlich an. Hiervon ausgenommen ist der vom Indexanbieter jährlich angewendete Ausschluss von Emittenten, die an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind: umstrittene Waffen, Kleinwaffen, militärische Auftragsvergabe, Herstellung und Verbreitung von Tabak, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas, Kraftwerkskohle sowie Kernkraft.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme leisten sollen, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex zielt darauf ab, Unternehmen zu identifizieren, die einen Mindestanteil ihres netto-positiven Umsatzes aus Produkten oder Dienstleistungen erwirtschaften, welche einen Beitrag zur Bewältigung ökologischer oder sozialer Probleme gemäß der Definition in den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken leisten sollen. Der Referenzindex berücksichtigt Unternehmen, die Erträge aus Aktivitäten erzielen, die sich mit Umweltthemen wie Luftverschmutzung und Klimawandel befassen. Der Referenzindex berücksichtigt auch Unternehmen, die Erträge aus Aktivitäten erzielen, die sich sozialen Fragen wie Mangelernährung oder fehlende sanitäre Infrastruktur widmen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für den Mindestanteil der netto-positiven Umsätze und wendet diese bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltige Investitionen eingestuften Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen** Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt. Die vorgeschriebenen Indikatoren sind in der nachstehenden Tabelle aufgeführt (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen (wie vom Indexanbieter festgelegt), die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen mit einem Sustainalytics Carbon Risk Rating von 4 oder 5, von denen angenommen wird, dass sie in hohem Maße oder schwerwiegenden Kohlenstoffrisiken ausgesetzt sind (unter Berücksichtigung der Indikatoren für Treibhausgasemissionen, einschließlich CO₂-Emissionen und Nutzung erneuerbarer/nicht erneuerbarer Energien), und (3) Unternehmen mit einem ESG Controversy Rating von 4 oder 5, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines ESG Controversy Ratings	Ausschluss von Emittenten mit einem problematischen ESG-Controversy-Rating von Sustainalytics	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas(THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen				X



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des STOXX World AC All Cap Index durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Reduktionssatz kann im Laufe der Zeit variieren, was von den Emittenten abhängt, aus denen sich der STOXX World AC All Cap Index zusammensetzt. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im STOXX World AC All Cap Index in weniger Aktivitäten engagieren, die auf der Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Auswahlkriterien aus dem STOXX World AC All Cap Index ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Der Indexanbieter schließt Unternehmen nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus dem Referenzindex aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGC), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 20 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

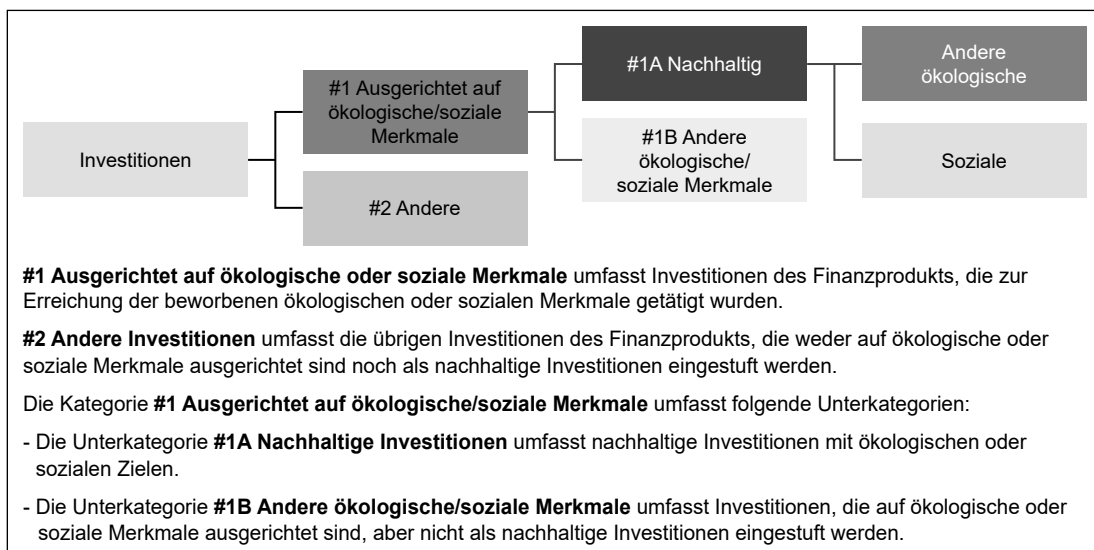
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

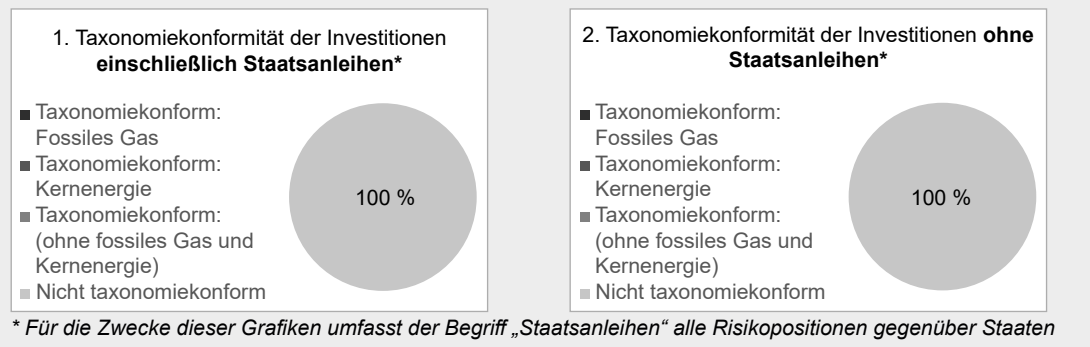
● **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja
- ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxoniekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des STOXX Global AI Infrastructure Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex vierteljährlich an. Hiervon ausgenommen ist der vom Indexanbieter jährlich angewendete Ausschluss von Emittenten, die an den folgenden Aktivitäten beteiligt sind: umstrittene Waffen, Kleinwaffen, militärische Auftragsvergabe, Herstellung und Verbreitung von Tabak, unkonventionelles Öl und Gas, konventionelles Öl und Gas, Kraftwerkskohle sowie Kernkraft.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die nicht den ESG-Auswahlkriterien des STOXX World AC All Cap Index, eines breit gefassten Marktindex, entsprechen. Die ESG-Auswahlkriterien für das Ausschlussverfahren sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: https://www.stoxx.com/document/Indices/Common/Indexguide/stoxx_index_guide.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares EUR Cash UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299000N8JXIX6OI7739

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja	☒ ☐ ☒ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale, die mit der Reduzierung der Nutzung nicht nachhaltiger Energiequellen zusammenhängen, indem er Emittenten ausschließt, die mindestens 5 % ihrer Umsätze durch Abbau, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale, die mit der Reduzierung umweltbezogener Kontroversen zusammenhängen, indem er Emittenten ausschließt, deren MSCI ESG Controversy Score in Bezug ihre Beteiligung (oder mutmaßliche Beteiligung) an sehr schwerwiegenden Kontroversen, beispielsweise im Zusammenhang mit Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen im „roten Bereich“ liegt. Darüber hinaus schließt der Fonds Emittenten mit einem MSCI-ESG-Rating von CCC sowie alle supranationalen und behördlichen Einrichtungen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder niedriger aus. Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in Kontroversen auf Basis einer Beurteilung seitens des ESG-Datenanbieters der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. MSCI vergibt den ESG Controversy Score. Dieser richtet sich danach, wie stark ein Unternehmen in eine Kontroverse verwickelt ist, ob es direkt oder indirekt darin verwickelt ist und ob die Kontroverse noch andauert, teilweise abgeschlossen oder abgeschlossen ist. Ein „roter“ MSCI ESG Controversy Score weist auf die direkte Verwicklung eines Unternehmens in eine sehr schwerwiegende, andauernde Kontroverse hin. Zusätzlich zum „roten“ MSCI-Score gibt es einen „orangenen“, „gelben“ und „grünen“ Score, um die Verwicklung eines Unternehmens in eine ESG-Kontroverse anzuzeigen. Ein „roter“ Score kennzeichnet die schwerwiegendste ESG-Kontroverse, gefolgt von „orange“ und „gelb“. Der „grüne“ Score steht für die am wenigsten schwerwiegende Kontroverse.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2, wie unten erklärt) als das Anlageuniversum zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse

Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet.

Darüber hinaus bewirbt der Fonds ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit der (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet. Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale, die mit der Reduzierung sozialer Kontroversen zusammenhängen, indem er Emittenten ausschließt, deren MSCI ESG Controversy Score in Bezug auf soziale Themen wie zum Beispiel Menschenrechte, Arbeitsbeziehungen, Diskriminierung und Diversität der Belegschaft im „roten Bereich“ liegt (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0).

Schließlich zielt der Fonds auch darauf ab, soziale Merkmale im Zusammenhang mit dem Wohlergehen der Gesellschaft als Ganzes zu bewerben, indem er das Engagement bei Emittenten mit niedrigeren MSCI-ESG-Ratings (siehe oben) auf der Grundlage bestimmter sozialer Themen minimiert, beispielsweise in Bezug auf den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance.

Soweit der Fonds Staatsanleihen hält, wird er stattdessen soziale Merkmale bewerben, die sich auf die Unterstützung der Bemühungen des UN-Sicherheitsrats zur politischen Beilegung von Konflikten, zur Nichtverbreitung von Kernwaffen und zur Bekämpfung des Terrorismus beziehen, indem er Investitionen in Anleihen staatlicher Emittenten ausschließt, gegen die der UN-Sicherheitsrat Handelssanktionen verhängt hat.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Beteiligungen des Fonds an Vermögenswerten (bei denen es sich nicht um Investitionen in staatliche und öffentliche Wertpapiere und Instrumente handelt) mit überdurchschnittlichen Umweltpraktiken, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Forschungsanbieter, den der Anlageverwalter gelegentlich nutzt, bestimmt (dazu zählen geringere Kohlendioxidemissionen, nachhaltige Nutzung natürlicher Ressourcen, verantwortungsvolle Abfallentsorgungspraktiken und Verwendung erneuerbarer Energien).
- Die Treibhausgasemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch die Anwendung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen und seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

THG-Emissionen

CO₂-Fußabdruck

THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird

Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind

Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken

Emissionen in Wasser

Anteil gefährlicher Abfälle

Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung einer Rendite im Einklang mit den Geldmarktsätzen, bei gleichzeitigem Kapitalerhalt und Aufrechterhaltung der Liquidität, und zwar über ein Portfolio kurzfristiger „Geldmarktinstrumente“ mit hoher Kreditqualität.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht darin, in ein breites Spektrum von festverzinslichen Wertpapieren (z. B. Anleihen) mit hoher Kreditqualität und auf Euro lautenden Geldmarktinstrumenten (d. h. Schuldverschreibungen mit kurzen Laufzeiten) wie Wertpapieren, Instrumenten und Obligationen zu investieren, die auf den jeweiligen Märkten (sowohl innerhalb als auch außerhalb der Eurozone) und in bar erhältlich sein können. Der Fonds wird ausschließlich in Wertpapiere anlegen, deren Laufzeit bei Ausgabe bzw. deren Restlaufzeit maximal 397 Tage beträgt. Mindestens 7,5 % des Fondsvermögens sind täglich fällig und mindestens 15 % des Fondsvermögens sind wöchentlich fällig (vorausgesetzt, dass bis zu 7,5 % Anteile oder Aktien anderer Geldmarktfonds in die wöchentlich fälligen Vermögenswerte einbezogen werden können, sofern sie innerhalb von fünf Arbeitstagen zurückgezahlt und abgewickelt werden können). Der Fonds wird eine gewichtete durchschnittliche Fälligkeit von maximal 60 Tagen und eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von maximal 120 Tagen aufrecht erhalten.

Vorbehaltlich der Anlage in für die Erreichung des Fonds-Anlageziels erforderliche Vermögenswerte, wird der Anlageverwalter den Fonds so verwalten, dass ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage der im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien beworben werden.

● **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.
- Sicherstellung, dass weiterhin mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds (abgesehen von Anlagen in staatlichen und öffentlichen Wertpapieren und Instrumenten) überdurchschnittliche Umweltpraktiken aufweisen, wie von MSCI oder einem anderen externen ESG-Research-Anbieter, den der Anlageverwalter von Zeit zu Zeit in Anspruch nimmt, bestimmt. MSCI bewertet Unternehmensemittenten auf Grundlage ihres gesamten MSCI-Umweltscores. Für eine Anlage in den Fonds kommen Unternehmensemittenten in Frage, die von MSCI im ersten oder zweiten Quartil des MSCI-Umweltscores liegen (zum Beispiel Unternehmensemittenten mit geringen CO₂-Emissionen, nachhaltiger Nutzung natürlicher Ressourcen, verantwortungsvollen Abfallentsorgungspraktiken und Verwendung erneuerbarer Energien).
- Es wird sichergestellt, dass der Fonds 20 % weniger Treibhausgasemissionen (gemessen mit Daten von MSCI) aufweist als sein Anlageuniversum (bestehend aus zugelassenen Emittenten, die den Kreditbewertungsprozess für Geldmarktfonds einhalten).
- Vorbehaltlich der Anlage in für die Erreichung des Fonds-Anlageziels erforderliche Vermögenswerte, wird der Anlageverwalter den Fonds so verwalten, dass ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage der unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien beworben werden. Bei der Auswahl der Fonds-Anlagen wird der Anlageverwalter aus nichtfinanziellen Gründen Direktanlagen in Emittenten von Geldmarktinstrumenten ausschließen, die zum Zeitpunkt der Anlage:
 - i) mindestens 5 % ihrer Umsätze durch Abbau, Exploration und/oder Veredelung fossiler Brennstoffe erzielen;
 - ii) ein MSCI-ESG-Rating von CCC haben;
 - iii) einen MSCI Controversy Score von „O“ haben;
 - iv) im Falle supranationaler und behördlicher Einrichtungen ein MSCI-ESG-Rating von B oder niedriger haben; oder
 - v) von den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region erfasst werden (wie unten und in Anhang III beschrieben).

- Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region: Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen gegebenenfalls zu beschränken und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach als nicht den UNGC-Grundsätzen entsprechend erachtet werden oder in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen):
 - i) Herstellung bestimmter umstrittener Waffen;
 - ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
 - iii) Förderung bestimmter fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung aus diesen Brennstoffen; oder
 - iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten.

- Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse, die von Anlageverwaltern auf Grundlage der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baselinescreens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

Die oben genannten verbindlichen Elemente gelten nicht bei der Auswahl von Fonds-Anlagen, die von Staaten ausgegeben werden. Das verbindliche Element wird vielmehr die Anwendung der Handelssanktionen des UN-Sicherheitsrats auf die staatlichen Emittenten der vom Fonds gehaltenen Anleihen sein.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

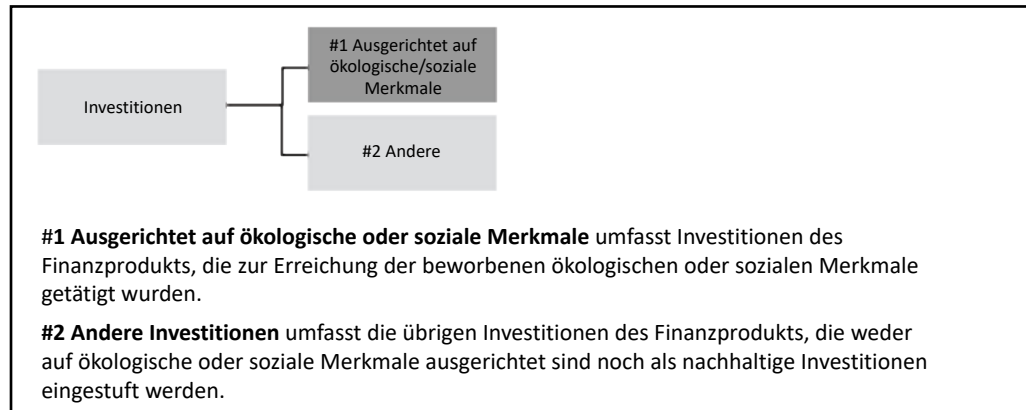
Die Vermögensallokation gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds darf Derivate nur zu Absicherungszwecken einsetzen, nicht jedoch, um ökologische oder soziale Merkmale zu erzielen.

Um der EU-Taxonomie zu entsprechen, umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** Emissionsbegrenzungen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder kohlenstoffarme Brennstoffe bis Ende 2035. Für **Kernenergie** umfassen die Kriterien umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

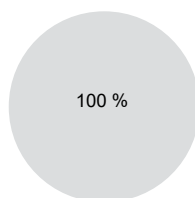
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas

■ Taxonomiekonform: Kernenergie

■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform



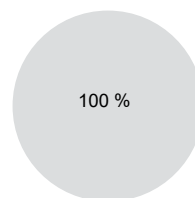
2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

■ Taxonomiekonform: Fossiles Gas

■ Taxonomiekonform: Kernenergie

■ Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)

■ Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Andere Beteiligungen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, bei der Depotbank verwahrte Barmittel und von Regierungen ausgegebene festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldverschreibungen bezeichnet) umfassen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Nein.

Referenzwerte sind Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



- **Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com/cash eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 54930061AIPZUK5RIZ46**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 10 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen** getätigt



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss staatlicher Emittenten, die Handelssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen („UNSC“) unterliegen;
4. Ausschluss von Emittenten, von denen anzunehmen ist, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (auf Grundlage eines ESG-Ratings); und
5. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die an bestimmte Aktivitäten beteiligt sind, von denen angenommen wird, dass sie negative ökologische oder soziale Auswirkungen haben. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Alkohol
- Tabak
- Glücksspiel
- Erwachsenenunterhaltung

- genetisch veränderte Organismen
- zivile Feuerwaffen
- konventionelle Waffen
- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- Kernenergie (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- unkonventionelles Öl und Gas (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- Erzeugung von Kraftwerkskohle (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)
- fossile Brennstoffe (mit Ausnahme der Green Bond-Komponente des Referenzindexes)

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Um in den Referenzindex aufgenommen zu werden, müssen die Wertpapiere ein MSCI ESG-Rating von BBB oder höher aufweisen. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Darüber hinaus schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, die Handelssanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSC) unterliegen.

Der Referenzindex investiert auch einen Teil seines Gesamtmarktwerts in Wertpapiere, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss staatlicher Emittenten, die Handelssanktionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen unterliegen (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Ausschluss von Unternehmen mit einem an die Branche angepassten gewichteten durchschnittlichen MSCI-ESG-Rating, das unter dem Mindestrating liegt (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
6. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Zu den als nachhaltig eingestuften Investitionen des Fonds zählen:

- (1) festverzinsliche Wertpapiere, die als „grüne Anleihen“ eingestuft wurden;
- (2) Emittenten, die an Aktivitäten beteiligt sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder
- (3) Emittenten, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds investiert einen Teil seines Gesamtmarktwerts in Wertpapiere, die nach der Indexmethode als grüne Anleihen eingestuft wurden. Der Referenzindex definiert grüne Anleihen als festverzinsliche Wertpapiere, deren Erlöse ausschließlich und ausdrücklich für Projekte oder Aktivitäten verwendet werden, die der Förderung des Klimaschutzes oder sonstiger Aspekte der ökologischen Nachhaltigkeit dienen. In Übereinstimmung mit der Methode des Referenzindex werden Wertpapiere (unabhängig davon, ob sie vom Emittenten als grün gekennzeichnet werden oder nicht) von MSCI ESG Research in einem unabhängigen Verfahren anhand der folgenden vier Kriterien bewertet, um über ihre Einstufung als grüne Anleihen zu entscheiden: (i) ausgewiesene Verwendung der Emissionserlöse; (ii) Verfahren zur Beurteilung und Auswahl grüner Projekte; (iii) Verfahren zur Verwaltung der Erlöse; und (iv) Verpflichtung zur laufenden Berichterstattung über die umweltbezogenen Leistungen im Rahmen der Verwendung der Emissionserlöse. Um als grüne Anleihe im Sinne der Indexmethode in Betracht gezogen zu werden, müssen Anleihen, die nach der Veröffentlichung der Grundsätze für grüne Anleihen (eine Vereinbarung zwischen Marktteilnehmern über eine Reihe von Standards für die grünen Eigenschaften der gekennzeichneten Emission) emittiert wurden, alle vier Kriterien erfüllen. Gleichwohl können auch Anleihen, die vor diesem Zeitpunkt emittiert wurden und nicht alle vier Kriterien erfüllen, zur Aufnahme in den Referenzindex qualifiziert sein.

Die Anlagen des Fonds werden auch anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnissen und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Emittenten zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung

schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, KMU-Finanzierung, Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Emittenten werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird bei der Neugewichtung des Index getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach).



- ***Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?***

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuft Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft.

Im Rahmen der Bewertung werden die Emittenten auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Emittent als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird er nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Bei Anleihen, die als grüne Anleihen eingestuft sind, erfolgt die Bewertung auf der Ebene der Emission auf der Grundlage der Verwendung der Anleiherlöse, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer Zwecke der ökologischen Nachhaltigkeit verwendet werden müssen. Darüber hinaus werden bestimmte Mindestschutzmaßnahmen und eignungsbezogene Ausschlüsse bei der Auswahl von grünen Anleihen angewendet, um ein Engagement in Anleihen zu vermeiden, die mit Aktivitäten verbunden sind, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sehr negative ökologische und soziale Auswirkungen haben.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltig eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen in Emittenten nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1% ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei grünen Anleihen werden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt und auf der Emissionsebene auf der Grundlage einer Bewertung der Verwendung der Anleiherlöse bewertet, die formell und ausschließlich zur Förderung des Klimas oder anderer ökologischer Nachhaltigkeitszwecke verwendet werden müssen. Darüber hinaus werden bei der Auswahl grüner Anleihen Mindestgarantien und Ausschlusskriterien angewendet, um sicherzustellen, dass die Erlöse aus ihnen nicht für Aktivitäten mit äußerst negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen verwendet werden. Dazu gehören Mindestgarantien und der Ausschluss von Anleihen, deren Erlöse im Zusammenhang mit der Gewinnung und Verstromung von Kraftwerkskohle, einem erheblichen Verlust an biologischer Vielfalt und umstrittenen Waffen verwendet werden.

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

Darüber hinaus schließt der Referenzindex staatliche Emittenten aus, die Handelssanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen (UNSC) unterliegen.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage von UN-Sanktionen
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen	X			
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X		
Abfälle	9. Gefährliche Abfälle		X		

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage von UN-Sanktionen
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen			X	
Indikatoren, die für Anlagen in staatlichen und supranationalen Emittenten gelten	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird				
	16. Verstöße gegen soziale Grundsätze in Ländern, in die investiert wird				X

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen, darf der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des anfänglichen Anlageuniversums durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich das anfängliche Anlageuniversum zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im anfänglichen Anlageuniversum in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem anfänglichen Anlageuniversum ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“). Unternehmen, die nicht für einen ESG Controversy Score bewertet werden können, weil keine Daten verfügbar sind, werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 10 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder ansonsten nicht mehr den ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

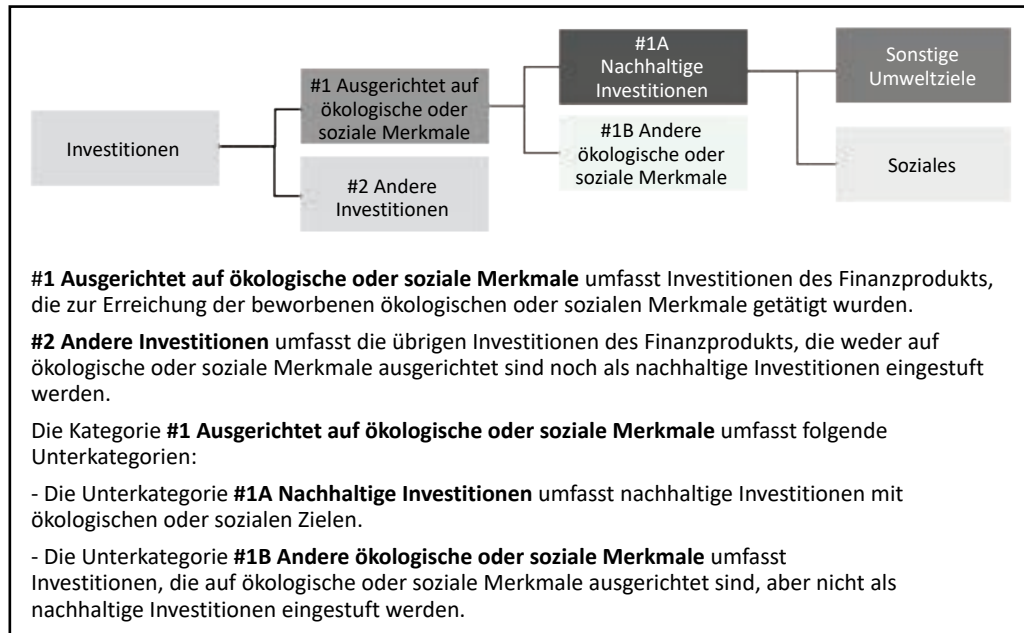
Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Investiert das Finanzprodukt in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie¹ konform sind?**

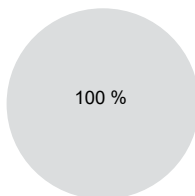
- ☐ Ja ☐ In fossilem Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie zu investieren, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

In den beiden nachstehenden Diagrammen ist der Mindestprozentsatz der Investitionen zu sehen, die mit der EU-Taxonomie konform sind. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

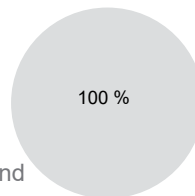
1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (kein fossiles Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (kein fossiles Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Aktivitäten im Zusammenhang mit fossilem Gas und/oder Kernenergie sind nur dann mit der EU-Taxonomie konform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und keines der Ziele der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für Aktivitäten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie, die mit der EU-Taxonomie konform sind, sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 10 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des Bloomberg MSCI Global Aggregate Sustainable and Green Bond SRI Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich im Vergleich zum Bloomberg Global-Aggregate Total Return Index, einem breiten, aus festverzinslichen Wertpapieren zusammengesetzten Marktindex, reduziert.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methodik des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.bloomberg.com/professional/product/indices/bloomberg-fixed-income-indices/#/ucits>

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.bloombergindices.com/bloomberg-indices/>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300P7OTVSCL2W7S63

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine nachhaltige Investition ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

*Die EU-Taxonomie ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.*



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ ☐ ☒ Nein ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____ % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ mit einem sozialen Ziel ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, bestimmte ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index, nachbildet.

Die von diesem Fonds beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale sollen ein größeres Engagement gegenüber staatlichen Emittenten bewirken, die in Bezug auf ihre Resilienz und ihre Bereitschaft im Hinblick auf die mit dem Klimawandel verbundenen Risiken den Risiken des Klimawandels weniger stark ausgesetzt sind. Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex misst die Wertentwicklung von Staatsanleihen innerhalb des FTSE World Government Bond Index (der „Hauptindex“), wobei er eine geringere Klimabelastung anstrebt, indem ein größeres Engagement gegenüber Ländern eingegangen wird, die weniger stark von den Risiken des Klimawandels betroffen sind, als gegenüber Ländern, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sind. Der Indexanbieter gewichtet jedes Land auf der Grundlage der Marktkapitalisierung seiner für den Index zulässigen Verschuldung sowie seiner relativen Exposition gegenüber Klimarisiken.

Die Exposition jedes Landes gegenüber Klimarisiken wird für drei unterschiedliche und quantitative klimabezogene Säulen gemessen: (i) Das Übergangsrisiko, das das Ausmaß der klimabezogenen Risikoexposition der Wirtschaft des Landes darstellt, daran gemessen, wie weit es von den modellierten Emissionen entfernt ist, die dem vom Indexanbieter festgelegten Konformitätsziel für die Temperatur zu erreichen; (ii) das physische Risiko, das das Ausmaß der klimabezogenen Risikoexposition des Landes und seiner Wirtschaft gegenüber den physischen Auswirkungen des Klimawandels darstellt (z. B. Exposition gegenüber dem Meeresspiegel und klimabezogenen Naturkatastrophen); und (iii) die Resilienz, die die Bereitschaft eines Landes (z. B. seine Effektivität als Regierungsstelle und seine Katastrophenbereitschaft) und die ergriffenen Maßnahmen (z. B. den Prozentsatz des geschützten Gebiets (terrestrisch und marin) und den Bewaldungsgrad) des Landes zur Bewältigung der

Klimarisiken ausdrückt, von denen es betroffen ist. Für jedes Land im Hauptindex wird eine einzige kombinierte Bewertung aus allen drei Säulen ermittelt, die dann auf die Marktwertgewichtung jedes Landes angewendet wird, um das Engagement gegenüber dem jeweiligen Land innerhalb des Referenzindex neu zu gewichten und ein größeres Engagement gegenüber Ländern einzugehen, die weniger stark von den Risiken des Klimawandels betroffen sind, als gegenüber Ländern, die stärker von den Risiken des Klimawandels betroffen sind.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Der Country Climate Score des Indexanbieters (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an und der Referenzindex ist bestrebt, seine gesetzten Ziele zu erreichen. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Dieser Fonds verpflichtet sich nicht, in nachhaltige Investitionen zu investieren.



● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Nicht anwendbar, da der Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ökologische und soziale Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex			
		Ausschluss von Emittenten, die % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Erhöhtes gewichtetes Engagement in Anleihen, die als „grün“ gekennzeichnet sind
Treibhausgasemissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)				
	2. CO ₂ -Fußabdruck				
	3. THG-Emissionsintensität				
	4. % an fossilen Brennstoffen				
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %				
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor				
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität				
Wasser	8. Emissionen in Wasser				
Abfall	9. Gefährliche Abfälle				
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze				
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD				
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle				
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen				
	14. Umstrittene Waffen				
Indikatoren für Investitionen in Staatsanleihen und supranationale Emittenten	15. THG-Emissionsintensität der Länder, in die investiert wird	X			
	16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	X			

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Investition in ein Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ökologischen und sozialen Merkmalen entspricht. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ökologischen und sozialen Merkmale zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex

mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann Optimierungstechniken einsetzen, um einen Ertrag zu erzielen, der mit dem des Referenzindex vergleichbar ist. Das bedeutet, dass er in Wertpapieren anlegen kann, die nicht im jeweiligen Referenzindex enthalten sind, sofern diese eine ähnliche Wertentwicklung (mit einem entsprechenden Risikoprofil) bieten wie bestimmte Wertpapiere, die im Referenzindex enthalten sind. Falls der Fonds dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen. Falls diese Wertpapiere nicht mehr den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis das Portfolio wieder neu gewichtet wird und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus festverzinslichen Wertpapieren, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ökologischen und sozialen Merkmalen entspricht.

Der Teilfonds kann Optimierungstechniken einsetzen und darf in Wertpapieren anlegen, die nicht im Referenzindex enthalten sind. Falls er dies tut, besteht seine Anlagestrategie darin, ausschließlich in Emittenten zu investieren, die im Referenzindex enthalten sind, oder aber in Emittenten, die zum Zeitpunkt des Kaufs auf andere Weise den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen.

Falls Anlagen nicht mehr den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex entsprechen, kann der Fonds diese Anlagen nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und/oder es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ökologischen und sozialen Auswahlkriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien verschärft, kann sich die Reduktionsrate im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Nicht zutreffend. Mit Ausnahme anderer Investitionen (die Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen können) wird der Fonds nur in Staatsanleihen investieren, die im Referenzindex enthalten sind oder auf andere Weise die Auswahlkriterien des Referenzindex erfüllen, gemäß der Anlagestrategie des Fonds.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

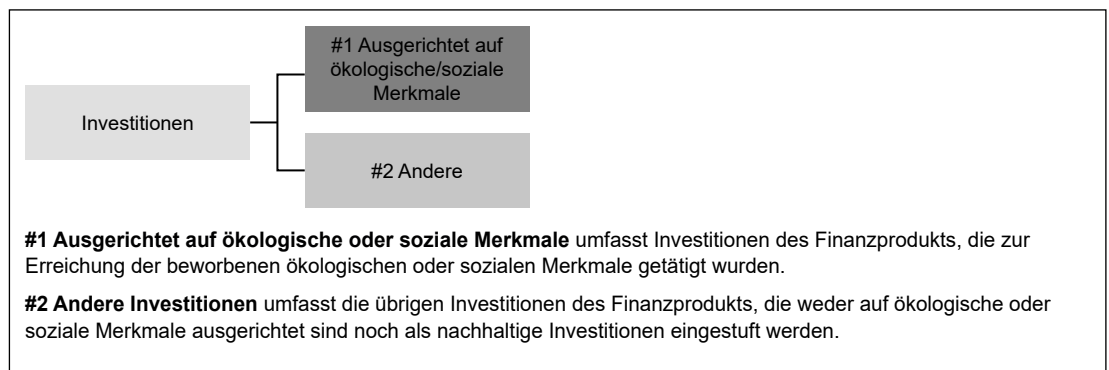


Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die entweder im Referenzindex enthalten sind oder den ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % des Fondsvermögens mit den ökologischen und sozialen Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen. Falls Anlagen die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex nicht mehr erfüllen, kann der Fonds diese Anlagen noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind (oder anderweitig nicht mehr den ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex entsprechen) und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

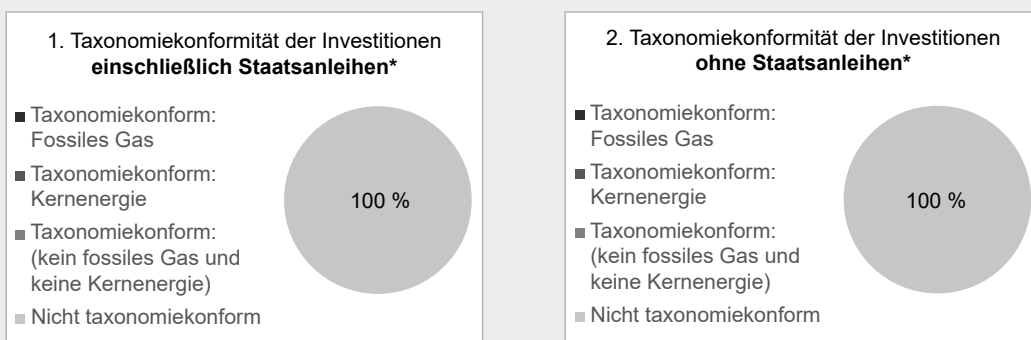
Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Nicht zutreffend, da sich dieser Fonds nicht verpflichtet, in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Investitionen in sozial nachhaltige Investitionen anzulegen.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ökologischen oder sozialen Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des FTSE Advanced Climate Risk-Adjusted World Government Bond Index, nachbildet, der die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ökologischen und sozialen Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Infolge der Anwendung der ökologischen und sozialen Auswahlkriterien des Referenzindex wird das Portfolio des Fonds voraussichtlich einen geringeren Umfang haben als der Hauptindex, ein breiter Marktindex, der sich aus festverzinslichen Wertpapieren zusammensetzt.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: https://research.ftserussell.com/products/downloads/FTSE_Advanced_Climate_Risk-Adjusted_Government_Bond_Index_Series_Ground_Rules.pdf



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300OR5NBNHQK3QN82**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced Focus CTB Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, bei denen angenommen wird, dass sie die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen oder schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
4. Engagements in Emittenten mit höheren Bewertungen in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG);
5. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Pariser Abkommen konform zu sein; und
6. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl und Gewichtung von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben). Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark, CTB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI Pacific ex-Japan Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Branchen/Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Kraftwerkskohle
- konventionelle Waffen
- unkonventionelles Öl und Gas

Der Indexanbieter definiert, was unter „Beteiligung“ an der jeweiligen beschränkten Aktivität zu verstehen ist. Dabei kann der prozentuale Anteil am Ertrag, eine festgelegte Gesamtertragsschwelle oder eine Verbindung zu einer beschränkten Aktivität ungeachtet der Höhe des erzielten Ertrags zugrunde gelegt werden.

Der Referenzindex schließt zudem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (dabei handelt es sich um weithin anerkannte Nachhaltigkeitsgrundsätze von Unternehmen, die grundlegenden Verantwortlichkeiten in Bereichen wie Korruptionsbekämpfung, Menschenrechte, Arbeit und Umwelt gerecht werden) oder deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ oder deren ökologischer Controversy Score im „oranzen“ Bereich liegt (jeweils basierend auf einem MSCI Controversy Score). Mit dem MSCI Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit und/oder der Produkte eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie biologische Vielfalt und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen werden vom Indexanbieter auch anhand ihrer Fähigkeit zum Management ihrer ESG-Risiken und -Chancen bewertet und erhalten ein MSCI-ESG-Rating. Mit einem MSCI-ESG-Rating soll die Widerstandsfähigkeit eines Emittenten gegenüber langfristigen, wesentlichen ESG-Risiken seiner Branche gemessen werden. Ferner soll damit gemessen werden, wie gut der Emittent ESG-Risiken und -Chancen im Vergleich zu Wettbewerbern in seiner Branche steuert. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik die folgenden Umweltthemen berücksichtigen: Klimaschutz auf der Grundlage der Treibhausgasemissionen, Abfall und andere Emissionen, Landnutzung und Biodiversität. Der Indexanbieter kann bei der Ermittlung des ESG-Scores eines Emittenten im Rahmen der ESG-Ratingmethodik auch die folgenden sozialen Themen berücksichtigen: Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen, gesellschaftliche Beziehungen, Datenschutz und -sicherheit, Humankapital, Gesundheit und Sicherheit sowie Product Governance. Die ESG-Ratingmethodik von MSCI berücksichtigt, dass bestimmte ökologische und soziale Aspekte je nach Art der Tätigkeit des Emittenten von größerer Bedeutung sind, indem sie die Themen in der Scoring-Methodik unterschiedlich gewichtet. Bei Emittenten mit höheren MSCI ESG Scores geht der Indexanbieter davon aus, dass sie im Vergleich zu den Wettbewerbern ihrer Branche möglicherweise besser in der Lage sind, künftige ESG-bezogene Herausforderungen und Risiken zu steuern.

Emittenten, die vom Indexanbieter nicht einen MSCI ESG Controversy Score, ein MSCI-ESG-Rating oder einen ESG-Score erhalten haben, sind vom Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- die gewichtete durchschnittliche Treibhausgas (THG)-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 30 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche THG-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) jährlich um 7 % zu verringern;
- die gewichtete durchschnittliche potenzielle Intensität der THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 30 % zu verringern;
- Steigerung des gewichteten Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen um mindestens 10 %;
- Optimierung des Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel, sodass es zumindest dem des Hauptindex entspricht, (zur Abstimmung auf die Zielsetzungen eines CTB);

- Anstreben eines mindestens dem Hauptindex entsprechenden gewichteten durchschnittlichen Verhältnis von „grünen“ Umsatzerlösen zu Umsatzerlösen aus fossilen Brennstoffen und
- auf Unternehmen mit besseren ESG-Ratings in jedem Sektor des Hauptindex abzielen.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie weiter unten im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex.

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die vom Referenzindex als mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind wie oben beschrieben (siehe vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Das gewichtete durchschnittliche Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen für den Klimawandel wie oben beschrieben (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Die THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Die potenzielle THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. Die Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionsintensität pro Jahr (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Die ESC-Scores für jeden Sektor des Hauptindex (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
12. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, einen Teil des Referenzindex aus Unternehmen zusammenzusetzen, die entweder (1) einen Mindestprozentsatz ihrer Erträge mit Produkten und Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) mindestens ein aktives Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen verfolgen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet die ESG-Auswahlkriterien bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen (THG) aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Pariser Abkommens ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.



- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftten Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft. Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltig eingestuftten Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der geltenden Gesetze und Verordnungen erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

— **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltig eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Bei jeder Indexneugewichtung schließt der Referenzindex auch folgende Unternehmen aus: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Prinzipien des Global Compact der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

— **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:**

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Auswahlkriterien Referenzindex				
		Mindestsatz für die Reduktion der Kohlenstoffintensität (in Prozent) und potenzielle Zielwerte für Kohlenstoff-emissionen	Ausschluss von Emittenten, die % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle und unkonventionellem Öl und Gas erzielen	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas-emissionen (THG)	1. (a) Treibhausgasemissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) Treibhausgasemissionen (Scope 3)	X				
	2. CO2-Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. Nicht erneuerbare / Erneuerbare %					
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X	X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen					X



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Teilfonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, wobei bestimmte ESG-Kriterien bei der Auswahl der Bestandteile berücksichtigt werden. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er – soweit möglich und praktikabel – alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungs-Prozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Investitionen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor. Bei jeder Neugewichtung des Index schließt der Indexanbieter Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Global Compact der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

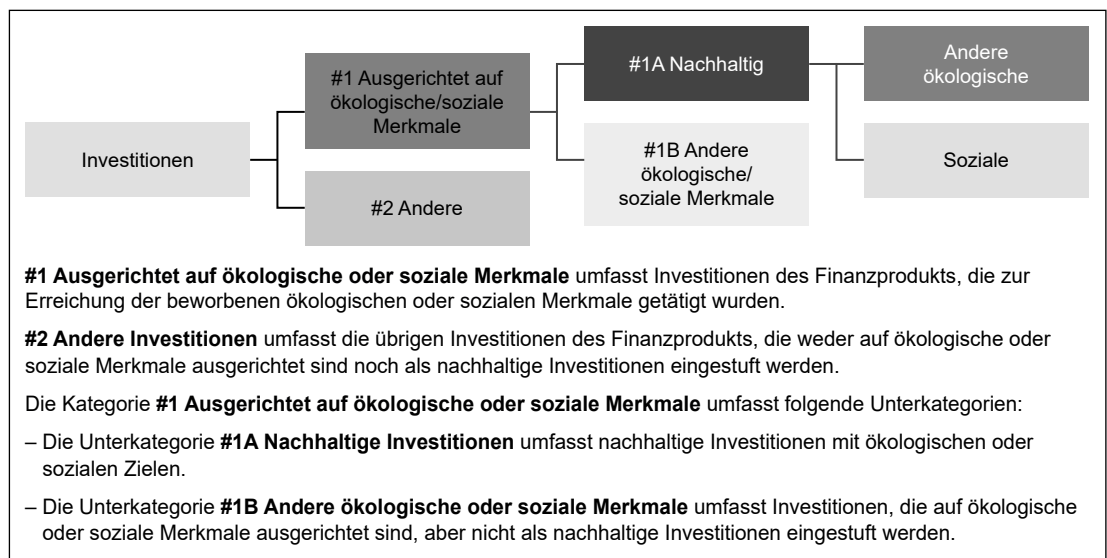
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Aktien anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 15 % der als nachhaltige Investitionen eingestuften Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Vermögens in anderen Investitionen anlegen („#2 Andere Investitionen“).



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Bewertungen oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

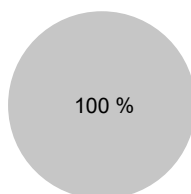
- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

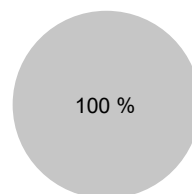
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (kein fossiles Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (kein fossiles Gas und keine Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der Taxonomie-Verordnung zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beidem. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Emittenten im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn der Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



- **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Sonstige Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



- **Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Ja, dieser Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced Focus CTB Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als EU-Referenzwert für den klimabedingten Wandel (Climate Transition Benchmark, CBT) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link, den Sie kopieren und in Ihren Webbrowser einfügen können: <https://www.msci.com/index/methodology/latest/ESGEnhancedFocusCTB>

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie auch unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.msci.com/index-methodology>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „SFDR“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

**Name des Produkts: iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300RDSGEJQW85Q898**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ **Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %**

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ **Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben**, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 25 % an nachhaltigen Investitionen.
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an besonders schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen gelten;
3. Ausschluss von Emittenten, die als Beteiligte an schwerwiegenden oder besonders schwerwiegenden Kontroversen in Verbindung mit ökologischen Themen gelten;
4. Engagement gegenüber Emittenten, die ausgewählt und gewichtet wurden, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein; und
5. Engagements in Anlagen, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (Paris-aligned Benchmark, PAB) (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in Bezug auf die Kriterien zur Auswahl, Gewichtung und ggf. zum Ausschluss der Basiswerte zu konstruieren, um mit den Klimaverpflichtungen im Übereinkommen von Paris konform zu sein.

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem MSCI World Index (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/ Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- umstrittene Waffen
- konventionelle Waffen
- Atomwaffen
- zivile Feuerwaffen
- Tabak
- Abbau von Kraftwerkskohle
- Öl und Gas
- Ölsande
- Stromerzeugung (in Zusammenhang mit der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle, der Stromerzeugung auf der Basis von flüssigen Treibstoffen und der Stromerzeugung auf der Basis von Erdgas)

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt auch Emittenten mit einem „roten“ MSCI ESG Controversy Score aus (basierend auf einem MSCI ESG Controversy Score von 0). Mit dem MSCI ESG Controversy Score wird die Verwicklung (oder vermutete Verwicklung) eines Emittenten in schwerwiegende Kontroversen, auf Basis einer Beurteilung der Geschäftstätigkeit, der Produkte und/oder Dienstleistungen eines Emittenten, denen eine negative ESG-Auswirkung zugeschrieben wird, gemessen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf ökologische Themen wie Biodiversität und Landnutzung, Energie und Klimawandel, Wasserknappheit, Schadstoffemissionen und Abfallfragen berücksichtigen. Ein MSCI ESG Controversy Score kann außerdem die Beteiligung an Aktivitäten mit nachteiligen Auswirkungen auf soziale Themen wie Menschenrechte, Arbeitgeber-Arbeitnehmer-Beziehungen, Diskriminierung und personelle Vielfalt in Betracht ziehen.

Unternehmen mit einem „roten“ oder „orangen“ ökologischen MSCI Controversy Score (basierend auf einem ökologischen MSCI Controversy Score) werden ebenfalls aus dem Referenzindex ausgeschlossen.

Nach Anwendung der oben genannten Ausschlusskriterien werden die Bestandteile des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index ausgewählt und gewichtet; dazu wird das Optimierungsverfahren des Indexanbieters verwendet, das auf Folgendes abzielt:

- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen Treibhausgas (THG)-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 %;
- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen THG-Emissionsintensität (Scope 1, 2 und 3) um 10 % pro Jahr;
- Verringerung der gewichteten durchschnittlichen potenziellen Intensität der THG-Emissionen (Scope 1, 2 und 3) im Vergleich zum Hauptindex um 50 %;
- Steigerung des gewichteten Engagements in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen;
- Optimierung des Engagements in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel, das zumindest dem Hauptindex entspricht, zur Abstimmung auf die Zielsetzungen eines PAB, um ein Engagement in Sektoren einzubeziehen, die THG-Emissionen aktiv reduzieren müssen;
- Mindesterhöhung des gewichteten durchschnittlichen Low Carbon Transition (LCT) Score im Vergleich zum Hauptindex;
- Mindestverhältnis von gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlösen zu gewichteten durchschnittlichen braunen Umsatzerlösen im Vergleich zum Hauptindex; und
- Mindesterhöhung der gewichteten durchschnittlichen grünen Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex.

Darüber hinaus können Unternehmen, bei denen ein „roter“ MSCI ESG Controversy-Status festgestellt wurde, auch zwischen Indexneugewichtungen gemäß der Indexmethodik vom Referenzindex ausgeschlossen werden.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an ESG-bezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von Unternehmen, die als Beteiligte an umweltbezogenen Kontroversen identifiziert wurden (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Engagement in Unternehmen mit glaubwürdigen Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
5. Gewichtetes durchschnittliches Verhältnis der gesamten grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
6. Gewichtete durchschnittliche grüne Umsatzerlöse im Vergleich zum Hauptindex (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
7. Gewichteter durchschnittlicher LCT-Score im Vergleich zum Hauptindex (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
8. Engagement in Sektoren mit starken Auswirkungen auf den Klimawandel wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
9. THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
10. Potenzielle THG-Emissionsintensität im Vergleich zum Hauptindex wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
11. Dekarbonisierungsrate der THG-Emissionsintensität pro Jahr wie oben beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
12. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
13. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

Wenn ein Bestandteil zwischen Indexneugewichtungen aus dem Referenzindex herausgenommen wird, wird das Portfolio des Fonds danach so schnell wie möglich und (nach Ansicht des Anlageverwalters) praktikabel neu ausgerichtet, um es am Referenzindex anzurichten.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Indem er in ein Portfolio aus Aktienwerten investiert, das – soweit möglich und praktikabel – aus den Wertpapieren des Referenzindex des Fonds besteht, wird ein Teil der Fondsanlagen in Aktivitäten getätigt, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven Auswirkungen auf Umwelt und/oder Soziales beitragen, oder in Unternehmen, die sich wissenschaftsbasierten Zielen zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen (wie nachstehend beschrieben) verpflichtet haben.

Der Indexanbieter strebt an, einen Teil des Referenzindex in Unternehmen zu investieren, die entweder: (1) einen Mindestprozentsatz ihres Umsatzes mit Produkten oder Dienstleistungen erzielen, die positive Auswirkungen auf die Umwelt und/oder die Gesellschaft haben, oder (2) ein oder mehrere aktive Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen haben, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) genehmigt wurden.

Der Referenzindex nutzt die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics, deren Zweck darin besteht, das Verhältnis zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken zu messen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen positive Umweltauswirkungen in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die MSCI ESG Sustainable Impact Metrics berücksichtigen zudem positive soziale Auswirkungen in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment und dienen dazu, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Der Indexanbieter bestimmt die ökologischen und sozialen Themen zusammen mit den Schwellenwerten für die Konformität der Umsätze und wendet sie bei jeder Neugewichtung des Referenzindex an.

Ein weiteres Ziel des Referenzindex besteht in der Identifizierung von Indexbestandteilen, die sich zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, verpflichtet haben. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas (THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen innerhalb des anfänglichen Anlageuniversums des Referenzindex ändern.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltige Investitionen eingestufte Investitionen vom Indexanbieter anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Prüfkriterien des Indexanbieters werden die Unternehmen nach Maßgabe ihrer Beteiligung an Aktivitäten bewertet, die in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als sehr nachteilig eingeschätzt werden. Wurde ein Unternehmen vom Indexanbieter als Beteiligter an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

Indem er den Referenzindex nachbildet, der diese ökologischen und sozialen Prüfkriterien berücksichtigt, hat der Anlageverwalter entschieden, dass bei jeder Neugewichtung des Index (bzw. so bald wie möglich und praktikabel danach) die als nachhaltige Investitionen eingestuften Investitionen des Fonds keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Ziele im Sinne der anwendbaren Rechtsvorschriften und Verordnungen erheblich schaden.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die vom Indexanbieter angewendeten Prüfkriterien bei der Auswahl der als nachhaltige Investitionen eingestuften Indexbestandteile berücksichtigt.

Aufgrund der vom Indexanbieter angewandten Prüfkriterien werden die folgenden Investitionen innerhalb des Referenzindex nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, die einen Mindestprozentsatz ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle (wie vom Indexanbieter festgelegt) erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „orangefarbenen Bereich“ liegt, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden oder sehr schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen mit einem MSCI-ESG-Rating von B oder darunter, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerbern in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter anderem in Verbindung mit Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, deren MSCI ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Unternehmen einschließt, bei denen eine Verletzung internationaler und/oder nationaler Standards festgestellt wurde (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verstöße gegen die Grundsätze des Globalen Pakts der Vereinten Nationen und die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen), und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, deren ESG Controversy Score im „roten Bereich“ liegt, was Emittenten ausschließt, bei denen der Indexanbieter Verstöße gegen die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte und die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen festgestellt hat.

Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Beschreibung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen	Mindestsatz der Reduzierung der THG-Emissionen und Kohlenstoffintensität in %	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten auf Grundlage eines MSCI ESG Controversy Score	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen	Mindestverhältnis der grünen Umsatzerlöse zu Umsatzerlösen auf Basis fossiler Brennstoffe
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)	X				
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)	X				
	2. CO ₂ -Fußabdruck	X				
	3. THG-Emissionsintensität	X				
	4. % an fossilen Brennstoffen		X			
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie					X
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor					
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität			X		
Wasser	8. Emissionen in Wasser			X		
Abfall	9. Gefährliche Abfälle			X		
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze			X		
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD					
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle					
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen					
	14. Umstrittene Waffen				X	



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter schließt Unternehmen aus dem Referenzindex nach Maßgabe des ESG Controversy Score (misst die Beteiligung eines Emittenten an ESG-bezogenen Kontroversen) aus. Ausgeschlossen werden auch Unternehmen, die als nicht vereinbar mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen eingestuft sind (siehe oben „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

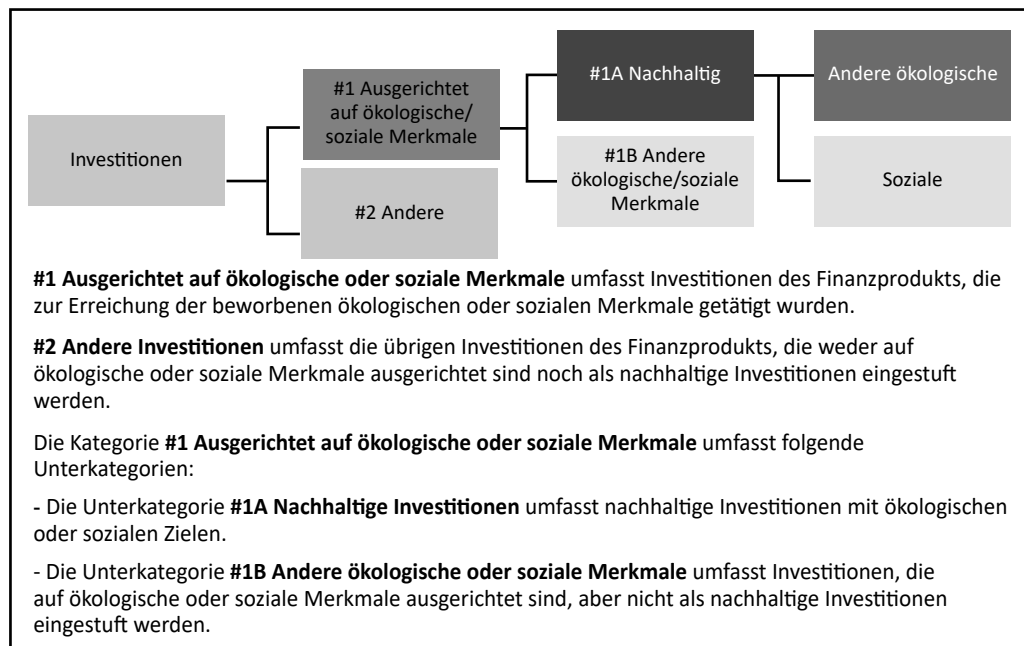
Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen (einschließlich 25 % der als nachhaltige Investitionen eingestuft Vermögenswerte des Fonds).

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird. Falls eine Anlage zwischen den Neugewichtungen des Index nicht mehr als nachhaltige Investition einzustufen ist, können die Bestände des Fonds an nachhaltigen Investitionen den Mindestanteil der nachhaltigen Investitionen unterschreiten.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



● Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie

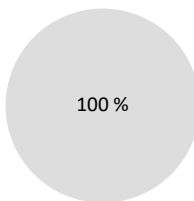
✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

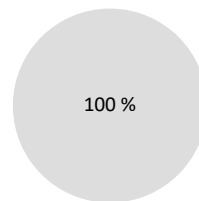
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 25 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 25 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des MSCI World Climate Paris Aligned Benchmark Select Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Der Referenzindex wurde vom Indexanbieter als Paris-abgestimmter EU-Referenzwert (im Sinne der Benchmark-Verordnung) gekennzeichnet und ist deshalb in Übereinstimmung mit den in der Benchmark-Verordnung vorgeschriebenen Mindeststandards in zu konstruieren. Der Referenzindex selektiert, gewichtet und schließt ggf. Emittenten aus dem Hauptindex aus, um den im Übereinkommen von Paris festgelegten Klimaschutzverpflichtungen gerecht zu werden.

Die vom Indexanbieter angewendeten ESG-Auswahlkriterien sind vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.msci.com/indexes/ishares>.

Weitere Einzelheiten zum Referenzindex des Fonds (einschließlich seiner Bestandteile) finden Sie auch auf der Website des Indexanbieters unter <https://www.msci.com/constituents>.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu dem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 549300PRRPHGBZXJP339**

Eine nachhaltige Investition
ist eine Investition in
eine Wirtschaftstätigkeit,
die zur Erreichung
eines Umweltziels oder
sozialen Ziels beiträgt,
vorausgesetzt, dass
diese Investition keine
Umweltziele oder
sozialen Ziele erheblich
beeinträchtigt und
die Unternehmen, in
die investiert wird,
Verfahrensweisen
einer guten
Unternehmensführung
anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein
Klassifikationssystem, das
in der Verordnung (EU)
2020/852 festgelegt ist
und ein Verzeichnis von
**ökologisch nachhaltigen
Wirtschaftstätigkeiten**
enthält. Diese Verordnung
umfasst kein Verzeichnis
der sozial nachhaltigen
Wirtschaftstätigkeiten.
Nachhaltige Investitionen
mit einem Umweltziel
könnten taxonomiekonform
sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an
**nachhaltigen Investitionen mit einem
Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der
EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-
Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an
**nachhaltigen Investitionen mit einem
sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☐ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale
beworben** und obwohl keine nachhaltigen
Investitionen angestrebt werden, enthält es
einen Mindestanteil von 15 % an nachhaltigen
Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in
Wirtschaftstätigkeiten, die nach der
EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

☐ mit einem Umweltziel in
Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-
Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig
einzustufen sind

☐ mit einem sozialen Ziel

☒ Es werden damit ökologische/soziale
Merkmale beworben, aber **keine
nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wird passiv verwaltet und ist bestrebt, folgende ökologische und soziale Merkmale zu bewerben, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P 500 Scored and Screened Index, nachbildet:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden;
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben oder bei denen die Gefahr eines solchen Verstoßes besteht.
3. Ausschluss von Emittenten mit niedrigeren Bewertungen in Bezug auf die Aspekte Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (ESG).

Diese ökologischen und sozialen Merkmale werden durch die Auswahl von Bestandteilen des Referenzindex des Fonds bei jeder Indexneugewichtung berücksichtigt (wie nachstehend beschrieben).

Der Referenzindex schließt Emittenten aus dem S&P 500 (der „Hauptindex“) nach Maßgabe ihrer Beteiligung an bestimmten Aktivitäten aus, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden. Der Ausschluss von Emittenten aus dem Referenzindex erfolgt auf Grundlage ihrer Beteiligung an folgenden Geschäftsfeldern/ Aktivitäten (oder damit in Zusammenhang stehenden Aktivitäten):

- Kraftwerkskohle
- Tabak
- umstrittene Waffen
- Kleinwaffen
- militärische Auftragsvergabe
- Ölsand

Was eine „Beteiligung“ an einer beschränkten Aktivität jeweils bedeutet, wird vom Indexanbieter definiert. Diese kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatzschwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Aktivität, unabhängig vom damit erzielten Umsatz, basieren.

Der Referenzindex schließt außerdem Emittenten aus dem Hauptindex aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGK), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert.

Darüber hinaus werden Unternehmen mit einem S&P DJI ESG-Score, der zu den niedrigsten 25 % der S&P DJI ESG-Scores innerhalb jedes Industry Classification Standard (ICS)-Industriesektors gehört, bei jeder jährlichen Neugewichtung und -zusammensetzung aus dem Referenzindex ausgeschlossen. Die S&P DJI ESG Scores basieren auf einer Analyse von ESG-Faktoren zur Identifizierung von Unternehmen, die in der Lage sind, nachhaltigkeitsbezogene Chancen und Herausforderungen, die sich auf dem globalen Markt ergeben, zu erkennen und darauf zu reagieren.

Wo Sie genauere Informationen zur Methode des Referenzindex erhalten können, erfahren Sie im Abschnitt „Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?“ (weiter unten).

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Die folgenden Nachhaltigkeitsindikatoren sind Bestandteil der ESG-Auswahlkriterien des vom Fonds nachgebildeten Referenzindex:

1. Ausschluss von Emittenten, die an bestimmten Aktivitäten beteiligt sind, deren Auswirkungen in ökologischer und/oder sozialer Hinsicht als nachteilig eingeschätzt werden, wie vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
2. Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen haben (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
3. Ausschluss von den Unternehmen mit den niedrigsten S&P DJI ESG Scores (siehe Erläuterung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).
4. Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?“).
5. Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren wie in nachstehender Tabelle angegeben (siehe „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“).

Der Indexanbieter wendet die ESG-Auswahlkriterien des Referenzindex bei jeder Neugewichtung des Index an. Bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet. Falls das Fondsportfolio zwischen den Neugewichtungen des Index einem oder mehreren dieser Merkmale nicht mehr entspricht, wird das Fondsportfolio bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) der nächsten Neugewichtung des Index seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Anlagen des Fonds, die als nachhaltige Investitionen eingestuft werden, werden entweder in (1) Aktivitäten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie zu positiven ökologischen und/oder sozialen Auswirkungen beitragen; oder (2) Unternehmen, die sich zu mindestens einem der wissenschaftsbasierten Ziele zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, die von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurden, verpflichtet haben.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Die Anlagen des Fonds werden anhand des Verhältnisses zwischen den Umsätzen und positiven nachhaltigen Auswirkungen in Einklang mit den Zielen für nachhaltige Entwicklung der Vereinten Nationen, der Taxonomie der Europäischen Union und anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken bewertet. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven Umweltauswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Klimawandel und Naturkapital stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie alternative Energien, Energieeffizienz und grünes Bauen, nachhaltige Wasserwirtschaft, Vermeidung und Kontrolle von Umweltverschmutzung und nachhaltige Landwirtschaft (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen. Die im Rahmen dieser Bewertung berücksichtigten positiven sozialen Auswirkungen können in Verbindung mit Themen wie Grundbedürfnisse und Empowerment stehen und dazu dienen, diejenigen Unternehmen zu identifizieren, die Umsätze aus Aktivitäten in Bereichen wie Ernährung, Behandlung schwerer Erkrankungen, Hygiene, erschwinglicher Wohnraum, Finanzierung kleiner und mittelgroßer Unternehmen (KMU), Bildung und Konnektivität (oder damit zusammenhängenden Aktivitäten) erzielen.

Die Anlagen des Fonds werden zudem im Hinblick auf ihre Verpflichtung zu mindestens einem aktiven Ziel zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen, das von der Initiative Science Based Targets (SBTi) gebilligt wurde, geprüft. Die SBTi ist bestrebt, Unternehmen und Finanzinstituten eindeutige Schritte zur Reduzierung von Treibhausgas(THG)-Emissionen aufzuzeigen, um sich an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausrichten und dazu beitragen zu können, die schlimmsten Auswirkungen des Klimawandels zu vermeiden.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds können entweder zu einem Umweltziel oder zu einem sozialen Ziel oder zu einer Kombination aus diesen beiden Zielen beitragen. Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index werden sämtliche als nachhaltig eingestuftene Investitionen anhand bestimmter Mindestindikatoren für Umwelt und Soziales überprüft. Im Rahmen der Bewertung werden die Unternehmen auf ihre Beteiligung an Aktivitäten geprüft, die als sehr negativ für die Umwelt und die Gesellschaft angesehen werden. Wurde ein Unternehmen als Teilnehmer an Aktivitäten mit sehr negativen ökologischen und sozialen Auswirkungen identifiziert, wird es nicht als nachhaltige Investition eingestuft.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren vorgeschriebenen Indikatoren (wie in den technischen Regulierungsstandards (Regulatory Technical Standards – „RTS“) gemäß der Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (Offenlegungsverordnung) dargelegt) werden bei jeder Neugewichtung des Index durch die Bewertung der als nachhaltige Investitionen eingestuften Fondsanlagen berücksichtigt.

Nach dieser Bewertung werden die folgenden Investitionen nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft: (1) Unternehmen, bei denen angenommen wird, dass sie mindestens 1 % ihrer Umsatzerlöse aus Kraftwerkskohle erzielen, die äußerst kohlenstoffintensiv ist und einen wesentlichen Beitrag zu Treibhausgasemissionen leistet (unter Berücksichtigung der Indikatoren für THG-Emissionen), (2) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall sowie Soziales und Beschäftigung) und (3) Unternehmen, von denen angenommen wird, dass sie hinter ihren Wettbewerber in der Branche zurückliegen, da sie bedeutenden ESG-Risiken in hohem Maße ausgesetzt sind und diese nicht steuern können (unter Berücksichtigung von Indikatoren für Treibhausgasemissionen, Biodiversität, Wasser, Abfall, unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle und Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen).

Außerdem werden folgende Emittenten vom Referenzindex ausgeschlossen: (1) Unternehmen, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht, wobei diese Normen und Standards in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGK), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert sind, und (2) Unternehmen, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen (unter Berücksichtigung von Hinweisen auf Verbindungen zu umstrittenen Waffen).

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Der Referenzindex des Fonds schließt Emittenten aus, die gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen oder bei denen die Gefahr eines Verstoßes besteht. Diese Normen und Standards sind in den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UNGK), den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen, den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP) und den ihnen zugrunde liegenden Übereinkommen verankert. Der Referenzindex wendet bei jeder Neugewichtung des Index die vorstehenden Ausschlusskriterien an.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Ja, der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren, indem er den Referenzindex nachbildet, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Der Anlageverwalter hat beschlossen, dass die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen, die in der nachstehenden Tabelle mit einem „X“ gekennzeichnet sind, bei jeder Neugewichtung des Index als Teil der Auswahlkriterien des Referenzindex berücksichtigt werden sollen.

Der Jahresbericht des Fonds wird auch Angaben zu den nachstehend aufgeführten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren enthalten.

	Wichtigste nachteilige Auswirkungen Beschreibung	Auswahlkriterien Referenzindex		
		Ausschluss von Emittenten auf Grundlage gewisser (o. a.) ökologischer Ausschlusskriterien	Ausschluss von Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie gegen allgemein anerkannte internationale Normen und Standards verstoßen	Ausschluss von Emittenten, die in irgendeiner Weise mit umstrittenen Waffen in Verbindung stehen
Treibhausgas (THG)-Emissionen	1. (a) THG-Emissionen (Scope 1/2)			
	1. (b) THG-Emissionen (Scope 3)			
	2. CO ₂ -Fußabdruck			
	3. THG-Emissionsintensität			
	4. % an fossilen Brennstoffen	X		
	5. % an nicht erneuerbarer / erneuerbarer Energie			
	6. Energieverbrauch pro klimaintensivem Sektor			
Biodiversität	7. Nachteilige Auswirkungen auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität		X	
Wasser	8. Emissionen in Wasser		X	
Abfall	9. Gefährliche Abfälle		X	
Soziales und Beschäftigung	10. Verstöße gegen UNGC-Grundsätze und OECD-Leitsätze		X	
	11. Überwachungsprozess UNGC und OECD			
	12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle			
	13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen			
	14. Umstrittene Waffen			X



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die Anlagepolitik des Fonds besteht in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel aus Titeln besteht, die im Referenzindex enthalten sind, der bei der Auswahl von Indexbestandteilen auch gewisse ESG-Kriterien anwendet. Die Indexmethode des Referenzindex ist vorstehend beschrieben (siehe „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Der Fonds strebt die Nachbildung der Bestandteile des Referenzindex an, indem er soweit möglich und praktikabel alle im Referenzindex enthaltenen Wertpapiere mit einer ähnlichen Gewichtung wie im Referenzindex hält.

Durch die Investition in die Bestandteile des Referenzindex ermöglicht die Anlagestrategie dem Fonds, die vom Indexanbieter für den Referenzindex festgelegten ESG-Anforderungen zu erfüllen. Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den Anforderungen entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Die Strategie kommt bei jeder Neugewichtung des Portfolios des Fonds anlässlich der Neugewichtung seines Referenzindex zur Anwendung.

Unternehmensführungsprozesse

Der Anlageverwalter unterzieht die Indexanbieter einer Sorgfaltsprüfung und steht mit ihnen in ständigem Dialog bezüglich der Indexmethoden, einschließlich ihrer Bewertung nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, die u. a. solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften auf Ebene der Unternehmen, in die investiert wird, umfassen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie des Fonds bestehen in der Anlage in einem Portfolio aus Aktienwerten, das soweit möglich und praktikabel den Bestandteilen des Referenzindex sowie dessen ESG-Merkmalen entspricht.

Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese nur noch so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es gibt keinen verpflichtenden Mindestsatz, um den der Umfang der Anlagen des Fonds reduziert wird.

Der Referenzindex des Fonds zielt darauf ab, die Anzahl der Bestandteile des Hauptindex durch die Anwendung der ESG-Auswahlkriterien zu reduzieren. Bei der Auswahl der Bestandteile des Referenzindex wendet bzw. strebt der Indexanbieter jedoch keinen Mindestsatz für die Reduktion an.

Der Satz für die Reduktion kann sich nach Maßgabe der Emittenten, aus denen sich der Hauptindex zusammensetzt, ändern. Wenn sich beispielsweise die Emittenten im Hauptindex in weniger Aktivitäten engagieren, die auf Grundlage der vom Referenzindex angewandten ESG-Kriterien aus dem Hauptindex ausgeschlossen sind, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit verringern. Wenn hingegen der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien im Referenzindex im Zuge der Entwicklung der ESG-Standards verschärft, kann sich der Reduktionssatz im Laufe der Zeit erhöhen.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Die Methode des Referenzindex sieht auch Überprüfungen im Hinblick auf eine gute Unternehmensführung vor.

Der Indexanbieter wendet täglich Filter, Screenings und Analysen von Kontroversen im Zusammenhang mit den Unternehmen im Index an. Der Indexanbieter kann dabei Kontroversen im Zusammenhang mit Wirtschaftskriminalität und Korruption, Betrug, illegalen Geschäftspraktiken, Menschenrechtsfragen, Arbeitskonflikten, Sicherheit am Arbeitsplatz, katastrophalen Unfällen und Umweltkatastrophen berücksichtigen. Unternehmen können aus dem Referenzindex entfernt werden, wenn der Indexanbieter feststellt, dass sie an schwerwiegenden ESG-bezogenen Kontroversen beteiligt sind. Der Referenzindex schließt ferner Unternehmen aus, die als mit den Grundsätzen des Globalen Pakts der Vereinten Nationen nicht vereinbar eingestuft sind (siehe Beschreibung im vorstehenden Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Der Fonds ist bestrebt, in einem Portfolio von Wertpapieren anzulegen, die – soweit möglich und praktikabel – den Bestandteilen des Referenzindex entsprechen.

Voraussichtlich werden mindestens 80 % des Fondsvermögens in Wertpapieren angelegt, die im Referenzindex enthalten sind. Somit wird bei (bzw. so bald wie möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet, sodass mindestens 80 % der Vermögenswerte des Fonds mit den ESG-Merkmalen des Referenzindex (wie bei dieser Neugewichtung festgelegt) übereinstimmen.

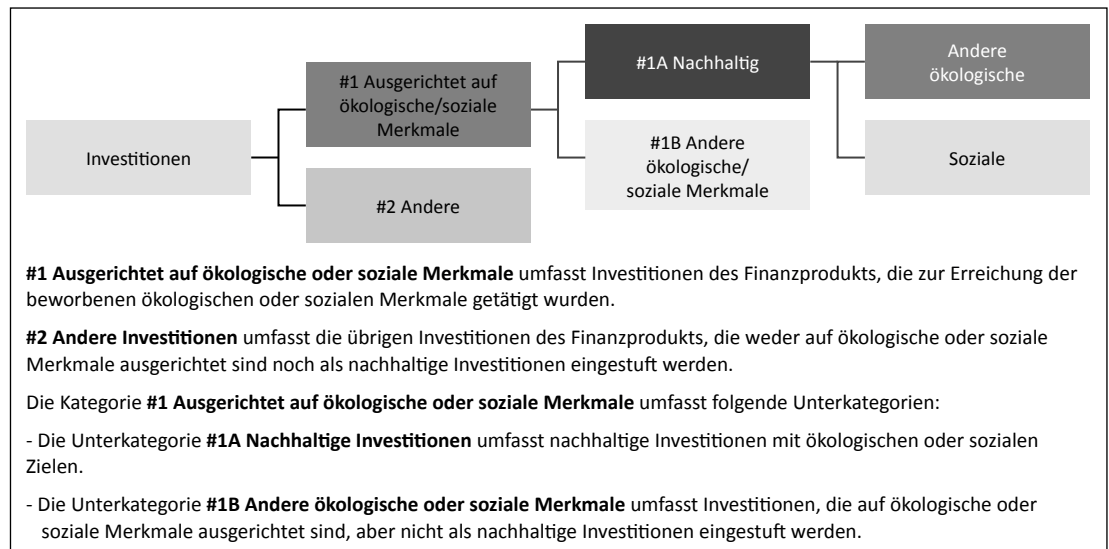
Falls eine oder mehrere Anlagen nicht mehr den ESG-Anforderungen des Referenzindex entsprechen sollten, kann der Fonds diese so lange halten, bis die betreffenden Wertpapiere kein Bestandteil des Referenzindex mehr sind und es (nach Dafürhalten des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, die Position zu liquidieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



• Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum effizienten Portfoliomanagement in Verbindung mit den vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmalen einsetzen. Wenn der Fonds Derivate zur Bewerbung ökologischer oder sozialer Merkmale einsetzt, beziehen sich alle vorstehend erwähnten ESG-Ratings oder -Analysen auf die zugrunde liegende Anlage.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

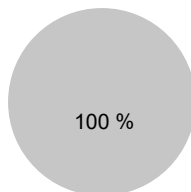
- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

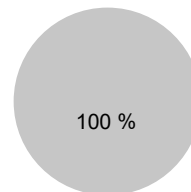
1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 15 % des Vermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Bei diesen nachhaltigen Investitionen handelt es sich um nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder mit einem sozialen Ziel (oder einer Kombination aus beidem). Die Kombination aus nachhaltigen Investitionen und einem Umwelt- oder sozialen Ziel kann sich in Abhängigkeit von den Aktivitäten der Unternehmen im Referenzindex ändern. Die Entscheidung, welche Anlagen des Fonds als nachhaltige Investitionen einzustufen sind, wird zum Zeitpunkt der Neugewichtung des Index bzw. in zeitlicher Nähe getroffen, wenn das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet wird.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen können Barmittel, Geldmarktfonds und Derivate umfassen. Solche Anlagen können nur zum Zweck des effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden, mit Ausnahme von Derivaten zur Währungsabsicherung für jede währungsabgesicherte Anteilklasse.

Alle vom Indexanbieter angewandten ESG-Ratings oder -Analysen gelten ausschließlich für vom Fonds eingesetzte Derivate in Zusammenhang mit den einzelnen Emittenten. Derivate, denen Finanzindizes, Zinssätze oder Deviseninstrumente zugrunde liegen, werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Ja, der Fonds ist bestrebt, die von ihm beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale zu erreichen, indem er die Wertentwicklung seines Referenzindex, des S&P 500 Scored and Screened Index, nachbildet, der die ESG-Auswahlkriterien des Indexanbieters beinhaltet.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Bei jeder Neugewichtung des Index wendet der Indexanbieter die ESG-Auswahlkriterien auf den Hauptindex an, um Emittenten auszuschließen, die nicht den besagten ESG-Auswahlkriterien entsprechen.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Bei (bzw. so bald wie angemessen möglich und praktikabel nach) jeder Neugewichtung des Index wird auch das Portfolio des Fonds seinem Referenzindex entsprechend neu gewichtet.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Der Referenzindex schließt Emittenten aus, die nicht den ESG-Auswahlkriterien seines Hauptindex, eines breit gefassten Marktindex, entsprechen. Die ESG-Auswahlkriterien für das Ausschlussverfahren sind vorstehend beschrieben (siehe Abschnitt „Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?“).

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Die Methode des Referenzindex des Fonds finden Sie unter folgendem Link auf der Website des Indexanbieters: <https://www.spglobal.com/spdji/en/indices/esg/sp-500-esg-index/#overview>



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziele“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Um sie aufzurufen, geben Sie den Namen des Fonds auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com in die Suchmaske ein.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900JQFHL0EN7T1X02

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	● ○ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI AC Asia ex Japan Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung, sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan). Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 70 % seines Gesamtvermögens in Schwellenländern anlegen. Dieses Engagement kann bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in China über Stock Connect und bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in Indien umfassen. Weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“ unter „Anlagen in der VRC“, „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der VRC über Stock Connect“ und „Indien“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmens-Fundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Unternehmens-Fundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADR oder GDR investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb Asiens notiert oder gehandelt werden. ADR und GDR sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Diese zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Asien (ohne Japan) bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 10 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten, offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität an als jene des MSCI AC Asia ex Japan Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, proprietäre Modelle und lokales Wissen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.

- Anwendung der im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien:
 - (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
 - (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
 - (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
 - (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
 - (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
 - (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
 - (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
 - (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
 - (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

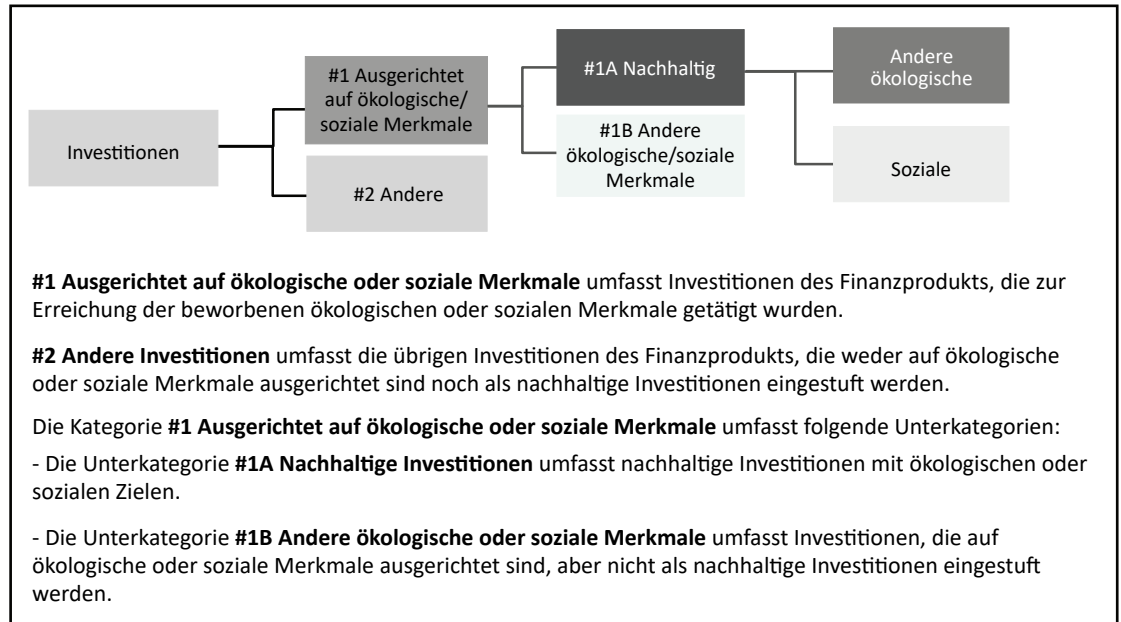
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

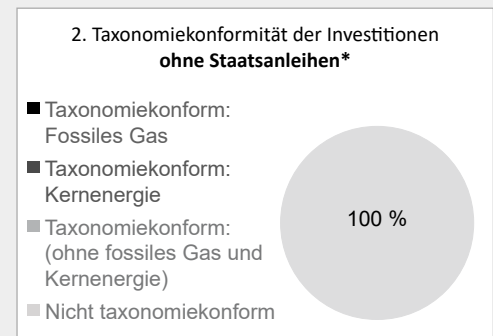
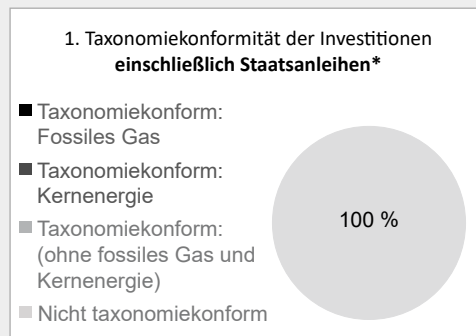
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI AC Asia ex Japan Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900013XV3L4SDH318

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI Emerging Markets Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung, sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erheblichen Schaden Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachs.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann bis zu 100 % seines Gesamtvermögens in Schwellenländern anlegen. Dieses Engagement kann bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in China über Stock Connect und bis zu 50 % seines Gesamtvermögens in Indien umfassen. Weitere Informationen zu Anlagen in diesen Ländern finden Sie in den Risikofaktoren unter „Anlagen in der VRC“, „Risiken in Verbindung mit Anlagen in der VRC über Stock Connect“ und „Indien“. Eine Anlage in den Fonds sollte keinen wesentlichen Bestandteil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Abschnitt „Risikofaktoren“.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmensfundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Unternehmensfundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert zusammen mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher erwartung Rendite ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADR oder GDR investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb von Schwellenländern notiert oder gehandelt werden. ADR und GDR sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und die ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten. Diese zugrunde liegenden Aktienwerte können in Schwellenländern begeben sein.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Schwellenländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 20 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig gesicherter Swaps.

Entsprechend den im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten, offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus strebt der Fonds, eine niedrigere Kohlenstoffintensität an als jene des MSCI Emerging Markets Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, proprietäre Modelle und lokales Wissen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.

- Anwendung der im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien:
 - Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
 - Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
 - Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
 - Emittenten, die Erträge aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
 - Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
 - Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
 - Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
 - Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
 - Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, normenstandards, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

- Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

- BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

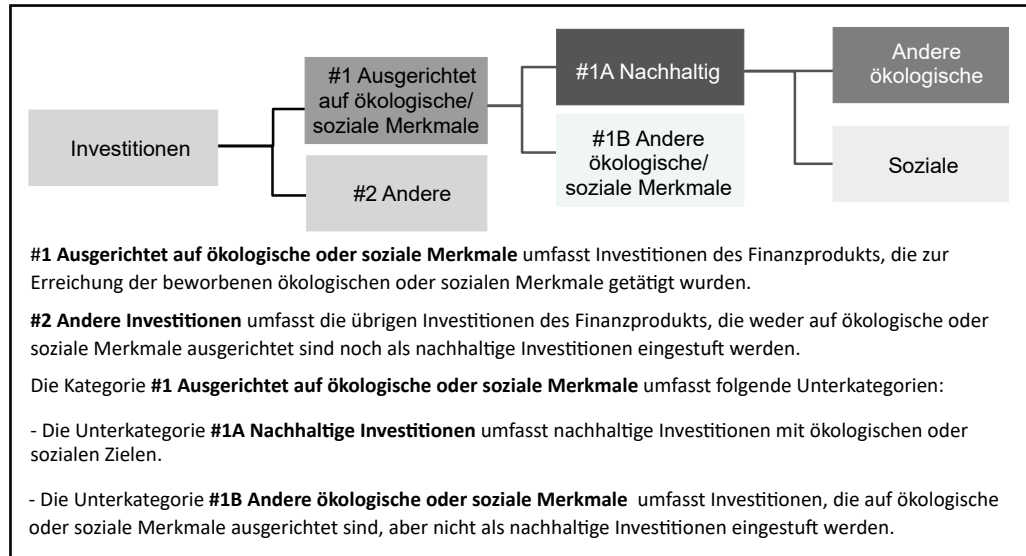
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgas-emissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

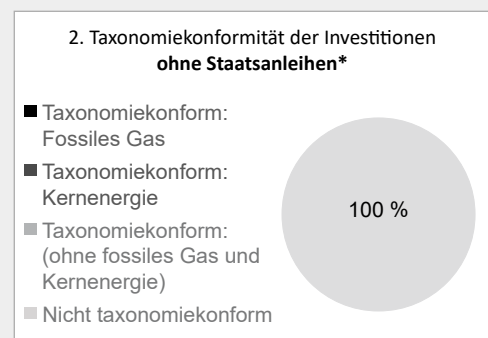
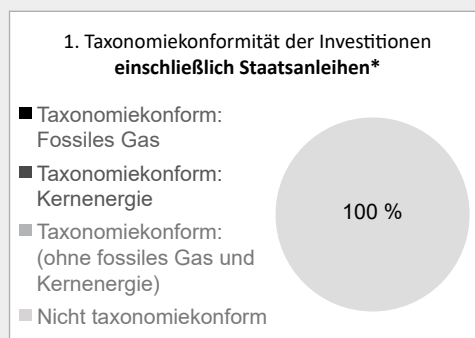
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20% des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI Emerging Markets Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter www.iShares.com eingeben.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Name des Produkts: iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900MN239N5MUKQG52

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI Europe Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung, sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Schäden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen

- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmensfundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Unternehmensfundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („Barbestände“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz,

Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Europa bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht. Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 0 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten, offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität an als jene des MSCI Europe Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, proprietäre Modelle und lokales Wissen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
- Anwendung der im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien:
 - (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, angereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/

oder Brandwaffen).

- (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
- (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
- (iv) Emittenten, die Erträge aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
- (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
- (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
- (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
- (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
- (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

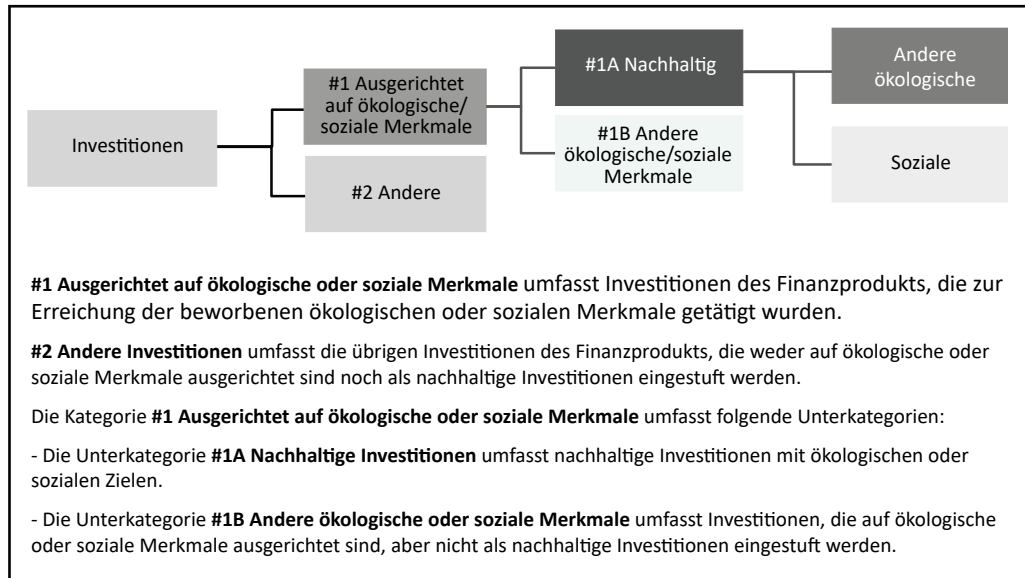
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 80% des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen



(„#2 Andere“).

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.
In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in Eu-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**



Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie



Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*

- Taxonomiekonform: Fossiles Gas
- Taxonomiekonform: Kernenergie
- Taxonomiekonform: (ohne fossiles Gas und Kernenergie)
- Nicht taxonomiekonform

100 %

* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und / oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI Europe Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter www.iShares.com eingeben.

Bei **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299003D86IH3A9XFV32

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%	☒ ☐ ☒ Nein ☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☒ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI USA Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung, sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- CO₂-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmensfundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Unternehmensfundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische Themen“ nutzt der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den Vereinigten Staaten bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 0 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten, offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität an als jene des MSCI USA Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, proprietäre Modelle und lokales Wissen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.

- Anwendung der im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien:

- (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
- (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
- (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
- (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
- (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
- (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
- (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
- (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
- (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

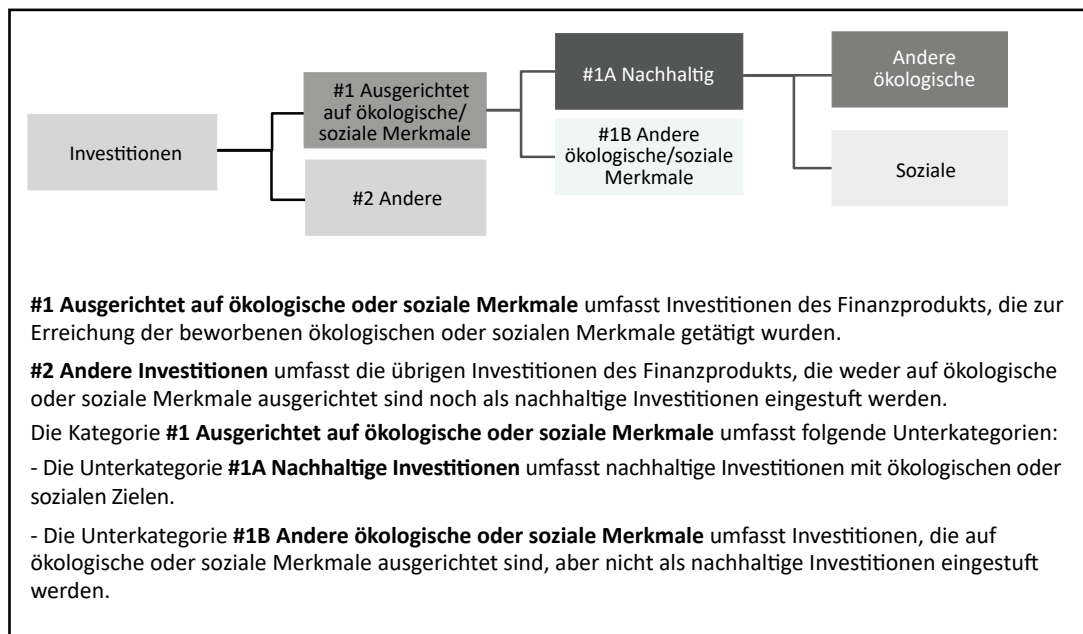
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

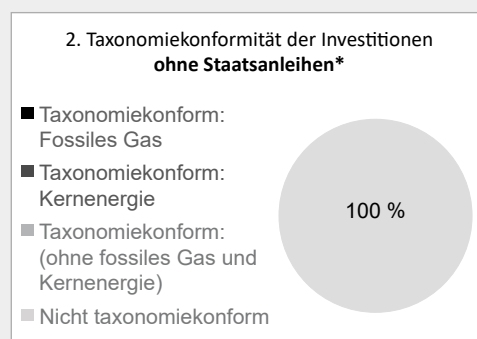
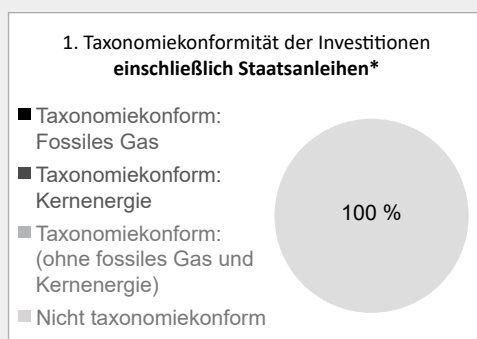
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20% des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder soziale Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI USA Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900F8Y1GXYQ921260

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

- ☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☒ mit einem sozialen Ziel
- ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds investiert mindestens 20 % seines Gesamtvermögens in nachhaltige Investitionen mit ökologischen und sozialen Zielen. BlackRock definiert „Nachhaltige Investitionen“ als Investitionen in Emittenten oder Wertpapiere, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen, diese Ziele nicht erheblich beeinträchtigen und bei denen die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden. BlackRock bezieht sich auf entsprechende nachhaltigkeitsbezogene Rahmenwerke, um die Ausrichtung der Investition auf ökologische oder soziale Ziele zu ermitteln.

Nachhaltige Investitionen sollten auch die DNSH-Anforderungen (Do Not Significant Harm, Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen) erfüllen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht.

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die

geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI World Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● ***Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?***

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

● ***Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung, sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition zu einer erheblichen Beeinträchtigung verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

- *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

☒ Ja

☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- CO2-Fußabdruck
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Sektor der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Modelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienauswahl zu erzielen. Die Modelle wählen Aktien aus einem breiten Universum von Aktien aus und teilen sie grob anhand von drei Kategorien ein: Unternehmensfundamentaldaten, Marktstimmung und makroökonomische Themen (die jeweils nachstehend beschrieben werden). Der Anlageverwalter weist jeder Kategorie innerhalb der Modelle eine Gewichtung zu, die auf einer Beurteilung der Wertentwicklung, Volatilität, Korrelation und des Umsatzes innerhalb jedes Modells basiert. Innerhalb der Kategorie „Unternehmensfundamentaldaten“ verwendet der Fonds Techniken, um Aktienmerkmale wie relative Bewertung, Ertragsstärke, Bilanzqualität und Cashflow-Trends zu beurteilen. Innerhalb der Kategorie „Marktstimmung“ verwendet der Fonds Techniken, um Treiber wie die Ansichten anderer Marktteilnehmer (z. B. Sell-Side-Analysten, andere Anleger und Managementteams von Unternehmen) sowie Trends, bei verwandten Unternehmen zu beurteilen. In der Kategorie „makroökonomische“ Themen“ nutzt“ der Fonds Techniken, um das Portfolio im Hinblick auf bestimmte Branchen, Stile (darunter Wert, Dynamik und Qualität), Länder und Märkte zu positionieren, die für die vorherrschenden Makrobedingungen am besten aufgestellt sind. Diese quantitativen Modelle, kombiniert mit einem automatisierten Portfolioaufbau-Tool, bei dem es sich um ein eigenes Tool des Anlageverwalters handelt, geben vor, aus welchen Aktien das Portfolio des Fonds bestehen wird. Dabei werden alle Aktien aussortiert, die gegen die ESG-Politik des Fonds verstoßen, und durch Aktien innerhalb desselben Universums mit ähnlicher Renditeerwartung ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfolioaufbau-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um sie mit den in das Modell eingegebenen Kategorien (wie vorstehend beschrieben) zu vergleichen und die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Der Fonds kann auch indirekt in Aktien investieren, indem er in ADR oder GDR investiert, die an Börsen und geregelten Märkten außerhalb der Schwellenländer notiert oder gehandelt werden. ADR und GDR sind Anlagen, die von Finanzinstituten begeben werden und ein Engagement in zugrunde liegenden Aktienwerten bieten.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („Barbestände“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen insgesamt bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 100 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 0 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich eventueller Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten, festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten, offenen Organismen für gemeinsame Anlagen, werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus strebt der Fonds eine niedrigere Kohlenstoffintensität an als jene des MSCI World Index (der „**Index**“). Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten, die von externen ESG-Datenanbietern zur Verfügung gestellt werden, proprietäre Modelle und lokales Wissen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Für die Zwecke der ESG-Regeln der AMF stellt diese ESG-Politik die messbaren ESG-Ziele dar, die in die Anlagepolitik des Fonds aufgenommen werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

- Anwendung der im Folgenden beschriebenen Ausschlusskriterien:
 - (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
 - (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
 - (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
 - (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
 - (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
 - (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
 - (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
 - (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
 - (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

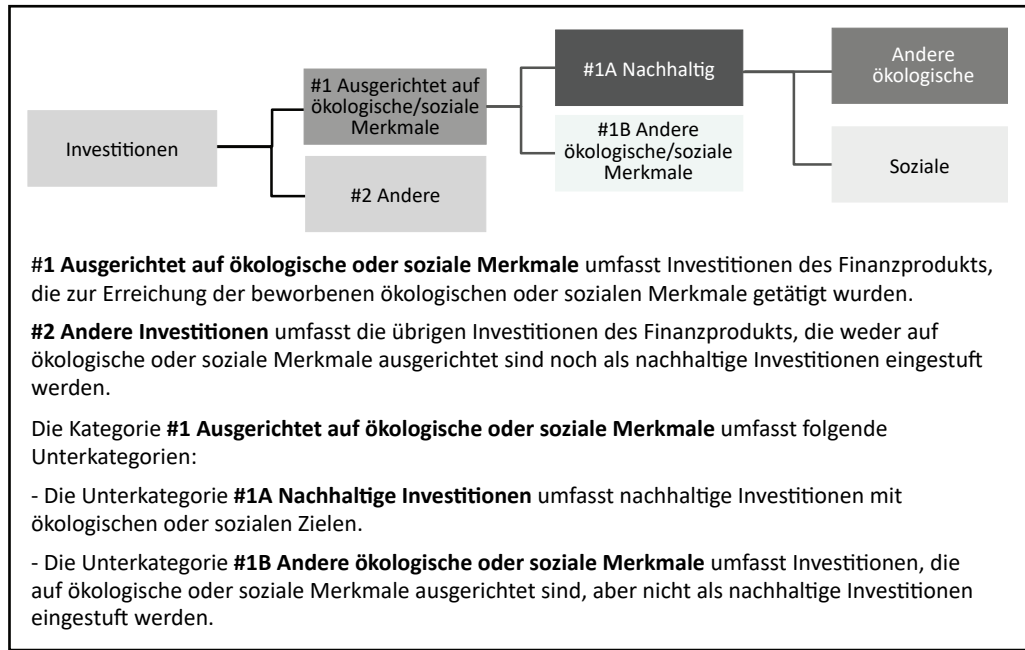
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

☐ Ja

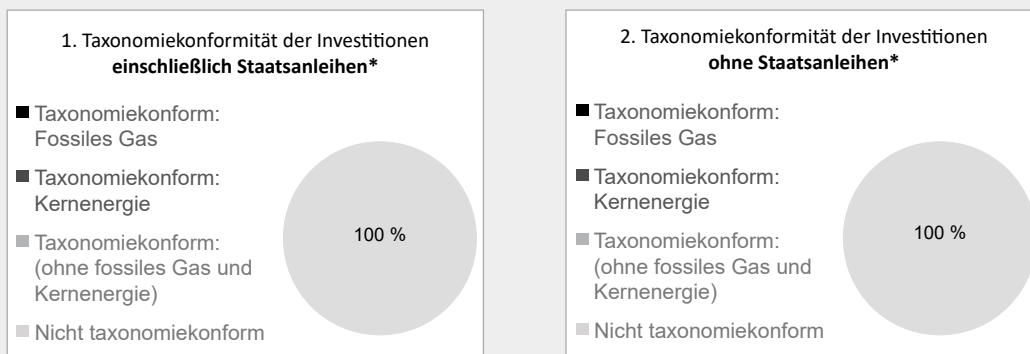
☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, wobei die genaue Zusammensetzung schwanken kann.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF Unternehmenskennung
(LEI-Code): 5299008DW2F6VTFUDN69**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____ %

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) innerhalb seines Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduzierung nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer

Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der S&P 500 Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds an nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erheblichen Schaden verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Um weitere Informationen zu erhalten, kopieren Sie den folgenden Link und fügen Sie ihn in Ihren Webbrowser ein: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Schäden verursachen.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen Verstöße gegen diese Konventionen vermutet werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds die folgenden Strategien ein: (i) Halten von Long-Positionen in US-amerikanischen Aktienwerten mit hoher Marktkapitalisierung (wie vom Anlageverwalter festgelegt); (ii) Verkauf von Call-Optionen auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex, wie z. B. den S&P 500 Index; und (iii) Kauf von Futures auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex, wie z. B. den S&P 500 Index.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Call-Optionen, Futures und Swaps) von Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung und Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in den USA.

Um Erträge zu erzielen, verkauft (schreibt) der Fonds Call-Optionen auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex wie den S&P 500 Index. Ein Optionsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht einräumt, zu einem vereinbarten Preis (im Allgemeinen als „Ausübungspreis“ bezeichnet) zu kaufen (im Falle eines Calls). Wenn der Fonds eine Call-Option schreibt (verkauft), hat er Anspruch auf eine Prämie. Solche Call-Optionen sind zwar nicht perfekt korreliert, können aber dazu führen, dass die potenziellen Gewinne aus der Long-Position des Fonds in Aktienwerten begrenzt werden. Um die potenziellen Auswirkungen dieser Obergrenze auf die potenziellen Gewinne zu reduzieren (wobei die tatsächlichen Ergebnisse von verschiedenen Faktoren abhängen, unter anderem vom Umfang der Options- und Futures-Aktivitäten im Laufe der Zeit), kauft der Fonds Futures auf einen US-amerikanischen Large-Cap-Aktienindex wie den S&P 500 Index. Ein Futures-Kontrakt ist eine rechtliche Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Wertpapiers zu einem im Voraus festgelegten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Prognosemodelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Diese Prognosemodelle sind so konzipiert, dass sie den Erkenntnissen Vorrang einräumen, die Schutz vor Verlusten bieten, und dass sie Aspekte der Fehlbewertung von Aktien identifizieren, die der Fonds durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Aktien gegenüber dem S&P 500 Index zu nutzen versucht, während er gleichzeitig bestrebt ist, das zusätzliche Risiko zu kontrollieren. Bei der Zusammenstellung und Neugewichtung des Portfolios integriert der Anlageverwalter dann seine Anlageerkenntnisse mit dem modellbasierten Optimierungsprozess. Die Wertpapiere, die im Portfolio des Fonds enthalten sind, werden durch die genannten quantitativen Modelle zusammen mit einem automatisierten Portfoliokonstruktions-Tool des Anlageverwalters bestimmt. Hierbei werden alle Wertpapiere, die nicht der ESG-Politik des Fonds entsprechen, entfernt und durch Wertpapiere aus demselben Anlageuniversum mit einer ähnlichen erwarteten Rendite ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfoliokonstruktions-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Verkaufsprospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben wurden und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben) und bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Teilfonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zu dem Einsatz von Call-Optionen und Futures kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziel zu unterstützen, ein Engagement in Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von US-Unternehmen bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 15 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 5 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere beziehen.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den jeweiligen Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert gemäß den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region. BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert als der S&P 500 Index zu haben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung eines Kohlenstoffintensitätswerts für den Fonds, der unter dem des Index liegt.
- Anwendung der vorstehend beschriebenen Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben. BlackRock verwendet für diese Bewertung Daten von Drittanbietern und ergänzt diese Bewertung in bestimmten Situationen oder in Fällen, in denen die Unternehmen nicht erfasst sind, durch fundamentale Erkenntnisse.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

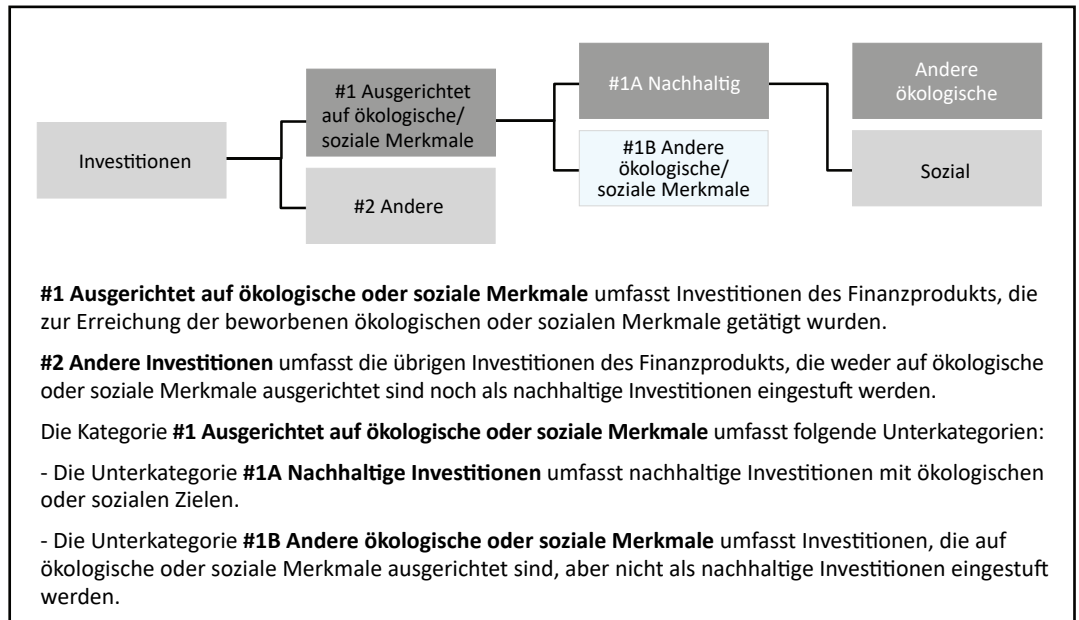
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere Investitionen**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

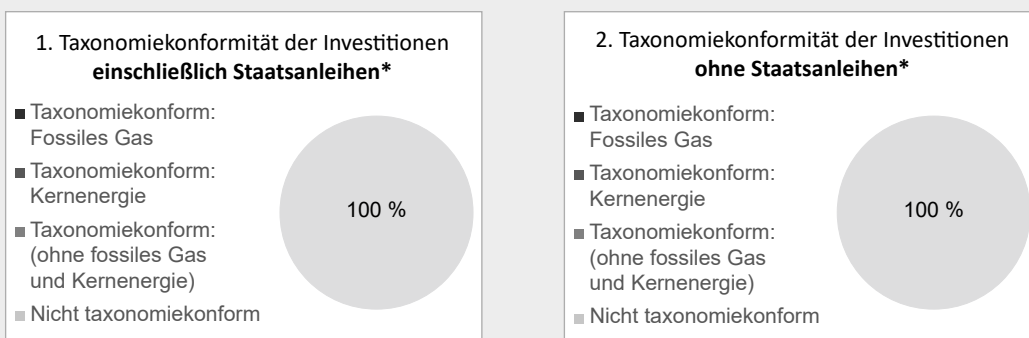
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht** berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und / oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20% des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der S&P 500 Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares World Equity High Income UCITS ETF Unternehmenskennung
(LEI-Code): 529900DLKXPXUN42KW34**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ %**

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____ %

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt.**



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduzierung von Kohlenstoffemissionen zu bewerben, indem er versucht, eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) innerhalb seines Portfolios im Vergleich zum Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Rechnungslegungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduzierung nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlöse für die gesamten Positionen des Fonds verwendet. Darüber hinaus zielt der Fonds darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer

Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI World Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch diesen Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds an nachhaltigen Investitionen, wie vorstehend beschrieben.
- Die Kohlenstoffintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als Beitrag zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die DNSH-Anforderungen, wie sie in den geltenden Gesetzen und Vorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für alle nachhaltigen Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erheblichen Schaden verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erheblichen Schaden verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

Um weitere Informationen zu erhalten, kopieren Sie den folgenden Link und fügen Sie ihn in Ihren Webbrowser ein: <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-sfdr-sustainable-investments-methodology.pdf>

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Schäden verursachen.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, bei denen Verstöße gegen diese Konventionen vermutet werden, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt dieser Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des DNSH-Standards von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Dieser Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, setzt der Fonds die folgenden Strategien ein: (i) Halten von Long-Positionen in Aktienwerten aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung (wie vom Anlageverwalter festgelegt); (ii) Verkauf von Call-Optionen auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50; und (iii) Kauf von Futures auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Call-Optionen, Futures und Swaps) von Unternehmen aus Industrieländern weltweit mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung.

Um Erträge zu erzielen, verkauft (schreibt) der Fonds Call-Optionen auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50. Ein Optionsvertrag ist eine Vereinbarung zwischen einem Käufer und einem Verkäufer, die dem Käufer der Option das Recht einräumt, zu einem vereinbarten Preis (im Allgemeinen als „Ausübungspreis“ bezeichnet) zu kaufen (im Falle eines Calls). Wenn der Fonds eine Call-Option schreibt (verkauft), hat er Anspruch auf eine Prämie. Solche Call-Optionen sind zwar nicht perfekt korreliert, können aber dazu führen, dass die potenziellen Gewinne aus der Long-Position des Fonds in Aktienwerten begrenzt werden. Um die potenziellen Auswirkungen dieser Obergrenze auf die potenziellen Gewinne zu reduzieren (wobei die tatsächlichen Ergebnisse von verschiedenen Faktoren abhängen, unter anderem vom Umfang der Options- und Futures-Aktivitäten im Laufe der Zeit), kauft der Fonds Futures auf Indizes für Aktien aus Industrieländern mit hoher und mittlerer Marktkapitalisierung wie S&P 500, FTSE 100, Nikkei und Euro Stoxx 50. Ein Futures-Kontrakt ist eine rechtliche Vereinbarung über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Ware oder eines bestimmten Wertpapiers zu einem im Voraus festgelegten Preis zu einem bestimmten Zeitpunkt in der Zukunft.

Darüber hinaus werden die Vermögenswerte des Fonds gemäß der ESG-Politik investiert.

Der Fonds verwendet quantitative (d. h. mathematische oder statistische) Prognosemodelle, bei denen es sich um eigene Modelle des Anlageverwalters handelt, um einen systematischen (d. h. regelbasierten) Ansatz für die Aktienausswahl zu erzielen. Diese Prognosemodelle sind so konzipiert, dass sie den Erkenntnissen Vorrang einräumen, die Schutz vor Verlusten bieten, und dass sie Aspekte der Fehlbewertung von Aktien identifizieren, die der Fonds durch Über- oder Untergewichtung bestimmter Aktien gegenüber dem MSCI World Index zu nutzen versucht, während er gleichzeitig bestrebt ist, das zusätzliche Risiko zu kontrollieren. Bei der Zusammenstellung und Neugewichtung des Portfolios integriert der Anlageverwalter dann seine Anlageerkenntnisse mit dem modellbasierten Optimierungsprozess. Die Wertpapiere, die im Portfolio des Fonds enthalten sind, werden durch die genannten quantitativen Modelle zusammen mit einem automatisierten Portfoliokonstruktions-Tool des Anlageverwalters bestimmt. Hierbei werden alle Wertpapiere, die nicht der ESG-Politik des Fonds entsprechen, entfernt und durch Wertpapiere aus demselben Anlageuniversum mit einer ähnlichen erwarteten Rendite ersetzt. Der Anlageverwalter überprüft die vom Portfoliokonstruktions-Tool generierten Positionen, bevor sie gehandelt werden, um die Auswirkungen nachfolgender öffentlicher Informationen in Bezug auf die Positionen, z. B. Ankündigungen von Fusionen und Übernahmen, wesentliche Rechtsstreitigkeiten oder Änderungen der Zusammensetzung der Geschäftsleitung, zu berücksichtigen.

Vorbehaltlich der in Anhang III des Verkaufsprospekts genannten Grenzen kann der Fonds darüber hinaus bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere (bei denen es sich um fest- oder variabel verzinsliche Anleihen handelt, die von Unternehmen oder staatlichen Stellen begeben wurden und ein Investment-Grade-Rating erhalten haben) und bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Barmittel und Einlagen (ohne Barmittel, die zur Unterstützung von Positionen in DFI gehalten werden) („**Barbestände**“) und ergänzende liquide Mittel (die in der Regel Dividenden-/Ertragsforderungen umfassen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Teilfonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Zusätzlich zu dem Einsatz von Call-Optionen und Futures kann der Fonds im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der Zentralbank festgelegt werden) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziel zu unterstützen, ein Engagement in Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern.

Bei den Basiswerten, die den Total Return Swaps zugrunde liegen, muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die der Anlagepolitik des Fonds entsprechen, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen aus Industrieländern bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Der maximale Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein kann, beträgt 15 %. Der erwartete Anteil des Nettoinventarwerts des Fonds, der Gegenstand von Total Return Swaps sein wird, beträgt 5 %. Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar, und der tatsächliche Prozentsatz kann im Laufe der Zeit abhängig von Faktoren wie z. B. den Marktbedingungen schwanken.

Wenn der Fonds in nicht vollständig besicherte („non-fully funded“) DFI investiert, kann der Fonds (i) Barmittel bis zum Nennwert dieser DFI abzüglich der eventuellen Margenzahlungen auf diese DFI und (ii) alle in Bezug auf diese DFI erhaltenen Barsicherheiten für Schwankungsmargen (zusammen „DFI-Barbestände“) in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarktfonds investieren, wie unter „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ dargestellt.

Der Fonds investiert nicht in vollständig besicherte DFI einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Entsprechend den im Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zur effizienten Portfolioverwaltung Techniken und Instrumente einsetzen, die sich auf Wertpapiere beziehen.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlagen werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt. Eine Aufstellung der vom Fonds gehaltenen Titel erhalten potenzielle Anleger auf der offiziellen Website von iShares (www.iShares.com) oder beim Anlageverwalter.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den jeweiligen Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert gemäß den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region. BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert als der MSCI World Index zu haben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter

Daten externer Anbieter von ESG-Analysen, eigene Modelle und lokale Informationen verwenden sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung eines Kohlenstoffintensitätswerts für den Fonds, der unter dem des Index liegt.
- Anwendung der vorstehend beschriebenen Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlussfilter an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf wichtige Leistungskennzahlen zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften haben. BlackRock verwendet für diese Bewertung Daten von Drittanbietern und ergänzt diese Bewertung in bestimmten Situationen oder in Fällen, in denen die Unternehmen nicht erfasst sind, durch fundamentale Erkenntnisse.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

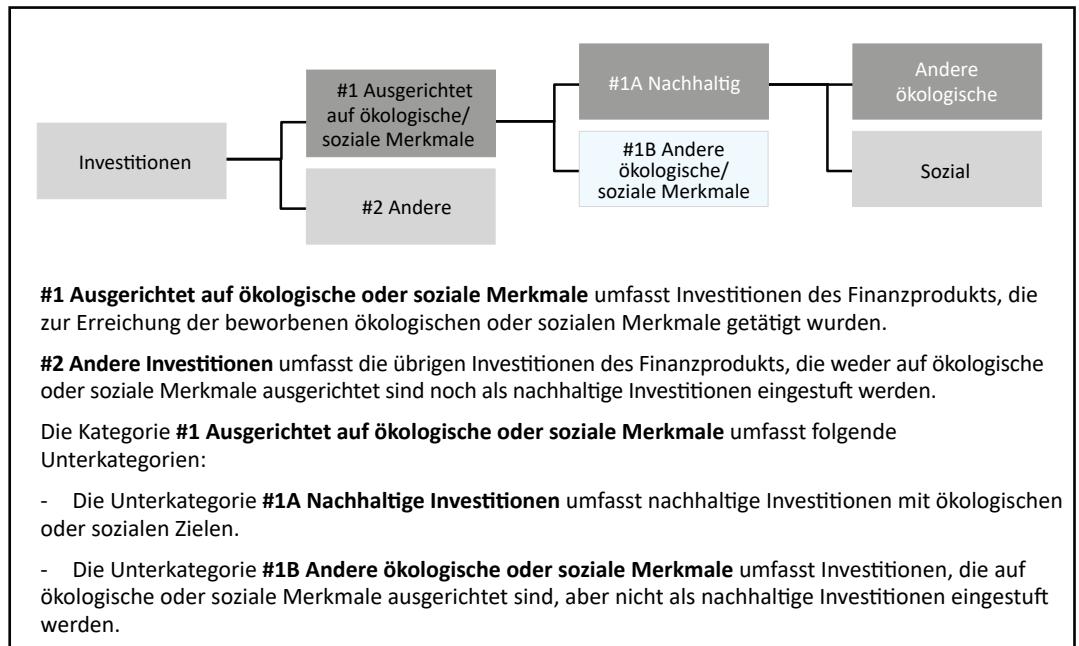
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere Investitionen**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

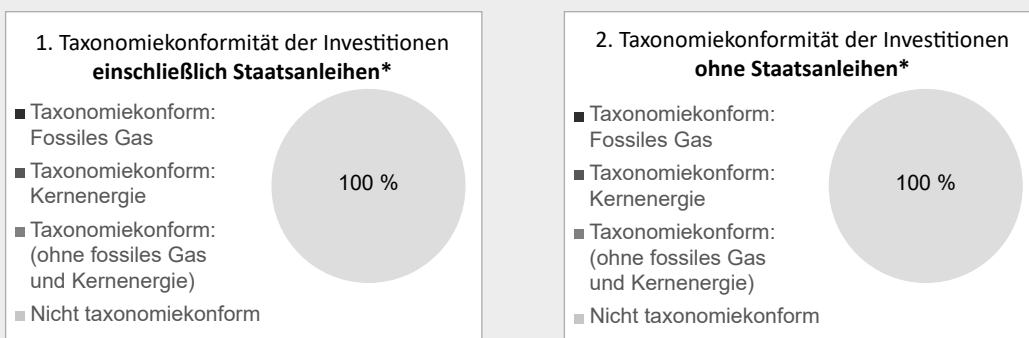
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und / oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mindestens 20% des Gesamtvermögens des Fonds werden in nachhaltigen Investitionen angelegt. Wie vorstehend erwähnt, handelt es sich bei diesen nachhaltigen Investitionen um eine Mischung aus nachhaltigen Investitionen mit einem ökologischen Ziel, das nicht mit der EU-Taxonomie konform ist, oder einem sozialen Ziel oder einer Kombination aus beiden, und die genaue Zusammensetzung kann schwanken.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel- und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz
1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares AI Innovation Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008F5PSDKAK3GP04**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

- ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an **nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

● ○ ✓ Nein

- ☐ Es **werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von ____% an nachhaltigen Investitionen
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
- ☐ mit einem sozialen Ziel
- ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds zielt darauf ab, ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung zu bewerben, indem er Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds zielt auf die Bewerbung sozialer Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem ab: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des Global Compact der Vereinten Nationen verstoßen haben, indem er unter Anwendung seiner eigenen Methodik zur Gewinnung von Fundamentaldaten (die „Fundamentaldaten-Methodik“) die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewerbung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die

für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien anhand der Fundamentaldaten-Methodik, wie oben beschrieben, identifiziert werden.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

— Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

— Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anhand der Fundamentaldaten-Methodik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet, und der Anlageverwalter kann die Anlagen des Fonds nach seinem alleinigen Ermessen auswählen. Der Fonds verfolgt eine aktive, auf Fundamentaldaten basierende Aktienanlagestrategie. Das Anlageziel des Fonds besteht in der Erwirtschaftung eines langfristigen Kapitalzuwachses, wozu er mindestens 70 % seines Gesamtvermögens in Aktienwerten von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung in Industrie- und Schwellenländern anlegt, deren geschäftlicher Schwerpunkt in der Förderung, Entwicklung und Nutzung von Technologien künstlicher Intelligenz (KI) besteht.

Der Anlageverwalter betrachtet ein Unternehmen als ein KI-Unternehmen, wenn erwartet wird, dass es zukünftig Umsätze aus der Förderung, Ermöglichung, Entwicklung und/oder Nutzung von KI-Technologie erzielen wird. Von solchen Unternehmen wird im Allgemeinen erwartet, dass sie in einem oder mehreren der folgenden Geschäftsbereiche tätig sind: (i) Computing und Infrastruktur (z. B. Grafikprozessoren (GPUs), Cloud-Computing und Rechenzentren); (ii) Foundational Models (Modelle für maschinelles Lernen, die auf der Grundlage umfangreicher, groß angelegter Datenbestände trainiert werden, um eine Vielzahl von Aufgaben zu erledigen); (iii) Daten (z. B. vertikale Branchendaten und proprietäre Daten); (iv) Software (z. B. Unternehmensanwendungen); (v) Dienstleistungen (z. B. IT-Dienstleistungen); (vi) Internet (z. B. Chatbots oder Erstellung von Inhalten); oder (vii) Hardware (z. B. Robotik, Smart Glasses). Der Anlageverwalter bestimmt nach eigenem Ermessen, ob ein Unternehmen ein KI-bezogenes Unternehmen ist.

Für den ersten Teil des Anlageprozesses speichert und analysiert der Anlageverwalter Daten aus verschiedenen Quellen, darunter Unternehmensmeetings, Telefonkonferenzen, Sell-Side-Analysten und verschiedene Datendienste und Datenbanken, während er gleichzeitig die Angemessenheit dieser Strategie bestimmt. Je nach dem oben beschriebenen Geschäftsbereich und dem Reifegrad des Unternehmens verwendet der Anlageverwalter eine Reihe von Bewertungskennzahlen, darunter den abgezinsten Cashflow (d. h. die Bewertung eines Unternehmens auf der Grundlage des Barwerts seiner erwarteten zukünftigen Cashflows) und die Rendite aus dem freien Cashflow (d. h. das Verhältnis des Cashflows aus der Geschäftstätigkeit eines Unternehmens zu dessen Marktkapitalisierung). Sobald der Anlageverwalter eine Due-Diligence-Prüfung des Unternehmens initiiert, eine Ausrichtung auf das KI-Thema feststellt und die Bewertung sowie die potenziellen Risiken analysiert hat, wählt der Anlageverwalter Aktien auf der Grundlage der Bottom-up-Fundamentalanalyse des Teams aus (also einer Analyse, die sich auf den inneren Wert eines bestimmten Unternehmens, unter Bezugnahme auf dessen Gewinne, Verschuldungsgrad, Wettbewerbsstärken, usw. konzentriert und nicht auf die allgemeinen Marktbedingungen). Das Portfoliomanagement-Team ist bestrebt, das Portfoliorisiko durch Diversifizierung nach Geschäftsbereich, wie oben beschrieben, nach Land, Marktkapitalisierung, Emittent und in geringerem Umfang Anlagestil zu reduzieren.

Unter normalen Marktbedingungen investiert der Fonds in Aktienwerte von Unternehmen mit hoher, mittlerer und geringer Marktkapitalisierung (die Marktkapitalisierung entspricht dem Aktienkurs des Unternehmens multipliziert mit der Anzahl der ausgegebenen Aktien). Der Fonds wird zwar wahrscheinlich überwiegend in Unternehmen aus Industrieländern weltweit investieren, er kann aber auch in Schwellenländern investieren.

Der Fonds wendet auf die Unternehmen innerhalb des Anlageuniversums die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und die Fundamentaldaten-Methodik an.

Vorbehaltlich der Anlage in für die Erreichung des Fonds-Anlageziels erforderliche Vermögenswerte, wird der Anlageverwalter den Fonds so verwalten, dass ökologische und soziale Merkmale auf der Grundlage der im Abschnitt „Verbindliche Elemente“ unten aufgeführten ökologischen und sozialen Kriterien beworben werden.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.

- (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
- (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
- (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
- (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
- (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
- (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
- (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
- (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
- (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Fundamentaldaten-Methodik: Der Anlageverwalter wendet anschließend die Fundamentaldaten-Methodik (weitere Informationen dazu unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>) an, um Unternehmen zu identifizieren, die andernfalls anhand der Ausschlusskriterien herausgefiltert worden wären, die er jedoch aufgrund der Tatsache, dass sie sich „im Übergang“ befinden und sich darauf konzentrieren, längerfristig Nachhaltigkeitskriterien zu erfüllen, für eine Anlage geeignet hält, oder die anderweitig andere Kriterien gemäß den Anforderungen der Fundamentaldaten-Methodik erfüllen.

Die Fundamentaldaten-Methodik stützt sich auf quantitative und qualitative Daten, die vom Anlageberater, seinen verbundenen Unternehmen und/oder einem oder mehreren externen Analyse-Anbietern generiert werden. Wenn ein Unternehmen nach Einschätzung des Anlageberaters die Kriterien der Fundamentaldaten-Methodik für eine Anlage erfüllt und gemäß der

Fundamentaldaten-Methodik zugelassen wird, kann der Fonds in dieses Unternehmen investieren. Diese Unternehmen werden regelmäßig einer Prüfung unterzogen. Falls der Anlageberater feststellt, dass ein Unternehmen die Kriterien der Fundamentaldaten-Methodik (zu irgendeinem Zeitpunkt ganz oder teilweise) nicht erfüllt oder nicht zufriedenstellend mit dem Anlageberater zusammenarbeitet, zieht der Fonds gemäß der Fundamentaldaten-Methodik die Veräußerung der Anlagen in dem betreffenden Unternehmen in Betracht.

Gemäß der Fundamentaldaten-Methodik wendet der Fonds die folgenden Ausschlussfilter auf der Grundlage der nachstehend erläuterten Merkmale in Bezug auf Umwelt, Soziales und Unternehmensführung (Environmental, Social, Governance – „ESG“) an. Der Anlageverwalter beabsichtigt, direkte Investitionen in Emittenten, die an bestimmten, im folgenden Überblick beschriebenen Aktivitäten beteiligt sind, zu beschränken und/oder (gegebenenfalls) auszuschließen (die Beteiligung kann entweder darauf beruhen, dass die Tätigkeit des Emittenten einen Schwellenwert überschreitet oder dass der Emittent direkt an der Tätigkeit beteiligt ist):

- **Atomwaffen:** Emittenten, die Umsatzerlöse aus der direkten Beteiligung an der Herstellung nuklearer Sprengköpfe erzielen.

- **Fossile Brennstoffe:** Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen. Emittenten, die mehr als 25 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.

- **Tabak:** Emittenten, die Tabakprodukte herstellen. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Großhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.

- **Zivile Feuerwaffen:** Emittenten mit Sitz in den USA, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind. Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion oder dem Einzelhandel von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.

- **Umstrittene Geschäftspraktiken:** Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.

Alle Ausnahmeanträge sind vom BlackRock Investment Sustainability Committee zu genehmigen. Emittenten, für die eine Ausnahme gewährt wurde, werden weiterhin vom Committee überwacht, um sicherzustellen, dass sie auch in Zukunft zulässig sind.

- ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

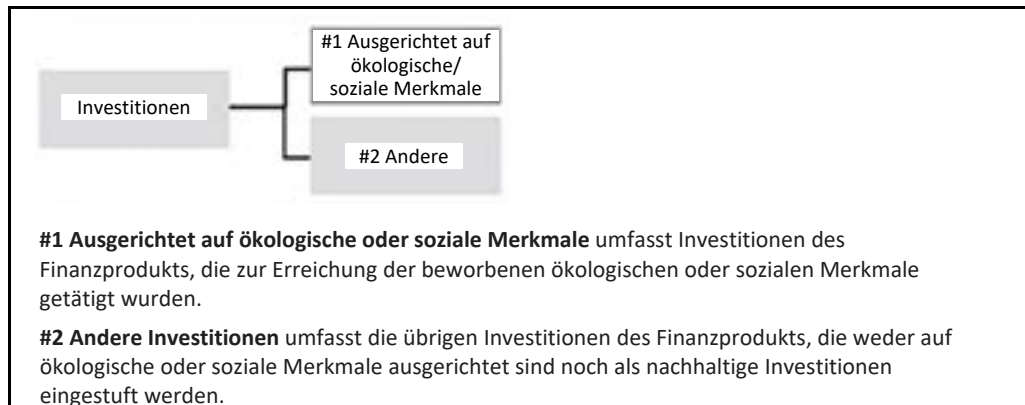
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). Dies umfasst mindestens 70 % des Gesamtvermögens des Fonds, die wie oben beschrieben in Aktienwerte investiert werden, und kann auch bis zu 10 % des Gesamtvermögens des Fonds umfassen, die in festverzinsliche Wertpapiere und andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Anlagepolitik des Fonds investiert werden.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („**#2 Andere Investitionen**“) anlegen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

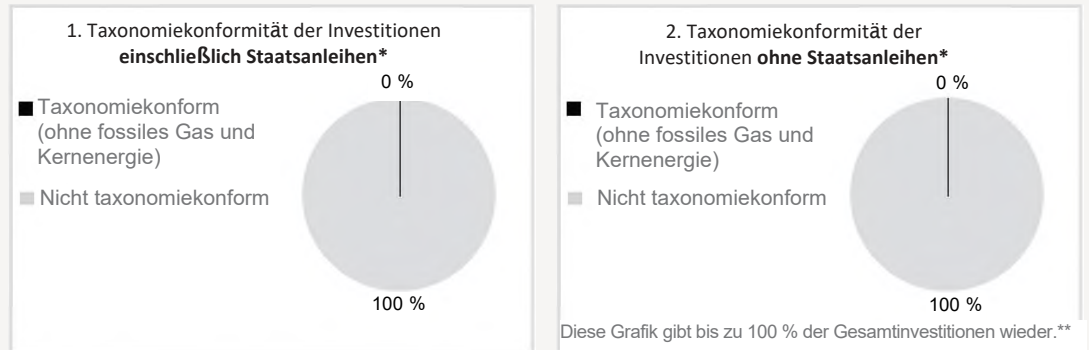
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0% seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☒ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen.

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der
Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002V6EYRV3MABS85**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____% ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	● ○ ✓ Nein ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität (für Scope 1 und 2) als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (Greenhouse Gas (GHG) Protocol), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet. Darüber hinaus bewirbt der Fonds ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle, Teer und Sand sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der

Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des UN Global Compact verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht. Weitere Einzelheiten zu den Ausschlüssen, die zur Bewertung ökologischer und/oder sozialer Merkmale angewendet werden, sind nachstehend in der Antwort auf die Frage „Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?“ enthalten.

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in vom Anlageverwalter festgelegte nachhaltige Investitionen, die zu den nachstehend beschriebenen Zielen beitragen und auf die vom Fonds beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der MSCI World Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in nachhaltigen Investitionen, wie oben beschrieben.
- Die Kohlenstoffemissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben.
 - Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
 - Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

● **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds investiert mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen, um sein Anlageziel zu erreichen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den vorstehend dargestellten DNSH-Standard von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu einer Reihe von ökologischen und/oder sozialen Zielen beitragen, darunter alternative und erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung sowie zu den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) mindestens 20 % der Umsatzerlöse des Emittenten Produkten oder Dienstleistungen zuzuordnen sind, die nach Einstufung des Anlageverwalters zu einem ökologischen oder sozialen Ziel beitragen; oder
- b) der Emittent mindestens ein Ziel zur aktiven Reduzierung von CO₂-Emissionen verfolgt, das von der Science Based Targets initiative (SBTi) gebilligt wurde, oder der Emittent vom Anlageverwalter als Wegbereiter für nachhaltige Praktiken eingestuft wurde.

● **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von

ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

BlackRock bewertet die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Investition, wie in der Verordnung definiert. Die Kriterien für nachteilige Auswirkungen werden anhand der Daten von Drittanbietern in Bezug auf die geschäftliche Einbindung einer Investition (in bestimmte Aktivitäten, die als negativ für die Umwelt oder die Gesellschaft eingestuft werden) oder in Bezug auf ökologische oder soziale Kontroversen bewertet. Auf diese Weise werden Investitionen ausgeschlossen, die nach Einschätzung von BlackRock Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen, wobei begrenzte Ausnahmen gemacht werden, z. B. wenn die Daten als unrichtig oder nicht aktuell eingestuft werden. Wenn keine oder nur erheblich lückenhafte Daten verfügbar sind, wird eine grundlegende Analyse durchgeführt, bei der angemessene Anstrengungen unternommen werden, um jegliche Auswirkungen zu ermitteln, die nach Einschätzung von BlackRock Nachhaltigkeitsindikatoren beeinträchtigen.

— *Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?*

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die negative Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

— *Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:*

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche negative Auswirkungen und die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigelegt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region sowie durch die Verfolgung seines Ziels zur Reduzierung der Kohlenstoffemissionen.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Vermögens in Aktien und auf Aktien bezogene Instrumente (insbesondere Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures) von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit, die auf der Grundlage eines vom Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen entwickelten proprietären Faktorrotationsmodells (das „Modell“) ausgewählt werden. Das Modell verwendet häufig verwendete Aktienstilfaktoren wie Dynamik (Unternehmen, die über einen bestimmten Zeitraum hinweg einen Anstieg des Aktienkurses verzeichnet haben), Qualität (Unternehmen, die gute Qualitätsmerkmale aufweisen, wie z. B. Rentabilität des Unternehmens, Stabilität seiner Gewinne und geringe Verschuldung), Werthaltigkeit (Unternehmen, deren Aktienkurs auf gutes Wertpotenzial hindeutet, z. B. durch Bezugnahme auf die geschätzten zukünftigen Gewinne), Größe (Unternehmen mit geringerer Marktkapitalisierung erhalten ein höheres Gewicht im Portfolio) und minimale Volatilität (Unternehmen mit geringerer Volatilität, die höhere risikobereinigte Renditen erzielen können).

Der Anlageverwalter nimmt eine Zuordnung der Faktoren auf das Portfolio des Fonds vor und versucht, die Faktoren mit den stärksten kurzfristigen Renditeaussichten zu betonen. Der Anlageverwalter vergleicht dazu die relative Attraktivität jedes Faktors auf der Grundlage des aktuellen Konjunkturzyklus sowie die Bewertungen und die jüngsten Trends für jeden Faktor und versucht, das Portfolio so auszurichten, dass es sich in Richtung günstiger Faktoren und weg von ungünstigen Faktoren entwickelt, um zusätzliche Renditen zu erzielen. Auch wenn jeder Faktor langfristig positive Renditen erzielen kann, hängen sie von unterschiedlichen Marktkräften ab und können daher kurzfristig zyklische Eigenschaften haben. Wegen dieses kurzfristig zyklischen Charakters kann der Anlageverwalter die Faktoren mit dem attraktivsten kurzfristigen Potenzial ermitteln und das Engagement des Fonds entsprechend erhöhen. Die taktische Faktorpositionierung basiert auf einer Reihe unterschiedlicher Erkenntnisse, die das allgemeine Marktumfeld sowie die fundamentalen und technischen Kennzahlen des jeweiligen Faktors im Verhältnis zu seiner historischen Entwicklung berücksichtigen. Die Faktorbewertungen können je nach aktuellem Konjunkturzyklus positiv oder negativ sein. Der Anlageverwalter kann eine negative Bewertung eines Faktors berücksichtigen, indem er sich für gegensätzliche Engagements entscheidet, beispielsweise in Bezug auf den Faktor Größe, indem er das Portfolio auf Unternehmen mit höherer Marktkapitalisierung ausrichtet, wenn er aufgrund der aktuellen Zyklusphase die Aussichten von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung als ungünstig einstuft. Das Portfolio wird dann nach dem Bottom-up-Prinzip (d. h. ausgehend von der Aktienebene) in Abhängigkeit von den Faktorbewertungen, der Exposition der einzelnen Aktie gegenüber dem gewünschten Faktor und dem Risiko aufgebaut.

Der Fonds kann bis zu 10 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere investieren, die ein

Investment Grade-Rating (oder ein nach Ansicht des Anlageverwalters gleichwertiges Rating) aufweisen, von Unternehmen oder Regierungen begeben werden und fest oder variabel verzinslich sind.

Der Fonds kann im Rahmen der in Anhang III des Prospekts genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („Barbestände“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den in Anhang II des Prospekts genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, darunter Total Return Swaps, Futures und Optionen auf Futures sowie Devisentermingeschäfte, um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen Aktien zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Bei den Basiswerten der Total Return Swaps muss es sich um ein Wertpapier, einen Korb von Wertpapieren oder zulässige Indizes handeln, die mit der Anlagepolitik des Fonds vereinbar sind, was voraussichtlich insbesondere Aktienindizes umfasst, die Zugang zu Aktienwerten von Unternehmen mit Sitz, Börsennotierung oder Hauptgeschäftstätigkeit in Industrieländern weltweit bieten. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Aktienindizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Entsprechend den im nachstehenden Abschnitt „Effizientes Portfoliomanagement“ und im Prospekt aufgeführten Bedingungen kann der Fonds außerdem zum effizienten Portfoliomanagement Techniken und Instrumente einsetzen, die Wertpapiere zum Gegenstand haben.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind in Anhang III zum Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlage werden normalerweise an den in Anhang I zum Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik vereinbar sind, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange weiter gehalten werden, bis es für den relevanten Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an.

Der Fonds investiert gemäß den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region. BlackRock bewertet zugrunde liegende Anlagen in Unternehmen nach den in der Offenlegungsverordnung dargelegten Kriterien einer guten Unternehmensführung, sofern entsprechende Daten verfügbar sind und dies für die Art der zugrunde liegenden Anlage angemessen ist. Diese Kriterien betreffen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung von Steuervorschriften. BlackRock kann bei seiner Bewertung der nachhaltigkeitsbezogenen Merkmale der zugrunde liegenden Emittenten je nach der für den Fonds geltenden ESG-Strategie zusätzliche Faktoren in Bezug auf eine gute Unternehmensführung berücksichtigen.

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen.

Darüber hinaus wird der Fonds versuchen, einen niedrigeren Kohlenstoffintensitätswert als der MSCI World Index zu haben. Mindestens 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert, verfügen über ein ESG-Rating oder wurden unter ESG-Gesichtspunkten analysiert. Bei der Durchführung dieser Analyse kann der Anlageverwalter Daten externer ESG-Datenanbieter, eigene Modelle und lokales Wissen nutzen sowie Besichtigungen vor Ort durchführen.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffemissionsintensität für den Fonds, die unter derjenigen des Index liegt.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien, wie nachstehend beschrieben, identifiziert werden.
 - (i) Emittenten, die an der Herstellung umstrittener Waffen beteiligt oder anderweitig in dieser Hinsicht engagiert sind (insbesondere Streumunition, biologische und chemische Waffen, Landminen, abgereichertes Uran, Blendlaser, nicht nachweisbare Fragmente und/oder Brandwaffen).
 - (ii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Förderung von Kraftwerkskohle und/oder der Stromerzeugung auf der Basis von Kraftwerkskohle erwirtschaften, mit Ausnahme von „grünen Anleihen“ von diesen Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie den Green Bond Principles der International Capital Markets Association entsprechen.
 - (iii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Produktion und Förderung von Teersand (auch bekannt als Ölsand) erwirtschaften.
 - (iv) Emittenten, die Umsätze aus einer direkten Beteiligung an der Herstellung von Atomwaffen oder Atomwaffenkomponenten oder Trägerplattformen oder der Bereitstellung von Hilfsdienstleistungen in Verbindung mit Atomwaffen erzielen.
 - (v) Emittenten, die Tabakprodukte herstellen.
 - (vi) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus der Herstellung, dem Vertrieb, dem Einzelhandel und der Lieferung von Produkten im Zusammenhang mit Tabak erzielen.
 - (vii) Emittenten, die Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen herstellen, die für den Einzelhandel an Zivilisten bestimmt sind.
 - (viii) Emittenten, die mehr als 5 % ihrer Umsatzerlöse aus dem Vertrieb (Großhandel oder Einzelhandel) von Schusswaffen und/oder Munition für Kleinwaffen für den zivilen Gebrauch erzielen.
 - (ix) Emittenten, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie die UNGC-Grundsätze (die Menschenrechte, Arbeitsnormen, Umwelt und Klima sowie Korruptionsprävention umfassen) nicht eingehalten haben.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.
- Gewährleistung, dass mehr als 90 % der Emittenten von Wertpapieren, in die der Fonds investiert (mit Ausnahme von Geldmarktfonds), ein ESG-Rating haben oder für ESG-Zwecke analysiert wurden.

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Der Fonds wendet zwar Ausschlusskriterien an, um Investitionen in den oben aufgeführten Aktivitäten zu vermeiden, es besteht jedoch keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben. BlackRock verwendet für diese Bewertung Daten von Drittanbietern und ergänzt diese Bewertung in bestimmten Situationen oder in Fällen, in denen die Unternehmen nicht erfasst sind, durch fundamentale Erkenntnisse.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

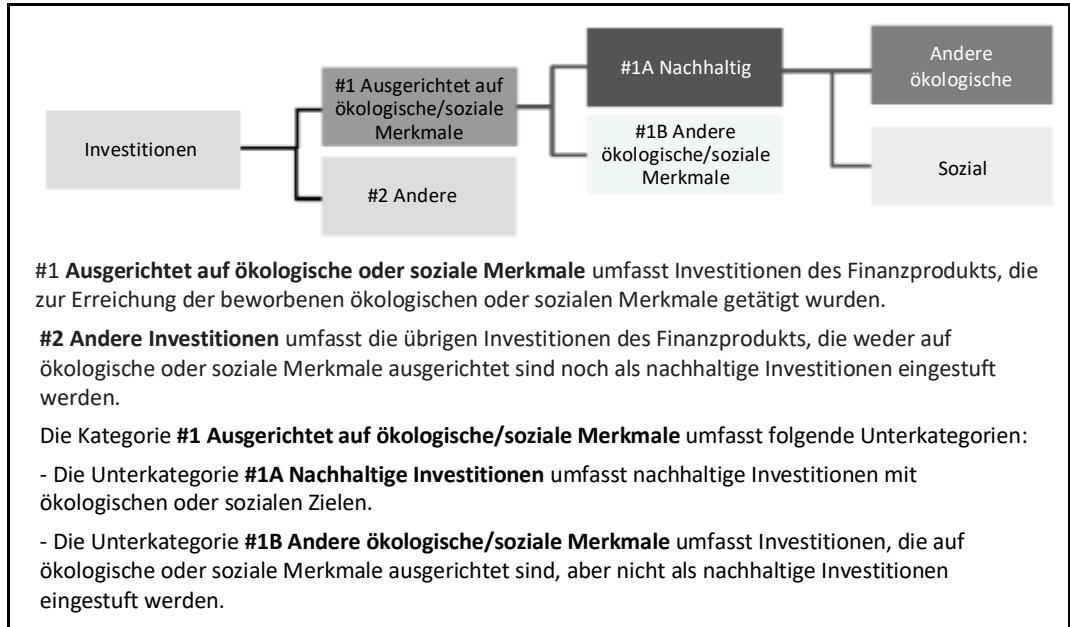
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (#1A Nachhaltig), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (#1B Andere ökologische/soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Derivate werden nicht verwendet, um die vom Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale zu erreichen.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

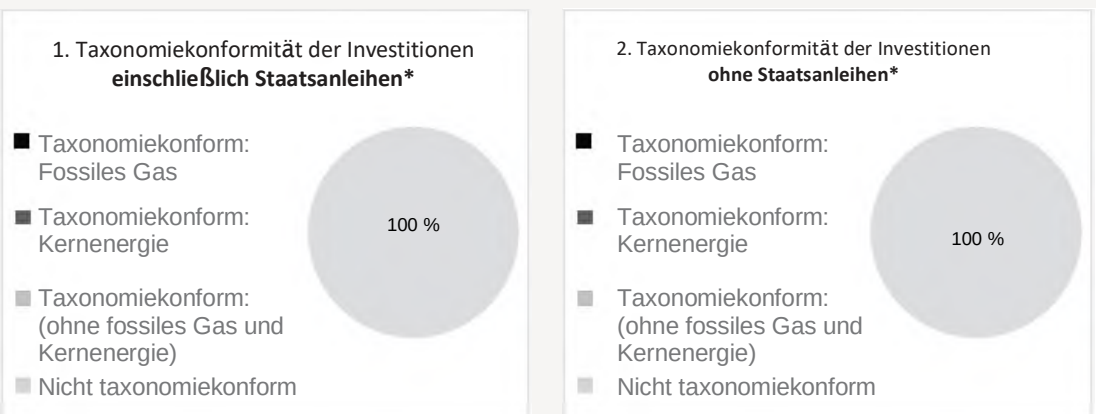
Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten

- **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Dieser Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten im Sinne der EU-Taxonomie zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Taxonomie konform sind: (i) es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Andere Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

Bitte beachten Sie, dass der MSCI World Index zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale herangezogen wird.

- **Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?**

Nicht zutreffend.

- **Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?**

Nicht zutreffend.

- **Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?**

Nicht zutreffend.

- **Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?**

Nicht zutreffend.

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Weitere spezifische Angaben zu diesem Fonds finden Sie im vorliegenden Prospekt in den Abschnitten mit der Überschrift „Anlageziel“, „Anlagepolitik“ und „Offenlegungsverordnung“ sowie auf der Produktseite des Fonds. Sie können diese aufrufen, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchmaske auf der iShares-Website unter der Adresse www.iShares.com eingeben.

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Name des Produkts: iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299002YNCQZ4QMD9N07

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

● ● ☐ Ja	● ○ ✓ Nein
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: _____%	☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von _____% an nachhaltigen Investitionen
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind	☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind
☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: _____%	☐ mit einem sozialen Ziel
	☒ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt.



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds wendet eine firmeneigene Methodik an, um Anlagen danach zu bewerten, inwieweit sie mit positiven oder negativen externen Auswirkungen verbunden sind, und bewirbt dabei ökologische und soziale Merkmale in Bezug auf die Reduzierung von CO₂-Emissionen und die Bewerbung positiver ökologischer und sozialer Geschäftspraktiken, indem er versucht, das Engagement in Emittenten mit geringeren CO₂-Emissionen und Emittenten mit positiven ESG-Merkmalen zu erhöhen (während er versucht, das Engagement in Emittenten mit höheren CO₂-Emissionen und Emittenten mit negativen ESG-Merkmalen zu begrenzen). Die Beurteilung des Umfangs der Beteiligung an der jeweiligen Geschäftstätigkeit kann auf dem Prozentsatz des Umsatzes, einer festgelegten Gesamtumsatz-Schwelle oder einer Verbindung mit einer beschränkten Tätigkeit unabhängig vom damit erzielten Umsatz basieren.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die

10 Grundsätze des UN Global Compact verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet. Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die Positionen des Fonds in Investitionen, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Auswirkungen haben und nachteilige externe Auswirkungen vermeiden.
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

Beachten Sie den nachstehenden Abschnitt „Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?“. Dort wird beschrieben, inwiefern der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen (PAIs) auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nicht anwendbar, da dieser Fonds sich nicht verpflichtet hat, in nachhaltigen Investitionen anzulegen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren
- Tonnen gefährlicher Abfälle, die von den Unternehmen, in die investiert wird, pro investierter Million EUR erzeugt werden, ausgedrückt als gewichteter Durchschnitt
- Verstöße gegen die UNGC- Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, die Erträge zu maximieren, indem er vornehmlich in Schuldtitel und ertragbringende Wertpapiere investiert, und gleichzeitig ein langfristiges Kapitalwachstum anzustreben.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, wird der Fonds in festverzinsliche Wertpapiere (d. h. Anleihen) investieren, die von Regierungen, Behörden, Unternehmen und supranationalen Organisationen weltweit, einschließlich in Schwellenländern, begeben werden, sowie in forderungsbesicherte Wertpapiere, die weiter unten beschrieben werden. Um die Erträge zu maximieren, strebt der Fonds eine Diversifizierung der Ertragsquellen über eine Vielzahl solcher festverzinslichen Wertpapiere an, d. h. festverzinsliche, variabel verzinsliche und inflationsgebundene Wertpapiere mit oder ohne Investment-Grade-Rating oder ohne Rating. Der Fonds kann bis zu 60 % seines Vermögens in Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und ohne Rating investieren.

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der Fonds ist bestrebt, in festverzinsliche übertragbare Wertpapiere und forderungsbesicherte Wertpapiere zu investieren, die nach Ansicht des Anlageverwalters unter Berücksichtigung von Top-down-Faktoren der Vermögensallokation (wie Zinssätze, globale Wirtschaftstrends sowie der Kreditzyklus und geopolitische Entwicklungen), der Bottom-up-Analyse von Wertpapieren (Identifizierung festverzinslicher übertragbarer Wertpapiere, die vom Markt unterbewertet sind), des Beitrags zu den Erträgen des Fonds, der Hebelwirkung und/oder der Nachrangigkeit, des Ausfallrisikos und der Liquidität sowie der nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren attraktiv bewertet sind. Der Anlageverwalter ist bestrebt, eine Wertsteigerung über ein breites Anlageuniversum zu erzielen, um attraktive Anlagemöglichkeiten zu identifizieren und gleichzeitig makroökonomische Risiken zu mindern. Die Ermittlung der makroökonomischen Rahmenbedingungen (d. h. von Zeiträumen, die die Bedingungen für die Gesamtwirtschaft festlegen) bildet die Grundlage für die Top-Down-Vermögensallokation und berücksichtigt eine Vielzahl von Faktoren, insbesondere Inflation, Zentralbankpolitik und Zinssätze. Anhand einer Bottom-up-Wertpapieranalyse wird der Anlageverwalter eine Einschätzung der Bonität des zugrunde liegenden Emittenten und der Bewertungen der festverzinslichen übertragbaren Wertpapiere sowie der Kreditfundamentaldaten, der Branchentrends, des idiosynkratischen Risikos und der technischen Marktfaktoren wie Anlegerzuflüsse in die Anlageklasse vornehmen. Nachdem sich der Anlageverwalter eine Meinung über die Bonität eines Emittenten gebildet hat, wird er auch prüfen, welche Tranche im Schuldtitelpaket des Emittenten am attraktivsten bewertet ist. Darüber hinaus sind sowohl die fundamentale als auch die quantitative Analyse integraler Bestandteil des Research-Prozesses und werden vom Anlageverwalter bei der Identifizierung potenzieller Anlagemöglichkeiten und der Überprüfung der im Portfolio gehaltenen Wertpapiere berücksichtigt.

Das Währungsengagement wird flexibel verwaltet, was bedeutet, dass der Anlageverwalter voraussichtlich regelmäßig Währungsmanagement- und Absicherungstechniken im Fonds einsetzt. Die eingesetzten Techniken können die Absicherung des Währungsengagements im Portfolio des Fonds und/oder den Einsatz von Währungsmanagementtechniken wie Währungsoverlays zur Generierung positiver Renditen umfassen. Eine Währungsoverlay-Strategie beinhaltet den Aufbau von Long-Positionen und synthetischen Geschäften in Währungen, um taktische Ansichten mithilfe von Währungsderivaten umzusetzen. Dazu zählen Devisenterminkontrakte, Devisenfutures, Optionen und Swaps, die ein Engagement in Wechselkursänderungen bieten. Dies bedeutet nicht, dass das Portfolio des Fonds immer ganz oder teilweise abgesichert wird.

Die Vermögenswerte des Fonds werden gemäß der nachfolgend beschriebenen ESG-Politik investiert.

Der Fonds kann insgesamt bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in Schwellenmärkten anlegen.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in forderungsbesicherten Wertpapieren („ABS“) anlegen. Innerhalb dieser Grenze dürfen Collateralised Loan Obligations („CLO“) nicht mehr als 10 % des Gesamtvermögens des Fonds ausmachen. Zu anderen Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann, zählen MBS, CMBS, REMIC und RMBS.

Die Basiswerte von RMBS und CMBS sind Hypothekendarlehen für Wohnimmobilien bzw. gewerbliche Hypothekendarlehen. Andere Arten von ABS umfassen Kreditkarten-ABS, die durch Kreditkartenforderungen besichert sind, Automobil-ABS, die durch Autokredite und -Leasingverträge besichert sind, Studentendarlehen-ABS, die durch Studentendarlehen besichert sind, CLOs, die durch Unternehmenskredite besichert sind, und Asset-Backed Commercial Paper („ABCP“), die durch jede Art von Finanzforderung besichert sein können. Die Struktur bestimmter forderungsbesicherter Wertpapiere kann die Verwendung eines Derivats beinhalten, beispielsweise eines Credit Default Swaps, oder eines Korbs von Derivaten, um ein Engagement in der Wertentwicklung der Wertpapiere verschiedener Emittenten zu erlangen, ohne direkt in die Wertpapiere investieren zu müssen. Weitere Informationen zu den ABS, in die der Fonds investieren kann, sind dem Abschnitt „Risikofaktoren“ – „Überlegungen bezüglich bestimmter Arten von ABS, in die der Fonds investieren kann“ zu entnehmen.

ABS werden in der Regel in Tranchen aufgeteilt, die unterschiedliche Risikoniveaus darstellen. Die Anlagen des Fonds in ABS erfolgen in der Regel in Investment-Grade-Tranchen (mit einem Rating von AAA bis BBB-), jedoch können bis zu 10 % der gesamten ABS des Fonds in Tranchen mit einem Rating unter Investment Grade (d. h. einem Rating

unter BBB- von einer anerkannten Rating-Agentur, darunter Standard & Poor's, Moody's, Fitch, DBRS Morningstar oder Kroll Bond Rating Agency; oder, falls kein Rating vorliegt, Tranchen, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind) erfolgen. Vom Fonds gehaltene ABS erfüllen die Bestimmungen der Verbriefungsverordnung und können sowohl nicht notiert sein als auch an einem geregelten Markt notiert sein oder gehandelt werden.

Das Engagement des Fonds in Contingent Convertible Bonds ist auf 10 % seines Gesamtvermögens begrenzt.

Der Fonds kann in Wertpapiere eines Emittenten investieren, bei dem ein hohes Ausfallrisiko besteht, (d. h. mit einem Bonitätsrating unter CCC- von einer anerkannten Rating-Agentur, darunter Standard & Poor's, Moody's, Fitch, DBRS Morningstar oder Kroll Bond Rating Agency; oder, falls kein Rating vorliegt, Wertpapiere, die nach Ansicht des Anlageverwalters von vergleichbarer Qualität sind), und er kann in Wertpapieren eines Emittenten investiert bleiben, der ausgefallen ist. Das Engagement des Fonds in Wertpapieren eines Emittenten, der entweder ausgefallen ist oder bei dem ein hohes Ausfallrisiko besteht, ist auf 10 % des Gesamtvermögens des Fonds begrenzt.

● ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Erhöhung des Engagements in Anlagen, von denen angenommen wird, dass sie positive externe Auswirkungen haben, und gleichzeitig Begrenzung von Anlagen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie sich negativ auswirken.
- Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region: Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen gegebenenfalls zu beschränken und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach als nicht den UNGC-Grundsätzen entsprechend erachtet werden oder in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen):
 - i) Herstellung bestimmter umstrittener Waffen;
 - ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
 - iii) Förderung bestimmter fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung aus diesen Brennstoffen; oder
 - iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten.
- Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, die von Anlageverwaltern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

● ***Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?***

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

● ***Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?***

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

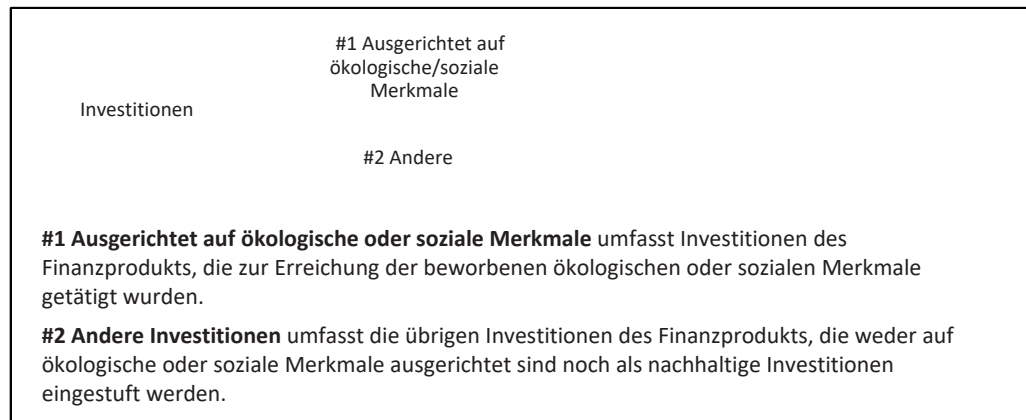
Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen („#2 Andere Investitionen“) anlegen.



Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

● Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

☐ Ja

☐ In fossiles Gas

☐ In Kernenergie

✓ ☒ Nein

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.*

1. Taxonomiekonformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomiekonformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



Diese Grafik gibt bis zu 100 % der Gesamtinvestitionen wieder.**

*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, nachhaltige Investitionen zu halten.

sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Diese anderen Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Index eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.

Bei den Referenzwerten handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Sie finden diese, indem Sie den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock, www.blackrock.com, eingeben.

**Vorvertragliche Informationen zu den in
Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6
Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts: iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF
Unternehmenskennung (LEI-Code): 529900I6QHGNQMXBFE20**

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.



Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?	
● ● ☐ Ja ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____ % ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ☐ Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____ %	● ○ ✓ Nein ✓ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 20 % an nachhaltigen Investitionen. ☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind ✓ mit einem sozialen Ziel ☐ Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt

Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Verringerung der Umweltverschmutzung, indem er durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region Direktanlagen in Unternehmen ausschließt, die an der Gewinnung von Kraftwerkskohle und Teersanden sowie an der Kohleverstromung beteiligt sind.

Der Fonds bewirbt ökologische Merkmale im Zusammenhang mit der Reduktion von Kohlenstoffemissionen, indem er versucht, innerhalb seines Portfolios eine niedrigere Treibhausgasemissionsintensität als der Index (wie nachstehend definiert) zu erreichen. Treibhausgasemissionen werden durch das am meisten verwendete internationale Berechnungsinstrument, das Treibhausgasprotokoll (THG-Protokoll), in drei Gruppen oder „Scopes“ eingestuft. Scope 1 umfasst direkte Emissionen aus Quellen, die im Besitz des Unternehmens sind oder von ihm kontrolliert werden. Scope 2 umfasst indirekte Emissionen aus bezogenem Strom, Dampf und aus bezogener Wärme-/Kälteenergie, die der berichtende Emittent verbraucht. Scope 3 umfasst alle anderen indirekten Emissionen, die in der Wertschöpfungskette eines Emittenten entstehen, wobei Scope 3 bei der Reduktion nicht berücksichtigt wird. Zur Messung der Erreichung dieses Ziels werden die geschätzten Treibhausgasemissionen (Scope 1 und Scope 2) pro 1 Million USD Umsatzerlös in den Beteiligungen des Fonds verwendet.

Der Fonds bewirbt soziale Merkmale im Zusammenhang mit Folgendem: (a) Verringerung der Verfügbarkeit von Waffen durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung von umstrittenen Waffen und Atomwaffen sowie an der Herstellung und Verbreitung von zivilen Schusswaffen beteiligt sind, (b) Verbesserung von Gesundheit und Wohlbefinden durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, die an der Herstellung und der Verbreitung von Tabak beteiligt sind, und (c) Förderung der Menschenrechte, der Arbeitsnormen, des Umweltschutzes und der Korruptionsbekämpfung durch Ausschluss von Direktanlagen in Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen die 10 Grundsätze des UN Global Compact verstoßen haben, indem er die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region anwendet.

Die Definition von „beteiligt“ in Bezug auf die einzelnen Tätigkeiten kann sich darauf stützen, dass aus der Tätigkeit Einnahmen erzielt oder abgeleitet werden, die einen bestimmten Prozentsatz des Umsatzes oder einen bestimmten Gesamtumsatz-Schwellenwert übersteigen, oder darauf, dass ein Engagement in der Tätigkeit unabhängig von der Höhe der erzielten Umsätze besteht.

Der Fonds verwendet zur Erreichung der von ihm beworbenen ESG-Merkmale keinen Referenzwert. Der Bloomberg US Corporate Index (der „Index“) wird jedoch zum Vergleich bestimmter vom Fonds beworbener ESG-Merkmale verwendet.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

- **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Zu den Nachhaltigkeitsindikatoren, mit denen die Erreichung der durch den Fonds beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale gemessen wird, gehören:

- Die CO₂-Emissionsintensität des Fonds, wie oben beschrieben
- Der Ausschluss von Positionen des Fonds in Emittenten, die anhand der in der Richtlinie zu den Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region festgelegten Kriterien und Ausschlussfiltern, wie oben beschrieben, identifiziert werden.
- Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch den Fonds, wie unten beschrieben.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Zur Erreichung seines Anlageziels investiert der Fonds mindestens 20 % seiner Positionen in nachhaltige Investitionen. Alle nachhaltigen Investitionen werden vom Anlageverwalter daraufhin geprüft, ob sie den nachstehend dargestellten Standard der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock erfüllen.

BlackRock investiert in nachhaltige Investitionen, die zu ökologischen und sozialen Zielen mit Bezug zu alternativen und erneuerbaren Energien, Energieeffizienz, Vermeidung oder Verringerung von Umweltverschmutzung, Wiederverwendung und Recycling, Gesundheit, Ernährung, sanitäre Einrichtungen und Bildung beitragen oder die anderweitig in den Zielen der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung oder anderen nachhaltigkeitsbezogenen Rahmenwerken ausgewiesen werden („ökologische und soziale Ziele“).

Eine Investition wird als zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragend gewertet, wenn:

- a) ein Mindestanteil der Geschäftstätigkeit des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beiträgt; oder
- b) die Geschäftspraktiken des Emittenten zu einem ökologischen und/oder sozialen Ziel beitragen.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Nachhaltige Investitionen erfüllen die Anforderungen bezüglich der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen, wie sie in den geltenden Rechtsvorschriften definiert sind. BlackRock hat eine Reihe von Kriterien für nachhaltige Investitionen entwickelt, um zu beurteilen, ob ein Emittent oder eine Investition erhebliche Beeinträchtigungen verursacht. Investitionen, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie erhebliche Beeinträchtigungen verursachen, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

- Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für jede Art von Anlage werden anhand der firmeneigenen Methodik von BlackRock für nachhaltige Investitionen bewertet. BlackRock verwendet Daten von Drittanbietern und/oder Fundamentalanalysen, um Anlagen zu identifizieren, die nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren haben und erhebliche Beeinträchtigungen verursachen.

Bei den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Nachhaltige Investitionen werden im Hinblick auf mögliche nachteilige Auswirkungen sowie die Einhaltung der internationalen Standards der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte geprüft, einschließlich der Grundprinzipien und Rechte aus den acht Kernübereinkommen, die in der Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit festgelegt sind, und aus der Internationalen Charta der Menschenrechte. Emittenten, von denen angenommen wird, dass sie gegen diese Konventionen verstoßen haben, gelten nicht als nachhaltige Investitionen.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

- ☒ Ja
☐ Nein

Der Fonds berücksichtigt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren durch Anwendung der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region und seiner Ausschlusspolitik.

Der Fonds berücksichtigt die folgenden wichtigsten nachteiligen Auswirkungen:

- THG-Emissionen
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)

Darüber hinaus berücksichtigt der Fonds die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen im Rahmen des Standards der Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von BlackRock für nachhaltige Investitionen. Der Fonds wird in seinem Jahresbericht über die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen informieren.



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Das Anlageziel des Fonds besteht darin, Anlegern eine Gesamtrendite zu bieten, die sowohl Kapital- als auch Ertragsrenditen umfasst.

Der Fonds wird aktiv verwaltet. Um sein Anlageziel zu erreichen, investiert der Fonds mindestens 80 % seines Gesamtvermögens in festverzinsliche Wertpapiere mit Investment-Grade-Rating (oder Wertpapiere ohne Rating, die vom Anlageverwalter als gleichwertig eingestuft werden), die von Unternehmen in entwickelten Märkten begeben werden (d. h. Unternehmensanleihen), sowie in Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen (insbesondere Credit Default Swaps, Währungsswaps, Futures und Forwards)

Die Anlagestrategie dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

und auf US-Dollar lauten. Der Fonds kann (neben festverzinslichen Wertpapieren von Unternehmensemittenten und damit verbundenen Instrumenten) in auf US-Dollar lautende Staatsanleihen, kommunale Anleihen, staatliche und supranationale Schuldtitel und Instrumente in Verbindung mit solchen Anleihen investieren.

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in auf US-Dollar lautende festverzinsliche Wertpapiere (oder Instrumente, die sich auf solche Wertpapiere beziehen) von Emittenten mit Sitz in Schwellenländern investieren.

Die festverzinslichen Wertpapiere und Instrumente, in die der Fonds investiert, können fest oder variabel verzinslich sein. Obwohl der Schwerpunkt des Fonds auf Wertpapieren mit Investment-Grade-Rating liegt, kann er auch Wertpapiere halten, die unterhalb von Investment Grade eingestuft sind oder kein Rating aufweisen. Der Fonds hat keinen spezifischen Branchenschwerpunkt.

Der Anlageverwalter verfolgt eine systematische Kreditstrategie, die ihn bei der Erreichung des Anlageziels des Fonds unterstützt, das darin besteht, im Vergleich zum Index an größeren Marktgewinnen zu partizipieren und marktbedingte Verluste zu verringern. Diese Strategie verwendet einen systematischen Prozess, der quantitative Modellierungstechniken mit der Analyse des Anlageverwalters kombiniert. Die systematischen Kreditmodelle umfassen auf US-Dollar lautende Unternehmensanleihen, die anhand von quantitativen Faktoren wie Fundamentaldaten und Bewertung bewertet und eingestuft werden.

Innerhalb der Fundamentaldatenkategorie verwendet der Anlageverwalter Techniken, um Wertpapiermerkmale wie die Unternehmensqualität anhand einer eigenen Kennzahl für die Ausfallwahrscheinlichkeit zu beurteilen. Innerhalb der Bewertungskategorie verwendet der Anlageverwalter Techniken, um die am stärksten fehlbewerteten Anleihen mit ihrem inneren Wert zu vergleichen.

Der Fonds kann im Rahmen der im Prospekt genannten Grenzen auch in Barmittel, Einlagen („Barbestände“) sowie in zusätzliche liquide Mittel (normalerweise mit Dividenden-/ Ertragsforderungen) investieren. Der Fonds kann zur Wahrung des Werts dieser Barbestände gemäß dem Abschnitt „Verwaltung von Barbeständen und DFI-Barbeständen“ im Prospekt in einen oder mehrere täglich gehandelte Geldmarkt-OGA investieren.

Um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, kann der Fonds außerdem vorbehaltlich der Bestimmungen der Vorschriften und der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen bis zu insgesamt 10 % seines Gesamtvermögens in andere offene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, investieren.

Der Fonds kann im Einklang mit den im Prospekt genannten Beschränkungen (und vorbehaltlich der von der Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzen) zur Direktanlage oder zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements in DFI investieren, d. h. in Futures, Forward-Kontrakte und Swap-Kontrakte (einschließlich Credit Default Swaps und Währungs-Swaps), um das Erreichen seines Anlageziels zu unterstützen, ein Engagement in den vorstehend beschriebenen festverzinslichen Wertpapieren zu erreichen und sich gegen Währungsschwankungen abzusichern. Einzelheiten zu den vom Fonds verwendeten Indizes werden im Jahresbericht der Gesellschaft veröffentlicht.

Die Anlagen des Fonds sind auf die durch die Vorschriften zugelassenen Anlagen beschränkt. Diese sind im Prospekt näher erläutert. Die Anlagen des Fonds mit Ausnahme seiner Anlagen in außerbörslichen DFI, außerbörslich gehandelten festverzinslichen Wertpapieren und nicht börsennotierten offenen Organismen für gemeinsame Anlage werden normalerweise an den im Prospekt genannten geregelten Märkten notiert oder gehandelt.

Der Anlageverwalter wendet die Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region an (die Kriterien in Bezug auf die Beteiligung der Emittenten an bestimmten Tabakaktivitäten sowie an der Herstellung umstrittener Waffen umfassen).

Der Fonds investiert in nachhaltige Investitionen. Darüber hinaus wird der Anlageverwalter das Portfolio des Fonds so verwalten, dass der Fonds eine geringere Kohlenstoffemissionsintensität als der Index aufweist.

Sollten Positionen des Fonds, die zum Zeitpunkt der Anlage mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des Fonds und/oder der ESG-Politik übereinstimmen, zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr als Anlagen geeignet sein, können sie so lange gehalten werden, bis es für den Fonds (nach Ansicht des Anlageverwalters) möglich und praktikabel ist, sie (innerhalb eines angemessenen Zeitraums) zu veräußern.

- **Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?**

Die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie lauten wie folgt:

- Beibehaltung eines Anteils von mindestens 20 % an nachhaltigen Investitionen im Fonds.
- Aufrechterhaltung einer Kohlenstoffintensität für den Fonds, die unter der des Index liegt.
- Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region: Der Anlageverwalter ist bestrebt, Direktanlagen in Unternehmen gegebenenfalls zu beschränken und/oder auszuschließen, die zum Zeitpunkt des Erwerbs seiner Ansicht nach als nicht den UNGC-Grundsätzen entsprechend erachtet werden oder in bestimmten Sektoren engagiert sind oder mit diesen in Verbindung stehen (in einigen Fällen vorbehaltlich bestimmter Umsatzschwellen):
 - i) Herstellung bestimmter umstrittener Waffen;
 - ii) Vertrieb oder Herstellung von Schusswaffen oder Kleinwaffenmunition für den Verkauf an Zivilpersonen;
 - iii) Förderung bestimmter fossiler Brennstoffe und/oder Energieerzeugung aus diesen Brennstoffen; oder
 - iv) Herstellung von Tabakwaren oder bestimmte Tätigkeiten im Zusammenhang mit tabakbezogenen Produkten.
- Eine vollständige Liste der Beschränkungen und/oder Ausschlüsse der Basisausschlusskriterien von BlackRock für die EMEA-Region, die von Anlageverwaltern jeweils angewandt werden (einschließlich aller spezifischen Schwellenwerte), finden Sie unter <https://www.blackrock.com/corporate/literature/publication/blackrock-baseline-screens-in-europe-middleeast-and-africa.pdf>

- **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Es besteht keine Verpflichtung, den Umfang der Investitionen um einen Mindestsatz zu verringern.

- **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

BlackRock bewertet die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, durch eine Kombination aus eigenen Erkenntnissen und der aus dem Engagement des Anlageverwalters im Rahmen der Unternehmensbeteiligung gewonnenen Erkenntnisse mit Daten von externen ESG-Research-Anbietern. BlackRock nutzt Daten externer ESG-Research-Anbieter, um zunächst diejenigen Emittenten zu identifizieren, die möglicherweise keine zufriedenstellenden Verfahrensweisen der Unternehmensführung in Bezug auf die wichtigsten Leistungsindikatoren zu soliden Managementstrukturen, Beziehungen zu den Arbeitnehmern und die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften haben.

Werden Emittenten in Bezug auf eine gute Unternehmensführung als potenziell problematisch identifiziert, wird eine Überprüfung der Emittenten durchgeführt, um sicherzustellen, dass der Anlageverwalter, sofern er dieser externen Bewertung zustimmt, davon überzeugt ist, dass der Emittent Abhilfemaßnahmen ergriffen hat oder innerhalb eines angemessenen Zeitraums auf der Basis des direkten Dialogs des Anlageverwalters mit dem Emittenten Abhilfemaßnahmen ergreifen wird. Der Anlageverwalter kann auch eine Reduzierung des Engagements in solchen Emittenten beschließen.

Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

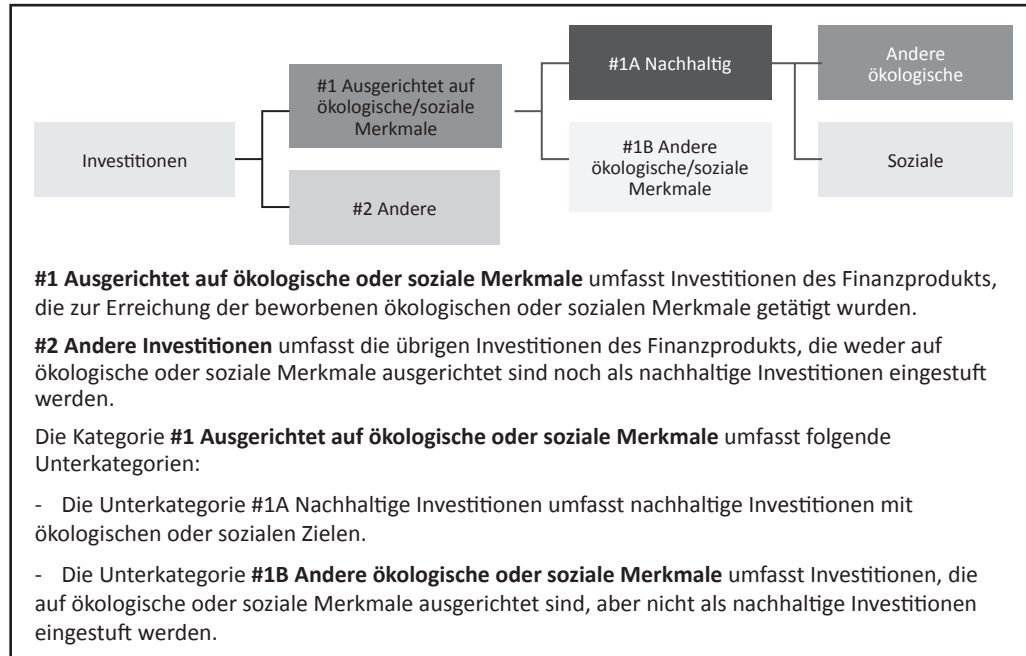
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

Mindestens 80 % des Gesamtvermögens des Fonds werden in Anlagen investiert, die auf die oben beschriebenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet sind (**#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale**). In Bezug auf diese Anlagen werden mindestens 20 % des Gesamtvermögens des Fonds in nachhaltige Investitionen investiert (**#1A Nachhaltig**), und der Rest wird in Anlagen investiert, die auf andere oben beschriebene ökologische und/oder soziale Merkmale ausgerichtet sind (**#1B Andere ökologische/soziale Merkmale**).

Der Fonds kann bis zu 20 % seines Gesamtvermögens in anderen Investitionen anlegen („**#2 Andere Investitionen**“).



- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Fonds kann Derivate zu Anlagezwecken und zum Zwecke eines effizienten Portfoliomanagements einsetzen. Die oben genannten ESG-Ratings oder ESG-Analysen gelten nur für die Basiswerte der vom Fonds eingesetzten Derivate.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die mit der EU-Taxonomie konform sind.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?**

- ☐ Ja ☐ In fossiles Gas ☐ In Kernenergie
- ☒ Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Der Fonds verpflichtet sich derzeit nicht, in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie zu investieren.

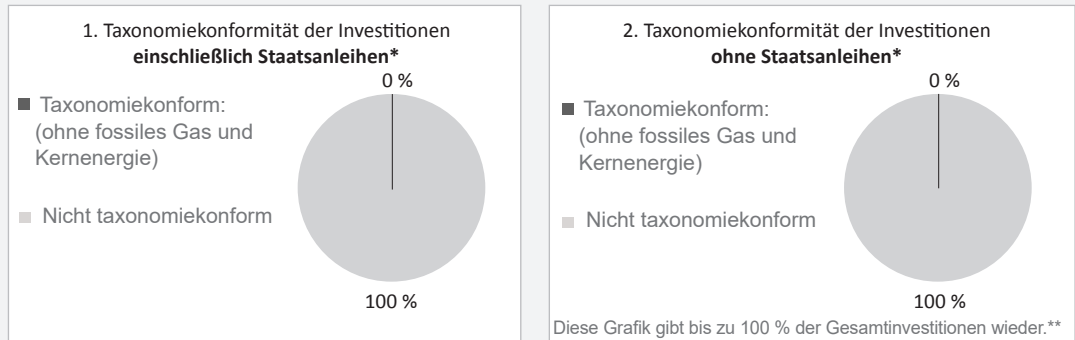
Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für fossiles Gas die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

** Da sich der Fonds nicht verpflichtet, mit der EU-Taxonomie konforme nachhaltige Investitionen zu tätigen, hat der Anteil der Staatsanleihen im Fondsportfolio keinen Einfluss auf den in der Grafik enthaltenen Anteil der mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen.

● Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, in Übergangs- und ermöglichende Tätigkeiten zu investieren.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel anzulegen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind.

Der Fonds investiert aus folgenden Gründen in nachhaltige Investitionen, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind: (i) Es ist Teil der Anlagestrategie des Fonds; (ii) Daten zur Bestimmung der Konformität mit der EU-Taxonomie sind möglicherweise nicht verfügbar; und/oder (iii) die zugrunde liegenden Wirtschaftstätigkeiten sind möglicherweise nach den verfügbaren technischen Prüfkriterien der EU-Taxonomie nicht zulässig oder erfüllen nicht alle Anforderungen, die in diesen technischen Prüfkriterien festgelegt sind.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Der Fonds verpflichtet sich nicht, mehr als 0 % seines Vermögens in nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel anzulegen.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Andere Investitionen sind auf 20 % begrenzt und können Derivate, Barmittel und barmittelähnliche Instrumente oder Anteile von OGA sowie festverzinsliche Wertpapiere (auch als Schuldtitel bezeichnet), die von Staaten und staatlichen Stellen weltweit ausgegeben werden, einschließen.

Diese Investitionen können zu Anlagezwecken zur Verfolgung des (nicht ESG-bezogenen) Anlageziels des Fonds, zur Liquiditätssteuerung und/oder Absicherung verwendet werden.

Diese anderen Investitionen werden nicht auf ökologische oder soziale Mindestschutzmaßnahmen überprüft.



Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Nein.

- *Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?*

Nicht zutreffend.

- *Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?*

Nicht zutreffend.

- *Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?*

Nicht zutreffend.

- *Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?*

Nicht zutreffend.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

Bitte besuchen Sie die Seite für den Fonds auf der Website. Geben Sie dazu den Namen des Fonds in die Suchleiste auf der Website von BlackRock (www.blackrock.com) ein.

INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ **(STAND: 29. APRIL 2025)**

Diese Informationen sind Bestandteil des Prospekts (in seiner jeweils gültigen Fassung) für iShares III plc (die „Gesellschaft“) und sollten im Zusammenhang damit gelesen werden.

I. INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER SCHWEIZ

1. Vertreter

Der Vertreter in der Schweiz ist BlackRock Asset Management Schweiz AG, Bahnhofstrasse 39, 8001 Zürich.

2. Zahlstelle

Die Zahlstelle in der Schweiz ist State Street Bank International GmbH, München, Zweigniederlassung Zürich, Kalandersplatz 5, Postfach, CH-8027 Zürich.

3. Bezugsort der massgebenden Dokumente

Der Prospekt, die Basisinformationsblätter, die Satzung sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

- a. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com.
- b. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert pro Anteil mit dem Hinweis "exklusive Kommissionen" werden täglich auf der elektronischen Plattform www.fundinfo.com publiziert.

5. Zahlung von Retrozessionen und Rabatten

- a. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen keine Retrozessionen an Dritte als Entschädigung der Vertriebstätigkeit von Fondsanteilen in der Schweiz.
- b. Die Gesellschaft und deren Beauftragte bezahlen im Vertrieb in der Schweiz keine Rabatte, um die auf den Anleger entfallenden, dem Fonds belasteten Gebühren und Kosten zu reduzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz angebotenen Anteile ist der Erfüllungsort am Sitz des Vertreters. Der Gerichtsstand liegt am Sitz des Vertreters oder am Sitz oder Wohnsitz des Anlegers.

II. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER SIX SWISS EXCHANGE

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der SIX Swiss Exchange ("SIX"). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

1. Kotierung in der Schweiz

Die Anteile der in der Schweiz durch die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht (nachfolgend „FINMA“) zugelassenen Fonds sind an der SIX kotiert. Die Zulassungsstelle der SIX hat das Kotierungsgesuch der Gesellschaft genehmigt.

2. Valoren-, ISIN-Nummern und Handelswährung an der SIX

Fonds/Anteilsklasse	Valor	ISIN	Handelswährung
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF EUR (Dist)	10608592	IE00B4L5ZY03	EUR
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist)	10127508	IE00B4WXJJ64	EUR
iShares MSCI South Africa UCITS ETF USD (Acc)	10954785	IE00B52XQP83	USD
iShares € Covered Bond UCITS ETF EUR (Dist)	4471765	IE00B3B8Q275	EUR
iShares € Corp Bond BBB-BB UCITS ETF EUR (Dist)	27035499	IE00BSKRK281	EUR
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	10608402	IE00B4L5YC18	USD
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	10012776	IE00B3F81G20	USD
iShares € Aggregate Bond UCITS ESG ETF EUR (Dist)	10012758	IE00B3DKXQ41	CHF
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF EUR (Dist)	10012767	IE00B3F81R35	CHF
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF EUR (Acc)	37406105	IE00BF11F565	EUR
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF EUR (Dist)	10130108	IE00B4WXJG34	CHF
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF USD (Acc)	4471783	IE00B3B8PX14	USD
iShares Global Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	10012744	IE00B3F81K65	CHF
iShares MSCI Australia UCITS ETF USD (Acc)	10954070	IE00B5377D42	AUD
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF USD (Acc)	10608419	IE00B4L5YX21	JPY
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	4218299	IE00B2QWDY88	JPY
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF USD (Dist)	10127484	IE00B4WXJD03	USD
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	10608355	IE00B4K48X80	CHF
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)	10608388	IE00B4L5Y983	USD
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF EUR (Dist)	10608422	IE00B4L5ZG21	CHF
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	13167739	IE00B5M4WH52	CHF
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	18127378	IE00B6QGF01	CHF
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF EUR (Dist)	10608698	IE00B4L60045	CHF
iShares S&P Small Cap 600 UCITS ETF USD (Dist)	4218327	IE00B2QWCY14	USD
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - USD Hedged (Acc)	37977783	IE00BZ043R46	USD
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - CHF Hedged (Acc)	39872013	IE00BD1JRY91	CHF
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - EUR Hedged (Acc)	38962423	IE00BDBRDM35	EUR
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - USD (Dist)	38893958	IE00B3F81409	USD
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	48966418	IE00BK6NC407	CHF
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF USD (Acc)	50740326	IE00BKRWN659	USD
iShares \$ Development Bank Bonds UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	52661480	IE00BKT1CR43	CHF
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	54540833	IE00BMFJGP26	CHF
iShares € Govt Bond Climate UCITS ETF EUR (Acc)	54095502	IE00BLDGH553	EUR
iShares Global Govt Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	57747430	IE00BMDMBMM96	CHF
iShares Global Govt Bond Climate UCITS ETF USD (Dist)	54095499	IE00BL0BMG90	USD
iShares J.P. Morgan € EM Bond UCITS ETF EUR (Dist)	34891282	IE00B6TQLL84	EUR
iShares MSCI World Paris-Aligned Climate UCITS ETF USD (Acc)	110354455	IE00BMXC7W70	USD
iShares Global Aggregate Bond ESG UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	114349699	IE000Z8F16G5	CHF
iShares \$ Asia Investment Grade Corp Bond UCITS ETF USD (Acc)	113194360	IE0007G78AC4	USD

iShares MSCI Pacific ex-Japan ESG Enhanced CTB UCITS ETF USD (Acc)	57946060	IE00BMDBMK72	USD
iShares Broad \$ High Yield Corp Bond UCITS ETF USD (Dist)	41861995	IE00BG0J4957	USD
iShares Broad € High Yield Corp Bond UCITS ETF EUR (Dist)	41861999	IE00BG0J4B71	EUR
iShares € Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF EUR (Acc)	117855501	IE000SE6KPV2	CHF
iShares Blockchain Technology UCITS ETF USD (Acc)	119539079	IE000RDRMSD1	USD
iShares S&P 500 Equal Weight UCITS ETF USD (Acc)	119553349	IE000MLMNY50	USD
iShares S&P 500 Scored and Screened UCITS ETF USD (Acc)	118373120	IE000R9FA4A0	USD
iShares \$ High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF USD (Dist)	129430951	IE000W1AURU9	USD
iShares € High Yield Corp Bond ESG Paris-Aligned Climate UCITS ETF EUR (Dist)	129431626	IE000H92C4B8	EUR
iShares U.S. Equity High Income UCITS ETF USD (Acc)	131334069	IE0007FM00T9	USD
iShares World Equity High Income UCITS ETF USD (Acc)	131291960	IE0000P0RPE6	USD
iShares Broad € High Yield Corporate Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	136636869	IE000DUDS685	CHF
iShares Broad € High Yield Corporate Bond UCITS ETF USD Hedged (Acc)	136610870	IE00089J8KM1	USD
iShares Broad \$ High Yield Corporate Bond UCITS ETF CHF Hedged (Acc)	136611185	IE000ZH72RF4	CHF
iShares Emerging Markets Equity Enhanced Active UCITS ETF USD (Acc)	135000991	IE000OVF8Q66	USD
iShares World Equity Enhanced Active UCITS ETF USD (Acc)	134964355	IE000D8XC064	USD
iShares Europe Equity Enhanced Active UCITS ETF EUR (Acc)	134966402	IE00000EF730	EUR
iShares Asia ex Japan Equity Enhanced Active UCITS ETF USD (Acc)	135001451	IE000D5R9C23	USD
iShares US Equity Enhanced Active UCITS ETF USD (Acc)	134966386	IE0009VWHAE6	USD
iShares UK Gilts 0-5yr UCITS ETF GBP (Dist)	10127533	IE00B4WXJK79	GBP
iShares EUR Cash UCITS ETF (Acc)	136635806	IE000JJYP166	EUR
iShares € Flexible Income Bond Active UCITS ETF EUR (Dist)	137587661	IE000NHAIBN0	EUR
iShares World Equity Factor Rotation Active UCITS ETF USD (Acc)	137706700	IE0009Y1MQJ2	USD
iShares AI Adopters & Applications UCITS ETF USD (Acc)	137587626	IE000Q9W2IR3	USD
iShares AI Infrastructure UCITS ETF USD (Acc)	137630553	IE000X59ZHE2	USD
iShares AI Innovation Active UCITS ETF USD (Acc)	136866232	IE000G0E83X3	USD
iShares \$ Corp Bond Enhanced Active UCITS ETF USD (Acc)	140533312	IE000RJL5A30	USD

3. Market Makers

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der SIX erlaubt Investoren nicht nur die Zeichnung oder den Antrag auf Rücknahme von Anteilen direkt bei der Gesellschaft, sondern auch deren Kauf oder Verkauf in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt, d.h. über die SIX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch die Gesellschaft zur Übernahme der Aufgabe des "Market Makers" für den Handel von Anteilen der Fonds an der SIX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der SIX frei einsehbar: www.six-swiss-exchange.com.

Die Aufgabe des "Market Makers" besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der SIX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die sie bestimmt worden sind, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im SIX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder "Market Maker" sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem Intraday Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("**NAV**") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (der "**Intraday Nettoinventarwert**", auch als „indikativer NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der SIX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen der "Market Making"-Verträge zwischen der SIX und jedem "Market Maker" und gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen müssen die "Market Maker" einen Markt an der SIX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im SIX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie folgt veröffentlichen:

Für Fonds, die auf Aktien als Basiswerten basieren, darf der Spread 2% (1% auf jeder Seite des indikativen NAV) in den Fällen nicht übersteigen, in denen mindestens 50% der Basiswerte (*constituent stocks*) während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können, und der Spread darf maximal 5 % in den

Fällen betragen, in denen mehr als 50% der Basiswerte nicht während den offiziellen SIX-Handelszeiten im Heimatmarkt gehandelt werden können.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals“ oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als drei Jahren aufweisen, darf der Spread 0,5% (+/-0,25% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Staatsanleihen (government bonds), „supranationals“ oder ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als drei Jahren oder als investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 1% nicht überschreiten (+/-0,5% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar).

Für Fonds, die als Basiswerte Obligationen der Kategorie Schwellenländer-Anleihen (emerging markets bonds) oder für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade corporate bonds) aufweisen, darf der Spread 2% (+/-1% auf jeder Seite des Indikativen NAV, sofern verfügbar) nicht überschreiten.

Diese Bedingung ist nur unter normalen Marktbedingungen anwendbar.

4. Ausgestaltung von Effekten

In der Schweiz werden Anteile über die SIX gehandelt. Die Abwicklung der durch Anleger über die SIX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services abgewickelten Anteilen ausgestellt.

Die Fonds nutzen das Internationale Zentrale Wertpapierverwahrstellen („**ICSD**“) Modell. SIX SIS ist ein Teilnehmer an den ICSD. Für weitere Informationen verweisen wir auf das Kapitel mit der Überschrift „Globale Abrechnung und Abwicklung“. Die in der Schweiz gehandelten Anteile werden in einem Depot der SIX Securities Services bei der ICSD Struktur verwahrt. SIX Securities Services wird ein Unter-Register für die an der SIX gehandelten Anteile führen.

5. Entwicklung des NAV in den letzten 3 Jahren (in der Basiswährung des jeweiligen Fonds berechnet) *(vorgesehen nur für Fonds/Aktienklassen, die an der SIX vor dem 1. April 2018 kotiert waren.)

Fonds/Anteilsklasse	2009				2010				2011			
	10.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12
iShares MSCI EM UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	26.261989	27.93815	26.249561	27.125247	30.849369	31.641934	31.629575	27.432117	26.337537
iShares MSCI EM Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	n/a	40.940124	50.69585	59.603562	64.805468	63.254132	66.04113	76.133439	76.133439	76.845275	65.36326	57.90811
iShares € Aggregate Bond UCITS ESG ETF EUR (Dist)	n/a	101.657139	103.738898	105.708211	104.075002	105.522645	107.850852	104.238815	102.751031	103.343521	104.615541	102.769258
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	105.596075	111.27039	115.373681	113.683527	115.118455	117.536017	114.966293	113.232653	115.349093	112.866941	111.564683
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	125.301533	129.383965	131.286769	128.539319	131.939172	137.331613	129.695103	125.942195	128.436552	130.012901	122.584468
iShares € Govt Bond 5-7yr UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	125.135754	125.995208	128.707393	126.673703	130.697069	134.055001	130.17475	129.292508	128.745046	135.172138	132.924631
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF USD (Acc)	111.513549 as at 11.01.09	112.822695	120.484652	125.490299	125.397749	119.859113	124.638907	126.293099	126.610951	136.317302	144.394434	140.233575
iShares Global Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	103.107505	106.183339	111.249672	107.467261	105.804267	111.80624	110.967243	109.652766	115.101707	120.67501	118.066377
iShares MSCI Australia UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	23.362354	22.683393	27.065946	26.77379	29.297597	25.789601	25.515958
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	24.261994	25.214104	25.039531	23.827312	26.296599	27.563622	25.97561	24.178604	23.538856
iShares MSCI Japan Small Cap UCITS ETF USD (Dist)	19.783459 as at 09.01.09	19.688438	22.258705	21.479965	21.643739	22.618443	21.165486	23.267265	24.622539	23.739644	23.445881	22.997401
iShares MSCI Pacific ex-Japan UCITS ETF USD (Dist)	n/a	26.679116	32.934796	37.832779	40.436159	36.745797	36.486613	42.70438	42.80691	44.90856	39.420783	37.363124
iShares Core MSCI Europe UCITS ETF EUR (Acc)	n/a	n/a	n/a	25.485901	27.013206	26.264594	27.04875	29.49721	30.098175	30.355907	24.814729	26.539879
iShares Core MSCI World UCITS ETF USD (Acc)	n/a	n/a	n/a	25.440136	26.568069	27.361421	24.348992	28.042141	28.615427	30.224249	26.165573	27.001733

Fonds/Anteilsklasse	2009				2010				2011				
	10.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	
iShares € Corp Bond ex-Financials UCITS ETF EUR (Dist)	n/a	n/a	n/a	101.816905	101.4303	103.488707	106.208345	104.086365	102.766105	103.753267	103.460747	103.910228	
iShares J.P. Morgan EM Local Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	100.65027	91.502356	
Fonds/Anteilsklasse	2010				2011				2012				
	09.01	15.05	21.08	10.12	11.01	14.05	23.08	10.12	09.01	07.05	06.08	10.12	
iShares Emerging Asia Local Govt Bond UCITS ETF USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	97.72	100.127	104.481	104.895	98.77	100.745	104.70	
Fonds/Anteilsklasse	2010		2011		2012				2013				
	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.10
iShares € Corp Bond 1-5yr UCITS ETF EUR (Dist)	103.545599	101.250176	101.304379	101.002076	100.04574	99.735882	103.999155	102.525028	105.77898	106.522354	106.921134	105.791424	107.6004
iShares S&P Small Cap 600 UCITS ETF USD (Dist)	24.123321	27.838016	29.949032	29.792922	23.867079	27.835867	31.127617	29.830806	31.402965	31.852625	35.571334	36.749815	42.282874

Fonds/Anteilsklasse	2012				2013				2014			
	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12
iShares MSCI South Africa UCITS ETF USD (Acc)	32.646768	30.754807	32.703132	34.675285	31.507238	29.0999	31.6089	32.2971	33.7762	35.263	32.8914	33.8067
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF EUR (Dist)	100.935729	100.478023	100.86683	100.715032	100.867889	100.7056	100.7981	100.760344	100.8089	100.8464	100.8674	100.843424
iShares Core € Govt Bond UCITS ETF EUR (Dist)	103.944403	102.740562	106.456305	108.136631	108.469635	106.9524	107.9231	108.084253	112.1125	114.3148	117.5964	119.9197
iShares € Corp Bond ex-Financials 1-5yr ESG UCITS ETF EUR (Dist)	105.558105	104.306366	106.869681	107.280514	107.832627	106.4971	107.3342	107.031083	108.1403	108.4429	109.324	109.061903
iShares € Covered Bond UCITS ETF EUR (Dist)	140.029308	137.487637	142.665083	144.433064	146.48945	144.3163	145.8374	146.047	149.3067	150.8423	153.8025	154.311385

Fonds/Anteilsklasse	2014	2015					2016				2017		
	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	
iShares Core € Corp Bond UCITS ETF EUR (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	€5.00	
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	€5.00	
iShares Core MSCI World UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	£5.28	

Fonds/An teilsklasse	2015				2016				2017			
	31/03/15	30/06/15	30/09/15	31/12/15	31/03/16	30/06/16	30/09/16	31/12/16	31/03/17	30/06/17	30/09/17	31/12/17
iShares Global Govt Bond UCITS ETF USD (Acc)	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	5.0499

Fonds/Anteilsklasse	2015				2016				2017			
	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12	31.03	30.06	30.09	31.12
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - USD Hedged (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5.1358
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - CHF Hedged (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	N/A
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - EUR Hedged (Acc)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5.99826
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - GBP Hedged (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	6.75497
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF - USD (Dist)	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	n/a	5.0403

* im Hinblick auf den Beginn der jeweiligen Kotierung an der SIX

6. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares III plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

III. ZUSATZINFORMATIONEN BEZÜGLICH DER KOTIERUNG AN DER BX SWISS

Diese Zusatzinformationen beziehen sich auf die Kotierung der Anteile der Gesellschaft an der BX Swiss („BX“). Die von der Gesellschaft zur Verfügung gestellten Informationen in dieser zusätzlichen Kotierungsinformation beschränken sich auf Informationen, welche nicht bereits anderswo im Prospekt angegeben sind.

Die finanzielle Situation der Gesellschaft wird im letzten Jahresbericht und Jahresabschluss und dem letzten Halbjahresbericht und Halbjahresabschluss dargestellt. Diese beiden Berichte sind per Verweis einbezogen und stellen einen integralen Bestandteil des Prospekts dar.

1. Valorenummer, ISIN, Ticker, Handelswährung, Ort der Erstkotierung

Teilfonds/Anteilklasse	Valoren-Nr.	ISIN	Ticker	Ort der Erstkotierung	Handelswährung
iShares MSCI World Small Cap UCITS ETF USD (Acc)	37986235	IE00BF4RFH31	WSML	LSE	CHF
iShares Core MSCI World UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	47971761	IE00BKB6H24	IWLE	XETRA	EUR
iShares Core Global Aggregate Bond UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	38962412	IE00BF540Y54	AGBP	LSE	CHF
iShares Global Govt Bond UCITS ETF USD (Acc)	38599806	IE00BYZ28V50	IGLA	LSE	USD
iShares Core MSCI World UCITS ETF GBP Hedged (Dist)	36700825	IE00BD45YS76	IWDG	LSE	CHF
iShares MSCI Saudi Arabia Capped UCITS ETF USD (Acc)	30593719	IE00BYR0489	IKSA	LSE	USD
iShares Global Inflation Linked Govt Bond UCITS ETF EUR Hedged (Dist)	38262343	IE00BD8PH174	GILE	LSE	EUR
iShares Core MSCI Japan IMI UCITS ETF USD (Dist)	44632973	IE00BFM15T99	SJPD	EURONEXT AMSTERDAM	USD
iShares € Govt Bond 0-1yr UCITS ETF EUR (Dist)	10012734	IE00B3FH7618	IEGE	LSE	EUR
iShares € Govt Bond 10-15yr UCITS ETF EUR (Dist)	10127472	IE00B4WXJH41	IEGZ	LSE	CHF

2. Art der Verbriefung, CSD (Depotstelle) und Settlement

Die Abwicklung der durch Anleger über die BX gehandelten Anteile erfolgt über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd als CSD. Es werden keine Anteilsscheine speziell für Beteiligungen in über SIX Securities Services durch SIX SIS Ltd abgewickelten Anteilen ausgestellt. Das Clearing in der Schweiz wird von SIX SIS Ltd ausgeführt.

3. Market Maker

Die Kotierung der Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds an der BX erlaubt Investoren, die Anteile der in der Schweiz zugelassenen Fonds in einem liquiden und regulierten Sekundärmarkt zu kaufen oder zu verkaufen, d.h. über die BX. Das Verfahren zur Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen der Gesellschaft ist im Prospekt beschrieben.

Die vollständige und aktuelle Liste der/des Bankinstitute/s, welche/s durch BX zur Übernahme der Aufgabe des Market Makers gemäss den Anforderungen der FINMA für den Handel von Anteilen der Fonds an der BX ernannt wurde/n, ist auf der Internetseite der BX frei einsehbar: <https://www.bxswiss.com/>.

Die Aufgabe des Market Makers besteht darin, einen Markt für die Anteile der an der BX kotierten Fonds aufrechtzuerhalten, für die er ernannt worden ist, und in diesem Zusammenhang Ausgabe- und Rücknahmepreise für die entsprechenden Fonds im BX-Handelssystem einzustellen.

Gemäss der Praxis der FINMA muss jeder Market Maker sicherstellen, dass der Unterschied zwischen (i) dem indikativen Nettoinventarwert je Anteil (berechnet auf Basis des Nettoinventarwerts ("NAV") je Anteil und laufend aktualisiert, um handelsbedingte Änderungen der Preise der dem Index des jeweiligen Fonds zugrunde liegenden Wertpapiere wiederzugeben (auch als "Intraday NAV" bezeichnet)) und (ii) dem Preis, zu dem Investoren die Anteile an der BX kaufen oder verkaufen können, auf eine vernünftige Höhe reduziert ist.

Gemäss den Bedingungen des Market Making-Vertrages zwischen der BX und dem Market Maker verpflichtet sich dieser gemäss spezifischen Vorschriften sowie unter normalen Marktbedingungen, einen Markt an der BX für Anteile von in der Schweiz zugelassenen Fonds aufrechterhalten, und als Teil dieser Verpflichtung Kauf- und Verkaufspreise für diese Anteile im BX Handelssystem mit einer Kursdifferenz (Spread) wie nachstehend vorgeschrieben zu veröffentlichen:

Der Market Maker hat auf monatlicher Basis während mindestens 90% der offiziellen Handelszeiten der BX die nachstehend vorgeschriebenen maximalen Spreads und Mindestangebote einzuhalten. Die BX kann in begründeten Fällen, insbesondere aus technischen Gründen, Ausnahmen gewähren.

ETFs auf Aktienindizes: Als ETFs auf Aktienindizes – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, **gelten Fonds**, die mehr als 50% ihres NAVs in Aktien beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 5.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Fixed-Income Indizes: Als **ETFs auf Fixed-Income Indizes** – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, **gelten Fonds**, die mehr als 50% ihres NAVs in **Fixed-Income Instrumente** beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 100'000. Der Market Maker muss folgende maximalen Spreads zwischen Geld- und Briefkurs bzw. zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten: a) 0.1% bzw. 0.05% für Geldmarktprodukte; b) 0.5% bzw. 0.25% für Geldmarktprodukte, die nicht in Fondswährung gehandelt werden; c) 0.5% bzw. 0.25% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von weniger als 3 Jahren; d) 1.0% bzw. 0.5% für Staatsanleihen, «Supranationals» und ähnliche Anleihen mit einer Laufzeit von mehr als 3 Jahren, sowie für investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (investment-grade Corporate Bonds); e) 2.0% bzw. 1.0% für Emerging Markets Anleihen sowie für nicht investmentwürdig klassifizierte Unternehmensanleihen (non-investment-grade Corporate Bonds).

ETFs auf Rohstoff-Indizes: Als **ETFs auf Rohstoff-indizes** – eine Kategorie nach dem BX-Anhang über ETF-Spreads, **gelten Fonds**, die mehr als 50% Rohstoffe beinhalten. Das Mindestangebot beträgt CHF 50'000. Sind 50% der Basiswerte während den offiziellen Handelszeiten der BX im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread von maximal 1.0% zum iNAV nicht überschreiten. Sind 50% der Basiswerte während den Handelszeiten der BX nicht im Primärmarkt handelbar, darf der Market Maker einen Spread zwischen Geld- und Briefkurs von maximal 3.0% nicht überschreiten. Während eines Handelstages können beide Regeln gemeinsam zur Anwendung kommen.

ETFs auf Kollektive Kapitalanlagen-Indizes: Das Mindestangebot beträgt ist CHF 50'000. Machen mindestens 50% der im Index enthaltenen Kollektiven Kapitalanlagen börsengehandelte Immobilienfonds oder Hedgefonds-Indizes aus, muss der Market Maker maximale Spreads zwischen Geld- und Briefkurs von 2.0% bzw. von 1.0% zum iNAV, sofern verfügbar, einhalten.

Für Fonds, die nicht in die oben genannten Kategorien fallen, gilt die Bestimmung für "ETF auf Aktienindizes".

BX kann seinen Anhang über börsengehandelte Fonds von Zeit zu Zeit ändern, und daher können die maximalen Spreads und Mindestmengen, die angewendet werden, auch von den oben genannten abweichen. Jede Änderung bedarf der vorgängigen Zustimmung durch die FINMA.

4. Entwicklung des Net Asset Value (NAV) pro Anteil der letzten 3 Jahre

Im Hinblick auf die Angaben über die Entwicklung des Net Asset Value (NAV) des Fonds in den letzten 3 Jahren wird auf die folgende Website der Gesellschaft www.ishares.com verwiesen, wo die entsprechende Kursentwicklung seit Lancierung des jeweiligen Fonds, einschliesslich das entsprechende KIID (Key Investor Information Document) des Emittenten abgerufen/bezogen werden kann.

5. Verantwortung für den Kotierungsprospekt

Die Gesellschaft iShares III plc mit Sitz in Dublin, Irland, und ihre Verwaltungsratsmitglieder sind verantwortlich für die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben. Nach ihrem besten Wissen und Gewissen stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben mit den Tatsachen überein und lassen keine wesentlichen Fakten oder Umstände aus.

DIESER LÄNDERNACHTRAG IST TEIL DES PROSPEKTS UND SOLLTE IN VERBINDUNG MIT DIESEM GELESEN WERDEN. ALLE IN DIESEM LÄNDERNACHTRAG ENTHALTENEN BEGRIFFE HABEN DIE GLEICHE BEDEUTUNG WIE IM PROSPEKT, SOFERN NICHTS ANDERES ANGEGEBEN IST.



©2025 BlackRock, Inc. Alle Rechte vorbehalten. **ISHARES** und **BLACKROCK** sind eingetragene Marken von BlackRock, Inc. oder ihren Tochtergesellschaften. Alle anderen Marken sind das Eigentum ihrer jeweiligen Inhaber.

WF-74862071-v4